Ib 495c

RW 1401
-2-

Napoleons Gesetzbuch

nach seinen Abweichungen

von

Teutschlands gemeinem Rechte.

Ein Handbuch

für teutsche Geschäftsmänner.

Von

Dr. *B. W. Pfeiffer*

und

F. G. Pfeiffer.

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

Zweiter Band.

Göttingen bey Heinr. Dieterich.

1810.

Drittes Buch.

Dritter Titel.

Von Contracten oder Vertragsverbindlichkeiten im Allgemeinen.

Die in diesem Titel vorgetragenen Grundsätze stimmen zwar gröstentheils mit den Principien des Röm. Rechts überein; da inzwischen dieses von der einen Seite gar vieles unbestimmt läſst, worüber die Rechtsgelehrten nach ihrer individuellen Ansicht bald so, bald anders urtheilen, von der andern Seite aber, weil es, nach bekannter Weise, fast nur in Beispielen redet, zu einer Menge allzu subtiler und daher die Anwendung sehr erschwerender Distinctionen Anlaſs giebt, so wird es nicht unzweckmäſsig seyn, die einfachen Sätze der Französischen Legislation, wenn sie auch gerade nicht immer etwas eigenthümliches enthalten, in gedrängter Kürze hier darzulegen.

Erstes Capitel.

Präliminarverfügungen.

Contracte und Verträge werden hier, wie schon die Ueberschrift des Titels zeigt, durchgehends gleich behandelt.

Contract heifst daher jede Uebereinkunft, wodurch eine oder mehrere Personen gegen eine oder mehrere andere sich verbinden, etwas zu geben, zu thun oder nicht zu thun: Art. 1101, und von allen Contracten, sie mögen einen eignen Namen oder nicht haben, gelten mithin die allgemeinen Regeln von Verträgen: Art. 1107.

In den Art. 1102. 1103. 1105 und 1106 werden sodann die aus dem G. R. bekannten Eintheilungen der Verträge (a) in einseitige und zweiseitige, (synallagmatiques) wohlthätige und lästige vorgetragen, und endlich im 1104ten Art. noch bestimmt, was ein Tauschcontract im allgemeinen Sinne (contrat commutatif) und was der Spielvertrag als besondre Art desselben (b), sey. Von diesem letzteren wird unten

(1965

a) Ausser den hier vorkommenden erkennt das Französische Recht keine weiter an: Code civil suivi de l'exposé des motifs. T. V. p. 8.

b) Conférence du code civil avec la discussion du conseil d'état. T. V. p. 2.

(1965—67) ausführlicher gehandelt; in Ansehung des ersteren aber ist zu bemerken, daſs das Französische Recht dessen Verschiedenheit von jedem andern zweiseitigen Contracte darin setzt, daſs die wechselseitigen Leistungen in dem Verhältnisse eines Aequivalents zu einander stehen. Mit diesem Tauschcontracte im allgemeinen Sinne, dessen Benennung hier nur vorkommt, um die Eigenheit einer ganzen Classe von Contracten zu bezeichnen, ist jedoch der Tauschcontract im engeren Sinne (Echange: 1702—1707) nicht zu verwechseln.

Endlich ist noch zu bemerken, daſs wegen der Verträge, die sich vorzüglich auf den Handel beziehen, der Code de commerce nähere Vorschriften enthält.

Zweites Capitel.

Wesentliche Erfordernisse der Gültigkeit der Verträge.

Art. 1108.

Ausser den [auch gemeinrechtlichen] Bedingungen: der Einwilligung des sich verbindenden Theils [sollte wohl heissen: beider Theile, indem ja sonst bey einseitigen Contracten die Einwilligung dessen, der sich etwas versprechen läſst, erlassen seyn würde, wovon doch

die Schenkung (932) einen gegentheiligen Beweis abgiebt] dessen Fähigkeit zu contrahiren und einem bestimmten Gegenstande des Vertrags, wird überdas ein erlaubtes die Verbindlichkeit begründendes Motiv (cause), als wesentliches Erfordernifs vorausgesetzt. [In welchem Verhältnisse zu dieser letzteren Bestimmung die Grundsätze des G. R. stehen, wird bey dem 3ten Abschn. ausgeführt werden.]

Erster Abschnitt.

Von der Einwilligung.

Von dem Inhalte dieses Abschnittes gilt in vorzüglich hohem Grade, was wir als Einleitung zu diesem ganzen Titel oben bemerkten; auch hier trifft man gröstentheils nur gemeinrechtliche Bestimmungen, die aber doch, der dabey einzuschaltenden Bemerkungen wegen, in der gesetzlichen Folge, nur zusammengedrängt und unter allgemeine Rubricken gebracht, hier vorgetragen werden.

I.) Fehler der Einwilligung.

Art. 1118.

Blose Verletzung eines der Contrahenten schadet in der Regel dem Vertrage nicht; ausgenommen sind jedoch gewisse Rechtsgeschäfte [z. B. Verkäufe und Theilungen: 1674. 887, letzteres in mancherley Anwendungen: 1079. 1854.], und Personen [namentlich

lich Minderjährige und Interdicirte: 1305. 509], wovon an den bezeichneten Stellen das Nähere vorkommt.

Art. 1109. 1117.

Irthum, Zwang und Betrug **entkräften die Einwilligung** und stehen daher der Gültigkeit eines Vertrags entgegen [eine Anwendung hiervon enthalten unter andern die Art. 180. 887. 892. 1150. 1353. 2053]; doch nicht ipso jure, sondern nur wenn auf die Ungültigkeit oder Rescission (1304) geklagt wird. [Auch nach G. R. findet zwar, wegen Zwangs und Betrugs das Rechtsmittel der Restitution statt, doch *ohne* die Berufung auf unbedingte *Nichtigkeit* gänzlich auszuschliessen (c).]

Art. 1110.

Der **Irthum** (d) insonderheit hat jene Wir-

c) Thibaut System des Pandectenrechts. Bd. I. §. 149. 152.

d) Ueber den Unterschied des blos factischen und des Rechtsirthums: bestimmt das Fr. R. im Allgemeinen nichts: Observations P. III. Lyon p. 88.; einzelne Vorschriften enthalten die Art. 1356 und 2052. — Eben so findet man die Wirkungen einer Simulation (Thibaut I, 153.) nirgends in dem Gesetzbuche erwähnt: Observations l. c. ein Urtheil des Cassationstribunals vom 28ten Novem-

Wirkung, wenn er die Substanz der Sache (e), nicht wenn er blos die Person, betrifft, es sey dann, daſs eine Berücksichtigung dieser die Hauptveranlassung des Vertrags war (f). [Das G. R. verbindet auch mit dem Irthume über die Art des Vertrages die nemliche Folge, und giebt ausserdem noch mancherley Bestimmungen theils über die Verschiedenheit des blos einseitigen und des wechselseitigen, theils über die Folgen des auf ausserwesentliche Puncte sich beziehenden Irthums (g)].

Art.

vemb. 1804 enthält jedoch die, auch gemeinrechtliche, Entscheidung, daſs ein simulirtes Geschäft in Ansehung dessen, welcher die Simulation einwendet, nur alsdann für nichtig erklärt werden kann, wenn dieselbe statt gehabt hat, um in Hinsicht auf ihn die gesetzlichen Verfügungen zu umgehen: Lassaulx III, 2. S. 72.

e) Ein Irthum in den Beweggründen eines Vertrags schadet daher demselben nur, wenn man deren Vorhandenseyn als Bedingung, von der die Contrahenten ihre Verbindlichkeiten abhängig machen wollten, betrachten kann: Code civil suivi de l'exposé V, 9.

f) Dies ist z. B. bey der Ehe der Fall: 180, und wird auch bey einem Vergleiche jederzeit angenommen: 2053.

g) Thibaut I, 145 — 147.

Zwang von solcher Art, dafs er auch bey gesetzten Personen (h) — Alter, Geschlecht und sonstige Verhältnisse kommen dabey in Anschlag, doch ist blos ehrerbietige Furcht, die von Ascendenten herrührt, nicht hinreichend — die Besorgnifs eines ihrer Person oder ihrem Vermögen sogleich bevorstehenden (i) beträchtlichen Uebels erregt, begründet, sofern nicht späterhin eine ausdrückliche oder stillschweigende Genehmhaltung erfolgte und die zur Rescissionsklage verstattete Zeit (1304) noch lauft, die Ungültigkeit des Contracts.

Und es kommt hierbey gar nicht darauf an, ob der Zwang von einem der Contrahenten oder ob er von einem dritten herrührt, desgleichen ob er gegen den Mitcontrahenten selbst oder gegen dessen Ehegatten, Descendenten oder Ascendenten angewendet wurde.

Hierbey weicht das Röm. R. in vielen Stücken bedeutend ab: 1) erfordert es nicht gerade einen

h) „*Qui cadit in constantem virum:*" l. 6. D. *quod metus*. Code civil suivi de l'exposé V, 10. Jouanneau discussions du code civil dans le conseil d'état. P. II. p. 250.

i) „Que la personne ait été menacée de l'endurer sur le champ, si elle ne faisoit pas ce qu'on lui proposoit." Code civil suivi de l'exposé V. 105.

einen sogleich bevorstehenden Nachtheil, sondern läſst auch künftige Uebel zu, sobald nur die Bedrohung mit denselben auch auf gesetzte Menschen als Zwang wirkt (k); sodann 2) unterscheidet es zwischen *metus incidens* und *dans causam contractui*, so wie zwischen den verschiedenartigen Fällen, wie dies geschehen kann (l); dagegen 3.) legt es dem Zwange, der gegen andre dem Contrahenten verwandte Personen ausgeübt wird, nur dann jene Wirkung bey, wenn diese dessen Kinder sind (m); weiter 4) nimmt es den *metus justus*, der z. B. von der Obrigkeit angewendet wird, aus (n), und endlich 5.) verstattet es eine Klage, die *actio quod metus*, gegen jeden dritten Besitzer des Gegenstandes der erzwungenen Verbindlichkeit (o).

Art. 1116.

Betrug schadet der Gültigkeit eines Vertrags, sobald es klar ist, daſs der Betrogene ohne die von seinem Mitcontrahenten angewandten Kunstgriffe nicht würde contrahirt haben. [*Dolus dans causam contractui.* Des *dolus*

k) Thibaut I, 150. 151

l) Thibaut I, 152.

m) l. 8. §. 3. D. *quod metus causa.*

n) Thibaut I, 151.

o) Thibaut I, 1006.

dolus incidens und des von einem Dritten herrührenden Betrugs geschieht hier gar keine Erwähnung, so wie auch manche sonstige Bestimmungen des G. R. (p) fehlen.]

Vermuthet wird ein Betrug nicht, sondern muſs erwiesen werden. [Das G. R. erläſst diesen Beweis in dem Ausnahmsfalle, wo die Handlung des Betrügenden an sich unerlaubt war (q).]

II.) Wirkung der Verträge in Ansehung dritter Personen, die nicht einwilligten.

Art. 1119 — 1121.

Da man in eignem Namen nur für sich selbst etwas versprechen oder bedingen kann, so verbindet die Versicherung, daſs ein Dritter etwas thun oder genehmigen werde, wenn dieser sich dessen weigert, nur zur Entschädigung. [Nach G. R. findet auch diese in der Regel nicht statt (r).]

Auch ist die Annahme des zum Vortheile eines Dritten geleisteten Versprechens nur dann gültig, wenn solches als Bedingung einer dem Annehmenden selbst geschehenen Zusage oder einer von diesem ge-

p) Thibaut I, 149.

q) Thibaut I, 148.

r) Thibaut I, 158.

gemachten Schenkung [die dadurch eine *donatio sub modo* wird] zu betrachten ist. [Damit stimmt auch das G. R. überein; daſs solches aber auch jedes eidlich bestärkte Versprechen zum Vortheile eines Dritten, wie jedes zum Vortheile einer milden Stiftung abzweckende, für gültig erkenne, ist wenigstens bestritten (s).]

Uebrigens kann der Annehmende, sobald der Dritte jenen Vortheil benutzen zu wollen erklärte, der vorbehaltenen Bedingung nicht wieder entsagen (t). [Ob auch dem Dritten aus einem solchen zu seinem Vortheile abgeschlossenen Vertrage eine Klage zustehe, ist nach G. R. bestritten (u), und auch so wenig hier, als in dem diesen Gegenstand ebenfalls betreffenden 1165ten Art. entschieden.]

Art. 1122.

Ein Versprechen, das Jemand sich leisten läſst, kommt auch seinen Erben und Cessionarien zu statten, sofern nicht die Natur des Geschäfts [wie dies bey der Vermiethung einer

s) Thibaut I, 160.

t) Und es macht diese Erklärung des Dritten den Vertrag unwiderruflich von dem Augenblicke an, wo sie erfolgte, wenn gleich der ihm zugedachte Vortheil erst nach langer Zeit eingefordert werden kann. Conférence V, 11.

u) Thibaut I, 160.

einer bestimmten Arbeit, desgleichen dem Gesellschafts-, dem Leibrenten- und dem Vollmachts-Contracte der Fall ist: 1795. 1845. 1865. n. 3. 1983. 2003.] oder besondre Abrede [wovon der 1879te Art. eine Anwendung enthält] entgegen stehen. [Der Hauptsatz ist ganz gemeinrechtlich, doch hätte auch der Uebergang der Verbindlichkeiten auf die Erben und Cessionarien erwähnt werden sollen, obwohl derselbe schon aus der natürlichen Gleichheit der Vertragsverhältnisse folgt.]

Zweiter Abschnitt.

Von der Fähigkeit der contrahirenden Theile.

Dem G. R. durchaus angemessen ist fast der ganze Inhalt dieses Abschnitts namentlich sind es die Sätze:

dafs Minderjährige und Interdicirte (489) so wie alle die, welchen das Gesetz gewisse Contracte untersagt (v), ganz oder

v) Hierher gehören auch die verwaltenden Gemeinden, Verpflegungshäuser etc. Code civil suivi de l'exposé V, 14.; doch sind die von ihnen geschlossenen Verträge nur in so weit ungültig, als das sie vertretende Gouvernement (durch die öffentlichen Pro-

oder zum Theile unfähig sind, Verträge zu schliessen: Art. 1123. 1124. (w).

Daſs jedoch die beiden ersten selbst nur in den gesetzlich bestimmten Fällen ein gegebenes Versprechen anfechten, ihre Mitcontrahenten aber sich gar nicht auf diese Unfähigkeit berufen dürfen: Art. 1125.

Neu ist dagegen die auch schon oben (217) vorgekommene Verfügung des 1124ten Art.

daſs diese Grundsätze auch auf verheirathete Frauen Anwendung leiden. Und in diesem Falle können sowohl der Mann als die Frau, nicht aber deren Mitcontrahenten: 1125, den Vertrag anfechten (x).]

Drit-

Procuratoren: Code de procédure. Art. 83.) dieselben als ihnen nachtheilig anzugreifen für gut findet: Jouanneau II, 256.

w) Die den *filiis familias* im Röm. Recht zugestandene Berufung auf das *Sctum Macedonianum*: Thibaut I, 375 — 378 findet nach dem Fr. R. nicht mehr statt.

x) Code civil suivi de l'exposé V, 108. 215.

Dritter Abschnitt.

Gegenstand und Inhalt der Contracte.

Art. 1126 — 1129.

Rechtlichem Verkehr unterworfene Sachen, deren Besitz oder Gebrauch, desgleichen Handlungen oder Unterlassungen können Gegenstand eines Vertrags seyn, sofern ihre Gattung bestimmt (y) und ihr Betrag wenigstens bestimmbar ist. — [Wie es mit Sachen, über welche in Bausch und Bogen oder mit dem Vorbehalte der Zumessung contrahirt wird, desgleichen wobey die Bestimmung der Gegenleistung einem Dritten überlassen wird, zu halten sey, kommt unter Art. 1585. 1586. Art. 1130. 1592. 1793. 1794. vor.] —

Art. 1130.

Auch von künftigen Sachen (z) gilt dies;

y) Z. B. ein Pferd, nicht aber, Korn oder Wein, ohne weitere Bestimmung: Code civil suivi de l'exposé V, 14. Das hierauf anwendbare Rechtsprincip enthält der Art. 1246.

z) Das *pactum de spe* und *de re sperata* (Thibaut I, 154) findet sich zwar nirgends besonders erwähnt; doch sagt Hr. Simeon, in Beziehung auf die l. 8. §. 1. *de contr. emt.* ausdrücklich: „on peut vendre une espérance, un coup de filet par exemple, une liquidation de profits, qui ne sont pas assurés." Code civil suivi de l'exposé IV, 249.

dies; wiewohl mit Ausnahme noch nicht angefallener Erbschaften (791. 1600), selbst beim Hinzutreten der Bewilligung des künftigen Erblassers. [Das G. R. beschränkt diese Verfügung auf noch nicht eröffnete Testamente, und dabey sogar soll dieselbe im Falle der eidlichen Bestärkung des Vertrags cessiren (*). Uebrigens scheinen hierdurch die Erbverträge des teutschen Rechts (a) gänzlich aufgehoben zu seyn, wenn man zumal die Verfügung dieses Artickels so ausdrückt, wie es von dem Tribun Mouricault in seinem Vortrage an das gesetzgebende Corps geschahe. „Le projet defend — sagt er nemlich — toutes conventions sur les successions futures" (b). Nur in Ansehung der Ehestiftungen treten einige Modificationen ein: 1082. 1083. 1093.]

Vierter Abschnitt.

Von dem Beweggrunde (cause) der Contracte.

Die mit den in diesem Abschnitte vorkommenden Grundsätzen analoge Lehre des Römischen

*) Thibaut II, 922.

a) Runde teutsches Privatrecht. §. 653. fgg.

b) Code civil suivi de l'exposé V, 215.

schen Rechts von der *condictio sine causa* (c) und *ob turpem vel injustam causam* (d) setzt den Fall voraus, daſs eine gewisse Sache bereits geleistet und hingegeben worden sey, die nun wegen Ermangelung eines gültigen Rechtsgrundes oder weil ein unerlaubter oder unsittlicher Zweck die Ursache der Leistung war, zurückgefordert wird, und es kann insonderheit der letztere Umstand nur dann geltend gemacht werden, wenn der Zurückfordernde nicht selbst etwas unerlaubtes oder unsittliches bey der Leistung beabsichtigt hatte, so wie auch, wenn die *datio sine causa* wissentlich geschehen ist, die Repetition wegfällt (e). —

Das Franz. R. aber geht hierin weiter, indem es durch die Verfügung:

> daſs eine jede Verbindlichkeit, bey deren Eingehung eine der erwähnten Voraussetzungen statt fand, ganz wirkungslos seyn solle: Art. 1131. 1133.

die völlige Ungültigkeit solcher Verbindlichkeiten ausspricht (f). — Uebrigens aber soll:

blos

c) Thibaut II, 986.

d) Thibaut II, 966.

e) Thibaut II, 986.

f) Code civil suivi de l'exposé V, 110. S. auch die Bemerkung zum 1338ten Art.

blos der Umstand, daſs ein wirklich vorhandner Rechtsgrund nicht auch besonders ausgedrückt wurde, der Gültigkeit eines Vertrags nicht schaden (g): Art. 1132.

Nach der Meinung mehrerer juristischer Schriftsteller verfügt jedoch auch hier das G. R. gegentheilig, andre hingegen glauben, daſs bey Instrumenten, worin die ausdrückliche Angabe der *causa debendi* fehlt (*instrum. indiscreta*) nur ein besondrer Beweis darüber geführt werden müsse (h).

Drit-

g) Weil nemlich stets vermuthet wird, daſs ein rechtlicher Grund vorhanden war: Code civil suivi de l'exposé V, 15. Hr. Treilhard unterscheidet inzwischen doch, ob jemand sagte: ich bin dem A etwas schuldig, oder: ich werde dem A soviel zahlen, und nimmt an, daſs nur im ersten Falle jene Vermuthung eintrete: Jouanneau II, 258. — Mehrere Appellationsgerichte verlangten allgemein, daſs die *causa debendi* ausgedrückt werden müsse: Observations P. III. Colmar p. 14. I. Montpellier p. 35. II. Rouen p. 31.

h) Thibaut III, 1176.

Drittes Capitel.

Wirkung der Verbindlichkeiten.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Verfügungen.

Neben einigen, schon naturrechtlichen, Sätzen über die Verbindungskraft, den Widerruf und die Erfüllung der Verträge: Art. 1134, wird hier das für die Anwendung mifsliche (i) Princip vorgetragen.

> dafs ein Vertrag nicht nur zu demjenigen *verpflichte*, was darin ausgedrückt wurde, sondern auch zu alle dem, was Billigkeit, Gewohnheit und Gesetze aus der Natur der Verbindlichkeit folgern lassen: Art. 1135.

Zwei-

i) Observations P. I. Amiens p. 11. III. Lyon p. 93. Selbst der Staatsrath Lacuée bemerkte: „que cet article peut entrainer de graves inconvénients." Man antwortete ihm aber, dafs dadurch den Verträgen nichts zugesetzt, sondern nur deren Auslegung erleichtert werde: Jouanneau II, 259.

Zweiter Abschnitt.

Von der Verpflichtung etwas zu geben.

In diesem Abschnitte werden die Grundsätze von der Tradition, die jedoch als eigner *modus adquirendi* im Fr. R. nicht vorkommt, und von dem Uebergange des *periculum* erörtert. Die erwähnte Eigenheit in Ansehung der Tradition begründet eine wesentliche Verschiedenheit gegen die Principien des G. R., weshalb der ganze Inhalt dieses Abschnittes nach der Folge der Artickel in der Kürze mitzutheilen seyn wird.

Art. 1136. 1137. (1138.)

Die Verpflichtung, etwas zu geben, erzeugt, im Augenblicke der gegenseitigen Einwilligung, die Verbindlichkeit der Ueberlieferung des versprochenen Gegenstandes. Bis diese erfolgt, hat der Verbundene bey Strafe der Entschädigung und Leistung des Interesse's, mit aller (nach Beschaffenheit des Contracts mehr oder weniger ausgedehnten) Sorgfalt, auch wenn der Vertrag nur eines der Contrahenten Vortheil bezweckt [das G. R. verbindet in diesem Falle den Mitcontrahenten nur zur Vermeidung von *dolus* und *culpa lata* (k)], für die Aufbewahrung der

k) Thibaut I, 254.

der Sache zu sorgen. [Die verschiedenen Gradationen der *culpa in lata*, *levis* und *levissima* nach Röm. R. kennt unser Gesetzbuch nicht. Das Appellat. Gericht zu Lyon trug auf deren Beibehaltung an (l); der Staatsrath Bigot-Préameneu hingegen hält sie für mehr sinnreich, als practisch (m); und gewiſs hatte man wenigstens die Absicht, sie durch die obige Verfügung abzuschaffen (n).]

Art. 1138. 1139.

Von dem Zeitpuncte an, wo die Sache überliefert werden muſste, auch wenn dies nicht geschahe, wird der Gläubiger (jeder persönlich Berechtigte) Eigenthümer derselben (o) und übernimmt alles Risico. [Gefahr, *periculum*. — Das G. R. erfordert dagegen zum Erwerbe des Eigenthums, wenige ganz besondre auf Vertragsverhältnisse nicht anwendbare Fälle ausgenommen, die wirklich erfolgte Tradition (p), läſst jedoch beim Kaufe

l) Observations P. III. Lyon p. 88.

m) Code civil suivi de l'exposé V, 16.

n) Ibid. V, 112.

o) Bey der Schenkung: 938 und bey dem Verkaufe in Beziehung auf den Verkäufer: 1583, soll das Eigenthum alsbald durch die Einwilligung übergehen.

p) Thibaut I, 301.

Kaufe das *periculum* schon durch die blose Einwilligung übergehen (q).]

Sollte inzwischen der Schuldner (jeder persönlich verbundene) im Verzuge (r) seyn, in den er durch eine Anforderung oder derselben gleichgeltende Handlung des Gläubigers (*), sofern nicht der Inhalt des Vertrages dem blosen Verfalle des Ueberlieferungstermins diese Wirkung beilegt (s), gesetzt wird [das G. R. läſst bey zweiseitigen Rechtsgeschäften den Verzug sofort mit der von einem Theile geschehenen Leistung, auch auserdem noch in verschiedenen gesetzlich bestimmten Fällen, *ipso jure* eintreten (t)], so trift jenen auch ferner das Risico.

Das G. R. enthält noch eine Menge genauerer Bestimmungen über den Verzug (u), insonderheit über die *purgatio morae*, wegen deren das Franz. Gesetzbuch keine allgemeine Regel gibt, sondern nur im 1656ten Art. einen bestimmten Fall der Anwendung aufstellt.

Art.

q) Thibaut I, 175.

r) Man vergl. überhaupt noch den IVten Abschnitt.

*) Thibaut I, 104.

s) Eine sehr auffallende Ausnahme dieses letzteren Satzes enthält der Art. 1656.

t) Thibaut I, 105.

u) Thibaut I, 102 — 105.

Art. 1140. 1141.

Ward eine bewegliche Sache [von Uebertragung der Immobilien (v) wird unten gehandelt werden] zweien Personen zu verschiedenen Zeiten versprochen, so erlangt der, welchem dieselbe, als redlichem Besitzer, wirklich eingehändigt wurde, vorzugsweise und ohne Rücksicht auf die Zeit des Versprechens, das Eigenthum derselben (w). [Nach G. R. ist dieses streitig (x).]

Dritter Abschnitt.

Von der Verbindlichkeit, etwas zu thun oder zu unterlassen.

Art. 1142 — 1145.

Die Nichterfüllung dieser Verbindlichkeit, welche bey Unterlassungen schon aus

v) Hierbey entscheidet die Zeit des geschehenen Eintrags: Lassaulx II, 10. S. 302.

w) Dies geht nicht etwa blos auf den Verkauf, sondern auf alle Verbindlichkeiten ohne Unterschied: Conférence V, 25. die Gründe dieser Ausnahme von der im 1138ten Art. aufgestellten Regel sind folgende: „la bonne foi de cet acquéreur, la nécessité de maintenir la circulation libre des objets mobiliers, la difficulté de les suivre et de les reconnoitre dans la main de tierces personnes: „Code civil suivi de l'exposé V, 18. 113. Auf gleichen Gründen beruht die Verfügung des Art. 2279.

x) Rehmer *jus controversum observ.* 91.

aus einer jeden gegentheiligen Handlung folgt, begründet zwar zunächst nur einen Anspruch auf Entschädigung und Interesse (y); doch kann auch dem Gläubiger nicht nur verstattet werden, die Erfüllung der Verbindlichkeit auf Kosten des Schuldners selbst zu veranstalten, sondern es steht ihm auch frey, wenn letzterer etwas gegen sein Versprechen unternahm, entweder dessen Vernichtung zu fordern, oder auch sich selbst hierzu, auf Kosten des Schuldners ermächtigen zu lassen, ohne dafs dadurch seiner ausserdem begründeten Entschädigungsforderung Eintrag geschähe. [Alles Bestimmungen, die man, so genau regulirt, in den Römischen Gesetzen vergebens sucht.]

Vierter Abschnitt.

Von Erstattung des Schadens und Interesse's wegen Nichterfüllung einer Verbindlichkeit.

Diese so wichtige und practische Lehre findet in den Dispositionen des G. R. so wenig eine befriedigende Aufklärung, dafs es bis zu diesem Augenblicke den bis in die neuesten Zeiten fortgesetzten Bemühungen unsrer besten Schriftsteller

y) „*Quia nemo ad actum cogi potest:*" Code civil suivi de l'exposé V, 114.

ler nicht gelang, in die darüber sehr zahlreich vorhandnen gesetzlichen Vorschriften Einheit und nur einigermaſsen Vollständigkeit zu bringen. Viele der übrig gebliebenen Zweifel lösten die Verfasser unseres Gesetzbuches, und gaben ein Aggregat zweckmäsiger Regeln, das zwar keinesweges dem Bedürfnisse einer ganz vollständigen Legislation hierüber abhilft, demungeachtet aber, wegen der es begleitenden Gesetzeskraft vor einer jeden, auch der vortrefflichsten, blos doctrinellen Ausführung des speculativen Juristen einen entschiedenen Werth hat. — Hier die (aus dem nachherigen Vortrage über die einzelnen Contracte zu ergänzenden) Resultate, nach der bisher beobachteten Weise zusammen gefaſst.

Art. 1146 — 1148.

Zur Vergütung des Schadens und Interesse's ist ein Schuldner, auch ohne die Voraussetzung einer bösen Absicht, alsbald verpflichtet, wenn bey der Erfüllung seiner Verbindlichkeit ihm entweder ein Verzug (1139) zur Last fällt, oder er auch nur den Zeitpunct verstreichen lieſs, wo ausschliessend dieselbe bewirkt werden konnte (z)

[also

z) Bey dem Miethscontracte fällt die Forderung des Schadensersatzes und Interessesse's ganz weg, wenn der Contract nicht in einen authentischen Aufsatz verfaſst ist oder kein glaubwürdiges Datum (1328) hat: 1750.

[also noch vor dem verabredeten Termine — eine Eigenheit des Fr. R.].

Es sey dann, daſs er zu seiner Entschuldigung eine fremde ihm nicht beizumessende Ursache der Nichterfüllung, wohin namentlich Zufall und äuserer Zwang gerechnet werden, anzuführen vermöchte.

Art. 1149 — 1151.

Der Gegenstand des einem Gläubiger zu erstattenden Schadens und Interesse's begreift zwar im Allgemeinen immer den erlittenen Schaden und entbehrten Gewinn, jedoch mit dem Unterschiede, daſs bey ermangelnder Arglist (dol) beides nur in so weit, als es bey Eingehung des Contracts vorhergesehen werden konnte, im Fall der Arglist aber, so weit es überhaupt als unmittelbare und directe Folge der Nichterfüllung des Vertrages zu betrachten ist (*), vergütet werden muſs. [Hierdurch erhalten die äus-

*) „Le dol etablit contre celui, qui le commet, une nouvelle obligation, différente de celle, qui résulte du contrat; cette nouvelle obligation n'est remplie, qu'en réparant tout le tort, quelle dol a causé: Code civil suivi de l'exposé V, 20. Eine Anwendung dieses wichtigen Grundsatzes findet man in den Bemerkungen zu dem 1192ten und 1194ten Artickel.

äuserst vagen, beinahe von jedem Rechtsgelehrten anders ausgedrückten, Bestimmungen des G. R. (a) ihre Erledigung.]

Art. 1152.

Ist durch den Vertrag selbst eine gewisse Summe als Aequivalent des Schadens und Interesse's (b) bestimmt worden, so kann dem Beschädigten so wenig ein gröserer, als ein geringerer, Betrag zuerkannt werden.

Art. 1153.

Bey solchen Verbindlichkeiten, welche sich auf die Zahlung einer gewissen Summe beschränken, kann die aus der Verzögerung der Vertragserfüllung entspringende Schadens- und Interesse-Forderung nie mehr, als die gesetzlichen Zinsen (c) [eine Aus-

a) Thibaut I, 275.

b) „à titre de dommages-interêts.“ Dieser Zusatz ward auf den Antrag des Tribunats in der Absicht beigefügt, um dadurch diesen Fall von dem einer Conventionalstrafe, in Ansehung deren eine Ermässigung statt findet (1231), zu unterscheiden: Conférence V, 31.

c) Eine gesetzliche Bestimmung des Zinsfufses findet sich im Code Napoléon nicht: Jouanneau II, 266. Code civil suivi de l'exposé V, 23.; durch ein

Ausnahme enthält der 1846te Art.] begreifen (d); diese jedoch, ohne daſs der Gläubiger einigen Verlust zu beweisen brauchte, von dem Tage der Anforderung [und des Verzugs: 1936, welches auch dem G. R. (e) entspricht] an, sofern nicht der Zinsenlauf nach den Gesetzen

ein kaiserliches Decret vom 3ten Sept. 1807 ist derselbe auf fünf Procent in gewöhnlichen Civilsachen, und auf sechs Procent in Handelssachen festgesetzt: Supplément du Code civil p. 235.

d) Gegen diese Verfügung wurden im Staatsrathe folgende nicht ungegründete Einwendungen gemacht: es stehe auf diese Art dem Schuldner, der mit dem gelehnten Gelde einen grösseren Gewinn, als die gesetzliche Zinse ausmacht, erlangen könne, frey, sich durch Bezahlung dieser letzteren den vertragswidrigen Gebrauch des Geldes zu verschaffen, auf der andern Seite aber könne der Gläubiger, der zur verabredeten Zeit die Zahlung nicht erhalte, genöthigt seyn, das Geld unter weit härteren Bedingungen, als wofür ihn die gesetzliche Zinse entschädige, aufzunehmen, und doch sey ihm durch die Worte: „ne consistent jamais," das Mittel benommen, sich durch den Vorbehalt höherer Zinsen auf einen solchen Fall vorzusehen. Diese Bemerkungen wurden dem Tribunat mitgetheilt, jedoch ohne weiteren Erfolg: Jouanneau II, 266. — Einigermassen kann inzwischen der Gläubiger sich durch Beifügung einer Conventionalstrafe wegen blosen Verzugs helfen: 1226. 1229.

e) Thibaut I, 279.

setzen ipso jure beginnt (f) [oder etwas bestimmtes hierüber verabredet ist (g)]. — Besondre Regeln hierüber treten bey Handelsgeschäften und Verbürgungen ein. [Ueberhaupt sind noch wegen der Zinsen die Art. 1904 bis 1909 zu vergleichen.]

Art. 1154. 1155.

Zinsen von Zinsen können bezogen werden vermöge einer gerichtlichen Anforderung oder besondern Uebereinkunft; sind letztere Capitalzinsen, so müssen sie zur Zeit der Klage oder Uebereinkunft von wenigstens einem Jahre fällig seyn, sind es fällige Einkünfte, als Pacht- und Miethgelder, rückständige Erb- oder Leibrenten, desgleichen zu erstattende Früchte (h) oder auch Zinsen,

f) Dies ist z. B. allgemein der Fall nach einer Vorladung zum Versuche der Güte: Code de procédure Art. 57. Mehrere andere Fälle enthalten die Art. 1440, 1473, 1548, 1570, 1620, 1652, 1682, 1699, 1846, 1996, 2001 und 2191 dieses Gesetzbuchs; auch die von Vertragsverhältnissen eigentlich nicht redenden Art. 455, 474 und 1015. N. 2.

g) Code civil suivi de l'exposé V, 21. cf. Art. 1652.

h) Hinter fruits, standen in dem vom Staatsrathe gebilligten Project die Worte: „à partir du jour de la liquidation." Sie wurden aber auf den Antrag des Tribunats weggestrichen, um dem Schuldner die Gelegenheit zu benehmen, die Abrechnung absichtlich zu verzögern: Conférence V, 43.

sen, die ein Dritter für Rechnung des Schuldners bezahlte, so werden diese unbedingt vom Tage der Anforderung oder Uebereinkunft an verzinset. [Nach G. R. ist es, unter dem Namen des Anatocismus, gänzlich und bey Strafe untersagt, rückständige Capitalzinsen sich wieder verzinsen zu lassen (i).]

Fünfter Abschnitt.

Auslegung der Verträge.

Auch in den Lehrbüchern des G. R. findet man gröstentheils diejenigen Sätze, welche das Französische Gesetzbuch in diesem Abschnitte aufstellt. Als solche bedürfen die in den Art. 1156—1159 und 1161 enthaltnen Verfügungen:

daſs man mehr auf die Absicht der Contrahenten als die wörtliche Bedeutung des Ausdrucks, einem jeden Vertragspuncte den Sinn geben soll, welcher denselben wirksam erhält, und dem Gegenstande des Vertrags, dem Ortsgebrauche, und dem ganzen Inhalte des Geschäfts am angemessensten ist (k),

um

Thibaut I, 285.

baut I, 53. 54.

um so weniger einer ausführlicheren Erwähnung, als sie fast durchgehends auch schon die Natur der Sache lehrt. — Theils als Supplemente des G. R., theils ihres practischen Gebrauchs wegen, sind inzwischen folgende Regeln einer speciellen Mittheilung werth, obgleich die in den Art. 1160, 1163 und 1164, gleich der allgemeineren im Art. 1135, bey der Anwendung zu mancherley Schwierigkeiten Anlaſs geben dürften.

Art. 1160.

Alle Bestimmungen (clauses) eines Contracts, welche an dem Orte der Eingehung desselben üblich sind, muſs man darunter begriffen achten, wenn sie gleich nicht besonders ausgedrückt wurden. [L. 34. D. *de reg. jur.* l. 31. §. 20. D. *de aedil. edict.*]

Art. 1162.

Ist der Inhalt eines Vertrags zweifelhaft, so wird solcher gegen den, welcher sich etwas versprechen lieſs ([1]), und zum Vortheile desjenigen, der eine Verbindlichkeit übernahm, ausgelegt. [Nach der l. 38. §. 18. D. *de verb. obligat.*, und der gewöhnlichen Deutung des gemeinrechtlichen, jedoch in Ansehung des Brautschatzes eine Ausnahme leidenden,

1) Bey dem Kaufcontract wider den Verkäufer, 1602.

den, Satzes: *interpretatio contra eum facienda, qui clarius loqui debuisset* (m).]

Art. 1163.

So allgemein auch die Ausdrücke seyn mögen, in denen ein Vertrag abgefaſst wurde, so begreift er dennoch nur diejenigen Gegenstände, wovon es klar ist, daſs die Parteien darüber zu contrahiren die Absicht gehabt haben. [L. 9. §. 1. D. *de transact.*]

Art. 1164.

Hat man in einem Contract zur Erläuterung der Verbindlichkeit einen Fall ausgedrückt, so wird nicht dafür gehalten, daſs hierdurch die den Rechten gemäſse Ausdehnung derselben auf nicht ausgedrückte Fälle hätte beschränkt werden sollen. [L. 81. D. *de reg. jur.*]

Sechster Abschnitt.

Wirkung der Verträge in Betreff eines Dritten.

Bekannt aus dem G. R. (*) ist zwar der allgemeine Grundsatz:

daſs

m) Oder wie ihn Hr. Thibaut (I, 53.) ausdrückt: der Sinn ist vorzuziehen, welcher dem Verlierenden am wenigsten nachtheilig ist. cf. Code civil suivi de l'exposé V, 219.

*) L. 10. D. *de jurejurando.*

dafs Verträge nur zwischen den Contrahenten Wirkung haben, einem Dritten aber in der Regel weder schaden noch nützen: Art. 1165. [1120 — 1122.]

Dahingegen aber kennt solches die hier folgende Modification desselben in Ansehung der Gläubiger, in der Ausdehnung, wie sie das Fr. R. aufstellt, nicht. Im Falle der erfolgten Vermögensabtretung (cessio bonorum: Art. 1265 fgg. (n)) läfst es zwar dieselben in alle Rechte des Schuldners, die nur nicht seiner Person anhängen, eintreten, aber auserdem gestattet es ihnen nur eine Klage auf Bezahlung ihrer Forderungen, nicht aber eine solche unmittelbare *Einmischung*, als wozu sie die nachstehenden Artickel berechtigen:

Art. 1166.

Ohne Rücksicht auf jenen allgemeinen Grundsatz können die Gläubiger alle Rechte und Klagen ihres Schuldners, die nicht auf dessen Person ausschlieslich beschränkt sind, geltend machen.

Art. 1167.

Sie können auch, in ihrem eignen Namen, alle Handlungen anfechten, die der Schuldner zur Beeinträchtigung ihrer Rechte unter-

n) Thibaut I, 1222. 1227.

unternahm; und müssen sich nur bey der Ausübung dieser Befugniſs in Ansehung der in den Titeln von der Erbfolge (o) und der Ehe ihnen eingeräumten Gerechtsame an die daselbst vorgeschriebenen Regeln halten.

Diese beiden in den Art. 1166 und 1167 enthaltnen Sätze sind als Eigenheit des Fr. R. zu betrachten, welche sehr erhebliche Folgen hat. Dahin gehört z. B. die Verfügung des Art. 622, daſs die Gläubiger die Verzichtleistung ihres Schuldners auf einen ihm angefallenen Nieſsbrauch für nichtig erklären lassen, und die des Art. 788, daſs sie an der Stelle ihres Schuldners, der zu ihrer Beeinträchtigung eine Erbschaft ausschlägt, dieselbe selbst annehmen können; ferner die der Art. 1446 und 1447, daſs sie Namens ihrer Schuldnerin, die derselben bey dem Vermögensverfall ihres Ehemannes zustehenden Rechte ausüben, auch sich der vorseyenden Vermögensabsonderung widersetzen oder die schon geschehene aufheben lassen, so wie des Art. 1464, nach welchem sie die von ihrer Schuldnerin zu ihrem Nachtheil geschehene Entsagung auf die Gütergemeinschaft anfechten und diese selbst annehmen können, endlich auch die des Art. 2102, welche ihnen gestattet, in gewissen Fällen in die Miethcontracte ihres Schuldners einzutreten und dieselben statt sei-

o) Code civil suivi des motifs V, 26.

seiner fortzusetzen. Die Art. 820. 882 und 1053 sind ebenwohl als mittelbare Folgen der obigen Sätze zu betrachten.

Viertes Capitel.

Verschiedene Gattungen der Verbindlichkeiten.

Erster Abschnitt.

Bedingte Verbindlichkeiten.

§. I.

Von der Bedingung im allgemeinen und deren verschiedenen Gattungen.

Da in Ansehung der in diesem §. vorgetragenen Grundsätze ungefähr das nemliche, nur in noch ausgedehnterem Umfange, gilt, was bey dem VIIten Abschn. des vorigen Capitels erinnert worden, so wird es hier nur einer ganz gedrängten Uebersicht des Inhalts bedürfen, welcher dann nur noch einige besondere auf einzelne Sätze sich beziehende Bemerkungen eingemischt werden sollen.

Ganz dem G. R. und der Natur der Sache gemäs bestimmen die Art. 1168 bis 1170, was

eine bedingte Verbindlichkeit sey (p), und daſs die, in einer solchen liegende Bedingung entweder suspensiv oder resolutiv, entweder willkührlich (potestativ) oder zufällig sey; abweichend vom G. R. ist dagegen die Definition, welche der Art. 1171 von der gemischten Bedingung giebt, indem er mit dieser Benennung diejenige bezeichnet,

> welche zugleich von dem Willen eines der Contrahenten und eines Dritten abhängt,

dahingegen nach G. R. das Gemischte in das Hinzutreten eines ungewissen physischen Ereignisses gesetzt wird (q). — Durchaus gemeinrechtlich ist es sodann wieder:

> daſs eine Bedingung stets nach der muthmaslichen Absicht der Contrahenten in Erfüllung gehen müsse (r): Art. 1175.

Daſs,

p) Die im G. R. vorkommende Zweckbestimmung, modus: Thibaut I, 130, wird nicht besonders erwähnt, obgleich das Tribunal zu Angers darauf antrug: Observations: P. I. Angers, p. 7; doch ward bereits oben (954) ein Fall vorgetragen, wo man dieselbe obgleich namentlich von einer Bedingung die Rede war, annehmen muſste.

q) Thibaut I, 122.

r) Eine solche Erfüllung kann jedoch nach dem allgemeinen Satz des Art. 1122. auch von den Erben ge-

dafs, wenn keine Zeitbestimmung damit verbunden ward, nur das wirkliche Eintreten oder die Gewifsheit des Nichteintretens der Begebenheit, wenn hingegen eine Zeit bestimmt wurde, schon der Ablauf dieser Zeit, die Erfüllung oder Nichterfüllung der Bedingung zur Folge habe: Art. 1176. 1177. (s).

dafs ferner in jedem Falle eine Bedingung, deren Erfüllung derjenige hinderte, welcher zur Leistung verbunden war, als erfüllt betrachtet werde (t): Art. 1178; so wie endlich

dafs eine erfüllte Bedingung auf die Zeit der Uebernahme der Verbindlichkeit zurückwirke [welches besonders in Ansehung der Vorzugsrechte und Hypotheken in Betracht kommt (*)]; jedoch auch in der Zwischenzeit der eventuell Berechtigte nicht nur alle Erhaltungsmaasregeln treffen könne, son-

geschehen: Code civil suivi de l'exposé V, 29. — Wegen der in einem Testament enthaltenen Bedingung ist der Art. 1040 nachzusehen.

s) Thibaut I, 124.

t) L. 85. §. 7. D. de V. O. L. 161. D. de R. J. — Hr. Thibaut (I, 126) behauptet, obwohl in Beziehung auf diese Gesetze, den obigen Satz von dem, zu dessen Vortheile die Bedingung beigefügt wurde.

*) Code civil suivi de l'exposé V, 221.

sondern auch sein Recht auf die Erben transmittire: Art. 1179. 1800. (u).

Eine bemerkenswerthe Abweichung vom G. R. enthalten dagegen ganz oder zum Theile folgende, aus diesem Grunde vollständig mitzutheilende, Artickel:

Art. 1172.

Jede Bedingung, deren Gegenstand unmöglich, unsittlich oder gesetzwidrig ist, hat nicht nur selbst keine Wirkung, sondern macht auch den von ihr abhängigen Vertrag ungültig. [Dieses letztere galt nach Röm. R. nur von dem bey dem folgenden Artickel zu bemerkenden Falle des Versprechens der Unterlassung einer unmoralischen Handlung (v). — Uebrigens macht auch das Fr. R. davon bey Schenkungen und Testamenten eine Ausnahme: 900. (w).]

Art. 1173.

Die Verbindlichkeit, etwas Unmögliches zu unterlassen, schadet jedoch der Gül-

u) Thibaut I, 124.

v) Thibaut I, 125.

w) indem es bey solchen die Beifügung einer physisch oder moralisch unmöglichen Bedingung als blosen Irthum ansieht: Code civil suivi de l'exposé V, 28.

Gültigkeit der von derselben abhängigen Verbindlichkeit nicht. [Ob dies auch auf die nach dem gemeinrechtlichen Sprachgebrauche darunter mit begriffene moralische Unmöglichkeit auszudehnen sey, ist unentschieden geblieben. Ein Fall dieser Art, den die L. 121. §. 1. D. de V. O. enthält, möchte inzwischen, wegen der Verfügung des hiernächst folgenden 1174ten Art., gegentheilig, als es in dem erwähnten Gesetze geschehen ist, entschieden werden müssen; ob aber auch die gemeinrechtliche Bestimmung, daſs für die Unterlassung einer unsittlichen Handlung etwas gültig nicht versprochen werden könne (x), dem Fr. R. gemäs sey, läſst sich mit einiger Gewiſsheit nicht behaupten.]

Art. 1174.

Jede Verbindlichkeit, die unter einer in der Willkühr des sich Verpflichtenden stehenden Bedingung eingegangen ist, hat keine Gültigkeit. [Diese Vorschrift ist etwas vom G. R. durchaus Abweichendes, da sich in diesem nur der einigermaſsen ähnliche Satz findet, daſs eine der bloſsen Willkühr eines der Contrahenten überlassene Leistung nicht Gegenstand eines Vertrages seyn könne (y).]

II.) Von

x) Thibaut I, 125.

y) Thibaut I, 155.

§. II.

Von der aufschiebenden Bedingung.

Bey der specielleren Erörterung der einzelnen Gattungen der Bedingungen in diesem und dem folgenden §. weicht das Fr. R. von dem G. R. bedeutend mehr, als in dem vorigen Paragraphen, ab, doch minder correctorisch, als durch Zusätze und genauere Bestimmungen. — Ganz dem letzteren entsprechend ist eigentlich nur der Satz,

> daſs eine Suspensivbedingung die ist, welche von einem künftigen und ungewissen Ereignisse abhängt, und daſs bey einer solchen die Verbindlichkeit erst nach dem Eintreten des Ereignisses vollzogen wird (z): Art. 1181.

Neu hingegen ist der Zusatz eben dieses Artickels:

> daſs auch alsdann eine Suspensivbedingung vorhanden sey, wenn der den Inhalt derselben ausmachende Umstand sich zwar schon ereignet hat, den Contrahenten aber noch unbekannt ist, und daſs in diesem Falle die Verbindlichkeit von dem Tage ihrer Eingehung an wirksam seyn solle.

Aus-

z) „Peut être exécutée." Diese Worte wurden auf den Antrag des Tribunats dem von dem Staatsrathe beliebten Ausdrucke: ne produit l'effet, in der Absicht substituirt, um das Recht, Erhaltungsmaasregeln anzuwenden, nicht auszuschliessen: Conférence V, 52. Code civil suivi de l'exposé V, 118.

Ausserdem enthält auch eine, dem G. R. zwar nicht gänzlich fremde, doch hier weit genauer angegebene Bestimmung der

Art. 1182.

Hängt die Ueberlieferung einer Sache von dem Eintritte einer aufschiebenden Bedingung ab, so bleibt dem Schuldner bis zu deren Erscheinen das Risico; geht sie während dem ohne sein Verschulden gänzlich zu Grunde, so erlischt die Verbindlichkeit. [Wie es bey hinzutretender Schuld in diesem Falle gehalten werden soll, ist nicht bestimmt, erhält aber durch das, was sogleich über die Verschlechterung einer Sache gesagt wird, einigen Aufschluſs.]

Findet sich die Sache blos verschlechtert, so hat der Gläubiger die Wahl, entweder die Verbindlichkeit ganz aufzuheben, oder die Sache in ihrem dermaligen Zustande zu fordern, und zwar ohne Verminderung des Preiſes, wenn jener die Deterioration nicht verschuldete, im gegentheiligen Falle aber mit Vergütung des Schadens und Interesse's. [Das Röm. R. bestimmte, daſs die ohne Schuld des Verbundenen eingetretene Verminderung oder Verschlimmerung der Sache dem Berechtigten zur Last falle: so wie auch die hinzugekommene Vermehrung ihm zum Vortheile gereiche (*): die Französischen Legislatoren aber hiel-

*) l. 8. D. *de peric. et comm.*

hielten dafür, daſs zwar jener durch den Vertrag auf die nachherigen Vermehrungen Verzicht geleistet habe, daſs aber die Verminderungen den Berechtigten, solange das Risico auf ihn nicht übergegangen sey, nicht treffen könnten (a).

§. III.

Von der auflösenden Bedingung.

Durchaus gemeinrechtlich ist hier das allgemeine Princip:

daſs eine Resolutivbedingung die Vollziehung der Verbindlichkeit nicht hindert, durch ihr Eintreten aber die Aufhebung der Verbindlichkeit bewirkt und alles in den vorigen Stand setzt: Art. 1183.

Art. 1184.

Die auflösende Bedingung wird bey allen Bilateralcontracten für den Fall, daſs einer der Contrahenten sein Versprechen nicht erfüllt, stillschweigend vorausgesetzt (b). [Das G. R. gestattet hier nur eine Klage auf die Erfüllung des Contracts; und einstweilige Zurückhaltung der gegenseitigen Leistung mittelst der Einrede des nicht erfüllten Contracts (c).]

Doch

a) Code civil suivi de l'exposé V, 31.

b) Eine Anwendung hiervon enthält der Art. 1610.

c) Thibaut I, 169.

Doch bleibt demjenigen, welchem die versprochene Leistung vorenthalten wurde, die Wahl, ob er den andern zur Vollziehung des Vertrags, wenn diese noch möglich ist, nöthigen, oder die Aufhebung desselben mit Vergütung des Schadens und Interesse's vor Gericht, wo inzwischen nach Beschaffenheit der Umstände dem Beklagten ein Aufschub gestattet werden kann (*), auswirken will (**).

Zweiter Abschnitt.

Von der Verbindlichkeit mit Zeitbestimmung.

Der ganze Inhalt dieses Abschnitts ist, der 1188te Art. etwa ausgenommen, durchaus gemeinrechtlich, namentlich gilt dies von dem Satze,

dafs die Zeitbestimmung sich von der Bedingung dadurch unterscheidet, dafs sie die Verpflichtung selbst nicht aufschiebt, sondern nur deren Erfüllung verzögert: Art. 1185.

wel-

*) Man hielte es für billig, dem Schuldner, der durch unglückliche Ereignisse an der Erfüllung seiner Verbindlichkeit gehindert wurde, und sich noch, nachdem der Gläubiger deren Aufhebung verlangt hat, dieselbe zu erfüllen bereit erklärte, hierzu eine Frist zu gestatten: Code civil suivi de l'exposé V, 119.

**) Eine Anwendung des allgemeinen Princips enthalten die Art. 1654 und 1764.

welcher Satz jedoch eine nothwendige Beschränkung in zwey Puncten erleiden muſs, nemlich: 1) daſs nach der Natur der Sache und der ausdrücklichen Anerkennung des G. R. (d) die Bestimmung einer in Ansehung der Frage: ob sie existiren werde, ungewissen Zeit der Bedingung völlig gleich zu setzen ist; so wie 2) darin, daſs jene Entscheidung nur auf Zeitbestimmungen paſst, welche den Anfang, nicht auf solche, welche die Dauer der Wirkungen eines Vertrages betreffen.

Ganz dem G. R. angemessen ist es ferner:

> daſs was erst zu einer bestimmten Zeit zahlbar ist, vor deren Erscheinen nicht gefordert werden kann: Art. 1186,

und wenigstens folgerungsweise damit übereinstimmend auch der Zusatz dieses Artickels:

> daſs jedoch, was vor der Verfallzeit schon bezahlt worden ist, nicht zurück gefordert werden könne;

indem derselbe aus dem gemeinrechtlichen Princip, daſs der Schuldner in der Regel auch vor dem bestimmten Zahlungstermin seine Verbindlichkeit zu erfüllen berechtigt ist (e), zu folgen scheint, wie denn auch hierauf die weitere Verfügung:

daſs

d) Thibaut I, 127.

e) Thibaut I, 127. a. E.

dafs eine jede Zeitbestimmung, so lange nicht aus der Uebereinkunft selbst oder aus den Umständen das Gegentheil erhellet, zu Gunsten des Schuldners beigefügt vermuthet wird: Art. 1187,

fast gleichbedeutend ist (f). — Etwas Abweichendes enthält dagegen der

Art. 1188.

Auf die zum Vortheile eines Schuldners beigefügte Zeitbestimmung kann derselbe nicht mehr Anspruch machen, wenn er fallirt, oder durch eigenes Zuthun die dem Glaubiger zugestandene Sicherheit vermindert hat (g).

Dritter Abschnitt.

Von alternativen Verbindlichkeiten.

Nicht nur in diesem, sondern auch in den folgenden Abschnitten, bis zum Ende des vierten Capitels, kommen so viele das G. R. theils modificirende, theils ergänzende Bestimmungen vor, dafs, nur mit wenigen Ausnahmen, deren gesamm-

f) Eben so deutet sie wenigstens auch Hr. Bigot-Préameneu, mit der Bemerkung, dafs der abwechselnde Werth des Papiergeldes (der Staatspapiere) es dem Schuldner oft sehr vortheilhaft mache, früher Zahlung zu leisten: Code civil suivi de l'exposé V, 32.

g) cf. Code de procédure Art. 124.

sammter Inhalt eine besondere Aufmerksamkeit verdient; wir werden daher der beobachteten Ordnung Schritt für Schritt folgen, und nur hier und da einen aus dem G. R. hinlänglich bekannten Satz übergehen.

Art. 1189 — 1191. 1196.

Wer eine alternative Verbindlichkeit übernahm, entledigt sich derselben durch die, in der Regel seiner Wahl überlassene, Ablieferung einer der beiden oder auch mehreren in der Zusage begriffenen Sachen.

Theile von beiden anzunehmen, kann er dem Gläubiger nicht zumuthen. [Nach G. R. geht im Falle des Verzugs die Wahl gewöhnlich auf den Gläubiger über (h).]

Art. 1192 — 1195.

Eine alternative Verbindlichkeit wird unbedingt und einfach, wenn eine der beiden Sachen entweder kein Gegenstand einer Verbindlichkeit seyn konnte (i), oder

h) Thibaut I, 103.

i) Es sey denn, dafs dem Gläubiger dabey ein Betrug zur Last fällt: Code civil suivi de l'exposé V, 33., in welchem Falle die beim 1150. Art. mitgetheilte allgemeine Regel zur Anwendung kommt.

oder zu Grunde gieng (k), selbst wenn dem Verbundenen eine Schuld zur Last fällt [in diesem letzteren Punct verfügt das G. R. gegentheilig]; in einem solchen Falle kann der Werth der Sache nicht angeboten werden. Hat jedoch der Berechtigte die Wahl ausdrücklich vorbehalten, so ist ihm, wenn der Verbundene den Untergang der Sache verschuldete [welches auch den Verzug unter sich begreift (l)], gestattet, entweder die noch übrige oder den Werth der nicht mehr vorhandenen Sache zu fodern. [Der Fall, wo durch des Gläubigers Schuld eine der beiden Sachen untergieng, ist gar nicht erwähnt; das G. R. verbindet damit gänzliche Befreiung des Schuldners.]

Sollten aber beide Sachen zu Grunde gegangen seyn, so ist, wenn dies ohne Schuld des Verbundenen geschah, die Verbindlichkeit erloschen; geschahe es durch dessen Verschulden, so bezahlt er den Werth der zuletzt zu Grunde gegangenen Sache, wenn nicht etwa dem Berechtigten die Wahl vorbehalten blieb, die er dann auch auf den Werth erstreckt. (Dies letztere gilt

k) Wenn der Gläubiger selbst eine der Sachen auf anderem Wege erworben hat, so gebührt ihm dennoch die zurückgebliebene: Thibaut I, 85.

l) Code civil suivi de l'exposé V, 35.

gilt nach G. R. auch, wenn der Gläubiger die Wahl nicht bedungen hatte (m).]

Vierter Abschnitt.

Von Solidar-Verbindlichkeiten.

§. I.

Von dem Solidarverhältnisse unter Gläubigern.

Ausser der im 1197ten Art. enthaltnen, auch gemeinrechtlichen, Beschreibung der Correalgerechtsame, sind nachstehende einzelne Sätze bemerkenswerth:

Art. 1198.

Von des Schuldners Wahl hängt es ab, an einen oder den andern der Solidargläubiger die Zahlung zu leisten, so lange nicht einer von ihnen durch Anstellung der Klage ihm darin zuvorgekommen ist; demungeachtet aber befreit der von einem der Gläubiger geschehene Erlass den Schuldner nur in Ansehung des jenem gebührenden Antheils (n). [Nach G. R. ist es bestritten, ob die

m) Ueber alle angeführten Bestimmungen des G. R. ist zu vergleichen: Thibaut I, 85.

n) In dieser Hinsicht steht auch, wenn ein Solidargläubiger dem Schuldner eine Quittung gab, den Mitgläubigern den Beweis der Simulation zu: Code civil suivi de l'exposé V, 35.

die übrigen nicht auch diesen Antheil einzufordern berechtigt sind (o).]

Art. 1199.

Jede Handlung, wodurch in Ansehung des einen der Solidargläubiger die Verjährung unterbrochen wird, kommt auch den übrigen zu statten. [Das G. R. dehnt diesen Satz auf jedes Erhaltungsmittel der Correalgerechtsame aus (p).]

§. II.

Von dem Solidarverhältnisse von Seiten der Schuldner.

Die fünf ersten Artickel dieses §. enthalten eine Beschreibung der Solidarverbindlichkeit Art. 1200 und die Sätze:

dafs eine solche Verbindlichkeit, mehrere gesetzliche Ausnahmen [die Art. 395. 396. 1222. 1442. 1734. 1887. 2002, desgleichen in An-

o) Thibaut I, 226. — Das Tribunat hingegen trug sogar darauf an, dafs der von einem Solidargläubiger geschehene Erlafs den Schuldner ganz befreie: Conférence V, 62. Die Gründe, warum man dies nicht annahm, finden sich im Code civil suivi de l'exposé V, 37.

p) Thibaut I, 226. Eben so erklärt den obigen Satz der Staatsrath Bigot-Préameneu in seiner Rede an das gesetzgebende Corps: Code civil suivi de l'exposé V, 37.

Ansehung der Wechsel (q)] abgerechnet, nicht vermuthet werde, Art. 1202. [selbst nicht bey Gesellschaften: 1862, und Bevollmächtigten: 1995, obwohl mehrere beauftragende (*mandantes*) in einer solchen Verbindlichkeit stehen: 2002.];

dafs sie statt finde, auch wenn die mehreren Schuldner auf verschiedene Weise, z. B. bedingt oder unbedingt, mit oder ohne Zeitbestimmung verbunden sind: Art. 1201.

dafs es dem Gläubiger frey stehe, an welchen der Schuldner er sich wenden will, selbst wenn er einen derselben bereits belangt hätte: Art. 1203. 1204;

dafs wenn einer der Schuldner einziger Erbe des Gläubigers oder dieser einziger Erbe eines der Schuldner wird; dieses Zusammentreffen die Solidarschuld nur für den Antheil des beerbten Gläubigers oder Schuldners aufhebt: Art. 1209. [vermöge der alsdann eintretenden Confusion: 1301.]

Dieses alles erkennt auch das G. R. an (r); abweichend davon ist hingegen die weitere Verfügung des 1203ten Art.

dafs

q) Code du commerce Liv. I. Art. 140.

r) Thibaut I, 227. L. 71. pr. D. *de fidejussoribus*.

dafs die **Einrede der Theilung** (s) nicht zuläfsig seyn soll (t).

Ausserdem verdienen als neu oder wenigstens näher bestimmend folgende Regeln noch ausgehoben zu werden:

Art. 1205.

Ist die zu leistende Sache durch das Versehen oder während des Verzugs eines oder mehrerer der Solidarschuldner zu Grunde gegangen, so befreit dies die übrigen nicht von der Verbindlichkeit zur Bezahlung des **Werths** der Sache; doch kann der Ersatz des **Schadens** und **Interesse's** nur **jenen** angefordert werden. [Das G. R. stellt *im allgemeinen* den Grundsatz auf, dafs die *mora* des einen Solidarschuldners den übrigen nicht schade (u).]

Art. 1206. 1207.

Die gegen einen der Solidarschuldner erhobene Klage unterbricht die Verjährung gegen alle. [Auch hierher ist das beim 1199ten Art.

s) Thibaut I, 227.

t) Die in den Contracten übliche Entsagung auf diese Einrede ist daher ganz überflüssig: Code civil suivi de l'exposé V, 39. — Bey Bürgschaften findet sie dagegen statt: 2026.

u) L. 32. §. 4. D. *de usuris*. l. 173. §. 2. D. de R. J.

Art. bemerkte zu ziehen (v),] so wie die gegen einen geschehene Anforderung der Zinsen deren Lauf alsbald gegen alle eröffnet.

Art. 1208.

Jeder einzelne Solidarschuldner kann einer erhobenen Klage alle und jede Einreden entgegen setzen, die nur nicht seinen Mitschuldnern blos für ihre Person zukommen. [Eine Anwendung hiervon auf die Einrede der Compensation enthält der 1294te Art.]

Art. 1211.

Der Gläubiger, welcher entweder eine Theilung der Schuld in Ansehung eines der Mitschuldner zugiebt, oder auch die demselben ertragende Summe, unter der ausdrücklichen Benennung als dessen Antheil, annimmt, ohne in der Quittung seine Rechte vorzubehalten, verliert seine Solidarbefugniſs gegen diesen Schuldner (w), behält sie jedoch gegen die übrigen nach Abzug jenes Antheils (x).

Die

v) Thibaut I, 227. N. 4.

w) Im Allgemeinen gilt die Regel, daſs eine Entsagung auf das Solidarverhältniſs nur aus solchen Handlungen gefolgert werden kann, welche über die Absicht des Gläubigers keinen Zweifel lassen: Code civil suivi de l'exposé V, 40.

x) cf. L. 8. §. 1. D. *de legat.* I.

Die an einen Mitschuldner für seinen Antheil geschehene Anforderung wird dagegen als Erlassung der Solidarverbindlichkeit dieses Schuldners nicht angesehen, so lange dieser die Anforderung noch nicht nachgegeben hat, oder eine verurtheilende Entscheidung noch nicht erfolgt ist.

Art. 1212.

Der Gläubiger, welcher den Antheil eines der Mitschuldner an Renten und Zinsen (y) abgesondert und ohne Vorbehalt annimmt, verliert die Solidarrechte nur in Ansehung der bereits fälligen Renten und Zinsen, nicht aber in Ansehung der noch fällig werdenden oder gar des Capitals, es sey denn, daſs die theilweise Zahlung zehn nach einander folgende Jahre geschehen wäre. [Eine dieser letzteren ähnliche Verfügung enthält L. 5. C. *de apoch. publ.*]

Art. 1213 — 1215.

Die gegen einen Gläubiger solidarisch übernommene Verbindlichkeit ist unter den Schuldnern *ipso jure* getheilt. [Nach

G. R.

y) In der 1ten Ausgabe der Danielschen Uebersetzung steht: „ohne die rückständigen Renten etc.", und auch im Französischen: *Sans arrérages etc.* Dies ist offenbar ein Irthum.

G. R. ist dies zweifelhaft; viele glauben, daſs dem Bezahlenden nur das *benef. cedendarum actionum* zustehe.] Es kann daher, wenn einer von ihnen die Schuld ganz bezahlt hat, derselbe von den übrigen nur deren einzelne Antheile wieder einfordern ([z]) [selbst wenn er sich in alle Rechte des Gläubigers hätte einsetzen lassen (*)]; doch wird, wenn einer von diesen insolvent ist, die demselben ertragende Portion unter sämtliche Theilhaber verhältniſsmäſsig vertheilt ([a]), welches auch diejenigen trift, denen der Gläubiger die Solidarverbindlichkeit erlassen hat.

Art. 1216.

Sollte endlich die Angelegenheit, in Rücksicht welcher die Solidarverbindlichkeit contrahirt wurde, nur einen der Solidarschuldner angehen, so haftet dieser im Verhältniſse zu seinen Mitschuldnern ([b]), die in so fern nur als seine Bürgen betrachtet werden ([c]), für die ganze Schuld.

Aus-

z) Eine Anwendung hiervon enthält der Art. 875.

*) Code civil suivi de l'exposé V, 44.

a) In Ansehung der Bürgen findet sich eine etwas verschiedene Bestimmung im 2026. Art.

b) Gegen die Gläubiger sind sie alle ohne Unterschied Hauptschuldner und als solche verbunden: Conférence V, 76.

c) Eine Anwendung dieses Satzes enthält der 1431. Art.

Ausser den bisher vorgetragenen Artickeln sind über das Solidarverhältnifs noch zu vergleichen: die Art. 1280 und 1281, wegen der Novation, 1284 und 1285, wegen des Erlasses, 1294, wegen der Compensation, 1301, wegen der Confusion, 1365, wegen des Eides in Betreff der Solidarschuldner, desgleichen die Art. 1431 und 1432, wegen der zwischen Ehegatten eintretenden Solidarverhältnisse, die Art. 2021, 2025 und 2030, wegen der Anwendung desselben auf Bürgen, und der 2249te wegen der Verjährung.

Fünfter Abschnitt.

Von theilbaren und untheilbaren Verbindlichkeiten.

Diese ganze Lehre findet in dem G. R. so wenige und dürftige Beiträge, dafs es nöthig seyn wird, die hierüber vorliegenden Verfügungen des Fr. R. in ununterbrochenem Zusammenhange vorzutragen, wobey jedoch auf die Röm. Gesetze über diesen Gegenstand, wo sich deren finden, verwiesen werden soll.

Art. 1217. 1218.

Eine Verbindlichkeit ist untheilbar, wenn sie eine Sache, deren Ueberlieferung, oder eine Handlung, deren Verrichtung weder einer

einer materiellen noch intellectuellen Theilung fähig ist, zum Gegenstande hat; so wie auch, wenn die Beziehung, in welcher eine an sich theilbare Sache oder Handlung zu der Verbindlichkeit steht, sie einer theilweisen Vollziehung unfähig macht (d). [L. 2. §. 1. L. 72. pr. L. 85. pr. D. de V. O.]

§. I.

Wirkungen einer theilbaren Verbindlichkeit.

Art. 1220.

Ist gleich eine Verbindlichkeit theilbar, so muſs sie doch zwischen dem Gläubiger und Schuldner als untheilbar vollzogen werden. Nur in Ansehung der Erben kommt die Theilbarkeit zur Anwendung (e), indem von diesen die Einforderung oder Zahlung nur zu den Antheilen geschieht, welche ihnen zugefallen und wofür sie als Repräsentanten des Gläubigers oder Schuldners verhaftet sind: [das Letztere gilt auch nach G. R.

d) Wie z. B. die Verbindlichkeit, ein Haus zu erbauen, oder eine Sache zu geben, welche, getheilt, ihre Bestimmung nicht mehr erreichen würde: Code civil suivi de l'exposé V, 46.

e) So wie jedoch mehrere Antheile sich in einer Person vereinigen, so fällt in Ansehung dieser Theile die Befugniſs zur theilweisen Zahlung wieder weg: Code civil suivi de l'exposé V, 48.

R. (f), und es kann sogar der Erblasser, dieser *ipso jure* erfolgten Theilung zuwider, nicht verfügen (g).]

Art. 1221.

Ausnahmen, wo eine solche Schuld auch von den Erben als untheilbar betrachtet werden mufs, sind: 1) wenn es eine hypothecarische Schuld (*) ist (h) [auch gemeinrechtlich (i)]; 2) wenn dieselbe eine ganz genau bestimmte Sache (*species*) [die in den Antheil eines der Erben gefallen ist (k)] zum Gegenstande hat; 3) wenn von einer auf des Gläubigers Wahl gestellten alternativen Verbindlichkeit die Rede und eine der hierunter begriffenen Sachen untheilbar ist [auch gerade diese von ihm gewählt wird]; 4) wenn sogleich bey der Begründung der Verbindlichkeit einem der Erben die Erfüllung derselben allein auferlegt wurde, und endlich 5) wenn [ein in der Anwendung bedenklicher Satz] aus der Natur des Versprechens, dem Gegenstande des-

f) L. 6. C. *famil. hercisc.*

g) Thibaut II, 729.

*) Vergl. Art. 2114. Dasselbe gilt auch vom Faustpfande: 2083.

h) Eine Folge hiervon sind die Verfügungen der Art. 873. 1009. 1012. 1017. und 1232. Man vergleiche auch den Art. 2249.

i) L. 2. C. *si unus ex plur. hered.* Thibaut II, 664.

k) Code civil suivi de l'exposé V, 47.

desselben [ein Beispiel enthalten: L. 72. L. 85. §. 2. D. de V. O. L. 80. §. 1. D. *ad leg. Falcid.*] oder dem Zwecke der Contrahenten folgt, dafs eine theilweise Erfüllung nicht beabsichtigt worden sey. — [Auch gehört hierher 6) wenn die theilbare Sache durch Verschulden eines der Erben zu Grunde gegangen ist, in welchem Falle dieser dem Gläubiger für das Ganze Entschädigung leisten mufs, die übrigen Erben aber frey werden (l).]

In den drey ersten dieser Ausnahmsfälle kann derjenige Erbe, welcher die zu leistende Sache oder das zur Hypothek gesetzte Grundstück besitzt, rücksichtlich dieser Gegenstände auf das Ganze belangt werden, mit Vorbehalt seines Regresses gegen die Miterben [weil nemlich nicht die Verbindlichkeit selbst, sondern nur die Erfüllung derselben, als untheilbar ihm oblag (m).] Im vierten Falle wird allein der, welchem die Schuld übertragen worden, und im fünften jeder Erbe, auf das ganze in Anspruch genommen [L. 80. §. 1. D. *ad leg. Falcid.*] doch vorbehaltlich des Regresses gegen seine Miterben [arg. L. 2. §. 2. D. de V. O.].

II.) Wir-

l) Code civil suivi de l'exposé V, 47.

m) Code civil suivi de l'exposé V, 47.

§. II.

Wirkungen einer untheilbaren Verbindlichkeit.

Art. 1219. 1222. 1223.

Ein jeder von denen, welche eine untheilbare Schuld gemeinschaftlich übernommen haben, wird, für sich und seine Erben, für das Ganze verhaftet, wenn gleich die Verbindlichkeit nicht solidarisch eingegangen wurde [gemeinrechtlich (n)]; umgekehrt aber läſst sich nicht behaupten, daſs auch jede Solidarverbindlichkeit eine untheilbare sey.

Art. 1224.

Jeder Erbe des Gläubigers kann die Erfüllung einer untheilbaren Verbindlichkeit im Ganzen verlangen (o). Doch kann er allein weder die ganze Schuld erlassen, noch den Werth der Sache annehmen; geschieht es doch, so kann ſein Miterbe zwar die untheilbare Sache fordern, doch muſs er den jenem zukommenden Antheil vergüten (p) [Art. 1198.].

Art.

n) L. 192. D. de R. J. L. 2. §. 2. D. de V. O.

o) Doch erhält er nicht auch das alleinige Eigenthum des Gegenstandes derselben, weshalb im Falle der Nichterfüllung die alsdann schuldige Entschädigung nur zum Theile eingefordert werden kann: Code civil suivi de l'exposé V, 48.

p) „En tenant compte." Statt dieses Ausdrucks standen in dem vom Staatsrathe entworfenen Projecte die

Wor-

Art. 1225.

Ein Erbe des **Schuldners**, der wegen des ganzen Objects der Verbindlichkeit vor Gericht gefordert wird (q), kann einen Aufschub verlangen, um seine Miterben auch zur Theilnahme aufzufordern [L. 11. §. 23. D. *de legat*. III.]; es sey denn, daſs die Schuld ihrer Natur nach nur von dem vorgeladenen Erben berichtigt werden kann, wo dann zwar dieser allein verurtheilt, ihm jedoch der Anspruch auf Entschädigung gegen seine Miterben vorbehalten wird [*Arg*. L. 11. §. 23. *cit*.].

Sechster Abschnitt.

Von den Verbindlichkeiten mit Pönalclauseln.

Den Begriff der Pönalclausel (Conventionalstrafe)

als

Worte: deduction faite de sa valeur, jusqu'à concurrence de la portion etc.,— Das Tribunat stimmte für jenen: „parceque l'opération doit se faire par voie de numération et non par voie de déduction:“ Conférence V, 79.

q) Sollte die Verbindlichkeit von der Art seyn, daſs sie nur von allen gemeinschaftlich erfüllt werden kann, so muſs die Klage gegen sie alle zusammen gerichtet werden: Code civil suivi de l'exposé V, 48.

als Versprechens einer gewissen Leistung auf den Fall der Nichterfüllung einer Verbindlichkeit: Art. 1226. [eine Anwendung hiervon enthält der Art. 2047.]

giebt auch das G. R.; aus ihm sind überdies die allgemeinen Principien:

daſs jene Clausel nur neben einer gültigen Hauptverbindlichkeit Wirkung habe, daſs jedoch ihre eigne Ungültigkeit (r) der Hauptverbindlichkeit nicht schade; ferner daſs die verabredete Strafe nur, wenn der Schuldner im Verzug stehe (s), verwirkt werde, und daſs in diesem Falle es dem Gläubiger in der Regel frey stehe, auf Erlegung der Strafe, die dann als Aequivalent der aus der Nichterfüllung des Vertrags entstehenden Schadens- und Interesse-For-

r) Ungültig ist aber die Pönalclausel, wenn entweder deren Vollziehung unmöglich oder wenn sie den guten Sitten zuwider ist: Code civil suivi de l'exposé V, 128.

s) Hier findet jedoch das Eigne statt, daſs der blose Verfall des Zahlungstermins noch keinen Verzug bewirkt, wenn solches nicht besonders verabredet wurde (1139). Bey Verbindlichkeiten, welche die Unterlassung einer Handlung zum Gegenstande haben, zieht schon deren Begehung die Strafe nach sich: Code civil suivi de l'exposé V, 50.

Forderung betrachtet wird (t), oder auf die Erfüllung der Verbindlichkeit selbst, auf beides aber nur dann, wenn die Strafe schon wegen bloser Verzögerung bedungen wurde, den Schuldner zu belangen: Art. 1227 — 1230,

sämmtlich entlehnt (u); doch bestimmt das G. R. ausserdem noch, daſs im Fall der schuldlosen Unmöglichkeit der Vertragserfüllung die Strafe cessiren (v), daſs hingegen bey einer blos theilweisen Erfüllung die ganze Strafe verwirkt sey (w). Jenen Punct übergeht das Französische Gesetzbuch, diesen behandelt es milder, indem es

dem Richter eine billige Ermäsigung der Strafe gestattet: Art. 1231. [Blieb die Verbindlichkeit ganz unerfüllt, so hat es bey der verabredeten Strafe streng sein Bewenden, und es kann weder der Gläubiger deren Erhöhung, noch

t) Im Project folgte hier ein Artickel, der die Verfügung des 1153. Art. auch auf den Betrag der Conventionalstrafen ausdehnte. Doch ward derselbe nicht angenommen: Jouanneau II, 294. Not. 1. Man vergl. noch die Note zum 1153. Art.

u) Thibaut I, 115.

v) Thibaut I, 115.

w) L. 85. §. 6. de V. O.

noch der Schuldner deren Verminderung fordern, und auch der Richter ist hier durch die Vorschrift des 1152ten Art. gebunden (x).]

Speciell zu bemerken sind übrigens noch folgende die Verbindlichkeit der Erben des Schuldners in Betreff einer Conventionalstrafe bestimmenden Sätze:

Art. 1232. 1233.

Wenn die ursprüngliche mit einer Pönalclausel eingegangene Verbindlichkeit einen untheilbaren Gegenstand betrift, so ist die Strafe verwirkt schon durch die Contravention eines der Erben [L. 4. §. 1. L. 85. §. 3. D. de V. O.], und kann nur verlangt werden entweder von diesem ganz, oder auch von jedem der Miterben, und zwar in diesem Falle entweder blos jeder einzelne Antheil, oder hypothecarisch der ganze Betrag, mit Vorbehalt des Regresses gegen den, welcher das Eintreten der Strafe verschuldete. [Zur Erläuterung des letzten Satzes dient der 873te Art.]

Ist hingegen die ursprüngliche Verbindlichkeit theilbar, so hat nur der Contravenient für seinen Antheil an jener die Strafe verwirkt [L. 4. §. 1. D. de V. O.]; gegen die Miterben hat keine Klage statt, es sey dann, dafs, im Falle die Pönalclausel zu dem Ende bei-

x) Code civil suivi de l'exposé V, 50. 128.

beigefügt war, damit die Zahlung nicht theilweise geschehen könne, die Zahlung im Ganzen durch einen der Miterben verhindert worden wäre, wo dann die Strafe von diesem ganz, von den Miterben aber für ihren Antheil und vorbehaltlich des Regresses, gefordert werden kann.

Fünftes Capitel.

Von Erlöschung der Verbindlichkeiten.

Ausser den auch gemeinrechtlichen Ursachen der Aufhebung einer Verbindlichkeit, als

> Zahlung, Novation, freiwilligem Erlaſs, Compensation, Confusion, Verlust einer Sache, Ungültigkeit und Rescission, Eintritt einer auflösenden Bedingung und Verjährung: Art. 1234,

kennt auch das Fr. R. keine weiter; doch werden sich bey der besondern Erörterung einer jeden einzelnen (die vorletzte kam bereits vor (1183, 1184.), die letzte ist in einen eigenen Titel (2219 — 2281) verwiesen) noch manche zweckmäſsige Zusätze und Bestimmungen, die dem G. R. fremd sind, ausheben lassen.

Erster Abschnitt.

Von der Zahlung.

§. I.

Von der Zahlung im Allgemeinen.

Bey weitem die mehrsten der in diesem Abschnitte vorgetragenen Grundsätze sind gemeinrechtlich; sie können daher auf das Wesentlichste zusammengedrängt werden, sofern nicht die nothwendige Erwähnung hier und da eintretender Eigenheiten zu vollständigeren Angaben auffordert.

So ist es durchaus gemeinrechtlich:

dafs, da jede Zahlung eine Schuld voraussetzt, dasjenige, was ohne eine solche gezahlt wurde, zurückgefordert werden kann, vorausgesetzt, dafs auch nicht einmal eine natürliche Verbindlichkeit (y) vorausgieng: Art.

y) Unter einer natürlichen Verbindlichkeit wird hier nicht die nemliche verstanden, welche die Römer mit diesem Namen bezeichneten, da der nach Röm. R. statt findende Unterschied zwischen förmlichen Contracten und einfachen Verträgen (*pacta nuda*) nicht mehr gilt. Unter natürlichen Verbindlichkeiten versteht vielmehr das Fr. R.: 1) solche, woraus wegen ihrer allzu nachtheiligen Bedingungen („cause trop défavorable" soll wahrscheinlich den Fall einer unstatthaften Verletzung 887. 1674. 1854. bezeichnen) keine Klage gegeben wird, oder 2) wel-

che

Art. 1235. [Eine Anwendung hiervon enthält der 1967te in Vergleichung mit dem 1965ten Artickel. Die weiteren Bestimmungen findet man in den Art. 1376 — 87.]

dafs ferner die Zahlung nicht blos von dem in einer Verbindlichkeit mit begriffenen, sondern auch von einem Dritten geschehen kann (z): Art. 1236 (*).

Einer näheren Erläuterung bedarf jedoch der weitere Inhalt dieses Artickels:

dafs, wenn der Dritte nicht Namens des Schuldners, und um diesen zu befreien, son-

che von Personen eingegangen werden, die unfähig sind, einen Vertrag einzugehen, oder endlich 3) welche durch die Einrede der Rechtskraft, des Entscheidungseides, der Verjährung, oder irgend eine andere peremtorische Einrede entkräftet werden. Ward eine Verbindlichkeit dieser Art einmal erfüllt, so findet eine Zurückforderung des Gezahlten nicht mehr statt; doch ist dies auch die einzige Wirkung, welche das Fr. R. dergleichen natürlichen Verbindlichkeiten beilegt, indem es die übrigen, welche das Röm. R. damit verbindet, namentlich die der Compensation, nicht anerkennt: Code civil suivi de l'exposé V, 52. 53.

z) In wie fern dieser Dritte dadurch in die Rechte des Gläubigers eintritt, wird im 1259ten und den folgenden Artickeln bestimmt: cf. Code civil suivi de l'exposé V, 134.

*) Thibaut I, 90.

sondern in eignem Namen zahlt, hierbey vorausgesetzt werde, daſs derselbe nicht in die Rechte des Gläubigers eingetreten [Art. 1249.] sey;

Auch in diesem letzteren Falle ist die Zahlung gültig, jedoch nicht eigentlich als solche, indem dadurch nicht die Schuld aufgehoben, sondern nur eine Aenderung in der Person des Gläubigers, eine Cession [transport: 1689 suiv.], bewirkt wird (a). — Gemeinrechtlich ist es sodann auch:

daſs die Verbindlichkeit, etwas zu thun, von einem Dritten gegen den Willen des Gläubigers, der bey deren Erfüllung durch den Schuldner selbst ein Interesse hat, nicht erfüllt werden kann: Art. 1237.

daſs eine Zahlung, die an einen zu deren Empfang unfähigen Gläubiger, oder an einen Dritten, der dazu weder vom Gläubiger beauftragt noch vom Gericht oder durch die Gesetze ermächtigt war, geschahe, doch alsdann gültig ist, wenn sie dem Gläubiger zum Nutzen gereichte

a) Conférence V, 85. Code civil suivi de l'exposé V, 53.

te (b) oder in den letzt erwähnten Fällen von ihm genehmigt (1338) wurde: Art. 1239. 1241 (c).

daſs es dem Gläubiger nicht zuzumuthen ist, statt der ihm versprochenen Sache eine andre von gleichem oder auch grösserem Werthe [die nach G. R. ausnahmsweise statt findende *datio in solutum* (d) kennt das Fr. R. nicht], so wenig, als die partielle Bezahlung einer, wenn gleich theilbaren, Schuld anzunehmen; — daſs aber die besondre Lage des Schuldners den Richter zur Gestattung billiger Zahlungsfristen be- rech-

b) Mehrere Staatsräthe warfen hiergegen ein, daſs auf solche Art der Gläubiger, der auf die Berichtigung seiner Forderung gerechnet habe, leicht in Schaden gebracht werden könne, wenn es dem Schuldner erlaubt sey, die Zahlung an einem Dritten, dem der Gläubiger etwas schuldig sey, für dessen Rechnung zu leisten. Doch ward dieser Einwurf von Andern dadurch widerlegt, daſs es dem Gerichte überlassen bleibe, in jedem einzelnen Falle zu bestimmen, ob die vom Schuldner geleistete Zahlung dem Gläubiger nicht blos unschädlich gewesen sey, sondern sogar zu dessen Vortheil gereicht habe: Jouanneau II, 296 — 298.

c) Thibaut I, 89.

d) Thibaut I, 93.

rechtigt (e): Art. 1243. 1244. (f), so wie endlich

daſs der gehörige Ort der Zahlung, in Ermangelung besondrer Abrede, des Schuldners Wohnort ist, und nur genau bestimmte Objecte da zu leisten sind, wo sie zur Zeit der Eingehung der Verbindlichkeit sich befanden: Art. 1247. (g). [Deponirte Sachen müssen immer da zurückgegeben werden, wo die Hinterlegung geschahe; 1943.] wie auch

daſs die Kosten der Zahlung [auch die der Quittung z. B. Stempelpapier, Notariatsgebühr (h),] der Schuldner zu tragen hat: Art. 1247. 1248.

Nicht

e) Es kann jedoch ein Schuldner weder Zahlungsfristen auswirken, noch die ihm gestatteten benutzen, wenn er concursfähig, ungehorsam (en état de contumace), gefänglich eingezogen oder die dem Gläubiger gegebene Sicherheit vermindert worden ist: Code de procédure Art. 124. S. oben Art. 1188. Ueberhaupt aber geht die dem Richter zugestandene Befugniſs nicht auf den Fall, wo die ungetheilte Zahlung ausdrücklich ausbedungen war: Jouanneau II, 300, oder wo der Gläubiger in Gefahr wäre seine Forderung zu verlieren: 1655.

f) Thibaut I, 94.

g) Thibaut I, 95.

h) Conférence V, 94. Code civil suivi de l'exposé V, 140.

Nicht unbedeutende Modificationen des G. R. enthalten dagegen die folgenden Artickel:

Art. 1238.

Um gültig zu zahlen, muſs man zwar Eigenthümer der den Gegenstand der Zahlung ausmachenden Sache und fähig seyn, dieselbe zu veräussern [G. R.]; doch soll, wenn auch dies nicht war, der gezahlte Gegenstand aber in Geld oder einer andern verbrauchbaren Sache (*res fungibilis*) bestand, die der Gläubiger bona fide verbraucht hat, gegen diesen keine Zurückforderung statt finden.

Art. 1240.

Die Zahlung ist gültig, welche in gutem Glauben an den Inhaber einer Forderung, wenn gleich diese ihm nachher abgesprochen wird, geschahe. [Hierdurch erhält der gemeinrechtliche Satz, daſs der, welchem eine Forderung verpfändet ist, als zu deren Empfang bevollmächtigt angesehen wird (i), eine noch gröſsere Ausdehnung.]

Art. 1242.

Dagegen darf ein Schuldner zum Nachtheile dritter Personen, welche wegen einer ihnen gegen den Gläubiger zustehenden Forderung

i) Thibaut I, 88.

derung einen Arrest ausgewirkt oder eine Opposition ([k]) eingelegt haben, nicht zahlen, ohne sich — vorbehaltlich des nur für diesen Fall gestatteten Regresses gegen den befriedigten Gläubiger — einer nochmaligen Zahlung an jene auszusetzen ([l]).

Art. 1245. 1246.

Wer ein in aller Rücksicht bestimmtes Object ([m]) zu geben hat, erfüllt durch die Leistung desselben in dem Zustande, worin es sich gerade befindet, seine Verbindlichkeit; es sey dann, daſs er schon vor einer erfolgten Beschädigung im Verzug war, oder daſs diese durch ihn oder eine auf seine Verantwortung handelnde Person [1384] verschuldet ward.

Ist der Gegenstand nur der Gattung nach bestimmt [1129], so braucht er nicht das beste,

k) Arrest und Opposition unterscheiden sich dadurch, daſs vermöge jenes gewisse Sachen in Verwahrung genommen werden, vermöge letzterer nur deren Verabfolgung inhibirt wird: Code de procedure Art. 557. Nach dem Code civil suivi de l'exposé V, 157, scheint es, daſs unter Opposition eine jede Protestation, wenn sie gleich nur *privatim* geschahe, zu verstehen sey.

l) Code civil suivi de l'exposé V, 54. 137.

m) Corps certain et determiné; im Römischen Recht durch den Ausdruck: *species* bezeichnet.

beste, er darf aber auch nicht das schlechteste Stück geben. [In Ansehung der Vermächtnisse bestimmt eben dies der 1022te Artickel.]

§. II.

Von der Zahlung mit Subrogation.

In diesem § wird die gemeinrechtliche *successio creditorum*, und insonderheit die *successio hypothecaria*, abgehandelt, und es stimmen hierin die Römische und Französische Gesetzgebung im Wesentlichen fast ganz mit einander überein, obgleich die Darstellung der letzteren eine weit leichtere Uebersicht gewährt, und daher auch hier einen Platz finden muſs; die wenigen Verschiedenheiten finden sich bey den einzelnen Sätzen angemerkt:

Art. 1249. 1250.

Die Einsetzung (subrogation) eines Dritten in die Rechte des dnrch ihn befriedigten Gläubigers geschieht:

I.) durch Vertrag (n), und zwar

1.) indem der Gläubiger dem Dritten seine Gerechtsame ausdrücklich und und gleich bey erfolgender Zahlung abtritt (o);

2.) in-

n) Hofacker *princ. jur. civ.* T. II. §. 1218.

o) Von der Cession (contrat de transport: 1689 suiv.) un-

2.) indem der Schuldner dem Dritten, von dem er eine Summe zur Befriedigung des Gläubigers erhielte, die diesem zugestandenen Rechte, wenn gleich ohne dessen Zustimmung, einräumt. Die Darlehnsurkunde und Quittung müssen jedoch vor Notarien ausgefertigt, und darin die Voraussetzung ausgedrückt seyn, daſs das Anlehn zu solchem Zweck geschahe und auch wirklich verwendet wurde.

Art. 1251.

II.) Durch gesetzliche Verfügung:

1.) zum Vortheile des Gläubigers, der einen andern ihm vorgehenden befriedigt. [Das G. R. erfordert, daſs jener ebenfalls Pfandgläubiger sey; nimmt aber unter dieser Voraussetzung an, daſs derselbe auch seine vorige Forderung durch den Erwerb der neuen Sicherheit verstärke (p). Eine ähnliche Verfügung in Ansehung späterer Forderungen enthält der 2082te Art.]

2.) Zum

unterscheidet sich diese Subrogation hauptsächlich dadurch, daſs erstere die Gewährleistung des Gläubigers in Ansehung der abgetretenen Forderung mit sich führt und bestehen läſst, letztere hingegen den Gläubiger von aller Verbindlichkeit befreit und diese in Rücksicht seiner vernichtet: Code civil suivi de l'exposé V, 57.

p) Hofacker II, 127.

2.) Zum Vortheile des Erwerbers eines Grundstücks, welcher den Kaufpreis zur Befriedigung der mit einer Hypotheck auf dasselbe versehenen Gläubiger verwendet (2108) [auch gemeinrechtlich (q). — Der 874te Art. giebt das nemliche Recht dem Legatar, welcher die auf ein ihm vermachtes Grundstück versicherten Gläubiger bezahlt, doch steht einem solchen nach G. R. nur das *beneficium cedendarum actionum* zu (r).]

3.) Zum Vortheile dessen, der mit andern oder für andre eine Schuld zu bezahlen und also bey deren Tilgung ein Interesse hat. [Dahin gehören z. B. der Mitschuldner (s) und Bürge (2029. 2037), denen nach G. R. ebenfalls nur das *beneficium cedendarum actionum* zusteht (t).]

4.) Zum Vortheile des Beneficialerben, der mit seinem Gelde Erbschaftsschulden bezahlte (875). [Auch davon weiſs das G. R. nichts].

Ausser den in diesen drey Artickeln angeführten Fällen findet keine Subrogation statt, wenn

q) L. 3. C. *de his, qui in prior. creditor.*

r) L. 57. D. *de legat. I.* L. 23. pr. D. *de pecul. legat.*

s) Code civil suivi de l'exposé V, 140. 141.

t) Thibaut I, 227. II, 943.

wenn gleich ein Dritter den Gläubiger befriedigte (u).

Art. 1252.

Diese Einsetzung äussert ihre Wirkung sowohl gegen die Bürgen, als gegen den Schuldner (v). Ward der Gläubiger nur zum Theil befriedigt, so bleibt ihm in Ansehung des Ueberrestes sein Vorzugsrecht.

§. III.

Von der Abrechnung der Zahlungen.

Auch dieser §. enthält blos gemeinrechtliche Verfügungen, und es gilt dies namentlich, theils unmittelbar, theils folgerungsweise, von nachstehenden Sätzen:

dafs

u) „Hors ces cas point de subrogation: celui, qui paye, fait une nouvelle affaire, mais il n'acquiert pas les droits du créancier; l'obligation primitive est éteinte:" Code civil suivi de l'exposé V, 142.

v) Sind mehrere Schuldner, und der Dritte hat einem von ihnen den Betrag der Forderung, womit alsdann der Gläubiger auch wirklich befriedigt worden ist, dargeliehen, so tritt jener dadurch in die hypothecarischen Rechte des letzteren gegen die sämmtlichen Schuldner: Urtheil des Cassationstribunals v. 8. Jan. 1804; bey Lassaulx III, 2. S. 72.

dafs, wenn der Zahlende mehrere Schulden hat, es von ihm abhängt, auf welche er die Zahlung leisten will, dieselbe jedoch immer zuerst auf die Zinsen (w) gerechnet werden mufs: Art. 1253. 1254. (x);

dafs jedoch, wenn er eine Quittung angenommen hat, in welcher der Gläubiger einen bestimmten Posten nannte, es hierbey, wenn nur letzterer nicht arglistig handelte, sein Verbleiben hat; im Falle aber die Quittung nichts ausdrückt, die Zurechnung zuerst auf die schon verfallene, und wenn mehrere fällig sind, auf die dem Schuldner lästigste, hiernächst auf die ältere, und bey ganz gleichen Umständen auf alle verhältnifsmäfsig geschieht (y): Art. 1255. 1256 (z).

§. IV.

w) Ein Beispiel enthält der 2081. Art.

x) Thibaut I, 109.

y) Eben dies gilt von distributions forcées des deniers (2218): Code civil suivi de l'exposé V, 144, und von der Compensation: 1297. Wie es hingegen, wenn Jemand eine eigne und eine Gesellschafts-Forderung an einen Dritten hat, bey hierauf erfolgten Zahlungen gehalten werde, bestimmen die Art. 1848 und 1849.

z) Thibaut a. a. O.

§. IV.

Vom Anerbieten der Zahlung und der Hinterlegung (*).

Der wesentliche Inhalt dieses §. ist auch gemeinrechtlich. Die hauptsächlichste Abweichung besteht darin, dafs die Hinterlegung nicht mehr gerichtlich, wiewohl mit Beobachtung einer ganz genau bestimmten Form (Art. 1209.), zu geschehen braucht.

Art. 1257. 1258.

Soll das dem Gläubiger geschehene Anerbieten der Leistung einer Summe oder Sache, und die im Weigerungsfalle bewirkte Hinterlegung derselben, den Schuldner gleich wirklicher Zahlung befreien (a), [auch ihm, wenn er schon verhaftet ist, die Entlassung verschaffen (b)], und das Risico des hinterlegten Gegenstandes auf jenen übertragen (c), so wird dazu erfordert:

I.) dafs das Anerbieten gültig geschehe (d). —

Zu

*) Cf. Code de procédure Art. 812. 818.

a) Eine Anwendung hiervon enthält der 2186. Art.

b) Code de procédure Art. 800. N. 2.

c) L. 19. C. *de usuris.*

d) Im Project stand: „lorsqu'elles (les offres) sont ju-

Zu dem Ende müssen nicht nur:

1.) die bekannten [auch gemeinrechtlichen] Voraussetzungen eintreten: dafs der Gläubiger oder sein Stellvertreter annehmen könne, dafs der Zahlende hierzu fähig sey, dafs der zum Vortheil des Gläubigers bedungene Zahlungstermin erschienen, eine etwaige Bedingung eingetreten und das Anerbieten an dem gehörigen Orte erfolgt sey; sondern auch

2.) überdies noch, dafs ausser dem Hauptgegenstande nebst Rückständen, Zinsen und schon liquidirten Kosten, auch eine gewisse demnächst zu berichtigende Summe für die noch nicht liquidirten Kosten angeboten werde (e), so wie

3.) dafs

jugées valablement faites;" dies ward auf den Antrag des Tribunats abgeändert, weil erst im Falle eines Widerspruchs gegen die Gültigkeit es zu einem Erkenntnifs komme: Conférence V, 100.

e) Das Cassationsgericht hielt es für zuviel verlangt, dafs das Anerbieten eine genaue und vollständige Angabe der Rückstände und Zinsen enthalten solle, und schlug vor, es für hinlänglich anzunehmen, wenn für diese und die Kosten im Ganzen eine gewisse Summe (mit dem Erbieten der nachherigen Ergänzung) offerirt werde: Observations du Tribunal de Cassation p. 256.

3.) daſs ein solches Anerbieten durch eine öffentliche dazu autorisirte Person geschehe. [So wenig diese, als die unter dem 2ten Satze bemerkte Vorschrift wegen der Kosten, ist gemeinrechtlich.]

Art. 1259.

II.) Daſs auch die Hinterlegung gültig bewirkt werde, wozu zwar nicht eine vorgängige richterliche Autorisation (f), wohl aber dieses erfordert wird (g), daſs

1.) [wie

f) Alle hier vorgeschriebene Regeln sind von der Art, daſs der Schuldner sie befolgen kann, ohne sich an das Gericht zu wenden. Sache des Gläubigers ist es demnach, deren Nichtbeobachtung zu beweisen. Doch steht es auch jenem frey, ein gerichtliches Erkenntniſs über die Gültigkeit des Anerbietens und der Hinterlegung auszuwirken, welches ihm dann als Quittung dient: Code civil suivi de l'exposé V, 62. 145.

g) Das Cassationsgericht bemerkte, daſs der Artickel wohl nur ein Beispiel gebe, und es den Gerichten überlassen sey, die Art der Ausführung nach der Beschaffenheit der Gegenstände zu bestimmen, da z. B. Thiere einer Hinterlegung der vorgeschriebenen Art gar nicht empfänglich wären: Jouanneau II, 306. Not. 1. Observations du Tribunal de Cassation p. 256. 257. — Den Umständen nach kann auch die Sequestration der hinterlegten Sache verfügt werden: 1961.

1.) [wie auch das G. R. vorschreibt] der Schuldner den Besitz der angebotenen Sache aufgegeben, und dieselbe (h) nebst den bis zum Tage der Hinterlegung fälligen Zinsen [die obige Verfügung wegen der Kosten findet sich hier nicht] an den gesetzlich hierzu bestimmten Ort (i) abgeliefert habe.

2.) Daſs eine dem Gläubiger insinuirte, den Tag, die Stunde und den Ort der Hinterlegung bezeichnende Aufforderung vorhergegangen sey. [Das G. R. schreibt diese Anzeige nicht vor, doch wird sie von vielen Schriftstellern angerathen (k).]

3.) Ue-

h) und zwar ganz, denn einen Theil der Schuld ist der Gläubiger anzunehmen oder abzuholen nicht verbunden: 1244. 1258. N. 3. Code civil suivi de l'exposé V, 147.

i) Dies ist in Frankreich nach einem Gesetze vom 18ten Januar 1805 die Tilgungscasse, von welcher die zu hinterlegenden Summen angenommen und vom 60ten Tage nach der Hinterlegung an, mit drey Procent verzinst werden sollen: Lassaulx Uebers. S. 308. — Auch kann hier vom Gericht eine Sequestration verfügt werden: 1961. N. 3. — Die Hinterlegung bey einem Notar ist nicht hinreichend: Observations III. Caen p. 26. IV. Paris p. 126.

k) Thibaut I, 111.

3.) Ueber die Gattung der Münzsorten, die Weigerung des Gläubigers, dessen Nichterscheinen und die Hinterlegung mufs von der obengedachten öffentlichen Person ein Protocoll aufgenommen, und dieses (1) mit der Aufforderung, die hinterlegte Sache abzuholen, dem Gläubiger insinuirt werden.

Art. 1260. 1264.

Die Kosten des gültig geschehenen Anerbietens und der Hinterlegung trägt der Gläubiger. — Eine Ausnahme, wo die obigen Regeln nicht anwendbar sind, tritt ein, wenn eine ganz genau bestimmte Sache an dem Orte, wo sie sich befindet, überliefert werden soll, indem alsdann nur eine Aufforderung, dieselbe abzuholen, dem Gläubiger insinuirt zu werden braucht, ja sogar, wenn darauf nichts erfolgt, und der Schuldner den Aufbewahrungsort selbst benutzen will, die gerichtliche Erlaubnifs zur Hinterlegung der Sache an einem andern Orte ausgewirkt werden kann.

Art.

1) Ob eine Abschrift, eine förmliche Ausfertigung, oder das Original (vergl. die Note e zum Art. 1282)? darüber wünschte das Tribunal zu Douai ohne Erfolg eine nähere Bestimmung: Observations I. Douai p. 13.

Ist die Hinterlegung einmal geschehen, der Schuldner will aber die Sache zurücknehmen, so kann

1.) so lange der Gläubiger dieselbe noch nicht acceptirt hat, solches geschehen, ohne daſs die Mitschuldner oder Bürgen frey geworden wären (m); [nach G. R. wird in Ansehung des letztern Puncts das Gegentheil behauptet] dahingegen

2.) wenn durch ein rechtskräftiges Urtheil die Hinterlegung für gültig erklärt ist, zum Nachtheile der Mitschuldner und Bürgen die Zurücknahme nicht mehr statt findet, selbst mit des Gläubigers Zustimmung, der dadurch nur sich seiner Hypothek und Privilegien begiebt, so fern ihm die Einwilligungsurkunde nicht etwa eine neue Hypothek in der gesetzlichen Form zusichert.

§. V.

m) Der Entscheidungsgrund der gesetzgebenden Behörde in Frankreich war, weil es jeden Mitschuldnern und Bürgen frey gestanden habe, sich der Opposition (Not. k zum 1242. Art.) zu bedienen, oder vermöge ihres, nach allgemeinen Grundsätzen statt findenden, Eintritts in die Rechte des Schuldners (1166), ein Erkenntniſs über die Erlöschung der Schuld durch die Hinterlegung auszuwirken.

§. V.

Von der Vermögensabtretung (n).

Von den in diesem § vorkommenden zwey Gattungen der Vermögensabtretung — der freiwilligen und gerichtlichen — kennt das G. R. eigentlich nur die letztere; doch finden wir in demselben ein anderes Institut, welches damit in vieler Hinsicht verglichen werden kann, das bekannte *pactum remissorium* zwischen dem zahlungsunfähigen Schuldner und seinen Gläubigern. Ein wesentlicher Unterschied beider scheint darin zu liegen, dafs dieses den Schuldner nur zur Bezahlung der verabredeten Procente, jene aber zur völligen Ueberlassung seines dermaligen Vermögensbestandes verbindet; da inzwischen das Fr. R. sich in Ansehung der freiwilligen Vermögensabtretung auf die allgemeine Verfügung beschränkt:

> dafs dieselbe lediglich aus den vertragsmässigen Verabredungen zwischen dem Schuldner und seinen Gläubigern ihre Bestimmungen erhalte: Art. 1267;

und es also ganz von der zwischen den Contrahenten einzugehenden Uebereinkunft abhängt, wel-

n) cf. Code de procédure. Art. 898 — 906. Code du commerce. Liv. III. Art. 130 — 139.

welche Bedingungen dabey statt finden sollen (o), so kann man wohl ohne Bedenken annehmen, daſs diese freiwillige Vermögensabtretung die Stelle des sonst üblichen Erlaſsvertrages einnehme. Bemerkenswerth ist jedoch hierbey noch, daſs der in Ansehung des Erlaſsvertrages durch eine fast allgemeine Praxis aus einigen Gesetzstellen des Röm. R. abstrahirte Grundsatz eines Zwangs zum Beitritte der durch die Mehrheit überstimmten Gläubiger (p), bey der freiwilligen Vermögensabtretung nicht als Regel, sondern

nur

o) Namentlich ob die Gläubiger das Eigenthum des Vermögens oder nur das Recht, solches zu verkaufen, erlangen, welche Formen im letzteren Falle zu beobachten sind, ob der Schuldner ganz befreit wird oder wegen des Fehlenden ferner verhaftet bleibt, und welches Verhältniſs endlich bey Befriedigung der Gläubiger eintreten solle: Code civil suivi de l'exposé V, 148. Daſs die Gläubiger, wenn das Gegentheil nicht ausdrücklich verabredet ist, das Eigenthum erlangen aber auch auf das künftige Vermögen des Schuldners keine Ansprüche haben, behauptet wegen des in dem Art. 1269. enthaltenen Gegensatzes: Maleville analyse raisonnée T. III. p. 112.

p) Thibaut III, 1220.

nur bey Kaufleuten unter gewissen Bedingungen (q) statt findet (r).

Fast durchaus gemeinrechtlich sind dagegen die Grundsätze von der gerichtlichen Vermögensabtretung (s):

Es kommt nemlich dieselbe dem unglücklichen und redlichen (t) Schuldner zu stat-

q) Code du commerce Liv. III. Art. 83 suiv.

r) Sehr bestimmt äussert sich hierüber der Tribun Jaubert in seiner Rede an die gesetzgebende Section: „Il résulte de la nature de cette cession, que, pour qu'elle arrête les poursuites, tous les créanciers doivent être d'accord. Les trois quarts des voix ne pourroient obliger les créanciers, qui n'acceptent pas la cession. Sauf ce, qui est particulier au commerce dans la matière des concordats:" Code civil suivi de l'exposé V, 148.

s) Thibaut III, 1222.

t) Der ungetreue Depositar hat daher diese Rechtswohlthat nicht: 1945. — Ausserdem sind aber auch davon ausgeschlossen: Fremde, Vormünder, Verwalter, öffentliche Rechnungsführer und solche, die wegen Diebstahls oder Betrugs (escroquerie) verurtheilt worden sind: Code de procédure Art. 905. Code du Commerce III, 139. — Eine ausdrückliche Benennung dieser Personen in dem Civilgesetzbuche wünschte das Tribunal zu Lyon jedoch

statten, welcher vermöge dieser Rechtswohlthat zu Abwendung des Personalarrests (u) sein ganzes Vermögen den Gläubigern überläſst, ohne daſs diese, mit Ausnahme der gesetzlich bestimmten Fälle, sich der Abtretung widersetzen könnten; durch sie erlangen dieselben kein Eigenthum, sondern nur das Recht zum Verkaufe des Vermögens und zur Beziehung der bis dahin fälligen Nutzungen, doch befreit sie den Schuldner nicht von der Verbindlichkeit, die dadurch nicht ganz bezahlten Gläubiger aus dem späterhin erworbenen Vermögen [nach G. R. mit Vorbehalt des nothdürftigen eignen Unterhalts,

benef.

jedoch mit der Beschränkung auf Stellionat und öffentliche Depositarien, weil ohnehin verhaftete Personen nur eine unnütze Last des Staats wären, und der Gläubiger seinen Schuldner nicht härter behandeln könne, als daſs er ihn alles gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens beraube: Observations III. Lyon p. 99.

u) so wie auch zur Befreiung von demselben, wenn der Schuldner bereits verhaftet ist: Code de procédure. Art. 800. N. 3. — Daher können diejenigen nicht auf das *beneficium cessionis bonorum* Anspruch machen, welche der persönlichen Verhaftung gar nicht unterworfen sind, (2062. 2064 — 2066): Code civil suivi de l'exposé V, 149.

benef. competentiae (v)] zu befriedigen: Art. 1265. 1268—70.

Als Eigenheit des Fr. R. ist inzwischen noch dies zu bemerken, daſs, da nach G. R. dem *benef. cessionis bonorum* entsagt werden kann (w), der Art. 1268 ausdrücklich festsetzt: daſs eine jede dieser Rechtswohlthat obstirende Uebereinkunft wirkungslos seyn soll.

Zweiter Abschnitt.

Von der Novation.

Auch dieser Abschnitt enthält fast nur gemeinrechtliche Verfügungen, das einzige ausgenommen, was unten über die Delegation vorkommen wird, indem das Röm. R. diese in der Regel als eigentliche Novation betrachtet (x).

Art. 1271—1274. 1278—1281.

Eine Novation kann auf dreifache Art zu Stande kommen, indem nemlich entweder eine neue Schuld oder ein neuer Schuldner oder

v) Thibaut I, 107., auf dessen Beibehaltung das Tribunal zu Lyon ausdrücklich antrug: Observations III. Lyon p. 98.

w) Thibaut III, 1222.

x) Thibaut II, 937.

oder ein neuer Gläubiger (y) an die Stelle der vorigen Schuld, des vorigen Schuldners (selbst ohne dessen Zustimmung (z)) oder des vorigen Gläubigers eintritt; sie setzt stets Personen voraus, die zu contrahiren fähig sind und wird niemals vermuthet.

Erhellt sie aber klar aus der Übereinkunft (*), so hebt sie 1.) alle mit der früheren Forderung verbundnen Privilegien und Hypo-

y) Diese dritte Art verwarf das Cassationsgericht als zur Novation nicht gehörig mit der Aeusserung: „Quand la créancier seul change, il n'y a ni d'extinction de dette ni libération du debiteur:" Observations du Trib. de Cassation p. 257.

z) L. 8. §. *ult.* D. *de novat.* Bernardi cours de droit civil T. IV. p. 361. — Nach dem im Staatsrathe entworfenen Project gieng dies auch auf den Fall des Eintrits eines neuen Gläubigers; auf den Antrag des Tribunats ward solches abgeändert, weil in diesem Falle, ohne des Schuldners Zustimmung, gar keine Novation vorhanden sey; Conférence V, 112.

*) Ausdrückliche Worte, die das Röm. R. erfordert, (Thibaut II, 936), sind nicht gerade nothwendig: Code civil suivi de l'exposé V, 153, — und das Verlangen des Tribunals zu Bordeaux, dafs festgesetzt werden möchte: der Wille, eine Novation vorzunehmen, müsse ausdrücklich in der Urkunde erklärt seyn, weil sonst Jeder die Auslegung seinem Interesse gemäfs machen werde: Observations I. Bordeaux p. 13. ist unwirksam geblieben.

Hypothecken (a) auf, wenn solche der Gläubiger nicht ausdrücklich vorbehielte. Doch findet auch dies, wenn die Novation mit einem von mehreren Solidarschuldnern bewirkt wurde, nur in Ansehung der Güter des in der Verbindlichkeit bleibenden statt, so wie auch, wenn die Novation durch den Eintritt eines neuen Schuldners geschieht, die Uebertragung jener Vorrechte auf dessen Güter [nemlich mit Beibehaltung des alten Datums der Hypotheck (b)], nicht angeht. 2.) Sie befreit die Bürgen und solidarischen Mitshuldner; es sey denn, daſs deren Beitritt zu dem neuen Verhältnisse besonders vorbehalten wurde, wo dann, im Weigerungsfalle, die alte Forderung in Ansehung ihrer bestehen bleibt.

Art. 1275 — 1277.

So wenig die blose Anweisung zur Zahlung oder zum Empfang einer Schuld, als die Delegation, zufolge deren der angewiesene Schuldner sich selbst dem Gläubiger verpflichtet, enthalten eine Novation, es hätte dann, soviel die letztere betrift, der Gläubiger den vorigen Schuldner ausdrücklich frey gesprochen. — Geschah dies, so ver-

a) Auch sonstige Rechte, z. B. das Separationsrecht bey Erbschaften: 879.

b) Code civil suivi de l'exposé V, 67.

verliert (vorbehaltlich gegentheiliger Abrede (c)) der Gläubiger gegen ihn sogar den Regreſs auf den Fall der Unvermögenheit des delegirten Schuldners, sofern dieser nicht schon zur Zeit der Delegation wirklich fallirt hatte oder im Augenblick der Delegation in Vermögensverfall gerathen war.

Dritter Abschnitt.

Vom Erlaſs der Schuld.

Der hierüber im G. R. vorkommenden Bestimmungen sind so wenige, und selbst diese wenigen werden sowohl in dem Röm. Gesetzbuche selbst, als von den Schriftstellern darüber so zerstreut unter einzelnen Materien vorgetragen, daſs eine genaue Zusammenstellung der hier vorliegenden Grundsätze nothwendig seyn wird.

Art. 1282. 1283. 1286.

I.) Die Existenz eines Erlasses wird

a.) als erwiesen angenommen, wenn der Gläubiger seinem Schuldner das Original einer

c) welche das Geschäft in einen blosen Auftrag, den der alte Schuldner dem Gläubiger ertheilt, verwandelt: Code civil suivi de l'exposé V, 66.

einer Privaturkunde freiwillig (d) zurück gab [L. 2. §. 1. D. *de pactis*];

b.) sie wird, vorbehaltlich des Gegenbeweises vermuthet aus der freiwilligen Zurückgabe der Hauptausfertigung einer öffentlichen Urkunde (e) (1317), nicht aber auch aus der Zurückgabe eines Unterpfandes (f). [Dies letztere ist auch gemeinrechtlich (g).]

Art.

d) Daſs die Zurückgabe freiwillig geschehen sey, wird vermuthet, bis der Gläubiger das Gegentheil darthut: Code civil suivi de l'exposé V, 155. Doch findet hierbey Zeugenbeweis statt, auch wenn von einer Summe über 150 Francs (1341) die Rede wäre: Ibid. p. 68.

e) „la grosse du titre." Dieser Ausdruck wird nur von öffentlichen Urkunden gebraucht, deren mit allen gesetzlichen Erfordernissen verfaſstes Concept (minute) bey dem Notar zurückbleibt, und allein als Original gilt, wovon jedoch den Contrahenten eine förmliche Ausfertigung (grosse ou première expedition) gegeben wird: Code civil suivi de l'exposé I, 447. suiv. V, 69. 154. 155. — Man vergleiche noch den Art. 1335.

f) Hieraus wird vielmehr nur eine Verzichtleistung auf das Pfandrecht gefolgert: 2076. Code civil suivi de l'exposé V, 70.

g) l. 3. D. *de pactis*.

Art. 1284. 1285.

II.) Die **Wirkungen** dieses Erlasses bestehen

a.) in Ansehung solidarischer Mitschuldner darin, daſs die deshalb von dem Gläubiger vorgenommenen Handlungen auch ihnen auf gleiche Art zu statten kommen; behielt sich derselbe das Gegentheil vor, so kann er die Schuld doch nur mit Abzug des demjenigen, welchem der Erlaſs geschahe, zukommenden Antheils fordern (1210.).

Art. 1287. 1288.

b.) In Ansehung der Bürgen darin, daſs

1.) der dem Hauptschuldner bewilligte Erlaſs auch ihnen zu Gute kommt, [das G. R. läſst jedoch die Verbindlichkeit des Bürgen bestehen, wenn die Hauptschuld auch nach der Befreiung des Hauptschuldners als natürliche Verbindlichkeit fortdauert (h)], nicht aber der einem Bürgen bewilligte dem Hauptschuldner, so wenig, wie die einem von mehreren Bürgen zugestandne Befreiung auch den übrigen Bürgen (i); und

2.) das

h) L. 60. D. *de fidejussoribus.*

i) Mehrere Tribunalien fanden dies ungerecht gegen die übrigen Bürgen, weil von denen, welche zugleich

2.) das, was der Gläubiger von einem Bürgen für dessen Befreiung erhalten hat, zum Vortheil sowohl der übrigen, als des Hauptschuldners, an der Forderung abgerechnet wird (k). [G. R. (l).]

Vierter Abschnitt.

Von der Compensation.

Auch in diesem Abschnitte kommen sehr viele Bestimmungen vor, die das G. R. völlig unberührt läfst, obwohl auch manches, was hierin festgesetzt ist, von den Verfassern unseres Codex nicht aufgenommen wurde.

Aus dem G. R. sind hieher entlehnt worden der Begriff der Compensation und die nachstehenden allgemeinen Principien:

Com-

gleich angenommen seyen, gegenseitig einer auf den andern gerechnet habe, und das Tribunal zu Agen schlug den Zusatz vor: „La remise accordée à l'une des cautions ne libère les autres, qu'à concurrence de la portion, dont serait tenue la caution à qui la remise a été faite:“ Observations I. Agen p. 11, III. Caen p. 26.

k) Dagegen war das Tribunal zu Dijon, weil es weder den übrigen Bürgen noch dem Schuldner schade, und zwischen den Gläubigern und jenen Bürgen ein förmlicher contrat aléatoire eingegangen werde: Observations I. Dijon p. 6.

l) L. 13. §. 1. D. *de fidejussoribus.*

Compensation ist Erlöschung gegenseitiger Schulden blos durch gesetzliche Vorschrift, selbst ohne Wissen der Schuldner. Sie supponirt Forderungen, die zu gleicher Zeit existiren, beide liquid (m) sind, und in einer Summe Geldes oder einer Quantität verbrauchbarer Sachen gleicher Gattung bestehen (n): Art. 1289—91 (o).

Neu (p) ist dagegen in Ansehung der letzteren Bestimmung der Zusatz im 1291ten Art.:

dafs

m) Ob es mit der einen schon bis zur Execution gediehen, die andre aber noch nicht ausgeklagt ist, darauf kommt nichts an: Urtheil des Cassationshofes vom 17. Jul. 1805; bey Lassaulx II, 10. S. 308. — Auch darf man das Erfordernifs der Liquidität nicht so verstehen, dafs beide Forderungen gegenseitig anerkannt seyn mufsten, vielmehr kann der Richter, wenn ein Theil gegen die Forderung des Andern ungegründete Zweifel erhebt, und es übrigens klar ist, dafs dieselbe wirklich existirt, ohne Bedenken die Compensation zulassen: Code civil suivi de l'exposé V, 156. 157.

n) Ob die eine Forderung durch eine öffentliche, die andre durch eine Privaturkunde begründet wird, ob die eine mit einer Hypotheck versehen ist, die andre nicht, dies macht keinen Unterschied: Code civil suivi de l'exposé V, 157.

o) Thibaut II, 997. 998.

p) Code civil suivi de l'exposé V. 235.

dafs auch unbestrittne Leistungen von Getraide und Lebensmitteln, deren Marktpreifs öffentlich bestimmt ist, mit liquiden und fälligen Geldsummen compensirt werden können.

Gemeinrechtlich aber wieder:

dafs aus blofser Nachsicht gestattete Frist (q) die Compensation nicht hindert: Art. 1292 (r).

dafs auch die Verschiedenheit des Orts der zu leistenden Zahlung nicht entgegenstehe, sondern nur eine Zurechnung der Uebermachungskosten begründe: Art. 1296 (s); und dafs, wenn der Compensirende mehrere Forderungen hat, die im 1256ten Art. vorgeschriebene Ordnung zu beobachten ist: Art. 1297 [obgleich dies im G. R. nicht ausdrücklich bestimmt ist.]

Auch die Verfügungen der nun folgenden Artickel sind dem G. R. nicht fremd; einzelner denselben beizufügender Bemerkungen wegen scheint es jedoch zweckmäfsig, dieselben vollständig mitzutheilen:

Art.

q) Dahin gehört auch die in den Fällen der Art. 1184 und 1244 von dem Richter gestattete Frist: Code civil suivi de l'exposé V, 71. 157.

r) L. 16. §. 1. D. *de compensationibus*.

s) L. 15. D. *de compensationibus*.

Art. 1293.

Auf die Verschiedenheit des Rechtsgrundes (cause) beider Forderungen kommt nichts an (t), ausgenommen in folgenden Fällen, in denen daher die Compensation **nicht** statt findet:

1.) wenn auf Zurückgabe einer Sache geklagt wird, deren der Eigenthümer widerrechtlich beraubt wurde. [Nach G. R. hat folgerungsweise das Nemliche statt, da der in einem solchen Falle anzustellenden actio spolii überhaupt keine petitorische Einrede, zu denen, die der Compensation gehört, opponirt werden kann (u).

2.) wenn auf Zurückgabe einer deponirten [1932] (v) oder blos geliehenen Sache (w) geklagt wird. [Das letztere kann, da

t) So ist es z. B. einerley, ob die eine aus einem Darlehn, die andre aus einem Kaufcontract herrührt etc. Code civil suivi de l'exposé V, 157.

u) Thibaut III, 1217. — Von den gesetzgebenden Behörden in Frankreich selbst ward sich an dieser Stelle auf den bekannten Grundsatz bezogen: *Spoliatus ante omnia restituendus:* Code civil suivi de l'exposé V, 72. 158.

v) Thibaut II, 1000.

w) Dies folgt schon aus der Zusammenstellung des 1291 und 1278. Art.: Observations I. Liége p. 9.

da nicht verzehrliche Sachen schon durch den Begriff der Compensation ausgeschlossen werden, nur alsdann vorkommen, wenn eine fungible Sache zu einem bestimmten dieselbe nicht verzehrenden Gebrauche, hingegeben wird (x).

3.) Wenn eine Forderung Alimente, die nicht mit Arrest bestrickt werden können (y), zum Gegenstande hat. [Einige Schriftsteller halten dies auch für gemeinrechtlich (z).

Art. 1294. 1295.

In Ansehung der Bürgen, solidarischen Mitschuldner und Cessionarien gelten nachstehende Regeln:

1.) Bürgen können, was der Hauptschuldner zu fordern hat, in Compensation bringen (*) [G. R. (a)] umgekehrt geht es nicht an; so wie auch

2.) dem

x) Hierbey ist übrigens noch die Bemerkung zum 1885. Art. nachzusehen.

y) Man vergleiche den Art. 1981.

z) Thibaut II, 1000.

*) wenn sie nemlich auf die Hauptschuld belangt werden, weil alsdann diese durch die *ipso jure* eingetretene Compensation schon getilgt ist, und dies auch die Aufhebung der Nebenverbindlichkeit nothwendig zur Folge hat: Code civil suivi de l'exposé V, 73.

a) Thibaut II, 999.

2.) dem Solidarschuldner nicht erlaubt ist, die Forderungen seiner Mitschuldner zu compensiren (b). [Das G. R. nimmt den Fall der Societät aus (c).]

3.) In Betreff eines Cessionars (d) kommt es darauf an, ob der Schuldner die Cession unbedingt acceptirt hat oder nicht; in jenem Falle kann er seine Forderungen an den Cedenten gar nicht mehr, in diesem nur insofern, als dieselben vor der ihm geschehenen Bekanntmachung der Cession schon existirten, in Compensation bringen. [G. R., wenigstens nach der Praxis (e).]

Art. 1298. 1299.

Dritter Personen wohlerworbene Rechte dürfen weder durch die Compensation, noch durch deren Unterlassung, gefährdet werden, weshalb

1.) gegen solche Schulden, welche ein Dritter mit Arrest belegte, eine Compensation später entstandner Forderungen nicht mehr zuläſsig ist [einen einigermaſsen ähnlichen Satz,

b) Vergl. den 1208. Art.

c) Thibaut II, 999.

d) Ueber die Cession sind überhaupt nachzusehen die Artickel 1689 — 1701.

e) Thibaut a. a. O.

Satz, daſs nemlich im Concurse die Einrede der Compensation wegfalle, wollen einige Schriftsteller als gemeinrechtlich annehmen, doch ist dies sehr zweifelhaft (f)]; daher kann auch:

2.) der Gläubiger, welcher eine Schuld, die er mit seiner Forderung hätte compensiren können, wirklich bezahlt hat (g), von dem dieser letztern anklebenden Vorzugsrechte gegen dritte Personen nicht mehr Gebrauch machen. — Gerechter Irrthum (h) entschuldigt jedoch hierbey. [Das G. R. bestimmt nur, daſs die wegen Nichtkenntniſs der eingetretenen Compensation bezahlte Schuld zurückgefordert werden kann (i).]

Fünf-

f) Thibaut II, 1000.

g) Das Tribunal zu Aix verlangte durch den Zusatz: „peut répéter ce paiement à l'instar du paiement d'une somme non due," die ausdrückliche Zulassung der condictio indebiti: Observations I. Aix p. 19. doch hielt man es wahrscheinlich für überflüssig.

h) wie z. B. wenn ich, als Erbe des A, Gläubiger des B werde, dessen Schuldner ich bin, und dieser, so lange noch jene Erbschaft versiegelt ist, seine Forderung von mir beitreibt: Code civil suivi de l'exposé V, 160.

i) Thibaut II, 997.

Fünfter Abschnitt.

Von der Confusion.

Der ganze Inhalt dieses Abschnitts reducirt sich darauf:

dafs die Confusion, mittelst deren Schuld und Forderung, die in einer Person zusammentreffen, ipso jure erlöschen (k), den Bürgen unbedingt, den solidarischen Mitschuldnern nur in Ansehung des Theils nütze, welcher demjenigen oblag, in dessen Person sich die Vereinigung zugetragen hat (*), dahingegen, wenn sie in der Person eines Bürgen sich zuträgt, den Hauptschuldner nicht befreie: Art. 1300. 1301.

Und damit stimmt auch das G. R, theils durch ausdrückliche Verfügung (l), theils folgerungsweise überein.

Sechster Abschnitt.

Vom Verlust der schuldigen Sache.

Auch dieser Abschnitt ist fast durchgehends gemeinrechtlich; wir wollen daher nur kurz dessen

k) Ein theilweises Zusammentreffen hat auch nur die theilweise Aufhebung zur Folge: Code civil suivi de l'exposé V, 160.

*) Vergl. die Art. 1209. 1213.

l) Thibaut I, 117.

sen Inhalt angeben, und die damit zu vergleichenden Stellen des Röm. R. den einzelnen Sätzen beifügen:

Art. 1302. 1303.

Ist die den Gegenstand einer Verbindlichkeit ausmachende ganz bestimmte Sache ohne Versehen des Schuldners (m) — er muſs den Zufall beweisen — und ehe er im Verzug war, zu Grunde gegangen (n), ausser Verkehr gesetzt oder gänzlich verloren worden, so erlischt dadurch die Verbindlichkeit [L. 37. L. 91. §. 1. D. de V. O.], doch muſs derselbe dem Gläubiger seine in Betreff der Sache habenden Rechte oder Entschädigungsklagen cediren (o).

Das-

m) Auch hier fallen die gemeinrechtlichen Distinctionen der culpa weg: Code civil suivi de l'exposé V, 161. — Man vergl. den Art. 1137.

n) Wegen eines blos theilweisen Untergangs sind die Art. 1601. 1722. 1810. zu vergleichen.

o) Wenn z. B. der Acker, den Jemand einem Andern verkauft hat, noch vor der Ueberlieferung zu einem öffentlichen Wege genommen und dadurch ausser Verkehr gesetzt wird, so muſs jener dem Käufer seinen durch den 545. Art. begründeten Anspruch auf Entschädigung abtreten; er selbst braucht aber keinen Schritt zu thun, um diese Entschädigung auszuwirken: Code civil suivi de l'exposé V, 76. 162.

Dasselbe gilt, wenn der Schuldner, sofern er nicht der Zufall übernommen hatte (p), zwar im Verzug war, die Sache aber auch nach geschehener Ueberlieferung bey dem Gläubiger zu Grunde gegangen seyn würde. [L. 14. §. 1. D. *depositi.* L. 15. §. 3. D. de R. V.]

Von Erstattung des Werths einer gestohlnen Sache befreit jedoch den, welcher sie entwendete, keine Art des Verlusts derselben. [L. 7. §. 2. *de condict. furtiva.*]

Sie-

p) Geschahe dies, so treten ganz andere Grundsätze ein. „Alors, que le débiteur soit ou ne soit pas en demeure, que la chose ait péri ou ait été perdue par la faute ou sans la faute du debiteur, que la chose eut dû également périr ou se perdre, si elle avoit été livrée au créancier, rien de cela ne peut plus faire matière à examen. La clause sur les cas fortuits répond à tout; le débiteur reste obligé:" Code civil suivi de l'exposé V, 162. — Auch wird hierbey, sofern nicht das Gesetz in Ansehung gewisser Contracte eine ausdrückliche Bestimmung giebt, auf keine weitere Verschiedenheit geachtet, es kommt nicht mehr darauf an, ob der Zufall ein gewöhnlicher oder aussergewöhnlicher, vorherzusehen oder nicht, war; jene Clausel begreift alle Gattungen des Zufalls: Ibid.

Siebenter Abschnitt.

Von der Klage auf Vernichtung (q) oder Wiederaufhebung der Verträge.

In diesem Abschnitte werden zunächst allgemeine Grundsätze über alle Gattungen der Klage auf Nichtigkeitserklärung oder Wiederaufhebung einer Verbindlichkeit vorgetragen, sodann aber wird von der auf die Minderjährigkeit gegründeten Restitution speciell gehandelt.

I.) Allgemeine Grundsätze.

Die hauptsächlichsten Abweichungen von dem G. R. betreffen theils den **Grund**, theils aber die **Dauer** der hier in Frage stehenden Klagen. — Als Grund solcher Klagen sind oben bereits Irthum, Zwang und Betrug, desgleichen der

q) Das Tribunal zu Paris behauptete die Nichtigkeitsbeschwerde gehöre nicht hierher, weil dadurch die Verbindlichkeit nicht aufgehoben, sondern nur bewiesen werde, dafs sie nie existirt habe: Observations IV. Paris p. 126, doch wird dieser Einwurf durch den Inhalt des Art. 1117, zufolge dessen wegen Zwang, Betrug etc., keine Klage auf eine ipso jure eintretende Nichtigkeit, sondern nur auf Rescission statt hat (dem jedoch das gedachte Tribunal ebenfalls entgegen war: Ibid. p. 127.) gehoben.

der Zustand der Interdiction, der Minderjährigkeit und, bey Frauenspersonen, der Verheirathung angegeben worden, wovon eigentlich nur die letzte Bestimmung (217) etwas Neues enthält; auch ward oben schon (1118) festgesetzt, daſs bloſse Verletzung der Gültigkeit der Verträge in der Regel nichts schade, und eben dieser Grundsatz ist es, welcher auch hier, etwas anders gefaſst, vorkommt, indem der 1313te Art. bestimmt:

> daſs, auſser den durch das Gesetzbuch genau regulirten Fällen [z. B. denen der Art. 887, 1079, 1674.], kein Volljähriger wegen bloſser Verletzung in den vorigen Stand gesetzt werden soll;

wodurch dann die gemeinrechtliche Restitution wegen Abwesenheit und *ex clausula praetoris generali* (r) für unstatthaft erklärt zu halten ist.

Die Dauer der Nichtigkeits- und Wiederaufhebungsklagen hat aber eine sehr wichtige Abänderung erlitten, indem das G. B. alle eigentlich sogenannten Restitutionen auf vier Jahr beschränkt (s), und hingegen eine jede Nichtigkeits-

r) Thibaut II, 1013. 1014.

s) Thibaut II, 1013. 1014.

keitsklage während dreisig Jahren zuläſst (t), das Fr. R. aber hierüber folgendes festsetzt:

Art. 1304.

In allen Fällen, wo eine Klage auf Nichtigkeit oder Wiederaufhebung eines Vertrags statt findet, und das Gesetz nicht eine kürzere Frist bestimmt hat, dauert dieselbe zehn Jahre.

So allgemein indessen auch diese Vorschrift ist, so sind darunter dennoch solche Nichtigkeitsklagen nicht begriffen, welche sich auf den Mangel eines absolut wesentlichen Erfordernisses einer jeden Verbindlichkeit, und namentlich auf den Mangel eines bestimmten Gegenstandes oder erlaubten Rechtsgrundes (cause: 1131) (u) beziehen, da in diesen Fällen die Nichtigkeitsklage ebenfalls 30 Jahre dauert (v).

Dem

t) Thibaut II, 1036. Das Project bestimmte 30 Jahre, doch verwarf dies das Tribunal zu Orleans, weil sonst das Eigenthum zu lange ungewiſs bleibe: Observations II. Orleans p. 28.

u) Das Merkmal dieser Gattung der Ungültigkeit ist, daſs man der daraus entspringenden Einrede nicht darf entsagen können: Code civil suivi de l'exposé V, 163. 164.

v) Code civil suivi de l'exposé V, 77. 163.

Dem G. R. wenigstens folgerungsweise angemessen (w) ist übrigens der weitere Inhalt des 1304ten Art., zufolge dessen

die festgesetzte Zeit von dem Tage an gerechnet wird, wo ein Irthum oder Betrug entdeckt wurde, oder wo der Zwang, die Interdiction, Minderjährigkeit oder Ehe aufhörte.

Endlich gehört zu den allgemeinen Grundsätzen noch folgender Artickel, der ebenfalls nur sehr wenig vom G. R. abweicht:

Art. 1312.

Die Wirkung der Restitution geht für die Minderjährigen, Interdicirten und verheiratheten Frauen so weit, daſs eine Rückzahlung des an sie Gezahlten nicht anders verlangt werden kann, als wenn dessen Verwendung zu ihrem Nutzen erwiesen wurde. [Das Röm. R. verbindet den Minderjährigen nur zum Ersatze dessen, was er von dem Erhaltenen noch besitzt (x). — Indessen findet doch in gewissen Fällen auch die *actio de in rem verso* statt (y), welche das Fr. R. als ein besonderes Rechts-

w) L. 7. C. *de temp. in int. rest. arg.* L. 7. §. 4. C. *de praescr.* 30. *vel* 40 *annor.* Thibaut II, 1036.

x) L. 27. §. 1. D. *de minoribus.* Thibaut II, 1011.

y) L. 3. C. *quando ex facto tut.* (L. 32. §. 4. D. *de administrat. tutor.*)

Rechtsmittel, wie sie gemeinrechtlich zusteht (z), gar nicht kennt. — Auser dem Falle des obigen Artickels kommt jedoch die Sache selbst unter andern noch im 1241ten und einigermaſsen auch im 1239ten Art. vor.]

II.) Von der Restitution der Minderjährigen.

Einige ziemlich bedeutende Verschiedenheiten im 1307ten 1309ten und 1314ten Artickel, und die blos remissiv (auf 484) erwähnte bedingte Vertragsfähigkeit emancipirter Minderjähriger (1305) (*) abgerechnet, sind alle hier vorkommenden Grundsätze auch dem G. R. durchaus nicht fremd. In Uebereinstimmung mit diesem verfügt vielmehr das Fr. R.:

> daſs der nicht emancipirte Minderjährige gegen alle (der emancipirte gegen die ausser den Grenzen seiner Fähigkeit liegenden) Handlungen, sofern solche kein Delict oder Quasidelict (1382 fgg.) enthalten, wegen einer jeden, nur nicht blos zufälligen und unvorhergesehenen (a), Verlet-

z) Thibaut II, 373.

*) womit jedoch die gemeinrechtliche wiewohl geringere Beschränkung derer, welche *veniam aetatis* erlangt haben (Thibaut I, 548) allenfalls verglichen werden kann.

a) L. 11. §. 4. D *de minoribus*.

letzung (b) restituirt werden solle (c): Art. 1305. 1306. 1310, es sey dann, daſs er eine Verbindlichkeit entweder als Handelsmann oder Handwerker (artisan) in Beziehung auf sein Gewerbe übernommen, oder daſs er das während seiner Minderjährigkeit nichtig oder rescissionsfähig abgeschlossene Geschäft nach erlangter Volljährigkeit genehmigt hätte: Art. 1308. 1311. (1338). [Das G. R. fügt noch den Fall hinzu: wenn der Minderjährige seine Zusage mit einem Eide bekräftigte (d).]

Vom G. R. abweichende Verfügungen enthalten dagegen die nachstehenden Artickel:

Art. 1307.

Die bloſse Erklärung des Minderjährigen, daſs er volljährig sey, steht seiner Restitu-

b) Mehrere Tribunalien wünschten die Bestimmung der Gröſse der Verletzung, weil sonst, zu des Minderjährigen gröstem Schaden, Niemand mit demselben werde contrahiren wollen: Observations I. Aix p. 19. IV. Toulouse p. 36; demungeachtet blieb es bey der obigen Verfügung, und man kann nur annehmen, daſs die Verletzung etwas beträchtlich seyn müsse, welches dem richterlichen Ermessen anheim gestellt bleibt: Code civil suivi de l'exposé V, 166.

c) Einige Ausnahmsfälle enthalten die Art. 942. 1070. 1074. 1309. 1663. 1676 und 2278.

d) Thibaut II, 1010.

stitution nicht im Wege. [Das G. R. entscheidet diesen Fall, unter Voraussetzung einer bösen Absicht, gerade entgegengesetzt (e). — Doch auch nach Fr. R. ist die hier vorgetragene Bestimmung nicht ganz unbedingt anzunehmen. Die Redner der gesetzgebenden Behörden in Frankreich legen vielmehr in ihren Vorträgen einen entscheidenden Nachdruck auf die Worte: la simple declaration, und bemerken dabey, dafs wenn der Minderjährige nicht bey einer blofsen Versicherung seiner Volljährigkeit stehen geblieben sey, sondern besondre Kunstgriffe angewandt habe, um seinen Mitcontrahenten zu betrügen, z. B. wenn er einen falschen Geburtsschein producirt hätte, dafs alsdann die obige Regel wegfalle, indem nun der Fall eintrete, wovon die Römer sagten: *malitia aetatem supplet* (f). Eine wesentliche Abweichung vom G. R. bleibt inzwischen immer noch übrig.]

Art. 1309.

Gegen die in seiner Ehestiftung enthaltnen, mit der Zustimmung derer, die zur Ehe selbst ihre Einwilligung geben müssen, eingegangenen Verabredungen kann der Minderjährige sich nicht restituiren lassen (1398). [Das

e) Thibaut II, 1010.

f) Code civil suivi de l'exposé V, 79. 167.

[Das G. R. entscheidet diesen Punct weniger bestimmt, man könnte sagen gegentheilig, wenn die von der Römischen *dotis constitutio* redenden Gesetze (g) eine unmittelbare Anwendung auf den vorliegenden Fall zuliessen.]

Art. 1314.

Wenn Minderjährige und Interdicirte bey der Veräusserung von Grundstücken oder der Vertheilung einer Erbschaft die gesetzlich vorgeschriebene Form beobachtet haben [457. 466. 838], so sind dergleichen Handlungen eben so gültig, als wenn sie während der Volljährigkeit oder vor der Interdiction vorgenommen wären. [Dies ist eine sehr bemerkenswerthe Verschiedenheit vom G. R. (h), welches die Restitution zuläſst, auch wenn alle gesetzliche Vorschriften beobachtet waren, ja selbst, wenn das dem Minderjährigen nachtheilige Ge-

g) L. 9. §. 1. L. 48. §. 2. D. *de minoribus.*

h) Als Grund dieser Abweichung führt Hr. Jaubert in seiner Rede an das Tribunat dieses an, daſs man sonst die Minderjährigen als Personen betrachten müsse, mit denen man gar nicht contrahiren könne, indem man nicht im Stande sey, sich gegen die Wiederaufhebung eines Vertrages sicher zu stellen, demungeachtet aber das eigne Interesse der Minderjährigen sie oft zu contrahiren nöthige: Code civil suivi de l'exposé V, 169.

Geschäft unter richterlicher Autorität geschlossen wurde (i).]

Uebrigens hat unser Gesetzbuch mehrere Recthsfragen, die das G. R. entscheidet, namentlich: in wiefern die Restitution der Mindejährigen auch deren Bürgen (k), Cessionarien und Erben zu statten kommen, und unter welchen Bedingungen auch volljährige Personen daran Theil nehmen? (l) — unerörtert gelassen.

Sechstes Capitel.

Von dem Beweise der Verbindlichkeiten und der Zahlung.

Ganz aus dem G. R. entlehnt sind die unter dieser allgemeinen Rubrick vorgetragenen Bestimmungen:

> dafs, wer die Erfüllung einer Verbindlichkeit fordert, dieselbe beweisen, so wie auch, wer davon befreit zu seyn vorgiebt, die Zahlung oder den die Verbindlichkeit aufhebenden Umstand darthun mufs: Art. 1315 (m),

ein

i) Thibaut II, 1010.

k) Man vergl. jedoch den Art. 2012.

l) Thibaut II, 1011.

m) L. 1. C. *de probationibus.*

ein solcher Beweis aber durch Urkunden, Zeugen, Vermuthungen, Geständniſs und durch den Eid geführt werden kann: Art. 1316 (n).

Auch der gemeinrechtliche Beweis durch Besichtigung und Kunstverständige (o) ist dem Fr. R. nicht fremd (Art. 126. 453. 466. 824. 1559. 1678 etc.), obgleich es die davon geltenden Grundsätze nicht speciell mittheilt.

Erster Abschnitt.

Von dem Urkundenbeweise.

Der Lehre vom Urkundenbeweise sind zwar allerdings die Hauptprincipien des G. R. zum Grunde gelegt worden, doch sind dazu so viele theils ganz neue, theils nur modificirende Bestimmungen hinzugekommen, daſs es nöthig seyn wird, diese Lehre in ihrem ganzen Zusammenhange hier vorzutragen.

Mehrere hierher gehörige allgemeine Vorschriften kommen erst im 2ten Abschnitte, wo von dem Verhältnisse des Urkunden- und Zeugen-Beweises die Rede ist, vor; verschiedene andre, die wenigstens den beiden Gattungen der Ori-

n) Thibaut III, 1150.

o) Thibaut III, 1173.

Originalurkunden, den öffentlichen und Privat-Urkunden gemein sind, werden vermischt mit den von einer jeden einzelnen dieser Gattungen geltenden Grundsätzen im Iten und IIten § vorgetragen. Jene mögen an der ihnen angewiesenen Stelle bleiben, diese werden wohl zweckmäsiger hier zusammengestellt:

Allgemeine Grundsätze.

Art. 1319 — 1322.

Oeffentliche und Privaturkunden, sobald nur letztere von dem, welchem sie entgegengestellt werden, anerkannt sind, oder gesetzlich dafür gehalten werden, haben volle Beweiskraft (p), jene für die Contrahenten, deren Erben und sonstige Nachfolger (ayant-cause) (q), diese für die, welche sie unter-

p) Von öffentlichen Urkunden insonderheit gilt das Princip, dafs sie blos als solche, ohne irgend eine weitere Unterstützung, beweisen und vollzogen werden müssen, ja dafs deren Vollziehung selbst, wenn die in denselben enthaltne Verbindlichkeit als nichtig angegriffen wird, vorläufig geschehen mufs: Code civil suivi de l'exposé V, 173.

q) Welche Wirkung haben aber öffentliche Urkunden gegen dritte Personen? — Hier mufs man unterscheiden: a) dafs Verträge überhaupt für einen Dritten, der daran keinen Theil nahm, auch nicht ver-

unterzeichneten, deren Erben und Nachfolger. [Dies ist im Wesentlichen auch gemeinrechtlich (r).]

Diese Beweiskraft erstreckt sich auch auf das, was in blos erzählenden Ausdrücken (*verba enunciativa*) abgefafst ist, sofern diese in unmittelbarer Beziehung auf die Hauptverfügung stehen (s); haben sie da-

verbindlich sind, ist bereits oben (1165) bestimmt worden, und dabey bleibt es, auch wenn der Vertrag in eine öffentliche Urkunde verfafst wurde. Oeffentliche Urkunden machen daher keinen Beweis gegen Dritte, wenn davon die Rede ist, die darin enthaltne Verbindlichkeit unmittelbar auf sie auszudehnen; dahingegen b) ist es oft der Fall, dafs von der blosen Existenz eines Vertrags gewisse Rechte und Verbindlichkeiten dritter Personen mittelbar abhängen und nun blos davon die Frage ist, ob ein solcher Vertrag mit den von ihm behaupteten Bestimmungen wirklich eingegangen sey, und dieses beweisen öffentliche Urkunden, worin der Vertrag enthalten ist, vollständig auch gegen dritte: Code civil suivi de l'exposé V, 175. — Beispiele des letzteren Satzes enthalten die Art. 1410. 1743. 1750 und 2102.

r) Thibaut III, 1175. 1176. 1179.

s) Dies würde z. B., wenn Jemand sich als Schuldner einer Forderung bekennt, deren Zinsen seither berichtigt worden seyen," in Ansehung dieser letzteren Worte der Fall seyn: Code civil suivi de l'exposé V, 82. 174.

damit nichts gemein, so können sie nur als Anfang eines Beweises dienen. [Hiermit sind zu vergleichen L. 31. D. *de probat. Nov.* 119. *cap.* 3.].

Im Fall einer Hauptklage auf Falschheit der Urkunde wird die Realisirung des Inhalts derselben dadurch, daſs der angebliche Verfälscher in den Anklagezustand versetzt wird (par la mise en accusation (t)), gehemmt; im Fall einer solchen blos beiläufig geschehenen Beschuldigung (inscription de faux faite incidemment (u)) können die Gerichte der Vollstreckung der Urkunde provisorisch Anstand geben (v). [Nach G. R. hat

t) Dies bezieht sich auf die Französische Criminalverfassung.

u) Code de procédure Art. 214 — 251.

v) Sollte jedoch in dem Falle eines blosen Verdachts der Falschheit der Inhaber der Urkunde sich zur Bürgschaftsleistung erbieten, so findet selbst diese Suspension nicht statt: Urtheil des Cassationshofes v. 13. Novemb. 1804, bey Lassaulx III, 2. S. 72. — Ueberhaupt hält der Staatsrath Bigot-Préameneu dafür, daſs die bey der inscription de faux gestattete Suspension nur dann statt finde, wenn die Richter mit Wahrscheinlichkeit ein falsum vermuthen müssen: Code civil suivi de l'exposé V, 81.

hat die Berufung auf Falschheit einer Urkunde keine aufschiebende Wirkung (w).]

Gegenreverse können nur unter den contrahirenden Theilen, nicht aber gegen Dritte, Wirkung haben (x).

§. I.

Von öffentlichen Urkunden (y).

Art. 1317.

Eine Urkunde heifst öffentlich, wenn sie von öffentlichen Beamten, welche an dem Orte

w) L. 2. C. *ad leg. Corn. de falsis.*

x) Die Art. 1396 und 1397 enthalten eine nähere Bestimmung hierüber, in Betreff der Ehestiftungen, auf deren namentliche Erwähnung an dieser Stelle das Tribunat antrug: Conférence V, 164.

y) „Du titre authentique." Hr. Daniels übersetzt dies: Von authentischen Titeln; doch in zwiefachem Betracht nicht ganz passend. Vorerst nemlich kommt das Wort titre im Französichen in so verschiedenartigem Sinne vor, als der in die teutsche Sprache aufgenommene Ausdruck: Titel, gar nicht gebraucht wird, und ohne Zweideutigkeit nicht gebraucht werden kann. Sodann aber pflegt man auch mit dem Ausdrucke: authentisch ganz etwas anders, als die öffentliche Qualität einer Schrift, zu bezeichnen. Authentisch heifst eine Urkunde, welche von demjenigen wirklich herrührt, dem sie zugeschrieben wird; dies kann also eben so wohl von Privat- als von öffentlichen Urkunden gesagt werden: Gönner Handb. des Prozesses. B. II. Abh. XLVI. §. 8 fgg.

Orte der Abfassung Instrumente zu machen berechtigt sind (z), und mit den erforderlichen Förmlichkeiten aufgenommen wurde. [Dieser Begriff ist auch gemeinrechtlich, aber dennoch findet eine sehr grose Verschiedenheit in der Hinsicht statt, daſs nach Fr. R. fast einzig die Notarien (*) es sind, welche die öffentlichen Urkunden aufnehmen, da diese, wie schon oben (B. I. S. 493) bemerkt wurde, beinahe in Ansehung aller Handlungen der *jurisdictio voluntaria* an die Stelle der Gerichte getreten sind.]

Art. 1318.

Doch gilt, wenn eins dieser Erfordernisse mangelt, der Aufsatz noch als Privaturkunde, wenn er von den Interessenten unterzeichnet ward. [Fehlt diese letztere Voraussetzung; so hat er gar keine Gültigkeit (a).]

§. II.

z) Ausser dem Bezirk, worin er hierzu bestellt ist, wird er als Privatperson betrachtet; so wie auch, wenn er in seinen Functionen suspendirt war, die während dem verfaſsten Urkunden nicht als öffentliche gelten: Code civil suivi de l'exposé V, 172.

*) Ausser den Notariatsaufsätzen gehören jedoch auch noch andere Documente hieher, z. B. gerichtliche Erkenntnisse, Urkunden des Civilstandes.

a) Code civil suivi de l'exposé V, 172.

§. II.

Von Privaturkunden.

Art. 1223. 1324.

Der, welchem eine Privaturkunde vorgelegt wird, muſs seine Handschrift oder Unterschrift entweder förmlich anerkennen oder ableugnen. Seine Erben und sonstigen Nachfolger können sich jedoch auf die Erklärung beschränken, daſs sie die Handschrift oder Unterschrift ihres Autors nicht kennen. [Der nach G. R. statt findende bedeutende Unterschied zwischen der Anerkennung des Inhalts und der Unterschrift (b) fällt hiernach weg; der Grund davon liegt in der durch den folgenden Artickel bestimmten Abweichung des weiteren Verfahrens].

Leugnet ersterer seine Handschrift oder Unterschrift ab, oder erklären letztere ihre Nichtkenntniſs; so wird von Gerichtswegen eine Untersuchung der Richtigkeit verfügt. [Der gemeinrechtliche Diffessionseid (c) findet also nicht statt].

Art. 1325.

Privaturkunden, welche gegenseitige Verabredungen enthalten (Bilateralcontracte),

b) Thibaut III, 1181.

c) Thibaut III, 1181.

tracte), sind nicht gültig, als wenn davon so viele Originalien, als interessirte Personen (d) sind, (wobey jedoch mehrere von gleichem Interesse für eine gerechnet werden) ausgefertigt, und in einer jeden die Zahl der Originalien ausgedrückt wurde. [Dies ist ebenfalls eine ganz neue Verfügung, deren Grund nicht wohl einzusehen ist (e), und dennoch ist sie so streng, daſs schon die unterlassene Erwähnung der zwei- oder dreifachen Ausfertigung, auch wenn letztere wirklich geschehen wäre und gar nicht bestritten

d) „ayant un intérêt distinct.“ Im Project stand: particulier; dafür ward aber distinct gesetzt, weil beide Worte nicht gleichbedeutend seyen, indem z. B. von mehreren solidarischen Mitschuldnern ein jeder zwar sein intérêt particulier, nicht aber distinct habe: Conférence V, 166.

e) Dem Tribun Jaubert schien dies nicht so, vielmehr sagt er hierüber folgendes: „Les motifs sont évidents: c'est, parcequ'il ne peut y avoir de contrat synallagmatique (1102), que lorsque les parties sont également liées, et que cette egalité de lien n'existe pas, lorsqu'il dépend de l'un des contractans, de se soustraire à son gré à l'éxécution de l'acte, ou d'en réclamer l'accomplissement:“ Code civil suivi de l'exposé V, 177. — Diese Ansicht scheint zunächst auf den im II. Abschnitte vorzutragenden Eigenheiten des Fr. R. in Ansehung des Zeugenbeweises zu beruhen, inzwischen findet doch auch dieser unter gewissen Umständen, und in allen Fällen wenigstens die Eidesdelation (1358), statt.

ten würde, Nullität zur Folge hat (f). Doch kann der Mangel dieser letztern Erwähnung von demjenigen nicht angeführt werden, der die in dem Aufsatze enthaltene Uebereinkunft von seiner Seite vollzogen hat.]

Art. 1326. 1327.

Wenn hingegen durch dergleichen Urkunden nur einer der Contrahenten sich gegen den andern zur Leistung einer Summe Geldes oder einer schätzungsfähigen Sache verbindet (1103); so müssen dieselben entweder ganz von der Hand desjenigen, der sie unterschreibt, herrühren, oder er mufs, ausser der Unterschrift, mit eigner Hand ein: bon oder approuvé (gut oder genehmigt), worin die Summe oder Quantität der Sache mit Buchstaben ausgedrückt ist, beigefügt haben (g). Ausgenommen sind die Fälle, wo der Aufsatz von Handelsleuten, Handwerkern, Ackerleuten, Weinbauern, Taglöhnern und Dienstboten herrührt.

Ist die in dem Context der Urkunde angegebene Summe von der in dem bon ausge-

f) Code civil suivi de l'exposé V, 177.

g) Diese in aller Hinsicht zwekmäfsige Verfügung hat vorzüglich die Absicht, den mit unausgefüllten Vollmachten (Blankets) zu begehenden Mifsbrauch zu verhüten. Code civil suivi de l'exposé V, 178.

gedrückten, verschieden; so wird mit Vorbehalt des Beweises eines Irthums für die geringere Summe vermuthet, selbst wenn der Aufsatz sowohl als das „bon“ ganz von der Hand desjenigen, der sich verbunden hat, geschrieben ist. [Eine sehr zweckmäsige Vorschrift, die das G. R. nur aus dem Grundsatze: *Semper in obscuris, quod minimum est, sequimur* (h) folgern liefs].

Art. 1328.

Gegen dritte Personen haben Privaturkunden kein Datum, als von dem Tage, wo sie einregistrirt wurden, desgleichen von dem Todestage dessen oder eines von denen, welche dieselben unterschrieben haben, so wie endlich von dem Tage an, wo deren Inhalt durch Aufsätze öffentlicher Beamten z. B. Protocolle über Versiegelung und Inventur, in Gewifsheit gesetzt wurde.

[Eine der Sache völlig angemessene, dem Fr. R. eigenthümliche Verfügung, die aber eben deshalb eine genauere Erörterung verdient. — An mehreren Stellen des Gesetzbuchs werden bedeutende Wirkungen lediglich davon abhängig gemacht, dafs eine gewisse Verbindlichkeit, oder eigentlich das sie enthaltende Document, mit einem gewissen und glaubwürdigen Datum (date certaine) ver-

h) L. 9. l. 34. D. de R. J.

versehen sey. Beispiele dieser Art finden sich in den Artickeln 1410. 1558. 1743. 1750 und 2102, welche sämmtlich ihre Erläuterung aus dem obigen 1328ten Art. erhalten. Die Sache ist nemlich diese:

Wird zwischen zwey Personen irgend ein Rechtsgeschäft eingegangen, und darüber ein schriftlicher Aufsatz verfaſst, so reicht die Production dieses letzteren, auch wenn er nur *privatim* aufgenommen wurde, hin, um die gegenseitigen Gerechtsame beider Contrahenten sowohl an sich, als in Ansehung der Zeit, wo dieselben ihren Anfang nahmen, zu beweisen. Nicht selten aber ereignet sich der Fall, daſs ein solches Rechtsgeschäft in seinen Folgen auf dritte Personen, die mit einem der Contrahenten in ein gewisses Verhältniſs getreten sind, Einfluſs hat, und auch von ihnen, so fern es bey ihrem Eintritt in dies Verhältniſs schon existirte, als verbindlich anerkannt werden muſs. Dies ist namentlich der Fall: a) wenn der, welcher auf die erwähnte Art eine Verbindlichkeit gegen Jemanden übernommen hat, sich nun gegen einen Dritten auf solche Weise verbindlich macht, daſs die Erfüllung der einen dieser Verbindlichkeiten die der andern ganz oder zum Theile ausschlieſst, z. B. wenn er sein eigenthümliches Haus einem vermiethet, und während der Miethzeit einem andern verkauft: 1743. 1750; oder wenn er die ihm gehörige Sache meh-

mehreren nach einander zur Sicherheit ihrer Forderungen anweiſst: 2102; desgleichen b.) wenn Jemand die bis zu einem gewissen Zeitpuncte von einem andern eingegangenen Verbindlichkeiten selbst übernimmt, oder in eine Lage kommt, daſs er dafür mit haften muſs, wie z. B. der Mann, welcher in die Gütergemeinschaft tritt, in Ansehung der Schulden seiner Frau: 1410. — In diesen beiden Fällen reicht es nicht hin, daſs das Vorhandenseyn der ersten Verbindlichkeit an und für sich ausser Zweifel sey, sondern es kommt ganz vorzüglich darauf an, zu wissen, ob sie auch früher schon bestand, als der Dritte in das Verhältniſs trat; nicht blos die Existenz, sondern das Datum der angeblich früheren Verbindlichkeit ist also hier entscheidend, und da haben denn sehr weise die Französischen Gesetzgeber das Princip aufgestellt, daſs der Dritte kein solches Datum anzuerkennen braucht, wovon nicht auf eine solche Weise constirt, daſs derselbe gegen etwaiges Antedatiren später eingegangener Verbindlichkeiten vollkommen gesichert ist (i). Nur öffentliche Urkunden sind daher zunächst gegen ihn von Wirkung; Privaturkunden hingegen werden in Rücksicht seiner so betrachtet, als ob sie gar kein Datum hätten,

i) Maleville analyse du code civil. T. III. p. 153. 230. Code civil suivi de l'exposé V, 85. 240.

ten, wenn dies nicht durch einen der drey in dem obigen Artickel bemerkten Umstände, als völlig zweifellos dargestellt werden kann. Und so erwähnt auch das Gesetz folgerungsweise in keinem einzelnen Falle der Privaturkunden als wirksam gegen einen Dritten (oder sonst in einer von der Zeit der Entstehung abhängenden Beziehung: 1558.), ohne die Clausel beizufügen: sofern sie ein gewisses und glaubwürdiges Datum haben, welches immer nur in Beziehung auf den allgemeinen Satz des 1328ten Art. verstanden werden muſs, indem sonstiger Beweiſs der Gewiſsheit des Datums ganz unzulässig ist].

Art. 1329. 1330.

Handelsbücher (k) beweisen die darin eingetragenen Lieferungen nicht gegen Personen, die keinen Handel treiben, vorbehaltlich dessen, was in Ansehung des Eides bestimmt werden wird. [Da in dem Abschnitte vom Eide nichts besonders wegen der Handelsbücher festgesetzt wird, und also auch hierauf nur die allgemeinen Grundsätze anzuwenden sind; so ist das nach Teutschem Rechte statt gefundene Vorrecht der Handelsleute, den Inhalt ihrer mit halber Beweiskraft versehenen Bücher sogleich

k) Wie solche geführt werden müssen, schreibt der Code du commerce Liv. I. Art. 8 — 16 vor.

gleich selbst zu beschwören, für aufgehoben zu achten (l).]

Gegen Handelsleute beweisen ihre Bücher (m); wer sie aber zu diesem Zwecke gebrauchen will, darf das, was sie seinen Behauptungen zuwider enthalten, nicht trennen [1356].

Art. 1331.

Hausregister und Annotationen (registres et papiers domestiques) sind keine Beweismittel (titres) für den, welcher sie schreibt; [doch können sie als Anfang des Beweises dienen: 1347. 324]. Gegen ihn beweisen sie: 1.) wenn sie eine empfangene Zahlung förmlich bezeugen, und 2.) wenn sie eine ausdrückliche Erwähnung der Absicht, den Mangel eines Documents für denjenigen, zu dessen Vortheil sie eine Verbindlichkeit aussprechen, zu ersetzen, enthalten. [Unbedingte Beweiskraft wird ihnen in den Fällen der Art. 46 und 1415 zugeschrieben. — Das G. R. hingegen legt dergleichen Aufsätzen im Allgemeinen nur die Wirkung eines unvollständigen Bewei-

l) Man vergleiche jedoch: Code civil suivi de l'exposé V, 183.

m) Verweigert der Inhaber die Production, so wird der Gegner zum Eide gelassen: Code du commerce Art. 17.

weises, der durch andere Mittel unterstützt werden muſs, bey (n), und dehnt dieses namentlich und ohne eine der obigen Ausnahmen auf den Fall aus, wo jemand sich in einem solchen Aufsatze als Schuldner bekannte (o).]

Art. 1332.

Eine schriftliche Bemerkung, welche der Gläubiger am Schlusse, auf den Rand oder die Rückseite eines in seinem Gewahrsam gebliebenen Documents, oder auch des in den Händen des Schuldners befindlichen Duplicats oder einer Quittung hingeschrieben, obgleich weder unterzeichnet noch datirt hat, beweist, wenn sie eine Befreiung des Schuldners beabsichtigt.

§. III.

Von Kerbstöcken.

Art. 1333.

Kerbstöcke, die auf ihre Muster passen, geben Beweis unter denen Personen, die auf solche Art ihre im einzelnen (en detail) gemachten oder empfangenen Lieferungen zu bewähren gewohnt sind. [Dieses so unsichere, auch an mehreren Orten Teutschlands

n) L. 5. 6. C. *de probat.* Thibaut III, 1177.

o) L. 7. C. *eod.*

lands durch Herkommen eingeführte (p) Beweismittel hätte wohl einiger näheren Bestimmungen und Beschränkungen bedurft].

§. IV.

Von Abschriften der Urkunden.

Die in diesem §. vorkommenden Bestimmungen sind durchgehends neu, und beziehen sich gröstentheils auf die Französische Notariatsverfassung.

Art. 1334.

So lange ein Originaldocument noch vorhanden ist, beweisen Abschriften weiter nicht, als in so fern sie mit dem Document selbst übereinstimmen, dessen Vorzeigung jederzeit verlangt werden kann. [Nach G. R. werden in diesem Falle auch beglaubte Abschriften unter gewissen Voraussetzungen zugelassen (q).]

Art. 1335.

Existirt die Originalurkunde nicht mehr: so beweisen die Abschriften, jedoch mit folgender Verschiedenheit:

1.) die

p) Estor teutsche Rechtsgelahrtheit. Th. 3. S. 1249.

q) Thibaut III, 1178.

1.) die Haupt- und ersten Ausfertigungen öffentlicher Urkunden ([r]) haben mit dem Original gleiche Beweiskraft. Dasselbe gilt von solchen Abschriften, die entweder in Gegenwart oder nach gehöriger Vorladung der Parteien gerichtlich autorisirt, oder welche mit gegenseitiger Zustimmung der Parteien in deren Gegenwart verfertigt wurden.

2.) Abschriften, welche ohne eins dieser Erfordernisse und erst nach geschehener Ablieferung der Haupt- oder ersten Ausfertigungen, von dem Originalconcept durch den Notar, welcher dieses verfaſste, durch einen seiner Nachfolger oder durch öffentliche Beamten, welche in dieser Eigenschaft die Originalconcepte aufbewahren, [z. B. die Secretairs in Ansehung der gerichtlichen Erkenntnisse] genommen wurden, beweisen, wenn sie über 30 Jahre alt sind.

3.) Haben sie dies Alter noch nicht, oder wurden sie von andern Personen verfertigt, so begründen sie nur den Anfang eines Beweises; endlich

4.) können Abschriften von Abschriften nach den Umständen als blose Nachweisungen oder Erläuterungen betrachtet werden.

r) Man vergl. die Note e zum 1283. Art.

Art. 1336.

Das Eintragen einer Urkunde in die öffentlichen Register [oder vielmehr ein Auszug, den man sich aus diesen geben läſst: 2196]: kann nur als Anfang eines Beweises dienen; [dies geht jedoch nicht auf beglaubte Extracte aus den Registern des Civilstandes, indem diese vollen Beweis geben: 45.]. Selbst dazu aber wird noch erfordert, daſs es

1.) ausgemacht sey, daſs alle Originalconcepte des Notars von dem Jahre, worin die Urkunde verfaſst zu seyn scheint, verloren gegangen sind, oder daſs wenigstens der Verlust des Originalconcepts jener Urkunde durch einen besondern Zufall bewiesen worden;

2.) daſs ein vorschriftsmäsiges Verzeichniſs des Notars, woraus sich ergiebt, daſs die Urkunde wirklich an dem Tage gemacht worden, vorhanden sey.

Im Falle des Zusammentreffens dieser beiden Umstände ist jedoch nothwendig, daſs bey dem alsdann zuläſsigen Zeugenbeweise diejenigen, welche zu der Urkunde als Zeugen zugezogen wurden, abgehört werden.

§. V.

Von Anerkennungs- und Bestätigungsurkunden.

Auch dieser §. enthält fast nur solche Sätze, die im G. R. nicht vorkommen, obwohl sie, mit

Aus-

Ausnahme der Verfügung des 1339ten Art., auch nicht eigentlich als Abweichungen vom G. R., sondern vielmehr als Ergänzung desselben, zu betrachten sind.

Art. 1337.

Aufsätze, die eine Anerkennung enthalten, befreien von der Production des ursprünglichen Documents nur, wenn dessen Inhalt in selbige speciell eingetragen ist, oder wenn sich mehrere gleichlautende Recognitionen vorfinden, die den Besitzstand zur Seite haben, und deren eine sich von 30 Jahren herschreibt [diese Zeitbestimmung bezieht sich auf die Verjährung (2262) (s)]. — Was jedoch darin mehr oder anders als in dem ursprünglichen Document enthalten ist, bleibt ohne Wirkung.

Art. 1338.

Die Bestätigungs- oder Genehmigungsurkunde einer Verbindlichkeit, gegen welche das Gesetz eine Nichtigkeits- oder Rescis-

s) „Leur date, qui remonte à des temps plus rapprochés du titre primordial et l'exécution donnée à ces actes pendant le temps nécessaire pour la plus longue préscription, sont des moyens, que le juge appréciera; car alors même le créancier n'est pas de plein droit dispensé de la représentation du titre:" Code civil suivi de l'exposé V, 91.

Rescissionsklage verstattet (t), ist nur alsdann gültig, wenn darin der Inhalt dieser Verbindlichkeit, der Grund der Aufhebungsklage und die Absicht, den diese Klage begrün-

t) Sowohl in dem ersten Project, als in der vom Staatsrathe gebilligten Abfassung dieses Artickels stand: acte radicalement nul. Dagegen führte aber das Tribunat sehr richtig aus, dafs gerade die absolut nichtigen Geschäfte, z. B. die pour cause illicite (1131) eingegangenen, einer Bestätigung gar nicht fähig wären: „le caractère de réprobation, „dont ils sont marqués — sagte es von diesen — ne „peut jamais être effacé; ils sont entachés d'un vice „intrinseque, qui ne permet pas, qu'ils puissent ja„mais être validés;" dafs aber die Verfügung des Artickels richtig sey in Ansehung derer, wogegen nur eine Klage auf Nichtigkeit oder Aufhebung gewissen Personen (1125) dergestalt zugestanden werde, dafs, wenn sie davon keinen Gebrauch machen, das Geschäft bestehen bleibe, wohin die von Minderjährigen, Interdicirten und verheiratheten Frauen eingegangenen, desgleichen die auf Zwang, Irthum oder Betrug beruhenden Rechtsgeschäfte zu rechnen seyen. Von diesen wird daher auch gesagt, dafs sie nach erfolgter Bestätigung oder Genehmigung so angesehen würden: „comme ayant été faits valablement „dès leur origine et comme n'ayant jamais cessé d'être „valables:" Conférence V, 180. 181. — Man vergleiche auch die Bemerkung zum 1304. Art., und hauptsächlich: Code civil suivi de l'exposé V, 110. 188. 189.

gründenden Fehler zu verbessern, ausgedrückt ist.

In Ermangelung einer solchen Urkunde ist es hinreichend, daſs die Verbindlichkeit nach dem Zeitpuncte, wo sie gültig bestätigt oder genehmigt werden konnte, freywillig erfüllt wurde (u).

Die nach diesen Vorschriften erfolgte Bestätigung, Genehmigung oder Erfüllung führt eine Entsagung auf die dem Geschäft sonst entgegenstehenden Rechtsmittel und Einreden, jedoch ohne Nachtheil für die Gerechtsame dritter Personen (v), mit sich.

Art. 1339. 1340.

Nur der Geschenkgeber kann durch keine Bestätigung den Fehlern einer Schenkung unter Lebenden abhelfen (w); ist sie der Form nach ungültig, so muſs sie in gesetzlicher Form aufs Neue gemacht werden.

Doch bewürkt die von den Erben oder sonstigen Nachfolgern des Geschenkgebers nach

u) *Arg.* L. 1. 2. C. *si major factus rat. hab.* L. 3. §. 1. D. *de minoribus.*

v) Conférence V, 181.

w) Dies ist eine wahre Ausnahme der obigen Grundsätze: Code civil suivi de l'exposé V, 190. — Eine Anwendung davon enthält der 964. Art.

nach dessen Tode (x) erfolgte Bestätigung, Genehmigung oder Erfüllung, eine Verzichtleistung auf jede wegen Fehler der Form oder sonst begründete Einrede.

Zweiter Abschnitt.

Vom Zeugenbeweise.

In diesem Abschnitte wird nur von den Fällen gehandelt, in denen der Zeugenbeweis nicht, sondern allein der Urkundenbeweis (y) statthaft ist. Diese Bestimmungen hätten daher, wie schon oben (S. 110) bemerkt wurde, eigentlich wohl als Einleitung der Lehre von diesem letzteren vorgetragen werden sollen. Indessen stehen sie auch hier nicht ganz am unrechten Orte, und es würde deren Aufnahme in diesem Abschnitt weit weniger auffallen, wenn man nicht neben ihnen eine positive Ausführung über die Zulässigkeit des Zeugenbeweises und die Eigen-

x) Bey seinem Leben kann dies nicht geschehen; so lange nemlich das Recht der Erben noch nicht eröffnet ist, würde in einer solchen Bestätigung ein unerlaubter Vertrag über eine noch nicht angefallene Erbschaft (1130) enthalten seyn: Code civil suivi de l'exposé V, 92.

y) Wegen der Eideszuschiebung ist der Vte Abschn. nachzusehen.

genschaften der Zeugen gänzlich vermiſste. Diese nemlich haben die Verfasser unseres Codex in das Gesetzbuch über den Civilproceſs (z) verwiesen, obgleich auch die darin vorkommenden Bestimmungen nur dürftig genannt werden können.

Uebrigens sind alle im vorliegenden Abschnitte enthaltenen Verfügungen dem G. R. so durchaus fremd, daſs, ohne alle Rücksicht auf dieses, nur jene hier mitgetheilt werden können. — Den Hauptsatz, welcher als regulirendes Princip der ganzen nachfolgenden Ausführung zu betrachten ist, findet man zwar nicht ausdrücklich ausgesprochen, vielmehr ergiebt sich derselbe aus dem ersten Theile des 1341ten und aus einigen der nachherigen Artickel nur durch Folgerung. Demungeachtet ist derselbe zu wichtig, um nicht speciell ausgehoben, und so an die Spitze aller übrigen sich darauf beziehenden Verfügungen gestellt zu werden. Dieser Hauptsatz ist nemlich: daſs R e c h t s g e s c h ä f t e, d e r e n G e g e n s t a n d d e n W e r t h v o n e i n h u n d e r t u n d f u n f z i g F r a n c s (38 Rthlr. 14½ Ggr.) ü b e r s t e i g t, n u r d u r c h U r k u n d e n, n i c h t a b e r d u r c h Z e u g e n b e w i e s e n w e r d e n k ö n n e n! — Der Grund dieser Verfügung ist aber lediglich Mistrauen gegen die Auf-

z) Code de procédure Art. 252 — 294.

Aufrichtigkeit der Zeugen, welches die Aeusserungen der gesetzgebenden Behörden in Frankreich in einem in der That sehr auffallenden Grade zeigen (*). Diese Ausschliesung des Zeugenbeweises hat jedoch auf den Fall des Betrugs oder gegen dritte Personen keine Anwendung (a).

Art. 1341. 1342.

Ein schriftlicher, von einem Notar oder unter Privatunterschrift verfertigter Aufsatz ist erforderlich, über alle Gegenstände, welche, mit Inbegriff der Zinsen, die Summe oder den Werth von 150 Francs übersteigen. [Dies geht auch auf Verpfändungen 2074, und sogar auf den Hinterlegungscontract (*depositum*): 1923, jedoch mit Ausnahme der nothgedrungenen Hinterlegung (*depos. necessarium*): 1950. 1348.]

Kein

*) So nennt z. B. Herr Thibaudeau den Zeugenbeweis „une preuve équivoque et dangereuse, dont l'incertitude a toujours effrayé les législateurs:“ Code civil suivi de l'exposé II, 97. und Hr. Jaubert bricht, indem er sich den Zeugenbeweis als einzigen Beweis der Verträge denkt, in den Ausruf aus: „que d'erreurs, que d'incertitudes, que de procès, enfin que de sujets de triomphe pour l'injustice!“ Ibid. V, 191.

a) Code civil suivi de l'exposé V, 94. 199. Diese letztere Stelle insbesondere verdient nachgelesen zu werden.

Kein Zeugenbeweis wird aber zugelassen gegen den Inhalt eines Documents ([b]), noch über einen Punct ausser demselben, oder darüber, was vor, während oder nach dessen Abfassung geredet worden; selbst wenn es nur auf einen Betrag unter 150 Francs ankommt ([c]), [desgleichen überhaupt nicht wegen eines noch nicht erfüllten Miethcontracts: 1715].

Alles mit Vorbehalt dessen, was in den Handelsgesetzen vorgeschrieben ist.

Art. 1346.

Alle Klagen, aus welchem Grunde es sey, die nicht ganz durch Urkunden zu erweisen sind, sollen in eine und dieselbe Vorladung gefaſst werden; nach welcher die übrigen durch Urkunden nicht zu erweisenden Forderungen nicht angenommen werden ([d]).

Art.

b) Als entgegenstehend können hier die Worte der L. 13. C. *de non num. pec.*: „*nisi certe ipse*" etc. allegirt werden.

c) Diese Verfügung findet man, in Anwendung auf den Gesellschaftsvertrag, beinahe wörtlich wiederhohlt im 1834. Art. — Das nemliche gilt auch von Handelsgesellschaften: Code du commerce Liv. I. Art. 41.

d) Der Grund dieser Verfügung ist, damit nicht eine grössere Schuld, zu deren Beweis schriftliche Aufsätze

Der Satz, daſs eine Forderung über 150 Francs durch Zeugen nicht bewiesen werden kann, findet sogar Anwendung:

1.) wenn jemand die ursprünglich auf mehr, als 150 Francs, gerichtete Forderung herunter setzen will (e);

2.) wenn dieselbe an sich zwar geringer, als 150 Francs ist, aber als Rest oder Theil (f) einer gröseren schriftlich nicht bewiesenen Forderung angegeben wurde; desgleichen

3.) wenn mehrere in derselben Instanz angebrachte obgleich aus verschiedenem Grunde und zu verschiedener Zeit entstandne Forderungen zusammen 150 Francs übersteigen (g); es sey denn, daſs dieselben sich von

sätze nöthig sind, zu Umgehung des obigen Gesetzes in mehrere Klagen eingekleidet werde: Code civil suivi de l'exposé V, 93. Maleville analyse du Code civil III, 165. Vergl. Art. 1345.

e) Einigermasen dagegen ist L. 19. §. 1. D. *de jurisdict.*

f) Dies letztere geht auf den Fall, wo z. B. ein Miterbe eine Summe fordert, welche Theil eines mehr, als 150 Francs betragenden Erbschaftscapitals ist: Conférence V, 184.

g) Dagegen *Arg.* L. 11. pr. D. *de jurisd.* L. 10. §. 2. D. *de appell. et relat.* cf. Thibaut II, 903.

von verschiedenen Personen durch Erbschaft oder Schenkung herschreiben (h).

Art. 1347. 1348.

Eine Ausnahme leiden jedoch die obigen Regeln:

a.) wenn der Anfang eines schriftlichen Beweises, d. h. ein die angeführte Thatsache wahrscheinlich machender, von demjenigen, gegen welchen die Forderung gerichtet ist, oder von dem, in dessen Stelle dieser getreten ist, herrührender Aufsatz (i) [Beispiele

h) Der Grund dieser Verfügung (N. 3.) ist, weil man in dem vorausgesetzten Falle den Beweis der vorgegebenen Thatsache zulassen müfste, und dennoch, ohne zu Umgehungen des Gesetzes Anlafs zu geben, den Zeugenbeweis eben so wenig über den Grund und Zeitpunct der Schuld, als über diese selbst, admittiren kann. In Ansehung der beigefügten Ausnahme verhält es sich anders, weil dabey die angeführten von der Schuld selbst ganz verschiedenen Thatsachen durch die dabey anwendbaren Beweismittel dargethan werden können: Code civil suivi de l'exposé V, 93.

i) Dafs darin der Betrag der Schuld ausgedrückt sey, ist nicht nothwendig: Urtheil des Cassationstribunals zu Paris v. 18. Jun. 1805; bey Lassaulx II, 6. S. 466. — Dagegen kann ein abgeleugneter und noch nicht als richtig befundener Aufsatz (non verifié) als Anfang des Beweises nicht ge-

spiele davon enthalten die Art. 324. 1320. 1335. 1336.] vorhanden ist (k).

b.) in allen Fällen, wo es dem Gläubiger unmöglich war, sich über die gegen ihn übernommene Verbindlichkeit einen schriftlichen Beweis zu verschaffen (l), namentlich:

1.) Bey Verbindlichkeiten, welche aus Quasicontracten (1371 fgg.), Delicten und Quasidelicten (1382 fgg.) entspringen;

2.) Wegen dessen, was im Nothfalle bey Feuersbrünsten, Einsturz, Aufruhr oder Schiffbruch (Art. 1950), desgleichen von Reisenden in dem Gasthause, wo sie sich aufhielten (Art. 1952), in Verwahrung gegeben

gebraucht werden: Urtheil desselben Gerichts vom 16. Decemb. 1805; bey Lassaulx III, 2. S. 71.

k) Eine Anwendung hiervon auf unschätzbare Gerechtsame enthalten die Art. 323 und 341, deren ersterer jedoch sehr dringende Vermuthungen oder Anzeigen, die aus sogleich erweislichen Thatsachen hervorgehn, dem Anfange des Beweises gleich stellt.

l) Dahin gehört auch die Verfügung des 46. Art. — Eine Entscheidung über den Fall, wo der Gläubiger behauptete, daſs ihm die in Händen gehabten Urkunden entwendet worden seyen, findet man bey Lassaulx II, 9. S. 264.

geben wurde, alles nach Beschaffenheit der Personen und Umstände (m);

3.) Bey Verbindlichkeiten, die in unvorhergesehenen Fällen, wo man schriftliche Aufsätze zu verfertigen ausser Stande war, eingegangen wurden; endlich

4.) im Falle der Gläubiger das ihm zum schriftlichen Beweise dienende Document durch einen unvorhergesehenen Zufall oder unabwendbare Gewalt [durch Feuersbrunst, Schiffbruch oder Raub (n)] verloren hat.

[Gewissermasen gehört hieher auch noch: 5.) wenn bey Auflösung der Gütergemeinschaft der Mangel des vom Manne zu errichtenden Inventars, der Frau Nachtheil bringen würde: 1415. 1504, in welchem Falle sogar, wie auch zufolge des Art. 1442, der Beweis einer gemeinen Sage (commune renommée), der doch auch nur durch Zeugen (nach der Analogie des Notorietätsbeweises: 71. 155.) zu führen steht, für hinlänglich gehalten wird].

Drit-

m) In einem solchen Falle ist der Beweis auf zwey Thatsachen zu richten: 1.) die geschehene Hinterlegung, und 2) den Betrag der deponirten Sache: Code civil suivi de l'exposé V, 95.

n) Code civil suivi de l'exposé V, 95.

Dritter Abschnitt.

Von Vermuthungen.

Die hier vorzutragenden Verfügungen beruhen im Ganzen auf gemeinrechtlichen Grundsätzen, nur einige sind diesen geradezu entgegen, wie dies bey denselben bemerklich gemacht werden soll.

Art. 1349.

Vermuthungen sind Schlüsse, welche das Gesetz oder der Richter von einer bekannten Thatsache auf eine unbekannte zieht (o).

§. I.

Von den durch das Gesetz begründeten Vermuthungen.

Das weite Feld, welches das Röm. R. den Präsumtionen, und eben damit so oft den Rechtsverdrehungen processsüchtiger Advocaten öfnet, indem es bald aus Wahrscheinlichkeiten, bald sogar nur aus Möglichkeiten, die Gründe seiner Entscheidungen für einzelne besondere Fälle hernimmt, ist hier auf einen sehr kleinen Raum beschränkt, indem der ganze Inbegriff gesetzlicher

o) Klarer drückt dies Hr. Jaubert durch die Worte aus: „que la loi ou les magistrats tirent d'un fait certain pour parvenir à la connoissance d'un fait incertain: „Code civil suivi de l'exposé V, 196.

cher Vermuthungen auf 4 Gattungen festgesetzt ist, wovon jedoch zwey wieder mehrere nur remissiv bestimmte Fälle begreifen.

Art. 1350 — 1352.

Gesetzliche Vermuthungen, oder solche, die ein Gesetz mit gewissen Vorgängen oder Umständen speciell verbindet, befreien vom Beweise, und es hat dagegen, sofern das Gesetz desfalls ein Geschäft annullirt oder die gerichtliche Klage versagt, kein Gegenbeweis statt, wenn ihn das Gesetz nicht vorbehielte; jedoch mit Ausnahme dessen, was noch über den gerichtlichen Eid (1357 fgg.) und das gerichtliche Geständnifs (1354 fgg.) gesagt werden wird. [Hier zeigt sich eine bedeutende Abweichung vom G. R., indem dieses nur in wenigen ganz speciellen Fällen, wo eine sogenannte *praesumtio juris et de jure* eintritt, den Gegenbeweis ausschliefst (p).]

Eine gesetzliche Vermuthung aber tritt ein:

1.) Bey denjenigen Handlungen, welche das Gesetz für nichtig erklärt, indem es sie blos nach ihrer Beschaffenheit, als zur Umgehung seiner Verfügungen (*in fraudem legis*) abzweckend vermuthet. [Beispiele hierzu enthal-

p) Thibaut III, 1146.

halten die Art. 911, und 1100 (q): in denen also zufolge des oben gesagten, kein Gegenbeweis zulässig ist (r).]

2.) in den Fällen, wo das Gesetz Eigenthum oder Befreiung aus gewissen bestimmten Umständen entstehen läſst; [Beispiele solcher gesetzlichen Vermuthungen enthalten die Art. 653. 666. 1212. 1283 und 1908; bey ihnen allen hat Gegenbeweis statt. Zu vergleichen sind auch die Art. 1588. 1731. 1738. 1769. 1774. 1776. 1791. 1815.]

3.) In Ansehung der Wirkung, die das Gesetz der rechtskräftigen Entscheidung beilegt (s); vorausgesetzt, daſs [wie auch das G. R. erfordert (t)] die neue Klage über den nemlichen Gegenstand, aus dem nemlichen Grunde und unter den nemlichen Parteien, in derselben Eigenschaft, erhoben sey. [Hier scheint das G. R. abweichend, indem es der *res judicata* mehr Wirkung, als die einer gesetzlichen Vermuthung, beilegt (u). Da inzwischen die-

q) Auch der Code du commerce Liv. III. Art. 9.

r) Code civil suivi de l'exposé V, 197.

s) Einem rechtskräftigen Urtheile wird auch der Vergleich gleich geachtet: 2052.

t) L. 13. L. 14. pr. D. *de exc. rei iudic.*

u) L. 25. *de statu hominum* L. 207. D. de R. J.

ser Fall mit zu denen gehört, wo wegen der Vermuthung die gerichtliche Klage versagt ist, so hat also auch hier kein Gegenbeweis statt. Zudem aber beschränkt das Fr. R. die gemeinrechtliche Restitution wegen neu gefundner Beweismittel sogar auf den Fall der vom Gegner geschehenen Zurückhaltung solcher Beweismittel (v).] Endlich:

4.) In Ansehung der Wirkung, die das Gesetz mit dem Geständnisse des Gegners oder dessen Eide verbindet. [Ueberhaupt 1354—1356 und 1357—1369.]

§. II.

Von Vermuthungen, die das Gesetz nicht aufstellt (w).

Art. 1353.

Vermuthungen dieser Art sind den Einsichten und der Klugheit des Richters überlassen (x); doch dürfen nur wichtige, bestimmte und übereinstimmende Vermuthungen und zwar in den Fällen zugelassen werden,

v) Code de procédure Art. 480. N. 10, verglichen mit Art. 2057 dieses Gesetzbuchs.

w) Beispiele enthalten die Art. 1638. 1677. 1728.

x) Man vergl. den Art. 2164.

den, wo auch Zeugenbeweis verstattet ist (y), es sey denn, daſs ein Rechtsgeschäft wegen Betrugs oder Arglist angefochten würde.

Vierter Abschnitt.

Von dem Geständnisse des Gegners.

Gemeinrechtlich sind in diesem Abschnitte die Verfügungen:

daſs das Geständniſs sowohl gerichtlich als aussergerichtlich geschehen könne: Art. 1354;

daſs jenes in der vom Gegner oder dessen Specialbevollmächtigten (z) vor Gericht ablegten Erklärung bestehe; daſs es gegen den, der es ablegte, vollen Beweis giebt (*), noch von ihm selbst — den Fall eines Irthums *in facto*, nicht auch des Rechtsirthums, ausgenommen — nicht wider-

y) Eine Ausnahme hiervon enthält der 323. Art., worin die Vermuthungen als Bedingung der Zulässigkeit des Zeugenbeweises vorkommen.

z) Nach dem 352. Art. des Code de procedure kann überhaupt kein Eingeständniſs durch einen Andern abgelegt oder abgenommen werden, ohne Specialvollmacht.

*) Angewendet findet man diesen Satz im 1330. Art. Man vergleiche auch: Jurisprudence du code civil T. VII. p. 201.

widerrufen werden kann: Art. 1326. [Das G. R. nimmt jedoch bey seinen Entscheidungen über die Zulässigkeit der Theilung eines Geständnisses auf den Unterschied der *confessio simplex* und *qualificata* und auf die weitere Distinction der letzteren in *conjuncta* und *disjuncta* Rücksicht (a).]

Die Wirkung des Geständnisses bestimmt im Allgemeinen der 1350te verbunden mit dem 1352ten Art.; eine Beschränkung in Ansehung des ausergerichtlichen, die sich auf den Inhalt des obigen 2ten Abschn. bezieht, enthält der

Art. 1355.

Es soll nemlich die Berufung auf ein solches blos mündliches Geständniſs ganz unwirksam seyn, bey Forderungen, die keinen Zeugenbeweis zulassen. [Der Grund hiervon ist, weil um ein solches Geständniſs darzuthun, man

a) Thibaut III, 1152. — Eine hierauf sich beziehende Verfügung enthält jedoch das Urtheil des Cassationshofes zu Paris vom 29. Jan. 1805. (Lassaulx Journal III, 4. S. 146), zufolge dessen der Richter das Nachgeben (acquiescement) einer Partey in Ansehung der Forderungen ihres Gegners nicht von den Bedingungen trennen kann, unter denen solches geschahe.

man wieder auf den Zeugenbeweis recurriren müſste. (b).]

Fünfter Abschnitt.

Von dem Eide.

Ganz gemeinrechtlich ist hier die allgemeine Bestimmung:

daſs der gerichtliche Eid einem der streitenden Theile entweder von dem andern angetragen wird, um davon die Entscheidung einer Sache abhängig zu machen (Entscheidungseid, serment décisoire (c)), oder daſs der Richter denselben von Amtswegen auflegt. Art. 1357.

§. I.

b) Code civil suivi de l'exposé V, 98. 199. — Hätte man aber nicht wenigstens die Eideszuschiebung nachlassen sollen, da diese durch den Art. 1358 allgemein gestattet, und es gar nicht einerley ist, ob ich über die Sache selbst oder blos über das Geständniſs den Eid deferire?

c) Diese Benennung ist nicht passend, so wenig als der von Daniels gewählte teutsche Ausdruck: Haupteid, da auch der vom Richter auferlegte Eid oft in der Hauptsache entscheidet: 1366, und eben so gut, wie jener, ein Haupteid ist: Thibaut III, 1153.

§. I.

Von dem Entscheidungseide.

Auch dieser § enthält zwar viele aus dem G. R. entlehnte Vorschriften, daneben aber mehrere sehr bedeutende Abweichungen, welche hauptsächlich den Glaubenseid, die sogenannte Gewissensvertretung, den Beweis zu Verhütung des Meineids, und den Beweis des begangenen Meineids betreffen.

Durchaus gemeinrechtlich sind nur folgende Grundsätze:

Ueber jede Gattung von Streitigkeiten (d), in jeder Lage des Processes [auch vor dem Friedensrichter (e)] selbst in Ermangelung des Anfangs eines Beweises (1347) kann der Eid zugeschoben werden: Art. 1358. 1360. [Das nach Röm. R. jedem Deferenten obliegende *juram. calumniae* war schon durch die Praxis abgeschaft (f).]

Wer einen ihm angetragenen Eid zu leisten oder zurückzuschieben, oder den zurückgeschobenen Eid zu schwören verweigert, unterliegt mit seiner Klage oder Einrede: Art. 1361.

Der

d) Eine Anwendung auf blos mündlich abgeschlossene Miethcontracte enthält der 1715. Art.

e) Code de procédure Art. 55.

f) Thibaut III, 1163. 1161.

Der ganze übrige Inhalt dieses § ist vom G. R. verschieden, so wie auch durch die im 1361ten Art. enthaltene Beschränkung dessen, dem ein Eid zugeschoben wurde, auf Annahme und Zurückschiebung desselben, das gemeinrechtliche Hülfsmittel der Gewissensvertretung durch sonstigen Beweis (g) für ausgeschlossen zu halten ist. Im übrigen werden die einzelnen Abweichungen bey jedem Artickel besonders angegeben werden.

Art. 1359. 1362.

Der Eid kann nur über eigene Handlungen dessen, welcher ihn ablegen soll, zugeschoben, und nur über solche, die beiden Parteien gemeinschaftlich sind, zurückgeschoben werden. [Hiernach findet der gemeinrechtliche, nach der Praxis nur zu oft nachgelassene, Glaubenseid (h) nicht mehr statt; in einem Falle, nemlich bey der Verjährung, läſst jedoch das Fr. R. ein *juramentum ignorantiae* (i) zu: 2275. (k).]

Art.

g) Thibaut III, 1164.

h) Thibaut III, 1154.

i) Hofacker *princ. jur. civ.* T. III. §. 4509.

k) Der Code du Commerce Liv. I. Art. 189 verstattet sogar in diesem Falle einen wirklichen Glaubens-

Art. 1364.

Hat der Gegner sich zur Leistung des ihm angetragenen oder zurückgeschobenen Eides bereit erklärt, so kann ihn der Andre nicht mehr zurücknehmen. [Das Röm. R. läſst die Zurücknahme so lange zu, als der Eid noch nicht wirklich abgelegt ist (l); nach der Praxis war dies etwas beschränkt, doch fand wenigstens immer eine *probatio pro vitando perjurio* statt (m), die also nun auch nicht mehr zulässig ist.]

Art. 1363.

Ist ein angetragener oder zurückgeschobener Eid einmal geleistet; so ist dem Gegner die Falschheit desselben zu beweisen, nicht mehr gestattet. [Das G. R. statuirt das Gegentheil (n) — daſs übrigens durch jenen Satz auch eine richterliche Untersuchung wegen der Bestrafung des Meineids für unzulässig erklärt werde, möchte wohl nicht anzunehmen seyn.]

Art.

benseid (qu'ils estiment de bonne foi). — Nach der Meinung des Tribun Jaubert findet das *juram. ignorantiae* bey den Erben in allen Fällen statt: Code civil suivi de l'exposé V, 203.

l) Thibaut III, 1164.

m) Hofacker III, 4521.

n) Thibaut III, 1162.

Art. 1365.

Der geleistete Eid beweist zwar eigentlich nur für oder gegen den, welcher ihn antrug, und dessen Erben und Nachfolger;

Doch befreiet der dem Hauptschuldner angetragene Eid auch die Bürgen, so wie der diesen angetragene auch jenen, und der einem der Solidarschuldner angetragene auch den Mitschuldnern nutzt, sofern in den beiden letztern Fällen nicht blos das Solidarverhältnifs oder die Verbürgung, sondern die Schuld selbst den Gegenstand des Eides ausmachte.

Der von einem der Solidargläubiger dem Schuldner angetragene Eid befreit jedoch diesen nur für den Antheil jenes Gläubigers (o).

[Ueber alle diese Fälle vermifst man im G. R. eine genaue Bestimmung; etwas Abweichendes in Ansehung der Solidarschuldner enthält jedoch L. 28. pr. D. *de jurejurando*.]

Be-

o) Dies ist eine Folge des im 1198. Art. vorkommenden Grundsatzes, dafs der von einem der Solidargläubiger geschehene Erlafs nur eine Befreiung für seinen Antheil wirkt, indem man auch die Eidesdelation und Annahme als Vertrag zwischen dem Gläubiger und Schuldner betrachtet: Code civil suivi de l'exposé V, 101.

Bemerkenswerth sind übrigens noch zwey Fälle, in denen das Gesetzbuch einer eidlichen Versicherung, die ohne vorhergegangene Zuschiebung statt finden soll, entscheidende Wirkung beilegt; man vergleiche darüber die Art. 1716 und 1781.

§. II.

Von dem von Amtswegen auferlegten Eide.

In diesem §. ist sowohl von dem nothwendigen Eide (*juram. necessarium*), als von dem Schätzungseide (*juram. in litem*) die Rede; da inzwischen das Fr. R. die gemeinrechtliche Eintheilung des ersteren in Ergänzungs- und Reinigungseid (p) nicht kennt, und die in Ansehung des letztern nach G. R. statt findenden Subtilitäten (q) ganz bey Seite setzt, so absolvirt sich diese Lehre mit wenigen sehr einfachen Sätzen (r).

Art. 1366. 1368.

Der Richter kann einem der streitenden Theile, ohne daſs hierbey eine Zurückschiebung

p) Thibaut III, 1165.

q) Thibaut III, 1166.

r) Von denjenigen Eiden, welche die Zeugen, die Kunstverständigen, die Taxatoren, und die Bewohner des Orts, wo eine Versiegelung geschehen ist, ablegen, wird im Code de procédure Art. 35. 262. 305. 307. 315. 914. N. 9. 935. 943. N. 8. 956. gehandelt.

bung statt fände, den Eid auflegen, entweder um die Entscheidung der Sache davon abhängig zu machen oder den Betrag des Gegenstandes der Verurtheilung darnach zu bestimmen.

Art. 1367.

Das erstere kann nur geschehen, wenn eine Klage oder Einrede zwar nicht vollständig dargethan, aber doch auch nicht von allem Beweise entblöst ist. [Hierdurch ist der Unterschied zwischen dem *juramentum suppletorium* und *purgatorium* aufgehoben.]

Art. 1369.

Einen Eid über den Werth der geforderten Sache kann der Richter nur auflegen, wenn es unmöglich ist, solchen auf andere Weise auszumitteln (s). [Bey dem eigentlichen *juram. in litem* erläſst das G. R. diese Voraussetzung, erfordert aber dagegen *dolus* oder *contumacia* (t).] — Selbst in diesem Falle muſs er eine Summe bestimmen, bis zu welcher dem Kläger auf seinen Eid geglaubt werden soll. [Dies ist auch gemeinrechtlich.]

Vier-

s) Vorausgesetzt, daſs die Existenz der Schuld vollständig erwiesen ist: Urtheil des Cassationstribunals zu Paris vom 18. Jun. 1805. in Lassaulx Journal II, 6. S. 466. Auch Code civil suivi de l'exposé V, 206.

t) Thibaut III, 1166.

Vierter Titel.

Von Verpflichtungen, die ohne Vertrag entstehen.

Der gegenwärtige Titel handelt von den Quasicontracten, Delicten und Quasidelicten, worüber der hier zunächstfolgende Artickel nur eine allgemeine Vorbemerkung enthält; die speciellen Rechtsgrundsätze aber sind unter zwei eigene Kapitel vertheilt, bey deren Vortrag das Verhältniſs derselben zum G. R. wird angegeben werden.

Art. 1370.

Gewisse Verpflichtungen entstehen, ohne daſs ein Vertrag weder von Seiten des Verbundenen, noch des Berechtigten hinzugekommen ist. [Dieser Satz ist nicht gut gefaſst; denn wenn man damit die Existenz eines zwischen jenen beiden eingegangenen Vertrags verneinen wollte, so bedurfte es dazu nicht der disjunctiven Erwähnung beider, dachte man hingegen dabey an einen zwischen dem Verbundenen und einem Dritten eingegangenen Vertrag; so würde der Satz selbst nicht richtig seyn, da es z. B. sehr wohl angeht, daſs sich jemand gegen einen Dritten zur Führung des einen Andern betreffenden Geschäfts durch einen Vertrag verbindet (u).]

Einige

u) Thibaut II, 969.

Einige dieser Verpflichtungen entstehen blos vermöge des Gesetzes, andere aus einer persönlichen Handlung des Verbundenen. Zu ersteren gehören die unwillkührlich zu Stande kommenden [und daher zur Vergleichung mit einem Vertrage gar nicht geeigneten (v)] Verbindlichkeiten zweier Grenznachbarn, desgleichen der Vormünder und Verwalter, welche das ihnen übertragene Geschäft nicht ablehnen können; zu letzteren die Quasicontracte, Delicte und Quasidelicte. [Diese Scheidung der beiden Hauptgattungen kennt das G. R. nicht, so einleuchtend richtig sie auch ist; vielmehr rechnet es das vormundschaftliche Verhältniſs mit zu den Quasicontracten, und erwähnt der andern an diesem Orte gar nicht.]

Erstes Capitel.

Von Quasicontracten (w).

Nach G. R. giebt es fünf Quasicontracte, die Vormundschaft, Antretung einer Erbschaft, Verwaltung einer gemeinschaftlichen Sache, Geschäftsführung und der Empfang einer Nichtschuld

v) Code civil suivi de l'exposé V, 255. 267.

w) So viel auch von neuern Schriftstellern gegen diesen und den Ausdruck: Quasidelicte, geschrieben worden ist (Weber von der natürlichen Verbindlichkeit §. 25.), so haben die Französischen Gesetzgeber doch gut gefunden, ihn beizubehalten.

schuld (x). Nur die letzteren beiden kommen hier vor; die erstere ist durch das so eben bemerkte ausgeschlossen, des zweiten und dritten wird hier gar nicht gedacht, ausserdem würde von ihnen das Nemliche, wie von dem ersteren gelten. Bey weitem die mehrsten der hier vorkommenden Grundsätze sind übrigens ganz gemeinrechtlich.

I.) Allgemeiner Grundsatz.

Art. 1371.

Quasicontracte sind durchaus willkührliche Handlungen, woraus irgend eine Verpflichtung gegen einen Dritten und bisweilen eine gegenseitige Verbindlichkeit beider Theile entspringt.

II.) Von der Geschäftsführung (*Negotiorum gestio*).

Art. 1372 — 1375.

Die freiwillige Uebernahme eines fremden Geschäfts, mit oder ohne Wissen des Eigenthümers [das G. R. erfordert Nichtwissen dieses letzteren (y)] begründet stillschweigend die Verpflichtung, solches, nebst allem was dazu gehört, mit der Sorgfalt eines guten Hausvaters [nach G. R. ist der Grad des Fleiſses be-

x) Thibaut II, 968.

y) L. 41. D. *de neg. gest.*

bestritten (z)] fortzusetzen und zu vollenden, bis der Eigenthümer oder dessen Erben solches zu übernehmen im Stande sind.

Die Verbindlichkeit des Geschäftsführers ist der durch ausdrücklichen Auftrag begründeten (1991 fgg.) völlig gleich; doch ist dem Richter verstattet, mit Rücksicht auf die Beweggründe der Uebernahme (*), den Betrag des von jenem verschuldeten Schadens und Interesses zu ermässigen [das G. R. enthält noch mancherley Bestimmungen wegen Vergütung der Zinsen (a).].

Der Eigenthümer dagegen, dessen Geschäft gut besorgt wurde [nach G. R. ist es hier genug: *si utiliter gessit*, „*etsi effectum non habuit negotium*" (b)], muſs die in dessen Namen vom Geschäftsführer eingegangenen Verbindlichkeiten erfüllen, ihn wegen der für seine Person übernommenen schadlos halten, und alle nützlichen und nöthigen Auslagen

z) Thibaut II, 970.

*) Im Project stand hier „les circonstances d'amitié ou de necessité;" auf den Antrag des Tribunats ward dieser Zusatz als überflüssig weggestrichen; Conférence V, 202. — Man vergleiche auch Code civil suivi de l'exposé V, 257.

a) Thibaut II, 970.

b) L. 10. §. 1. D. *de neg. gest.*

lagen ersetzen [In Ansehung des letztern Puncts treten nach G. R. verschiedene Modificationen ein (c).].

III.) Von Bezahlung einer Nichtschuld.

Art. 1376. 1378. (1379.)

Wer aus Irthum oder wissentlich [das G. R. unterscheidet für beide Fälle die *condictio indebiti* und *furtiva* (d)] etwas empfängt, was ihm nicht zukommt [selbst nicht vermöge einer natürlichen Verbindlickeit (e): 1235], ist verpflichtet, solches dem zurückzugeben, von welchem er es *indebite* erhielte.

War er *in mala fide*, so muſs er nicht nur für den zufälligen Verlust haften, sondern ist auch zur Erstattung der Zinsen oder Früchte [nach G. R. werden letztere in allen Fällen erstattet (f)] vom Tage der Zahlung an verbunden. [Der *b. f. possessor* erstattet dieselben nur vom Tage der Anforderung an (g).]

Art.

c) Thibaut II, 971.

d) Thibaut II, 975.

e) Ein Beispiel enthält der 1906. Art.

f) Thibaut II, 976.

g) Code civil suivi de l'exposé V, 273.

Art. 1377.

Hat jemand, der aus Irthum sich für den Schuldner hielte (h), eine Schuld getilgt; so kann er das Gezahlte von dem Gläubiger zurückfordern. [Das G. R., womit in andern dergleichen Fällen doch auch unser Gesetzbuch übereinstimmt: 1356 und 2052, nimmt hier den Rechtsirthum aus (i).]

Hat jedoch der Gläubiger auf die an ihn geleistete Zahlung den Schuldschein vernichtet, so bleibt dem Zahlenden nur der Regreſs gegen den wahren Schuldner. [Dies ist eine ganz neue Verfügung.]

Art. 1379.

Ist die *indebite* erhaltene Sache eine unbewegliche oder bewegliche körperliche, so muſs der Empfänger dieselbe in Natur, oder wenn sie

h) Dieser Irthum kann auf zwiefache Art statt finden, entweder indem man an Jemanden zahlt, den man irrig für den Gläubiger hielte, oder indem man sich selbst für den Schuldner hielte, da es in der That ein Andrer war. — Fand kein solcher Irthum statt, so fällt die Repetition weg, und es wird dafür gehalten, daſs in jenem Falle er etwas habe geben wollen, wozu er nicht gerade verbunden war (also schenken) im andern, daſs er den wahren Schuldner habe befreien wollen: Code civil suivi de l'exposé V, 272.

i) Thibaut II, 974.

sie durch sein Verschulden zu Grunde gieng oder verschlechtert wurde, deren Werth erstatten (k); [und auch den Vortheil ersetzen, den sie in den Händen des Eigenthümers diesem gewährt haben würde (l).]

Art. 1380.

Ward die Sache von dem Empfänger *bona fide* verkauft; so braucht er nur den Kaufpreis zu ersetzen (m). [War er *in mala fide*, so muſs er, im Fall der Eigenthümer die Sache vindicirt, die volle Schadloshaltung, welche dem Inhaber derselben gebührt, allein vergüten (n).]

Art. 1381.

Endlich muſs der, welchem die Sache zurückgegeben wird, selbst dem unredlichen Besitzer alle auf die Erhaltung der Sache verwendeten nöthigen oder nützlichen Auslagen erstatten (o).

Zwei-

k) Arg L. 15. §. 3. D. de R. V.

l) Code civil suivi de l'exposé V, 273.

m) L. 26. §. 12. D. *de cond. indeb.*

n) Code civil suivi de l'exposé V, 274.

o) Arg. L. 6. §. 3. D. de negot. gest.

Zweites Capitel.

Von Delicten und Quasidelicten.

Als Privatklagen, die durch Vergehen begründet werden, giebt das G. R. neben dem allgemeinen Rechtsmittel gegen widerrechtliche Beschädigungen — der *actio legis Aquiliae* — noch verschiedene Andere, z. B. die *condictio furtiva, condict. ob turpem vel injustam causam* etc. (p); aus Quasidelicten aber die *actio de recepto* gegen Gastwirthe und Schiffer, die *actio in factum* gegen den durch ein geringes Versehen verletzenden Richter, ferner die *actio de dejectis et effusis*, und *de posito et suspenso*, die *act. de pauperie* und *de pastu*, die *act. funeraria*, die *act. legis Rhodiae de jactu* etc.

Von allen diesen Rechtsmitteln hat das Französische Gesetzbuch nur das aus dem aquilischen Gesetze, jedoch in sehr vereinfachter Gestalt, und die *act. de pauperie*, ihrem wesentlichen Inhalte nach, in dieses Capitel aufgenommen, denselben jedoch noch die Klage auf Ersatz des durch den Einsturz eines Gebäudes entstehenden Schadens (*act. de damno infecto*) beigefügt.

Verschiedene der obigen Rechtsmittel kommen in dem Gesetzbuche gar nicht vor, mehrere der-

p) Thibaut II, 962. 66.

derselben findet man jedoch an andern Stellen, z. B. die von der *condict. ob turpem vel injustam causam* geltenden Grundsätze: Art. 1131 — 1133, die von der *act. de recepto:* Art. 1952 — 1954, abgehandelt. Der Inhalt der *lex Rhodia de jactu* hingegen ist in dem Code du commerce, Liv. II. Art. 221 — 240, aufgenommen.

Art. 1382. 1384.

Jede Handlung eines Menschen, die einem andern Schaden verursacht (q), verbindet denjenigen, durch dessen Verschulden (r) sich solcher ereignete, zum Ersatz (s).

Dies

q) Ueber den Umfang dieser Bestimmung äussert sich der Tribun Tarrible in folgenden Ausdrücken: „Cette „disposition embrasse dans sa vaste latitude tous les „genres de dommages, et les assujettit à une répara„tion uniforme, qui a pour mesure la valeur du pré„judice souffert. Depuis l'homicide jusquà la légère „blessure, depuis l'incendie d'un édifice jusqu'à la „rupture d'un meuble chétif, tout est soumis à la „même loi, tout est déclaré susceptible d'une appré„ciation, qui indemnisera la personne lésée des dom„mages quelconques, qu'elle a éprouvés": Code civil suivi de l'exposé V, 275.

r) Auch das geringste Versehen begründet diese Verbindlichkeit, und nur wenn der Schaden eine Folge des blosen Zufalls war, findet keine Vergütung statt: Code civil suivi de l'exposé V, 275.

s) Hr. Treilhard bemerkt hierbey, dafs wohl von Rechts-

Dies gilt jedoch nicht nur von eignen Handlungen, sondern auch von Handlungen derjenigen, für welche man verantwortlich ist (t), so wie von Sachen, die man in seiner Gewahrsam hat.

Verantwortlich aber sind 1.) der Vater, und nach dessen Tode die Mutter, für die bey ihnen wohnenden minderjährigen Kinder, desgleichen Lehrer und Handwerker für ihre Zöglinge und Lehrlinge, so lange sie unter ihrer Aufsicht stehen. — Es fällt jedoch diese Verantwortlichkeit weg, wenn die Eltern, Lehrer und Handwerker beweisen können, dafs

Rechtsgelehrten die Frage aufgeworfen sey: ob denn ein wegen Verschwendung der Disposition über sein Vermögen Beraubter sich dennoch durch solche unerlaubte Handlungen zum Schadensersatz verbinden könne? — setzt aber sogleich hinzu: „vous nous approuverez, de n'avoir pas fait à notre siècle l'injure de la decider!" — Hr. Tarrible hält es jedoch für nöthig, dieselbe ausdrücklich bejahend zu entscheiden: Code civil suivi de l'exposé V, 253. 277; auch möchte wohl nach dem Art. 1310, verglichen mit 509 und 514, darüber kein Zweifel übrig bleiben.

t) Jedoch dergestalt, dafs der Urheber des Schadens selbst, auch wenn er ein Minderjähriger wäre (1310), ebenfalls verhaftet bleibt: Code civil suivi de l'exposé V, 276.

dafs sie die ihnen zur Verantwortung gereichende Handlung nicht verhindern konnten (u); sodann

2.) Hausherren und Committenten für ihre Domesticken und Geschäftsführer in Ansehung der diesen anvertrauten Functionen. [Hier kommt die Römische *actio exercitoria* und *institoria* in Betracht (v).]

Art. 1383.

Auch für den durch Nachlässigkeit oder Unvorsichtigkeit einem andern zugefügten Schaden ist man einzustehen schuldig. [Dieser allgemeine Satz macht eine Menge der römischrechtlichen oft überfeinen Bestimmungen entbehrlich.]

Art. 1384.

Der Eigenthümer eines Thiers, oder der, welcher sich dessen bedient, während dieses Gebrauchs, ist verbunden, für den durch dasselbe verursachten Schaden zu haften, mag es nun in seiner Gewalt gewesen seyn, sich verirt haben oder entlaufen seyn. [Das

u) Dafs diese Beschränkung nicht auch den unter N. 2. genannten Personen zu statten komme, darüber ist zu vergleichen: Conférence V, 207. Code civil suivi de l'exposé V, 262.

v) Thibaut II, 877.

[Das Röm. R. unterscheidet hier: ob der Schaden *contra* oder *secundum naturam* geschah, wodurch den Interpreten zu manchem Zweifel Anlaſs gegeben wurde. Jene Bestimmungen entscheiden unbedingt und durch sie ist auch die *actio de pastu*, so wie man sie bisher zulies, für aufgehoben zu achten. — Privatpfändungen, die in gemeinrechtlichen Schriften bey dieser Gelegenheit abgehandelt zu werden pflegen findet man im Gesetzbuche gar nicht erwähnt.]

Art. 1386.

Der Eigenthümer eines Gebäudes muſs für den Schaden einstehen, der durch dessen Einsturz verursacht worden, in so fern derselbe durch Mangel der Unterhaltung oder durch einen Fehler in der Bauart (construction) entstanden ist. [Nach Röm. Recht hatte der durch ein solches Gebäude bedrohte Nachbar nur, so lange es noch stand, eine Klage auf Sicherstellung (*cautio de damno infecto*). War diese versäumt worden, so hatte der Beschädigte nur ein Retentionsrecht an den auf sein Land gefallenen Materialien (w).]

Fünf-

w) Thibaut II, 585.

Fünfter Titel.

Von dem Heirathscontracte (Ehestiftung) uud den gegenseitigen Rechten der Ehegatten.

Die Rechte der Ehegatten in Hinsicht auf ihr persönliches Verhältniſs sind in der Lehre von der Ehe ausführlich dargestellt worden; in dem gegenwärtigen Titel wird von der Aufnahme des Heirathscontracts und insbesondere von den Vermögensrechten, als dem wichtigsten Gegenstande derselben, gehandelt.

So wenig man auch in dieser Materie dem Französischen Gesetzbuche von einer Seite eine ablobenswerthe Vereinfachung der Grundsätze absprechen kann, indem von mehreren, die gegenwärtige Lehre erschwerenden, Intsituten des G. R., namentlich der *donatio propter nuptias*, dem Witthume, der Aussteuer, Morgengabe etc. gar nicht die Rede ist, so muſs man doch von der andern Seite desto mehr bedauern, daſs jenes Princip der Einfachheit bey der Lehre von der Gütergemeinschaft, und zum Theil auch bey der Lehre von dem Brautschatze, so ganz ausser Acht gelassen, und dadurch das Studium derselben so sehr erschwert worden ist.

Das Fr. R. nimmt nemlich, ausser den zahlreichen Modificationen vier Hauptclassen an, nach denen sich die Vermögensrechte der Ehegat-

gatten bestimmen lassen, diese sind nemlich: 1.) die Gütergemeinschaft, 2.) die ausdrückliche Ausschliessung der Gütergemeinschaft, 3.) die Vermögensabsonderung (*) und 4) das Dotalverhältnifs.

Eine Verwechselung dieser verschiedenen Classen kann, besonders wenn man deren Nebengattungen hinzunimmt, nur dadurch vermieden werden, dafs man die Criterien derselben auf das schärfste aushebt nnd gegen einander über stellt. Wir wollen deswegen hier, um eine solche Vergleichung zu erleichtern, sämtliche Haupt- und Nebengattungen mit den sie auszeichnenden Merkmalen als kurze Uebersicht der ganzen Lehre vorausschicken.

Die Verabredungen, welche von den Ehegatten über ihre Vermögensrechte ausdrücklich oder stillschweigend geschlossen werden, können zum Gegenstande haben:

I. Gütergemeinschaft. Cap. 1. und zwar:

a.) gesetzliche. Th. 1.

Sie begreift: 1.) alles bewegliche Vermögen, 2.) alle Früchte und Einkünfte des sämtlichen

*) Ob diesem Verhältnisse die Erklärung des gesammten Vermögens der Frau zu Paraphernalien (1575) völlig gleichzustellen sey, darüber wird unten eine nähere Erläuterung gegeben werden.

chen gemeinschaftlichen und eigenen Vermögens beider Ehegatten, 3.) alle während der Ehe unter einem lästigen Titel erworbenen Immobilien, 4.) die Schulden. — Die Verwaltung gebührt ausschlieslich dem Manne.

b.) Vertragsmäsige: Th. 2.

Die gesetzliche Gütergemeinschaft kann auf jede erlaubte Art durch Verabredungen modificirt werden. Das Gesetzbuch führt namentlich acht solcher Gattungen an. Die Ehegatten können nemlich übereinkommen: 1.) daſs sich die Gemeinschaft nur auf den Erwerb erstrecken solle (Errungenschaft): Abschn. 1, 2.) daſs das bewegliche Vermögen ganz oder zum Theil von der Gemeinschaft ausgeschlossen seyn solle: Abschn. 2, 3.) daſs die gegenwärtigen oder zukünftigen Immobilien ganz oder zum Theil zur Gemeinschaft gehören (Mobiliarisirung): Abschn. 3, 4.) daſs die vor der Ehe von den Ehegatten contrahirten Schulden von jedem insbesondere bezahlt werden sollen: Abschn. 4, 5.) daſs die Frau, im Falle sie der Gütergemeinschaft entsagt, ihr Eingebrachtes ganz oder zum Theil frey und ledig zurücknehmen könne: Abschn. 5, 6.) daſs der überlebende Ehegatte etwas zum voraus erhalten solle: Abschn. 6, oder 7.) die Ehegatten ungleiche Theile aus dem gemeinschaftlichen Vermögen beziehen: Ab-

Abschn. 7, oder endlich: 8.) daſs alles bewegliche und unbewegliche Vermögen zu der Gütergemeinschaft gehöre (Gütergemeinschaft unter einem Universaltitel): Abschn. 8.

II. Ausschlieſsung der Gütergemeinschaft: Abschn. 9. §. I.

Die Frau behält das Eigenthum ihres Vermögens, und ist mit Einwilligung des Mannes oder des Gerichts zur Veräusserung der Immobilien berechtigt, die Verwaltung des ganzen Vermögens aber gebührt dem Manne, und die Früchte desselben werden als zu den Lasten der Ehe bestimmt betrachtet.

III.) Vermögensabsonderung: §. II.

Die Frau behält nicht blos das Eigenthum, sondern auch die völlige Verwaltung und den freien Genuſs ihres ganzen Vermögens, und jeder Ehegatte trägt zu den Lasten der Ehe bey.

IV.) Dotalverhältniſs: Cap. 3.

Das Dotalverhältniſs muſs genau von der gewöhnlichenErrichtung eines Brautschatzes, da der letztere auch bey allen übrigen Verhältnissen vorkommen kann, und die Constitution desselben also das Dotalverhältniſs durchaus nicht involvirt, unterschieden werden.

Die Eigenheiten, welche dieses Verhältnifs, welches demnach eine ganz ausdrückliche Verabredung erfordert, bestimmt auszeichnen, sind: 1.) dafs der Mann zwar alles was zum Brautschatze gehört, verwaltet und benutzt, dafs aber die Grundstücke durchaus unveräusserlich sind, so wie: 2.) dafs die Frau von allem, was nicht zum Brautschatze gehört (Paraphernalien), die freie Verwaltung und Disposition behält.

Endlich ist in Ansehung des Brautschatzes zu der obigen Bemerkung, dafs er bey sämtlichen einzelnen Verhältnissen vorkommen könne, noch beizufügen, dafs derselbe ausser den erwähten Eigenheiten des Dotalverhältnisses, immer den nemlichen Grundsätzen unterworfen, und dafs namentlich der gemeinrechtliche Begriff völlig beibehalten sey. Wichtig ist es noch, dafs die Ausstattung als Zwangsverbindlichkeit von den Eltern nicht gefordert werden kann.

Schon hieraus ergiebt sich, dafs in dieser so weitläuftigen Lehre aus dem G. B. sehr wenig entlehnt sey, indem ausser einigen unbedeutendern Grundsätzen der Teutschen Gütergemeinschaft, nur aus der Römischen Lehre vom Brautschatze einige wesentliche Principien in das Gesetzbuch aufgenommen worden sind; — wir werden dieselben da, wo sie einschlagen, ausheben und gehen nun zu dem speciellen Inhalte des Gesetzbuches über.

Capi-

Erstes Capitel.

Allgemeine Verfügungen.

Das gegenwärtige Capitel enthält hauptsächlich generellere Bestimmungen über den Inhalt, die Form und die Befugniſs der Abänderung der Ehestiftung, so wie über die subjective Fähigkeit der Contrahenten.

I.) Inhalt des Heirathscontractes.

Art. 1387 — 1390.

Die Bestimmungen der Gesetze über die gegenseitigen Vermögensrechte der Ehegatten sind nur subsidiär für die Fälle, wo dieselben nicht durch besondere Verträge regulirt sind. Diese aber sind ganz unbeschränkt erlaubt, wenn sie nicht gegen die guten Sitten oder Prohibitivgesetze anstossen und mit den nachstehenden [dem G. R. gröſstentheils unbekannten] **Modificationen (*) übereinstimmen.**

1.) **die Ehegatten können den Rechten nicht derogiren, welche dem Manne über**

*) Der Staatsrath Berenger schlug vor, alle die Clauseln, deren Verabredung untersagt sey, einzeln auszuführen, doch ward er unter andern durch folgende Aeusserung des Staatsrath Berlier widerlegt: „Ceux, qui ont fait cette objection n'ont pas suffi„samment refléchi à l'étendue de la matière et aux „dangers des omissions": Jouanneau II, 360.

über die Person der Frau und der Kinder und als Haupt der Familie zustehen, eben so wenig als den Rechten, welche dem überlebenden Ehegatten in Ansehung der väterlichen Gewalt, Minderjährigkeit, Vormundschaft und Emancipation zukommen (z).

2.) Sie können keine Abänderung in der gesetzlichen Successionsordnung treffen, sowohl in Hinsicht ihrer selbst bey der Erbfolge ihrer Kinder oder Descendenten, als in Ansehung der gegenseitigen Erbfolge dieser letztern (*), mit Ausnahme

z) Vergl. die Art. 215. 217. 218. 1538. 1554. 1576. 223. 375. 384. 389. 390. 397. etc. wobey sich in Ansehung der Regel, daſs die Frau ohne Einwilligung des Mannes oder des Tribunals erster Instanz weder vor Gericht erscheinen, noch schenken, veräussern, verpfänden oder erwerben könne, der Tribun Duveyrier mit vielem Nachdruck folgendermassen äussert: „Cette régle sera inflexible autant qu' universelle; et désormais dans aucun mariage, „quelque soit le régime ou la convention, la femme ne pourra reclamer, pour la disposition de ses biens, cette indépendance, que „son intérêt reprouve, que la nature dément et que „la loi française refuse:" Code civil suivi de l'exposé V, 388. Jouanneau II, 357.

*) Vergl. die Art. 745. fgg. 913. fgg. 1094. 1098. etc.; auch den Art. 1527.

nahme der gesetzlich erlaubten Schenkungen unter den Lebenden und der Testamente.

3.) Eine allgemeine Beziehung auf die Gewohnheiten, Gesetze oder Statuten eines Bezirks, welche sämtlich durch das Gesetzbuch abgeschaft sind, ist unwirksam. [Eine sehr wichtige Abänderung des G. B., zufolge dessen solche allgemeine Beziehungen, besonders auf die Parömien: Leib an Leib und Gut an Gut, Hut bey Schleier und Schleier bey Hut (a) tagtäglich vorkamen.]

Art. 1391. 1392 (b).

Es ist erlaubt, sich nur im Allgemeinen den Gesetzen über die Gütergemeinschaft, oder über das Brautschatzverhältniſs zu unterwerfen, und es treten alsdann die durch das Gesetzbuch in beiden Lehren getroffenen Bestimmungen ein. Dieses Letztere folgt jedoch so wenig aus der einfachen Verabredung, daſs sich die Frau einen Brautschatz constituiren lasse, als aus der Erklärung, sich ohne Gütergemeinschaft verheirathen zu wollen,

a) Runde §. 607.

b) Der Inhalt des 1393. Art. wird weiter unten bey der Lehre von der gesetzlichen Gütergemeinschaft genauer erörtert werden.

len, oder eine gänzliche Vermögensabsonderung anzunehmen.

II.) Form des Heirathscontractes.

Art. 1394.

Eine jede Ehestiftung mufs vor der Heirath und zwar durch eine Notariatsurkunde errichtet werden (c) [ohne dafs hier der Inhalt des Art. 1318. angewendet werden könnte (*).].

III.) Subjective Fähigkeit.

Im Allgemeinen treten auch hier die Bestimmungen ein, welche das Gesetzbuch für die Contracte überhaupt vorschreibt (1123 — 1125), und nur in Ansehung der Minderjährigen trift der nachstehende Artickel eine besondere Verfügung.

Art. 1398.

Minderjährige, welche eine Ehe schliessen können, dürfen auch alle dahin einschlagende und sonst zuläfsige Verabredungen treffen, doch nur unter dem Beistande der Per-

c) Treibt eins der beiden Ehegatten ein kaufmännisches Gewerbe, so müssen die in dem Code de procédure Art. 872. und Code du commerce Liv. 1. Art. 67. 68. vorgeschriebenen Formalitäten beobachtet werden.

*) Jurisprudence V, 143. VI, 421.

Personen, deren Einwilligung zu Gültigkeit der Ehe nothwendig ist (d).

IV.) Abänderung des Heirathscontractes.

Art. 1395 — 1397.

Nach Schliefsung der Ehe ist jede Abänderung unzuläfsig (e); geschieht sie aber

d) also der Eltern oder Groseltern (148) oder, wenn diese nicht mehr am Leben sind, des Familienraths (160): Observations IV. Par. 156. Jurisprudence VIII, 13. Doch involvirt das Erfordernifs der elterlichen Einwilligung nicht nothwendig und unbedingt diesen Beistand, da eine Mannsperson, welche zwischen dem 21ten und 25ten Jahre steht, zwar zu ihrer Verheirathung des elterlichen Consenses bedarf, eine Ehestiftung aber ohne weitern Beistand schliessen kann. — Bey natürlichen Kindern, welche entweder nicht anerkannt sind, oder ihre Eltern verloren haben, vertritt ein tuteur *ad hoc* deren Stelle (591); hierauf bezieht sich die Aeusserung des Redners im geseszgebenden Corps: Code civil suivi de l'exposé V, 439.

e) um Betrug gegen Dritte zu verhindern, und hiergegen sowohl die Ehegatten unter sich, als ihre Verwandten zu sichern: Code civil suivi de l'exposé V, 285. Nouveau traité du mariage par B. (Berlier), p. 133. — Die Nichtanwendbarkeit dieses Grundsatzes in einem Falle, wo der Ehemann eine

aber vorher (f), nemlich nach der Abfassung der Ehestiftung und vor Abschliefsung der Ehe, so erfordert sie:

1.) Die nemliche Form, als die Ehestiftung selbst, auch müssen:

2.) alle die Personen gegenwärtig seyn und einwilligen, welche bey Errichtung der Ehestiftung concurrirt haben, und sollen:

3.) die Abänderungen auch in Ansehung eines Dritten wirksam seyn, so müssen sie dem Originalconcepte (g) angehängt werden, und der Notar darf, bey Strafe alles Schadensersatzes, oder nach Umständen bey noch härterer Strafe, weder eine Hauptausfertigung noch sonstige Abschrift desselben geben, ohne die Abänderung mit einzurücken.

4.) Alle

eine in der Ehestifftung enthaltene, zum Vortheile seiner Intestaterben gereichende, Verfügung nachher durch ein Testament widerruft, zeigt ein Urtheil des Cassationshofs v. 9. Jul. 1806: Jurisprudence VII, 152.

f) Sind die Abänderungen zwar nach Schliessung der Ehe, aber vor der Publication des Gesetzbuches gemacht, so werden sie nach den damals geltenden Grundsätzen beurtheilt: Jouanneau II, 376.

g) Vergl. die Note e zum 1282. Art.

4.) Alle diese Vorschriften leiden gleiche Anwendung in Ansehung der Rückscheine (contrelettres (*)).

Zweites Capitel.

Von den Rechten der Gütergemeinschaft.

Schon oben wurde bemerkt, daſs zwar die Lehre von den Vermögensrechten der Ehegatten durch die in der neuen Gesetzgebung liegende Aufhebung mehrerer dahin einschlagenden Institute einigermaſsen vereinfacht, daſs aber von der andern Seite die Materie von der ehelichen Gütergemeinschaft, deren Begriff und Grundsätze nach Teutschem Rechte sehr einfach waren, durch mehrere Hauptveränderungen weit verwickelter geworden (h), und das Studium derselben äusserst erschwert ist. Aus diesem Grunde soll hier, um eine leichtere Uebersicht der einzelnen Abtheilungen zu gewähren, auch in An-

*) Das Tribunal zu Agen sagt von ihnen überhaupt: „C'est intrument de fraude et matière à procès", und hält es für am besten sie ganz für unwirksam zu erklären: Observations I. Agen p. 17.

h) „Elle s'est compliquée de tant d'inventions civiles, „de tant d'embarras inconnus dans le pays du droit „ecrit" etc.: Code civil suivi de l'exposé V, 435.

Ansehung der Gütergemeinschaft eine Zusammenstellung der Hauptgrundsätze vorausgeschickt werden.

Im Allgemeinen bleibt der gemeinrechtliche Begriff derselben als: Gesamteigenthum der Ehegatten an dem ganzen beiderseitigen Vermögen oder an einem bestimmten Theile desselben (i), so wie die dadurch begründete Eintheilung in allgemeine oder besondere und die weitere Eintheilung in gesetzliche und vertragsmäsige Gütergemeinschaft; allein die hinzugefügten Modificationen, welche besonders die gesetzliche, als die wichtigste von allen, getroffen haben, sind so ganz vom G. R. (k) abweichend, daſs dadurch eine beinahe völlig neue Lehre entstanden ist. Folgende Hauptgrundsätze verdienen vorzüglich bemerkt zu werden:

1.) Die eheliche Gütergemeinschaft fängt von dem Tage an, wo die Ehe geschlossen ist, und eine davon abweichende Zeitbestimmung kann nicht verabredet werden.

2.) Die allgemeine Gütergemeinschaft ist nur Ausnahme, und muſs durch die Ehestiftung besonders verabredet seyn.

3.) Die

i) Runde §. 603.

k) wenn man überhaupt ein solches bey dergleichen rein teutschrechtlichen Materien annimmt.

3.) Die gesetzliche begreift nur das Mobiliarvermögen, und von Immobilien nur die, welche während der Ehe von einem oder beiden Ehegatten unter einem lästigen Titel erworben werden; jedoch alle Früchte und Revenüen der nicht gemeinschaftlichen Immobilien.

4.) Alles was aus dem gemeinschaftlichen Vermögen rücksichtlich der einem Ehegatten persönlich zugehörigen Güter bezahlt wird, oder von dem Preise dieser Güter zu demselben kommt, muſs nach Aufhebung der Gütergemeinschaft gegenseitig vergütet werden.

5.) Die gesetzliche Gütergemeinschaft ist daher weder mit den allgemeinen noch mit den verschiedenen bekannten Arten der besondern übereinstimmend, sondern steht in der Mitte zwischen beiden, wodurch auch eine Vergleichung mit den Grundsätzen des G. R. fast ganz wegfällt.

6.) Die Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens gebührt lediglich dem Ehemanne, und in Ansehung aller lästigen Verträge hat er völlig freie Disposition, doch kann er:

7.) Unter Lebenden und titulo gratuito weder über Immobilien noch über das gesammte be-

bewegliche Vermögen oder eine Quote desselben disponiren.

8.) Sowohl die vor der Ehe von beiden Ehegatten contrahirten, auf bewegliche Sachen sich beziehenden, als alle während derselben gemachten Schulden fallen der Gütergemeinschaft zur Last.

9.) Sowohl während als nach Auflösung der Ehe liegt die Ansicht zum Grunde, daſs das gemeinschaftliche Vermögen jedem Ehegatten zur Hälfte gehört (1423. 1446. 1474.).

10.) Die Gütergemeinschaft begründet bey dem kinderlosen Absterben eines Ehegatten kein Erbrecht für den Ueberlebenden, oder richtiger, sie bewirkt in einem solchen Falle nicht die Verwandlung des bisherigen Gesammteigenthums in Alleineigenthum.

11.) Eine nachherige Vermögensabsonderung kann zwar durch eine gerichtliche Klage ausgewirkt, nie aber durch blose beiderseitige Einwilligung begründet werden.

12.) Nach aufgelöster Gütergemeinschaft kann die Frau, um deren Folgen zu entgehen, derselben noch entsagen.

13.) Alle diese Bestimmungen können insofern sie nicht präceptiv sind, durch ausdrückliche Verabredung in der Ehestiftung abgeändert und

und dadurch eine vertragsmäfsige Gütergemeinschaft begründet werden.

Einer kurzen Erläuterung bedarf noch der

Art. 1399.

Die Gütergemeinschaft, sowohl die gesetzliche als die vertragsmäsige, nimmt ihren Anfang von dem Tage an, wo die Ehe vor dem Beamten des Civilstandes geschlossen worden ist (l), und die Verabredung einer sonstigen Zeitbestimmung ist ungültig. [Die teutschen Gewohnheiten bestimmten gewöhnlich die Beschreitung des Ehebettes (m).]

Erster Theil.

Von der gesetzlichen Gütergemeinschaft.

Art. 1393. 1400.

So oft die Ehegatten die einfache Erklärung gethan haben, dafs sie sich der Gütergemeinschaft unterwerfen, oder sobald nur keine sonstigen Verabredungen vorhanden sind, welche die Gütergemeinschaft aufheben

l) Eine Ausnahme enthält der 1404. Art.

m) Danz Handbuch §. 602. (Th. 6. S. 380.)

heben oder modificiren (n), sollen in Allem die Grundsätze der gesetzlichen Gütergemeinschaft eintreten, und dies als gemeines Recht gelten.

Dieser Bestimmung giengen nicht blos im Staatsrathe; sondern auch unter den Rednern im Tribunate und dem gesetzgebenden Corps sehr weitläuftige und lesenswerthe Debatten vorher.

Man stritt nemlich darüber, ob die Gütergemeinschaft oder das Dotalsystem bey fehlender gegentheiliger Verabredung als G. R. eintreten solle. Der Staatsrath Portalis verwarf beide, weil durch den Vorzug, den man einem derselben gäbe, die Freiheit der Ehegatten zu sehr beschränkt, und ihnen ein Ehecontract aufgedrungen werde, den sie vielleicht gar nicht verlangt hätten (o). Ihn widerlegten die Staatsräthe Treilhard und Tronchet und gaben der Gütergemeinschaft den Vorzug, wobey sie auch die mehrsten Stimmen der Redner im Tribunat und im gesetzgebenden Corps für sich hatten,

n) Dies soll denjenigen Ehegatten, welche die Kosten einer Ehestiftung zu sehr drücken würden zur Erleichterung dienen: Code civil suivi de l'exposé V, 426.

o) Jouanneau II, 368. vergl. auch Observations I. Montpellier p. 54. Code civil suivi de l'exposé V, 426.

ten, und von dem richtigen Grundsatze ausgiengen, daſs die Rechte der Ehegatten gleich seyn müsten, daſs die Frau durch Theilnahme an der Arbeit oder wenigstens durch Besorgung des Hauswesens auf den Erwerb gleiche Ansprüche habe, und daſs selbst das gemeinschaftliche Beste, dadurch, daſs dieselbe bey dem Erwerbe ein eigenes Interesse habe, sehr gewinne (p); besonders äussern sich sehr nachdrucksvoll für die Gütergemeinschaft der Tribun Duveyrier: „Que „la nature ainsi que la religion, rompant tous „les autres liens, pour former le lien du ma„riage, unissant l'homme et la femme, pour les „séparer de toutes les autres créatures, même „de leurs plus chers parents, pour confondre „entre eux les pensées, les affections, les tra„vaux, les plaisirs, les besoins, les jouissances, „pour leur faire enfin, jusqu'à la mort une exis„tence commune et la prolonger même dans celle „de leurs enfants communs; il etoit naturel et „consequent de ne point séparer inégalement „entre eux les éléments les moyens de leur exi„stence reciproque, les biens es les facultés so„ciales" (q), und Herr Siméon: „Le mariage „em-

p) Jouanneau II, 369. 370. Code civil suivi de l'exposé V, 283. 284. 426.

q) Code civil suivi de l'exposé V, 324. Eine sehr genaue Auseinandersetzung der Gründe für jedes der bei-

„emporta d'abord, sans qu'il fut besoin de sti-
„pulation, communauté de biens, comme il éta-
„blissait communauté de vie et d'existence. L'e-
„pouse mit tout ce qui etoit en son pouvoir sous
„la main du protecteur, quelle avait recherché,
„ou aux pieds du bien aimé, auquel elle se
„donnait. L'epoux partagea tout ce qu'il pos-
„sedait avec la plus belle et la meilleure partie
„de lui même, avec l'économe, l'ordonnatrice
„de sa maison, la mère de ses enfants" (r). (s)
Er-

beiden Systeme findet sich: Ibid. p. 320 — 337, und eine weitläuftige Vertheidigung des Dotalsystems durch den Tribun Carion-Nisas, welcher dieses ein régime conservateur, die Gütergemeinschaft aber ein régime aléatoire nennt: Ibid. p. 391 — 415.

r) Ibid. p. 432.

s) Hier würde die Erörterung der Frage: ob durch die Publication des neuen Gesetzbuchs unter denjenigen Ehegatten, welche sich vorher, und zwar ohne etwas über ihre Vermögensrechte verabredet zu haben, verheirathet hatten, ipso jure die Gütergemeinschaft eintrete? einen schicklichen Platz finden; doch würden wir ganz die uns selbst gesetzten Schranken überschreiten, wenn wir uns über die durch das Zusammentreffen der alten und neuen Gesetze entstehenden Streitfragen mit der erforderlichen Genauigkeit äussern wollten, da die Auseinandersetzung derselben mit den zum Grunde liegenden allgemeinen Regeln schon allein ein besonderes Werk ausfüllen könnte. Wir bemerken da-

Erster Abschnitt.

Von dem Activ- und Passivvermögen, welches zur Gütergemeinschaft gehört.

Den oben der Lehre von der Gütergemeinschaft gemachte Vorwurf, dafs die Grundsätze der-

daher nur, dafs wir jene Frage verneinend beantworten würden, indem wir annehmen zu können glauben, dafs hier eine stillschweigende Uebereinkunft entscheide, da sich bey Schliessung der Ehe genau bestimmen lies, welche Rechte dann eintreten, wenn keine Verabredung getroffen war; auch bestimmt das Gesetzbuch selbst (Art. 1159. 1160.), dafs die an einem Orte gewöhnlichen Clauseln bey Auslegung eines Contracts (hier die eingegangene Ehe) supplirt werden sollen. Alle übrigen Gründe auszuführen würde — wie schon gesagt — zu weit führen, doch müssen wir noch auf den Grundsatz aufmerksam machen, den hier die Verfasser der Jurisprudence (I, 449.) theoretisch und practisch aufstellen; zufolge dessen zwar die das persönliche Verhältnifs betreffenden Gesetze (statuts personnels) z. B. die Rechte der elterlichen und ehelichen Gewalt, und die davon abhängigen Vermögensrechte z. B. der elterliche Niefsbrauch, nicht aber die Realgesetze (statuts reels) von dem Tage der Publication an ipso jure wirksam werden. — Zu vergleichen ist noch ein Urtheil des Appellationsgerichts zu Trier bey Lassaulx III, 1. decis. de Trèves S. 22. — Cf. Code civil suivi de l'exposé V, 428.

derselben so sehr verwickelt, und daher die vorkommenden Entscheidungen oft grossen Schwierigkeiten unterworfen seyen, wird zum Theil schon der Inhalt des gegenwärtigen Abschnitts rechtfertigen, da die vielfachen Bestimmungen über die zu dem gemeinschaftlichen Vermögen gehörigen oder davon ausgeschlossenen Gegenstände die Anwendung derselben überhaupt, besonders aber etwaige Theilungen des gemeinschaftlichen Vermögens äusserst erschweren müssen (t).

§. I.

Von dem Activvermögen der Gütergemeinschaft.

Art. 1401. 1402.

Es gehört dahin;

1.) alles bewegliche Vermögen (u), welches die Ehegatten bey Schliessung der Ehe besaſsen, so wie das, welches ihnen während der Ehe durch Erbfolge oder selbst durch Schenkung, sofern es der Schenker nicht ausdrücklich davon ausge-

t) Observations I. Montpellier p. 54.

u) Dahin zu rechnen sind auch Renten (529), welche wenn sie nicht darunter begriffen seyn sollen, ausdrücklich ausgenommen werden müssen: Code civil suivi de l'exposé V, 440. suiv. Jouanneau II, 385 — 388.

geschlossen hat; [oder auf irgend eine Art (v)] zufällt (w).

2.) Alle während der Ehe fällig gewordene oder bezogene Früchte, Einkünfte, Zinsen und Renten von jeder Art und von allen Gütern, welche die Ehegatten entweder schon bey Eingehung der Ehe besafsen, oder nachher, unter welchem Titel es auch sey, erworben haben.

3.) Alle Immobilien, welche während der Ehe erworben sind, wofür die Vermuthung so lange streitet, bis eins der Ehegatten beweist, dafs es entweder schon vor der Eingehung der Ehe in Besitz derselben gewesen, oder dafs ihm dieselben durch Schenkung oder Erbfolge zugefallen seyen (x).

Art.

v) „sans exception": Code civil suivi de l'exposé V, 340. 441.

w) Den Einwurf, dafs die Mobilien oft von sehr hohem Werth seyn könnten, beseitigt der Staatsrath Berlier durch die Bemerkung, dafs jede Ausnahme von der allgemeinen Regel nachher die gröfsten Schwierigkeiten veranlasse, und durch verwickelte Theilungsstreitigkeiten oft das Glück und die Ruhe der Familien untergraben werden: Code civil suivi de l'exposé V, 340.

x) weil die gesetzliche Gütergemeinschaft den Character der Allgemeinheit an sich trägt, deren Ausnahmen bewiesen werden müssen: Code civil suivi de l'exposé V, 340.

Art. 1403.

Die Holzschläge und die Ausbeute der Steinbrüche und Bergwerke gehören zum gemeinschaftlichen Vermögen, insofern sie als Gegenstand des Niefsbrauchs zu betrachten sind (587 — 594. 598.). Auch selbst wegen der Holzschläge, welche während der Ehe hätten vorgenommen werden können, mufs dem Ehegatten, dem das Grundstück nicht gehört, oder dessen Erben Entschädigung geleistet werden. Ist dagegen die Ausbeute der Steinbrüche und Bergwerke, welche erst während der Ehe eröffnet sind (598), in die Gütergemeinschaft geflossen, so mufs der Ehegatte, welchem das Eigenthum derselben zusteht, ebenfalls dafür entschädigt werden.

Art. 1404 — 1408.

Von der Gütergemeinschaft sind ausgeschlossen:

1.) die Immobilien, welche die Ehegatten schon bey Schliessung der Ehe besassen. — Eine Ausnahme soll alsdann statt haben, wenn ein Grundstück nach Errichtung der Ehepacten aber vor Schliessung der Ehe erworben und in den Ehepacten nichts besonderes darüber verabredet worden ist.

2.) die Immobilien, welche durch Erbschaft oder Schenkung einem der Ehegatten zufallen, wenn im letzteren Falle der

der Schenkende nicht das Gegentheil bestimmt hat. So auch:

3.) diejenigen, welche die Eltern oder andere Ascendenten einem der Ehegatten abtreten, entweder um damit eine Forderung, die dieser gegen sie hat, zu tilgen, oder um sonstige Schuldner des Schenkenden zu befriedigen, vorbehaltlich der Entschädigung für die aus dem gemeinschaftlichen Vermögen dazu verwendete Summe.

4.) Immobilien, welche ein Ehegatte gegen ihm gehörige eintauscht, und die alsdann an die Stelle dieser letztern treten, vorbehaltlich einer etwaigen Entschädigung.

5.) Dasjenige Grundstück, welches ein Ehegatte vorher mit einem andern pro indiviso besaſs (y), und nunmehr ganz erworben hat (z), unter Vorbehalt der an die Gütergemeinschaft für die dazu verwendete Summe schuldigen Entschädi-

y) Z. B. ein Grundstück, welches zu einer Erbschaft gehört, woran ein Ehegatte Theil nimmt: Jouanneau II, 389.

z) weil sonst, wenn die Hälfte des Grundstücks einem der Ehegatten abgesondert von der Gütergemeinschaft, die andere aber zu dieser letztern gehörte, ein äusserst verwickeltes Verhältniſs entstehen würde: Code civil suivi de l'exposé V, 442.

digung. Hat der Ehemann ein solches der Frau pro indiviso zugehörig gewesenes Grundstück erworben, so hat diese nach Aufhebung der Gütergemeinschaft die Wahl, ob sie dasselbe der Gütergemeinschaft gegen Vergütung ihres Antheils für ihren Antheil überlassen, oder ob sie es ganz behalten und der Gütergemeinschaft den Preis ersetzen will.

§. II.

Passivvermögen der Gütergemeinschaft und Klagen, welche daraus gegen dieselbe entstehen.

I.) Schulden, welche dem gemeinschaftlichen Vermögen zur Last fallen.

Art. 1409. 1411—1416. 1418—1420. 1424.

Die Gütergemeinschaft muſs einstehen:

1.) für alle Mobiliarschulden der Ehegatten (*), welche bey Schliessung der Ehe vorhanden waren (1409. Nr. 1.)

2.) für

*) „Une dette est mobilière, lorsque la chose due est „mobilière, ainsi les dettes d'une somme d'argent, „d'une certaine quantité de blé ou de vin, d'un „cheval etc. sont des dettes mobilières. Il en est „de même de l'obligation de faire ou de ne pas faire „quelquechose, car, faute par le débiteur d'accomplir son obligation, elle se resout en dommages „et intérêts, qui sont une somme pécuniaire. — „Quand

2.) für die Schulden einer während der Ehe angefallenen Erbschaft oder Schenkung (1409. N. 1. 1418.) und zwar:

a.) wenn die Erbschaft blos aus Mobilien besteht, unbedingt (1411.);

b.) wenn sie blos aus Immobilien besteht, so war sie entweder dem Manne zugefallen, alsdann ist neben dessen eigenem Vermögen auch das gemeinschaftliche unmittelbar verhaftet; oder der Frau mit Zustimmung des Mannes; alsdann kann zwar nur deren eigenes Vermögen angegriffen werden, und die Gütergemeinschaft leidet dabey nur insofern, als sie die ihr sonst zukommende Benutzung dieses Vermögens verliert, welches nicht der Fall ist, wenn die Frau blos mit Bewilligung des Gerichts die Erbschaft annahm.

c.) wenn

„Quand même une obligation seroit inscrite aux „hypothèques cette formalité ne change point la na„ture; elle en assure seulement le paiement.“

„Une dette immobilière est celle, qui con„siste à donner un à livrer un immeuble, telle se„roit la dette d'un héritage légué á quelqu'un par „celui, de qui on seroit héritier, l'obligation de „délivrer un fonds à celui à qui on l'a vendu“: Bernardi cours du droit civil T. I. p. 346. 348. suiv.

c.) wenn sie aus Mobilien und Immobilien besteht, so haftet das gemeinschaftliche Vermögen in Ansehung des verhältnifsmässig auf die Mobilien kommenden Schuldentheils ebenfalls unbedingt, in Ansehung des auf die Immobilien kommenden Theils aber — neben den zur Erbschaft gehörigen Immobilien und den Gütern des succedirenden Ehegatten — nur dann, wenn 1.) dem Manne die Erbschaft angefallen ist, 2.) wenn sie der Frau zugefallen ist, und der Mann deren Annahme bewilligt, und endlich 3.) wenn zwar nicht der Mann sondern das Gericht eingewilligt hat, von jenem aber kein Inventar errichtet und das Mobiliarvermögen also mit der Gütergemeinschaft vermischt worden ist.

Der erwähnte verhältnifsmäsige Beitrag wird nemlich nach einem Inventar bestimmt, welches der Mann entweder in seinem Namen oder Namens der Frau, wenn dieser die Erbschaft angefallen ist, errichten mufs, und die Wirkung desselben ist, wenn die Frau nur mit Bewilligung des Gerichts Erbin geworden ist, dafs die Gläubiger nur das Erbschaftsvermögen und die Proprietät ihrer Immobilien in Anspruch nehmen können. Fehlt es an einem Inventar, so kann die Frau oder ihre Erben nach Auflösung der Gütergemeinschaft die ihr gebührende Entschä-

schädigung verlangen und sogar zum Beweise des Werths der nicht inventarisirten Mobilien von Urkunden, Familienpapieren, Zeugen und im Nothfalle auch von dem gemeinen Gerücht Gebrauch machen. — Von Seiten des Mannes ist ein solcher Beweis immer unzuläſsig.

3.) für alle Schulden (an Capital, Renten und Zinsen), welche von dem Manne oder der Frau mit dessen Einwilligung während der Gütergemeinschaft gemacht sind ([a]), doch können die Gläubiger in Ansehung der solchergestalt von der Frau gemachten Schulden auch das Vermögen des Mannes oder der Frau angreifen, vorbehaltlich der gegenseitigen Entschädigung.

4.) für alle Schulden, welche die Frau zufolge einer General- oder Specialvollmacht ihres Mannes contrahirt, wofür sie weder selbst, noch auch durch ihr eigenes Vermögen haftet;

5.) für die Gefälle und Zinsen der Renten oder Schulden, welche eins der Ehegatten persönlich betreffen;

6.) für

a) Vergl. Danz Handb. §. 606. VII. 1. 2. (Th. 6. S. 413.)

6.) für die auch dem Usufructuar obliegenden Reparaturen (605 fgg.) der einem Ehegatten eigenthümlichen Grundstücke;

7.) für die Alimente der Ehegatten, die Kosten der Erziehung und Unterhaltung der Kinder und alle übrigen Lasten der Ehe; endlich:

8.) für die Geldstrafen, welche dem Manne wegen eines Verbrechens aufgelegt sind, das den bürgerlichen Tod nicht nach sich zieht, ebenfalls unter dem Vorbehalte der nachherigen Entschädigung (S. unten 1424.) ([b]).

II.) Schulden für welche das gemeinschaftliche Vermögen nicht haftet.

Art. 1410. (1413. 1416.) 1417. (1418. 1424.) 1425.

Das gemeinschaftliche Vermögen kann hingegen **nicht** in Anspruch genommen werden:

1.) wegen der vor Abschliessung der Ehe von der Frau gemachten Schulden, wenn sie nicht auf einer vor der Ehe aufgenommenen öffentlichen oder wenigstens solchen Urkunde beruhen, die noch vor der

b) Vergl. Danz Handb. §. 606. III. (Th. 6. S. 404. fgg.)

der Ehe durch das Einregistriren oder den schon vorher erfolgten Tod solcher Personen, welche die Urkunde mit unterzeichnet hatten, ein gewisses Datum erhalten haben (c). [Man vergleiche die Bemerkung zum 1328ten Art. S. 119 fgg.]

Stützt sich ein Gläubiger der Frau auf eine Urkunde, welche nicht mit einem gewissen der Schliessung der Ehe vorausgehenden Datum versehen ist, so kann er sich nur an die Proprietät des eigenthümlichen Vermögens der Frau halten. Behauptet dagegen der Mann eine solche Schuld für seine Frau bezahlt zu haben, so kann er dafür gar keine Entschädigung verlangen;

2.) wegen der Schulden einer Erbschaft oder Schenkung in folgenden drey Fällen:

a.) wenn die Erbschaft oder Schenkung nur aus Immobilien besteht und der Frau zugefallen ist; hat sie nemlich dieselbe mit Bewilligung ihres Mannes angetreten, so haftet das ihr per-

c) „afin qu'elle ne puisse pas eluder par des antidates „la defense d'engager la communauté sans le consen„tement de son mari": Code civil suivi de l'exposé V, 443.

persönlich gehörige Vermögen ganz [wodurch die Gütergemeinschaft wenigstens die Revenüen desselben verliert]; ist es aber nur mit Autorisation des Gerichts geschehen, so haftet, wenn die Erbschafts-Immobilien nicht hinreichen, lediglich die Proprietät des erwähnten Vermögens der Frau;

b.) wenn die Erbschaft theils aus Mobilien theils aus Immobilien besteht, nur in dem Falle, wenn dieselbe der Frau angefallen, und von dieser ohne Einwilligung des Mannes angetreten ist. Rührt nemlich die Autorisation nur vom Gericht her und ist ein Inventar errichtet (1414. 1415.), so können sich die Gläubiger lediglich an das Erbschaftsvermögen und das der Frau eigene Vermögen halten;

3.) wegen der Strafen, in welche die Frau verfällt; in Ansehung deren nemlich, so lange die Gütergemeinschaft dauert, nur die Proprietät des eigenen Vermögens der Frau in Anspruch genommen werden kann.

Wird endlich:

4.) einer der Ehegatten wegen eines Verbrechens verurtheilt, welches den bürgerlichen Tod nach sich zieht, so trift dies nur seinen Antheil an dem gemeinschaft-

schaftlichen Vermögen und seine eigenen Güter. [Das G. R. bestimmt, daſs wenn die Strafe das ganze Vermögen eines Ehegatten oder mehr, als die Hälfte desselben afficirt, der andere Ehegatte um Aufhebung der Gütergemeinschaft nachsuchen könne (d).]

Zweiter Abschnitt.

Von der Verwaltung der Gütergemeinschaft und der Wirkung der von einem oder dem andern Ehegatten in Beziehung auf die eheliche Gesellschaft vorgenommenen Handlungen.

Ueber die Grundsätze, welche das G. R. — oder richtiger: Teutsche Particularrechte und Gewohnheiten — in dieser Lehre annimt (e), sind die Rechtslehrer so uneinig, daſs eine Zusammenstellung derselben eben so zwecklos, als mühsam seyn würde, und da ohnehin die meisten Grundsätze dieses Abschnitts sich lediglich auf eine

*) Danz Handb. §. 606. III. §. 609. VIII. (Th. 6. S. 406. 445.)

e) Danz Handb. §. 606. IV. (Th. 6. S. 406 fgg.)

eine den Teutschen Rechten unbekannte Gattung der Gütergemeinschaft beziehen, so wird es hinreichend seyn, zu bemerken, daſs auch nach G. R. die Verwaltung und Disposition des gemeinschaftlichen Vermögens im Allgemeinen dem Manne zusteht (f). Die weiter unten vorkommenden Lehren von der allgemeinen Gütergemeinschaft (1526) und von der Errungenschaft (1498. 1499) werden zu mehreren Bemerkungen über das G. R. Gelegenheit geben.

I.) Verwaltung und Disposition über das zur Gütergemeinschaft gehörige Vermögen.

a.) Von Seiten des Mannes.

Art. 1421 — 1423.

Dem Manne gebührt:

1.) die alleinige Verwaltung dieses Vermögens (*), und er kann dasselbe verkaufen, auf sonstige Art veräussern oder mit Hypotheken beschweren.

2.) Unentgeltlich und durch Handlungen unter Lebenden kann er jedoch — den Fall der Versorgung gemeinschaftlicher Kinder ausgenommen — über Immobilien gar nicht und über Mobilien nur insofern verfügen, als die Disposition nicht das ganze Mobiliarver-

*) Vergl. Art. 818. 2208.

f) Danz a. a. O.

vermögen, oder eine Quote desselben begreift und er sich nicht den Nieſsbrauch vorbehalten hat (g).

3.) Testamentarische Schenkungen des Mannes dürfen seinen Antheil an der Gütergemeinschaft nicht übersteigen (h). [Ob eine Schenkung unter Lebenden, wenn sie nur eine *pars quanta* der Gütergemeinschaft begreift, den erwähnten Antheil übersteigen könne, ist nicht bestimmt, dürfte jedoch, da der Art. 1422 so ganz unbedingt redet, bejaht werden müssen.] Auch kann der Donatar (Legatar) die ihm zugedachte Sache (effet) nur dann in Natur verlangen, wenn sie bey der Theilung in den Antheil der Erben des Mannes fällt, im gegentheiligen Falle erhält er nur den Werth aus diesem Antheile oder aus dem eigenen Vermögen des Mannes. [Ob

g) Den Grund dieses Verbots giebt Hr. Siméon in folgender Aeusserung an: „Lorsqu'il hypotheque ou aliene, „on présume, que c'est par besoin. Il reçoit un „prêt ou le prix d'une vente, on croit qu'il en „fera un emploi utile. Hypothequer, vendre c'est „administrer, mais donner, sous certains rapports, „c'est perdre. La disposition à titre gratuit excede „les pouvoirs de l'administration": Code civil suivi de l'exposé V, 444. — Vergl. Danz Handb. §. 606. VI. (Th. 6. S. 412.)

h) Vergl. Danz a. a. O. §. 607. III. 1. (Th. 6. S. 426.)

[Ob testamentarische Schenkungen auch Immobilien begreifen dürfen, könnte, ungeachtet der uneingeschränkten Verfügung, wegen des nachher gebrauchten Ausdrucks: effet, welcher nur bewegliche Güter bedeutet, bezweifelt werden.]

b.) Von Seiten der Frau.

Art. 1426. (i) 1427. 1431.

In Hinsicht auf die Frau verordnet das Gesetzbuch, daſs:

1.) die Handlungen, welche von derselben zwar unter der Autorisation des Gerichts aber ohne Einwilligung des Mannes vorgenommen sind, die Gütergemeinschaft nur dann verbinden, wenn die Frau als öffentliche Handelsfrau und in ihren Handelsgeschäften contrahirt hat (220).

2.) Daſs dieselbe ohne gerichtliche Autorisation, auch nicht einmal, um ihren Mann aus dem Gefängnisse zu befreien oder um ihre Kinder in dessen Abwesenheit zu versorgen, sich selbst verpflichten oder die gemeinschaftlichen Güter verpfänden könne;

3.) daſs, wenn die Frau mit ihrem Manne rücksichtlich des Vermögens der Gütergemein-

i) Die Art. 1424 und 1425 sind zu dem vorigen Abschnitte gezogen und daselbst erörtert worden.

gemeinschaft oder des Mannes eine Solidarverbindlichkeit übernommen, dieselbe nur als Bürge angesehn, und wenn sie Zahlung leisten muſs, eine desfalsige Entschädigung verlangen kann (k). [Diese Verfügung ist der einzige — zu einer Gleichstellung nicht einmal geeignete — Ueberrest der Bestimmungen, welche das Röm. R. durch das *SCtum Vellejanum* und die *Authentica si qua mulier* zum Vortheile intercedirender Frauenspersonen getroffen hatte, und auch sie geht nur auf solche, welche verheirathet sind und mit ihrem Manne in Gütergemeinschaft leben. Ueberhaupt sind die Rechte verheiratheter Frauenspersonen schon durch den Art. 217 und die in der gegenwärtigen Lehre über die Autorisation enthaltenen Bestimmungen gesichert, und dadurch für sie jene Römischen Gesetze entbehrlich gemacht; daſs aber von der andern Seite unverheirathete und Wittwen durch des Gesetzbuch ganz ohne rechtlichen Beistand gelassen worden sind,

k) Vergl. Art. 1487. 2066. Von dieser Verbindlichkeit kann sich die Frau selbst nicht durch Entsagung auf die Gütergemeinschaft befreien, und sie haftet nicht blos in Ansehung ihres Antheils an der Gütergemeinschaft, sondern auch mit ihrem eigenen Vermögen: Bernardi cours du droit civil I, 372.

sind, dies muſs um so mehr unsere Verwunderung erregen, da das Fr. R. sonst noch mehr auf die Schwäche des weiblichen Geschlechts Rücksicht nimmt, als das Römische; auch galt in ältern Zeiten das *SCtum Vellejanum* in Frankreich ganz unbedingt (l), und ist erst nach und nach in einzelnen Gegenden, und endlich durch das neue Gesetzbuch völlig abgeschaft (m).

II.) Verwaltung und Verwendung der den Ehegatten eigenthümlich zugehörigen Güter, und zwar:

a.) der Güter der Frau.

Art. 1428 — 1430.

Was vorerst die **Befugnisse des Mannes** betrifft, so hat dieser:

1.) die Verwaltung des gesammten Vermögens der Frau, und kann alle derselben zustehende possessorische und auf bewegliche Sachen sich beziehende Klagen anstellen. [Von den letztern kann hier, da zu dem eigenen Vermögen der Frau in der Regel keine Mobilien gehören (1401), nur als Ausnahme die Rede seyn, z. B. wenn bey einer Schenkung die Ausschliessung der Mobilien von der Gütergemeinschaft ausdrücklich vorbehalten ist (1401).]

2.) Er

l) Jurisprudence III, 118.

m) Im Ganzen ist zu vergleichen: Jurisprudence III, 116. suiv. V, 369. suiv.

2.) Er kann jedoch die der Frau gehörigen Immobilien nicht ohne ihre Einwilligung veräussern (n), und muſs überhaupt:

3.) für die Deteriorationen ihrer Güter immer einstehn, wenn dieselben durch Versäumung der zu Erhaltung derselben nöthigen Maasregeln verursacht sind.

4.) Hat er allein einen Pachtcontract über die Güter der Frau auf mehr als neun Jahre geschlossen, so ist diese selbst oder ihre Erben nur für die an diesem Zeitraume fehlenden Jahre verbunden, welches, wenn die ersten neun Jahre abgelaufen sind, immer von neun Jahren zu neun Jahren auf gleiche Art bestimmt wird. Aber auch:

5.) die nur auf neun oder weniger Jahre geschlossenen Pachtcontracte, welche der Mann allein über die Güter der Frau eingegangen oder erneuert hat, sind ungültig, wenn sie über Landgüter drey Jahre und über Häuser zwey Jahre vor dem

n) Diese der Frau so leicht gefährliche, und bey dem Dotalverhältnisse völlig wegfallende (1554.), Veräusserungsbefugniſs beruht, wie Hr. Siméon bey der Erörterung des 1428. Art. selbst sagt, hauptsächlich auf dem Herkommen des grösseren Theils von Frankreich und der Autorität bedeutender Rechtslehrer und Richter: Code civil suivi de l'exposé V, 445. Vergl. auch Art. 2208. 2256.

dem Ablaufe des ersten Contracts von Neuem geschlossen sind, und die neue Pachtzeit bey Aufhebung der Gütergemeinschaft noch nicht angefangen hatte (o).

Art. 1432. 1435.

Ist dagegen die Veräusserung eines der Frau gehörigen Grundstücks von ihr selbst geschehn, so hat:

1.) der Mann, wenn er deshalb solidarisch oder auf andere Art Gewähr geleistet hat und belangt wird, den Regreſs gegen die Gütergemeinschaft oder das eigene Vermögen der Frau.

2.) die Erklärung des Mannes, daſs er mit dem aus einem solchen Verkaufe erhaltenen Gelde ein neues Grundstück an die Stelle des vorigen gekauft habe, reicht nicht hin, wenn die Frau diese Wiederanlegung nicht genehmigt hat, sondern sie kann nach Aufhebung der Gütergemeinschaft den Ersatz des Preises jenes Grundstückes fordern [ohne die Wahl zu haben, ob sie lieber das Grundstück, oder den Preis desselben nehmen will, weil

o) Sobald die Frau bey Abfassung des Pachtcontracts concurrirt hat, so fällt die Verfügung der Art. 1429 und 1430 weg: Jouanneau II, 397.

weil sonst das Eigenthum des Grundstücks zu lange ungewifs bleiben würde (*)].

b.) Gemeinschaftliche Grundsätze in Ansehung des Vermögens sowohl des Mannes als der Frau.

Art. 1433. 1434. 1436. 1437.

Wenn:

1.) der aus der Veräusserung solcher Immobilien oder Servituten, welche einem der Ehegatten persönlich zugehören, gelöste Preis ohne geschehene Wiederanlegung zur Gütergemeinschaft gekommen ist, so mufs derselbe nachher daraus wieder ersetzt werden.

2.) die Wiederanlegung wird aber in Ansehung des Mannes immer vermuthet, wenn er bey der neuen Erwerbung erklärt hat, dieselbe werde mit dem aus dem Verkaufe des ihm zugehörigen Grundstücks gelösten Gelde bestritten, um dasselbe wieder anzulegen [in Betreff der Frau ist ausdrückliche Annahme nöthig, 1435.]

3.) Für den Ersatz des Preises eines dem Manne zugehörig gewesenen Grundstücks haftet nur das gemeinschaftliche Vermögen; für ähnliche Forderungen der Frau aber,

*) Jouanneau II, 399. 400.

aber, wenn dieses nicht hinreicht, auch das eigene Vermögen des Mannes. In jedem Falle richtet sich der Ersatz einzig und allein nach dem Veräusserungspreise ohne Rücksicht auf die etwaige Behauptung eines höhern Werthes.

4.) Ist zu Bezahlung der einen Ehegatten persönlich betreffenden Schulden, insbesondere zum Ankaufe von Immobilien, Loskaufen von Grunddienstbarkeiten, Wiedererlangung, Erhaltung oder Verbesserung des eigenen Vermögens, so wie überhaupt zum ausschliesslichen Vortheile eines der Ehegatten etwas aus dem gemeinschaftlichen Vermögen verwendet worden, so mufs dies an dasselbe vergütet werden.

Die Erörterung der Art. 1438 — 1440 wird hier ausgesetzt, und soll unten bey der Darstellung der Lehre von dem Brautschatze, wo sie einen schicklichern Platz finden wird, eingeschaltet werden.

Dritter Abschnitt.

Von der Auflösung der Gütergemeinschaft und einigen ihrer Folgen.

Zufolge des G. R. wird die Gütergemeinschaft aufgelöst durch den Tod, durch Ehescheidung, gerichtliche Trennung des gemeinschaftlichen Vermö-

mögens, beiderseitige Einwilligung und die gegen einen Ehegatten erkannte Confiscation (p). Von diesen Auflösungsarten nimmt das Französische Gesetzbuch die drey ersten ebenfalls an, setzt sodann an die Stelle der Confiscation den bürgerlichen Tod, verbietet aber die freiwillige Vermögensabsonderung ganz, und läfst dagegen die Aufhebung der Gütergemeinschaft bey der Trennung von Tisch und Bett *ipso jure* eintreten, wobey das G. R. dieselbe nicht zuläfst.

I.) Auflösung der Gütergemeinschaft.

Art. 1441.

Sie wird aufgehoben durch natürlichen und bürgerlichen Tod, durch Ehescheidung, durch Trennung von Tisch und Bett und endlich durch Vermögensabsonderung [davon unten bey den Art. 1536 fgg. das Nähere.].

Art. 1442.

Der Mangel eines Inventars nach dem natürlichen oder bürgerlichen Tode eines Ehegatten bewirkt zwar nicht die Fortsetzung der Gütergemeinschaft (q), doch bleibt den In-

p) Runde §. 609. Danz Handb. §. 609. (Th. 6. S. 440 fgg.)

q) Nach den vorher geltenden Coutumes trat nemlich die *Communio bonorum prorogata* in diesem Falle immer

Interessenten das Recht, über den Bestand des gemeinschaftlichen Vermögens ein Verfahren einzuleiten, in welchem auch Urkunden und der gemeine Ruf zulässige Beweismittel abgeben. Auch zieht dieser Mangel, wenn minderjährige Kinder vorhanden sind, dem überlebenden Ehegatten den Verlust des Genusses ihrer Revenüen zu, und der Nebenvormund, welcher nicht auf die Aufstellung gedrungen hat, soll mit demselben solidarisch für Alles haften, was den Minderjährigen zuerkannt werden kann.

Art. 1452.

Die Aufhebung der Gütergemeinschaft durch Ehescheidung, durch Trennung von Tisch und Bett und durch Vermögensabsonderung bewirkt nicht sogleich den Anfall der der Frau auf den Ueberlebungsfall zustehenden Rechte, sondern sie kann dieselben erst nach dem natürlichen oder bürgerlichen Tode ihres Mannes ausüben. [Die Meinungen der Rechts-

mer ein, und mehrere Appellationshöfe, besonders der zu Poitiers, wünschten sogar deren allgemeine Einführung: Observations II. Poitiers p. 19; doch hielt man sie für die Kinder, besonders bey einer nachherigen 2ten Ehe, für zu gefährlich und sicherte vielmehr ihre Rechte durch die in dem Art. 1442. weiter aufgenommenen Verfügungen: Code civil suivi de l'exposé V, 290. 353. suiv.

Rechtslehrer über die Grundsätze des Teutschen Rechts wegen der durch die Trennung der Ehe nicht aufgehobenen Beziehung der erst auf den Todesfall versprochenen Vortheile sind so verschieden und zugleich so unsicher, daſs sich darüber nichts bestimmtes angeben läſst.]

Die Art. 1443 — 1450 handeln einzig und allein von der vor Gericht ausgewirkten Vermögensabsonderung und sollen deswegen unten bey dieser Lehre im Zusammenhange vorgetragen werden.

II.) Wiederherstellung der Gütergemeinschaft.

Art. 1451. (1445.)

Die durch Scheidung von Tisch und Bett oder Vermögensabsonderung aufgehobene Gütergemeinschaft kann wiederhergestellt werden, doch wird dazu:

1.) die beiderseitige Einwilligung erfordert;

2.) es muſs darüber eine Notariatsurkunde aufgenommen werden, deren Originalconcept der Notar aufbewahrt, und wovon eine Ausfertigung in dem Hauptsaale des Gerichts erster Instanz, oder wenn der Mann Kaufmann, Banquier oder Handelsmann ist, in dem Saale des Handelsgerichts angeschlagen und dadurch öffentlich bekannt gemacht wird.

3.) Die Wiederherstellung hat rückwirkende Kraft und es wird so angesehn, als wäre die Gütergemeinschaft seit der Eingehung der Ehe ununterbrochen fortgesetzt; doch bleiben die inzwischen von der Frau, [welche durch die Vermögensabsonderung die freie Verwaltung wieder erhalten hatte: 1449.] vorgenommenen Dispositionen in voller Kraft.

4.) Alle Verabredungen, welche den Bedingungen der ersten Gütergemeinschaft widersprechen, sind [zufolge der im 1295ten Art. enthaltenen Vorschrift] nichtig.

Vierter Abschnitt.

Von der Annahme und Entsagung der Gütergemeinschaft und den sich darauf beziehenden Bedingungen.

Auch dem Teutschen Rechte ist die Befugnifs der Frau, der Gütergemeinschaft zu entsagen, um sich dadurch von der Verbindlichkeit der uneingeschränkten Schuldenzahlung zu befreien, nicht unbekannt, doch beruht es blos auf einzelnen Particularrechten (r), und es lassen sich daher keine allgemeine Grundsätze darüber anfüh-

r) Runde §. 609. Danz Handb. §. 605. N. VIII. (Th. 6. S. 417 fgg.)

führen, ohnehin besteht der Inhalt dieses Abschnittes gröſstentheils in Bestimmungen über die Form, welche durchaus neu ist.

I.) Statthaftigkeit der Entsagung, besonders in subjectiver Hinsicht.

Art. 1453. (1462. 1463.) 1466.

Ist die Gütergemeinschaft durch den natürlichen oder bürgerlichen Tod des Mannes, durch Ehescheidung oder durch Scheidung von Tisch und Bett aufgehoben, so hat die Frau, so wie ihre Erben und andere Interessenten die Wahl, ob sie die Gütergemeinschaft annehmen oder darauf Verzicht leisten wollen (s), und eine jede diese Befugniſs aufhebende Verabredung ist nichtig.

Art.

s) Welche Härte würde auch darin liegen, wenn man der Frau diese Wahl entziehen wollte. Sehr treffend sagt davon der Tribun Duveyrier: „Ce „droit d'option, quoiqu'on en dise, n'est point de „justice libérale mais d'equité rigoureuse. On ne „concevra jamais, comme il sera juste, que la femme, „soumise à la puissance maritale, privée de toute au„torité et de toute influence dans la gestion commu„nale, fut ecrasée sous le poids d'opérations désas„treuses, qu'elle ne pouvait ni empêcher, ni con„duire ni réparer": Code civil suivi de l'exposé V, 356. 292. suiv.

Art. 1475.

Haben von mehreren Erben der Frau einige die Gütergemeinschaft angenommen, andere aber derselben entsagt, so kann derjenige, welcher die Theilnahme an derselben gewählt hat, nur seine Virilportion an dem der Frau zufallenden Vermögensantheil fordern. Der Ueberrest bleibt dem Manne, welcher jedoch dem entsagenden Erben in Ansehung aller der Entschädigungen, welche die Frau in dem Falle der Entsagung hätte verlangen können, nach Verhältnifs des Erbantheils verhaftet bleibt.

II.) Formelle Erfordernisse (t).

a.) Wenn die Ehe durch den natürlichen oder bürgerlichen Tod des Mannes getrennt ist.

Art. 1456. 1462.

Die Wittwe (worunter auch die Frau, deren Mann den bürgerlichen Tod erlitten, hat, zu verstehn ist), welche sich das Recht der Entsagung erhalten will, mufs mit Zuziehung oder nach gehöriger Vorladung der Erben des Mannes binnen drey Monaten nach seinem Tode ein treues und genaues Inventar über das gemeinschaftliche Vermögen aufnehmen lassen, und nach dessen Abschlufs vor

t) Code de procédure Art. 874.

vor dem öffentlichen Beamten [Notar], der dasselbe aufgenommen hat, beschwören (u).

Art. 1457. 1458. (1461.)

Binnen diesen drey Monaten und noch vierzig Tagen muſs sie (oder ihre Erben) ihre Entsagung bey dem Secretariat des Districtsgerichts ihres Wohnorts abgeben, wo dieser Vorgang in die Erbschafts-Entsagungsregister eingetragen wird. Doch kann auch auf ihr Verlangen, nach Befund der Umstände und nach vorgängiger Vernehmung oder Vorladung der Erben des Mannes, eine längere Frist gestattet werden.

Art. 1459.

Hat die Wittwe oder deren Erben binnen dieser Frist ihre Entsagung nicht angezeigt, so verliert sie zwar diese Befugniſs, wenn sie ein Inventar errichtet und sich nicht immiscirt hat, nicht, doch kann sie bis zur Entsagung als Theilnehmerin der Gütergemeinschaft belangt werden und muſs alle bis dahin verursachten Kosten tragen.

Gleichergestalt kann sie auch belangt werden, wenn das Inventar vor den drey Monaten geschlossen wurde und seitdem vierzig Tage abgelaufen sind.

Art.

u) Cf. Art. 1781, coll. 1716.

Art. 1461.

Stirbt die Wittwe vor Ablauf der drey Monate, ohne das Inventar aufgestellt oder beendigt zu haben, so erhalten ihre Erben dazu eine nochmalige dreimonatliche Frist von dem Tage ihres Todes und eine vierzigtägige Bedenkzeit, welche letztere auch dann eintrit, wenn das Inventar beendigt war.

b.) Wenn die Gütergemeinschaft durch Ehescheidung oder Trennung von Tisch und Bett aufgehoben ist.

Art. 1463.

In diesem Falle soll, wenn die Frau die Gütergemeinschaft nicht binnen drey Monaten und vierzig Tagen angenommen hat, vermuthet werden, daſs sie derselben entsagt habe, doch kann sie auch hier vor Ablauf der Frist bey dem Gerichte nach vorgängiger Vernehmung oder Vorladung des Mannes Prorogation auswirken.

III.) Rechte der Frau während der Deliberationsfrist.

Art. 1465.

Die Frau kann während der ihr zu Aufstellung des Inventars und zur Deliberation gestatteten drey Monate und vierzig Tage den Unterhalt für sich und ihre Dienstboten entweder aus dem vorhandenen Vorrathe nehmen oder das Nöthige auf Rechnung der gemeinschaftlichen Masse borgen, wobey sie je-

jedoch von diesem Rechte nur mäſsigen Gebrauch machen darf.

Auch braucht sie, wenn sie in einem gemeinschaftlichen oder den Erben des Mannes gehörigen Hause wohnt, keine Miethe zu bezahlen, und war das Haus, welches die Ehegatten bey Auflösung der Ehe bewohnten, von einem Dritten gemiethet, so wird ebenfalls, während des Laufs jener Fristen, der Miethzins aus der gemeinschaftlichen Masse bestritten.

IV.) Fälle, wo die Befugniſs der Entsagung wegfällt.

Art. 1454. 1455, 1460.

Die Entsagung cessirt:

1.) wenn sich die Frau in das gemeinschaftliche Vermögen immiscirt hat (v); doch führen Handlungen, welche sich blos auf die Verwaltung oder Conservation beziehen, keine Einmischung mit sich (w).

2.) wenn sich eine volljährige Frau bey einem Geschäft als Theilnehmerin der Gü-

v) Mehrere Appellationstribunalien verlangten eine genauere Bestimmung der Immixtion: Observations I. Agen p. 18. Bourges p. 34.

w) Cf. Art. 482 — 484. auch 779.

Gütergemeinschaft gerirt hat; sie kann alsdann derselben nicht mehr entsagen, noch auch sich dagegen *in integrum* restituiren lassen, selbst wenn sie noch kein Inventar aufgenommen hatte, mit Ausnahme des Falles eines von den Erben des Mannes begangenen Betrugs (x).

3.) wenn eine Wittwe oder ihre Erben gemeinschaftliche Sachen unterschlagen oder verhehlt haben, ja sie wird in diesem Falle nach der wirklichen Entsagung als Theilhaberin der Gütergemeinschaft betrachtet.

Art. 1464.

Ist die Entsagung von Seiten der Frau oder ihrer Erben zu Beeinträchtigung der Rechte der Gläubiger geschehn, so können diese dieselbe anfechten, und die Theilnahme an der Gütergemeinschaft in ihrem Namen annehmen.

Fünf-

x) Das Cassationsgericht schlug vor, dafs die Restitution nicht blos gegen den *dolus* der Erben, sondern wegen aller Ursachen, wegen deren Volljährige restituirt werden, für zulässig erklärt werden möchte: Observations du Trib. de cassation p. 392.

Fünfter Abschnitt.

Von der Theilung des gemeinschaftlichen Vermögens nach der Annahme.

Art. 1467.

Nach der Annahme der Gütergemeinschaft von Seiten der Frau wird das Activ- und Passivvermögen getheilt.

§. I.

Von der Theilung des Activvermögens.

I.) Bildung der Masse.

Art. 1468. 1469.

Um die Masse zu constituiren, müssen die Ehegatten oder ihre Erben alles was sie als Ersatz oder Entschädigung der Gütergemeinschaft schuldig sind (y), einwerfen, namentlich auch das, was ein Ehegatte zu Ausstattung eines Kindes erster Ehe oder zu der für seine Person geschehenen Ausstattung eines gemeinschaftlichen Kindes aus dem gemeinschaftlichen Vermögen an Geld oder Immobilien genommen hat (z).

Art.

y) Vergl. die Art. 1406. 1407. 1408. 1409. 1419. 1435. 1437.

z) Vergl. die Art. 1438 — 1440. coll. 1544. 1545.

Art. 1470 — 1472.

Gleichergestalt ist es erforderlich, daſs das, was einem jeden Ehegatten vorausgebührt, separirt werde; dahin gehört:

1.) das eigene Vermögen derselben (a), sey es noch in Natur vorhanden, oder andere Gegenstände an dessen Stelle angeschaft;

2.) der Preis für die eigenen, während der Gütergemeinschaft veräusserten Güter, falls solcher nicht wieder zur Anschaffung anderer verwendet (b) ist (c).

3.) Die aus der Gütergemeinschaft gebührenden Entschädigungen (d).

Der Ersatz der nicht mehr in Natur vorhandenen Gegenstände geschieht zuerst aus dem baaren Gelde, dann aus den Mobilien und subsidiarisch aus den Immobilien der Gü-

a) Vergl. Art. 1403 — 1408.

b) „Le terme remploi ne signifie pas autre chose, „que si le prix d'un immeuble personnel à l'un des „époux, vendu pendant le mariage, a été employé à „le remplacer par un autre immeuble de même va„leur": Code civil suivi de l'exposé V, 349.

c) Vergl. Art. 1433 — 1436.

d) Beispiele enthalten die Art. 1403. 1412. 1416. 1419. 1431. etc.

Gütergemeinschaft; in Ansehung der letztern gebührt der Frau oder ihren Erben die Wahl.

Ueberhaupt gehen bey dem Vorausnehmen die Frau oder ihre Erben dem Manne immer vor, auch können sie sich, wenn das gemeinschaftliche Vermögen nicht hinreicht, an dessen eigenes Vermögen halten, er aber kann das, was ihm vorausgebührt, nur aus der Gütergemeinschaft verlangen (e).

Art. 1473.

Sowohl in Ansehung dessen, was zur Masse conferirt werden muſs, als für das, was die Gütergemeinschaft zu vergüten hat, werden von dem Tage der Aufhebung derselben an *ipso jure* Zinsen berechnet.

II.) Theilung selbst.

a.) Im Allgemeinen.

Art. 1474 (f). 1476.

Ist die Masse auf diese Art vollständig constituirt, so wird sie unter den Ehegatten oder

e) Alle diese Verfügungen enthalten nur eine eben so gerechte als billige Entschädigung der Frau für die völlige Beraubung aller Wirksamkeit und alles Einflusses auf die Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens: Code civil suivi de l'exposé V, 360.

f) Der Art. 1475 ist oben S. 120. eingeschaltet worden.

oder ihren Erben in zwey gleiche Theile getheilt, wobey in Ansehung der Form, der Licitation der Immobilien, der Wirkungen der Theilung, der Gewährleistung, und dessen, was einer dem andern herausgeben muſs, die bey Theilungen unter Miterben vorgekommenen Grundsätze (g) gelten.

Art. 1477.

Hat ein Ehegatte eine zur Gütergemeinschaft gehörige Sache unterschlagen (h), oder verhehlt (i), so verliert er seinen Antheil an derselben.

Art. 1481.

Die Trauerkosten der Frau (k) tragen die Erben des vorherverstorbenen Mannes (l). Sie richten sich nach dem Vermögen desselben,

g) Vergl. die Art. 822. 823. 824. 827. 834. 837. 838. 839. etc.

h) Vergl. Art. 792. 801.

i) Vor der Entsagung verliert die Frau durch eine solche Handlung das Recht auf dieselbe: 1460.

k) Vergl. Art. 1570.

l) Mehrere Appellationsgerichte protestirten gegen diese Verfügung als Quelle beständiger Streitigkeiten und eines unnöthigen Luxus: Observations I. Liège p. 11. — Zu vergleichen ist der Art. 1465, der eine ähnliche Begünstigung der überlebenden Frau enthält.

ben, und gebühren der Frau selbst dann, wenn sie der Gütergemeinschaft entsagt.

b.) Forderungen und Kosten, welche ein Ehegatte gegen den andern geltend machen kann.

Art. 1478. 1479.

Hat einer der Ehegatten an dem andern eine persönliche Forderung; ist z. B. der Preis seines Gutes zu Tilgung einer persönlichen Schuld des andern Ehegatten verwendet worden, oder hat er aus irgend einem andern Grunde etwas zu fordern, so hält sich jener an den dem Letztern von dem gemeinschaftlichen Vermögen zugefallenen Antheil oder an dessen eigenes Vermögen; doch werden von solchen persönlichen Forderungen erst von dem Tage der angestellten Klage an Zinsen berechnet.

Art. 1480.

Eben so können Schenkungen eines Ehegatten an den Andern nur gegen den Antheil des Schenkenden an der Gütergemeinschaft und gegen dessen eigenes Vermögen [m] geltend gemacht werden.

§. II.

m) nicht auf die ganze Masse: **Maleville** analyse raisonnée. T. III. p. 269.

§. II.

Von dem Passivvermögen der Gütergemeinschaft und der Concurrenz zu den Schulden.

Das Teutsche R. nimmt in Ansehung der allgemeinen Gütergemeinschaft an, daſs in der Regel alle Schulden gemeinschaftlich sind, nach der Parömie: die, welche dem Manne traut, traut auch den Schulden (n); nur wegen der durch das Verbrechen eines der Ehegatten begründeten Strafen und Schulden ist man nicht einig (o). Von diesen Grundsätzen weicht jedoch das Fr. R. durchaus ab, indem es sehr genau die verschiedenen Arten der Schulden unterscheidet.

I.) Allgemeine Grundsätze.

Art. 1482. 1490.

Von den Schulden der Gütergemeinschaft, zu denen auch die Kosten der Obsignation, der Inventarisation, Auction, Liquidation, Versteigerung und der Theilung gehören, trägt jeder der Ehegatten oder deren Erben die Hälfte; doch kann auch bey der Theilung ein anderes Verhältniſs verabredet werden, namentlich daſs einer der Ehegatten die ganzen Schulden, oder einen gröſsern Theil der-

n) Runde §. 606.

o) Danz Handb. §. 606. (Th. 6. S. 404.)

derselben übernehme (p). In jedem Falle tritt, so oft einer der Erben über seinen Antheil bezahlt hat, eine Regreſsforderung gegen den andern ein.

Art. 1489.

Wird ein Ehegatte, in dessen Antheil ein mit einer Hypothek beschwertes Grundstück fällt, wegen der ganzen darauf haftenden Schuld belangt (q), so hat er ebenfalls wegen der zweiten Hälfte den Regreſs gegen den andern Ehegatten.

Art. 1491.

Die Erben des Mannes oder der Frau haben dieselben Rechte und Verbindlichkeiten als diese.

II.) Insbesondere.

a.) Verbindlichkeit des Mannes.

Art. 1484.

Der Mann haftet für die ganzen von ihm contrahirten Gemeinschaftsschulden (1409. 2.), hat

p) Die in den Ehepacten enthaltene Verfügung, daſs einer der Ehegatten einen grössern Antheil an den Schulden als an dem Activvermögen erhalten solle — wobey dann freilich der hier (1490) vorbehaltene Regreſs wegfallen würde — ist nichtig: 1521.

q) Vergl. Art. 873. 1252. etc. Das Princip enthält der Art. 1214.

hat aber den Regreſs gegen seine Frau oder deren Erben auf die Hälfte.

Art. 1485.

Für die einseitigen Schulden der Frau, welche der Gütergemeinschaft zur Last fallen, haftet er nur zur Hälfte.

b.) Verbindlichkeit der Frau.

Art. 1483. 1487. 1488.

Die Frau braucht sowohl in Hinsicht auf ihren Mann, als in Hinsicht auf die Gläubiger für die Schulden der Gütergemeinschaft nur nach Verhältniſs des von ihr bezogenen Antheils zu haften, vorausgesetzt, daſs ein treues und richtiges Inventar aufgestellt (r), und von ihr genaue Rechnung über den Inhalt desselben, so wie über das, was ihr durch die Theilung zugefallen ist, abgelegt worden sey. Selbst dann, wenn sie sich persönlich für eine gemeinschaftliche Schuld verbindlich gemacht hat, kann sie, wenn die Verbindlichkeit nicht solidarisch war (s), nur auf die Hälfte belangt werden; hat sie aber über die Hälfte bezahlt, so kann sie den Ueberschuſs von dem Gläubiger nicht zurückfordern, wenn nicht ausdrücklich

r) Vergl. Code de procédure Art. 942. 943.

s) Vergl. Art. 1431.

lich in der Quittung steht, dafs das Bezahlte für ihre Hälfte sey (t).

Art. 1486.

Bey Schulden, welche von der Frau herrühren, haftet dieselbe für das Ganze, hat aber ebenfalls den Regrefs wegen der Hälfte dieser Schulden gegen den Mann oder dessen Erben.

Sechster Abschnitt.

Von der Entsagung auf die Gütergemeinschaft (u) und deren Wirkungen.

Dafs dem Teutschen R. diese Befugnifs der Frau ebenfalls nicht ganz fremd sey, ist schon oben (S. 208.) bemerkt worden.

Art.

t) weil daraus ihre Absicht, nur ihren Antheil bezahlen zu wollen, hervorgeht. Etwas ähnliches enthält der Art. 1211.

u) Dies Recht, welches das Gesetz der Frau einräumt, wenn sie aus der Theilnahme an der Gütergemeinschaft offenbaren Nachtheil hervorgehn sieht, konnte ihr nicht versagt werden, da ihr vorher alle Administrationsrechte abgeschnitten waren, und sie also durch die Verschwendung ihres Mannes ohne alle Schuld völlig zu Grunde gerichtet werden könnte: Code civil suivi de l'exposé V, 448.

I.) Allgemeiner Grundsatz.

Art. 1492. 1494.

Die Frau verliert, wenn sie der Theilnahme an der Gütergemeinschaft entsagt, alle Rechte an dem gemeinschaftlichen Vermöge, auch an den von ihr in die Ehe gebrachten Mobilien, und erhält nur das zu ihrem Gebrauch bestimmte Leiblinnen und ihre Kleidungsstücke (v); doch ist sie auch von allen Gemeinschaftsschulden sowohl in Hinsicht des Mannes als der Gläubiger frey.

II.) Rechte der Frau.

Art. 1493. 1495.

Sie kann aber ungeachtet der Entsagung zurückfordern: 1.) ihre eigenthümlichen Grundstücke, oder diejenigen, die an die Stelle derselben angeschaft sind, 2.) den Preis verkaufter Immobilien, wenn dessen Wiederanlegung gar nicht geschehen oder nicht von ihr genehmigt ist (1435), 3.) alle aus der Gütergemeinschaft ihr gebührenden Entschädigungen (w).

Ihre desfallsigen Ansprüche kann sie sowohl gegen das gemeinschaftliche als gegen das eigene Vermögen des Mannes geltend machen;

v) Vergl. Art. 1495. 1566.

w) Vergl. die Art. 1403. 1406 — 1409. 1412. 1416. etc.

chen; auch ihren Erben steht dies Recht zu, doch mit Ausnahme des aus der Gütergemeinschaft erhaltenen Leinens und der Kleidungsstücke (1492), so wie der freien Wohnung und Unterhaltung während der zu Aufstellung des Inventars und zur Deliberation gestatteten Frist (1465) (x), weil dieses persönliche Rechte der Frau sind.

II.) Verbindlichkeiten der Frau.

Art. 1494. (y)

Für die Schulden der Gütergemeinschaft haftet sie nur dann, wenn sie sich gemeinschaftlich mit ihrem Manne verbindlich gemacht hat, oder wenn von einer persönlichen erst nachher zur Gütergemeinschaft gekommenen Schuld die Rede ist.

Bestimmung über die gesetzliche Gütergemeinschaft wenn einer oder beide Ehegatten Kinder aus frühern Ehen haben.

Art. 1496.

Alle obigen Verfügungen treten auch dann ein, wenn einer oder beide Ehegatten Kinder aus einer frühern Ehe haben, doch dür-

x) Vergl. auch Art. 1570.

y) Vergl. Art. 1431.

dürfen die dem neuen Ehegatten aus der Gütergemeinschaft zufliessenden Vortheile nicht das oben (1198) bestimmte Quantum übersteigen, sonst hat eine Klage auf Verminderung statt (1527). [Dies folgt schon aus dem gemeinrechtlichen Satze, dafs nur diejenigen Güterstücke unter der Gütergemeinschaft begriffen seyn können, über welche die Ehegatten uneingeschränkt disponiren konnten.]

Zweiter Theil.

Von der vertragsmäsigen Gütergemeinschaft und den Verabredungen, welche die gesetzliche modificiren und sogar ausschliefsen können.

Auch die mehrsten Teutschen Particularrechte bestimmen, wenn sie eine gesetzliche Gütergemeinschaft anordnen, dafs die Grundsätze derselben nur subsidiarisch sind (z), und dafs die Ehegatten über ihr Vermögen jede Art von Verabredung, welche keinen Prohibitiv- oder Präceptivgesetzen entgegensteht, zu schliesen befugt seyn sollen; doch läfst sich, da fast jedes gröfsere oder kleinere Land und fast jede Stadt nach eigenen Statuten und Gewohnheiten beurtheilt

z) Runde §. 604.

theilt werden muste, nichts Allgemeines über die verschiedenen Verträge dieser Art sagen, und die Lehrbücher des Teutschen Rechts beschränken sich auch aus eben diesem Grunde auf die einzige Eintheilung in allgemeine und besondere Gütergemeinschaft, von welcher letztern sie nur eine Gattung, die Errungenschaft, als besonders bemerkenswerth ausheben (*).

Das Französische Gesetzbuch nennt dagegen neben der gesetzlichen Gütergemeinschaft acht andere Gattungen, als die vorzüglicheren Modificationen derselben und widmet einer jeden von ihnen eine besondere Ausführung. Zufolge dessen kann durch solche Verträge bestimmt werden: 1.) die Gemeinschaft des ehelichen Erwerbs, 2.) die Ausschliefsung des ganzen gegenwärtigen oder zukünftigen Mobiliarvermögens oder eines Theils desselben, 3.) die Gemeinschaft eines Theils der gegenwärtigen oder zukünftigen Immobilien unter der Qualität von Mobiliarvermögen, 4.) Absonderung der vor der Ehe contrahirten Schulden, 5.) völlig freie Zurücknahme des von der Frau eingebrachten Vermögens, im Falle sie der Gütergemeinschaft entsagt, 6.) ein Präcipuum für den Ueberlebenden, 7.) ungleiche Theilung und endlich: 8.) eine allgemeine Gütergemeinschaft.

Er-

*) Runde §. 603. fgg.

Erster Abschnitt.

Von der auf den ehelichen Erwerb beschränkten Gütergemeinschaft (Errungenschaft).

Nach Teutschem Rechte zerfällt die Lehre von der Errungenschaft nach dem Unterschiede, ob alles während der Ehe erworbene Vermögen, oder nur das, was durch den gemeinschaftlichen Fleis der Ehegatten gewonnen ist, zu derselben gehört, in zwei untere Gattungen (a). Nur von der letztern, welche man gewöhnlich Collaboration nennt, ist in diesem Abschnitte die Rede, die erstere kommt unten im achten Abschnitte vor.

Ganz übereinstimmend verordnet das Französische und das Teutsche Recht,

> daſs neben dem, was durch den Fleis der Ehegatten erworben wird, auch alle Früchte und Revenüen des beiderseitigen Vermögens zur Gütergemeinschaft gehören (b), alle wirklichen und zukünftigen Schulden aber, so wie alles gegenwärtige und zukünftige Mobiliarvermögen eines jeden der Ehegatten ausgeschlossen seyn sollen: Art. 1498. (c).

Auch

a) Runde §. 610. 611.

b) Vergl. Danz Handb. §. 610 b. (Th. 7. S. 6. fgg.)

c) Danz a. a. O. S. 24. fgg.

Anch steht endlich die Bestimmung,

dafs wenn die Qualität des Mobiliarvermögens ungewifs ist, dafselbe, sobald kein Inventar über das beigebrachte oder nachher angefallene Vermögen aufgestellt ist, als ehelicher Erwerb angesehen werden soll: Art. 1499.

mit dem Teutschen Rechte nicht in Widerspruch (d).

Uebrigens vermifst man eine bestimmtere Angabe dessen, was als durch Fleis erworben zu betrachten sey, so wie der Ausgaben, welche aus dem gemeinschaftlichen Vermögen zu bestreiten sind, sehr ungern, da die analoge Anwendung der bey der gesetzlichen Gütergemeinschaft aufgestellten Grundsätze, wegen der bedeutenden Verschiedenheit dieses Instituts, vielen Schwierigkeiten unterworfen seyn dürfte (e).

Zwei-

d) Runde §. 611. a. E.

e) Bernardi cours du droit civ. I, 424. — Hr. Siméon schliefst zwar bey dem Vortrage dieses Abschnitts nur das aus, was durch Erbfolge einem der Ehegatten zugefallen ist: Code civil suivi de l'exposé V, 450, doch ist ohne Zweifel auch das, was durch Schenkung erworben wird, von der Errungenschaft abzurechnen: Bernardi I, 425. suiv.

Zweiter Abschnitt.

Von der Clausel, welche das Mobiliarvermögen ganz oder zum Theil von der Gütergemeinschaft ausschliest.

Diese, so wie die fünf zunächst folgenden Gattungen der vertragsmäsigen Gütergemeinschaft, waren dem Teutschen Rechte nicht bekannt.

Art. 1500.

Die Ehegatten können von der Gütergemeinschaft ihr ganzes gegenwärtiges und zukünftiges Mobiliarvermögen (1401, 1.) ausschliesen.

Art. (1500) 1503.

Verabreden sie, dafs sie einen Theil des Mobiliarvermögens bis zu einer gewissen Summe oder einem bestimmten Werthe einbringen wollen, so ist dadurch alles Uebrige ausgeschlossen und bey Aufhebung der Gütergemeinschaft gebührt einem Jeden so viel zum voraus, als dasjenige, was er bey der Heirath einbrachte, oder was ihm nachher angefallen ist, das Beigebrachte übersteigt.

Art. 1501. 1502.

Hat ein Ehegatte eine gewisse Summe einzubringen versprochen, so ist er in Ansehung deren als Schuldner der Gütergemeinschaft

schaft zu betrachten, und muſs die Einbringung beweisen. Dieser Beweis wird aber als hinlänglich geführt angesehen: von Seiten des Mannes durch die in dem Heirathscontracte enthaltene Angabe des Werths seines Mobiliarvermögens (f), von Seiten der Frau durch die von dem Manne ihr oder denjenigen, welche sie ausgestattet haben, ertheilte Quittung.

Art. 1504.

Das Mobiliarvermögen, welches einem der Ehegatten während der Ehe anfällt, muſs durch ein Inventar constatirt werden. Ist dasselbe dem Manne zugefallen, und es fehlt ein Inventar oder eine sonstige hinreichende Urkunde, um dessen Bestand und Werth, nach Abzug der Schulden, zu erweisen, so kann er es nicht zurücknehmen. Ist es aber der Frau zugefallen, so kann sie oder ihre Er-

f) So nachtheilig dieses den Rechten der Frau werden kann, da es so leicht ist, sie durch eine falsche Angabe zu hintergehen, so lies sich doch nicht wohl ein anderer Ausweg treffen, da der Mann das Vermögen allein verwaltet, und also eine Quittung über die von ihm geschehene Beibringung unstatthaft ist, auch der Frau und ihren Verwandten freisteht, die Wahrheit der Angabe, ehe sie den Heirathscontract unterschreiben, zu untersuchen: Maleville analyse III, 280. Bernardi cours du droit civ. I, 432.

Erben durch Zeugen, Urkunden und selbst durch den gemeinen Ruf Beweis führen.

Dritter Abschnitt.

Von der Clausel der Mobiliarisirung (ameublissement).

I.) Begriff und Eintheilung.

Art. 1505. 1506.

Mobiliarisirung (ameublissement) ist die Erklärung eines oder beider Ehegatten, daſs ihre gegenwärtigen oder zukünftigen Immobilien ganz oder zum Theile zur Gütergemeinschaft gehören sollen.

Sie ist entweder bestimmt, wenn sie auf ein namhaft gemachtes Grundstück (g) ganz oder bis zu dem Ertrage einer gewissen Summe gerichtet ist (h), oder unbestimmt, wenn

g) Hierher gehört offenbar auch der Fall, wenn der Ehegatte alle seine Immobilien in die Gütergemeinschaft einbringt (ameublissement général): Bernardi cours du droit civ. I, 438.

h) Diese letztere Abtheilung würde, wie auch Hr. Maleville (analyse III, 283.) richtig bemerkt, schicklicher zu der unbestimmten Mobiliarisirung, mit der sie ganz gleiche Wirkungen hat (Conférence V, 323.) gerechnet worden seyn. — Auffallend ist es, daſs der Staatsrath bey dieser, so wie bey allen übri-

wenn ein Ehegatte nur erklärt hat, dafs er seine Immobilien bis zu einer gewissen Summe einbringen wolle.

II.) Wirkung.

Art. 1507 — 1509.

Bey der Bestimmung der Wirkungen der Mobiliarisirung sind die verschiedenen Gattungen derselben zu trennen:

1.) Wirkungen der bestimmten Mobiliarisirung.

Die Immobilien, welche darunter begriffen sind, werden den zu der Gütergemeinschaft gehörigen Mobilien gleich geachtet, so dafs der Mann über das oder die Grundstücke der Frau, welche im Ganzen mobiliarisirt sind, frey disponiren und sie veräussern kann, diejenigen aber, welche nur bis zu einer gewissen Summe mobiliarisirt sind, nur mit Einwilligung der Frau veräussern, ohne dieselbe aber bis zu der bestimmten Summe verpfänden darf.

2.) Wir-

übrigen Gattungen der vertragsmäsigen Gütergemeinschaft die sämmtlichen Bestimmungen des Projects ohne einen einzigen Einwurf angenommen hat: Jouanneau II, 422. suiv. Auch das Tribunat hat nur wenige Abänderungen vorgeschlagen: Conférence V, 318. suiv.

2.) Wirkung der unbestimmten Mobiliarisirung.

Durch dieselbe werden die in Frage kommenden Immobilien nicht Eigenthum der Gütergemeinschaft, sondern deren einzige Wirkung ist, daſs der Ehegatte dieselben bey Auflösung der Gütergemeinschaft bis zu dem Betrage einer bestimmten Summe einwerfen muſs. Uebrigens darf der Mann auch in diesem Falle ohne Einwilligung der Frau keine Veräusserung vornehmen, und eine Verpfändung ist auf die angegebene Summe beschränkt.

3.) Bey der Theilung kann der Ehegatte, welcher das Grundstück eingebracht hat, dasselbe zurücknehmen, und sich für den gegenwärtigen Werth in Anrechnung bringen lassen.

Vierter Abschnitt.

Von der Clausel der Trennung der Schulden.

Art. 1510. 1511.

Die Verabredung, daſs die Ehegatten ihre persönlichen Schulden (1409, 1.) separat bezahlen wollen, verbindet sie zu einer gegenseitigen Vergütung derjenigen Schulden, wovon nach Auflösung der Gütergemeinschaft er-

erwiesen wird, dafs sie aus derselben bezahlt sind, ohne Unterschied, ob ein Inventar errichtet ist, oder nicht.

Eine stillschweigende Verabredung dieser Art liegt in Ansehung der vor der Ehe gemachten Schulden auch darin, wenn ein Ehegatte eine bestimmte Summe oder Sache in die Gütergemeinschaft eingebracht hat, und es mufs dieser, wenn sich demungeachtet Schulden finden, wodurch das Eingebrachte vermindert wird, dafür Entschädigung leisten.

Ist das von den Ehegatten eingebrachte oder denselben während der Ehe angefallene Vermögen weder inventarisirt, noch durch eine öffentliche Urkunde (état authentique (i)) aufgezeichnet, so können sich die Gläubiger ebensowohl an das nicht inventarisirte Mobiliar- als an das übrige gemeinschaftliche Vermögen halten.

Art. 1512.

Sind aber gleich die Schulden von der Gütergemeinschaft ausgeschlossen, so müssen doch

i) Dahin gehört z. B. der Heirathscontract, wenn in demselben die Mobilien einzeln aufgezeichnet sind: Bernardi cours du droit civ. I, 444, so wie ein von einem Notar aufgenommener Theilungsrecefs- oder eine solche Vormundschaftsrechnung: Maleville analyse III, 288.

doch die während der Ehe fälligen Zinsen und Renten daraus bezahlt werden (k).

Art. 1513.

Ist ein Ehegatte in dem Heirathscontracte für befreit von allen vor der Ehe vorhandenen Schulden erklärt, so muſs er dem andern, wenn die Gütergemeinschaft nachher wegen solcher Schulden in Anspruch genommen wird, von seinem Antheile an dem gemeinschaftlichen Vermögen, oder von seinem eigenen Vermögen Entschädigung leisten, und im Falle der Unzulänglichkeit sind selbst die Eltern, die übrigen Ascendenten und der Vormund, von denen jene Erklärung herrührt, zur Gewährleistung verbunden. Die Klage auf Gewährleistung kann sogar von dem Manne, wenn die Schuld von der Frau herkommt, schon während der Gütergemeinschaft angestellt werden, doch behalten die Gewährsmänner den Regreſs gegen die Frau oder ihre Erben, wenn die Gütergemeinschaft aufgelöst ist.

Fünfter Abschnitt.

Von der der Frau zugestandenen Befugniſs, ihr Eingebrachtes schuldenfrey zurückzunehmen.

Art. 1514.

Behält sich die Frau vor, auf den Fall, daſs

k) Da die Gütergemeinschaft auch den Genuſs der Einkünfte hat: Code civil suivi de l'exposé V, 452.

dafs sie der Gütergemeinschaft entsagen würde, das ganze bey Eingehung der Ehe oder nachher eingebrachte Vermögen zurücknehmen zu dürfen, so ist diese Clausel einer restrictiven Interpretation unterworfen, so dafs sich der Vorbehalt des eingebrachten nicht auf das während der Ehe angefallene Vermögen erstreckt, und die der Frau zugestandene Befugnifs nicht auf die Kinder, so wie die der Kinder nicht auf die Ascendenten und Collateralen geht (1).

In jedem Falle müssen von dem Eingebrachten die persönlichen Schulden der Frau, welche aus der Gütergemeinschaft bezahlt worden sind, abgezogen werden.

Sechster Abschnitt.

Von einem vertragsmäsigen Präcipuum.

Art. 1515. 1516. 1519.

Wird dem überlebenden Ehegatten vor aller Theilung eine bestimmte Summe oder ein bestimmtes Quantum von Mobilien zugesichert, so gilt dies als Theil des Heirathscontracts und ist den bey einer Schenkung vorgeschriebenen Formalitäten nicht unterworfen (†).

Die

1) Unter Kindern sind also auch entferntere Descendenten zu verstehen: Bernardi cours du droit civ. I, 453. Vergl. Art. 914.

†) Vergl. Art. 1525.

Die Frau ist nur dann dazu berechtigt, wenn sie die Gütergemeinschaft annimmt (1453), es sey dann, daſs ihr zufolge der Ehestiftung diese Befugniſs selbst auf den Fall der Entsagung gestattet worden wäre; auſser dem Falle dieses Vorbehalts kann jedoch das stipulirte Präcipuum nur gegen die zur Theilung kommende Masse, nicht aber gegen das eigene Vermögen des Mannes geltend gemacht werden.

Die Gläubiger der Gütergemeinschaft werden durch jene Clausel in Ansehung des Verkaufs der zu dem Präcipuum gehörigen Sachen nicht beschränkt, unbeschadet des dem Ehegatten vermöge des oben erwähnten Vorbehalts zustehenden Regresses.

Art. 1517. 1518.

Wird die Gütergemeinschaft durch natürlichen oder bürgerlichen Tod getrennt, so fällt das Präcipuum sogleich an; wird sie aber durch Ehescheidung oder Trennung von Tisch und Bett aufgelöst, so kann zwar diese Befugniſs nicht sogleich ausgeübt werden, doch behält wenigstens der Ehegatte, welcher die Scheidung ausgewirkt hat, seine desfalsigen Rechte auf den Fall des Ueberlebens [m], und ist dies die Frau, so muſs der Mann sogar Bürgschaft leisten [vergl. Art. 1452].

Sie-

m) Vergl. Art. 300. 306.

Siebenter Abschnitt.

Von der Clausel, wodurch eine ungleiche Theilung verabredet wird.

Art. 1520.

Eine solche ungleiche Theilung kann auf verschiedene Art verabredet werden, es wird nemlich:

1.) entweder dem überlebenden Ehegatten oder dessen Erben eine geringere Quote der Gütergemeinschaft als die Hälfte bestimmt, oder

2.) ein Ehegatte erhält zu seiner völligen Abfindung eine bestimmte Summe, oder es soll endlich:

3.) das ganze gemeinschaftliche Vermögen in gewissen Fällen auf den überlebenden Ehegatten oder einen derselben fallen.

Art. 1521.

In dem ersten Falle richtet sich nach der Gröfse des Antheils an der Gütergemeinschaft auch die Theilnahme an den Schulden, und jede Verabredung, wodurch ein Ehegatte einen gröfsern Antheil an den Schulden als an dem Activvermögen übernimmt, ist nichtig ([n]). [Eine Verfügung, welche ganz dem Röm. R. angemessen ist ([o])].

Art.

n) Vergl. Art. 1490.

o) L. 29. pr. D. pro socio. Vergl. auch Art. 1855.

Art. 1522 — 1524.

Der zweite Fall wird als ein in Bausch und Bogen geschlossener Vertrag (forfait) angesehen, und es muſs daher der andere Ehegatte, die Gütergemeinschaft mag vortheilhaft oder nachtheilig ausfallen, sie mag zu Berichtigung der verabredeten Summe hinreichend seyn oder nicht, dieselbe bezahlen. In Ansehung der Schuldenzahlung ist zu unterscheiden, ob entweder der Mann die ganze Gütergemeinschaft übernommen hat, dann muſs er auch die sämmtlichen Schulden tilgen und die Gläubiger haben keine Klage gegen die Frau und ihre Erben; oder ob solches von Seiten der Frau geschehen ist, alsdann hat diese die Wahl, ob sie die bestimmte Summe bezahlen und zugleich alle Schulden übernehmen oder ob sie der Gütergemeinschaft entsagen und den Erben des Mannes das Vermögen und die Schulden überlassen will.

Ist diese Clausel nur auf die Erben eines der Ehegatten gerichtet, so hat dieser letztere, im Falle des Ueberlebens, das Recht, die Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens zu fordern.

Art. 1525.

Der dritte Fall endlich, die Verabredung daſs alles Vermögen an den überlebenden oder wenigstens an einen der Ehegatten

gatten fallen solle, schliefst die Befugnifs des andern Ehegatten oder seiner Erben, sein Eingebrachtes und die in die Gütergemeinschaft eingeworfenen Capitalien zurückzunehmen, nicht aus.

Uebrigens ist auch dieser Vertrag, als Theil des Heirathscontractes, weder in Ansehung den Sache selbst noch in Ansehung der Form den bey Schenkungen vorgeschriebenen Regeln unterworfen. [1516.]

Achter Abschnitt.

Von der Gütergemeinschaft unter einem Universaltitel.

Art. 1526.

Diese Art der Gütergemeinschaft zerfällt ebenfalls in drey Hauptgattungen, je nachdem dieselbe entweder das ganze Vermögen, sowohl gegenwärtiges als zukünftiges, oder nur das gegenwärtige oder endlich nur das zukünftige unter sich begreift. [Nähere Grundsätze, wonach dieses Institut, wovon die erste Gattung (die eigentliche allgemeine Gütergemeinschaft) nach teutschem Rechte (p), besonders unter dem Bauernstande, die gewöhnlichere ist, zu beurtheilen sey, fehlen ganz, auch sind die Grundsätze der gesetzlichen Gütergemeinschaft, auf welche der Art. 1528 ganz allgemein ver-

p) Runde §. 604 fgg.

verweist, bey der völligen Verschiedenheit des Begriffs, oft gar nicht anwendbar; man muſs daher, da wo diese nicht aushelfen, auf die eigenthümliche Natur dieser Gütergemeinschaft und ihren Begriff recurriren, und daraus die fehlenden Principien zu entwickeln suchen, da durch jene Verweisung auf die gesetzliche Gütergemeinschaft die Grundsätze des Teutschen Rechts, dem diese Gattung ganz unbekannt ist, völlig ausgeschlossen sind.]

Verfügungen, welche den acht vorstehenden Abschnitten gemein sind.

Daſs die in den genannten Abschnitten vorgekommenen Abweichungen von der gesetzlichen Gütergemeinchaft nur die hauptsächlicheren sind und daſs den Ehegatten auch jede andere, den Art. 1388 — 1390 nicht entgegenstehende, Modification zu verabreden erlaubt sey, ist schon oben (S. 169. 226.) vorgekommen, auch ist (S. 225.) bereits bemerkt worden, daſs alle Verträge, welche zum Nachtheil der Kinder erster Ehe gegen den Art. 1098 anstossen, insoweit ungültig seyn sollen, als sie die darin bestimmte disponibele Portion überschreiten. Dies letzte soll jedoch dann eine Ausnahme leiden,

wenn dem andern Ehegatten nur aus dem durch gemeinschaftliche Arbeit erworbenen oder

oder von den gegenseitigen, wenngleich ungleichen, Revenüen ersparten Vermögen ein Vortheil zugesichert wurde: Art. 1527.

Folgenreicher ist der Inhalt des

Art. 1528.

Die vertragsmäsige Gütergemeinschaft mufs in allen Fällen, in welchen derselben durch die Ehestiftung nicht ausdrücklich oder stillschweigend derogirt ist, nach den Grundsätzen der gesetzlichen beurtheilt werden.

Neunter Abschnitt.

Von den die Gütergemeinchaft ausschliefsenden Verträgen.

In den acht ersten Abschnitten dieser Abtheilung sind die Verträge abgehandelt, welche die gesetzliche Gütergemeinschaft modificiren, jetz folgen in fortlaufender Nummer diejenigen, welche alle Gütergemeinschaft völlig ausschliesen.

Der einzige Grund, so verschiedenartige Rechtsverhältnisse unter eine und die nemliche Rubrick zu bringen, kann darin liegen, dafs sie sämmtlich wenigstens das negative, aber freilich sehr vage, Merkmal: keine gesetzliche Gütergemeinschaft zu seyn, miteinander gemein haben. Eine solche Vermischung trägt jedoch gewifs nicht dazu bey, diese Lehren verständlicher zu machen, da bey den erstern die Grundsätze der gesetzlichen Gütergemeinschaft, insoweit sie nicht ausdrücklich abgeändert sind, völlig bestehen bleiben (1528), bey den letztern aber alle Gemein-

 schaft

schaft gänzlich wegfällt. Die Ausschliessung der Gütergemeinschaft und die Vermögensabsonderung hätten daher, als ganz neue, von der Gütergemeinschaft völlig verschiedene, Verhältnisse, unter besondere Abtheilungen ohne Zweifel gebracht werden müssen (†).

Art. 1529.

Wollen sich die Ehegatten weder den Grundsätzen der gesetzlichen Gütergemeinschaft, noch auch dem Dotalverhältnisse unterwerfen, so müssen sie die Ausschliessung der Gütergemeinschaft oder die völlige Vermögensabsonderung ausdrücklich verabreden.

§. I.

Von der Clausel, wodurch die gesetzliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen wird (q).

Da diese Clausul — wie schon gesagt — ein ganz neues Verhältniſs begründet, so daſs weder die

†) Auch der Staatsrath Berlier macht diese Bemerkung, vertheidigt jedoch die gewählte Classification dadurch, daſs die hier vorkommenden Verträge zu selten seyen, als daſs man sie als besonderes Verhältniſs neben die Gütergemeinschaft und das Dotalverhältniſs hätte stellen können: Code civil suivi de l'exposé V, 300.

q) Zufolge einer für das Königreich Westphalen erlassenen Verfügung ist zur Verabredung dieser Clausel die Errichtung einer Ehestiftung nicht durchaus noth-

die Grundsätze der Güttergemeinschaft noch des Dotalverhältnisses eintreten können, so entsteht die Frage: nach welchem Princip dieselbe beurtheilt werde? Der Tribun Duveyrier beantwortet sie folgendermassen: „La loi simple et „auguste du mariage est la loi générale des „conventions. — Entre deux epoux, qui se ma„rient sans communauté, il n'y a ni commu„nauté ni séparation de biens. La loi du ma„riage place la femme sous la puissance de son „mari et l'oblige de contribuer proportionnelle„ment aux dépenses du menage" (r).

Art. 1530. 1531.

Durch die **Ausschliessung der Gütergemeinschaft** erhält die Frau weder die Verwaltung ihres Vermögens, noch das Recht, die Früchte desselben zu beziehen, sondern diese werden als dem Manne zu Bestreitung der ehelichen Lasten beigebracht angesehn. Die Administration der Mobilien und

nothwendig, sondern es ist hinlänglich, wenn die Ehegatten bey Aufnahme der Heirathsurkunde vor dem Beamten des Civilstandes erklären, dafs sie sich ohne Gütergemeinschaft heirathen wollen: Circularschreiben des Justizministers des Königsreichs Westphalen v. 23. Jan. 1808. N. 4.

r) Code civil suivi de l'exposé V, 368.

und Immobilien der Frau gebührt vielmehr lediglich dem Manne, so wie das Recht, das Mobiliarvermögen, welches dieselbe als Brautschatz einbringt, oder das ihr während der Ehe anfällt, in Empfang zu nehmen, vorbehaltlich der Restitution desselben nach Auflösung der Ehe oder nach der gerichtlich erkannten Vermögensabsonderung [1434 fgg.], daneben aber trägt er alle mit dem Niefsbrauche verbundenen Lasten [605 fgg.].

Art. 1532.

Befinden sich unter dem von der Frau zugefallenen oder derselben während der Ehe zugefallenen Mobiliarvermögen fungibele Sachen, so mufs ein die Schätzung enthaltendes Verzeichnifs derselben der Ehestiftung angehängt oder bey dem Anfalle ein Inventar errichtet werden, nach welchem der Mann den Werth ersetzen mufs.

Art. 1534.

Mit der gegenwärtigen Clausel verträgt sich jedoch die weitere Verabredung, dafs die Frau jährlich einen bestimmten Theil der Revenüen zu ihrem Unterhalte und ihren persönlichen Bedürfnissen gegen blose Quittungen soll beziehen können (1549).

Art. 1535.

Sind Immobilien zur Mitgift gegeben, so können dieselben zwar veräussert werden

den (s), jedoch nur mit Einwilligung des Mannes, oder, im Weigerungsfalle, nach Autorisation des Gerichts.

§. II.

Von der Clausel der Vermögensabsonderung (t).

Die Lehre von der Vermögensabsonderung wird in dem Gesetzbuche getrennt, und, ungeachtet ihre Wirkungen immer gleich sind, an zwey ganz verschiedenen Orten vorgetragen; die gerichtlich ausgewirkte nemlich oben bey der Lehre von der Auflösung der Gütergemeinschaft (1443 fgg.), und die vertragsmäsige hier unter den Clauseln, welche die Gütergemeinschaft aufheben. Wir verbinden jedoch beide, und werden zuerst die Entstehung und Begründung einer jeden derselben, dann aber die Wirkungen beider erörtern.

Art.

s) weil die Unveräusserlichkeit nur eine Folge des Dotalverhältnissses ist (1554), hier aber nach allgemeinen Grundsätzen geurtheilt wird: Code civil suivi de l'exposé V, 369.

t) In Beziehung auf Handeltreibende enthält der Handelscodex besondere Verfügungen: cf. Code du commerce Liv. 1. Art. 67 — 70. Code de procédure Art. 872.

I.) Entstehung der Vermögensabsonderung.

a.) durch Vertrag.

Art. 1536. (1443.)

Die Ehegatten können in dem Heirathscontracte verabreden, daſs sie ihr beiderseitiges Vermögen völlig abgesondert lassen wollen, nach Schliessung der Ehe kann aber eine solche Uebereinkunft nicht mehr gültig geschehen (1395).

b.) durch gerichtliches Erkenntniſs (u).

Zwar gab schon das Röm. R. (v) der Frau, wenn ihr Ehemann in Dürftigkeit gerieth, und dadurch ihr Brautschatz in Gefahr kam, das Recht auf dessen Zurückgabe zu klagen, doch sind sowohl die Wirkungen, welche das Fr. R. der gerichtlich ausgewirkten Vermögensabsonderung beilegt, als die Form, welche dasselbe zu dem Ende vorschreibt, dem Röm. R. so ganz unbekannt, daſs wir diese Lehre demungeachtet vollständig vorzutragen für nöthig halten.

Art.

u) Ueber die Form und das Verfahren bey der gerichtlichen Vermögensabsonderung: vergl. Code de procédure Art. 865 — 875. Code du Commerce Liv. 1. Art. 65. suiv. Im Allgemeinen ist nachzusehen: Jurisprudence V, 428. VI, 87. VII, 19. VIII, 62. suiv.

v) L. 24. *pr.* D. *sol. matrim.* L. 29. C. *de jure dot.* L. 22. §. 8. 9. D. *sol. matrim. Nov.* 97. *Cap.* 6. *pr.* §. 1.

1.) Wer kann auf die Vermögensabsonderung klagen?

Art. 1443. 1563.

Nur die Frau (w) kann auf Vermögensabsonderung klagen, (sie mag nun in Gütergemeinschaft oder im Dotalverhältnisse (1563) leben (x)) und zwar sowohl wenn sie in Gefahr ist, ihren Brautschatz zu verlieren, als wenn der unordentliche Haushalt des Mannes befürchten läſst, daſs sein Vermögen nicht hinreichen werde, ihre sonstigen Rechte und Ansprüche (droits et reprises: 1470 fgg.) (y) zu befriedigen.

Art. 1446.

Die persönlichen Gläubiger der Frau können ohne ihre Einwilligung die Vermögensabsonderung nicht verlangen, doch können dieselben, wenn der Mann fallirt oder in schlechten Nahrungsstand kommt, die Rechte ihrer

w) Cf. Jurisprudence V, 433.

x) Jouanneau II, 405.

y) Der Vorschlag des Tribunals zu Bordeaux, daſs die Klage auf Vermögensabsonderung auch dann statt haben müsse, wenn der Erwerb der Frau durch die Verschwendung ihres Mannes Gefahr leide: Observations I. Bordeaux p. 19 ist wahrscheinlich um deswillen nicht besonders berücksichtigt, weil dies schon mit in den Worten des Artickels liegt.

ihrer Schuldnerin bis zu dem Betrage ihrer Forderung geltend machen ([z]).

Art. 1447.

Dagegen können sich die Gläubiger des Mannes einer zu Beeinträchtigung ihrer Rechte (*in fraudem*) ausgewirkten und sogar schon vollzogenen Separation widersetzen, und dürfen selbst bey dem gerichtlichen Verfahren interveniren, um dieselbe zu bestreiten. [Dies ist auch der Grund, daſs die freiwillige Vermögensabsonderung verboten ist (S. 248), weil bey dieser die, der Rechte der Gläubiger wegen nothwendige, Publicität wegfällt (*).]

2.) Welche Form ist zu beobachten?

Art. 1443. 1444.

Auf Vermögensabsonderung muſs vor Gericht geklagt werden ([a]).

Sie

z) Diesen Mittelweg schlug das Tribunal zu Lyon vor, um dadurch das Princip: daſs das Gesetz den Gläubiger autorisirt, alle Rechte seines Schuldners auszuüben, mit dem Einwurfe zu vereinigen, daſs die Vermögensabsonderung ein persönliches Recht der Frau sey, und daſs man sie nicht gegen ihren Willen einer Tutel entziehen könne, unter der sie bleiben wolle: Observations III. Lyon p. 126.

*) Jurisprudence V, 434. Vergl. auch: Observations I. Bordeaux p. 19. Jouanneau II, 406. suiv. Code de procédure Art. 865 — 874.

a) Die Erkennung der Scheidung von Tisch und Bett in-

Sie muſs bey Strafe der Nichtigkeit durch wirkliche, vermöge einer öffentlichen Urkunde zu bewirkende, Berichtigung der Ansprüche und Vorausnehmungen der Frau, bis zu dem Betrage des Vermögens des Mannes vollzogen, oder wenigstens damit binnen vierzehn Tagen nach Ertheilung des Urtheils der Anfang gemacht und ununterbrochen fortgefahren seyn.

Art. 1445.

Sie muſs ferner, ehe sie vollzogen wird, ebenfalls bey Strafe der Nichtigkeit der Vollziehung, öffentlich durch Anschläge in dem Hauptsaale des Districtsgerichts, und wenn der Ehemann Kaufmann, Banquier oder Handelsmann ist, durch Anschläge in dem Saale des Handelsgerichts seines Wohnortes bekannt gemacht werden.

Das Urtheil, wodurch die Vermögensabsonderung erkannt wird, hat rückwirkende Kraft bis zu dem Tage der angestellten Klage.

II.) Wirkungen der Vermögensabsonderung.

Art. 1536. 1449. 1538.

Die Frau erhält durch die Vermögensabsonderung die freie Verwaltung ihres ganzen

involvirt ipso jure die Vermögensabsonderung: 311, welche alsdann die nemliche Wirkung hat: 1449.

zen Vermögens, und den Genuſs ihrer vollen Einkünfte, so wie die Befugniſs über ihre Mobilien frey zu disponiren ([b]). [Das G. R. läſst ihr nur die Früchte, um damit ihren Unterhalt, so wie den des Mannes und der Kinder zu bestreiten ([c]).]

Sie kann jedoch ihre Immobilien unter keiner Bedingung veräussern, ohne specielle Autorisation ihres Mannes oder des Gerichts, und selbst eine generelle in der Ehestiftung oder nachher ertheilte Autorisation ist nichtig. [Vergl. Art. 223.]

Art. 1537. 1448.

Der Beitrag den die Ehegatten zu den Lasten der Ehe leisten müssen, richtet sich, wenn die Vermögensabsonderung vor der Ehe verabredet ist, nach dem Inhalte des Heirathscontractes, und ist keiner vorhanden, so muſs die Frau bis zum dritten Theile ihrer Einkünfte beitragen. Hat sie aber die Separation vor Gericht ausgewirkt, so ist der Beitrag nach Verhältniſs ihres und ihres Mannes Vermögens zu bestimmen, und wenn dem Manne nichts übrig blieb,

b) „En ce cas le mari n'a que la puissance, qui résulte du mariage seul": Code civil suivi de l'exposé V, 454.

c) L. 29. *in f.* C. *de jure dot.*

blieb, so muſs sie allein für die Lasten der Ehe einstehn.

Art. 1450.

Hat die Frau Grundstücke verkauft, so haftet der Mann, wenn er dazu eingewilligt hat, oder dabey gegenwärtig war, für die Wiederanlegung des Preises.

Ist aber der Verkauf unter Autorisation des Gerichts geschehn, so muſs er nur dann für die Wiederanlegung einstehn, wenn er bey dem Contracte concurrirt hat, oder wenn ihm bewiesen werden kann, daſs er das Geld empfangen habe, oder daſs es in seinen Nutzen verwendet worden sey ([d]).

Für die Nützlichkeit der Wiederanlegung haftet er nie.

Art. 1539.

Hat die Frau dem Manne den Genuſs ihrer Güter überlassen, so ist dieser auf das Verlangen der Frau oder nach Auflösung der Ehe nur zu Auslieferung der noch vorhandenen Früchte verbunden, ohne für die consumirten einstehn zu müssen.

Drit-

d) Die Vermuthung, daſs dies auch dann geschehn sey, wenn er zu dem Verkaufe einwilligte, oder dabey concurrirte, liegt auch den vorherigen Verfügungen zum Grunde: Maleville analyse III, 256.

Drittes Capitel.

Vom Dotalverhältnisse

Sowohl in dem Gesetzbuche selbst (1392) als in den Reden der gesetzgebenden Behörden (e) ist die einfache Constitution eines Brautschatzes und die Unterwerfung unter das Dotalverhältniſs sehr genau unterschieden, und beide sind daher nach völlig verschiedenen Principien zu beurtheilen. Demungeachtet sind alle Grundsätze, welche den Brautschatz betreffen, ohne alle Trennung unter den Abschnitt des Dotalverhältnisses gebracht, und es bleibt jedem selbst überlassen, diejenigen, welche dem einen oder dem andern Verhältnisse eigen sind, von einander zu scheiden.

Das erste und hauptsächlichste characteristische Merkmal des Dotalverhältnisses ist die völlige Unveräusserlichkeit der zum Brautschatze ge-

e) „Quoique la dot ait donné son nom á ce système „legislatif, et qu'elle soit sa matière principale, „elle ne lui est pas neanmoins exclusivement par„ticulière. La dot peut appartenir à tous les con„trats de mariage, quelque soit leur régime conven„tionnel. Elle aura donc des regles générales et „d'une application commune à tous les systèmes „parceque ces regles seront la consequence d'un „princip général": Code civil suivi de l'exposé V, 374.

gehörigen Grundstücke (f), das zweite Merkmal aber, daſs alles, was nicht zum Brautschatze gehört, der freien Verwaltung und Disposition der Frau unterworfen bleibt (1574).

Nur die Grundsätze, welche sich hierauf beziehen, konnten als zu der Lehre von dem Dotalverhältniſse gehörig angesehn, alle übrigen aber muſsten als ein allgemeiner Anhang sämtlicher Verhältnisse beigefügt werden.

Wir lassen demzufolge die Principien, welche dem Dotalverhältnisse eigen sind, vorausgehn, denen dann die allgemeinern Verfügungen über den Brautschatz überhaupt folgen sollen.

I.) Von der Unveräusserlichkeit der Dotalgrundstücke.

Art. 1554.

Die zum Brautschatze gehörigen Grundstücke können während der Ehe weder veräus-

f) „Cette inaliénabilité forme le caractère distinc-„tif du régime dotale. C'est par elle qu'il déve-„loppe ses plus grands avantages“: Code civil suivi de l'exposé V, 380. — — „Le mari n'a que „les pouvoirs d'un tuteur. La dot, dont il est le „gardien, est immuable, comme la pierre angulaire, „sur laquelle reposent la maison des époux et la „fortune de leurs enfants“: Ibid. p. 444. — — „La femme est comme un mineur, qui peut gérer „ses biens, consommer ses revenus, mais sans dispo-„ser de ses fonds“: Ibid. p. 448. Cf. Bernardi cours de droit civil I, 208.

äussert noch verpfändet werden (†), und zwar weder von dem Manne noch von der Frau, noch von beiden gemeinschaftlich. [Dieser Hauptgrundsatz ist auch dem G. R. angemessen (g); doch geht er zufolge dessen einestheils auf alle Dotalgrundstücke ohne Beschränkung auf das dem Röm. R. völlig unbekannte Dotalverhältniſs, anderntheils statuirt auch das Fr. R. weit mehrere Ausnahmen als jenes (h).]

Art. 1555 — 1558.

Die Regel der Unveräusserlichkeit leidet jedoch mehrere Ausnahmen.

Die Veräusserung oder Verpfändung der Dotalgrundstücke hat nemlich statt:

1.) von Seiten der Frau mit Einwilligung des Mannes oder unter Autorisation des Gerichts zum Etablissement ihrer Kinder aus einer frühern Ehe, doch so, daſs ihrem Manne, wenn sie nur vom Gerichte autorisirt ist, der Genuſs vorbehalten bleibt, ingleichen:

2.) mit

†) Zu vergleichen sind die Art. 217. 1421.

g) Thibaut I, 448. a. E. besonders L. un §. 15. C. *de rei uxor. act.*

h) Thibaut I, 449.

2.) mit Einwilligung ihres Mannes zum Etablissement der gemeinschaftlichen Kinder.

3.) wenn die Alienation in den Ehepacten zugestanden worden ist. Ausserdem aber hat:

4.) eine solche Veräusserung mit gerichtlicher Erlaubniſs an den Meistbietenden und nach drey öffentlichen Anschlägen noch in folgenden Fällen statt:

a.) um den andern Ehegatten aus dem Gefängnisse zu befreien;

b.) um den oben (203. 205. 206.) genannten Familiengliedern [den Eltern und Kindern, Schwiegereltern und Schwiegerkindern] die Alimente reichen zu können. [Nach G. R. kann die Frau, wenn sie oder ihre Kinder keinen Unterhalt von dem Manne bekommen, den Brautschatz zurückfordern (i)];

c.) um die Schulden der Frau oder dessen, der den Brautschatz constituirt hat, zu bezahlen, wenn dieselben mit einem glaubwürdigen (1328), dem Tage der Heirath vorausgehenden Datum versehn sind;

d.) um

i) Thibaut I, 453. Hofacker *princ. jur. civ.* I. §. 438.

d.) um bedeutende zu Erhaltung des Grundstücks nöthige Reparaturen zu bestreiten, und endlich

e.) wenn das Grundstück mit einem Dritten gemeinschaftlich besessen wird, und für untheilbar erkannt ist [G. R. (k).]

In jedem Falle muſs der Ueberschuſs des Kaufpreises, welcher zu den erwähnten Bedürfnissen nicht verwendet wird, als dotal für die Frau wiederangelegt werden. [*Pretium succedit in locum rei, et res in locum pretii.*]

Das G. R. bestimmt an der Stelle mehrerer der obigen Ursachen den allgemeinen Grund, wenn es zum wahren Besten der Frau gereicht (l), daneben aber auch, wenn dieselbe eidlich einwilligt (†), wenn wegen nicht geleisteter *cautio de damno infecto* die Immission erkannt wird (††) etc.

Art. 1559.

Das Dotalgrundstück kann zwar mit Einwilligung der Frau gegen ein anderes, wel-

k) L. 78. §. 4. D. *de jure dot.* L. 2. C. *de fundo dot.* — Zu vergleichen ist auch der Art. 815.

l) L. 26. L. 27. L. 61. §. 1. D. *de jure dot.*

†) Thibaut I, 419.

††) L. 1. pr. D. *de fundo dot.*

welches wenigstens vier Fünftheil soviel werth seyn mufs, vertauscht werden, so dafs dieses alsdann dotal wird, doch mufs nicht blos das Vortheilhafte des Tausches dargethan, und derselbe vom Gericht nach vorgängiger Schätzung durch Kunstverständige genehmigt, sondern auch der Ueberschufs des Preises als dotal wiederangelegt werden (†) [Das G. R. stimmt damit fast ganz überein (m).] (n).

Art. 1560.

Ist ausser jenen Fällen ein Dotalgrundstück veräussert worden, so kann die Frau und ihre Erben den Verkauf nach Auflösung der Ehe oder ausgewirkter Vermögensabsonderung, ohne dafs ihnen die Verjährung entgegengesetzt werden könnte; der Mann aber sogar während der Ehe widerrufen, doch bleibt derselbe alsdann dem Käufer, wenn er nicht in dem Contracte das Grundstück als dotal angegeben hat, zur vollen Entschädi-

†) Vergl. Art. 1558. a. E.

m) L. 26. 27. *de jure dot.*

n) Der Einwurf, dafs durch eine mehrmalige Veräusserung das Grundstück doch ganz verloren, und dadurch das Gesetz umgangen werden könne, ist von keiner Bedeutung, da bey jedem Tausche eine gerichtliche Untersuchung vorausgeht: Code civil suivi de l'exposé V, 382.

digung verpflichtet. [Nach G. R. kann ebenfalls die Frau und ihre Erben, ohne auf Verjährung zu achten, die veräusserten Dotalgrundstücke vindiciren (o), ob es aber auch der Mann während der Ehe könne, ist bestritten (p).]

Art. 1561.

Die Dotalgrundstücke, welche in der Ehestiftung nicht für veräusserlich (†) erklärt sind, sind während der Ehe unverjährbar (2255), wenn die Verjährung nicht schon vor derselben angefangen hatte [G. R. (††)]. Nach der Vermögensabsonderung aber werden sie verjährbar, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt, wo die Verjährung angefangen hat.

II.) Von den Paraphernalgütern.

Die in dem Gesetzbuche aufgestellten Grundsätze sind gröstentheils gemeinrechtlich, nur daſs auch hier nach Röm. R. die demselben fremde Beschränkung auf das Dotalverhältniſs wegfällt.

Dem

o) L. *penult.* D. *de fundo dot.*

p) Thibaut I, 448. a. E.

†) Ganz unrichtig hat Hr. Daniels in seiner Uebersetzung die Worte: „non declarés aliénables par le „contrat de mariage" folgendermassen übersetzt: „wovon in dem Heirathscontracte nicht erklärt ist, „daſs sie unveräusserlich seyn sollen."

††) Thibaut II, 1024. a. E.

Dem G. R. angemessen ist die Bestimmung,

dafs alles Vermögen der Frau, welches nicht zum Brautschatz constituirt ist, paraphernal sey: Art. 1574. (q).

dafs der Frau die Verwaltung und Benutzung desselben zustehe: Art. 1576. (r).

Bey dieser letztern Verfügung ist jedoch in Gemäsheit der obigen allgemeinen Grundsätze über die Rechte der Frau durch das Fr. R. die Beschränkung hinzugefügt,

dafs die Frau ohne Einwilligung des Mannes oder Erlaubnifs des Gerichts die Paraphernalgüter (†) weder veräussern noch wegen derselben vor Gericht erscheinen darf: Art. 1576.

auch hat das Fr. R. den gemeinrechtlichen Unterschied unter Paraphernalgütern im engern Sinn und Spillgütern (*bona receptitia*) (s) durch den Grundsatz angenommen,

dafs der Mann, wenn er die Paraphernalien ohne Auftrag aber auch ohne Widerspruch der Frau benutzt, bey Auflösung der

q) Thibaut I, 318.

r) Thibaut I, 325.

†) Vergl. die Bemerkungen S. 168 — und im Allgemeinen den Art. 217.

s) Thibaut I, 318.

der Ehe, oder wenn die Frau es verlangt, nur die vorhandenen Früchte, ohne zu dem Ersatze der consumirten verbunden zu seyn, abliefern muſs: Art. 1578 (1539), und daſs er während der Benutzung alle Lasten eines Usufructuars (605 fgg.) tragen muſs: Art. 1580.

Auch stimmt es mit den allgemeinen Grundsätzen des G. R. überein,

daſs wenn die Frau ihrem Manne den Auftrag ertheilt, ihre Paraphernalien mit der Verbindlichkeit zur Rechnungsablage zu verwalten, derselbe wie ein jeder anderer Mandatar (1991 fgg.) zu betrachten sey: Art. 1577.

Als dem G. R. fremd lassen sich dagegen die Verfügungen der nachstehenden Artickel betrachten, über deren Uebereinstimmung mit den bey der Lehre von der Vermögensabsonderung eintretenden Vorschriften wir nachher das nöthige beifügen werden.

Art. 1575.

Wenn das ganze Vermögen der Frau Paraphernalien sind, und dieselbe in dem Heirathscontracte keinen bestimmten Antheil an den Lasten der Ehe übernommen hat, so concurrirt sie bis zu dem dritten Theile ihrer Einkünfte (1537).

Art. 1579.

Hat der Mann die Paraphernalien der Frau des ausdrücklichen Widerspruchs derselben ungeachtet benutzt, so mufs er nicht blos wegen der vorhandenen sondern auch wegen der consumirten Früchte Rechnung ablegen.

Nach mehreren früheren Bemerkungen über die völlige Gleichheit der Wirkungen der Vermögensabsonderung und des Paraphernalverhältnisses können wir erst hier, nachdem beide Lehren vollständig erörtert sind, die nähere Erläuterung geben.

Eine vollkommene Gleichstellung beider Verhältnisse würde nemlich bey der Uebereinstimmung aller Wirkungen nicht dem geringsten Zweifel unterworfen seyn, wenn nicht die Bestimmung, dafs die Frau bey Veräusserungen einer vorgängigen Autorisation bedürfe, bey der Vermögensabsonderung nur auf immeubles (Art. 1538), bey den Paraphernalien aber ganz allgemein auf biens paraphernaux (Paraphernalvermögen) (1576) bezogen wäre. Doch kann dies nach genauerer Betrachtung keinen Unterschied machen, und man mufs vielmehr das Unbestimmte des letztern Ausdrucks nur als auf einem Mangel von Aufmerksamkeit beruhend betrachten.

Die Rechtsgeschichte und Interpretation geben dazu hinlängliche Gründe: In demjenigen

Thei-

Theile von Frankreich, wo das Röm. R. (droit écrit) galt, und mit diesem die Constitution eines Brautschatzes die Regel ausmachte, konnte sich die Frau nur durch Annahme der Paraphernalqualität die freie Verwaltung und Disposition über ihr Vermögen erhalten, welche letztere aber alsdann auch fast unbeschränkt war (t); in demjenigen Theile aber, wo das Gewohnheitsrecht (coutumes) und mit ihm die Gütergemeinschaft als Regel galt, erhielt sich die Frau die Verwaltung durch Verabredung der Vermögensabsonderung, welche jedoch ihren Rechten weit engere Schranken setzte, als das Paraphernalverhältniſs (u). Diesen Unterschied beider Verhältnisse hob nun das Französische Gesetzbuch, welches überhaupt bey dieser Lehre die coutumes zum Grunde legte, auf, indem es schon durch die allgemeine Verfügung des Art. 217. die Frauen überhaupt einer strengern ehelichen Gewalt unterwarf (v), und dadurch, daſs es die Rechte der Frau über das Paraphernalvermögen sehr beschränkte, das Paraphernalverhältniſs der Vermögensabsonderung gleich stellte (†). Eine sol-

t) Thibaut I, 325.

u) Code civil suivi de l'exposé II, 279.

v) Code civil suivi de l'exposé II, 279. 298.

†) „La femme (séparée) conserve l'entière admini- „stra-

solche Gleichstellung enthält ganz ausdrücklich das Project des Gesetzbuchs: „La clause par la„quelle la femme stipule, que tous ses biens „présens et à venir lui demeureront pharapher„naux, a le même effet, que celui attaché par „les deux articles précédens à la clause de sé„paration de biens" (w); auch sagt Herr Simeon bey dem Vortrage dieser Lehre in dem gesetzgebenden Corps: „La reserve des parapher„naux est une séparation de biens limitée" (x). Ohnehin dürfte man, da der Vorbehalt der Paraphernalien nur nach den Grundsätzen der coutumes modificirt wurde, gewiſs nicht annehmen, daſs die Rechte der Frau bey jenem noch mehr beschränkt seyn sollten, als bey der Vermögensabsonderung, welches offenbar der Fall seyn würde, wenn man bey dieser nur zur Veräusserung

„stration de ses biens meubles et immeubles et la „jouissance libre de ses revenus": Art. 1536. „La „femme a l'administration et la jouissance de ses „biens paraphernaux": Art. 1576. Cf. Nouveau traité de mariage par B. (Berlier) p. 221. 252.

w) Projet de code civil Liv. III. Tit. X. Art. 118. Observations I. Montpellier p. 56.

x) Code civil suivi de l'exposé V, 457. — Der Ausdruck „limitée" bezieht sich wohl nur darauf, daſs die Vermögensabsonderung immer das ganze Vermögen, die Paraphernalqualität aber in der Regel nur einen Theil desselben trift.

rung der Immobilien (1538) bey dem Paraphernalverhältnisse aber zu Veräusserung des ganzen Pharaphernalvermögens ohne Unterschied (1576) die Autorisation des Mannes oder des Gerichts erfordern wollte.

Die Lehre vom Dotalverhältnisse schliefst mit der Verfügung des 1581ten Art.,

dafs die Ehegatten neben dem Dotalverhältnisse auch die Errungenschaft verabreden können [welches auch bey der Ausschliessung der Gütergemeinschaft (1530 fgg.) statt hat (y).]

Von dem Heirathsgute ohne besondere Rücksicht auf das Dotalverhältnifs.

Die bisher vorgetragenen Grundsätze waren, wie bereits bemerkt worden ist, dem Dotalverhältnisse eigen, alle übrigen gelten von dem Brautschatze im Allgemeinen, ohne Rücksicht auf das Verhältnifs, bey welchen er vorkommt.

Sie stimmen gröstentheils mit den Principien des Röm. R. überein, worüber bey den einzelnen Abschnitten dieser Lehre das Nähere bemerkt werden wird, nur der Hauptgrundsatz desselben dafs die Töchter von den Eltern oder väterlichen As-

y) Jurisprudence IX. p. 369.

Ascendenten die Errichtung eines Brautschatzes rechtlich verlangen können †), ist durch den 204ten Art. völlig abgeschaft (z), eben so liegt darin eine nicht unbedeutende Abänderung des G. R. (*), dafs nach Schliessung der Ehe der Brautschatz nicht mehr vermehrt werden kann.

Allgemeine Verfügungen.

Der Begriff des Brautschatzes,

als dasjenige Vermögen, welches die Frau dem Manne beibringt, um damit die Lasten der Ehe (1409. 5.) zu bestreiten: Art. 1540 (**),

ist völlig gemeinrechtlich (a); neu hingegen, wenigstens nach der Ausdehnung, wie ihn das Fr. R. aufstellt, ist der Grundsatz des

Art.

†) Thibaut I, 443.

z) Zu vergleichen ist, besonders in Ansehung der rückwirkenden Kraft auf die vor der Einführung des Gesetzbuchs geschlossenen Ehen: Jurisprudence I, 193. VIII, 267.

*) Thibaut I, 440. a. E. 443.

**) „Le régime dotal n'est donc ainsi appellé, qu'à „raison de la manière particulière, dont la dot se „trouve non pas constituée mais regie après la con- „stitution, qui en a été faite:" Code civil suivi de l'exposé V, 300.

a) Thibaut I, 440.

Art. 1541.

Alles was sich die Frau in dem Heirathscontracte aussetzt, oder was ihr darin von andern gegeben wird, ist dotal, wenn keine gegentheilige Verabredung vorhanden ist. [Nach G. R. streitet die Vermuthung nicht für den Brautschatz, doch schliefst dies eine stillschweigende Constitution nicht aus (b).

Erster Abschnitt.

Von Errichtung des Brautschatzes.

Der gemeinrechtliche Begriff einer *dos necessaria* (c) fällt, wie schon oben erwähnt wurde, ganz weg, und auch im Uebrigen sind die mehrsten Principien ganz oder zum Theil abgeändert. Ganz mit dem G. R. übereinstimmend ist nur der allgemeine Grundsatz,

> dafs alles gegenwärtige und zukünftige Vermögen der Frau, oder nur das gegenwärtige, oder ein Theil des gegenwärtigen und zukünftigen oder endlich eine einzelne Sache Gegenstand des Brautschatzes seyn könne,

jedoch mit der nähern Bestimmung.

> dafs eine in allgemeinen Ausdrücken gefafste Constitution des ganzen Vermögens der

b) Thibaut I, 440. a. E.

c) Thibaut I, 443.

der Frau das künftige nicht unter sich begreife: Art. 1542.

und die Verfügung,

dafs wenn gleich eine von ihren Eltern ausgestattete Tochter eigenes Vermögen hat, demungeachtet der Brautschatz, insofern das Gegentheil nicht ausdrücklich verabredet ist, von dem Vermögen der Constituenten genommen wird ([d]): Art. 1546 ([e]).

Die dem Fr. R. eigenen oder wenigstens bedeutend abgeänderten Sätze, womit wir die Erörterung der oben ausgesetzten Art. 1438 — 1440 verbinden, werden sich am besten unter den nachstehenden Rubricken übersehen lassen.

I.) Zeit der Errichtung.

Art. 1543.

Während der Ehe kann der Brautschatz weder errichtet noch auch vermehrt werden (†) (1395. [Dem G. R. ist dies fremd ([f]).]

II.) Ge-

d) Thibaut I, 443.

e) Eine Ausnahme dieses Grundsatzes liegt in dem Inhalte des 1545. Art.

†) weil es sonst einem heftigen oder verschlagenen Manne leicht werden würde, seine Frau zur Vermehrung durch Gewalt oder List zu verleiten: Code civil suivi de l'exposé V, 427.

f) Thibaut I, 440. a. E. 443.

II.) Gewährleistung und Zinsenlauf.

Art. 1547. 1440.

Wer einen Brautschatz constituirt, muſs für die darunter begriffenen Gegenstände die Gewähr leisten (g). [Nach G. R. ist dieser Grundsatz nur unter gewissen Voraussetzungen anwendbar (h).

Art. 1548. (1440.)

Die Zinsen des Brautschatzes laufen, insofern nicht das Gegentheil verabredet ist, *ipso jure* vom Tage der Schliessung der Ehe, gegen die, welche denselben versprochen haben, selbst dann, wenn ausdrücklich ein anderer Zahlungstermin bestimmt ist. [Dies Letztere ist dem G. R. geradezu entgegen, in Ansehung des ersteren sind die Rechtslehrer nicht einig (i).]

III.) Verhältniſs der Eltern unter sich, wenn sie einen Brautschatz constituirt haben (k).

a.) insofern Gütergemeinschaft unter ihnen statt hatte.

Art. 1438.

Haben die Eltern ein gemeinschaftliches Kind

g) Wegen der bey der Gewährleistung sonst statt habenden Grundsätze sind nachzusehen die Art. 884 fgg. 1625. fgg.

h) Thibaut I, 450.

i) Thibaut I, 446.

k) Nach G. R. liegt dem Vater, und nur subsidiarisch der

Kind zusammen ausgestattet, ohne die Summe ihres beiderseitigen Beitrags zu bestimmen, so wird es so angesehn, als habe jeder die Hälfte übernommen, mag nun der Brautschatz aus dem gemeinschaftlichen oder aus dem eigenen Vermögen eines der Ehegatten genommen seyn.

Im letztern Falle hat jedoch der Ehegatte, aus dessen Vermögen die Sache genommen ist, gegen den andern eine Klage auf den Ersatz der Hälfte, wobey auf den Werth, den dieselbe zur Zeit der Uebergabe hatte, Rücksicht genommen wird. [Wegen der gegenseitigen Entschädigungen überhaupt vergl. Art. 1469.]

Art. 1439.

Hat aber der Ehemann allein den Brautschatz für ein gemeinschaftliches Kind aus dem gemeinschaftlichen Vermögen bestellt, so fällt er der Gütergemeinschaft zur Last, und in dem Falle, dafs die Frau nachher die Theilnahme an der Gütergemeinschaft wählt, mufs sie die Hälfte tragen, es sey dann, dafs sich der Mann selbst ausdrücklich für das Ganze oder für einen gröfsern Theil als die Hälfte verbindlich gemacht hätte.

b.) wenn

der Mutter die Verbindlichkeit ob, einem Brautschatz zu bestellen: Thibaut I, 443.

b.) Wenn sie nicht in Gütergemeinschaft lebten.

Art. 1544.

Auch in diesem Falle wird, wenn die Eltern gemeinschaftlich einen Brautschatz bestellt haben, derselbe als zu gleichen Theilen errichtet angenommen. Hat es hingegen der Vater allein für das väterliche und mütterliche Vermögen (pour droits paternels et maternels) gethan, so wird die letztere, selbst wenn sie bey Errichtung des Contracts gegenwärtig war (l), nicht verbindlich, sondern der ganze Brautschatz fällt dem Manne allein zur Last.

Art. 1545.

Wenn hingegen der überlebende Ehegatte den Brautschatz für das väterliche und mütterliche Vermögen errichtet, so wird derselbe zuerst aus dem Vermögensantheil bestritten, den die Tochter aus dem Vermögen des Vorherverstorbenen erhält, und der Ueberlebende trägt nur den Ueberschuſs (m).

Zwei-

l) weil ihre blose Gegenwart leicht auf Zwang beruhen könnte: Code civil suivi de l'exposé V, 435.

m) In dieser Verfügung liegt eine Ausnahme von dem Art. 1546, da der von dem vorher verstorbenen Ehegatten herrührende Antheil jetzt zu dem eigenen Vermögen des Kindes gehört.

Zweiter Abschnitt.

Von den Rechten des Ehemannes auf das Dotalvermögen (und der Unveräusserlichkeit der Dotalgrundstücke).

Von dem letztern Theile dieses Abschnittes ist oben bey der Auseinandersetzung der dem Dotalverhältnisse eigenen Grundsätze gehandelt worden, so daſs hier nur die Rechte, welche dem Ehemanne im Allgemeinen auf den Brautschatz zustehn, zu erörtern sind.

In dieser Lehre sind zwar die Hauptgrundsätze des G. R. beibehalten, doch finden sich bey dem folgenreichen Unterschiede, ob der Brautschatz *venditionis* oder *taxationis gratia* geschätzt worden ist (n), so bedeutende Abänderungen, daſs es zweckmäſsiger seyn wird, die einzelnen Artickel in ihrer Ordnung zu lassen und mit den nöthigen Bemerkungen zu begleiten.

Als ganz gemeinrechtlich muſs jedoch vorher bemerkt werden,

> daſs der Mann wegen des Empfangs des Brautschatzes keine Caution zu leisten braucht: Art. 1550 (o).

Art.

n) Thibaut I, 447.

o) Thibaut I, 448. Die von dem Canon. R. (*cap.* 7. X.

Art. 1549.

Während der Ehe hat der Mann allein die Verwaltung und Benutzung des Dotalvermögens (p), und kann die daraus fliessenden Personal- und possessorischen Klagen anstellen. [Nach G. R. wird er, wenn die zum Brautschatze gegebenen Sachen fungibel oder des Verkaufs wegen geschätzt sind, voller Eigenthümer, und selbst, wenn dies nicht geschehn seyn sollte, erhält der Mann ein *dominium civile*, vermöge dessen er die Mobilien sogar veräussern kann (q). Doch kann in der Ehestiftung verabredet werden, daſs die Frau jährlich einen Theil ihrer Revenüen zu ihrem Unterhalte und ihren persönlichen Bedürfnissen blos auf ihre Quittungen beziehen solle (1534).

Art. 1551.

Wenn der Brautschatz oder ein Theil desselben in Mobilien besteht, welche in dem Heirathscontracte geschätzt sind, ohne hinzuzufügen, daſs die Schätzung nicht als Verkauf gelte, so wird der Mann Eigenthümer, und braucht nur für den bestimmten Werth einzustehn. [Nach G. R. wird überhaupt nicht

7. X. *de donat. i. V. et U.*) bestimmte Ausnahme, wenn der Brautschatz gefährdet wird, ist nach dem Inhalte des Art. 1563. unnöthig.

p) Wegen der laufenden Verjährung: vergl. Art. 2254.

q) Thibaut I, 447. 448.

nicht vermuthet, daſs eine Schätzung nur *taxationis gratia* geschehen sey (r).

Art. 1552.

Dagegen wirkt, wenn **Grundstücke** zum Brautschatze constituirt wurden, deren Schätzung keine Uebertragung des Eigenthums, wenn es nicht ausdrücklich erklärt worden ist. [Da nach G. R. eine jede Schätzung, welche *venditionis gratia* geschehen ist, volles Eigenthum überträgt, und diese Schätzung vermuthet wird (s), so liegt in dieser Verfügung eine bedeutende Abweichung.]

Art. 1553.

Ein Grundstück, welches mit Dotalgeldern angekauft wird, wird dadurch nicht dotal (t), wenn die Anlegung nicht ausdrücklich im Heirathscontracte bedungen war. [Dies ist auch dem G. R. angemessen (†), da zufolge dessen alle fungibele Sachen sogleich Eigenthum des Mannes werden (u).] Eben dies gilt

r) Thibaut I, 447. a. E. *Estimatio venditio est*: Code civil suivi de l'exposé V, 278. — Uebrigens ist die Bemerkung zum vorigen Artickel zu vergleichen.

s) Thibaut a. a. O.

t) Vergl. Art. 1558. a. E. 1559.

†) L. 12. C. *de jure dot.* doch ist es bestritten; Thibaut I, 453. a. E.

u) Thibaut I, 447.

gilt von einem Grundstücke, welches an Zahlungstatt (v) für eine zum Brautschatze bestellte Geldsumme gegeben wird.

Art. 1561. 1563.

Diejenigen Grundstücke, welche nicht in dem Heirathscontracte für veräusserlich erklärt sind, sind während der Ehe unverjährbar, sofern nicht die Verjährung vor derselben angefangen hat [G. R. (w)]. Ohne Rücksicht auf den Anfang werden sie jedoch verjährbar, sobald Vermögensabsonderung ausgewirkt ist, welches nach dem obigen (1443 fgg.) dann geschehen kann, wenn der Brautschatz in Gefahr ist.

Art. 1562.

Der Mann muſs alle Lasten tragen, welche einem Usufructuar obliegen (605 fgg. 1409. 4°. 1533.), und haftet für die durch sein Versehn verursachten Deteriorationen, namentlich die inzwischen vollendeten Verjährungen (†). [Die Röm. Gesetze reden von *dolus* und *culpa* (x), über den Umfang derselben in

v) Vergl. den Art. 1243, welcher bestimmt, daſs Niemand gegen seinen Willen eine Sache an Zahlungsstatt anzunehmen brauche.

w) Thibaut II, 1074.

†) Vergl. die Art. 1567. 1428. a. E.

x) L. 18. §. 1. L. 25. §. 1. L. 66. *pr.* L. 67. D. *sol. matrim.*

in dem gegenwärtigen Falle sind jedoch die Rechtslehrer uneinig.]

Dritter Abschnitt.

Von der Restitution des Brautschatzes.

Bey der Zurückforderung des Brautschatzes kommt es nach G. R. in Ansehung dessen, dem die Befugniſs derselben zusteht, hauptsächlich auf den Unterschied unter *dos profectitia* und *adventitia*, so wie darauf an, ob die Frau noch unter väterlicher Gewalt steht oder nicht (y); alles dies fällt nach Fr. Rechte weg (†). Das Französische Gesetzbuch giebt nur der Ehefrau und ihren Erben das Recht, die Restitution zu verlangen, hat aber übrigens die Grundsätze des G. R. fast ganz beibehalten.

Auch dem G. R. gemäſs

müssen die zu dem Brautschatze gehörigen Sachen theils sogleich theils nach einem Jahre restituirt werden;

jedoch mit der Abweichung, daſs nach Röm. Rechte nur die Immobilien sogleich, alle Mobilien

y) Thibaut I, 460.

†) „Tout ce qui était relatif aux dots profectiles et au „droit de reversion est aujourd'hui démenti ou mo„difié par l'ordre légal de nos successions:" Code civil suivi de l'exposé V, 378.

lien aber nach einem Jahre (z); hingegen zufolge des Gesetzbuchs

die Immobilien und alle Mobilien, die gar nicht oder mit der Erklärung, dafs die Taxation der Frau das Eigenthum nicht entziehen solle (*taxationis gratia*), geschätzt sind, sogleich, und nur das baare Geld, und die Mobilien, bey deren Schätzung die Bestimmung fehlt, dafs dieselbe den Mann nicht zum Eigenthümer machen solle (*venditionis gratia*), nach einem Jahre restituirt werden: Art. 1564. 1565.

Alle Mobilien der erstern Art können, wenn sie ohne Schuld des Mannes durch den Gebrauch abgenutzt sind, so restituirt werden, wie sie sich vorfinden (*),

wobey jedoch das Fr. R. den Zusatz macht,

dafs die Frau das in ihrem Gebrauch seyende Leinen und die Kleidungsstücke (†) zurücknehmen könne, sich jedoch, wenn dieselben bey der Bestellung des Brautschatzes geschätzt waren, den Werth in Anrechnung bringen lassen mufs: Art. 1566.

Ferner ist es wenigstens den allgemeinen Grundsätzen des G. R. angemessen,

dafs

z) Thibaut I, 463.

*) Thibaut I, 462.

†) Vergl. Art. 1492. 1495.

dafs der Mann, wenn Schuldforderungen oder Renten ohne seine Schuld verloren oder verschlimmert wurden, dafür nicht einzustehen brauche, sondern durch Ablieferung der Urkunden befreit werde: Art. 1567 (†);

so wie

dafs er die von einem zum Brautschatze bestellten Niefsbrauche bezogenen Früchte (578) zu restituiren nicht verbunden sey: Art. 1568.

Eben so ist es ein gemeinrechtlicher Satz,

dafs nach zehn Jahren von der zur Zahlung des Brautschatzes bestimmten Frist die Frau die Illation nicht zu beweisen braucht ([a]),

doch ist alsdann nach G. R. die *exceptio non numeratae dotis* durchaus unzulässig ([b]), nach Fr. R. aber

bleibt es dem Manne unbenommen, sich dadurch, dafs er zeigt, er habe den nöthigen Fleis angewandt, zu befreien: Art. 1569.

dafs

†) Vergl. die Art. 1409. 40. 1428 und 1562.

a) Hofacker *princ. jur. civ.* I, 448.

b) Vergl. Thibaut III, 1180, und insbesondere in Beziehung auf Literalcontracte: Thibaut II, 899.

dafs die zu restituirenden Zinsen und Früchte von dem Tage der Aufhebung der Ehe an laufen: Art. 1570 (c),

und die Früchte der Immobilien nach Verhältnifs der Dauer der Ehe während des letzten Jahres vertheilt werden: Art. 1571 (d).

und es ist eine nicht sehr bedeutende Modification des G. R.

dafs dieses Jahr von dem Tage der Eingehung der Ehe berechnet wird.

Art. 1570 (†).

Ist die Ehe durch den Tod des Mannes aufgelöst, so hat die Frau die Wahl, ob sie während des Trauerjahrs entweder die Zinsen des Brautschatzes oder Alimente verlangen will (e); in jedem Falle erhält sie die Trauerkleider und freie Wohnung für dieses Jahr, ohne weitere Anrechnung, aus der Verlassenschaft des Mannes (f).

Art.

c) Thibaut I, 462. a. E.

d) Hofacker I, 443. — Zu vergleichen ist der Art. 586.

†) Die erste Hälfte dieses Artickels ist unter den gemeinrechtlichen Sätzen bereits erörtert worden.

e) Vergl. Thibaut I, 463. a. E.

f) Vergl. Art. 1465. 1481.

Art. 1572.

Die Frau und ihre Erben haben wegen des Brautschatzes kein Vorrecht vor ältern hypothecarischen Gläubigern (2135). [Nach G. R. hat die Frau wegen des Brautschatzes ein gesetzliches privilegirtes Pfandrecht (†) — welches ihr auch, wenn es vor der Publication des Gesetzbuchs begründet war, durch den gegenwärtigen Artickel nicht entzogen werden kann (††).]

Art. 1573.

War der Mann schon bey der Constitution des Brautschatzes insolvend, und verstand er weder eine Kunst noch ein Handwerk, so braucht die Frau in die Erbschaft ihres Vaters nur die ihr an dem Nachlasse ihres Mannes zustehende Forderung zu conferiren (843). Ist aber derselbe erst nachher insolvend geworden, oder verstand er ein Handwerk oder Gewerbe, so trägt die Frau allein den Verlust des Brautschatzes. [Nach G. R. braucht sie nur die Klagen, welche ihr gegen das Vermögen des Mannes zustehn, zu conferiren, es sey dann, dafs ihr dadurch, dafs sie den Brautschatz nicht früher zurückgefordert hatte, selbst die Schuld beyzumessen ist (g).]

Gar

†) Thibaut II, 643. 657.

††) Code civil suivi de l'exposé V, 427. 428.

g) L. 1. §. 6. D. *de dotis collat. Nov.* 97. *Cap.* 6.

Gar nicht erwähnt sind die hier einschlagenden Lehren von dem Beweise der Illation des Brautschatzes (h) — mit Ausnahme des Art. 1569 —, von dem Ersatze der von dem Manne auf denselben verwendeten Kosten (†) — den Inhalt des Art. 1562 etwa abgerechnet —, und von dem dem Manne zustehenden *beneficium competentiae* (i).

Sechster Titel.

Von dem Verkaufe.

Erst mit diesem Titel fangen die speciellen Lehren der Römischen Contracte an, indem das Röm. R. die Ehestiftung (*pacta nuptialia*, *dotalia* (k)), gar nicht unter die Contracte zählt, und bey der Eintheilung in Consensual- und Realcontracte nur den Verkauf, den Mieth- und Pachtcontract, den Bevollmächtigungs- und Gesellschaftsvertrag, sodann das Darlehn, Commodat, den Pfand- und den Hinterlegungscontract nennt.

Alle

h) Thibaut I, 464.

†) Thibaut I, 465.

i) Thibaut a. a. O. Vergl. auch S. 473 des 1ten Bdes dieses Handbuc s.

k) Thibaut I, 476.

Alle diese Contracte werden durch den Inhalt des 1138ten Art. gleich gestellt, und aller Unterschied zwischen Consensual- und Realcontracten aufgehoben; „En matière de vente — sagt der Staatsrath Portalis — comme en toute „autre matière, c'est le consentement, c'est la „foi, qui fait le contrat" (l), und die blose Einwilligung bewirkt bey allen Verträgen, ohne dafs dazu die Tradition erforderlich wäre, den Uebergang des Eigenthums und der Gefahr (m). Diese Hauptänderung trift also auch den Kauf, dessen sonstige Bestimmungen übrigens mit den Verfügungen des G. R. gröstentheils übereinstimmen.

Erstes Capitel.

Von der Natur und Form des Verkaufs.

Völlig aus dem G. R. entlehnt sind der Begriff, die Eintheilungen und Erfordernisse des Verkaufs, gröstentheils abweichend aber die Bestimmungen über die eintretende Wirksamkeit desselben und über die *arrha*.

I.) Begriff und Eintheilungen.

Gemeinrechtlich ist der Begriff,

dafs der Verkauf der Vertrag ist, wodurch sich

l) Code civil suivi de l'exposé VI, 3.

m) Vergl. S. 19.

sich einer zu Ueberlieferung einer Sache, und der andere zu deren Bezahlung verbindlich macht: Art. 1582 (n),

und die Verfügung,

dafs der Verkauf mit oder ohne Bedingung, und im erstern Fall mit einer aufschiebenden oder aufhebenden Bedingung, so wie endlich alternativ über zwey oder mehrere Sachen geschlossen werden könne, und alsdann nach den allgemeinen von Contracten überhaupt geltenden Grundsätzen beurtheilt werde: Art. 1584 (o).

II.) Form und Erfordernisse.

Eine bestimmte Form ist, wie auch im G. R., nicht vorgeschrieben, und nur die Förmlichkeiten, welche das Gesetz im allgemeinen für alle Contracte des Beweises wegen anordnet, sind auch hier erforderlich. Insbesondere enthält die Bestimmung des 1582ten Art.,

dafs der Kauf in eine Notariatsurkunde (1317 fgg.) oder eine Privathandschrift (1322 fgg.) gefafst werden könne,

durch-

n) Thibaut II, 855.

o) Vergl. Art. 1168 — 1184. 1189 — 1196. und als Beispiel einer stillschweigenden Bedingung den Art. 1588.

durchaus nicht die Vorschrift, daſs ein schriftlicher Aufsatz wesentlich erforderlich sey (p).

Sobald also die Erfordernisse des Kaufs: die Einwilligung, die Sache und der Kaufpreis, vorhanden sind, ist der Kauf perfect, wovon die nothwendige Folge ist,

daſs auch das Versprechen eines Verkaufs, sobald die Contrahenten über die Sache und den Preis einig sind, als Verkauf gilt: Art. 1589 †).

Völ-

p) Code civil suivi de l'exposé VI, 4. 5. 50. 85—88. Vergl. noch Jurisprudence VII, 146. Nur bey der Schenkung (931) und dem Heirathscontracte (1394) ist die Abfassung in einer Notariatsurkunde als nothwendige Förmlichkeit vorgeschrieben, bey allen übrigen Contracten, und namentlich bey dem Verkaufe dient ein schriftlicher Aufsatz nur zum Beweise der Existenz: Code civil suivi de l'exposé l. c.; war daher die verkaufte Sache keine 150 Franks werth (1341), oder war der Anfang eines schriftlichen Beweises vorhanden (1347), so hat auch Zeugenbeweis, und in allen Fällen Eidesdelation statt (1358). Mehrere Appellationsgerichte, besonders das zu Caen und Lyon trugen zwar darauf an, daſs wenigstens bey dem Verkaufe von Immobilien ein schriftlicher Aufsatz verfertigt werden müsse: Observations III. Caen p. 50. Lyon p. 129., doch blieb dies ganz unberücksichtigt: Code civil suivi de l'exposé VI, 86.

†) Thibaut I, 143. a. E.

Völlig gemeinrechtlich ist die Bestimmung,

> dafs der Kaufpreis gewifs und von dem Contrahenten bestimmt seyn müsse: Art. 1591, dafs es jedoch erlaubt sey, einem dritten die Bestimmung desselben zu überlassen: Art. 1592 (q),

wobey das Fr. R. in dem eben angeführten Artickel den Zusatz macht,

> dafs wenn der Dritte die Schätzung nicht vornehmen will oder kann, der Verkauf ungültig sey.

Das Erfordernifs eines wahren und verhältnifsmäsigen Kaufpreises (*pretium verum et justum*) (*) ist zwar nicht ausdrücklich vorgeschrieben, doch liegt wenigstens die Nothwendigkeit des Letztern in der nachher vorkommenden Rescissionsklage wegen einer Verletzung über sieben Zwölftheile (1674 fgg.).

Als eine neue Bestimmung ist dagegen anzusehn der Inhalt des

Art. 1593.

Die Kosten des Kaufcontracts und andere durch den Verkauf veranlaste Ausgaben

q) Hofacker *princ. jur. civ.* III, 1905.

*) Thibaut II, 857.

ben trägt der Käufer (r). [Ausgenommen die der Ueberlieferung: 1608 (†). — Nach G. R. tragen in der Regel beide Contrahenten die Kosten (††).]

III.) Eintretende Wirksamkeit des Verkaufs.

a.) Im allgemeinen.

Nach G. R. geht bey dem Verkaufe das Eigenthum erst über, wenn die Sache tradirt, und der Kaufpreis, sofern nicht auf Credit gehandelt wurde, bezahlt ist, die Gefahr aber, sobald die Einwilligung der Contrahenten erklärt ist (s). Das Fr. R. trift dagegen die nachstehenden, oben schon im Allgemeinen erwähnten, Bestimmungen.

Art.

r) Der Tribun Faure führt als Grund dieser Verfügung an, dafs sonst der Kaufpreis für den Verkäufer verringert werde: Code civil suivi de l'exposé VI, 57, ohne zu bedenken, dafs doch für den Käufer der Kaufpreis auf gleiche Weise erhöht werden würde.

†) Fälle wo der Verkäufer alle Kosten ersetzen mufs, enthalten die Art. 1621. 1630. 1646. 1647. Im allgemeinen vergl. noch Art. 1248.

††) Thibaut II, 899. a. E.

s) Thibaut II, 592. 858. I, 301 fgg. Hofacker III, 1907. — *Traditionibus et non pactis dominia rerum transferuntur*: Code civil suivi de l'exposé VI, 6.

Art. 1583.

Der Verkauf ist unter den Contrahenten perfect, und das Eigenthum geht rücksichtlich des Verkäufers ([t]) auf den Käufer *ipso jure* über, sobald man über die Sache und den Kaufpreis einig ist, wenn auch die Sache noch nicht übergeben und der Preis noch nicht bezahlt ist.

b.) Insbesondere bey solchen Sachen, welche gewöhnlicher Gegenstand des Handels sind.

Die hier vorkommenden Grundsätze sind mit einer einzigen Ausnahme ganz gemeinrechtlich, namentlich:

dafs bey Gegenständen, welche dem Handel unterworfen sind (marchandises ([u])), wenn sie auf das Gewicht, nach der Zahl oder dem Maase verkauft werden, der Verkäufer so lange die Gefahr trägt, bis sie zugewogen, zugezählt oder zugemessen sind

t) Da ein Vertrag nie die Rechte eines Dritten aufheben kann (1165): Code civil suivi de l'exposé VI, 48.

u) Marchandises sind nicht blos Waaren in gewöhnlichem Sinne des Worts, sondern alle bewegliche leblose Sachen, insofern sie Gegenstand des Handels sind, z. B. auch Getraide: Jouanneau II, 451.

sind (v), mit dem allgemeinen Zusatze, dafs demungeachtet der Käufer entweder die Ueberlieferung, oder, den Umständen nach, vollen Schadensersatz fordern kann.

dafs hingegen bey solchen Sachen, wenn sie in Pausch und Bogen verkauft werden, der Kauf sogleich und ehe dieselben gewogen, gezählt oder gemessen sind, perfect wird: Art. 1585 (w).

Eine Abweichung liegt jedoch darin,

dafs der Verkauf von Sachen, welche man gewöhnlich vorher zu schmecken pflegt, z. B. von Wein oder Oehl, so lange als gar nicht geschlossen angenommen wird, als der Käufer dieselben noch nicht geschmeckt und genehmigt hat: Art. 1587.

indem nach Röm. R. dadurch blos der Uebergang der Gefahr aufgeschoben und der Verkauf nur als noch nicht ganz vollkommen (x) angesehn wird.

IV.) Von der *Arrha* (Handgeld, Aufgeld).

Die Lehre von der *arrha* ist dadurch völlig abgeändert, dafs der gemeinrechtliche Unterschied

v) L. 1. §. 1. D. L. 2. C. *de peric. et comm.*

w) L. 1. §. 1. L. 4. §. 1. D. *de peric. et comm.*

x) „*videlicet, quasi tunc plenissime veneat, cum fuerit* „*degustatum*“: L. 1. pr. L. 4. pr. §. 1. D. *de peric. et comm.*

schied zwischen der *arrha confirmatoria* und *poenitentialis* (y) völlig wegfällt, und dieselbe nach Fr. R., wenn das Gegentheil nicht ausdrücklich verabredet ist (z), immer als *poenitentialis* gelten soll. Beschränkt man sich also lediglich auf diese letztere, so ist es ganz dem G. R. angemessen,

> dafs so oft bey dem Versprechen des Verkaufs eine *arrha* gegeben ist, jeder der beiden Contrahenten von demselben abgehen kann, und zwar dergestalt, dafs der abgehende Theil, wenn es der ist, welcher sie gab, dieselbe verliert, wenn es aber der ist, welcher dieselbe erhielt, das Doppelte ersetzen mufs: Art. 1590 (*).

Von der noch ausserdem in dem G. R. unter dem Namen Reukauf (*pactum displicentiae*) vorkommenden Verabredung, dafs einer der Contrahenten nachher wieder von dem Vertrage abgehn dürfe (†), findet sich in dem Gesetzbuche nichts.

Zwei-

y) Thibaut I, 444.

z) Code civil suivi de l'exposé VI, 8.

*) Thibaut a. a. O.

†) Thibaut II, 960.

Zweites Capitel.

Von der Fähigkeit zu kaufen und zu verkaufen.

Die in diesem Capitel enthaltenen Verfügungen sind sämtlich entweder ganz neu oder doch sehr verändert, indem selbst der allgemeine Grundsatz,

> daſs alle diejenigen einen Kaufcontract schliessen können, denen es die Gesetze nicht verbieten: Art. 1594.

zwar an sich dem G. R. angemessen ist, in seiner Anwendung aber doch davon abweicht, indem hier der Inhalt des Art. 1124, dessen Verhältniſs zum G. R. oben (S. 12.) näher bestimmt wurde, die genaueren Bestimmungen an Hand giebt.

Art. 1595.

Unter Ehegatten hat ein Verkauf nur als Ausnahme in folgenden drey Fällen statt:

1.) wenn ein Ehegatte dem Andern, mit dem er in einer gerichtlich ausgewirkten Vermögenstrennung lebt, zu Berichtigung seiner Ansprüche gewisse Sachen an Zahlungsstatt abtritt;

2.) wenn der Ehemann seiner Frau, auch ausser der Vermögensabsonderung, wegen einer rechtmäsigen Ursache, z. B. als Wiederanlegung der veräusserten ihr eigenthüm-

thümlichen Grundstücke (1404 fgg.) oder als Ersatz der ihr zugehörig gewesenen Summen (1434 fg.), Grundstücke abgetreten hat.

3.) wenn die Frau, in dem Falle, daſs Ausschliessung der Gütergemeinschaft verabredet ist, ihrem Manne an die Stelle der Summe, welche sie als Brautschatz zu inferiren versprochen hat, andere Vermögensstücke cedirt (a). [Nach Röm. R. ist ein solcher Verkauf gar nicht verboten; dies bestimmt vielmehr nur, daſs, wenn demselben der Vertrag, der Käufer solle zu keiner Bezahlung verbunden seyn, beigefügt werde, dieser ungültig sey (b).]

Art. 1596.

Bey öffentlichen Veräusserungen können folgende Personen bey Strafe der Nichtigkeit weder

a) Der leicht einzusehende Grund des Verbots der Kaufcontracte unter den Ehegatten liegt darin, daſs sonst der Ehemann sein Ansehn und die Frau den Einfluſs, den ihr die Liebe des Mannes verschaft, misbrauchen möchte, um durch einen solchen Verkauf das Verbot unwiderruflicher Schenkungen (1096.) zu umgehen. Ohnehin kommt auch, da die Frau ohne Autorisation ihres Mannes keinen Vertrag schliessen kann, der Grundsatz zur Anwendung: *Nemo in re sua auctor fieri potest*: Code civil suivi de l'exposé VI, 9. 51.

b) L. 31. §. 4. D. *de donat. int. V. et U.*

weder unmittelbar noch durch Zwischenpersonen (911) etwas kaufen:

1.) die Vormünder in Ansehung der Vermögensstücke derjenigen, die unter ihrer Tutel stehn. [Dies ist auch dem Röm. R. schon bekannt (c), geht jedoch nicht auf einen Privatverkauf (d).]

2.) Mandatarien in Ansehung derjenigen Sachen, deren Verkauf ihnen übertragen ist (†).

3.) Verwalter der Güter von Gemeinden und öffentlichen Anstalten. [Hier setzt das Röm. R. noch eine Strafe auf das Vierfache bey, aber mit dem Zusatze, wenn nicht der Ankauf speciell erlaubt wäre (††).]

4.) Alle Staatsdiener in Ansehung der dem Staate gehörigen Sachen, welche sie von Amtswegen verkaufen (e).

[Die-

c) L. 5. C. *de contrah. emt.*

d) L. 34. §. 7. D. *eod.*

†) L. 34. §. 7. *cit.* vergl. mit L. 5. C. *cit.*

††) L. 46. D. *eod.*

e) Zu bedauern ist es, dafs der Vorschlag des Appellationsgerichts zu Montpellier: es möchte ausdrücklich bestimmt werden, ob und binnen welcher Zeit die genannten Personen sich die einem Dritten adjudicir-

[Diese Personen sind jedoch nur dann dem Verbote unterworfen, wenn sie selbst den Verkauf vornahmen (f).]

Art. 1597.

Richter und ihre Assessoren, die zur öffentlichen Procuratur gehörigen Personen, Secretarien, Gerichtsdiener, Procuratoren, gerichtlich bestellte Advocaten und Notarien dürfen sich keine Processe oder streitige Rechte und Klagen abtreten lassen bey Strafe der Nichtigkeit und des Ersatzes aller Kosten und voller Entschädigung (g). [Nach den Röm.

cirten Sachen, ohne dafs darin eine Umgehung des Gesetzes liege, dürften abtreten lassen: Observations I. Montpellier p. 57, nicht berücksichtigt worden ist.

f) Jouanneau II, 456. Cf. L. *ult.* C. *de fide et jure hastae fisc.*

g) Sehr lesenswerth ist die Aeusserung des Staatsraths Portalis über diesen Artickel: „Un juge est établi, „pour terminer les contestations des parties et non „pour en trafiquer. Il ne peut et il ne doit inter-„venir entre les citoyens que comme ministre des „lois et non comme l'agent des intérêts, de la haine „et des passions des hommes. S'il descend honteuse-„ment de son tribunal, s'il abandonne le sacerdoce „auguste, qu'il exerce, pour échanger sa qualité „d'officier de justice contre celle d'acheteur d'actions, „il

Röm. Gesetzen dürfen streitige Klagen gar nicht cedirt werden, wovon jedoch die Praxis abweicht (h); übrigens verdienen noch die gemeinrechtlichen Verbote der Cession an einen Mächtigern (i), und dafs sich die Advocaten keine *quota litis* oder *palmarium* ausbedingen sollen (k), hier bemerkt zu werdeu (l).]

Drittes Capitel.

Von den Sachen, welche verkauft werden können.

Gemeinrechtlich ist der allgemeine Grundsatz,

dafs alle Sachen, welche dem Verkehr nicht entzogen sind (†), wenn nicht specielle Ge-

„il avilit le caractère honorable, dont il est revêtu; „il menace par le scandale de ses procédés hostiles et „interessés les familles, qu'il ne doit que rassurer „par ses lumières et ses vertus; il cesse d'être magistrat, il n'est plus qu'oppresseur": Code civil suivi de l'exposé VI, 11.

h) Thibaut I, 75.

i) Thibaut I, 81.

k) Thibaut III, 1093.

l) Von der Cession der Rechte überhaupt handeln die Art. 1689. fgg.

†) Als dem Verkehr entzogene Sachen nennt der Staatsrath Portalis: 1.) alle die, welche durch die Natur zu einem

Gesetze deren Veräusserung verbieten, verkauft werden können: Art 1598 (m).

so wie die Bestimmung,

dafs der Verkauf nichtig ist, wenn die verkaufte Sache bey der Schliessung desselben ganz zu Grunde gegangen war (n).

wobey jedoch statt mehrerer erschwerenden Unterscheidungen des Röm. R. (o) die unbedingte Verfügung hinzutritt,

dafs, wenn nur ein Theil der Sache zu Grunde gieng, der Käufer die Macht haben soll, ob er vom Kaufe zurückgehen, oder ob er die Sache um einen gemeinschaft-

einem gemeinschaftlichen Gebrauche bestimmt sind (*res communes*); 2.) die welche gegenwärtig dem öffentlichen Gebrauche gewidmet sind (*res publicae*), und 3.) solche, die zwar im Privateigenthume sind, deren Veräusserung aber das Gesetz verbietet (z. B. Dotalgrundstücke: 1554.): Code civil suivi de l'exposé VI, 11. 12.

m) Thibaut I, 158. Lit. B.

n) weil es sonst an dem Gegenstande des Verkaufs fehlt: Jouanneau II, 459. Code civil suivi de l'exposé VI, 53. L. 15. *pr*. D. *de contrah. emt.* — Vergl. im Allgemeinen den Art. 1302.

o) L. 57. L. 58. D. *de contrah. emtione.*

schaftlich auszumittelnden Werth behalten will: Art. 1601 (p).

Mit dem G. R. stimmen dagegen die nachstehenden Grundsätze nicht überein.

Art. 1599.

Der Verkauf einer fremden Sache (†) ist nichtig (q); doch hat, wenn der Käufer nicht gewuſst hat, daſs es eine fremde Sache sey

p) Das Cassationsgericht trug darauf an, dies auch auf den Verkäufer auszudehnen: Observations du Tribunal de Cassation p. 401, doch ist darauf wohl mit Recht keine Rücksicht genommen worden.

†) Nach der Aeusserung des Tribun Grénier geht diese Verfügung hauptsächlich nur auf Immobilien, nicht aber auf Handelsgegenstände: Code civil suivi de l'exposé VI, 92. — Uebrigens kann natürlich die nicht als fremde Sache angesehn werden, welche von einem Vormunde verkauft wird, weil dieser dazu berechtigt war: Jouanneau II, 458. — Zu vergleichen sind noch die Art. 1021. 1635.

q) „On ne doit pas avoir le droit de vendre une chose, „quand on n'a pas celui de transmettre la propriété": Code civil suivi de l'exposé VI, 53. 92. — Das gegentheilige Princip spricht besonders die L. 28. D. *de contrah. emt.* sehr kathegorisch aus. Vergl. auch Thibaut I, 159, und auſser den daselbst allegirten Gesetzen den *tit. Cod. de reb. al. non alienand.*

sey (r), eine Klage auf vollen Schadensersatz statt.

Art. 1600.

Die Erbschaft einer noch lebenden Person kann selbst mit deren Einwilligung nicht verkauft werden (791. 1130.) (s). [Nach Röm. R.

r) Das Röm. R. entscheidet hauptsächlich darnach, ob beide Contrahenten oder nur einer derselben, und welcher von ihnen davon gewufst hat, oder ob es beiden unbekannt war, und läfst den Vertrag immer unter den Parteien als gültig bestehn, ausgenommen wenn sie beide wufsten, dafs es eine fremde Sache sey: Thibaut a. a. O. Der Unterschied dieses Grundsatzes von dem Fr. R. ist sehr bedeutend, da zufolge des letztern der Verkauf in jedem Falle ganz ungültig ist: Jouanneau II, 457. Conférence VI, 15. Code civil suivi de l'exposé VI, 12., nach dem erstern aber wenigstens dann volle Gültigkeit erhält, wenn der Verkäufer nachher durch Erbschaft oder auf andere Art Eigenthümer wird.

s) Die Gründe dieses Verbots stellt der Staatsrath Portalis in einer sehr treffenden Schilderung dar, worin er unter andern sagt; „elle nous offre le specta„cle affligeant d'un parent, d'un proche assez dena„turé pour consulter avec une sombre et avide cu„riosité le livre obscur des destinées, pour fonder „de honteuses combinaisons sur les tristes calculs „d'une préscience criminelle, et, je ne crains pas „de le dire, pour oser entr'ouvrir la tombe sous „les

R. waren die Verträge über die Erbschaft eines Dritten (*pacta dispositiva*), sobald derselbe einwilligte, gültig (t), doch macht demselben der Tribun Grénier (u), und wohl nicht ganz mit Unrecht, den Vorwurf der Inconsequenz.]

Viertes Capitel.

Von den Verbindlichkeiten des Verkäufers.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Verfügungen.

Sämtliche Bestimmungen dieses Capitels, nemlich die Verbindlichkeit zur Ueberlieferung und zu der Gewährleistung für die Eviction oder für heimliche Fehler sind sehr ausführlich, und ganz dazu geeignet, viele der darüber so häufig entstehenden Streitigkeiten abzuschneiden.

Gemeinrechtlich ist

die allgemeine Verbindlichkeit des Verkäufers, die Sache zu überliefern und für dieselbe einzustehn: Art. 1603 (v).

eben

„les pas d'un parent, d'un bienfaiteur peut-être"; Code civil suivi de l'exposé VI, 13. 54. — Ueber den Verkauf einer schon eröffneten Erbschaft vergl. die Art. 1696. fgg. auch die Art. 730. 841.

t) Thibaut II, 677. a. E.

u) Code civil suivi de l'exposé VI, 93.

v) Thibaut II, 858.

eben so ist es die Verfügung,

dafs der Verkäufer verbunden ist, sich über die Verbindlichkeiten, welche er übernimmt, deutlich auszudrücken (1162), und dafs dunkele oder zweifelhafte Verabredungen gegen den Verkäufer erklärt werden: Art. 1602 (w).

Zwei-

w) L. 39. D. *de pactis.* L. 21. D. *de contrah. emt.* L. 172. D. de R. J. — Der erste Theil des Artickels beruht auf allgemeinen Grundsätzen, warum aber auch der letzte Theil desselben, der in der Allgemeinheit, wie er abgefafst ist, der natürlichen Billigkeit so sehr entgegen ist, aus dem Röm. Recht ebenfalls entlehnt ist, darüber wissen die Redner in den gesetzgebenden Behörden selbst keinen bestimmten Grund anzugeben. Der Staatsrath Portalis findet den Grund darin, dafs es von dem Verkäufer abgehangen habe, seinen Willen deutlicher auszudrücken: Code civil suivi de l'exposé VI, 18. Eben so wenig befriedigend äussert sich hierüber der Redner im Tribunat: „le vendeur devant, d'a„près la nature du contrat, présider aux condi„tions": Ibid. p. 56, und der Redner im gesetzgebenden Corps, der dabey auf gleiche Schwierigkeiten stöfst, will deswegen die Clausel des ersten Satzes: „tout à quoi il s'oblige" auch auf den zweiten Satz ausdehnen: Ibid. p. 94. doch ist derselbe so allgemein gefafst, dafs eine solche Beschränkung unzulässig ist. Sehr auffallend ist es daher, dafs die auf den Vorschlag des Herrn

Tron-

Zweiter Abschnitt.

Von der Ueberlieferung.

Die Grundsätze von der Tradition, welche, wie schon oben (Th. 1. S. 249.) bemerkt wurde, als eigener *modus adquirendi* in dem Gesetzbuche gar nicht vorkommt, sind zwar in Ansehung des Begriffs und der Haupteintheilungen fast ganz aus dem Röm. R. entlehnt, doch finden sich übrigens sehr viele nähere Bestimmungen, welche demselben fremd sind.

I.) Begriff und Eintheilungen der Tradition.

Der gemeinrechtliche Begriff:

die Ueberlieferung ist die Handlung, wodurch die (verkaufte) Sache in die Gewalt und den Besitz des Käufers versetzt wird: Art. 1604.

ist ganz beibehalten, ebenso mehrere Gattungen der Uebergabe, namentlich

bey beweglichen Sachen die wirkliche Ueberlieferung: Art. 1606.

ferner die *traditio symbolica*,

d. h. diejenige, welche — sowohl bey unbeweglichen als beweglichen Sachen — durch

Tronchet im Staatsrathe genehmigten Abänderungen dieses Artickels: Jouanneau II, 460, nicht angenommen wurden.

durch Aushändigung der Schlüssel des verkauften Hauses selbst, oder desjenigen Gebäudes, worin die verkauften Sachen aufbewahrt werden, geschieht: Art. 1605. 1606 (x).

desgleichen die *traditio brevi manu facta*,

welche dann statt hat, wenn sich der Käufer schon aus einem andern Rechtsgrunde in dem Besitze der gekauften Mobilien (†) befand (1919): Art. 1606 (y).

so wie

bey Immobilien und Gerechtsamen diejenige Uebergabe, welche durch Ablieferung der die Eigenthumsrechte des Verkäufers beweisenden Urkunden geschieht (1689): Art. 1605. 1607 (††).

endlich

bey Gerechtsamen die mit Wissen des Verkäufers vorgenommene Ausübung derselben: Art. 1607. (z).

Fremd

x) Thibaut I, 304. lit. e.

†) Nach der Aeusserung des Redners im Tribunat geht dies auch auf Immobilien: Code civil suivi de l'exposé VI, 56.

y) Thibaut I, 301.

††) L. 1. C. *de donat.* Ueber das *constitutum possessorium* insbesondere vergl. Thibaut I, 303.

z) Thibaut I, 308.

Fremd ist es hingegen dem Röm. R.,

dafs bey beweglichen Sachen, in dem Falle, dafs sie zu der Zeit des Verkaufs nicht übergeben werden konnten, die blose Einwilligung zur Ueberlieferung hinreicht: Art. 1606.

II.) Kosten und Ort der Ueberlieferung.

In Ansehung dieser Gegenstände enthält das G. R. keine ausdrückliche Bestimmung, so dafs die in den nachstehenden Artickeln getroffenen Verfügungen als neu zu betrachten sind.

Art. 1608.

Die Kosten der Ueberlieferung trägt der Verkäufer, die des Abholens aber der Käufer, es müste denn eine gegentheilige Abrede genommen worden seyn. [Das G. R. bestimmt nur im Allgemeinen die Verbindlichkeit des Verkäufers zu der Ueberlieferung (a).]

Art. 1609.

Der Ort der Uebergabe ist, in Ermangelung einer vertragsmäsigen Bestimmung, der, wo sich die Sache zu der Zeit des Verkaufs befand.

III.) Zeit

a) Thibaut II, 858.

III.) Zeit der Ueberlieferung.

Auch bey diesem Abschnitte kommt das oben im 1184ten Art. aufgestellte allgemeine Princip: daſs jeder der Contrahenten, wenn der andere seine Verbindlichkeit nicht erfüllt, von dem Contracte abgehn kann, als wichtigste Abweichung vom G. R. zur Anwendung. Als gemeinrechtlich ist jedoch vorher zu bemerken:

daſs der Verkäufer, wenn er den verabredeten Ablieferungstermin versäumt, und dem Käufer daraus Nachtheil erwächst, diesem das volle Interesse leisten muſs: Art. 1611 (b).

daſs hingegen der Verkäufer die Sache, wenn nicht auf Credit gehandelt ist, nicht eher zu überliefern braucht, bis der Käufer den Kaufpreis bezahlt: Art. 1612 (c).

Mehrere andere Bestimmungen aber sind, wie auch bereits erwähnt wurde, dem G. R. entweder geradezu entgegen, oder es findet sich wenigstens darüber nichts ausdrücklich festgesetzt.

Art. 1610.

Wenn der Verkäufer die Sache nicht binnen der verabredeten Zeit abliefert, so hat

b) L. 3. §. 3. D. L. 10. C. *de action. emti et vend.*

c) L. 13. §. 8. D. *eod.*

hat der Käufer die Wahl, ob er die Auflösung des Kaufs verlangen, oder sich, sofern der Verkäufer allein die Zögerung verschuldet hat, in den Besitz der Sache setzen lassen will. [Eben so kann der Verkäufer vom Contracte zurückgehen, wenn der Käufer den Kaufpreis nicht bezahlt: 1654 fgg.] (d).

Art. 1613.

Selbst wenn der Verkäufer eine Zahlungsfrist gestattet, ist derselbe dann nicht zur Ueberlieferung verbunden, wenn der Käufer nach Abschliessung des Contracts fallirt hat, oder wenigstens in so schlechte Vermögensumstände gerathen ist, daſs der Verlust des Kaufpreises bevorstehet, es sey denn, daſs der Käufer wegen der zur bestimmten Zeit zu leistenden Zahlung Bürgschaft leiste.

IV.) Art der Ueberlieferung.

Die Hauptgrundsätze dieser Lehre stimmen ganz mit den Principien des G. R. überein, und nur in Ansehung der Frage: wie es dann gehalten werde, wenn die verkaufte Sache von grösserem oder geringerem Gehalt ist, als es bedungen

d) Vergl. den Art. 1184. und die daselbst (S. 40 fg.) gemachten Bemerkungen, auch die L. 3. §. 3. D. *de act. emti vend.* —

gen war, finden sich mehrere Verschiedenheiten von demselben.

Ganz gemeinrechtlich ist es:

dafs die verkaufte Sache in dem Zustande übergeben werden mufs, worin sie sich zu der Zeit des Verkaufs befand, und dafs von diesem Tage an alle Früchte dem Käufer gehören: Art. 1614 (e).

dafs die Verbindlichkeit, die Hauptsache zu überliefern, auch die Accessarien derselben und alles was bestimmt ist, um beständig dabey benutzt zu werden (524. 525.), unter sich begreift: Art. 1615 (f).

dafs der Verkäufer dieselbe nach dem in dem Contracte ausgedrückten Gehalte übergeben mufs: Art. 1616 (g).

so wie:

dafs wenn bey dem mit Rücksicht auf ein bestimmtes Maas geschehenen (h) Verkaufe

e) L. 7. 16. D. *de peric. et comm. rei vend.* Hofacker *princ. jur. civ.* III, 1915. Nachzusehn ist der Art. 1583. vergl. mit dem Art. 547.

f) L. 13. §. *ult.* L. 14. 15. 16. D. *de act. emti vend.* Hofacker l. c.

g) L. 6. *pr.* §. 4. L. 13. §. 14. D. *de act. emti vend.*

h) „à raison de tant la mesure." Diese Worte enthalten den unterscheidenden Character der Art. 1617 und

kaufe eines Grundstücks der Verkäufer die in dem Contracte versprochene Grösse nicht geben kann, oder der Käufer nicht auf deren Leistung besteht, der erstere sich einen verhältnifsmäfsigen Abzug am Kaufpreise gefallen lassen mufs: Art. 1617 ([i]).

und endlich:

dafs wenn zwey Grundstücke in dem nemlichen Contracte und für einen und denselben Preis verkauft sind, und von einem jeden die Gröfse angegeben ist, sobald eins derselben gröfser das andere aber kleiner ist, bis zu der versprochenen Gröfse Compensation eintreten soll ([k]), wobey in An-

und 1618. von dem Art. 1619: Code civil suivi de l'exposé V, 14. 60. 95. Maleville analyse III, p. 376, und der Staatsrath Portalis giebt darüber folgende nähere Erklärung: „On distingue dans les „ventes d'immeubles faites avec déclaration de con-„tenance l'hypothese, où l'on a fixé le resultat de „cette contenance à un nombre déterminé de mesu-„res, en distribuant proportionellement le prix sur „chaque mesure, d'avec celle où la déclaration de „contenance se trouve liée à la vente d'un ou de „plusieurs corps certains séparés ou unis avec stipu-„lation d'un prix général pour le tout": Code civil suivi de l'exposé VI, 14.

i) L. 69. §. 6. D. *de eviction.* — Vergl. die Note zum 1618. Art.

k) L. 42. D. *de act. emt. vend.*

Ansehung der Klage auf Erhöhung oder Verminderung des Kaufpreises die nachher aufzustellenden Regeln zu beobachten sind: Art. 1623.

Alle übrige Grundsätze sind, mit Ausnahme weniger vermischt darunter vorkommenden unbedeutenderen Vorschriften, dem G. R. fremd.

Art. 1618.

Ist das verkaufte Grundstück gröſser als es in dem Contracte ausgedrückt war, so hat der Käufer, wenn die Gröſse den verabredeten Gehalt um ein Zwanzigtheil übersteigt, die Wahl, ob er einen nach Verhältniſs erhöhten Kaufpreis bezahlen, oder ganz vom Contracte abstehn will (l).

Art. 1619 (m).

In allen andern Fällen [c'est à dire, lorsque la vente n'a pas été faite avec indication de con-

l) Der Grund, weswegen in diesem, und nicht in dem im 1617. Art. vorkommenden Falle dem Verkäufer gestattet ist, von dem Verkaufe abzugehen, liegt darin, daſs bey diesem vermuthet wird, daſs der Käufer, der ein grösseres Stück habe kaufen wollen, auch ein kleineres kaufen könne und wolle, daſs er aber in jenem Falle nicht gezwungen werden könne, mehr zu kaufen, als er gewollt habe: Code civil suivi de l'exposé VI, 95. Vergl. auch Ibid. p. 60. —

m) Vergl. die Not. h zum Art. 1617.

contenance à raison de tant la mesure (n)], der Kauf mag nun eine gewisse und genau bestimmte Sache, oder bestimmte und von einander geschiedene Grundstücke zum Gegenstand haben, die Messung mag vorausgegangen oder auf die Bezeichnung der verkauften Sache gefolgt seyn (†), so begründet die ausdrückliche Angabe des Maases nur dann eine Erhöhung des Preises zum Vortheile des Verkäufers wegen des Ueberschusses am Maase, oder eine Verminderung desselben zum Vortheile des Käufers wegen fehlenden Maases, wenn der wirkliche Unterschied in einem oder dem anderen Falle ein Zwanzigtheil (o) beträgt, mit Rücksicht auf den Werth der verkauften Gegenstände insgesammt, sofern nicht eine gegentheilige Verabredung getroffen ist.

Art.

n) Code civil suivi de l'exposé VI, 97.

†) Dieser Unterschied beruht auf ältern Gewohnheiten Frankreichs, welche durch die gegenwärtige Verfügung aufgehoben sind: Maleville analyse III. p. 377.

o) Das Project bestimmte ein Zehntheil, doch wurde im Staatsrathe dieser Bestimmung mit Recht als zu hoch widersprochen, und das Princip aufgestellt, dafs eine Verschiedenheit von einem Zwanzigtheil hinreiche, auch dabey nicht auf die äussere Gröfse, sondern auf den Werth der Sache Rücksicht genommen werden solle: Jouanneau II. p. 466.

Art. 1620.

Wenn zufolge des in dem vorstehenden Artickel aufgestellten Princips wegen eines Ueberschusses des Maases eine Erhöhung des Kaufpreises verlangt werden kann, so hat der Käufer die Wahl, ob er ganz von dem Contracte abstehen (†), oder die Ergänzung des Kaufpreises nebst den Zinsen, wenn er im Besitze des Grundstücks war, nachzahlen will.

Art. 1621.

So oft der Käufer das Recht hat, von dem Verkaufe abzustehn (1610. 1618. 1620.), ist der Verkäufer gehalten, ihm ausser dem Kaufpreise, wenn er ihn schon erhalten hat, die Kosten des Contractes (1593) zu erstatten.

Art. 1622.

Die Klage auf Ergänzung des Kaufpreises von Seiten des Verkäufers, oder auf Verringerung desselben oder Aufhebung des Contracts von Seiten des Käufers, muſs bey Strafe des

†) Dies Recht hat er also niemals wegen eines geringeren Maases, weil er alsdann einen verhältniſsmässigen Abzug machen kann, selbst dann nicht, wenn er ein bestimmtes Interesse hatte, die volle Gröſse zu erhalten, sofern er es nicht ausdrücklich vorbehalten hatte: Code civil suivi de l'exposé VI, 96. Maleville analyse III. p. 380.

des Verlustes binnen einem Jahre (p), vom Tage des geschlossenen Contractes an, angestellt werden.

V.) Wer trägt das periculum vor der Ueberlieferung?

Art. 1624.

Die Frage, ob der Käufer oder der Verkäufer den Verlust oder die Verschlimmerung der Sache, insofern sie sich vor der Tradition zuträgt, tragen müsse? muſs nach den oben (Art. 1136 fgg.) aufgestellten allgemeinen Grundsätzen beurtheilt werden.

Dritter Abschnitt.

Von der Gewährleistung.

Ganz dem G. R. angemessen bestimmt der 1625te Artickel:

dafs die Gewährleistung, welche der Verkäufer dem Käufer leisten muſs, einen zweifachen Gegenstand habe, nemlich den ruhigen Besitz der verkauften Sache, und die verborgenen Fehler, welche die redhibitorische Klage begründen (q).

Von

p) „Un terme plus long jetterait trop d'incetritude „dans les affaires de l'homme": Code civil suivi de l'exposé VI, 15. 62.

q) Thibaut I, 178. fgg. 190. fgg.

Von jener Gattung wird in dem §. I, von dieser in dem §. II. gehandelt.

§. I.
Von der Gewährleistung im Falle der Eviction (r).

Die hauptsächlicheren Grundsätze über die Evictionsleistung sind aus dem Röm. R. entlehnt, doch sind auch mehrere Bestimmungen desselben, z. B. über den Fall, wo mehrere entweder auf einander folgende oder gleichzeitige Auctoren vorhanden sind (s), so wie darüber, wenn der Auctor oder die, welche mit ihm eine Person ausmachen, selbst evinciren wollen (†), ganz mit Stillschweigen übergangen.

Bey den verschiedenen Abtheilungen, unter denen wir diese Lehre, der bessern Uebersicht wegen, vortragen werden, soll das Verhältniſs einer jeden derselben zum Röm. R. besonders angegeben werden.

I.) Wann tritt die Verbindlichkeit zur Evictionsleistung ein?

Die Bestimmung welche das Gesetzbuch über diese Frage trift, ist ganz gemeinrechtlich: der

r) „La dépossession juridique s'appelle eviction": Code civil suivi de l'exposé VI, 62.

s) Thibaut I, 185.

†) Thibaut I, 187.

der Verkäufer ist auch ohne besondere Verabredung *ipso jure* verbunden, dem Käufer, wenn die verkaufte Sache ganz oder zum Theil evincirt, oder wegen Lasten, welche beym Verkaufe nicht angegeben sind, in Anspruch genommen wird, Entschädigung zu leisten: Art. 1626 (t).

II.) Wie weit erstreckt sich die Verbindlichkeit zur Evictionsleistung?

a.) wenn die ganze Sache evincirt wurde.

Auch diese Abtheilung ist fast durchaus gemeinrechtlich, namentlich die nachstehenden Verfügungen:

der Käufer kann wenn die verkaufte Sache evincirt wird, fordern: 1.) die Zurückgabe des Kaufpreises, so wie 2.) der Früchte, insofern er dieselben dem evincirenden Eigenthümer restituiren muſs; 3.) die Kosten, welche durch die Klage auf Evictionsleistung und durch die erste Klage gemacht worden sind, endlich 4.) volle Schadloshaltung und die Kosten und Gebühren des Contractes: Art. 1630 (u).

Hat sich der Werth der Sache, selbst ohne Zuthun des Käufers, vermehrt, so muſs

t) Thibaut I, 178.

u) Thibaut I, 184.

mufs der Verkäufer auch den erhöhten Werth bezahlen: Art. 1633 (v), ja er mufs sogar, [welchss aber eine Abweichung vom G. R. (w) enthält], wenn umgekehrt die Sache durch Nachläfsigkeit des Käufers oder durch Zufall an Werth verloren hat oder verschlimmert worden ist, demungeachtet den vollen Kaufpreis ersetzen: Art. 1631, es sey denn, dafs der Käufer aus diesen von ihm herrührenden Deteriorationen selbst Nutzen gezogen habe (†): Art. 1632.

Der Verkäufer mufs ausserdem alle nothwendigen und nützlichen Verwendungen, sofern sie nicht der Evincirende selbst vergütet: Art. 1634, und, wenn er in bösem Glauben ist, selbst alles was nur des Vergnügens wegen aufgewendet ist (*impensae voluptuariae*), ersetzen (††): Art. 1635 (x). Das

v) Thibaut a. a. O.

w) Thibaut a. a. O.

†) wenn er z. B. Bäume gefällt hat: Code civil suivi de l'exposé VI, 62.

††) Den Grund, warum der Verkäufer in gutem Glauben die *impensae voluptuariae* nicht zu vergüten brauche, giebt der Tribun Faure folgendergestalt an: „Dans la stipulation général de garantie ou dans la „convention tacite à défaut de stipulation générale, „on ne peut supposer, que l'intention du vendeur „ait été de rembourser à l'acquereur en cas d'éviction „les

b.) wenn nur ein Theil der Sache evincirt ist.

Das G. R. nimmt besonders darauf Rücksicht, ob die verkaufte Sache eine *universitas* ist oder nicht. Im erstern Fall unterscheidet es die *universitas juris* und *facti* und giebt nur, wenn eine zu der letztern gehörige Sache evincirt wurde, eine Klage auf Entschädigung (y); das Fr. R. erwähnt dieses gar nicht. Im übrigen sind die hier vorkommenden Sätze gemeinrechtlich, namentlich:

dafs der Käufer, wenn der evincirte Theil der Sache zu dem Ganzen in einer solchen Beziehung steht, dafs der Käufer dieselbe ohne diesen Theil nicht würde gekauft haben, von dem Verkaufe abgehen kann: Art. 1636 (z).

und dafs, wenn keine Aufhebung statt hat, der Käufer für den evincirten Theil Entschädigung zu verlangen berechtigt ist, und

„les dépenses, que le gout ou la caprice l'auraient „porté à faire, et qui, sans augmenter le prix du „fonds auraient couté quelquefois plus, que le „fonds méme“: Code civil suivi de l'exposé VI, 62. 63.

x) Thibaut I, 184.

y) Thibaut I, 179.

z) L. 47. §. 1. D. *de minorib.* L. 46. D. *de solut. et lib.* Thibaut I, 182.

und zwar in dem nach der Zeit der Eviction zu bestimmenden Werthe, und nicht nach Verhältniſs des ganzen Kaufpreises ohne Rücksicht, ob der Werth der verkauften Sache vermehrt oder vermindert ist: Art. 1637.

c.) wenn Servituten auf dem Grundstücke haften.

Hier weicht das Fr. R. in mehrerer Rücksicht von dem G. R. ab.

Art. 1638.

Wenn es sich findet, daſs auf dem verkauften Grundstücke, ohne daſs es dem Käufer bekannt gemacht worden wäre, nicht sichtbare Servituten (servitudes non apparentes: 689 (*)) ruhen, welche so bedeutend sind, daſs sich vermuthen läſst, der Käufer werde das Grundstück nicht gekauft haben, wenn er davon gewust hätte, so kann er, sofern er sich nicht mit einer Schadloshaltung begnügen will, auf Aufhebung des Contractes klagen. [Die Verfügungen des Röm. R. über diesen Gegenstand sind nicht ganz bestimmt, doch giebt dasselbe wegen nachher vorgefundener Servituten nur eine Klage auf Entschädigung, läſst aber

*) Waren die Servituten sichtbar, so hat keine Verheimlichung statt gefunden, und die Verfügung dieses Artickels kann nicht eintreten: Maleville analyse III. p. 389.

aber dagegen diese Klage auch wegen anderer Lasten zu (a).]

III.) Wann fällt die Verbindlichkeit zur Evictionsleistung weg?

Die in Rücksicht auf diese Frage hier vorkommenden Verfügungen bieten nur unbedeutende Abweichungen vom G. R. dar. Auch diesem ist es angemessen,

dafs die Verbindlichkeit zur Evictionsleileistung in folgenden Fällen cessirt:

1.) wenn es vorher verabredet wird (†), und zwar können die Parteien übereinkommen, dafs die Verbindlichkeit in ihrer Wirkung erhöht oder vermindert (b), oder dafs sie ganz aufgehoben werde: Art. 1627. Hat jedoch der Verkäufer durch eine eigene Handlung die Gewährleistung begründet, so haftet er ungeachtet einer gegentheiligen Verabredung, welche völlig nichtig ist (c): Art. 1628 (d).

Selbst

a) Thibaut I, 178. 182.

†) Thibaut I, 189.

b) Sie können z. B. verabreden, dafs statt der Entschädigung eine bestimmte Summe gegeben werde: Maleville analyse III. p. 383.

c) als der natürlichen Gerechtigkeit und den guten Sitten zuwider: Code civil suivi de l'exposé VI, 16. 62.

d) L. 6. §. *ult.* D. *de act emti.* Maleville III, 384.

Selbst in dem Falle, dafs verabredet ist, es solle keine Gewähr geleistet werden, mufs der Kaufpreis restituirt werden (†), es sey dann, dafs der Verkäufer mit der zu befürchtenden Eviction schon bekannt gewesen sey, oder alle Gefahr übernommen habe: Art. 1629.

2.) wenn sich der Käufer durch ein Urtheil in letzter Instanz oder gegen welches keine Appellation mehr statt hat, condemniren läfst, ohne seinem Auctor *litem* zu denunciiren, sofern dieser beweisen kann, dafs er Mittel in Händen habe, womit die Klage hätte können unwirksam gemacht werden: Art. 1640. [Diese letzte Beschränkung, welche die Lage des Verkäufers so sehr erschwert, ist dem G. R. völlig unbekannt (e), die

†) L. 11. §. *ult.* D *de act. emti.* Maleville l. c. Doch sind auch zu vergleichen L. 68. D. *de evict.* L. 21. C. *eod.* L. 14. C. *fam. ercisc.*, welche einige Dunkelheit über diesen Grundsatz verbreiten. Sie exegetisch zu behandeln, würde hier nicht an seiner Stelle seyn.

e) Der mit nicht unbedeutenden Gründen unterstützte Vorschlag der Appellationsgerichte zu Bordeaux und Lyon, dafs die Klage auf Evictionsleistung, sobald der Käufer seinem Auctor nicht *litem* denunciirt habe, unbedingt wegfallen müsse: Observations I. Bordeaux 21, III. Lyon 135. blieb ohne Erfolg. Vergl. überhaupt: Thibaut I, 188.

die erstere Verfügung ist demselben angemessen, indem es ebenfalls verfügt, dafs die Litisdenunciation zeitig, d. h. wenn die Assistenz noch von Nutzen ist, geschehn solle (f).]

IV.) Allgemeine Grundsätze über Entschädigung.

Art. 1639.

Die übrigen Fragen, welche über die durch Nichterfüllung des Contractes für den Käufer begründete Forderung des Schadens und Interesse's entstehn können, sind nach den oben (1136 fgg. 1142 fgg.) vorgekommenen allgemeinen Regeln zu bestimmen.

§. II.

Von der Gewährleistung wegen eines Fehlers der verkauften Sache.

Wenn sich gleich in dieser Lehre viel Uebereinstimmendes mit dem G. R. findet, und sogar in der wichtigen Bestimmung der Dauer der redhibitorischen Klage das Herkommen eines jeden Orts beibehalten ist, so sind doch auch sehr bedeutende Abweichungen zu bemerken, von denen wir vorerst nur das bemerklich machen, dafs der folgenreiche Unterschied unter der *actio redhibitoria* und *quanti minoris* (g) völlig ces-

f) Thibaut III, 1272.

g) Thibaut I, 190. 192. 194.

cessirt (†), daſs von den speciellen Wirkungen des Aedilitischen Edicts (h) nicht mehr die Rede ist, und daſs die Anwendung dieser Klage auf den Fall, wo von mehreren Sachen nur eine fehlerhaft ist (i), worüber in der Lehre von der Eviction (1636) eine ähnliche Verfügung vorkam, gar nicht erwähnt ist.

Wir wählen auch hier der Klarheit wegen bestimmte Rubricken.

I.) Wann tritt die redhibitorische Klage ein?

Es ist bereits bemerkt worden, daſs die Wandelungs- und Minderungsklage nicht mehr als zwey verschiedene Klagen nebeneinander bestehen; davon abstrahirt sind alle zu dieser Abtheilung gehörige Grundsätze gemeinrechtlich, insbesondere:

daſs der Verkäufer für die verborgenen Fehler, welche die verkaufte Sache zu dem bestimmten Gebrauche entweder ganz untaug-

†) „Notre article met ensemble l'aotion redhibitoire „et celle *quanti minoris*, parcequ'en effet ce n'est „que par les circonstances et selon le dégré de gra„vité du vice, qu'on peut decider, s'il y a lieu à „résoudre la vente ou à diminuer seulement le prix": Maleville analyse III. p. 395.

h) Thibaut I, 191.

i) Thibaut I, 193.

tauglich machen, oder denselben so sehr verringern, dafs der Käufer, wenn er die Fehler gekannt hätte, die Sache gar nicht gekauft oder einen geringern Preis dafür gegeben haben würde (k): (Art. 1641 (l)). [Ob zu Begründung der redhibitorischen Klage Hauptmängel erforderlich seyen, und welche dahin gehören, ist gemeinrechtlich nicht bestimmt (m), sondern beruht auf Particular- ge-

k) Der Tribun Grenier hält dafür, dafs die Bestimmung der Fehler, welche diese Klage begründen, nach den bisher geltenden Ortsgewohnheiten entschieden werden sollen, mit der Aeufserung: „Il faut donc dans „ces cas, que la Loi respecte des usages antiques et „invariables, qui sont eux mêmes devenus une espece „de loi vivante": Code civil suivi de l'exposé VI, 99, auch wünschte das Tribunal zu Agen, von einer ähnlichen Ansicht ausgehend, dafs alle redhibitorische Mängel classificirt, und *dadurch* die Gewohnheiten ausgeschlossen werden möchten: Observations I, Agen p. 19. Doch sind wir damit nicht einverstanden, da die Verordnung vom 21. Merz 1804. Art. 7. alle bisherigen Gewohnheiten abschafft, wovon nur dann eine Ausnahme gemacht werden kann, wenn ein Gesetz dieselbe ausdrücklich begründet, wie z. B. bey den Art. 645. 1648. 1736. 1748. 1753. 1777. 2102. n. 4. so dafs auch, da die Bestimmung des Gesetzes klar ist, die Verfügung der Art. 1159 und 1160 nicht eintreten kann.

l) Thibaut I, 190. 191.

m) Thibaut I, 192.

gesetzen und Gewohnheiten (n),] wobey es völlig einerley ist, ob der Verkäufer die Fehler kannte oder nicht: Art 1643 (o), und ob die Sache noch existirt, oder ob sie der Fehler wegen zu Grunde gegangen ist (†): Art. 1647 (††).

II.) Verbindlichkeiten des Verkäufers der fehlerhaften Sache.

Die hier vorzutragenden Grundsätze stimmen gleichergestalt fast ganz mit dem G. R. überein:

Der Käufer hat die Wahl, ob er die Sachen zurückgeben und den Kaufpreis zurückfordern oder die Restitution eines durch Kunstverständige bestimmten Theils des Kaufgeldes verlangen will: Art. 1644 (p). Der Verkäufer muſs sogar, wenn er die Fehler der Sache kannte, ausser dem Preise auch volle Entschädigung leisten: Art. 1645 (q), und wenn er in gutem Glauben war,

n) Ueber das Heſsische Recht vergl. Kopp Hess. Handb. Th. 5. s. *verb.* Hauptmangel.

o) L. 1. §. 2. D. *de aedilit. edict.* — Der 2te Theil des 1643. Art. wird unten bey den Ausnahmen vorkommen.

†) welches natürlich der Käufer beweisen muſs: Code civil suivi de l'exposé VI, 66.

††) L. 47. §. 1. D. *de aedil. ed.* — Auch von diesem Art. kommt die 2te Abtheilung unten vor.

p) Thibaut I, 195.

q) Thibaut a. a. O.

war, wenigstens die durch den Contract verursachten Kosten: Art. 1646 (†) ersetzen.

III.) Dauer der redhibitorischen Klage.

Das Gesetzbuch hat die gemeinrechtliche Zeitfrist von 6 Monaten und einem Jahre (r), welche auf dem Unterschiede der Wandelungs- und Minderungsklage beruht, nicht angenommen, sondern verfügt folgendes.

Art. 1648.

Die redhibitorische Klage soll binnen einer kurzen Frist, welche sich nach den Gewohnheiten des Orts, wo der Kauf geschlossen ist, richtet (s), angestellt werden.

IV.) Fälle, wo diese Klage wegfällt.

Diese sind theils dem G. R. angemessen, theils

†) Thibaut a. a. O.

r) welches ein *tempus utile* ist: Thibaut II, 1036.

s) Mehrere Appellationsgerichte schlugen die ausdrückliche Bestimmung der Frist vor, und das zu Agen äusert sich darüber folgendermaſsen: „Il ne faut „laisser régler par l'usage rien, de ce qui peut être „réglé par la loi. Les usages ne viennent, qu'au „défaut de la loi; ils la suppléent d'abord, et finis„sent par la tuer:" Observations I. Agen p. 19. Amiens p. 14. Bordeaux p. 22. Bourges p. 7 etc. — Ueber das Hefsische Recht vergl. die Vero. v. 17. Merz 1767. §. 40. (Sammi. der Hefs. LandesOO. VI. 411.)

theils sind sie demselben fremd. Gemeinrechtlich ist es,

daſs die Klage wegfällt: 1) wenn die Fehler sichtbar waren, so daſs sie der Käufer wahrnehmen konnte: Art. 1642 (t). 2) wenn die Sache durch Zufall zu Grunde gieng: Art. 1647. [Diese in der Natur der Sache liegende Verfügung gehört gar nicht hieher.]

Abweichend sind dagegen folgende Fälle, wo die Klage ebenfalls wegfallen soll, nemlich:

3) wenn der Verkäufer, sofern er in gutem Glauben ist (†), verabredet hat, daſs er zu keiner Gewährleistung verbunden seyn wolle: Art. 1643, [Nach G. R. ist es ohne Wirkung, wenn sich der Verkäufer ganz allgemein ausser Verantwortung gesetzt hat (u), er muſs vielmehr, um frey zu seyn, gewisse Fehler ausdrücklich bestimmt haben (v).]

4.) wenn eine Sache gerichtlich verkauft wird. [Gemeinrechtlich ist dies nicht, doch ist die Verfügung Teutschen Particularrechten nicht fremd.]

Das

t) Thibaut I, 190. 191.

†) war er in bösem Glauben, so befreit ihn die nachstehende Clausel nicht: Maleville analyse III, p. 395.

u) Thibaut I, 191.

v) Thibaut I, 196.

Das G. R. setzt noch einige Fälle hinzu, z. B. wenn der Fiscus verkauft (†), wovon das Fr. R. schweigt.

Fünftes Capitel.

Von den Verbindlichkeiten des Käufers.

Auch der Inhalt dieses Capitels ist gemischt, besonders giebt hier ebenfalls das oben im 1184ten Art. aufgestellte allgemeine Princip den Grund zu mehreren vom G. R. abweichenden Verfügungen.

Sämtliche Artickel beziehen sich auf die Verbindlichkeit des Käufers zu Bezahlung des Kaufpreises (w); ohne sie daher weiter abzutheilen, wollen wir alsbald den Inhalt derjenigen, welche gemeinrechtlich sind, angeben:

> Die Hauptverbindlichkeit des Käufers ist die, das Kaufgeld an dem Orte und zu der Zeit zu bezahlen, wenn es verabredet ist: Art. 1650 (x), und wenn nichts darüber bestimmt ist, zu der Zeit und an dem Orte, wo die Ueberlieferung geschehen soll: Art. 1651.

†) Thibaut a. a. O.

w) Ueber sonstige Verbindlichkeiten desselben vergl. Maleville analyse III, p. 405. 406.

x) Thibaut I, 858. I, 95.

1651. [Das G. R. sagt dies nicht ganz mit der Bestimmtheit (y).

Von dem Kaufgelde müssen Zinsen bezahlt werden: 1.) wenn es versprochen ist, 2.) wenn die verkaufte Sache tradirt ist und Früchte oder andere Einkünfte bringt (1614) (z), 3.) wenn der Käufer gemahnt ist (*), und zwar vom Tage der Mahnung: Art. 1652 (†).

Ist der Käufer durch eine Realklage gestört, oder hat gerechte Ursache (††) eine Störung zu fürchten, so kann er, wenn nicht ausdrücklich das Gegentheil verabredet ist, die Zahlung so lange verweigern, bis der Verkäufer das Aufhören der Störung

y) L. 41. §. 1. D. *de V. O.* Vergl. Thibaut an d. angef. Stellen.

z) L. 13. §. 20. 21. — Maleville (analyse p. 401.) glaubt, daſs in diesem Falle die Zinsen selbst dann laufen, wenn ein Zahlungstermin bestimmt ist, allein in dieser Bestimmung liegt ein Vertrag, der dem Gesetz derogirt.

*) „Une sommation est un acte extrajudiciaire“: Observations du Tribun. de cassation p. 404. Observations des trib. d'appel. I. Bourges p. 37. Maleville analyse III, p. 401.

†) Vergl. überhaupt Thibaut II, 858.

††) „La loi dit: un juste sujet; elle ne veut pas „autoriser les prétextes, elle exige un motif raison-„nable“: Code civil suivi de l'exposé VI, 59.

rurg bewirkt, oder Caution stellt: Art. 1653 (a).

Dagegen sind aber folgende Sätze, welche sämtlich, wie schon erwähnt wurde, auf dem im 1184ten Art. enthaltenen allgemeinen Grundsatze beruhen, bis auf den Art. 1656, den wir aber des Zusammenhangs wegen nicht von den übrigen trennen wollen, dem G. R. nicht entsprechend.

Art. 1654.

Wenn der Käufer den Kaufpreis nicht bezahlt, so kann der Verkäufer die Aufhebung des Contracts verlangen (1184. 1610. fgg.).

Art. 1655.

Bey Immobilien wird diese Aufhebung sogleich erkannt, wenn der Verkäufer in Gefahr ist, die Sache und das Kaufgeld zu verlieren; ausserdem kann der Richter den Umständen nach eine längere oder kürzere Frist gestatten. Ist aber diese Frist abgelaufen, so mufs die Aufhebung erkannt werden.

Art. 1656.

Auch selbst wenn bey dem Verkaufe von Immobilien verabredet ist, dafs derselbe, wenn der Zahlungstermin nicht eingehalten werde, *ipso jure* aufgehoben seyn solle, so kann

a) L. 18. §. 1. D. *de peric.* L. 24. C. *de evict.*

kann doch der Käufer noch zahlen, so lange er nicht durch eine Mahnung in Verzug gesetzt ist (1139). [er kann *moram* purgiren (b)]; nach der Mahnung aber kann der Richter keine Frist mehr gestatten. [Der Inhalt dieses Artickels ist, wie bereits oben erwähnt wurde, gemeinrechtlich, es sind nemlich die Bestimmungen über die *lex commissoria*, welche hier ganz unverändert vorgetragen sind (c)].

Art. 1657.

Bey dem Verkaufe von Lebensmitteln und Mobilien (†) hat jedoch die Auflösung zum Vortheile des Verkäufers auch ohne Mahnung (1139) *ipso jure* statt, sobald der verabredete Zahlungstermin abgelaufen ist (d).

Sechs-

b) „La rigueur du contrat pouvait être adoucie par la volonté de l'homme; le silence du vendeur fait présumer son indulgence: Code civil suivi de l'exposé: VI, 17.

c) Thibaut II, 959.

†) Nach dem Project auch bey marchandises, doch ist dies ausdrücklich weggelassen: Jouanneau II, 475. Maleville analyse III, p. 404.

d) weil der Preis solcher Gegenstände täglich wechselt, und daher der geringste Verzug oft einen unersetzlichen Schaden verursacht: Observations IV, Toulouse p. 66. Code civil suivi de l'exposé VI, 18. 59. von der andern Seite aber auch der Werth gewöhnlich weit geringer ist, so dafs man die Formalitäten nicht häufen mufs: Maleville analyse III. p. 404.

Sechstes Capitel.

Von der Nichtigkeit und der Aufhebung des Kaufs.

Art. 1658.

Zu den in dem gegenwärtigen Titel und bey der Lehre von Contracten überhaupt aufgeführten Ursachen der Nichtigkeit oder Aufhebung kommt noch die Aufhebung durh Wiederkauf und wegen Geringfügigkeit des Kaufgeldes.

Erster Abschnitt.

Von der Befugniſs des Wiederkaufs.

In dieser ganzen Lehre, welche ihrer geringeren Wichtigkeit nach und in Verhältniſs zu den übrigen viel zu weitläuftig abgehandelt worden ist, sind nur der Begriff, das einstweilige Eigenthumsrecht des Käufers und die Hauptverbindlichkeiten des Verkäufers aus dem G. R. entlehnt, alle übrigen Bestimmungen sind demselben ganz oder wenigstens in dieser Anwendung fremd.

I.) Begriff.

Dieser ist, wie gesagt, ganz gemeinrechtlich:

Der Wiederkaufscontract ist ein Vertrag, wodurch sich der Verkäufer vorbehält, die Sache gegen Erstattung des Kaufpreises und der gesetzlichen Entschädigungen zu-

zurückzunehmen: Art. 1659 (e). [Das Fr. R. erwähnt das pactum de retroemendo (f) nicht.]

II.) Beschränkungen des Wiederkaufsrechts.

Sie sind dem G. R. durchaus unbekannt, und die Französischen Gesetzgeber haben bey deren Aufstellung hauptsächlich auf den schon oft angeführten Grundsatz Rücksicht genommen, dafs es dem gemeinen Besten entgegen sey, das Eigenthum so lange in Ungewifsheit zu lassen (†).

Art. 1660. 1661.

Das Wiederkaufsrecht kann zum höchsten auf fünf Jahre verabredet werden. Ist eine längere Zeit zugestanden, so wird sie auf diese Frist reducirt.

Auch kann selbst der Richter diese Frist nicht verlängern.

Art. 1662.

Hat der Verkäufer binnen dieser Frist sein Recht nicht ausgeübt, so bleibt der Käufer [*ipso jure* (g)] unwiderruflicher Eigenthümer.

Art.

e) Thibaut II, 957.

f) Thibaut a. a. O. a. E.

†) Code civil suivi de l'exposé VI, 19. 67. 102.

g) Observations III, Colmar p. 26.

Art. 1663.

Die Frist lauft gegen alle Personen, selbst gegen Minderjährige, vorbehaltlich des ihnen auf irgend eine Art zustehenden Regresses. [Nach G. R. wird ein Minderjähriger gegen jedes ihm nachtheilige Geschäft restituirt (h).]

III.) Wirkungen des Wiederkaufs.

a.) Im Allgemeinen.

Gemeinrechtlich ist es,

dafs der Käufer alle Rechte seines Verkäufers ausübt, und sowohl gegen den wahren Eigenthümer selbst, als gegen alle die, welche eine Hypothek oder sonstige Rechte an der verkauften Sache verlangen, verjähren kann: Art. 1665. [Das G. R. betrachtet ihn überhaupt als widerruflichen Eigenthümer (i).].

dafs der Verkäufer, welcher von dem Wiederkaufsrechte Gebrauch machen will, vorher nicht blos den Kaufpreis selbst, sondern auch alle durch den Contract veranlasten Kosten und Gebühren und alle nothwendigen oder den Werth des Grundstücks erhöhenden Verwendungen ersetzen mufs: Art. 1673 (k).

Dagegen folgen nun die von dem G. R. abweichenden Grundsätze:

Art.

h) Thibaut II, 1010.

i) Hofacker *princ. jur. civ.* III, §. 1961.

k) Thibaut II, 957. — Die 2te Abtheilung des 1673. Art. kommt weiter unten vor.

Art. 1664.

Der Verkäufer kann sein Recht gegen jeden weitern Käufer ausüben, selbst wenn das Wiederkaufsrecht in dessen Contract nicht ausgedrückt seyn sollte. [Nach G. R. ist seine Befugniſs blos persönlich (l).]

Art. 1666.

Der Käufer kann den Gläubigern seines Verkäufers das *beneficium excussionis* [die Einrede der Vorklage] entgegen setzen. [Nach G. R. kann davon nicht die Rede seyn, da bey persönlichen Klagen der Käufer gar nicht haftet, Realklagen aber unbedingt gegen ihn angestellt werden können.]

Art. 1667.

Wenn der, welcher die ungetheilte Hälfte (partie indivise) eines Grundstücks gekauft hat, bey einer gegen ihn provocirten Licitation das Ganze erstanden hat, so kann er den Verkäufer, wenn er sich des Wiederkaufsrechts bedienen will, verbinden, das Grundstück ganz zu nehmen (m). [Das G. R. stellt

l) Thibaut a. a. O.

m) Das Cassationsgericht wünschte den Zusatz: „pour- „vu toutefois que la poursuite de licitation ait été „denoncée à ce vendeur antérieurement à l'adjudi- „cation": Observations du Tribunal de Cass. p. 206, doch ward derselbe, ob er gleich Betrug verhüten kann, und daher auf Billigkeit gegründet ist, nicht berücksichtigt.

stellt in andern Fällen den nemlichen Grundsatz auf (n)].

Art. 1673 (†).

Wenn der Verkäufer das Grundstück vermöge des Wiederkaufsrechts zurückerhält, so wird es frey von allen Lasten und Hypotheken, womit es der Käufer vielleicht beschwert hat. [Nach G. R. hat der Verkäufer, wie schon oben erwähnt wurde, nur ein persönliches Recht gegen den Käufer (o);] doch ist er an die von dem Käufer ohne Arglist geschlossenen Pachtcontracte gebunden.

b.) wenn mehrere Verkäufer oder mehrere Käufer concurriren.

Die Bestimmungen, welche das Fr. R. in dieser Hinsicht trift, sind dem G. R. zwar nicht ganz fremd, doch finden sich nur analog, nemlich bey der *addictio in diem* (p) ähnliche Verfügungen.

Art. 1668.

Wenn mehrere gemeinschaftlich und durch einen einzigen Contract ein gemeinschaft-

n) L. 7. §. 13. D. *Communi dividundo.*

†) Die erste Abtheilung dieses Artickels ist oben unter den gemeinrechtlichen Sätzen vorgekommen.

o) Thibaut II, 957.

p) L. 11. §. 1. L. 12. L. 13. D. *de in diem addictione.* — Das Fr. R. kennt diesen Vertrag (Thibaut II, 958.) gar nicht.

schaftliches Grundstück verkauft haben, so kann ein jeder von ihnen die Wiederkaufsklage nur nach Verhältnifs seines Antheils anstellen.

Art. 1669.

Eben so wird es gehalten, wenn der Verkäufer mehrere Erben hinterlassen hat, und ein jeder von ihnen nur in Ansehung des ihm in der Erbschaft zugefallenen Antheils den Wiederkauf ausüben kann.

Art. 1670 (q).

In beiden Fällen kann der Käufer verlangen, dafs alle Mitverkäufer oder alle Miterben vorgeladen werden, um sich über die Zurücknahme des ganzen Grundstücks zu vereinigen, und wird in dessen Entstehung von der Klage losgesprochen.

Art. 1671.

Ist aber ein, mehreren gehöriges, Grundstück nicht im Ganzen und gemeinschaftlich, sondern von jedem nach seinem Antheil verkauft, so können sie die Wiederkaufsklage separat in Ansehung des ihnen zugehörigen Theils ausüben, und der Käufer kann keinen von ihnen zwingen, das Ganze zu nehmen.

Art.

q) Die Ursache, weswegen der in diesem und den beiden vorhergehenden Artickeln erörterte Gegenstand so weitläuftige Bestimmungen erhalten hat, liegt darin, dafs vorher darüber viele Streitigkeiten obwalteten: Maleville analyse III. p. 411.

Art. 1672.

Wenn der Käufer mehrere Erben hinterlassen hat, so kann die Wiederkaufsklage, wenn die Sache noch unvertheilt oder unter die Erben vertheilt ist, gegen jeden nur in Ansehung seines Antheils angestellt werden; ist aber die Sache in der Erbtheilung einem der Erben ganz zugefallen, so kann gegen diesen die Klage auf das Ganze angestellt werden.

Zweiter Abschnitt.

Von der Aufhebung des Kaufs wegen Verletzung.

Diese Lehre, welche nach Röm. R. zu so vielen Ungewifsheiten und Streitigkeiten Anlafs gab, verursachte auch bey den gesetzgebenden Behörden die grösten Debatten, durch deren Resultate die Grundsätze des Röm. R. so sehr verändert wurden, dafs nur wenige ganz unbedeutende Sätze völlig beibehalten sind.

Die Statthaftigkeit einer Rescission wegen Verletzung überhaupt griffen zuerst die Appellationsgerichte zu Rouen und Grénoble an (r), und nach ihnen der Staatsrath Berlier in einer weitläuftigen Auseinandersetzung (s), wobey er haupt-

r) Observations II, Rouen p. 84. III, Grénoble p. 51.

s) Vergl. insbesondere Jouanneau II, p. 507. 511.

hauptsächlich auf die Dissertation von Thomasius: *de aequitate cerebrina*, recurrirte (t), und dadurch ausführliche Discussionen über deren Inhalt veranlaſste. Seine vorzüglichsten Gegner waren der Staatsrath Portalis (u) und der Consul Cambacérès, welcher sogar sagt, daſs er nie jener Meinung beitreten werde, und daſs er sich freue, daſs die Discussionen des Staatsraths gedruckt würden, damit ganz Frankreich sehe, er habe sich derselben widersetzt (v); auch der Kaiser widerlegte dieselbe mit vieler Wärme (w). Am genauesten zusammengestellt findet man die Gründe

t) Jouanneau II, 496 suiv.

u) Jouanneau II, p. 485. suiv. So äussert er unter andern: „S'il était une fois permis de tromper impunément, quand on contracte ou que l'on traite avec „ses semblables; si la lésion la plus énorme ne pouvait être utilement denoncée, il n'y aurait plus de „honte ni de pudeur dans les engagements publics: „le plus fort ferait la loi au plus faible; la morale, „bannie de la legislation, le serait bientôt de la „société; car, désabusons-nous, si quelquefois les „moeurs suppléent les lois, plus souvent encore les „lois suppléent les moeurs. La législation et la „jurisprudence sont comme les canaux par lesquels „les idées du juste et de l'injuste coulent dans toutes „les classes de citoyens:" Code civil suivi de l'exposé VI, 29. 42.

v) Jouanneau II, 503.

w) Jouanneau II, 512 suiv.

Gründe in den Reden an die gesetzgebenden Behörden (w).

I.) Wann hat die Klage auf Rescission wegen Verletzung statt?

Art. 1674.

Wenn der Verkäufer in dem für ein Grundstück (†) erhaltenen Kaufpreise um mehr als sieben Zwölftheil (††) verletzt ist, so kann er die Aufhebung des Contracts fordern; [nach Röm. R. ist die Rescissionsklage durch eine Verletzung über die Hälfte begründet (x),] selbst wenn er ausdrücklich erklärt hätte,

w) Code civil suivi de l'exposé VI, 103. 29 suiv. — Der von mehreren Staatsräthen angeführte Grund, dafs der Kauf ein contrat commutatif sey, bey dem also ein Aequivalent vorhanden seyn müsse: Jouanneau II. p. 503. 517. Code civil suivi de l'exposé VI, 25. pafst nicht, da dieser auch bey einer Läsion unter 7/12 eintritt, aber er beweist auch zu viel, da er auf gleiche Weise bey dem Käufer statt hat.

†) Das Gesetz geht nicht auf Mobilien, weil der Preis derselben täglich wechselt: Jouanneau II. p. 506. Code civil suivi de l'exposé VI, 35.

††) Hiernach ist, wenn die Sache 120 werth war, die Klage erst begründet, wenn sie für weniger als 50 verkauft ist, nach Röm. R. schon dann, wenn sie für weniger als 60 verkauft ist: Code civil suivi de l'exposé VI, 71.

x) Thibaut I, 197.

hätte, daſs er dieser Befugniſs entsagen, und dem Käufer das, was die Sache mehr werth sey, schenken wolle (y). [Das Röm. R. läſst eine solche Entsagung zu (†).]

Ausser dem Kauf sind nur zwey Rechtsgeschäfte, bey denen eine enorme Verletzung berücksichtigt wird, nemlich die Erbtheilung (887) und die Theilung der Eltern unter den Kindern (1079), bey dem Tauschcontracte und bey Vergleichen hat keine Klage deshalb statt (1706. 2052).

II.) Wer kann die Rescissionsklage anstellen?

Die Römischen Gesetze (z) reden blos von dem Verkäufer (*), doch hat man dieselben auch auf den Käufer, ja sogar auf alle zweiseitige lästige Verträge ausgedehnt (†). Das Fr. R. ist lediglich der ausdrücklichen Bestimmung jener Gesetze gefolgt.

Art. 1674. 1683.

Die Rescission wegen Verletzung hat nur zum

y) welches man als eine den guten Sitten und dem öffentlichen Wohl zuwiderlaufende Verabredung ansah: Code civil suivi de l'exposé VI, 42.

†) Thibaut II, 200. lit. C.

z) L. 2. *de rescind. vend.*

*) Hofacker *princ. jur. civ.* III, §. 1936. Vergl. dagegen eine Aeusserung des Staatsraths Portalis: Jouanneau II, 528.

†) Thibaut I, 197.

zum Vortheile des Verkäufers nicht aber des Käufers statt (††).

Art. 1685.

Haben mehrere Verkäufer gemeinschaftlich oder separat das Grundstück verkauft, oder hat der Käufer mehrere Erben hinterlassen, so treten die oben bey der Lehre vom Wiederkaufe (1668—1672.) aufgestellten Grundsätze ein.

III.) Wie wird die Verletzung bewiesen?

Gemeinrechtlich ist der allgemeine Grundsatz, dafs

††) Der Staatsrath Berlier nennt es: „une suprême „injustice, de dénier à l'acquéreur lésé le même droit, qu'au vendeur": Jouanneau II, 495. 507. Doch stützten sich die Staatsräthe, welche dagegen waren, auf das Röm. R.: Jouanneau II, p. 528. auch der Kaiser war gegentheiliger Meinung. Ibid. p. 529. und der Staatsrath Bigot-Préameneu vertheidigt dieselbe, indem er sich auf den Grund von Cujaz: *quia penes venditorem inopia penes emtorem invidia est*, bezieht, durch folgende Aeufserung: „L'acquéreur assez opulent, pour satisfaire des fan„taisies, a pu faire des sacrifices au désir d'avoir la „chose; le vendeur au contraire n'a pu sacrifier une „partie de son bien, qu'à une nécessité pressante": Jouanneau II, p. 484. cf. Code civil suivi de l'exposé VI, 40. 74. 75. 110. 113. — Bey Mobilien würde diesen Grund die tägliche Erfahrung widerlegen, bey Immobilien (1674) hat er vieles für sich.

dafs das Grundstück nach dem Werthe und nach dem Zustande, worin es sich zur Zeit des Verkaufs befand, geschätzt werden mufs: Art. 1675 ([a]).

Die übrigen Bestimmungen betreffen lediglich die Form des Beweises, worüber das G. R. nichts genaueres festsetzt.

Art. 1677.

Der Beweis der Verletzung kann nur durch ein Urtheil zugelassen werden, und zwar nur in dem Falle, wenn die angeführten Thatsachen wahrscheinlich und wichtig genug sind, um eine Läsion vermuthen zu lassen ([b]).

Art. 1678.

Dieser Beweis kann nur durch das Gutachten von drey Kunstverständigen geführt werden, welche ein gemeinschaftliches Protocoll aufnehmen, und daraus auch nur ein Gutachten nach Mehrheit der Stimmen verfassen müssen ([c]).

Art.

a) Thibaut I, 198.

b) Nicht ganz mit Unrecht hielt der Staatsrath Jollivet diesen Artickel für überflüfsig, auch erklärte man denselben nur um deswillen für nothwendig, „parceque, dans l'ancienne jurisprudence, il suffi„sait, de se pourvoir au greffe“: Jouanneau II, p. 524.

c) Mehrere Staatsräthe wollten den Richtern überlassen,

Art. 1679.

Stimmen die Meinungen nicht überein, so sollen in dem Protocolle die Gründe angegeben werden, doch ohne zu bemerken, welcher Meinung ein jeder der Kunstverständigen gewesen ist.

Art. 1680.

Die drey Kunstverständigen werden, wenn sich die Partheien über deren gemeinschaftliche Ernennung nicht vereinigen können, von Gerichtswegen bestimmt.

IV.) Wirkungen der bewiesenen Verletzung.

Hierbey ist zwar der Hauptgrundsatz:

daſs der Käufer die Wahl hat, ob er die Sache gegen Restitution des Kaufgeldes zurückgeben, oder das fehlende nachzahlen will: Art. 1681,

gemeinrechtlich (e), demungeachtet aber müssen wir die beiden hierher gehörigen Artickel, der vielen hinzugekommenen Modificationen wegen, im Zusammenhange vortragen.

Art.

sen, den Umständen nach, auch ohne Zuziehung von Kunstverständigen, zu entscheiden: Jouanneau II, p. 524. Doch wurde auf den Antrag des Tribunats sogar ein Artickel, worin dies ausdrücklich vorbehalten war, ganz unterdrückt, weil dessen Ausführung unthunlich sey: Conférence VI, p. 86.

e) Thibaut I, 198.

Art. 1681.

Der Käufer, gegen den die Rescissionsklage zugelassen ist, hat die Wahl, ob er die gekaufte Sache gegen Erstattung des bezahlten Kaufpreises zurückgeben, oder das was an dem wahren Preise fehlt, nach Abzug eines Zehntheils vom Ganzen (f), nachzahlen will.

Der dritte Besitzer geniefst ebenfalls dieses Recht, vorbehaltlich der Gewährleistung von Seiten seines Verkäufers [Nach G. R. geht die Klage nur gegen den Mitcontrahenten, nicht gegen dritte Besitzer (g).]

Art. 1682.

Wählt der Käufer die Nachzahlung des Fehlenden, so mufs er davon die Zinsen vom Tage der Klage an bezahlen.

Wählt er hingegen die Zurückgabe der Sache, so mufs er die Früchte, ebenfalls von dem Tage der Klage an, restituiren, erhält aber

f) Dieser Zusatz gründet sich auf den Vorschlag des Kaisers, der es für unbillig hielt, dafs derjenige, welcher für die Hälfte des Werthes gekauft hat, gegen die Rescission ganz sicher gestellt seyn, derjenige aber, welcher nicht sieben Zwölftheil desselben bezahlt habe, den ganzen Preis geben solle: Jouanneau II. p. 526. Cf. Code civil suivi de l'exposé VI, 41. Maleville analyse III. p. 425.

g) Thibaut I, 199.

aber auch von dem nemlichen Tage an die Zinsen des bezahlten Kaufpreises, oder von dem Tage der Zahlung an, wenn er keine Früchte gezogen hat (1652) [Nach G. R. ist es ungewifs, ob die vor der Klage gezogenen Früchte mit den Zinsen compensirt werden (h).]

V.) Dauer der Klage.

Die Bestimmung der Dauer der Rescissionsklage gab zu heftigen Discussionen Anlafs. Mehrere Staatsräthe drangen wegen des allgemeinen Grundsatzes, dafs das Eigenthum nicht so lange in Ungewifsheit bleiben dürfe, auf eine noch kürzere als die zweijährige Frist, fanden aber sehr lebhaften Widerspruch, weil dieselbe nicht blos dazu diene, dafs der Verkäufer die Verletzung kennen lernen, sondern auch dafs er sich Mittel verschaffen könne, um sie wieder gut zu machen (i), besonders machte man die Anwendung auf junge Leute, deren Leidenschaften von habsüchtigen Menschen zu ihrem Verderben misbraucht sind, auf Personen, welche durch Unglücksfälle in Dürftigkeit gerathen sind, und auf Frauenspersonen (k).

Das Resultat weicht ganz vom G. R. ab.

Art.

h) Thibaut I, 199.

i) Jouanneau II, p. 518.

k) Jouanneau II, p. 521. Code civil suivi de l'exposé VI, 34.

Art. 1676.

Die Klage ist nicht mehr zulässig nach Ablauf von zwey Jahren von dem Tage des geschlossenen Kaufs an. [Nach G. R. ist sie eine *actio perpetua.* (l).]

Diese Frist lauft gegen verheirathete Frauen, Abwesende, Interdicirte und Minderjährige, welche an die Stelle eines Volljährigen treten, welcher verkauft hat (†).

Sie lauft auch während der Frist, welche für den Wiederkauf verabredet ist (m).

VI.) Ausnahme, wo die Klage wegfällt.

Art. 1684.

Die Rescissionsklage hat nicht statt bey den Veräusserungen, welche nach gesetzlicher Vorschrift gerichtlich (n) geschehen müssen (†) (1649). [Nach G. R. ist es ungewiſs,

l) Thibaut I, 201.

†) Haben solche Personen selbst verkauft, so treten die Bestimmungen der Art. 1304. 1305 ein.

m) Die beiden letztern Bestimmungen enthalten eine Abänderung des ältern F. R.: Maleville analyse III, p. 422.

n) „C'est la justice, qui vend": Conférence VI, p. 94.

†) Nach den Worten des Gesetzes geht dies nur auf solche Veräusserungen, welche unter öffentlicher Auc-

gewiſs, ob öffenliche Versteigerungen diese Wirkung haben (††).]

Siebentes Capitel.

Von der Licitation.

Der Inhalt dieses Capitels ist, mit Ausnahme der die Form der Licitation bestimmenden Verfügungen, ganz gemeinrechtlich.

Kann eine gemeinschaftliche Sache nicht bequem und ohne Nachtheil getheilt werden, oder finden sich bey der gütlichen Theilung gemeinschaftlicher Güterstücke einige, welche keiner der Theilenden nehmen kann oder will, so kommt es zum öffent-

Auctorität geschehen musten, und wenn gleich der Grund, den der Staatsrath Portalis anführt: „Quand „la justice intervient entre les hommes, elle écarte „tout soupçon de surprise et de fraude. Elle leur „garantit la plus grande sécurité" (Code civil suivi de l'exposé VI, 41.) ganz allgemein ist, so läſst doch die Aeusserung des Tribun Faure: „le projet „n'applique avec raison cette défense qu'aux ventes „pour lesquelles l'intervention de la justice est ab„solument nécessaire" (Ibid. p. 74) über den Sinn des Artickels keinen Zweifel, besonders wenn man damit die fast noch bestimmtere Bemerkung des Tribun Grénier (Ibid. p. 105.) vergleicht. Man vergl. auch Conférence VI. p. 93. 94. Ganz ohne Grund dissentirt: Maleville analyse III, p. 427.

††) Thibaut I, 200. lit. D.

öffentlichen Verkauf, und der Kaufpreis wird unter die Miteigenthümer getheilt: Art. 1686 (o).

Jeder der Miteigenthümer kann verlangen, dafs Fremde zu der Licitation eingeladen werden (p), ja es ist dies sogar nothwendig, wenn ein Minderjähriger unter ihnen ist (460): Art. 1687.

Abweichend sind die Bestimmungen über die Form.

Art. 1688.

Die Form und der Gang, welche bey der Licitation zu beobachten sind, sind oben bey der Lehre von der Erbfolge (Art. 815 fgg.) und in dem Procefscodex (Art. 966—985) vorgeschrieben.

Achtes Capitel.

Von der Uebertragung der Schuldforderungen und anderer uncörperlichen Rechte (Cessionen).

Das gegenwärtige Capitel, welches die Lehre von der Cession der Rechte und von dem Verkaufe einer Erbschaft enthält, verordnet nur weniges, was nicht dem G. R. ganz angemessen wäre.

I.)

o) L. 3. C. *Communi dividundo*. Doch haben nach G. R. auch noch andere Auswege statt: L. 55. D. *familiae ercisc.* Thibaut II, 574. 730.

p) L. 3. C. *cit.*

I.) Von Cessionen.

a.) Auf welche Art geschehen dieselben?

Gemeinrechtlich ist es:

dafs bey der Cession einer Schuldforderung, eines Rechts oder einer Klage die Tradition (q) durch die Uebergabe der Urkunde geschieht (1607): Art. 1689 (r).

dafs der Cessionar, rücksichtlich eines Dritten, nicht eher als Eigenthümer angesehen werden kann, als bis dem Schuldner die Cession bekannt gemacht worden ist, oder dieser dieselbe in einer öffentlichen Urkunde angenommen hat: Art. 1690, so dafs derselbe, wenn er die Schuld früher an den Cedenten bezahlt hat, gültigerweise befreit wird: Art 1691 (s).

II.) Wirkungen der Cession.

Auch diese sind durchaus dem G. R. angemessen:

Der Verkauf oder die Cession einer Forderung schliefst auch alle accessorischen Rechte

q) Der Contract selbst ist perfect, sobald die Einwilligung der Contrahenten erklärt ist: 1138. 1583. Cf. Bernardi cours de droit civil IV. p. 32.

r) L. I. C. *de donat.*

s) Ueber beide Artickel ist zu vergleichen: Thibaut I, 78.

Rechte in sich, namentlich Bürgschaft, Privilegien und Hypotheken: Art. 1692 (t).

Wer eine Forderung oder ein anderes uncörperliches Recht cedirt, mufs für dessen Existenz zur Zeit der Cession einstehn, wenn er auch die Gewährleistung nicht übernommen hat (1626): Art. 1693; für die Zahlungsfähigkeit des Schuldners aber haftet er nur dann, wenn er sich dazu verbindlich gemacht und nur bis zu dem Preise, den er für die Schuld erhalten hat: Art. 1694; Auch geht das Versprechen nur auf die Zahlungsfähigkeit zur Zeit der geschlossenen Cession, das Gegentheil müste dann ausdrücklich verabredet seyn: Art. 1695 (u).

c.) Cession eines streitigen Rechts.

Der Begriff ist gemeinrechtlich:

Eine Sache ist streitig, sobald über das Recht selbst ein Procefs entstanden ist: Art. 1670 (v).

Die übrigen Bestimmungen dieser Abtheilung aber stimmen mit dem G. R. durchaus nicht überein:

Art.

t) Thibaut I, 79.

u) Vergl. im Allgemeinen Thibaut I, 180.

v) *Nov.* 112. *cap.* I.

Art. 1699.

Derjenige, gegen den ein streitiges Recht cedirt worden ist (der Schuldner), kann sich rücksichtlich des Cessionars ganz frey machen, wenn er ihm den Preis, den derselbe für die Cession bezahlt hat, nebst den Kosten, Gebühren und den Zinsen von dem Tage an, wo er den Cessionspreis bezahlt hat, erstattet (†). [Zwar machen die sämtlichen Redner in den gesetzgebenden Behörden (w) der Französischen Gesetzgebung ein grofses Verdienst daraus, dafs sie durch diesen Artickel die wohlthätige Verfügung der sogenannten *Lex Anastasiana* (x) beibehalten habe, doch ist dies ganz ungegründet, da im Gegentheil das Röm. Recht die Cession eines streitigen Rechts gera-

†) Der Grund dieser Verfügung ist, dafs man die Abtretung streitiger Rechte überhaupt als ein gehäfsiges Geschäft ansah, wobey der Staatsrath Pelet sogar eines durch die bey demselben eingeschlichenen Mifsbräuche in dem Jahre 1782 entstandenen Aufruhrs gedenkt: Jouanneau II, 533, und der Staatsrath Portalis nennt solche Cessionarien: „des hommes avides du bien d'autrui, qui achetent des actions ou des procès, pour vexer des tiers, ou pour s'enrichir à ses dépens": Code civil suivi de l'exposé VI, 45.

w) Code civil suivi de l'exposé VI, 45. 76. 106. Cf. Maleville analyse III, p. 432.

x) L. 22. 23. C. *mandati*.

geradezu verboten hat (y), und die *Lex anastasiana* auf eine jede cedirte Forderung gieng (†).]

Art. 1701.

Die in dem vorstehenden Artickel enthaltene Verfügung fällt weg, wenn die Cession 1.) an einen Miterben oder Miteigenthümer des cedirten Rechts, oder 2.) an einen Gläubiger zu Tilgung seiner Forderung, oder endlich 3.) an den Besitzer des Grundstücks, welches dem streitigen Rechte unterworfen war, geschehen ist (z). [Wiewohl das G. R. diese Ausnahmen ebenfalls für die *Lex Anastasiana* bestimmt hat (††), so kann man sie doch nicht als gemeinrechtlich betrachten, da sie sich lediglich auf den Art. 1699. beziehen, dieser aber dem Röm. R. entgegen ist.]

II.) Von dem Verkaufe einer Erbschaft.

Der Inhalt dieser Abtheilung ist wieder ganz aus dem G. R. entlehnt, namentlich ist dies der Fall mit den Bestimmungen

dafs der, welcher eine Erbschaft verkauft, ohne

y) L. 2. L. 4. §. 1. C. *de litigios.* Cf. Thibaut I, 77.

†) Thibaut a. a. O.

z) weil in allen diesen Fällen die Cessionarien nur ihre eigenen Rechte durch eine solche Cession zu erhalten suchen: Code civil suivi de l'exposé VI, 45.

††) Thibaut I, 80.

ohne die Gegenstände im einzelnen zu specificiren, nur für seine Qualität als Erbe einzustehn braucht: Art. 1696 (*).

dafs wenn er schon Früchte oder Geldbeträge bezogen oder Sachen, welche zu der Erbschaft gehören, verkauft hat, er dieselben, wenn er sie bey dem Verkaufe nicht ausdrücklich vorbehalten hat, dem Käufer erstatten mufs: Art. 1697 (†).

aber dagegen auch alles das verlangen kann, was er an Erbschaftsschulden und Lasten bezahlt oder selbst an der Erbschaft zu fordern hat, vorbehaltlich gegentheiliger Verabredung: Art. 1698 (a).

Siebenter Titel.

Von dem Tausche.

Das Röm. R. zählt diesen Contract unter die ungenannten Verträge (b), bey denen bekanntlich die Verbindlichkeit nur auf die geschehene Leistung gebaut war, und wovon daher der Geber, so lange von Seiten des anderen Contrahenten die Gegenleistung noch nicht erfolgt war, geradezu abgehen konnte (c). Das neue Gesetzbuch

*) Thibaut I, 179. II, 736.

†) Thibaut II, 736.

a) Thibaut a. a. O.

b) Thibaut II, 895.

c) Thibaut I, 165.

buch stellt alle Contracte gleich, und wiewohl sie sämtlich durch die blose Einwilligung perfect werden (1138), so kann doch bey nicht erfolgter Leistung auf Aufhebung geklagt werden (1184). Ausser dieser Verschiedenheit ist bey der gegenwärtigen Lehre, die ihrer Einfachheit wegen im Staatsrathe und in dem Tribunate ohne alle Discussionen angenommen wurde, wenig zu bemerken.

Gemeinrechtlich ist der Begriff des Tausches

als eines Contractes, wodurch sich die Parteien gegenseitig eine Sache für eine andere geben: Art. 1702 ([d]).

so wie die Bestimmungen über die Gewährleistung,

dafs wenn einer der Tauschenden, der die Sache schon erhalten hat, beweist, dafs der andere nicht Eigenthümer sey, er nicht gezwungen werden kann, die von seiner Seite versprochene Sache zu übergeben, sondern nur die erhaltene zu restituiren (1653): Art. 1704 ([e]), und dafs, wenn die Sache schon evincirt ist, er die Wahl hat, ob er volle Entschädigung verlangen oder seine Sache zurückfordern will (1630): Art. 1705 ([f]).

Da-

d) Thibaut II, 895.

e) L. 18. §. 1. D. *de peric. et comm.* L. 24. C. *de evict.*

f) L. 1. §. 1. D. *de rer. permutat.* Thibaut I, 178.

Dagegen entsprechen nachstehende Grundsätze dem G. R. nicht:

Art. 1703.

Der Tausch wird eben so wie der Kauf (1583) durch den blosen Consens perfect. [Ueber die Bestimmung des Röm. R. (g) ist die Vorbemerkung zu vergleichen.]

Art. 1706.

Bey dem Tausche hat wegen Verletzung keine Rescission statt (†). [Die mehrsten Rechtslehrer lassen sie bey allen zweiseitigen Geschäften zu, welche das Eigenthum übertragen (h).]

Art.

g) Thibaut II, 895. I, 165.

†) Das Appellationsgericht zu Agen verwarf dies, weil es sonst leicht sey, bey einem Verkaufe das Verbot der Verletzung unter dem Vorwande eines Tausches zu umgehen: Observations I. Agen p. 19, doch blieb man lediglich bey den Gründen stehen, weswegen dem Käufer dies Rechtsmittel versagt wurde (vergl. die Bemerkungen zum 1683. Art. S. .) „L'échange „— sagt der Tribun Faure — n'est jamais le résultat „de la detresse. Si celui qui dispose à ce titre etoit „dans le besoin, il vendrait et n'échangerait pas. „Le motif qui a fait admettre la rescission en faveur „du vendeur est donc nullement applicable à ceux „qui disposent à titre d'échange"; Code civil suivi de l'exposé VI, 110. 113.

h) Thibaut I, 197.

Art. 1707.

Im übrigen finden die für den Kaufcontract vorgeschriebenen Regeln auch hier statt.

Achter Titel.

Von dem Pacht- und Miethcontracte.

Das Französische Gesetzbuch hat bey dieser Lehre das grofse Verdienst, durch eine Menge genauer Bestimmungen zahlreichen Streitigkeiten vorgebeugt zu haben, dagegen ist es von der andern Seite um so mehr zu bedauern, dafs so sehr oft auf die Ortsgewohnheiten verwiesen ist, und wenn sich gleich der Staatsrath Galli auf das Röm. R. (i) und der Tribun Mourricault auf die Anhänglichkeit an solche Gebräuche, die oft auf Localitäten beruhen (k), beruft, so bleibt es doch ungezweifelt, dafs daraus nur schwankende Grundsätze entstehn und die Processe vermehrt werden, und mit Recht sagt das Appellationsgericht zu Agen bey einer andern Gelegenheit: „Il ne faut laisser régler par l'usage rien „de ce qui peut être réglé par la loi. Les usa-„ges

i) „*Inveterata consuetudo pro lege custoditur et hoc est* „*jus, quod dicitur moribus constitutum*": L. 32. §. 1. „D. *de legib.* L. 9. C. *locati.* Code civil suivi de l'exposé VI, 117.

k) Code civil suivi de l'exposé VI, 135.

„ges ne viennent qu'à défaut de la loi, ils la „suppléent d'abord, et finissent par la tuer" (l).

Im Ganzen ist ein grofser Theil der in dem gegenwärtigen Titel enthaltenen Grundsätze dem G. R. fremd, und von den Viehcontracten, die hier so weitläuftig abgehandelt sind, kennt dasselbe nur einen.

Erstes Capitel.

Allgemeine Verfügungen.

Dieses Capitel enthält den Begriff und die Eintheilungen der verschiedenen Pacht- und Miethcontracte. Sie sind sämtlich gemeinrechtlich.

Der Miethcontract bezieht sich entweder auf Sachen (*locatio conductio rerum*) oder auf Dienstleistungen (*loc. coduct. operarum*) (†): Art. 1708 (m). Der erstere ist der Contract, wodurch einer seine Sache dem

l) Observations I, Agen p. 19. Amiens p. 14. Bourges p. 38. II, Orleans p. 45. IV, Toulouse p. 68. Zu vergleichen ist auch die treffende Aeusserung des Staatsraths Regnaud (de St. Jean d'Angely): Jouanneau II, p. 545.

†) Der Viehcontract gehört wohl zu keinem von beiden, sondern ist ein ganz eigener Vertrag. Vergl. die Vorbemerkungen zum 4ten Capitel.

m) Thibaut II, 859.

dem andern gegen einen gewissen Preifs auf bestimmte Zeit zum Gebrauche überläfst: Art. 1709, der letztere aber derjenige Contract, wodurch einer sich verbindlich macht, etwas für den andern gegen einen verabredeten Preis zu thun: Art. 1710 (n).

Beide zerfallen weiter in fünf Gattungen. Von diesen bezieht sich nemlich der Miethcontract im engern Sinn (bail à loyer) auf Häuser und Mobilien (1752 fgg.), der Pachtcontract im engern Sinn (bail à ferme) auf Ländereien (1763 fgg.), der Verdingungsvertrag (loyer) auf Dienste und Arbeiten (1779 fgg.), der Viehpacht (bail à cheptel) auf Vieh (1800 fgg.), die Uebernahme eines Werks nach einem Anschlage und Accord (devis, marché ou prix fait) auf die übernommene Verfertigung einer bestimmten Arbeit, zu welcher der, für den sie gemacht wird, die Materialien liefert (1787 fgg.): Art. 1711 (o).

Nach dem Art. 1712 sind die Miethcontracte über Güter des Staats der Gemeinden (542) und öffentlichen Anstalten besondern Verordnungen unterworfen.

Zwei-

n) Thibaut a. a. O.

o) Thibaut II, 859. 863.

Zweites Capitel.

Vom Mieth- und Pacht-Contracte über Sachen.

Gemeinrechtlich ist der allgemeine Grundsatz: daſs alle bewegliche und unbewegliche Sachen (†) vermiethet werden können: Art. 1713. (††).

Erster Abschnitt.

Von den Regeln, welche die Miethe der Häuser und der Ländereien mit einander gemein haben.

In diesem Abschnitte, dessen Innhalt einer andern Ordnung, um verständlicher zu werden, nothwendig bedarf, finden sich die Grundsätze des G. R. und der Französischen Gewohnheiten in buntem Gemische. Eine der wichtigsten Abänderungen betrift den tagtäglich zur Anwendung kommenden Grundsatz: daſs der Käufer eines Grundstücks an die von dem bisherigen Eigenthümer geschlossenen Miethcontracte nicht gebunden ist (Kauf bricht Miethe), dessen Erörterung bey der Lehre von der Dauer des Miethcontractes ihren Platz finden wird.

I.)

†) mit Ausnahme der verzehrbaren, weil diese den Darlehnscontract bilden: 1892.

††) Thibaut II, 861.

I.) Form und Beweis des Miethcontracts.

Die Form ist gemeinrechtlich:

Ein Miethcontract kann schriftlich oder mündlich abgeschlossen werden (p): Art. 1714 (q).

Dagegen ist dies nicht der Fall in Ansehung des Beweises.

Art. 1715.

Ist ein nur mündlich abgeschlossener Miethcontract (1736. 1738.) noch nicht vollzogen, und wird von einem der Contrahenten abgeleugnet, so hat kein Zeugenbeweis statt (r), sey

p) Auch hier tritt der allgemeine Grundsatz des 1138. Art. ein. „Le seul consentement sur la chose, qui „est louée et sur le prix fait le louage; il peut donc „se faire par écrit ou verbalement, car les actes, qui „en sont dressés, soit sous signature privée, soit par „devant notaires, ne sont dressés que pour servir à „la preuve du contrat": Code civil suivi de l'exposé VI, 116. 158.

q) L. 4. C. *de locato.* Thibaut II, 860.

r) Den Einwurf des Cassationsgerichts: warum man bey diesem Contracte eine Abweichung von den allgemeinen Regeln des Zeugenbeweises (1341) mache: Observations du Tribunal de cassat. p. 413. Observations des Trib. d'appel. IV. Toulouse p. 68. beantworten die Tribune Mourricault und Jaubert in folgenden Aeusserungen: „Cette disposition est „fon-

sey der Preis auch noch so gering, und sogar eine *arrha* (1590) gegeben, doch kann demjenigen, welcher den Contract leugnet, der Eid zugeschoben werden. [Nach G. R. treten die allgemeinen Grundsätze von Consensualcontracten ein (s).]

II.) Verbindlichkeiten des Vermiethers.

Diese sind, mit Ausnahme einiger unbedeutenderen Modificationen, sämtlich mit dem G. R. übereinstimmend:

der Vermiether ist, auch ohne besondere Verabredung verbunden, 1.) die vermiethete Sache zu überliefern, 2.) sie in dem zu dem bestimmten Gebrauche erforderlichen Zustande zu erhalten, und 3.) dafür zu sorgen, dafs der Miether in dem ruhigen Genusse derselben bleibe (t): Art. 1719 (u).

namentlich mufs sie mit Rücksicht auf alle erforderliche Ausbesserungen in gutem Stand

„fondée sur les inconvéniens particuliers de la preuve „testimoniale en cette matière, ou tout est urgent": Code civil suivi de l'xposé VI, 128. „surtout elle „sera utile pour cette classe nombreuse, qui ne peut „louer que des objets d'une valeur modique: un „procès est leur ruine; il faut tarir la source de ces „procès en proscrivant en cette matière la preuve „testimoniale": Ibid. p. 159.

s) Thibaut II, 860.

t) L. 9. L. 24 §. 4. L. 33. D. *locati.*

u) Thibaut II, 862.

Stand überliefert, und alle während der Miethe nöthigen Reparaturen, mit Ausnahme der dem Miether obliegenden (1754. 606. 1756. 2102. 1.) vorgenommen werden: Art. 1720. (†).

und zwar muſs der Miether sich dringende und unaufschiebliche Reparaturen, wenn sie ihm auch noch so lästig sind, und ihm den Gebrauch eines Theils der Sache entziehen, gefallen lassen; wird aber dadurch dasjenige, was zum Wohnen des Miethers und seiner Familie nothwendig ist, unbewohnbar gemacht, so kann derselbe auf Aufhebung des Contracts klagen (v): Art. 1724 (w).

wobey es jedoch eine weitere dem Fr. R. eigene Verfügung ist,

daſs wenn die Reparaturen zwar die Wohnung nicht unbewohnbar machen, aber über 40 Tage dauern, ein verhältniſsmäſsiger Abzug am Preise statt hat: Art. 1724.

auch

†) L. 15. §. 1. D. *locati.* Hofacker *princ. jur. civ.* III, §. 1984.

v) Das Project sagte: „celuici aura la faculté de resilier „le bail." Auf den Vorschlag des Tribunats ward dies abgeändert, weil der Miether nie geradezu abspringen könne, sondern erst den Vermiether zuziehen, und wenn dieser nicht einwillige, vor Gericht Klage erheben müsse: Conférence VI, 109.

w) L. 60. pr. D. *locati.* Hofacker III. §. 1984.

auch mufs der Vermiether für alle Fehler, welche die Sache zu dem bestimmten Zwecke unbrauchbar machen, selbst wenn er sie zur Zeit des Contractes nicht kannte, einstehn, und der Miether für den daraus entstehenden Nachtheil entschädigen: Art. 1721 (x).

er kann endlich die Form der vermietheten Sache nicht ändern: Art. 1723 (y).

bey Störungen des Genusses (614. 1768.), die sich auf eine das Eigenthum betreffende Klage gründen, mufs sich der Vermiether, wenn ihm davon Anzeige geschehen ist, einen verhältnifsmäfsigen Abzug des Miethgeldes gefallen lassen: Art. 1726 (z).

haben nemlich die Störenden ein bestimmtes Recht an der vermietheten Sache behauptet, oder ist der Miether selbst, weil die Sache ganz oder zum Theil in Anspruch genommen oder eine Servitut behauptet ist, vor Gericht vorgeladen, so mufs er dem Vermiether litem denunciiren, und wird auf Verlangen, wenn er seinen Auctor nennt, aus dem Rechtsstreite entlassen: Art. 1727 (a).

III.)

x) L. 19. §. 1. D. *locati.* Hofacker III. §. 1985.

y) Arg. L. 25. §. 2. D. *locati.* Hofacker III. §. 1984.

z) L. 25. §. 2. D. *locati.*

a) Ueber den allgemeinen Grundsatz vergl. Thibaut III, 1273.

III.) Rechte und Pflichten des Miethers.

a.) Im Allgemeinen.

Auch die zu dieser Abtheilung gehörigen Grundsätze sind gröstentheils gemeinrechtlich:

der Miether ist verbunden: 1.) die vermiethete Sache als guter Hausvater und nach der Bestimmung zu gebrauchen, welche in dem Contracte oder in den Umständen liegt (1137. 1766.) (b), 2.) das Miethgeld zu der verabredeten Zeit zu bezahlen: Art. 1728 (c),

abweichend vom G. R. ist es jedoch,

daſs, wenn der Contract, dessen Vollziehung schon angefangen hat, nicht schriftlich geschlossen ist, und über das Miethgeld

b) Nach dem Projecte ward in Ansehung dieses letztern Satzes blos auf Gewohnheiten verwiesen, und die gegenwärtige Verfügung beruht auf dem Vorschlage des Tribunats und der richtigen Aeusserung, daſs bey so verschiedenartigen Vorfällen mehr der Weisheit und Erfahrung der Richter überlassen werden müsse: Conférence VI, 112. — Als Beispiel führt der Tribun Mourricault an, daſs der Miether eines Hauses darin keine Schmiede anlegen dürfe, wenn nicht vorher eine solche darin gewesen sey oder sich aus dem zur Zeit des Contracts bekannten Handwerke desselben vermuthen lasse, es sey ihm zu diesem Gebrauche vermiethet worden: Code civil de l'exposé VI, 133.

c) Thibaut II, 863.

geld Streit entsteht, ohne daſs eine Quittung vorhanden wäre, der Vermiether darüber zum Eide gelassen wird (1781. 1924.); verlangt aber der Miether eine Schätzung durch Kunstverständige, so wird diese zwar zugelassen, doch muſs er die Kosten tragen, wenn sich ein höherer Preis ergiebt, als er behauptet hat (d): Art. 1716.

Dagegen sind wieder folgende Grundsätze dem G. R. völlig angemessen:

Wenn der Miether die Sache zu einem andern Gebrauch anwendet, als wozu sie bestimmt ist, oder woraus Schaden für den Vermiether entstehen kann, so ist dieser befugt, den Umständen nach die Aufhebung des Contracts zu verlangen (e): Art. 1729 (f).

Er steht für alle Verschlimmerungen und jeden Verlust, der sich während der Miethe ereignet, sofern er nicht beweiſst,

d) Der zweckmäsige und in dem Staatsrathe genehmigte Vorschlag des Consuls Cambacérès, daſs man dem Richter den Umständen nach überlassen müsse, den Eid aufzulegen, Kunstverständige zu ernennen, oder selbst zu entscheiden: Jouanneau II, 539. ist nicht berücksichtigt worden.

e) Ein Beispiel, welches der Tribun Mourricault in seiner Rede an das Tribunat anführt, haben wir bey dem 1728. Artickel (S. 362.) bemerklich gemacht. Cf. Maleville analyse III, p. 446.

f) Hofacker III, §. 1984. (N. III. A. 3.)

weiſst, daſs er dabey ausser Schuld sey: Art. 1732 (g).

doch muſs er auch für denjenigen Schaden haften, welcher durch seine Hausleute oder Aftermiether veranlaſst wird: Art. 1735 (†).

und kann wegen des Schadens, der aus Störungen entsteht, welche nur die Benutzung betreffen (††), sich an den Vermiether nicht halten, wohl aber in eigenem Namen klagen (h): Art. 1725 (i).

Die Grundsätze über die Frage: wer bey Brandschaden den Nachtheil tragen und den Beweis führen müsse, sind dem G. R. fast ganz fremd (†††).

Art.

g) Thibaut II, 864.

†) L. 11. *pr.* L. 30. §. *ult.* D. *locati.*

††) „car c'est lui seul, qu'ils attaquaient, c'est à sa „jouissance personelle, qu'ils attentent, c'est à lui „seul, à les faire reprimer": Code civil suivi de l'exposé VI, 133.

h) Im Projecte fand sich noch der Zusatz: „et à demander même, s'il y a lieu, un deminution de prix „suivant ce qui est dit à l'art. 1726", der jedoch, als dem übrigen Inhalte des Artickels widersprechend, verworfen ward: Jouanneau II, 542.

i) L. 55. D. L. 1. 4. 12. *C. de locato.*

†††) Die L. 9. §. 3. L. 11. §. 1. D. *locati* reden nur von ausdrücklichen Verabredungen.

Art. 1733.

Der Miether mufs für Feuersgefahr einstehen, wenn er nicht beweisen kann, dafs das Feuer durch Zufall, durch äussere Gewalt oder durch einen Fehler der Bauart entstanden, oder dafs dasselbe durch ein benachbartes Haus mitgetheilt worden ist (k).

Art. 1734.

Sind mehrere Miether, so müssen sie solidarisch für die Feuersgefahr haften, sofern sie nicht den Beweifs führen, entweder dafs das Feuer in der Wohnung eines derselben ausgebrochen sey, in welchem Falle dieser allein gehalten ist, oder dafs dasselbe bey ihnen gar nicht habe entstehen können, in welchem Falle die, welche dies von sich beweisen, frey sind (l).

Die

k) Den Einwurf des Staatsraths Défermon, dafs der negative Beweis: das Feuer sey ohne die Schuld des Miethers entstanden, zu schwierig sey, beantwortet Hr. Tronchet durch die richtige Bemerkung, „que „des preuves de cette nature se tirent des circonstan„ces“: Jouanneau II, 544. — Bey dieser Verfügung ist auf die Regel der L. 3. §. 1. D. *de off. praef. vig.* „*Plerumque incendia culpa fiunt inhabitan*„*tium*“ Rücksicht genommen: Maleville analyse III, p. 448.

l) Ueber die Zweckmäfsigkeit dieser Verfügung äufsert der Redner im Tribunat sehr richtig folgendes: „C'est

Die Dritte Hauptverbindlichkeit des Miethers, die der Zurücklieferung nemlich, ist wieder ganz gemeinrechtlich (m), und auch die nähere Bestimmungen, welche das Fr. R. in dieser Hinsicht trift, sind den allgemeinen Grundsätzen des G. R. angemessen.

Ist über die vermietheten Gegenstände von den Contrahenten eine örtliche Beschreibung aufgenommen (†), so muſs der Miether die Sache, so wie er sie empfangen hat, nach dieser Beschreibung zurückgeben, mit Ausnahme dessen, was durch Alter oder äussere Gewalt zu Grunde gegangen oder verschlimmert ist (1732) Art. 1730 (n).

Ist

„C'est à ceux, à se surveiller mutuellement, surtout „désormais, au moyen de l'avertissement, que la loi „leur donne ici: Il en résultera non seulement, que „le propriétaire lésé ne restera pas sans indemnité, „mais encore, qu'une surveillance plus active pré„viendra sinon toujours l'incendie, du moins sou„vent ses progrès, et sous ce point de vue la dis„position du projet a le double mérite, d'être juste „et salutaire": Code civil suivi de l'exposé VI, 135.

m) Thibaut II, 863. C.

†) Der im Projecte befindliche Zusatz: „au commence„ment du bail" ward im Tribunat verworfen, weil es einerley sey, zu welcher Zeit die Beschreibung aufgestellt werde, wenn sie nur von den Parteyen unterschrieben sey: Conférence VI, 113. 114.

n) L. 28. C. *de locato.* Hofacker III, §. 1993.

Ist aber keine solche Beschreibung aufgestellt, so wird, jedoch mit Vorbehalt des Gegenbeweises, vermuthet, dafs der Miether in Ansehung der ihm sonst obliegenden Verbesserungen (1754) alles in gutem Stande erhalten habe; und so mufs er sie demnächst auch zurückliefern: Art. 1731.

b.) Von der Befugnifs der Aftervermiethung (*sublocatio*).

Mit dem G. R. übereinstimmend verordnet das Fr. R.

dafs der Miether das Recht hat, weiter zu vermiethen, und sogar einen andern in seinen Contract ganz eintreten zu lassen (o), wenn ihm diese Befugnifs nicht untersagt wurde, welches ganz oder theilweise gesche-

o) Dem Einwurfe: „que dans tous les baux la considé„ration de la personne du preneur entre nécessaire„ment dans les motifs de la convention“: Observations du Trib. de cassation p. 414. et „que cette „faculté se concilie difficilement avec l'intérêt de la „propriété et avec le respect, qui lui est dû“: Jouanneau II, 539, stellt der Consul Cambacérès als Grund entgegen, dafs nach richtigen Grundsätzen der Miether alle Rechte des Eigenthümers in ihrem ganzen Umfange auszuüben befugt sey, dafs auch ausserdem eine gegentheilige Verfügung leicht umgangen und dadurch völlig vereitelt werden könne: Jouanneau l. c.

schehen kann, und immer streng zu beobachten ist: Art. 1717 (p).

IV.) Dauer des Miethcontracts.

In dieser Lehre ist nur der einzige Satz gemeinrechtlich,

dafs der Miethcontract fortdauert, auch wenn der Vermiether oder der Miether stirbt (†): Art. 1742 (††).

alle übrigen Verfügungen aber sind abweichend.

Art. 1718.

Bey dem Verpachten von Grundstücken der Minderjährigen treten die nemlichen Grundsätze ein, welche oben in Beziehung auf verheirathete Frauen aufgestellt sind (q).

Art. 1743.

Wenn der Vermiether die vermiethete Sache verkauft, so kann der Käufer den Mie-

p) Thibaut II, 862.

†) Die Erwähnung des Uebergangs auf die Erben ward in dem Projecte, als sich von selbst verstehend, weggestrichen: Conférence VI, 125.

††) Hofacker III, §. 2000. A.

q) Der Ehemann darf nemlich die Güter der Frau nicht über neun Jahre verpachten, und den Pachtcontract bey Häusern nicht über zwey Jahre und bey Ländereien nicht über drey Jahre vor dessen Ablauf erneuern: 1429. 1430.

Miether, wenn derselbe eine öffentliche oder eine mit einem gewissen Datum versehene Urkunde hat (†), nicht austreiben (††), sofern dies Recht nicht ausdrücklich in dem Miethcontracte vorbehalten wurde. [Nach G. R. gilt der Grundsatz: Kauf bricht Miethe, ganz allgemein (r).]

Art.

†) Ein blos mündlicher Contract schliefst demnach die alte Regel: Kauf bricht Miethe, gar nicht, und ein schriftlicher Privatcontract nur dann aus, wenn er ein gewisses Datum hat, welches er durch das Einregistriren, oder durch den Tod eines von denen, welche ihn unterschrieben haben, oder endlich dadurch erhält, dafs dessen Existenz durch eine öffentliche Urkunde in Gewifsheit gesetzt ist: 1328. Ohne dies Erfordernifs hielt man eine Privaturkunde nicht für sicher genug: Jouanneau II, p. 551.

††) nach dem unbestrittenen Grundsatze: „qu'on ne „peut transmettre à autrui plus de droit, qu'on en „a soi même“, dem der Tribun Mourricault ganz richtig die weitere Bemerkung beifügt: „On croyait, „en attribuant au nouvel acquéreur le droit d'expul„sion, favoriser les ventes, et l'on décourageait les „établissements d'agriculture d'usines et de manufac„tures, en violant les principes“: Code civil suivi de l'exposé VI, p. 137. Cf. Ibid. p. 160 suiv. Jouanneau II, p. 553, wiewohl freilich von der andern Seite der Werth der Häuser durch diese veränderte Verfügung nothwendig fallen muste: Jouanneau II. 552. 553. Cf. Maleville analyse III, p. 453. suiv.

r) L. 9. C. *de locato*.

Art. 1744. 1750.

Wenn es in dem Miethcontracte — welcher öffentlich ausgefertigt seyn oder ein gewisses Datum haben muſs, indem sonst gar keine Entschädigung gebührt — verabredet ist, daſs auf den Fall des Verkaufs der Käufer den Miether austreiben könne, und über die Vergütung keine Uebereinkunft getroffen ist, so muſs der Vermiether den Miether auf die nachstehende Art entschädigen.

Art. 1745.

Ist es ein Haus, ein Zimmer oder eine Bude, so muſs der Vermiether dem Miether als Entschädigung eine Summe bezahlen, die dem Theile des Miethgeldes gleich ist, welcher auf die durch Gewohnheitsrecht zwischen der Aufkündigung und dem wirklichen Abzuge festgesetzte Zeit kommen würde.

Art. 1746.

Bey Ländereien beträgt die dem Miether zu leistende Entschädigung den dritten Theil des Miethgeldes für die ganze noch laufende Zeit.

Art. 1747.

Bey Manufacturen, Hammerwerken und ähnlichen Anstalten, welche groſse Auslagen erfordern, wird die Vergütung durch Kunstverständige bestimmt.

Art.

Art. 1748.

Der Käufer, welcher sich der vorbehaltenen Befugniſs des Austreibens bedienen will, ist ausserdem noch gehalten, dem Miether vorher aufzukündigen, und zwar mit Beobachtung der durch Gewohnheitsrecht bestimmten Frist, oder, wenn von Ländereien die Rede ist, zum wenigsten ein Jahr vor dem Austreiben.

Art. 1749.

Kein Miether kann eher ausgetrieben werden, als er von dem Vermiether, oder in dessen Ermangelung von dem Käufer, die eben erwähnte Entschädigung erhalten hat (s).

Art. 1751.

Ist die vermiethete Sache unter der Bedingung des Wiederkaufs veräussert, so kann der Käufer den Miether nicht eher austreiben, bis er durch den Ablauf der Wiederkaufsfrist unwiderruflicher Eigenthümer wird.

V.) Relocation.

Bekanntlich gehörte die Lehre von der stillschweigenden Fortsetzung der Miethcontracte (*relocatio tacita*) bisher unter diejenigen, welche den

s) Nach den Bemerkungen des Tribunats geht dies jedoch nur auf die „répétitions reconnues et liquidées „par acte fait entre les parties ou par jugement": Conférence VI, 130.

den Rechtslehrern zu immerwährenden Streitigkeiten Anlaſs gaben (t), und es ist daher ein groſser Gewinn, hier bestimmte Principien zu erhalten, deren Feststellung jedoch weitläuftige Discussionen vorausgiengen (†).

Art. 1738.

Wenn bey dem Ablaufe einer durch einen schriftlichen Contract bestimmten Frist der Miether in Besitze bleibt und darin gelassen worden ist (u), so entsteht dadurch ein

t) besonders die Worte: *prout quisque habitaverit* in der L. 13. §. *ult.* D. *locati.*

†) Jouanneau II, p. 546 — 550. Maleville analyse III, p. 451.

u) Einige Staatsräthe fanden einen Widerspruch zwischen diesem und dem 1737. Artickel (S. 376.), nach welchem ein schriftlich abgeschlossener Miethcontract nach Ablauf der Frist ohne weitere Aufkündigung *ipso jure* aufhört, welches jedoch leicht widerlegt wurde, da der erste Contract in jedem Falle *ipso jure* aufhört, und durch das Fortwohnen ein ganz neues Verhältniſs entsteht: Jouanneau II, 546. suiv. — Wie lange dieses Fortwohnen dauern müsse, um den stillschweigenden Vertrag zu begründen (Observations III, Lyon p. 146. IV, Toulouse p. 68.), darüber lies sich keine bestimmte Norm festsetzen, sondern man muste die Beurtheilung der einzelnen Fälle und die Anwendung des allgemeinen Princips der Weisheit der Richter überlassen:

ein neuer Miethcontract, der aber nach den Regeln der nicht schriftlich abgeschlossenen Contracte (v), beurtheilt wird. [Die genauere Anwendung dieses Grundsatzes ist jedoch verschieden, je nachdem von Häusern und Zimmern oder von Grundstücken die Rede ist. Ueber die erstern vergl. den Art. 1759, über die letztern den Art. 1774.]

Art. 1739.

Ist eine Aufkündigungsfrist bestimmt, so wird, wenn gleich der Miether im Besitze geblieben ist, keine stillschweigende Relocation begründet.

Völlig gemeinrechtlich ist die in beiden Fällen eintretende Bestimmung:

dafs

lassen: Jouanneau II, p. 548. 549. — Uebrigens mufs man bey der Erklärung dieses Artickels besonders auf die Worte: „et est laissé en possession", welche alle actes furtifs et précipités auschliessen: Ibid. p. 549, Rücksicht nehmen, worüber sich auch Hr. Treilhard folgendermafsen äussert: „Il est certain, que si au vu et su de ce propriétaire et non „d'une manière furtive le preneur a continué d'exploiter, il s'est formé entre eux une convention „nouvelle, qui fait durer la location pendant un „tems quelconque": Ibid. p. 547.

v) Bey diesen kann nemlich einer der Contrahenten dem andern nicht anders als mit Beobachtung der an dem Orte herkömmlichen Frist aufkündigen: 1736. (S. 374.)

dafs die für den Miethcontract gestellte Caution nicht auf die aus der Verlängerung entspringenden Verbindlichkeiten geht: Art. 1740 (w).

VI.) Von der Aufhebung des Miethcontractes.

a.) Durch den Willen oder die Handlung eines der Contrahenten.

Die hierher gehörigen Fälle sind dem G. R. gröfstentheils fremd.

Art. 1722. (x)

Wenn während der Miethe ein Theil der vermietheten Sache durch Zufall zu Grunde geht, so kann der Miether den Umständen nach die Aufhebung des Contracts, oder [welches auch dem G. R. angemessen ist (y),] eine Verringerung des Miethgeldes verlangen, ohne jedoch in einem oder dem andern Falle auf weitere Schadloshaltung Anspruch machen zu können.

Art. 1736.

Einen Miethcontract, welcher nicht schriftlich gemacht ist, kann jede der Parteien

w) L. 13. §. ult. D. *locati.* — Vergl. im Allgemeinen über die Relocation Thibaut II, 860.

x) Die erste Hälfte dieses Artickels, welche die nemliche Verfügung enthält, als der erste Satz des 1741. Artickels, ist mit diesem verbunden.

y) Hofacker III, §. 1989. i. f.

teien der andern nur mit Beobachtung der an dem Orte hergebrachten Fristen (†) aufkündigen (††).

Art. 1741 (z).

Der Miethcontract wird aufgehoben, sobald einer der beiden Contrahenten die ihm obliegenden Verbindlichkeiten nicht erfüllt (1184).

b.) durch eine in dem Contracte oder in der Sache selbst liegende Ursache.

Es gehören hieher nur zwey Fälle, welche beide gemeinrechtlich sind. Der Contract hört nemlich auf:

1.) wenn

†) Das Project bestimmte genau die Zeitfristen, doch setzte man im Staatsrathe an deren Stelle die Ortsgewohnheiten, wiewohl Hr. Regnaud (de St. Jean Angely) richtig bemerkte, „que cette rédaction aurait l'inconvénient, de subordonner la loi à l'usage. — C'est la diversité et l'incertitude de ces usages — sagt er weiter — qui causent des contestations, „auxquelles une disposition précise de la loi mettrait fin": Jouanneau II, p. 545.

††) Die Aeusserung des Tribun Mourricault: „Si le bail „a été fait sans ecrit, sans terme fixe, ce bail cesse „dès qu'il plait à l'une des parties: Code civil suivi de l'exposé VI, 135. Bernardi cours de droit civ. IV, p. 46, ist offenbar unrichtig, da die Art. 1759 und 1774, besonders der letztere, so bestimmt das Gegentheil festsetzen.

z) Der erste Satz dieses Artickels gehört zu der folgenden Abtheilung.

1.) wenn die vermiethete Sache ganz zu Grunde geht: Art. 1741 (a), und es braucht alsdann auch dem Miether keine Entschädigung geleistet zu werden: Art. 1722.

2.) Wenn die durch einen schriftlichen Miethcontract bestimmte Frist abgelaufen ist, und zwar *ipso jure*, ohne dafs es einer Aufkündigung bedürfte: Art. 1737 (b). (1775.)

Zweiter Abschnitt.

Von den dem Miethcontracte (im engern Sinn) eigenen Grundsätzen.

Die Verfügungen dieses Abschnitts, welche, mit Ausnahme des 1753ten Artickels, dem G. R. fast ganz fremd sind, sind nur aphoristische Sätze, welche, weil sie sich ausschliefslich auf den Miethcontract (im engern Sinne) beziehen, nicht unter den vorigen Abschnitt gebracht werden konnten, aber ebendaher auch eine logische Zusammenstellung nicht zulassen, sondern in der gewählten Ordnung bleiben können.

I.) Gesetzliches Pfandrecht des Vermiethers.

Das Princip selbst kommt erst unten bey der Lehre von den Privilegien (Art. 2102) vor, hier

a) Hofacker III. §. 2000. N. IV.

b) Hofacker l. c. N. II.

hier ist nur von einigen speciellen Anwendungen desselben die Rede. Unter diesen ist es eine dem G. R. angemessene und nur genauer bestimmte Verfügung,

dafs der Aftermiether dem Eigenthümer nur soweit gehalten ist, als das Miethgeld (c) reicht, welches er bis zur Zeit des angelegten Arrestes schuldig war (d), wobey er sich auch nicht auf geschehene Vorausbezahlung berufen kann. Als solche werden jedoch die Zahlungen nicht angesehn, welche vermöge einer im Contracte enthaltenen Verabredung, oder zufolge der Ortsgewohnheiten geleistet sind: Art. 1753.

Fremd ist hingegen dem G. R. der Inhalt des

Art. 1752.

Der Miether, welcher das Haus nicht hinlänglich mit Mobilien versieht, kann, wenn er nicht wegen des Miethgeldes die nöthige Sicherheit stellt, ausgetrieben werden.

II.) Reparaturkosten.

Das G. R. trift in dieser Hinsicht nur die allge-

c) Die Frage: ob der Eigenthümer auch an den Illaten des Aftermiethers eine Hypothek habe, ward auf die Lehre von Privilegien und Hypotheken verwiesen: Conférence VI, 133, wo aber nichts davon vorkommt: 2102. Cf. Jouanneau II, p. 555.

d) Thibaut II, 642. N. IV.

allgemeine Verfügung, daſs der Vermiether verbunden ist, die Sache in brauchbarem Stande zu erhalten und die nützlichen und nothwendigen Auslagen zu ersetzen, und daſs der Miether für den Zufall nicht zu haften braucht (e).

Sehr bestimmt sind hingegen die Grundsätze des Fr. R., nur daſs es auch hier durch Billigung der Ortsgebräuche neuen Ungewiſsheiten die Bahn öffnet.

Art. 1754.

Die geringern Unterhaltungskosten, welche dem Miether, wenn nichts Gegentheiliges verabredet ist, obliegen, werden durch die Ortsgewohnheiten bestimmt; unter andern (f) gehören dahin: die Reparaturen an den Heerden, Rückblättern (contre-coeurs), Gesimsen und Gesimssteinen (tablettes) der Kamine; an der Tünche des untern Theils der Mauer in den Stuben und anderen zum Wohnen bestimmten Orten, bis zu der Höhe eines Meters (etwas über 3 Fuſs); an den Steinen und Platten des Fuſsbodens in den Zimmern, wenn nur wenige derselben zerbrochen sind; an den Fensterscheiben, wenn sie nicht durch Hagel oder andere ausserordentliche

e) L. 28. C. *de locato*. Thibaut II, 863.

f) Diese nur beispielsweise angeführten Fälle gelten also allenthalben, werden aber durch die Gewohnheiten eines jeden einzelnen Orts supplirt: Maleville analyse III, p. 460.

liche Zufälle oder äussere Gewalt, wofür der Miether nicht einzustehen braucht, zerschlagen sind; endlich an den Thüren, Fensterrahmen Brettern, die zu Scheidewänden oder zum Verschliesen der Kramläden dienen, an den Thürangeln, Riegeln und Schlössern.

Art. 1755.

Sind die dem Miether sonst obliegenden Reparaturen durch Alter oder äussere Gewalt veranlafst, so fallen sie demselben nicht zur Last (g).

Art. 1756.

Die Reinigung der Brunnen (h) und Abtrittsgräben hat der Vermiether, wenn nichts gegentheiliges verabredet ist, zu besorgen.

III.) Dauer der Miethe.

Auch bey den hier vorkommenden Bestimmungen ist wieder ganz auf Ortsgewohnheiten verwiesen. Sie betreffen nur den besondern Fall, wo Möbels oder möblirte Zimmer vermiethet sind. Die allgemeinen Grundsätze sind oben S. 368. fgg. vorgekommen.

Art.

g) *Arg.* L. 28. C. *de locato.*

h) Das Cassationsgericht bemerkte, dafs die Ausbesserung der Seiler und Eimer dem Miether obliege und wünschte dies ausdrücklich zugesetzt zu sehn: Observations du Trib. de cassation p. 415. Maleville analyse III, p. 461.

Art. 1757.

Die Miethe von Möbels, welche gegeben sind, um ein ganzes Haus, oder das Hauptgebäude, oder eine Bude oder andere Theile einer Wohnung (tous autres appartements) auszumöbliren, wird so angesehn, als sey sie auf die bey dergleichen Gebäuden nach den Ortsgebräuchen gewöhnliche Miethzeit eingegangen.

Art. 1758.

Der Miethcontract über ein möblirtes Zimmer wird als auf ein Jahr geschlossen betrachtet, wenn er jahrweise, als auf einen Monat, wenn er monatsweise, und als auf einen Tag, wenn er tageweise eingegangen ist.

Ist er weder jahr- noch monats- oder tageweise geschlossen, so bleibt die Bestimmung den Gebräuchen überlassen.

IV.) Relocation.

Auch hier muſs auf die oben S. 371. fgg. aufgestellten allgemeinen Grundsätze verwiesen werden, da der Art. 1759 nur eine specielle Anwendung enthält.

Art. 1759.

Wenn der Miether eines Hauses oder Zimmers den Besitz desselben nach Ablauf der durch einen schriftlichen Contract bestimmten Frist ohne Widerspruch des Vermiethers

thers (i) fortsetzt, so wird es so angesehn, als behalte er dasselbe unter den nemlichen Bedingungen und während der durch die Ortsgewohnheiten festgesetzten Frist, und er kann nur nach der herkömmlichen Aufkündigung ausziehen, oder ausgetrieben werden (†).

V.) Aufhebung des Miethcontracts.

Wir beziehen uns auch bey dieser Abtheilung lediglich auf die den sämtlichen Artickeln dieses Abschnittes vorausgeschickte allgemeine Bemerkung, und fahren dann in der Reihe der Artickel fort.

Art. 1760.

Wird der Contract durch die Schuld des Miethers aufgehoben (1729. 1741. 1752 (††)), so muſs dieser das Miethgeld während der bis zu einer weitern Vermiethung erforderlichen Frist, fortbezahlen, auch tritt ausserdem die Verbindlichkeit zu voller Entschädigung für den etwa entstandnen Nachtheil ein.

Art. 1761.

Der Vermiether kann den Contract nicht dadurch aufheben, daſs er erklärt, er wolle das

i) S. oben die Note zum 1738. Art. (S. 372.)

†) Vergl. den Art. 1738. und die Bemerkung zu demselben, auch den Art. 1774.

††) Maleville analyse III, p. 463.

das Haus selbst in Gebrauch nehmen (k), es müſste dann das Gegentheil ausdrücklich verabredet seyn. [Das G. R. läſst diese Aufhebung zu (l).]

Art. 1762.

Wäre aber auch in dem Miethcontracte eine solche Abrede getroffen worden, so muſs demungeachtet die Aufkündigung binnen der durch die Ortsgewohnheiten bestimmten Frist vorausgehen (m).

Drit-

k) Durch diese Verfügung ist die L. 3. C. *de locato*, für deren Beibehaltung einer der Commissarien des Appellationsgerichts zu Lyon eine Reihe von Gründen aufstellte: Observations III, Lyon p. 149. suiv. völlig aufgehoben, und man findet die Ursachen dieser Aufhebung sowohl in den Aeusserungen der übrigen Commissarien; Ibid. p. 148, als in den Reden vor den gesetzgebenden Behörden; besonders lebhaft äussert sich der Staatsrath Galli: „Sous ce „prétexte de nécessité un locateur pourrait voiler „sa malignité, sa vengeance, son injustice aux dé„pens du locataire": Code civil suivi de l'exposé VI, 121. 140. 162.

l) L. 3. C. *de locato*.

m) Eine Entschädigung hat in einem solchen Falle, wie schon die Natur der Sache ergiebt, nicht statt: Jouanneau II, p. 561. Maleville analyse III, p. 463.

Dritter Abschnitt.

Von den dem Pachtcontracte (im engern Sinne) eigenen Grundsätzen.

Von diesem Abschnitte gilt ganz das nemliche, was bey dem Anfange des vorigen gesagt worden ist.

I.) Pflichten des Pachters.

a.) Im Allgemeinen.

Nur wenige unter den Hauptprincipien eingemischte unbedeutendere Sätze stimmen mit dem G. B. überein.

Art. 1766.

Wenn der Pachter (n) eines Grundstücks dasselbe nicht mit dem zu dessen Ausstellung nöthigen Vieh und Geschirr versieht (1752), wenn er dessen Bestellung ganz versäumt, oder sie nicht als guter Hausvater betreibt (1727), wenn er die Sache zu einem andern Gebrauche verwendet, als wozu sie bestimmt ist (1728), wie auch überhaupt, wenn er die getroffenen Verabredungen nicht erfüllt, und daraus dem Verpachter Schaden erwächst, so

n) Das Wort preneur ward hier dem Ausdrucke fermier substituirt, um auch den colon partiaire darunter zu begreifen: Conférence VI, 143.

so kann dieser, den Umständen nach, auf Aufhebung des Contracts dringen (o).

Hat der Pachter auf diese Art die Aufhebung des Contracts verschuldet, so ist er zur völligen Schadloshaltung verbunden (1764. 1146 fgg.)

Art. 1767.

Der Pachter ist verbunden, die Früchte in die durch den Pachtcontract dazu bestimmten Gebäude einzuscheuern (p).

Art. 1768.

Er ist ferner verbunden, den Verpachter, bey Strafe aller Kosten und voller Schadloshaltung, von den Anmaſsungen zu benachrichtigen, welche gegen das Grundstück unternommen werden (614. 1640. 1727) (q), und zwar soll diese Nachricht binnen der nach der Entfernung der Orte für die Insinuationen festgesetzten Fristen (†) mitgetheilt werden (††).

b.) mit

o) Vergl. die allgemeine Verfügung in dem Art. 1184. und die Bemerkungen zu demselben.

p) um den Verpachter wegen des ihm an den Früchten zustehenden Pfandrechts (2102.) sicher zu stellen: Code civil suivi de l'exposé VI, 142. 143. Bernardi cours de droit civ. IV, p. 55.

q) L. 11. §. 2. D. *locati.*

†) Code de procédure art. 72. suiv. Die gewöhnliche Frist sind acht Tage.

††) Der Grund einer so kurzen Frist liegt darin, daſs

b.) mit besonderer Rücksicht auf den Theilpachter. (colon partiaire, metayer) *).

Die *colonia partiaria* war schon den Römern bekannt, und der Begriff ist ganz gemeinrechtlich (†), die übrigen hier vorkommenden Bestimmungen hingegen sind dem G. R. fremd.

Art. 1763.

Derjenige, welcher ein Grundstück bebaut unter der Bedingung, die Früchte mit dem Verpachter zu theilen (r), ist, wenn es nicht ausdrücklich vorbehalten ist, weder zu einer Afterverpachtung, noch Cession (1717), berechtigt (s).

Art.

dafs der Eigenthümer, der Anstellung der possessorischen Klage wegen, zeitig Nachricht erhalten mufs: Maleville analyse III, p. 466.

*) Vergl. die Art. 522. (Not. h.) 585. 1771. 1819. 1827. fgg. 2062.

†) Thibaut II, 861. N. 2.

r) In dem Projecte stand: le colon partiaire, statt dessen ward auf den Vorschlag des Tribunats die gegenwärtige Definition substituirt: Conférence VI, 141. Ueber das Verhältnifs des Colon partiaire vergl. im Allgemeinen: Code civil suivi de l'exposé VI, 122.

s) „*quia industria est electa*": Code civil suivi de l'exposé VI, 122. Das Verhältnifs des colon partiaire ist nemlich eine Art von Gesellschaftsvertrag, wobey ohne Zustimmung aller kein Associé angenommen werden kann (1861. L. 19. D. *pro socio*): Ibid. p. 122. 142. Bernardi cours de droit civil IV, p. 54.

Art. 1764.

Handelt der Theilpachter diesen Bestimmungen zuwider, so hat der Eigenthümer das Recht, den Besitz zurückzufordern (1184), und jener muſs allen aus der Nichterfüllung des Contracts entspringenden Schaden tragen (1146 fgg.).

II.) Pflichten des Verpachters.

Der Hauptgrundsatz dieser Abtheilung, nemlich die Verbindlichkeit des Verpachters, dem Pachter wegen des Verlustes der Früchte einen Nachlaſs des Pachtgeldes zu bewilligen, ist zwar im Allgemeinen dem G. R. angemessen (t), doch hat das Französische Gesetzbuch demselben so viele Modificationen beigefügt, daſs die dazu gehörigen Artickel ganz beibehalten werden müssen; blos gemeinrechtlich ist es dagegen,

daſs zwar der Pachter den Zufall ausdrücklich übernehmen kann: Art. 1772 (u), daſs aber dies nur auf gewöhnliche Zufälle namentlich, Hagelschlag, Blitz, Frost und Abfallen der Beeren (v), nicht aber auf aus-

t) Thibaut II, 863. lit. B. c.

u) Thibaut a. a. O. lit. A.

v) Mehrere Appellationsgerichte, besonders das zu Paris, wollten das Letztere gar nicht unter die cas fortuits gerechnet wissen, weil es so häufig sey, daſs der Pachter gleich Anfangs bey Schliessung des Contracts darauf Rücksicht nehmen müsse: Observations IV, Paris p. 163.

ausserordentliche (†), als Verwüstungen durch Krieg, Ueberschwemmungen, denen das Land gewöhnlich nicht unterworfen ist; der Pachter müfste dann jeden Zufall, vorhergesehenen und unvorhergesehenen, übernommen haben: Art. 1773.

Die nun folgenden Bestimmungen über den Nachlafs des Miethgeldes sind sehr ausführlich, wo sie mit dem G. R. übereinstimmen, soll es besonders bemerkt werden.

Art. 1769.

Ist der Pachtcontract auf mehrere Jahre geschlossen, und die Erndte geht während desselben durch zufällige Unglücksfälle ganz oder wenigstens zur Hälfte [das G. R. kennt diese letztere Beschränkung nicht] verloren, so kann der Pachter, wenn er nicht durch die Erndte der vorhergehenden Jahre schon entschädigt ist (w), einen Nachlafs am Pachtgelde fordern.

In

†) Ein Vertrag geht nicht auf *non cogitata:* L. 9. in f. D. *de transaction.*

w) Thibaut II, 863. *lit.* B. c. — Das Appellationsgericht zu Agen war ganz dagegen, weil diese Compensation den Pachter eines rechtlichen Erwerbs, auf den er sicher rechnen konnte, berauben, und die ewige Quelle schwieriger Processe seyn würde: Observations I, Agen p. 20. IV, Toulouse p. 70; dem

In diesem Falle kann jedoch die Bestimmung des Nachlasses erst am Ende der ganzen Pachtjahre, weil sich erst dann die Vergleichung ziehen läſst, vorgenommen werden; vorläufig kann aber der Richter dem Pachter einen verhältniſsmäsigen Theil des Pachtgeldes nachlassen.

Art. 1770.

Ist aber der Contract nur auf ein Jahr geschlossen, so wird der Pachter, wenn der Verlust alle oder wenigstens die Hälfte der Früchte getroffen hat, sogleich ein verhältniſsmäſsiger Theil des Pachtgeldes nachgelassen, ein geringerer Verlust begründet gar keinen Nachlaſs.

Art. 1771.

Der Pachter kann auf keinen Nachlaſs Anspruch machen, wenn der Verlust der Früchte sich ereignet, nachdem dieselben schon von dem Boden getrennt waren (x), es

dem Appellationsgerichte zu Lyon dagegen scheint es unbegreiflich, wie man dem Eigenthümer eine Theilnahme an dem Verluste der Erndte aufbürden konnte, und es bestreitet dieselbe mit der grösten Lebhaftigkeit: Observations III, Lyon p. 152.

x) „parceque c'est jusque-là seulement, qu'ils font partie du sol et restent avec lui aux risques du propriétaire": Code civil suivi de l'exposé VI, 144. — Cf. Hofacker *princ. jur. civ.* III, 1990. *lit.* E.

es müſste denn in dem Contracte dem Eigenthümer eine Quote der Früchte in Natur vorbehalten seyn, in welchem Falle der Eigenthümer seinen Antheil an dem Schaden tragen muſs (y), vorausgesetzt, daſs nicht der Pachter in Ansehung der Ablieferung dieses Antheils im Verzuge war (z).

Der Pachter kann auch dann nicht auf einen Nachlaſs Anspruch machen, wenn die Ursache des Schadens schon vorher existirte und bey der Schlieſsung des Contracts bekannt war.

III.) Gemeinschaftliche Verbindlichkeiten der beiden Contrahenten.

Sie sind dem G. B. völlig unbekannt.

Art. 1777.

Der abgehende Pachter muſs seinem Nachfolger eine schickliche Wohnung, und was

y) „*Partiarius colonus enim quasi societatis jure et damnum et lucrum cum domino fundi partitur*": L. 25. §. 6. D. *locati.* Code civil suivi de l'exposé VI, 122. — Vergl. den 1763. Artickel, und die Bemerkungen zu demselben.

z) Maleville (analyse III, p. 468.) dehnt dies noch dahin aus, daſs der colon partiaire auch in Ansehung des Einbringens der Früchte nicht in Verzug gewesen sey. Doch würden wir dies eher als eine Folgerung des allgemeinen Inhalts der Art. 1142. und 1146, als des gegenwärtigen Artickels, ansehn.

was sonst zu den Arbeiten des nächsten Jahres erforderlich ist, lassen ([a]), und ebenso muſs umgekehrt der neue Pachter dem abgehenden eine passende Wohnung und was zu Unterbringung des Viehfutters und zu Vollendung der Erndte nöthig ist, verschaffen. In dem einen wie in dem andern Falle sind die Ortsgewohnheiten zu beobachten.

Art. 1778.

Ausserdem muſs der abgehende Pachter dem neuen das Stroh und den Dünger des Jahres, sowohl wenn er selbst es bey seinem Eintritte ebenfalls erhalten hat, als auch, wenn dies nicht der Fall ist, jedoch alsdann nach einer Schätzung, überlassen.

IV.) Dauer des Pachtcontracts.

Die hierher gehörigen Verfügungen weichen ebenfalls von dem G. R. ab.

Art. 1774.

Ist über die Verpachtung eines Grundstücks kein schriftlicher Contract gemacht, so nimmt man an, er sey auf die zu Einsammlung aller Früchte desselben erforderliche Zeit abgeschlossen. [Nach G. R. dauert die *relo-*

a) „comme il est de l'intérêt du propriétaire et même „de l'intérêt public, que la culture des terres ne „soit pas un seul moment entravée": Code civil suivi de l'exposé VI, 145.

relocatio tacita eines Grundstücks, welche hiermit gleiche Wirkung hat, immer ein Jahr ([b]).]

Auf ein Jahr nemlich bey Wiesen, Weinbergen und andern Grundstücken, deren Ertrag im Laufe eines Jahrs eingeerndtet wird.

Bey Ackerland aber, wenn es nach den Fruchtarten in Felder abgetheilt ist, auf so viele Jahre, als dergleichen Felder sind.

Art. 1775.

Ist aber die hiernach zu bestimmende Frist abgelaufen, so erlischt der Pachtcontract *ipso jure* (1737).

Art. 1776.

Bey dem Ablaufe der in einem schriftlich verfassten Contracte bestimmten Frist entsteht, wenn der Pachter im Besitze bleibt und darin gelassen wird, ein neuer Contract, dessen Wirkungen sich nach den im Art. 1774. festgesetzten Bestimmungen richten.

Drittes Capitel.

Von dem Miethcontracte über Arbeiten und Gewerbfleis.

Das G. B. kennt ebenfalls die in dem 1779ten Artickel aufgeführten drey Gattungen dieses Contractes, nemlich

den

b) Thibaut II, 860. a. E.

den Verdingungsvertrag, wodurch sich Personen, einem andern zu dienen, verbindlich machen, die Miethe von Fuhrleuten zu Wasser und zu Land, welche den Transport von Personen und Waaren übernehmen, und den Vertrag mit den Uebernehmern eines Werks nach einem Anschlage und Accord ([c]).

Erster Abschnitt.

Von dem Miethcontracte mit Dienstboten und Arbeitern.

Die wenigen Bestimmungen dieses Abschnitts sind dem G. R. völlig fremd.

Art. 1780.

Man kann seine Dienste nur auf gewisse Zeit oder nur zu einer bestimmten Arbeit verdingen ([d]).

Art.

c) Thibaut II, 859. 911.

d) „La condition d'homme libre abhorre toute espece „d'esclavage": Code civil suivi de l'exposé VI, 123. 146. — Mit diesen Grundsätzen übereinstimmend war auch ein, nachher weggelassener, Artickel des Projects, zufolge dessen der, welcher die versprochenen Dienste nicht leistet, nicht persönlich gezwungen werden könne, sondern nur zu voller Entschädigung verbunden sey (1142.): Conférence VI, 155.

Art. 1781.

Dem Herrn [sowohl Dienstherrn als Handwerker (e)] wird auf seine eidliche Versicherung geglaubt, wenn über die Gröfse des Lohns, die Zahlung desselben vom letzten Jahre, oder die Abschlagszahlungen auf das laufende Jahr Streit entsteht.

Zweiter Abschnitt.

Von Schiffern und Fuhrleuten (†).

Durch den Inhalt dieses Abschnitts ist dem bekannten Streite: ob das Edict des Prätors (in der L. 1. *pr.* D. *Nautae*), in welchem nur die *nautae*, *cauponae* und *stabularii* genannt sind, auch auf die öffentlichen Posten und insbesondere auf Privat-Fuhrleute auszudehnen sey (f), völlig gehoben, indem die letztern beiden den Schiffern völlig gleichgestellt sind.

Von den Schiffern und Fuhrleuten ist in diesem Abschnitte, von den Gastwirthen aber bey der

e) Jouanneau II, p. 567.

†) Die vorausgeschickte Definition: „Le marché fait „avec les voituriers par terre et par eau est un con„trat mixte, qui participe de la nature du contrat „de louage et de celui de dépôt", ward von dem Tribunat als rein doctrinell verworfen: Conférence VI, 161.

f) Thibaut II, 913. Hofacker III. §. 4034.

der Lehre von der im Nothfalle geschehenen Hinterlegung (Art. 1949 — 1954.) die Rede, auf welche, in Ansehung der Bewahrung und Erhaltung der anvertrauten Sachen, in dem 1782ten Art. ausdrücklich verwiesen ist.

Die Hauptsätze sind gemeinrechtlich, namentlich

dafs die Schiffer und Fuhrleute (g) nicht blos für das einstehn, was schon auf das Schiff oder Fuhrwerk aufgenommen, sondern auch für das, was ihnen in dem Hafen oder in der Niederlage, um es auf jene zu bringen, übergeben ist: Art. 1783 (h).

dafs sie nicht verantwortlich sind, wenn sie beweisen, dafs die Sachen durch Zufall oder äussere Gewalt verloren oder verdorben worden sind: Art. 1784 (i).

Ganz neu ist hingegen der Grundsatz des

Art. 1784.

Die Unternehmer der öffentlichen Fuhrwerke zu Wasser und zu Land, und der öffent-

g) Dafs die Ausdehnung auf Fuhrleute nicht gemeinrechtlich sey, ist schon bemerkt worden, doch mufs demungeachtet der Grundsatz an sich als dem G. R. angemessen betrachtet werden.

h) L. 3. *pr.* D. *Nautae.* Hofacker III, §. 4032. N. II, B.

i) Thibaut II, 912. *lit.* C.

fentlichen Frachtwagen, müssen über das Geld, die Sachen und Packets, deren Transport sie übernehmen, ein Register führen.

Art. 1786.

Die Unternehmer und Directoren solcher Fuhrwerke und die Herrn der Nachen und Schiffe sind ausserdem besondern Verordnungen unterworfen, welche ihr Verhältniſs zu dem Publicum bestimmen.

Dritter Abschnitt.

Von der Uebernahme eines Werks nach einem Anschlage und Accord.

Von den sämtlichen, in dem gegenwärtigen Abschnitte vorkommenden, Verfügungen ist nur der Art. 1793. dem G. B. ganz fremd, alle übrigen sind entweder demselben mit einzelnen Modificationen angemessen, oder wenigstens mit den allgemeinen Grundsätzen desselben übereinstimmend. Das erstere ist der Fall mit folgenden Verfügungen:

Wer ein Werk übernimmt, liefert entweder blos seine Arbeit oder Kunst, oder auch die Materialien (k): Art. 1787.

Wenn

k) In dem letztern Falle ist es mehr ein Kauf- als ein Miethcontract: L. 20. L. 65. D. *de contrah. emt.* L. 2. §. 1.

Wenn in dem letztern Falle die Sache, ehe sie abgeliefert ist, auf irgend eine Weise zu Grunde geht, so trägt der Uebernehmer, sofern der Eigenthümer nicht in Ansehung der Annahme in Verzug war, den Schaden (l): Art. 1788.

Leistet der Uebernehmer blos seine Arbeit oder Kunst, so trägt er den Verlust nur, wenn er ihn verschuldet hat (†): Art. 1789. (††).

Doch kann er, wenn der Eigenthümer die Sache noch nicht angenommen hatte, und auch mit der Prüfung derselben in Verzug war, keinen Lohn fordern, die Sache müste denn durch den Fehler der Materialien zu Grunde gegangen seyn. [Dies

§. 1. D. *locati;* „c'est un contrat mêlé de vente et „de louage": Observations du Trib. de cassation p. 418.

l) weil sich, nach dem Inhalte der vorigen Note, dieser Vertrag dem Kaufe nähert, der Uebernehmer also bis zu der Ablieferung Eigenthümer bleibt: Code civil suivi de l'exposé VI, 147. — Vergl. die in der erwähnten Note angeführten Gesetze.

†) Den vorgeschlagenen Zusatz: „à moins qu'il ne soit „pas en retard de livrer la chose„ ward verworfen, weil der Vorzug schon in dem Ausdrucke *faute* mitbegriffen sey: Jouanneau II, p. 537.

††) L. 13. §. 5. L. 36. L. 59. D. *locati.*

[Dies letztere wenigstens ist gemeinrechtlich (m)] Art. 1790.

Besteht ein Werk aus mehreren Theilen, oder ist auf das Maas accordirt, so kann die Prüfung und Genehmigung auch theilweise geschehen (n); und wird, wenn der Eigenthümer den Handwerker nach Verhältniſs der vollendeten Arbeit bezahlt hat, in Ansehung des bezahlten Theils als geschehen vermuthet. [Dies ist dem G. R. nicht bekannt]: Art. 1791.

Wenn ein nach einem im Ganzen bestimmten Preise errichtetes Gebäude ganz oder zum Theil wegen eines Fehlers der Bauart oder [welches jedoch nicht gemeinrechtlich ist (†)] des Bodens (°) zu Grunde geht (††), so müssen der Baumeister und der

m) L. 13. §. 5. L. 36. L. 37. D. *locati.*

n) Cf. L. 36. D. *locati.* Hofacker III, §. 1987. N. III. 2.

†) L. 62. D. *locati.*

o) „car c'était à lui à savoir sa profession et par cela „non seulement à faire une bonne et solide construc„tion, mais encore à savoir, si le sol qu'on lui don„nait pour y batir était propre à recevoir l'édifice et „à resister„: Code civil suivi de l'exposé VI, 148. Jouanneau II, p. 574.

††) „Le mot perit renferme l'explication, que l'archi„tecte est responsable toutes les fois, que les vices, „soit de construction, soit de sol, compromettent la „solidité du batiment“: Jouanneau II, 577.

der Unternehmer zehn Jahre (p) dafür einstehn (q): Art. 1792.

Der Miethcontract über Arbeiten wird durch den Tod des Handwerkers, Baumeisters oder Unternehmers aufgehoben: Art. 1795. (†).

doch muſs der Eigenthümer deren Erben nach Verhältniſs des verabredeten Preises den Werth der gethanen Arbeit oder der bearbeiteten Materialien, sofern er davon Nutzen ziehen kann, vergüten (††): Art. 1796. (†††).

Mit

p) Nach G. R. haften sie in Hinsicht auf *opera publica* funfzehn Jahre: L. 8. C. *de oper. publ.*

q) L. 62. L. 9. §. 5. D. *locati.*

†) Den Grund dieser Abweichung von der allgemeinen Verfügung des Art. 1742. giebt der Tribun Mourricault folgendergestalt an: „parceque la confiance aux „talents aux soins et à la probité du locateur (*loca-* „*tor operarum*) entre toujours plus ou moins en „considération dans le louage d'ouvrage et que c'est „toujours en définitif l'obligation d'un fait personnel, „que le locateur y contracte": Code civil suivi „de l'exposé VI, 150. — *quia specialis industria est* „*electa*: Hofacker §. 1987. N. I. B.

††) Mit Recht nahm man auf den Vorschlag mehrerer Appellationsgerichte, daſs man diese letzte Beschränkung weglassen müste: Observations I, Bourges p. 39. Limoges p. 19. keine Rücksicht, da der Tod des Unternehmers ein Zufall ist, dessen Nachtheil nur seine Erben treffen kann.

†††) Hofacker III, §. 1986. N. I. C.

Mit den allgemeinen Grundsätzen des G. R. stimmen folgende Verfügungen überein.

Art. 1794.

Der Eigenthümer kann von dem im Ganzen abgeschlossenen Contracte, auch wenn das Werk schon angefangen ist, geradezu abgehen, wenn er dem Unternehmer alle seine Kosten, seine Arbeiten und das, was er hätte bey der Arbeit gewinnen können, ersetzt.

Art. 1797.

Der Unternehmer haftet für alle diejenigen Personen, welche er bey der Arbeit mit zuzieht.

Art. 1798.

Die Handwerker, deren Hülfe er sich bey dem Werke bedient hat, haben gegen den, für welchen dasselbe errichtet ist, nur eine Klage auf das, was er dem Unternehmer zur Zeit der angestellten Klage schuldig war.

Art. 1799.

Wenn die einzelnen Handwerker unmittelbar einen Contract im Ganzen abschliesen, so sind sie in Ansehung desjenigen Theils, den sie bearbeiten, als Unternehmer zu betrachten, und nach den bisher aufgestellten Regeln zu beurtheilen.

Ganz neu ist endlich der

Art. 1793.

Wenn ein Baumeister oder Unternehmer die Aufführung eines Gebäudes im Ganzen, nach einem mit dem Eigenthümer des Bodens verabredeten Plane, übernommen hat, so kann er nachher keine Erhöhung des Preises fordern, weder wegen vermehrter Arbeit oder Materialien, noch wegen Veränderungen oder Vergröſserungen des Planes, wenn nicht der Eigenthümer diese Veränderungen oder Vergröſserungen schriftlich autorisirt hat, und ein Preis verabredet ist (r).

Viertes Capitel.

Von dem Viehpachte.

Die mehreren Gattungen dieses Vertrages, welcher selbst in Frankreich nur in einigen Gegenden gewöhnlich ist (s), sind in Teutschland fast ganz unbekannt, und als gemeinrechtlich ist eigentlich nur der Eisernviehcontract (cheptel de fer, *contractus socidae*) zu betrachten (t).

Bey dem geringen practischen Interesse dieser Lehre halten wir es daher für am zweckmäsigsten

r) Die Zweckmäſsigkeit dieses Gesetzes zeigt der Tribun Jaubert mit einleuchtenden Gründen: Code civil suivi de l'exposé VI, 164.

s) Code civil suivi de l'exposé VI, 127.

t) Im Allgemeinen vergl. L. 8. C. *de pactis*.

sigsten, nur die Hauptgrundsätze derselben auszuheben, und bemerken nur noch im Allgemeinen, daſs dieser Vertrag kein reiner Miethcontract, sondern ein aus mehreren Contracten zusammengesetztes und daher ganz eigenes Geschäft ist, dessen einzelne Gattungen wieder so verschieden sind, daſs sich über das Ganze nichts bestimmtes sagen läſst.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Verfügungen.

Art. 1800 — 1803.

Der Viehpacht ist derjenige Contract, wodurch einer dem andern eine Anzahl Vieh von irgend einer Art hingiebt, um es unter gewissen Bedingungen zu verwahren, zu nähren und zu verpflegen.

Er ist fünffach: der einfache Viehpacht, der Viehpacht zur Hälfte, der Eisernviehcontract, der Viehpacht, welcher mit dem Theilpachter eines Guts eingegangen wird, und der uneigentliche Viehpacht.

Zweiter Abschnitt.

Von dem einfachen Viehpachte.

Art. 1804 — 1817.

Der einfache Viehpacht ist derjenige, wodurch man einem andern Thiere zu bewah-

wahren, zu ernähren und zu pflegen unter der Bedingung hingiebt, daſs derselbe die Hälfte des jungen Viehs erhalte und die Hälfte des Verlustes trage (u). Das Eigenthum geht jedoch, einer etwaigen Schätzung ungeachtet (†), nicht auf ihn über.

Der Pachter muſs als guter Hausvater für das erhaltene Vieh sorgen, und erhält allein die Milch, den Mist und die Arbeit der Thiere; die Wolle und das junge Vieh wird getheilt. Er trägt den Zufall, den er im Widerspruchsfalle beweisen muſs; nur über die Häute der Thiere muſs er in diesem Falle Rechnung ablegen. Den Verlust der ganzen Heerde trägt der Verpachter, der Verlust eines Theils derselben fällt auf beide (1804.), und die Verabredung, daſs der Pachter den ganzen Verlust oder einen gröſsern Theil desselben tragen, oder daſs der Verpachter nachher mehr Vieh zurückerhalten solle,

u) Der Tribun Mourricault äussert, daſs dies Geschäft, ungeachtet beide Contrahenten den Vortheil theilen, kein Gesellschaftsvertrag, sondern eine *locatio conductio operarum* sey, da der Pachter für die übernommene Besorgung der Heerde seinen Lohn erhalte: Code civil suivi de l'exposé VI, 151. — Wir verweisen auf unsere obige Bemerkung.

†) Diese Schätzung ist kein nothwendiges Erforderniſs: Conférence VI, 176.

solle, als er gegeben hat, ist nichtig (v) (1521. 1861.).

Der Pachter darf nicht scheren lassen, ohne den Verpachter davon zu benachrichtigen, und keiner der beiden Contrahenten kann einseitig über das gegebene oder über das junge Vieh disponiren (w). Erfüllt der Pachter die Bedingungen des Contracts nicht, so kann der Verpachter auf dessen Aufhebung dringen (†).

Ist in dem Contracte keine Dauer bestimmt, so wird er als auf drey Jahre geschlossen vermuthet.

Bey der Aufhebung wird das Vieh von neuem geschätzt, der Verpachter erhält zurück,

v) „Cette disposition est fondée sur les principes de la „justice, sur les bonnes moeurs et sur cette égalité, „qui doit triompher dans les contrats“: Code civil suivi de l'exposé VI, 124. „Toute convention „contraire serait regardée comme léonine“: Ibid. p. 153.

w) Das Tribunat schlug vor, daſs dem Verpachter ausdrücklich die Reivindication gegeben werden müsse, auf den Fall, daſs der Pachter Stücke von der Heerde verkaufe: Conférence VI, 179., doch ist dieser Zusatz nicht aufgenommen worden, vermuthlich weil es sich von selbst versteht, daſs ihm als Eigenthümer (1805.) diese Klage zusteht.

†) Nach dem allgemeinen Inhalte des Art. 1184. ist diese Befugniſs wechselseitig.

rück, was er gegeben hat und der Ueberschuſs wird getheilt, eben so wie der Verlust getheilt wird, wenn die gegebene Quantität nicht vorhanden ist.

Wird das Vieh einem fremden Pachter gegeben, so muſs der Eigenthümer des Pachtgutes davon benachrichtigt werden, indem er sonst auch daran das ihm zustehende Pfandrecht (2102.) ausüben kann.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Viehpachte zur Hälfte.

Art. 1818 — 1820.

Dieser Contract ist ein Gesellschaftsvertrag, vermöge dessen jeder der Contrahenten die Hälfte des Viehs zu gemeinschaftlichem Gewinn und Verlust hergiebt.

Der Pachter erhält die Milch, den Mist und die Arbeit der Thiere, der Verpachter die Hälfte der Wolle und des jungen Viehs, wie bey dem einfachen Viehcontracte (dessen Regeln überhaupt hier eintreten). Eine jede gegentheilige Verabredung ist nichtig, der Verpachter müste denn Eigenthümer des Gutes seyn, welches der Pachter durch eine Pacht (1821. fgg.) oder als colon partiaire (1763. 1771. 1827. fgg.) inne hat.

Vier-

Vierter Abschnitt.

Von dem zwischen dem Eigenthümer und seinem Pachter oder Theilpachter geschlossenen Viehpachte.

§. I.

Von dem Viehpachte mit dem Pachter.

Dieser Vertrag (cheptel de fer (x)) ist zwar der gemeinrechtliche Eisernviehcontract, *contractus socidae*, doch weicht er in dem Hauptgrundsatze von dem G. R. ab, daſs das Eigenthum nicht auf den Pachter übergeht.

Gemeinrechtlich ist der Begriff desselben:

als eines Vertrags, wodurch der Eigenthümer eines Gutes dasselbe verpachtet unter der Bedingung, daſs der Pachter nach geendigter Pacht Vieh von dem nemlichen Werthe, als worauf das erhaltene geschätzt worden ist, abzuliefern verbunden sey: Art. 1821.

so wie die Bestimmungen

daſs der Pachter allen Nutzen bezieht: Art. 1823.

aber auch allen Schaden, selbst den zufälligen

x) „parcequ'il est comme enchainé à la Ferme." Code civil suivi de l'exposé VI, 154.

fälligen und den gänzlichen Verlust (y) trägt: Art. 1825 (z).

Abweichend sind dagegen die nachstehenden Verfügungen.

Art. 1822.

Die Schätzung des Viehs macht den Pachter nicht zum Eigenthümer (1805) [nach G. R. überträgt der *contractus socidae* immer das Eigenthum (†)]; sondern überträgt auf ihn nur die Gefahr.

Art. 1824.

Der Mist gehört nicht zu den persönlichen Vortheilen des Pachters (††), sondern mufs ausschlieslich in das Pachtgut verwendet werden.

Art.

y) Der Theilpachter braucht für den gänzlichen Untergang nicht einzustehn (1827.). Der Grund, welchen der Tribun Jaubert für diese auffallende Verschiedenheit anführt: „Le fermier traite par spécu„lation, au lieu que le colon partiaire n'engage ses „soins, que pour se procurer sa subsistance": Code civil suivi de l'exposé VI, 166. scheint durchaus unzureichend.

z) Vergl. Danz Handb. §. 201. (II, S. 253.).

†) Thibaut II, 863.

††) Im Projecte stand: „et au colon partiaire", welches aber auf den Antrag des Tribunats, weil die Verfügung des Artickels nicht auf diesen gehe, weggelassen ward: Conférence VI, 182.

Art. 1826.

Bey dem Ablaufe der Pachtzeit kann der Pachter das Vieh nicht gegen Erstattung des ursprünglichen Werthes zurückbehalten, sondern mufs eine der erhaltenen an Werth gleiche Heerde zurücklassen. [Nach G. R. kann er den Werth ersetzen (a).] Was daran fehlt, mufs er bezahlen.

§. II.

Von dem Viehpachte mit dem Theilpachter eines Gutes (b).

Art. 1827 — 1830.

Dieser Contract ist im Allgemeinen allen Regeln des Viehpachts unterworfen, besondere Ausnahmen enthalten die nachstehenden Verfügungen.

Den gänzlichen Verlust trägt, wenn der Theilpachter ausser Schuld ist, der Eigenthümer (1810. 1825.). Der Vertrag endigt sich mit dem Ablaufe der Pacht des Gutes.

Erlaubte Verabredungen sind, dafs der Theilpachter seinen Antheil an der Wolle dem Eigenthümer zu einem geringern Preise als

a) Danz a. a. O.

b) Das Verhältnifs des colon partiaire kommt dem Gesellschaftsvertrage am nächsten: Code civil suivi de l'exposé VI, 122. 142. 154. Vergl. überhaupt die Art. 522. 585. 1763. 1771. 2062.

als dem gewöhnlichen Marktpreise überlassen wolle (1819.), daſs der Eigenthümer einen gröſsern Antheil an dem Vortheile (1811. 1819.) oder die Hälfte der Milch erhalten solle (1819.); dagegen kann nicht verabredet werden, daſs der Theilpachter allen Schaden tragen solle (1811.)

Fünfter Abschnitt.

Von dem uneigentlichen Viehpachte (c).

Art. 1831.

Wenn eine oder mehrere Kühe einem Andern gegeben sind, um sie bey sich aufzunehmen und zu füttern, so behält der Verpachter das Eigenthum, erhält aber nur die von denselben fallenden Kälber.

Neunter Titel.

Von dem Gesellschaftsvertrage.

In dem gegenwärtigen Titel ist blos von dem gemeinen Gesellschaftsvertrage die Rede. Ein andres gesellschaftliches Verhältniſs, welches demselben

c) Das Tribunat verwarf diesen Abschnitt wegen seiner vagen Rubrick und weil dessen Inhalt schon unter die allgemeinen Grundsätze passe: Conférence VI, 175. 184. Cf. Code civil suivi de l'exposé VI, 154.

selben in vielen Stücken gleich kommt — die eheliche Gütergemeinschaft mit ihren verschiedenen Abstufungen — ist oben (Art. 1399 — 1520.) bereits vorgetragen worden; auserdem giebt es noch mancherley Verbindungen, welche gegenseitige Rechte zwischen mehreren Personen erzeugen, aber nicht auf Vertrag, oder wenigstens nicht auf dem Gesellschaftsvertrage, beruhen (d); endlich gehört hieher auch nicht die besondre Gattung des Gesellschaftsvertrages, die Handelsgesellschaften, welche in dem Handelsgesetzbuche (e) vorkommen, und worüber sich hier nur folgende allgemeine Bestimmung findet:

Art. 1873.

Die Verfügungen des gegenwärtigen Titels sind auf Handelsgesellschaften nur in denjenigen Puncten anwendbar, welche nichts den Handelsgesetzen und Gebräuchen widersprechendes enthalten.

Erstes Capitel.

Allgemeine Verfügungen.

Die hier vorkommenden Grundsätze sind grösstentheils mit dem G. R. übereinstimmend; nament-

d) z. B. zwischen Miterben und Collegatarien, zwischen Nachbarn und zwischen denen, welche einen Viehpacht oder eine colonia partiaria mit einander eingegangen haben: Code civil suivi de l'exposé VI, 180. 194. 195. Vergl. S. 407. Note b.

e) Code de commerce Liv. I. Art. 18 — 64.

mentlich gilt solches von dem Begriffe dieses Vertrags, als

einer Uebereinkunft, vermöge deren zwey oder mehrere Personen Etwas in der Absicht zusammenbringen, um den daraus zu erwartenden Vortheil unter sich zu theilen: Art. 1832.

und der allgemeinen Bestimmung:

dafs der Vertrag einen erlaubten, den gemeinschaftlichen Vortheil beider Contrahenten bezweckenden Gegenstand (f) haben müsse, der Beitrag eines jeden aber sowohl in Geld oder andern Sachen, als in Dienstleistungen (g), bestehen könne: Art. 1833. (h).

Vom

f) Z. B. einen Kauf, Tausch, Miethcontract oder irgend eine Unternehmung. Als characteristisches Unterscheidungszeichen des Gesellschaftsvertrages von allen übrigen wird daher dieses angenommen, dafs letztere sich stets auf einen bestimmten Zweck beschränken, jener aber das ganze Gebiet der Vertragsverbindlichkeiten umfafst: Code civil suivi de l'exposé VI, 168. — Als Beispiel einer unerlaubten Gesellschaft wird von dem Staatsrathe Treilhard unter andern die angeführt, welche auf Steigerung des Preises von Lebensmitteln abzweckt: *Ibid.*

g) Nicht aber blos darin, dafs jemand seinen Namen und Ruf (seine Firma) ohne Theilnahme an den Geschäften: Conférence VI, 186, oder ein bloses Versprechen der Fürsprache (promesse de credit) giebt: Code civil suivi de l'exposé VI, 172.

Vom G. R. abweichend, obwohl nur eine directe Folge der generellen Principien des Fr. R. ist dagegen die Verfügung des

Art. 1834.

Sobald der Gegenstand des Gesellschaftsvertrages die Summe von einhundert funfzig Francs an Werth übersteigt (i), muſs der Vertrag schriftlich verfaſst werden (1923.) (k).

Gegen den Inhalt eines solchen schriftlichen Contracts, oder über Nebenverabredungen, so wie überhaupt über das, was vor,

h) Thibaut II, 878.

i) Hierbey wirft Jouanneau II, 589. die Frage auf, ob man blos auf den Werth der zusammengebrachten Gelder oder Sachen, oder auch auf den beabsichtigten Gewinn zu sehen habe? — Das letztere würde fast unübersteigliche Schwierigkeiten mit sich führen, obgleich die dem obigen Artickel zum Grunde liegende allgemeine Regel (des Art. 1341.) sonst sehr streng durchgeführt wird.

k) Das Appellationsgericht zu Lyon trug, obgleich es die Vorschrift der schriftlichen Abfassung des Vertrags ganz unbedingt und ohne Rücksicht auf den Betrag des Gegenstandes wünschte, darauf an, daſs die Gesellschafter selbst sich auf den Mangel eines schriftlichen Contracts nicht sollten beziehen können, wenn die Eingehung der Gesellschaft nur sonst durch Urkunden bewiesen werden könne: Observations P. III, Lyon p. 236. 237. Man hat aber hierauf keine Rücksicht genommen.

vor, bey oder nach der Abschliesung des Vertrages gesprochen seyn soll, findet kein Zeugenbeweis statt, auch wenn derselbe auf einen geringeren Betrag, als 150 Francs, gerichtet wäre (1).

Zweites Capitel.

Von den verschiedenen Gattungen des Gesellschaftsvertrags.

Art. 1835. 1836.

Die Gesellschaften sind entweder allgemeine oder besondre; die allgemeinen begreifen entweder das ganze gegenwärtige Vermögen oder blos den gesammten Erwerb.

Die Schriftsteller über das G. R. pflegen bey der Gesellschaft in Ansehung des Erwerbs noch weitere Unterabtheilungen zu formiren, je nachdem die allgemeine Gesellschaft entweder allen Erwerb einer jeden Art und Gattung, z. B. auch Erbschaften und Geschenke, oder nur das, was durch den Beitrag der Gesellschaft hervorgebracht wird, begreift (universelle und generelle G.), des-

1) Da die Verfügung dieses Artickels nichts Neues enthält, sondern nur eine specielle Anwendung des im 1341ten Art. aufgestellten Grundsatzes ist: Conférence VI, 187. Code civil suivi de l'exposé VI, 169, so scheinen auch die sonst zuläſsigen Ausnahmen (1347. 1348.) hier nicht ausgeschlossen zu seyn.

desgleichen je nachdem die besondre Gesellschaft entweder auf eine gewisse Erwerbsgattung im Ganzen oder nur auf ein einzelnes Object sich bezieht (particuläre und specielle G.) (m). Diese letztere Unterabtheilung liegt ihrem Wesen nach in den Art. 1841. und 1842, die erstere kommt, mit einigen näheren Bestimmungen, im 1837ten und 1838ten Art. vor.

Erster Abschnitt.

Von den allgmeinen Gesellschaften.

In diesem Abschnitte finden sich mehrere Verschiedenheiten vom G. R., deren erste die Gesellschaft des ganzen Vermögens betrifft, und in der Hinsicht vorzüglich bemerkenswerth ist, daſs sie die Folgen selbst der nach dem Willen der Contrahenten ganz allgemein und auf die allerunbeschränkteste Weise eingegangenen Gesellschaft sehr bedeutend beschränkt. Das Röm. R. bestimmt nemlich die Wirkungen einer *societas omnium bonorum* dahin, daſs alles, was durch Erbschaft, Vermächtniſs oder Schenkung erworben wird, der Gesellschaft eigenthümlich zufällt (n), dagegen ist aber geradezu die Verfügung des 1837ten Art., daſs auch die allgemeinste Gesellschaft den gemeinschaftlichen Erwerb des Eigenthums

m) Thibaut II, 879.

n) L. 3. §. 1. D. *pro socio*.

thums der den Gesellschaftern auf die erwähnte Art zufallenden Gegenstände nicht zur Folge haben könne. Der Grund dieser Verschiedenheit liegt theils in der dem Fr. R. eigenen Abneigung gegen unwiderrufliche Dispositionen über künftiges Vermögen, wovon unter andern die Art. 791, 943, 1542 und 2129 einen sehr auffallenden Beleg liefern, theils aber in der besonderen Ansicht des Fr. R., zufolge deren es die allgemeine Gesellschaft als Deckmantel gesetzwidriger Schenkungen (o) betrachtet und hiergegen alle seine Vorsicht richtet. Nach dem 1840ten Art. wird daher die Fähigkeit, eine solche Gesellschaft einzugehen, von der, einander zu schenken, geradezu abhängig gemacht, und durch den erwähnten 1837ten Art. den Gesellschaftern die Möglichkeit entzogen, zu verhindern, daſs man durch alsbaldige Schätzung des Gegenstandes der Gemeinschaft eine darin liegende unerlaubte Begünstigung wahrnehme. In den Verhandlungen der gesetzgebenden Behörden in Frankreich findet man zwar noch einen andern speciellen Grund dieses letzten Art., doch wird dieser bey dem 1855ten Art. eine passendere Stelle finden.

Gerade von entgegengesetzter Wirkung ist sodann noch eine zweite Abweichung, die sich im

o) Man vergl. die Art. 911 und 1099, auch: Conférence VI, 193. 194. Code civil suivi de l'exposé. VI, 170. 171.

im 1838ten Art. findet, und darin besteht, daſs die allgemeine Gesellschaft in Ansehung des Erwerbs stillschweigend auch die Gemeinschaft des Eigenthums der einem jeden der Gesellschafter schon zugehörigen beweglichen so wie die Benutzung der unbeweglichen Sachen mit sich führt.

Dies vorausgeschickt wird das Verhältniſs der nachstehenden Verfügungen zu dem G. R. klar seyn.

Art. 1837.

Vermöge der allgemeinen Gesellschaft in Ansehung des ganzen gegenwärtigen Vermögens werden sämmtliche Mobilien und Immobilien, welche den Gesellschaftern gegenwärtig zugehören, wie auch die davon zu ziehenden Nutzungen gemeinschaftlich.

Jede andre Gattung des Erwerbs kann damit ebenfalls verbunden werden; in Ansehung der durch Erbfolge, Schenkung oder Vermächtniſs den Gesellschaftern künfrig zufallenden Gegenstände wird jedoch nur deren Benutzung, nicht auch das Eigenthum (p) ge-

p) Das Appellationsgericht zu Paris trug darauf an, daſs man die allgemeine Gesellschaft auch auf das künftige Vermögen erstrecken möge: Observations P. IV. Paris p. 165. 166., und selbst im Staatsrathe waren mehrere Stimmen dafür: Conférence VI, 189—94.

gemeinschaftlich, und es ist sogar jede gegentheilige Abrede (q), mit Ausnahme der nach den obigen Bestimmungen zwischen Ehegatten statt findenden Uebereinkunft (r), durchaus nichtig.

Art. 1838.

Die allgemeine Gesellschaft in Ansehung des gesammten Erwerbs erstreckt sich auf alles das, was die Contrahenten während der Dauer der Gesellschaft durch ihren Fleis auf irgend eine Weise erwerben; sie begreift jedoch auch die beweglichen Sachen, welche einem jeden Gesellschafter zur Zeit der Vertragseingehung zustehn, von den ihnen persönlich zugehörenden Immobilien aber nur die Benutzung.

Art. 1839.

Die ohne nähere Erläuterung verabredete allgemeine Gesellschaft gilt nur als allgemeine Gesellschaft des Erwerbs. [Das Röm. R. bestimmt

q) Nach dem Projecte sollte diese Beschränkung ganz allgemein von allem künftigen Vermögen („les biens à venir") gelten; auf den Antrag des Tribunats ward es aber abgeändert, weil doch der künftige Gewinn, die Frucht der gemeinschaftlichen Arbeit, und selbst etwaige Glücksfälle der Gesellschaft ohne Zweifel zum Vortheile gereichten: Conférence VI, 195. Code civil suivi de l'exposé VI, 196.

r) Man vergl. den 1526ten Art.

stimmt dies noch genauer durch Beispiele: „*Si*
„*non fuerit distinctum, videtur coita esse univer-*
„*sorum, quae ex quaestu veniunt; hoc est, si*
„*quod lucrum ex emtione, venditione, locatione,*
„*conductione descendit*" (s).]

Art. 1840.

Die allgemeine Gesellschaft kann nur zwischen solchen Personen eingegangen werden, welche gegenseitig einander Geschenke geben oder deren von einander erhalten können, und denen es nicht untersagt ist, sich zum Nachtheile anderer Personen zu begünstigen. [Der Grund dieser Vorschrift ist oben bereits angeführt worden; bey der Anwendung möchten in Ansehung des ersten Verbots vorzüglich die Art. 907. und 911, vielleicht auch 909. und 912, in Ansehung des zweiten aber die Art. 908, 1094, 1098 und 1527 (t) zu berücksichtigen seyn. Aus den Discussionen des Staatsraths scheint sogar zu folgen, daſs diese Vergleichung der allgemeinen Gesellschaften mit Schenkungen auch für jene nicht nur die Aufhebung im Falle nachher geborner Kinder (960), sondern auch eine Verminderung im Falle der Ueberschreitung der disponibeln Portion (920) begründe (u).]

Zwei-

s) L. 7. D. *pro socio.*

t) Vergl. auch die Art. 853. 854.

u) Jouanneau II, p. 594.

Zweiter Abschnitt.

Von den besondern Gesellschaften.

Ihrem wesentlichen Inhalte nach gemeinrechtlich (v) sind zufolge dessen, was oben hierüber bemerkt wurde, die beiden Artickel dieses Abschnittes, indem sie festsetzen:

dafs zwar das Unterscheidungsmerkmal der besondren Gesellschaft darin besteht, dafs dieselbe auf gewisse bestimmte Sachen, auf deren Gebrauch oder die davon zu beziehenden Nutzungen gerichtet ist: Art. 1841,

dafs jedoch auch die Vereinigung zu einer bestimmten Unternehmung oder zur Betreibung irgend eines Handwerks oder Gewerbes als besondre Gesellschaft anzusehen sey: Art. 1842.

Drittes Capitel.

Von den Verbindlichkeiten der Gesellschafter gegen einander und gegen Dritte.

Erster Abschnitt.

Von den Verbindlichkeiten der Gesellschafter gegen einander.

Dieser Abschnitt läfst sich wieder in vier Unterabtheilungen zergliedern, nach denen hier der

v) L. 5. pr. L. 71. D. *pro socio*.

der Vortrag geschehen soll. Auf alle paſst jedoch die Bemerkung, daſs die sämmtlichen hier vorkommenden Bestimmungen blos subsidiär sind, und nur dann zur Anwendung kommen, wenn nichts anderes verabredet worden ist (w).

I.) Anfang und Dauer der Gesellschaft.

Art. 1843.

Die Gesellschaft beginnt, wenn kein andrer Zeitpunct festgesetzt wurde, mit dem Augenblicke, wo der Vertrag abgeschlossen wurde. [Von diesem Augenblicke an treten also auch alle die Folgen derselben *ipso jure* ein, und es bedarf hiernach nicht der besonderen im G. R. vorkommenden Bestimmungen wegen Uebergangs des Eigenthums der von jedem beizutragenden Sachen (x).]

Art. 1844.

Ist über die Dauer der Gesellschaft nichts verabredet worden (*), so nimmt man an, daſs sie in den gewöhnlichen Fällen für die ganze Lebenszeit der Gesellschafter, jedoch mit Vorbehalt der Aufkündigung (1869), in dem Falle aber, wo ein Geschäft von beschränk-

w) Code civil suivi de l'exposé VI, 173.

x) Thibaut II, 882.

*) Ueber den Fall einer Verabredung sind zu vergleichen die Art. 1865, 1866 und 1871.

schränkter Dauer den Gegenstand derselben ausmacht, auf die Zeit der Dauer dieses Geschäfts eingegangen sey. [Beides ist dem G. R. nicht entgegen, und das letztere darin sogar ausdrücklich festgesetzt (y).]

Art. 1866.

Wird die geschehene Verlängerung einer auf bestimmte Zeit eingegangenen Gesellschaft behauptet, so kann dieselbe nur durch eine in der nemlichen Form, wie der Hauptvertrag, abgefaſste Urkunde bewiesen werden. [Nach G. R. kann dies nicht statt finden, da solches keine besondre Form des Contractes vorschreibt.]

II.) Verbindlichkeiten der Gesellschafter.

Die hier vorzutragenden Bestimmungen enthalten zwar ebenfalls nichts vom G. R. geradezu Abweichendes, doch findet man dieselben gröstentheils in diesem nicht so, wie hier, als allgemeine Grundsätze aufgestellt. — Nur zwey Artickel sind fast wörtlich aus dem Röm. Recht entlehnt, und zwar aus der L. 63. §. 5. D. *pro socio* der Satz:

daſs, wenn ein Gesellschafter seinen ganzen Antheil einer gemeinschaftlichen Forderung erhalten hat, er, wenn der Schuldner nachher

y) L. 65. §. 10. D. *pro socio*.

her zahlungsunfähig wird, das Empfangene zur gemeinschaftlichen Masse einwerfen muſs, selbst wenn er die Quittung ausdrücklich über seinen Antheil ausgestellt hätte: Art. 1849;

und aus der L. 72. L. 23. §. 1. L. 25. L. 26. D. *pro socio* die Verfügung:

daſs jeder Gesellschafter für den durch sein Verschulden (z) entstandnen Schaden der Gesellschaft einstehen muſs, ohne damit den derselben bey andern Gelegenheiten durch seinen Fleis verschafften Nutzen compensiren zu dürfen: Art. 1850.

Art. 1845.

Ein jeder Gesellschafter wird in Rücksicht dessen, was er beizutragen versprochen hat, als Schuldner der Gesellschaft angesehen.

Besteht dieser Beitrag in einer genau bestimmten Sache, so ist er der Gesellschaft, im Falle der Eviction, auf gleiche Weise,

z) Die Beurtheilung des Grades der *culpa* bleibt der Beurtheilung des Richters überlassen, der *ex aequo et bono* entscheiden muſs. Als Beispiel eines sich zum Schadensersatz nicht eignenden Falles führt der Staatsrath Berlier misglückte Speculationen, die einen vernünftigen Grund hatten, an. „Car les spéculations raisonnables, qui tournent mal, sont un „malheur, et non une faute“: Jouanneau II, p. 698.

Weise, wie der Verkäufer seinem Käufer, Gewähr zu leisten verbunden (1626 fgg.).

Art. 1846.

Hat der Gesellschafter eine Summe Geldes beizutragen versprochen, und dies nicht gethan, so ist er dieselbe von dem Tage an, wo die Zahlung hätte geschehen müssen, zu verzinsen ([a]), *ipso jure* und ohne vorgängige Anforderung gehalten. [Diese Verfügung findet sich nicht speciell im G. R. ([b]).]

Das nemliche gilt von solchen Summen, die der Gesellschafter aus der Gesellschaftscasse genommen hat, von dem Tage an, wo er sie daraus nahm, um sie in seinen Nutzen zu verwenden ([c]).

In

a) Auch wenn er selbst keine Zinsen bezogen hätte: denn wäre dies, so gehörten solche als Gegenstand des Gesellschaftsvertrags, der, unabhängig von der Uebergabe, von dem Tage des Abschlusses seine Wirkungen äussert, zur gemeinschaftlichen Masse, und es bedurfte in Ansehung ihrer keiner besondern Verfügung. Nach dieser letzten Ansicht sind auch Früchte, welche eine versprochene Sache vor der Ueberlieferung trug, zu beurtheilen.

b) Thibaut (II, 881.) nimmt an, daſs diese Verbindlichkeit zur Zinszahlung nur im Falle des Verzugs und der Verwendung zum eignen Nutzen eintrete.

c) L. 1. §. 1. D. *de usuris*. L. 60. pr. D. *pro socio*. Einigermaſsen widersprechend ist l. 65. §. 2. D. *eod.*

In beiden Fällen muſs derselbe, erforderlichenfalls, vollständige Schadloshaltung leisten ([d]).

Art. 1847.

Haben sich die Gesellschafter verpflichtet, ihren Fleis beizutragen, so müssen sie der Gesellschaft allen den Gewinn berechnen, welchen sie mit der Gattung der Arbeit, die den Gegenstand des Vertrages ausmacht, sich verschaffen.

Art. 1848.

Wenn einer der Gesellschafter eine einklagbare Summe an eine Person zu fordern hat, welche eine ebenfalls einklagbare Summe der Gesellschaft schuldig ist, so geschieht die Abrechnung dessen, was jener von dem Schuldner empfängt, verhältniſsmäsig auf beide Forderungen, wenn er gleich das Empfangene blos auf seine Forderung quittirt hätte ([e]). Sollte er dagegen in der Quittung

d) Auch finden, wie sich von selbst versteht, im Falle sich die einseitige Benutzung zu einem Verbrechen eignet, die gesetzlichen Strafen statt: Code civil suivi de l'exposé VI, 197. L. 60. *pr.* D. *pro socio.*

e) Der Grund hiervon ist, weil der Gesellschafter nicht weniger für das Interesse der Gesellschaft, als für sein eignes, zu sorgen verbunden ist: Observations P. II, Nîmes p. 19. 20. Code civil suivi de l'exposé VI, 174.

tung bemerkt haben, daſs das Empfangene ganz auf die Gesellschaftsforderung abgerechnet werden, so hat es hierbey sein Verbleiben (f).

III.) Rechte der Gesellschafter.

Durchaus gemeinrechtlich sind hierbey folgende Bestimmungen:

daſs einem jeden Gesellschafter nicht nur wegen der für die Gesellschaft ausgelegten Summen, sondern auch wegen der in Gesellschaftsangelegenheiten *bona fide* übernommenen Verbindlichkeiten und wegen des mit seiner Geschäftsführung unzertrennlich verbundnen Nachtheils eine Klage gegen die Gesellschaft zusteht: Art. 1852 (g); desgleichen, daſs jeder Gesellschafter berechtigt ist, auch ohne Zustimmung der übrigen, in Ansehung des ihm zustehenden Antheils mit einem Dritten in Gesellschaft zu treten (h), daſs er jedoch einen solchen,

f) Diese Verfügung liese sich allenfalls entfernt aus der l. 63. §. 5. D. *pro socio* folgern.

g) L. 52. §. 4. 12. 15. L. 67. §. 2. D. *pro socio*.

h) In dem Project stand hier der Zusatz, daſs in einem solchen Falle der Gesellschafter für den Dritten zu haften schuldig sey. Im Staatsrathe ward dieses weggestrichen, nicht etwa, weil man den Satz an sich misbilligte, sondern weil man ihn in allgemeinen Principien (z. B. dem 1384ten Art.) hinlänglich

chen, ohne jene Zustimmung, nicht in die Hauptgesellschaft aufnehmen kann (i), wenn er gleich die Verwaltung derselben besorgte: Art. 1861 (k); wie auch endlich, daſs die Uebereinkunft nichtig ist, wodurch einem der Gesellschafter allein der gesammte Vortheil zugesichert wird: Art. 1855 (l).

Diesen letzteren Satz insonderheit, der schon in dem Wesen einer erlaubten Societät (1833) begründet ist, hat auch das Röm. R. sehr bestimmt aufgestellt, und eine solche Gesellschaft sehr treffend mit dem Namen einer Löwengesellschaft (m) belegt (n). Der angeführte Artickel enthält inzwischen eine weitere Ausdehnung jenes Satzes, die das Röm. R. einiger Beschränkung unterwirft. Er verfügt nemlich allgemein:

daſs

lich begründet, und also dessen besondere Erwähnung für überflüſsig hielte: Jouanneau II, p. 602.

i) Der Grund hiervon ist, weil man den Gesellschaftsvertrag als auf persönliches Vertrauen vorzüglich gegründet betrachtet: Code civil suivi de l'exposé VI, 174. 188.

k) L. 19. D. *pro socio.*

l) Vergl. die Art. 1521. 1811. 1828.

m) „On n'a pas pu marquer plus fortement les vices „d'une pareille société, qu'en la qualifiant de léo- „nine, c'est: d'une part la force, d'autre la fai- „blesse." Code civil suivi de l'exposé VI, 169.

n) Thibaut II, 883.

dafs auch die Uebereinkunft nichtig seyn solle, wodurch einer oder mehrere Gesellschafter in Ansehung der in die Gesellschaft eingebrachten Gelder oder Sachen von dem Beitrage zu dem Verluste gänzlich befreit werden;

Die L. 29. §. 1. D. *pro socio* hingegen läfst eine solche Verabredung zu, wenn der befreite Gesellschafter eben so viel an Arbeit beiträgt, als der Verlust der Sachen ausmacht (o).

Mehr oder weniger abweichend von dem G. R. sind übrigens, nach den beizufügenden Bemerkungen, die nachstehenden Dispositionen:

Art. 1853.

Wenn der Vertrag selbst den Antheil nicht festsetzt, welchen ein jeder Gesellschafter an dem Vortheile oder dem Verluste haben soll, so wird derselbe nach dem Verhältnisse

o) Auf die Beibehaltung des Röm. R. trug das Appellationsgericht zu Brüssel an; ohne dafs inzwischen hierauf Rücksicht genommen ist, glaubt doch der Tribun Gillet, dafs die erwähnte Ausnahme stillschweigend zugelassen sey. „Mais il se trouvoit „quelque associé“ — sagt er hierüber — „dont la „mise fut uniquement en industrie, il pourroit „être convenu, de l'exempter des pertes; cette ex„emption seroit, à son égard, considérée comme „une partie du prix, qu'on auroit mis à ses travaux“: Code civil suivi de l'exposé VI, 198.

nisse dessen, was er zu der Masse beigetragen hat, bestimmt. [Das Röm. R. schreibt in Ermangelung einer besondern Abrede die gleiche Theilung vor (p).]

Hat einer der Gesellschafter nur seinen Fleis beigetragen, so ist sein Antheil am Gewinn und Verlust dem Antheile dessen gleich, welcher am wenigsten beigetragen hat (q). [Eine ganz neue Bestimmung.]

Art.

p) L. 29. pr. D. *pro socio*. Thibaut II, 882. — Für die Beibehaltung dieses Princips stimmte auch das Appellationsgericht zu Lyon: Observations P. III. Lyon p. 237. 238. Ein bloses Versehen ist es dagegen wohl nur, wenn Hr. Treilhard in seiner Rede an das gesetzgebende Corps den Inhalt der obigen Verfügung so darstellt: „Si l'acte de société n'a pas „déterminé les portions dans les bénéfices ou les per- „tes, elles sont égales": Code civil suivi de l'exposé VI, 174.

q) Im Staatsrathe hielt man dafür, daſs dieser Fall gar nicht erwähnt zu werden brauche, da es sich von selbst verstehe, daſs der Beitrag dessen, welcher blos seinen Fleis beigetragen habe, dem Theile gleich sey, welcher sich aus einer Vergleichung des gesammten Beitrags der übrigen mit der Zahl der Gesellschafter ergebe: Jouanneau II, p. 599. Das Tribunat hingegen trug auf die obige Bestimmung an: Conférence VI, 203; den Grund derselben setzen die Tribunen Boutteville und Gillet darin, daſs, da die Schätzung eines solchen Beitrags äuserst schwierig sey, man den Gesellschafter, der sich dazu ver-

Art. 1854.

Wenn die Gesellschafter überein gekommen sind, die Bestimmung der Antheile einem von ihnen oder einem Dritten zu überlassen, so findet gegen eine solche Bestimmung nur dann ein Widerspruch statt, wenn dieselbe ganz offenbar unbillig ist (r).

Doch

verbindlich mache, durch jene ihm nachtheilige Bestimmung habe nöthigen wollen, beim Eintritte in die Gesellschaft eine ausdrückliche Uebereinkunft zu treffen: Code civil suivi de l'exposé VI, 186. 198.

r) Dieser Satz gab den über das Project zu Rathe gezogenen Gerichten zu mehreren Bemerkungen Anlafs. Das Appellationsgericht zu Lyon verlangte, dafs eine solche Uebereinkunft für gänzlich unwirksam erklärt werde; das zu Montpellier wünschte dagegen, dafs nur eine bedeutende Verletzung als Grund des Widerspruchs zugelassen werde: Observations P. III, Lyon p. 258. I, Montpellier p. 65, und das Cassationsgericht trug auf die Bestimmung dieser Verletzung auf mehr als ein Viertel an: Observations du Trib. de cass. p. 420. — Alle diese Bemerkungen blieben unberücksichtigt, mithin bleibt auch die Beurtheilung der erwähnten Unbilligkeit blos dem richterlichen Ermessen überlassen, und kann nicht, wie Maleville T. IV. p. 13. glaubt, auf eine Verletzung über die Hälfte beschränkt werden; obgleich auch der Tribun Boutteville eine solche Ungleichheit voraussetzt, die als „abus et dernier „terme de l'injustice" zu betrachten ist: Code civil suivi de l'exposé VI, 186.

Doch auch in diesem Falle ist der Widerspruch unstatthaft, wenn entweder drey Monate, seitdem die Bestimmung dem angeblich Verletzten bekannt wurde, verflossen sind, oder wenn er selbst sie zu vollziehen angefangen hat. [Das Röm. R. giebt ebenfalls zu, dafs die Bestimmung der Antheile dem Gutfinden eines der Gesellschafter überlassen werde, und verlangt nur im Allgemeinen, dafs dieselbe alsdann *ex arbitrio boni viri* und mit billiger Rücksicht auf die Verschiedenheit des Beitrags der einzelnen Gesellschafter geschehen müsse (s).]

Art. 1851.

In Ansehung des nur zufälligen Verlusts solcher Sachen, deren blose Benutzung den Gegenstand des Gesellschaftsvertrages ausmacht, gilt die Regel, dafs derselbe

a.) wenn von genau bestimmten und nicht verbrauchbaren Sachen die Rede ist, allein denjenigen Gesellschafter trifft, welcher Eigenthümer derselben ist (t); hingegen

b.)

s) L. 6. D. *pro socio.*

t) Der Staatsrath Berlier verlangte, dafs in Ansehung solcher Sachen, die zwar nicht als *res fungibiles* zu betrachten sind, aber bey versäumter Unterhaltung doch zu Grunde gehen, die Gesellschaft zu den Unterhaltungskosten ausdrücklich verbunden erklärt werden möge, man antwortete ihm aber, dafs sich diese

b.) wenn es verbrauchbare Sachen oder solche sind, die entweder sich schon durch längeres Aufbewahren verschlimmern, oder zum Verkauf bestimmt, oder nach einem Inventar, welches eine Schätzung derselben enthält, eingebracht wurden, als Verlust für die ganze Gesellschaft zu betrachten ist. [Das Röm. R. verfügt in Ansehung der verbrauchbaren Sachen (*res fungibiles*) ganz ebenso (u), in Ansehung der nicht verbrauchbaren aber insofern gegentheilig, daſs es deren Verlust, wenn sie zum Verkaufe bestimmt waren, dem vorherigen Eigenthümer, wenn dies aber nicht der Fall war, der ganzen Gesellschaft auflegt (v). Uebereinstimmend ist dagegen dasselbe wieder darin, daſs es mit der Schätzung die Gefahr übergehen läſst (w).]

In allen Fällen, wo die beigetragene Sache geschätzt wurde, kann der Gesellschafter nur den dadurch bestimmten Werth fordern. [Die

diese Verbindlichkeit, da die Gesellschaft sich in dem Rechtsverhältnisse eines Niesbrauchers befinde, (nach dem 605. Art.) von selbst verstehe: Jouanneau II, p. 598. Ueberdies aber folgt dieselbe auch aus dem 1859. Artickel.

u) L. 58. §. 1. D. *pro socio;* eine specielle Ausnahme enthält L. 67. §. 1. D. *eod.*

v) L. 58. pr. D. *pro socio.*

w) L. 52. §. 3. D. *pro socio.*

[Die Schätzung wird also hier immer so betrachtet, als ob sie *venditionis causa* geschehen sey (x).]

IV.) Verwaltung der Geschäfte.

Die hier vorzutragenden Regeln findet man im Röm. R. zum Theile gar nicht, zum Theile wenigstens nicht so speciell angegeben, vielmehr sind dieselben aus der Französischen Jurisprudenz, insonderheit einer Abhandlung von Pothier über den Societätscontract entlehnt. Uebrigens kann man dieselben unter zwey Classen bringen, indem sie theils auf den Fall einer getroffenen Abrede, theils auf den des gänzlichen Mangels vertragsmäsiger Bestimmungen sich beziehen. Das erstere gilt von den Artickeln 1856, 1857 und 1858, das letztere von dem Art. 1859; auf beide Fälle

x) Verschieden hiervon sind die Grundsätze, welche in anderen ähnlichen Fällen eintreten. So gilt z. B. bey der Constitution eines Brautschatzes die Regel, daſs eine Schätzung zwar in Ansehung der beweglichen, nicht aber auch der unbeweglichen Sachen, den Mann zum Eigenthümer macht: 1551. 1552; bey dem Viehpacht überträgt die Schätzung gar nicht das Eigenthum, sondern dient nur dazu, um theils den Betrag des etwaigen Verlusts zu bestimmen: 1805, theils aber den Empfänger für diesen Verlust verantwortlich zu machen: 1822; diese letzte Absicht wird auch bey der Schätzung geliehener Sachen angenommen: 1883.

Fälle bezieht sich der Art. 1860, welcher daher auch, da der 1861te Art. so eben bereits vorkam, den Beschluſs dieses Abschnittes machen wird.

Art. 1856.

Ist durch eine besondre in dem Gesellschaftsvertrage selbst enthaltne Verabredung einer der Gesellschafter mit der Verwaltung beauftragt worden, so kann er, selbst im Falle des Widerspruches von Seiten der übrigen, alle von der ihm anvertrauten Verwaltung abhängige Handlungen (y) vornehmen, sofern dies nur nicht in betrüglicher Absicht geschieht.

Ein solcher Auftrag kann auch, solange die Gesellschaft dauert, nicht zurückgenommen werden. Sollte er indessen durch eine, erst

y) Sind hierunter nur solche Handlungen begriffen, die das Gesetz in andern Fällen, z. B. in den Art. 481. 484. 779. und 1454, mit dem Ausdrucke: actes d'administration bezeichnet, oder ist die Befugniſs des Gesellschafters ausgedehnter, und begreift auch das Veräuserungsrecht etc.? — Wir glauben das letztere, da der 1860. Art. ausdrücklich nur dem nichtverwaltenden Gesellschafter dies Recht abspricht, und auch der Ausdruck unseres Artickels: „actes, qui dépen„dent de son administration" eine Ausdehnung nach den jedesmaligen Zwecken der Gesellschaft, von deren Verwaltung gerade die Rede ist, rechtfertigt.

erst nach Eingehung des Gesellschaftsvertrages ausgefertigte, Urkunde ertheilt worden seyn, so ist er, wie eine blose Vollmacht, dem Widerrufe unterworfen.

Art. 1857.

Wenn mehreren Gesellschaftern die Verwaltung anvertraut wurde, ohne daſs jedoch der Geschäftskreis eines jeden angegeben, oder die Bestimmung, daſs einer ohne den andern nicht handeln könne, beigefügt worden wäre, so kann jeder einzelne alle zu dieser Verwaltung gehörigen Handlungen vornehmen. [Eine ähnliche Verfügung enthält das Röm. R. (z).]

Art. 1858.

Wenn aber verabredet wurde, daſs einer ohne den andern nichts vornehmen könne, so darf, ohne neue Uebereinkunft, einer in Abwesenheit des andern nicht handeln (a), selbst wenn es diesem gerade jetzt unmöglich wäre, an der Verwaltung Theil zu nehmen.

Art. 1859.

Wenn über die Art der Verwaltung keine Uebereinkunft getroffen ist, so kommen nachstehende Regeln zur Anwendung:

1.)

z) L. 1. §. 13. D. *de exercit. act.*

a) Die Vollmacht wird in Ansehung Aller als suspendirt betrachtet: Code civil suivi de l'exposé VI, 187.

1.) Man nimmt an, dafs die Gesellschafter sich gegenseitig bevollmächtigt haben, für einander zu handeln; und es ist daher, was ein jeder vornimmt, selbst in Ansehung des die übrigen betreffenden Antheils, auch ohne deren Zustimmung gültig; gleichwohl steht ihnen oder einem von ihnen das Recht zu, sich dem vorzunehmenden Geschäft, ehe es abgeschlossen wurde, zu widersetzen (b).

2.) Jeder Gesellschafter kann sich der Gesellschaftssachen bedienen, doch nur zu dem bisher üblichen Zwecke, und nicht dem Interesse der Gesellschaft zuwider, auch nicht auf solche Weise, dafs dadurch die anderen Gesellschafter verhindert werden, von ihrer Befugnifs ebenfalls Gebrauch zu machen.

3.) Jeder Gesellschafter kann seine Mitgesellschafter nöthigen, zu den Kosten mit beizutragen, welche die Erhaltung der Gesellschaftssachen nothwendig erfordert;

4.) Kein Gesellschafter kann, ohne Zustimmung der übrigen, an den der Gesellschaft zugehörigen unbeweglichen Sachen eine Veränderung vornehmen, wenn er gleich behauptete, dafs dieselben der Gesellschaft zum Vortheile gereichten.

Art. 1860.

Der Gesellschafter, welchem nicht die Verwaltung anvertraut ist, kann keine der Ge-

b) Vergl. L. 28. D. *communi dividundo*.

Gesellschaft zustehende, wenn gleich nur bewegliche, Sache veräusern oder verpfänden. [Diese Verfügung bindet, da sie allgemein ist und erst nach dem 1859ten Art. vorkommt, sowohl die sämmtlichen Gesellschafter, im Falle wegen der Verwaltung gar nichts verabredet ist, als die nicht beauftragten, wenn die Verwaltung einem oder einigen besonders anvertraut wurde (c). — Das Röm. R. erlaubt einem jeden Gesellschafter die Veräuserung des auf ihn fallenden Antheils (d).]

Zweiter Abschnitt.

Von den Verbindlichkeiten der Gesellschafter gegen dritte Personen.

Mit einigen näheren Bestimmungen sind die hier vorkommenden Grundsätze ganz gemeinrechtlich, sowohl rücksichtlich dessen, dafs die von einzelnen Gesellschaftern vorgenommenen Handlungen die übrigen, welche dazu keinen Auftrag ertheilt hatten, nicht verbindlich machen, als in Hinsicht auf den Umfang der Verbindlichkeit solcher Gesellschafter, welche selbst contrahirten

c) Nur von dem Falle einer ausdrücklichen Uebereinkunft scheint dieser Artickel der Tribun Boutteville zu verstehen: Code civil suivi de l'exposé VI, 188.

d) L. 16. D. *de reb. cred.* L. 68. *pr.* D. *pro socio.*

ten (e). Einige besondre Bemerkungen werden den einzelnen Artickeln beigefügt werden.

Art. 1862. 1864.

Gesellschafter sind, solange nicht von Handelsgesellschaften die Rede ist, für die Gesellschaftsschulden nicht solidarisch verhaftet. [Nach dem allgemeinen Grundsatze des 1202ten Art., zufolge dessen jede Solidarverbindlichkeit entweder eine besondre Uebereinkunft, oder ein specielles Gesetz, voraussetzt.]

Einer der Gesellschafter kann seinen Mitgesellschaftern keine Verbindlichkeit auflegen, sofern sie nicht ihn dazu beauftragt haben (f), oder das Geschäft zum Vortheile der Gesellschaft gereicht hat. [Der erste Theil dieses Satzes scheint auf den ersten Anblick mit den Worten des 1859ten: „ce, que chacun fait, „est valable, même pour la part de ses as„sociés" in Widerspruch zu stehen; dieser Widerspruch aber hebt sich, wenn man bedenkt, daſs in diesem letzteren Artickel von den Verbindlichkeiten der Gesellschafter gegen einander, in den beiden obigen aber von den Verbindlichkeiten

e) Thibaut II, 885.

f) Der Dritte kann daher von den mit ihm contrahirenden Gesellschaftern die Vorlegung des Gesellschaftscontracts verlangen: Code civil suivi de l'exposé VI, 175.

keiten derselben gegen dritte Personen die Rede ist. Die Rechte seiner Mitgesellschafter Namens derselben ausüben, und darüber innerhalb der im 1860ten Art. bestimmten Grenzen verfügen, (auch wohl deren Verbindlichkeiten erfüllen), kann zwar jeder Gesellschafter auch ohne Vollmacht der übrigen, aber ihnen neue Verbindlichkeiten gegen dritte Personen aufzulegen, dazu ist er nicht befugt.] Vielmehr verpflichtet er sich dadurch nur für seine Person, wenn gleich der Vertrag auf den Namen der Gesellschaft eingegangen wäre.

Art. 1863.

Die Gesellschafter, welche selbst contrahirt haben, sind dem Gläubiger, mit dem sie contrahirt haben, zu gleichen Theilen verpflichtet, auch wenn der Gesellschaftsantheil eines von ihnen geringer wäre; es sey denn, dafs dessen Verbindlichkeit durch das Geschäft selbst auf diesen geringeren Antheil beschränkt worden wäre.

Viertes Capitel.

Von den verschiedenen Arten der Beendigung des Gesellschaftsvertrags.

Ganz dem G. R. angemessen, wiewohl mit Ausnahme der Interdiction, welche es in der Art gar nicht kennt, ist der allgemeine Satz:

dafs

dafs sich der Gesellschaftsvertrag endigt, wenn die verabredete Zeit verflossen (g), die den Gegenstand desselben ausmachende Sache oder Beschäftigung zu Grunde gegangen oder beendigt ist (h), wenn einer der Gesellschafter stirbt, den bürgerlichen Tod erleidet (22 fgg.) (i), interdicirt wird (489 fgg.) [die *capitis deminutio media* der Römer (*) läſst sich damit nicht vergleichen], in Vermögensverfall geräth (k) [um so mehr also, wenn ein wirklicher Concurs ausbricht (l)], oder seine fernere Theilnahme aufkündigt (m): Art. 1865 (n).

wie

g) Dies folgt aus der L. 1. *pr.* D. *pro socio.*

h) L. 63. §. 10. L. 65. §. 10. D. *eod.*

i) L. 4. §. 1. L. 63. §. 10. D. *eod.* Eine Ausnahme, wo der Tod die Gesellschaft nicht sogleich aufhebt, enthält die L. 65. §. 2. *eod.*

*) L. 63. §. 10. D. *pro socio.*

k) L. 4. §. 1. L. 65. §. 1. 12. D. *eod.*

l) Hr. Boutteville bedient sich daher auch beider Ausdrücke: faillite et déconfiture: Code civil suivi de l'exposé VI, 193.

m) L. 4. §. 1. L. 63. §. 10. L. 65. §. 3. D. *eod.* — Der sehr zweckmäsige Vorschlag des Appellationsgerichts zu Lyon, die auf Actien eingegangenen Gesellschaften von der Zulässigkeit der einseitigen Aufkündigung auszunehmen, weil es ja hier jedem Gesellschafter frey stehe, seine Actie zu verkaufen: Observations P. III, Lyon p. 243. ward nicht berücksichtigt.

n) Das Appellationsgericht zu Agen wünschte, dafs auch infa-

wie auch die näheren Bestimmungen der Aufkündigung,

dafs nemlich dieselbe nur bey Gesellschaften von unbeschränkter Dauer [geschahe sie bey solchen, die auf eine bestimmte Zeit eingegangen waren, so verliert nach G. R. der Gesellschafter seine Rechte, ohne von seinen Verbindlichkeiten frey zu werden (o)], und durch Bekanntmachung an sämmtliche Mitgesellschafter bewirkt werde, jedoch redlicher Weise und nicht zur Unzeit geschehen müsse: Art. 1869 (p);

dafs sie aber nicht redlicher Weise geschehe, wenn der Entsagende dadurch die ausschliesende Gewinnung eines Vortheils bezweckt, den die Gesellschafter gemeinschaftlich zu beziehen Willens gewesen waren (q); und zur Unzeit, wenn nicht mehr alles im vorigen Stande sich befindet, und der Gesellschaft daran gelegen seyn mufs, noch nicht aufgelöst zu werden (r): Art. 1870;

dafs

infamirende und schwere Leibesstrafen als Aufhebungsgrund angegeben würden: Observations P. I, Agen p. 21.

o) L. 65. §. 6. D. *pro socio*.

p) L. 65. §. 3. L. 14. D. *pro socio*.

q) L. 65. §. 4. D. *eod.*

r) L. 65. §. 5. D. *eod.*

dafs endlich die Aufhebung einer Gesellschaft von beschränkter Dauer vor dem verabredeten Ziele nur aus wichtigen und gegründeten von dem Richter zu prüfenden, Ursachen (*), z. B. weil ein andrer Gesellschafter seine Verbindlichkeiten nicht erfüllt (1184) (s) oder in den Zustand einer dauernden Kränklichkeit kommt (t), verlangt werden kann: Art. 1871.

Modificationen des G. R., wiewohl auch ohne wesentliche Abweichung — die wegen der Erben beim 1871ten Art. zu erwähnenden ausgenommen —, enthalten hingegen die nachstehenden Artickel:

Art. 1867 (u).

Wenn eine den Gegenstand des Gesellschaftsvertrages ausmachende Sache zu Grunde gieng, so hat dies

a.)

*) *ex necessitate quadam*, sagt die L. 65. §. 6. D. *pro socio.*

s) L. 14. D. *pro socio.*

t) Das Appellationsgericht zu Brüssel trug nebst dem Cassationsgerichte darauf an, dafs, nach dem Vorgange des Röm. Rechts (l. 14. D. *pro socio.*) auch ein böser Character des Mitgesellschafters ausdrücklich erwähnt werde: Observations du Trib. de cassat. p. 422.

u) Der 1866. Art. kam oben bereits vor.

a.) die Auflösung des Vertrages selbst in Ansehung sämmtlicher Gesellschafter (v) zur Folge, sowohl bey denjenigen Sachen, deren Verlust sich ereignete, ehe die Ueberlieferung zur Gesellschaftsmasse von dem, welcher sie versprochen hatte, geschehen war, als auch bey denjenigen, deren blose Benutzung zum Gegenstande des Vertrages gemacht wurde, deren Eigenthum aber dem Gesellschafter, von welchem sie herrühren, verblieb (w); dahingegen

b.) wird die Gesellschaft nicht aufgelöst durch den Verlust solcher Sachen, deren Eigenthum schon eingebracht ist. [Das Röm. R. begnügt sich mit der allgemeinen Bestimmung, dafs die Gesellschaft aufhört, sobald die Sachen zu Grunde giengen oder sich wesentlich veränderten (x); eine bedeutende Verschiedenheit scheint inzwischen doch daraus hervorzugehen, dafs es durch die Worte: *cum nullae relinquantur* den Verlust sämmtlicher Sachen voraussetzt, dahingegen der obige Artickel nur von dem Verluste

v) wenn gleich die von diesen beigetragenen Sachen noch vorhanden sind: Code civil suivi de l'exposé VI, 177.

w) Bey diesem letzteren Falle macht es keinen Unterschied, ob der Verlust vor oder nach dem wirklichen Einbringen sich ereignete: Conférence VI, 211. Code civil suivi de l'exposé VI, 190.

x) L. 65. §. 10. D. *pro socio.*

luste einer Sache, die einem der Gesellschafter gehört, redet; doch darf auch dies nicht zu eingeschränkt verstanden, sondern nur alsdann die Aufhebung zugelassen werden, wenn die Sache den ganzen oder doch den wesentlichsten Theil des Beitrags des einen Gesellschafters ausmacht, zumal die Redner des Staatsraths und Tribunats den Grund jener Disposition ausdrücklich dahin angeben: „parcequ'il n'y a plus de mise en so„ciété de la part de l'un des associés (y).

Art. 1868.

Wenn die Uebereinkunft getroffen ist, dafs im Falle des Todes eines der Gesellschafter die Gesellschaft dennoch entweder mit dessen Erben, oder nur zwischen den überlebenden Gesellschaftern fortgesetzt werden soll, so geht es hiernach, es kann jedoch im letzteren Falle der Erbe die Theilung des Gesellschaftsvermögens nur in dem Zustande, worin es sich zur Zeit des Todes seines Erblassers befindet, fordern, in Ansehung des Uebrigen aber nur darauf Anspruch machen, was eine nothwendige Folge der vor jenem Todesfalle geschehenen Handlungen ist. [Das Röm. R. bleibt auch hier bey der generellen Verfügung stehen, dafs der Gesellschaftsvertrag nicht auf die Erben geht, weicht jedoch darin bedeutend

y) Code civil suivi de l'exposé VI, 177. 190. Cf. Maleville Analyse. T. IV. p. 23.

tend ab, daſs es auch nicht einmal eine gegentheilige Abrede zuläſst (z).]

Art. 1872 (a).

Bey der im Auflösungsfalle statt findenden Theilung sollen [in Ermangelung einer besondern Verabredung (b)] die für Erbschaftstheilungen vorgeschriebene Formen beobachtet werden, und die hieraus zwischen Miterben entstehenden Verbindlichkeiten (c) eintreten (d). [Das Röm. R. enthält über die Art der Theilung nur einzelne ganz specielle Bestimmungen.]

Zehn-

z) L. 35. L. 52. §. 9. L. 59. D. *pro socio.* L. 34. C. *quib. mod. toll. obl.*

a) Der 1873te Art. ist schon vorgekommen.

b) Code civil suivi de l'exposé VI, 177.

c) Man vergl. die Art. 815 — 42.

d) Das Appellationsgericht zu Toulouse folgerte hieraus, daſs auch die bey Erbschaftstheilungen zuläſsige Klage wegen Verletzung statt finde, und schlug eine genauere Bestimmung darüber, ob dieselbe nur auf die Immobilien der Gesellschaft, oder auch auf die Mobilien und Activforderungen, oder auf beides gehe, vor: Observations P. IV. Toulouse p. 73. Der Staatsrath hielt es darauf für nöthig, dem Artickel ausdrücklich die Beschränkung beizufügen: „sauf „l'action en rescision pour cause de lésion, la „quelle n'est point accordée aux associés." Das Tribunat stellte aber die Allgemeinheit des Satzes

Zehnter Titel.

Von dem Darlehn im allgemeinen Sinne.

Schon mehrmals ist bemerkt worden, daſs aus den allgemeinen Grundsätzen, welche den einzelnen Contracten vorausgehn, die Absicht des Gesetzgebers, alle Subtilitäten, wodurch das Röm. R. diese Lehren ohne Grund so sehr erschwert, abzuschaffen, hervorgeht, welches auch Hr. Maleville, einer der Redactoren des Gesetzbuchs, ausdrücklich erklärt (e). Doch hat man dies leider nicht mit der so wünschenswerthen Consequenz auch bey den speciellen Verträgen durchgeführt, und namentlich ist bey den vier Verträgen, welche das Röm. R. als Realcontracte von den übrigen trennt, die Tradition entweder zur ausdrücklichen Bedingung der Perfection gemacht (1918), oder wenigstens in den Begriff gebracht (1875. 1892. 2071.). Aus eben diesem Grunde ist auch das Commodat von dem Miethcontracte, von dem es sich nur durch das fehlende Miethgeld unterscheidet, durchaus getrennt geblieben, und unter das Darlehn im allgemeinen Sinne gebracht worden, wodurch dieses nun so verschiedenartige Gegenstände in sich faſst, daſs sich ein allgemeiner Begriff desselben durchaus nicht geben läſst.

Nach dem Inhalte des 1874ten Art. begreift es das Commodat und das Darlehn im engern Sinne,

tzes aus dem Grunde wieder her, weil wohl kein Geschäft schon seinem Wesen nach mehr Gleichheit erfordere, als gerade die Societät; Conférence VI, 213.

e) Maleville analyse III, p. 14.

Sinne, wovon jenes auf *res non fungibiles*, dieses auf *res fungibiles* geht, unter sich.

Erstes Capitel.

Vom Leihcontracte oder Commodat.

An den Grundsätzen, welche das G. R. in dieser Lehre aufstellt, ist fast gar nichts durch das Fr. R. verändert worden.

Erster Abschnitt.

Von der Natur des Commodats.

Sowohl der Begriff als die übrigen Sätze dieses Abschnitts sind durchaus gemeinrechtlich:

Das Commodat ist ein Contract, wodurch einer einem andern eine Sache übergiebt, um sie zu gebrauchen und mit der Bedingung, sie nach gemachtem Gebrauche (f) zurückzugeben: Art. 1875 (g).

Die-

f) Durch dieses Merkmal unterscheidet sich das Commodat von dem Römischen *precarium*: Code civil suivi de l'exposé VI, 202., welches nur in dem Art. 2236. bey der Lehre von der Verjährung einmal erwähnt wird.

g) Thibaut II, 883.

Dieser Contract ist seinem Wesen nach unentgeldlich (h): Art. 1876 (i).

Der Verleiher bleibt Eigenthümer der verlehnten Sache: Art. 1877 (k).

Gegenstand dieses Contracts sind alle Sachen, die im bürgerlichen Verkehr sind und sich nicht durch den Gebrauch verzehren (*): Art. 1878. [Das G. R. fügt jedoch die Ausnahme bey, wenn eine fungibele Sache nur um sie vorzuzeigen oder um damit zu prahlen, also als nicht fungibel gegeben wird (l), und diese Ausnahme muſs man auch für das Fr. R. annehmen, da ein solcher Fall unter den Begriff des Darlehns im engern Sinne (1892) gar nicht, wohl aber unter den Begriff des Commodats (1876) paſst: 1894. Vergl. auch die Bemerkung zum 1293ten Art. (m).]

Die

h) Das Commodat ist demnach kein contrat commutatif (1104), da der Commodatar daraus keinen Vortheil zieht: Code civil suivi de l'exposé VI, 201. und darin liegt der Unterschied von dem Miethcontracte: *Ibid.* p. 202. 208. 219. Maleville analyse IV, p. 28.

i) §. 2. i. f. J. *quib. mod. re contrah.*

k) L. 8. 9. D. *Commodati.*

*) Auch Immobilien: L. 1. §. 1. D. *Commodati.* Maleville IV, p. 29.

l) L. 3. §. *ult.* L. 4. *eod.*

m) Maleville l. c.

Die Verbindlichkeiten gehen auf die beiderseitigen Erben der Contrahenten über (1122) (n), die Sache müste denn nur in besonderer Rücksicht auf den Commodatar diesem persönlich geliehen seyn (1795) (o): Art. 1879.

Zweiter Abschnitt.

Von den Verbindlichkeiten des Commodatars.

I.) Verbindlichkeiten des Commodatars im allgemeinen.

Diese weichen ebenfalls fast gar nicht von den Verfügungen des G. R. ab.

Der Commodatar muſs für die geliehene Sache als guter Hausvater sorgen [nach G. R. leistet er, wenn das Geschäft nicht den Nutzen des Verleihers bezweckt, *culpam levissimam* (p)] und darf sie nur zu dem, an sich oder durch den Vertrag bestimmten, Gebrauch verwenden (q), alles bey Strafe voller Entschädigung: Art. 1880.

Er

n) L. 3. §. 3. L. 17. §. 2. D. L. 3. C. *eod.* — Eine gegentheilige Verfügung findet Hr. Maleville (IV, p. 30.) in der L. 12. §. 1. D. *de precar.*, doch redet diese nur von dem *Precarium.*

o) Thibaut I, 201.

p) Thibaut II, 889.

q) Thibaut a. a. O.

Er kann die Sache nicht zur Compensation dessen, was ihm der Verleiher schuldig ist, zurückbehalten: Art. 1885. [Dies ist auch gemeinrechtlich (r), ohnehin könnte auch, wie schon bey dem 1293ten Art. bemerkt wurde, wegen des Begriffs der Compensation (1291) dieselbe nur dann statt finden, wenn eine fungibele Sache als nicht fungibel zum Commodat gegeben ist; vergl. die Bemerkung zum Art. 1878. Die Verfügung des gegenwärtigen Artickels dürfte jedoch nicht auf solche Forderungen auszudehnen seyn, welche aus dem Vertrage selbst entstehn (s).]

Die Kosten, welche der Commodatar angewendet hat, um die Sache zu gebrauchen, kann er nicht zurückfordern: Art. 1886 (t).

Haben mehrere gemeinschaftlich eine Sache gelehnt, so haften sie solidarisch (1202): Art. 1887 (u).

II.)

r) L. *ult.* C. *de commod.*, ja selbst der *fur* und *praedo* haben zufolge der L. 16. D. *Commodati* die *actio commodati*.

s) L. 15. §. 2. L. 59. D. *de furt.*

t) L. 18. §. 2. D. *Commod.*

u) Thibaut II, 889. lit. B.

II.) Wer trägt den Verlust und die Verschlimmerungen der Sache?

Auch die hierüber getroffenen Verfügungen sind ganz den Grundsätzen des G. R. angemessen.

Wenn der Commodatar die Sache nicht auf die verabredete Art oder über die bestimmte Zeit gebraucht, so trägt er selbst den zufälligen Verlust: Art. 1881 (v).

Auf gleiche Art muſs er für den Zufall haften, wenn er die geliehene Sache dadurch hätte erhalten können, daſs er seine eigene gebraucht hätte, oder wenn er, in dem Falle, daſs nur eine von beiden erhalten werden konnte, die seinige vorgezogen hat: Art. 1882 (w).

Ist die Sache bey dem Verleihen geschätzt, so trägt, wenn das Gegentheil nicht verabredet ist, der Commodatar den zufälligen Verlust (x): Art. 1883. [Die Römischen Gesetze (y) bestimmen dies nicht geradezu, doch entschied die Billigkeit für den Verleiher (z).]

Der

v) L. 5. §. 7 et 8. L. 18. *pr.* D. *Commod.*

w) L. 5. §. 4. D. *eod.*

x) Ueber die bey dem Brautschatze, dem Viehpachte und Gesellschaftsvertrage in dieser Hinsicht eintretenden Grundsätze vergl. die Art. 1551. 1552. 1564. 1805. 1822 und 1851.

y) L. 5. §. 3. *eod.* L. 1. §. 1. D. *de aestimator.*

z) Code civil suivi de l'exposé VI, 211.

Der Commodatar haftet hingegen gar nicht, wenn die Sache durch den Gebrauch, wozu sie bestimmt war, ohne seine Schuld verschlimmert ist: Art. 1884 ([a]).

Dritter Abschnitt.

Von den Verbindlichkeiten des Verleihers

Die Grundsätze dieses Abschnitts sind gleichergestalt entweder geradezu aus dem G. R. entlehnt, oder lassen sich wenigstens aus den allgemeinen Principien desselben herleiten.

Der Verleiher kann die Sache erst nach Ablauf der verabredeten Zeit oder nachdem der bestimmte Gebrauch davon gemacht ist, zurückfordern: Art. 1888 ([b]), er müste denn dieselbe einer dringenden und unvorhergesehenen Ursache wegen selbst brauchen, in welchem Falle der Richter den Commodatar, den Umständen nach, zur Restitution anhalten kann ([c]): Art. 1889 ([d]).

Aus-

a) L. 23. D. *Commod.*

b) Thibaut II, 890.

c) Weil man' dies als stillschweigend vorbehaltene Bedingung betrachten mufs: Code civil suivi de l'exposé VI, 203. 222. Maleville analyse IV, p. 35.

d) „*Officium suum nemini debet esse damnosum*": L. 7. D.

Ausserordentliche, zur Erhaltung der Sache erforderliche Kosten muſs der Verleiher ersetzen, wenn sie so dringend waren, daſs ihn der Commodatar nicht vorher davon benachrichtigen konnte: Art. 1890. [Diese letzte Beschränkung ist dem G. R. (e) fremd.] Hatte die geliehene Sache Fehler, welche dem Commodatar nachtheilig werden konnten, so ist der Verleiher verantwortlich, wenn er dieselben kannte, und den Commodatar nicht davon benachrichtigte (f): Art. 1891 (g).

Zwei-

D. *Testam. quemadm. aper.* — Auch gilt hier offenbar ein Schluſs *a majore ad minus*, da nach Röm. Recht sogar der Vermiether die Sache zum eigenen Gebrauch zurückfordern kann: L. 3. C. *de locato.* — Vergl. den 1761ten Art. und die Bemerkungen zu demselben.

e) L. 18. §. 2. D. *Commod.* Thibaut a. a. O. Ueber die genaueren Unterscheidungen des Röm. R. und deren Anwendung vergl. Maleville IV. p. 36.

f) Doch bemerkt hierbey der Staatsrath Jollivet: „le „prêt étant gratuit, il faut sans doute des circon„stances très graves, pour que le prêteur de„vienne responsable“: Jouanneau II, p. 610. Cf. Maleville IV, p. 36.

g) L. 18. §. 3. D. *Commod.*

Zweites Capitel.

Von dem Darlehn im engern Sinne (prêt de consommation, simple prêt, *mutuum*.)

Dieses Capitel enthält die allgemeinen Grundsätze, welche von diesem Darlehn gelten, das folgende handelt vom verzinslichen Darlehn.

Erster Abschnitt.

Von der Natur des Darlehns im engern Sinne.

Nur eine einzige der hier vorkommenden Verfügungen, nemlich der Inhalt des 1895ten Artickels, ist dem G. R. fremd, alle übrigen, namentlich auch der Begriff des Darlehns, stimmen ganz mit demselben überein:

Das Darlehn im engern Sinne ist ein Contract, wodurch eine Quantität verzehrbarer Sachen unter der Bedingung, ebensoviel von der nemlichen Art und Qualität zurückzugeben, einem andern gegeben wird: Art. 1892 (h).

Der Empfänger wird Eigenthümer und trägt jede Art von Verlust: Art. 1893 (i).

Solche Sachen, wovon ein jedes Stück sich

h) Thibaut II, 886.

i) Thibaut II, 887.

sich von dem andern unterscheidet, wie z. B. Thiere, können nicht zum Darlehn gegeben werden, sondern es ist dies ein Commodat (*): Art. 1894 (k).

Sind Barren (Gold- oder Silberstangen) (l), Waaren oder Lebensmittel (m) zum Darlehn gegeben, so hat der Schuldner dieselben, der Preis mag gestiegen oder gefallen seyn, nur in der nemlichen Qualität und Quantität zurückzugeben: Art. 1896. 1897 (n).

Abweichend von dieser Verfügung und von den Grundsätzen des G. R. bestimmt der

Art. 1895.

Die Zahlungsverbindlichkeit aus einem in Geld bestehenden Darlehn geht immer nur auf

*) Vergl. die Bemerkung zu dem 1878ten Artickel.

k) L. 2. §. 1 et 3. D. *de reb. cred.*

l) „Lingots" der Staatsrath Portalis verlangte den Zusatz poids, doch fand man dies unnöthig, weil das Wort lingot schon ausdrücke, dafs die Sache gewogen sey: Jouanneau II, p. 612.

m) Der Tribun Boutteville dehnt dies auch auf ungemünzte Metalle und Waaren aus: Code civil suivi de l'exposé, VI, 212. und hat auch darin die Natur der Sache und den Inhalt des Art. 1896. der die gegentheilige Verfügung ausschliefslich auf Geld bezieht, für sich.

n) Hofacker *princ. jur. civ.* III, §. 1870.

auf die in dem Contracte der Zahl nach bestimmte Summe, und wenn gleich der Werth der Geldstücke vor der Zahlung sich erhöht oder vermindert hat, so hat der Schuldner doch nur jene Summe in den zur Zeit der Zahlung gangbaren Münzen zu bezahlen (o). [Ueber die Rechtsfrage: in welcher Münzsorte eine Geldschuld abzutragen sey, hat das G. R. keine ausdrückliche Bestimmung (p), welches viele verschiedene Meinungen und eine Menge von Abhandlungen veranlaſst hat (q): besonders legte man vieles Gewicht auf den Unterschied zwischen innerm und äuſserm Werth, war aber darin übereinstimmend, daſs die nemlichen Münzsorten, wenn dieselben in dem Contracte bestimmt sind, zurückgegeben, oder deren Werth ersetzt werden muſs (r).] (s).

Zwei-

o) Mit einem Beispiele erläutert dies Malevile analyse IV. p. 39.

p) Der Tribun Albisson ist zwar gegentheiliger Meinung und stützt sich auf die L. 1. *pr.* D. *de contr. emt.* und L. 94. §. 1. D. *de solut.*: Code civil suivi de l'exposé VI, 223., doch sucht man vergebens in diesen Gesetzen einen bestimmten Rechtsgrundsatz.

q) Thibaut I, 98—100. Hofacker III, §. 1871.

r) Thibaut I, 100.

s) Der Ort der Wiedererstattung richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen des Art. 1247: Code civil suivi de l'exposé VI, 212.

Zweiter Abschnitt.

Von den Verbindlichkeiten des Darleihers [t].

Die in diesem Abschnitte aufgestellten Grundsätze lassen sich theils nur aus den allgemeinen Principien des G. B. folgern, theils finden sie sich gar nicht in demselben.

Zu den erstern gehören folgende:

Der Darleiher ist für die Fehler der Sache, welche dem Schuldner Schaden bringen können, wenn er sie gekannt aber verschwiegen hat, verantwortlich (1891. 1641): Art. 1898.

Er kann die Sache nicht vor Ablauf der verabredeten Frist zurückfordern: Art. 1899.

Gar keine Bestimmung findet sich dagegen im G. B. über nachstehende Grundsätze:

Art. 1900. 1901.

Das Gericht kann dem Schuldner den Umständen nach eine Frist bewilligen [u], so-

t) Mehrere Staatsräthe wollten diesen Abschnitt ganz verbannen, doch erwiederte der Consul Cambacérès ganz richtig: das Darlehn sey zwar ein Unilateral-contract, und lege also dem Darleiher direct keine Verbindlichkeiten auf, begründe aber demungeachtet dadurch Pflichten, dafs er *bona fide* vollzogen werden müsse: Jouanneau II, 613.

u) Art. 1244. Cf. Hofacker III, §. 1870. N. II. B.

sowohl dann, wann kein fester Termin zur Rückzahlung bestimmt, als in dem Falle, wo nur verabredet ist, daſs der Schuldner bezahlen solle; wann er könne, oder wann er die Mittel dazu in Händen habe (v).

Drtiter Abschnitt.

Von den Verbindlichkeiten des Schuldners.

Diese Bestimmungen sind, mit Ausnahme einer einzigen im 1903ten Artickel vorkommenden Modification, völlig gemeinrechtlich:

Der Darleiher muſs die Sache in der nemlichen Qualität und Quantität und zu der verabredeten Zeit zurückgeben: Art. 1902 (w).

Ist er ausser Stand, dieser Verbindlichkeit ein Genüge zu leisten, so muſs er den Werth mit Rücksicht auf die Zeit und den Ort, welche zu der Ablieferung bestimmt waren, ersetzen (x); ist aber darüber nichts verabredet, so richtet sich die Zahlung nach dem Preise der Zeit und des Orts, wo das Darlehn gegeben ist. [Dies letzte ist dem G. R. entgegen, da dies in einem

v) Eine dunkle Bestimmung enthält die L. 125. D. *de V. O.*

w) Hofacker III. §. 1870.

x) L. 22. D. *de reb. cred.*

nem solchen Falle auf die Zeit und den Ort der Zurückforderung sieht (y).] Art. 1903.

Wenn der Schuldner die dargeliehene Sache oder deren Werth nicht zur verabredeten Zeit zurückgiebt, so ist er vom Tage der Klage an Zinsen zu zahlen verbunden [*usurae morae*. Vergl. die Art. 1146. 1153. 1936. 1996.] (z): Art. 1904.

Drittes Capitel.

Vom verzinſslichen Darlehn.

Dies Capitel enthält die Lehre vom gewöhnlichen verzinſslichen Darlehn, und die Grundsätze über Erbrenten.

I.) Vom gewöhnlichen verzinſslichen Darlehn.

Mehrere bedeutende Abweichungen zeichnen diese Abtheilung vor den vorhergehenden aus.

Gemeinrechtlich sind aber die Verfügungen, daſs bey einem jeden Darlehn, bestehe es nun in Geld, Lebensmitteln oder andern beweglichen Sachen, Zinsen versprochen werden können (a): Art. 1905 (b).

daſs

y) L. 22. *cit.* Cf. Maleville IV, p. 42.

z) Thibaut I, 279.

a) Die Zulassung der Zinsen, welche das Mosaische, Kanonische und alte Französische Recht (Jouanneau

dafs der Schuldner, welcher Zinsen bezahlt hat, welche nicht versprochen waren, dieselben weder zurückfordern (1235. 1186. 1967.) noch auf das Capital anrechnen kann (*): Art. 1906 (c), endlich

dafs die Zinsen entweder gesetzlich oder vertragsmäfsig sind, und jene durch das Gesetz bestimmt werden (d): Art. 1907 (e).

Ganz

neau II, 618.) verboten, bedarf wohl keiner Rechtfertigung, und ganz richtig bemerkt darüber der Tribun Albisson: „Voulez-vous multiplier les usu„riers? proscrivez indéfiniment l'intérêt. Voulez„vous paralyser l'industrie, qui manque de moyens? „fermez lui toutes les bourses, qui pourroient l'ai„der, car ce serait en fermer le plus grand nombre, „que de ne leur permettre de s'ouvrir que gratui„tement." Code civil suivi de l'exposé VI, 225.

b) Thibaut I, 279. Cf. Maleville IV. p. 43. suiv.

*) in sofern sie nicht ausdrücklichen Gesetzen entgegen sind: Maleville IV, p. 45.

c) L. 26. *pr.* D. *de condict. indeb.*

d) Die ältere Französische Gesetzgebung lies, wie schon gesagt, gar keine Zinsen zu, doch ward dies aufgehoben, und in dem Project blieb man bey der in den neuern Zeiten bestandenen Bestimmung auf 5 vom Hundert, doch waren nicht blos das Cassationsgericht: (Observations du Trib. de cassat. p. 424.) sondern auch mehrere Staatsräthe dagegen, weil diese Bestimmung lediglich von der Zeit herrühre,

Ganz abweichend vom G. B. ist der weitere Grundsatz des

Art. 1907.

Die vertragsmäſsigen Zinsen können in den Fällen, wo kein besonderes Gesetz entgegen ist, die gesetzliche Bestimmung übersteigen (f).

Die Gröſse der vertragsmäſsigen Zinsen muſs schriftlich bestimmt werden (g).

Ein-

rühre, wo man das Geld nur zu Benutzung der Grundstücke verwandte: Jouanneau II, p. 618. 619., der Staat auch oft selbst davon abweichen müsse: Ibid. p. 615. 617. und sich überhaupt kein festes Princip annehmen lasse, sondern die Gröſse nach den Umständen zu verändern sey: Code civil suivi de l'exposé VI, 206. 216. 226. Jouanneau II, p. 617. 618. Cf. Observations III, Lyon p. 247. — Das Gesetz vom 3ten Sept. 1807 bestimmt sowohl die vertragsmäſsigen als gesetzlichen Zinsen auf 5 p. c.

e) Thibaut I, 279.

f) Thibaut I, 281. — Maleville IV, p. 45—51.

g) Die Redner in den gesetzgebenden Behörden halten dies für ein kräftiges Mittel gegen den schädlichen Wucher, und der Tribun Boutteville äussert sich darüber folgendermaſsen: „Ah! les vampires, qui „abusent de la misere, de l'infortune, ce n'est pas „au grand jour qu'ils destinent les honteuses stipu„lations par lesquelles ils préparent la ruine de „leurs victimes; ce n'est pas à la face des tribunaux,

„qu'ils

Eine ausdrückliche Bestimmung aber fehlt im G. R. über den Inhalt des

Art. 1908.

Die Quittung, welche über das Hauptgeld ohne Vorbehalt der Zinsen gegeben wird, begründet die Vermuthung, daſs die letztern bezahlt sind, und bewirkt die Befreiung von dieser Verbindlichkeit. [Das G. R. verordnet nur dann diese Befreiung ausdrücklich, wenn sich von drey spätern auf einander folgenden Jahren Quittung beibringen läſst (h).]

II.) Von Erbrenten.

Schon oben (i) ist die Eintheilung der Renten in Erb- und Leibrenten, und der erstern in solche, bey deren Constitution entweder ein Grundstück oder ein Capital hingegeben wird, bemerkt worden. Von dieser letzten Classe ist hier die Rede (k).

Gemeinrechtlich ist der Begriff der Renten, die

„qu'ils réclament le paiement des scandaleuses, des „effrayantes usures, qu'ils ne rougissent pas, de se „permettre: c'est dans l'ombre et loin des yeux du „public qu'ils consomment leurs iniquités et s'en „assurent les fruits:" Code civil suivi de l'exposé VI, 215. 227.

h) L. 3. C. *de apoch. publ.* — Vergl. auch den Art. 1282.

i) Th. 1. S. 241. Not. s.

k) Vergl. die Art. 529. 530. 1968 — 1983.

die Eintheilung derselben und der Grundsatz der Ablöslichkeit:

Man kann sich Zinsen auf die Art versprechen lassen, daſs der Darleiher ein Capital hingiebt, und sich verbindlich macht, dasselbe nicht zurückzufordern (l). Dies Geschäft heiſst Rentenkauf (Gültkauf, constitution de rente): Art. 1909 (m).

Die Renten sind entweder Erbrenten oder Leibrenten: Art. 1910 (n).

Die Erbrenten sind ihrem Wesen nach ablöslich: Art. 1911 (o).

Abweichend von dem G. R. oder nicht ausdrücklich in demselben bestimmt sind hingegen folgende Verfügungen.

Art. 1911.

Die Contrahenten können übereinkommen, daſs die Befugniſs des Loskaufens erst nach

l) Die Bemerkung des Tribunals zu Besançon, daſs bey dem Rentenkaufe höhere Zinsen zugelassen werden müssen, als bey dem gewöhnlichen Darlehn, weil durch jenen der Darleiher seine freie Disposition über das Capital verliere: Observations I, Besançon p. 18. ward dadurch, daſs die Bestimmung des Projects, wodurch ein Zins*maximum* festgesetzt wurde, nicht angenommen worden ist, überflüſsig.

m) Runde §. 203 *b*. Danz ad h. §. (T. 2. S. 265.)

n) Runde §. 217 *a*.

o) Runde §. 203 *b*.

nach einer gewissen Frist, welche aber nicht über zehn Jahre seyn darf, oder erst nach einer bestimmten Aufkündigung, ausgeübt werden könne.

Art. 1912.

Der Schuldner einer Erbrente kann zum Loskaufen gezwungen werden: 1.) wenn er zwey Jahre hindurch seine Verbindlichkeiten nicht erfüllt [das Teutsche Recht lies eine solche Aufkündigung des Gläubigers nur dann zu, wenn sie ausdrücklich vorbehalten war (p),]; 2.) wenn der Schuldner die versprochene Sicherheit nicht leistet. [Dies beruhet auf dem dem G. R. unbekannten Princip des 1184ten Art.]

Art. 1913.

Das Capital kann auch zurückgefordert werden, wenn der Schuldner in Concurs geräth oder in schlechte Vermögensumstände kommt.

In dem 1914ten Art. werden die Grundsätze über Leibrenten unter die Lehre von den Spielverträgen (1968 — 1983) verwiesen, unter denen sie auch die Schriftsteller über Teutsches Recht vortragen (q).

Das gemeinrechtliche Verbot, Zinsen über das *alterum tantum* zu nehmen, ward in den meisten

p) Runde a. a. O.

q) Runde §. 613. *a*.

sten Fällen dadurch unnöthig gemacht, daſs in dem Art. 2277 für alle Zinsen eine fünfjährige Verjährungszeit vorgeschrieben ist (r); und über das Verbot, Zinsen von Zinsen nehmen (*anatocismus*), sind die Bestimmungen des 1154ten Art. nachzusehn.

Elfter Titel.

Vom Niederlegungsvertrage und der Sequestration.

Erstes Capitel.

Vom Niederlegungsvertrage überhaupt und dessen verschiedenen Arten.

Der Begriff des Niederlegungscontracts im weitern Sinn

als eines Vertrags, wodurch einer die Sache eines andern erhält, unter der Bedingung, sie aufzubewahren und in Natur zurückzuliefern: Art. 1915.

ist zwar in dieser Allgemeinheit dem G. R. nicht entgegen, doch setzt dieses noch das Merkmal hinzu, daſs kein Lohn bedungen seyn dürfe (s), welches das Fr. R. bey der Sequestration gestattet (1956) (t).

Die

r) Observations II, Nîmes p. 20.

s) Thibaut II, 891.

t) Vergl. die Art. 1917 und 1928. b.

Die Eintheilung des 1926ten Art. in Niederlegungsvertrag im engern Sinne und Sequestrationsvertrag ist ganz gemeinrechtlich (u).

Zweites Capitel.

Vom eigentlichen Niederlegungsvertrage.

Erster Abschnitt.

Von der Natur und den wesentlichen Eigenschaften des Niederlegungsvertrags.

Unter den auch übrigens gemeinrechtlichen Verfügungen dieses Abschnitts ist nach dem obigen (S. 444.) der Inhalt des 1919ten Art., wodurch dem Niederlegungsvertrage die Qualität eines Realcontractes beigelegt wird, zu bemerken (v).

Der Niederlegungsvertrag ist seinem Wesen nach unentgeltlich (w): Art. 1917 (x).

Nur

u) Thibaut, II, 891. 894.

v) 1875. 1892. 2071. Vergl. dagegen 1138. Maleville III, p. 14. 36. Code civil suivi de l'exposé V, 17. 217. VI, 285. S. auch S. 444.

w) Mit dieser Verfügung und der Aeusserung des Ssaatsrath Réal: „La gratuité comme principal caractère du dépôt": Code civil suivi de l'exposé VI, 230. dürfte sich der Inhalt des Art. 1928. N. 2. zufolge dessen ein Lohn ausbedungen werden

Nur bewegliche Sachen können Gegenstand desselben seyn: Art. 1918 (y).

Er wird nur perfect durch die wirkliche oder fingirte Uebergabe der Sache (z). Die letztere ist vorhanden, wenn sich der Depositar schon aus einem andern Rechtsgrunde im Besitze der Sache befindet (1606 a. E.) (a): Art. 1919.

Der Niederlegungsvertrag ist entweder freiwillig oder im Nothfalle geschehen (depositum miserabile s. necessarium) Art. 1920 (b).

Zwei-

werden kann, schwer vereinigen lassen. Das Cassationsgericht, welches dieses fühlte, schlug folgende Redaction vor: „Il est ordinairement gra„tuit. Si le dépositaire reçoit un salaire, c'est un „dépôt, auquel se joint un contrat de „louage", mit der Bemerkung: „S'il était exact, „qu'il n'y ait plus de dépôt, la nature des obliga„tions du dépositaire changerait, ce qui n'est pas; „elles deviennent seulement plus rigoureusement „exigibles„: Observations du Trib. de cassat. p. 426; demungeachtet lies man es, ohne auf jenen Widerspruch Rücksicht zu nehmen, bey der obigen Verfügung. — Vergl. Thibaut II, 891.

x) Thibaut a. a. O.

y) Thibaut a. a. O.

z) Thibaut I, 164. II, 886.

a) Ein Beispiel von einer traditio ficta giebt der Tribun Favard: Code civil suivi de l'exposé VI, 257.

b) Thibaut II, 892. *lit.* D.

Zweiter Abschnitt.

Vom freiwilligen Niederlegungs-vertrage.

Die meisten Sätze dieses Abschnittes sind gemeinrechtlich, insbesondere

das Erfordernifs der beiderseitigen Einwilligung (c): Art. 1921, und der persönlichen Fähigkeit: Art. 1925 (1108).

Der Niederlegungsvertrag kann in der Regel (*) nur vom Eigenthümer oder mit seiner ausdrücklichen oder stillschweigenden Einwilligung geschlossen werden: Art. 1922. [Dies folgt schon aus allgemeinen Grundsätzen.]

War aber der Niederleger eine des Contrahirens unfähige Person (1123 fgg.), so ist der Verwahrer demungeachtet gehalten, alle einem wahren Verwahrer obliegenden Verbindlichkeiten zu erfüllen, und kann durch den Vormund oder den Verwalter des Vermögens des Niederlegers belangt werden: Art. 1925 (d).

wobey

c) Zwar sind die Worte des Artickels: „Le dépôt vo„lontaire se forme par le consentement récipro„que", doch kann diese Verfügnng nur als specielle Anwendung des 1108. Art., so wie es hier geschehen ist, betrachtet werden, weil sie sonst dem Inhalte des Art. 1919 geradezu widersprechen würde.

*) Vergl. den Art. 1938.

d) *pr. I. de auctorit. tut.*

wobey noch die in dem G. R. nicht ausdrücklich enthaltene Bestimmung beigefügt ist.

dafs wenn, im umgekehrten Falle, die Niederlegung an eine unfähige Person geschehen ist, dem Niederleger nur eine Reivindication, solange die Sache noch in den Händen des Verwahrers ist, oder die Klage auf das, was zu dem Nutzen desselben verwendet worden ist, zustehe (1125): Art. 1926.

Eine von den Grundsätzen des G. R. abweichende Bestimmung enthalten die

Art. 1923. 1924.

Die freiwillige Niederlegung mufs durch einen schriftlichen Aufsatz bewiesen werden, und Zeugenbeweis ist nur dann zulässig, wenn der Werth der Sache unter 150 Francs ist (1341) (e).

Kann aber die Niederlegung einer den Werth von 150 Francs übersteigenden Sache schriftlich nicht bewiesen werden, so wird der Erklärung des angeblichen Verwahrers sowohl über die Niederlegung selbst, als über

e) Die in dem Artickel selbst gewählte, und von der gegenwärtigen verschiedene, Stellung dieser Verfügung könnte leicht ein Misverständnifs veranlassen. Vergl. Art. 1834.

über den Gegenstand derselben und dessen Zurücklieferung Glauben beigemessen ([f]).

Dritter Abschnitt.

Von den Verbindlichkeiten des Verwahrers.

Nur wenige der in diesem Abschnitte enthaltenen Verfügungen weichen von den Grundsätzen des G. R. ab. Den der leichtern Uebersicht wegen gewählten bestimmteren Abtheilungen schicken wir den ganz allgemeinen ebenfalls gemeinrechtlichen, Satz voraus,

dafs alle die Verbindlichkeiten des Verwahrers wegfallen, wenn er beweisen kann, dafs

f) Diese ganz singuläre Verfügung, wodurch offenbar die sonst allgemein gültige Eidesdelation (1358) ausgeschlossen wird, rechtfertigt der Tribun Favard in folgender Aeusserung: „Le déposant a suivi la foi „du dépositaire, il s'est livré à sa moralité, dans „laquelle il peut avoir éu trop de confiance, mais „qu'il ne peut pas récuser. Il est le seul coupable de son imprudence, s'il y en a eu: „je dis s'il y en a eu, car les juges ne peuvent pas „en voir là, où le déposant ne leur offre que son „allégation, qui ne doit pas l'emporter sur l'allégation contraire du prétendu dépositaire": Code civil suivi de l'exposé VI, 238. — „*quia qui negligenti amico rem custodiendam committit, de se queri debet*": L. 1. §. 5. *de O. et A.*

daſs er selbst Eigenthümer der niedergelegten Sache ist: Art. 1946 (g).

I.) Aufbewahrung der niedergelegten Sache.

Alle in dieser Hinsicht getroffenen Verfügungen sind dem G. R. angemessen:

Der Verwahrer muſs bey der Aufbewahrung den nemlichen Fleiſs anwenden, den er bey seinen eigenen Sachen anwendet (h): Art 1927 (i).

Diese

g) L. 31. §. 1. D. *depositi.* Hr. Thibaut (II, 892. *lit.* D.) stellt zwar den Satz auf, daſs nach G. R. den Verwahrer selbst die liquide Einrede des Eigenthums nicht von der Verbindlichkeit der Restitution befreien könne, und bezieht sich zu dem Ende auf die L. 31. §. 1 *cit.* und die L. 11. C. *depositi*, doch enthalten beide Gesetze keinen Beweis seiner Meinung.

h) Der Verwahrer ist demnach zu einer weit geringern Sorgfalt verpflichtet, als der Miether, Commodatar, gerichtlich bestellte Sequester etc., welche die Sache, wie ein guter Hausvater (en bon père de famille: 1728. 1880. 1962.) gebrauchen müssen: Jouanneau II, p. 624.

i) Die L. 5. §. 2. D. *Commod.* L. 23. D. *de R. I.* und und L. 1. §. 5. D. *de O. et A.* machen ihn zwar nur zu Leistung des *dolus* verbindlich, doch erklärt dies die L. 32. D. *depos. coll.* L. 1. C. *eod.* ausdrücklich dahin, daſs der *in fraude* sey, der nicht einmal soviel

Fleiſs

Diese Regel wird jedoch mit mehr Strenge angewendet (k): 1) wenn sich der Verwahrer selbst dazu angeboten hat (l); 2) wenn ein Lohn versprochen ist (m); 3) wenn die Niederlegung lediglich das Interesse des Verwahrers bezweckt (n); 4) wenn der Verwahrer für jedes Versehn einstehn zu wollen erklärt hat (o): Art. 1928.

Für den Zufall haftet der Verwahrer nur dann,

Fleiſs anwende, als er in seinen eigenen Sachen zu thun pflege. Vergl. dagegen: Observations III, Lyon p. 249.

k) „La loi se rapporte à la prudence du juge, „et c'est à lui de peser les différentes circonstances, „qui peuvent aggraver le sort du dépositaire": Code civil suivi de l'exposé VI, 239.

l) L. 1. §. 35. D. *depos.*

m) Vergl. die Not. zum 1917. Art. — Diese Clausel hebt zufolge des Art. 1917 die Qualität eines Niederlegungsvertrags völlig auf, und es entsteht eine *locatio conductio operarum*. L. 1. §. 8. D. *depos.* Vergl. Thibaut II, 891. — Auch sagt der Tribun Favard selbst: „il n'est plus un simple dépositaire „il devient une espece de préposé à gage ou un dé„biteur soumis à autres engagements": Code civil suivi de l'exposé VI, 240.

n) L. 4. *pr.* D. *de reb. cred. arg.* L. 5. §. 2. D. *commod.*

o) L. 1. §. 6. et 35. D. *depos.*

dann, wenn er in Verzug gesetzt ist: Art. 1929 (p) (1148. 1146.).

Er darf die niedergelegte Sache ohne ausdrückliche oder vermuthete (q) Erlaubniſs nicht gebrauchen: Art. 1932 (r).

Bey Sachen, welche ihm verschlossen oder versiegelt übergeben sind, darf er sich nicht bemühen, ausfindig zu machen, was darin enthalten sey (s): Art. 1931. [Dies folgt schon aus allgemeinen Grundsätzen und aus dem Begriffe des Niederlegungsvertrags: 1915. — Nach G. R. wird der Niederleger,

p) L. 1. C. *depos.*, oder wenn er denselben übernommen hat: Thibaut II, 892. *lit.* E.

q) Als Beispiel einer vermutheten Gestattung enthält das G. R. den Fall: daſs eine Summe Geld in gangbaren Münzen unversiegelt niedergelegt ist: Thibaut II, 892. *lit.* A. — Das Fr. R. ist jedoch damit nicht übereinstimmend, vergl. Art. 1932 und die Note zu demselben.

r) Thibaut a. a. O.

s) Das Appellationsgericht zu Rennes erklärt das für eine *lex praeceptiva*, der, wenn sie ein Zwangsgesetz werden solle, eine Strafe (des vollen Schadensersatzes und den Umständen nach eine bessernde oder peinliche Strafe) beigefügt werden müsse: Observations II, Rennes p. 67. Doch verstehn sich diese Strafen von selbst, und namentlich folgt die erstere aus der allgemeinen Verfügung des Art. 1142. Cf. Maleville analyse IV, p. 63.

ger, wenn der Verwahrer eine verschlossene Sache erbrochen hat, zum Erfüllungseide über fehlende Stücke gelassen (t).]

Ein untreuer Verwahrer verliert die Rechtswohlthat der Vermögensabtretung (1265 fgg. 1270.) (u): Art. 1945 (v). [Nach G. R. infamirt ihn der dolus (w).]

II.) Restitution der niedergelegten Sache.

a.) Gegenstand der Restitution.

Auch die hieher gehörigen Grundsätze stimmen theils mit ausdrücklichen Verfügungen des G. R. überein, theils lassen sie sich aus allgemeinen Principien folgern.

Der Verwahrer muſs das nemliche Individuum zurückgeben, welches er erhalten hat, namentlich muſs, wenn eine Summe gemünztes Geld niedergelegt ist, dieselbe in den nemlichen Stücken restituirt werden

t) Thibaut II, 892. *lit.* F.

u) „La cession est une grace. Le dépositaire infidele „doit en être exclus, il mérite au contraire d'être „puni": Conférence VI, p. 245.

v) Thibaut III, 1222.

w) Thibaut II, 892. *lit.* B.

den ([x]), ohne Rücksicht: ob deren Werth gestiegen oder gefallen ist ([y]): Art. 1932 ([z]).

Hat der Erbe des Verwahrers die Sache in gutem Glauben verkauft, so braucht er nur den erhaltenen Preis oder die auf den rückständigen Preis zustehende Klage abzutreten: Art. 1935 ([a]). [Dem Niederleger steht jedoch, da er sein Eigenthum nicht verloren hat, auch die Reivindication gegen den dritten Besitzer zu ([b]).]

Wenn der Verwahrer Früchte von der Sache bezogen hat, so muſs er diese ebenfalls ersetzen ([c]), ist jedoch, wenn Geld bey ihm niedergelegt war, nicht schuldig, Zinsen davon zu bezahlen, als von dem Tage

x) und zwar die nemlichen Stücke, nicht blos Stücke der nemlichen Art, weil sonst das Geschäft in einen andern Contract ausartet: Code civil suivi de l'exposé VI, 231. Anderer Meinung ist Maleville IV. p. 63.

y) wie es bey dem Darlehn in dieser Hinsicht gehalten werde, bestimmt der 1895. Artickel.

z) L. 5. §. 1. D. *de O. et A.*

a) Thibaut II, 892. *lit.* C.

b) Thibaut a. a. O. — Das Fr. R. enthält in dieser Rücksicht sehr beschränkte Verfügungen. Vergl. Art. 2279. coll. Art. 1918, und Art. 1926.

c) L. 1. §. 24. D. *depos.*

Tage an, wo er in Verzug gesetzt ist (1142. 1146. 1904.) (d): Art. 1936 (e).

Nur mit den allgemeinen Grundsätzen des G. R. übereinstimmend sind folgende Sätze:

Der Verwahrer ist gehalten, die Sache in dem Zustande zurückzugeben, in welchem sie sich zur Zeit der Restitution befindet, und haftet nicht für die Verschlimmerungen, welche sich ohne seine Schuld (f) ereignet haben: Art. 1933. [es folgt dies schon aus dem 1927ten Art.]

Hat der Verwahrer, wenn die Sache durch Zufall verloren ist, deren Werth oder einen sonstigen Ersatz dafür erhalten, so muſs er dieses zurückgeben: Art. 1934.

b.) Von der Person, an welche die Restitution geschehen muſs.

Das Verhältniſs zu dem G. R. ist bey dieser Abtheilung ganz das nemliche, wie bey der vorigen; demselben völlig angemessen sind folgende Sätze:

Der Verwahrer darf die Sache nur dem, der

d) L. 25. §. 1. D. *eod.*

e) Vergl. Art. 1930. und Maleville IV, p. 65.

f) „son fait". Dahin gehört namentlich der Fall, wenn er bey der Restitution im Verzuge war: Code civil suivi de l'exposé VI, 241.

der sie ihm übergeben hat, oder in dessen Namen sie bey ihm niedergelegt worden ist, oder dem ihm zum Empfange Bezeichneten zurückgeben: Art. 1937 (g).

Er kann von dem Niederleger nicht den Beweis verlangen, daſs er Eigenthümer der Sache sey (h). — Entdeckt er aber, daſs die Sache gestohlen sey, so muſs er die Niederlegung dem wahren Eigenthümer anzeigen und ihn auffordern, dieselbe in einer bestimmten und hinreichenden Frist (i) zurückzufordern. Versäumt derselbe diese Frist, so kann der Verwahrer die Sache dem Niederleger gültig zurückgeben (k): Art.

g) L. 11. L. 31. §. 1. D. *depos.*

h) L. 11. C. *eod.*

i) Die Bestimmung dieser Frist hängt von der Entfernung des Orts und der Art des niedergelegten Gegenstandes ab: Code civil suivi de l'exposé VI, 241.

k) weil alsdann die gesetzliche Vermuthung eintritt, daſs sich der Eigenthümer mit dem Niederleger gütlich vereinigt habe: Code civil suivi de l'exposé VI, 233. — Den nicht ungegründeten Vorwurf des Staatsraths Regnaud (de St. Angely): es sey äuſserst sonderbar, daſs der Verwahrer in einem solchen Falle die Sache an den zurückgeben dürfe, von dem er wisse, daſs er dieselbe gestohlen habe, und den darauf gestützten Vorschlag, es müsse vielmehr einem öffentlichen Beamten angezeigt werden: Jouanneau

Art. 1938. [Das G. B. wird dadurch, dafs es nicht ein bestimmtes Princip aufstellt, sondern nur in Beispielen redet, undeutlich, nur soviel ist gewifs, dafs die Sache, wenn sich der Eigenthümer meldet, diesem zurückgegeben werden mufs (l).]

In dem Falle des natürlichen oder bürgerlichen (22 fgg.) Todes des Niederlegenden kann die Sache nur an seinen Erben zurückgegeben werden (m), und wenn es mehrere sind, einem jeden derselben nach seinem Antheil (1220). Ist die Sache untheilbar, so müssen sie sich über die Zurücknahme vereinigen: Art. 1939 (n).

Auch

neau II, p. 627. Observations du Trib. de cassat. p. 426. beantwortet auch Hr. Portalis dahin, dafs sich die Parteien wahrscheinlich in Güte vereinigt hätten; wozu solle man also ein Verbrechen anzeigen, dessen Spuren sie selbst vernichten wollten, und welches nur das Privatinteresse verletze, ja! welches vielleicht gar nicht einmal existirt habe: Jouanneau l. c. Cf. Maleville IV, p. 66.

l) L. 31. §. 1. D. *depos.*

m) Der Tribun Favard wendet dies mit vieler Weitschweifigkeit auf den gewifs sehr seltenen Fall an, wo der Niederleger selbst einen Dritten bebestimmt hat, dem die Sache zurückgegeben werden soll, und dann stirbt: Code civil suivi de l'exposé VI, 242.

n) Vergl. im Allgemeinen L. 1. §. 36. D. *depos.* Thibaut II, 892. *lit.* C. Maleville IV. p. 67.

Auch die nachstehenden Grundsätze enthalten nichts dem G. R. Widersprechendes, doch findet sich darüber in diesem keine ausdrückliche Bestimmung.

Hat der Niederlegende seinen persönlichen Zustand verändert, hat z. B. eine Frauensperson sich nach der Niederlegung verheirathet und ist dadurch unter die Gewalt ihres Ehemannes gekommen (215 fgg.), oder ist ein Volljähriger nachher interdicirt worden, so kann die niedergelegte Sache in diesen und ähnlichen Fällen nur dem zurückgegeben werden, welcher die Rechte und das Vermögen des Niederlegenden verwaltet: Art. 1940.

Eben so kann umgekehrt eine Sache, welche ein Vormund, Ehemann oder Verwalter in dieser Qualität niedergelegt hat, sobald die Verwaltung beendigt ist, nur derjenigen Person zurückgegeben werden, welche durch jene vorgestellt wurden: Art. 1941.

c.) Von dem Orte der Zurücklieferung.

Von den hierher gehörigen Verfügungen ist es gemeinrechtlich,

dafs wenn ein solcher Ort durch den Contract bezeichnet ist, daselbst auch die Abliefe-

lieferung, jedoch auf Kosten des Niederlegers, geschehen muſs: Art 1942 (o).

dagegen weicht nachstehende Bestimmung vom G. R. ab.

Art. 1943.

Ist der Ort der Zurücklieferung in dem Contracte nicht bestimmt, so geschieht dieselbe da, wo die Niederlegung geschehen ist (p). [Nach G. R. da, wo sich die Sache ohne einen etwaigen Betrug zur Zeit der Restitution befindet (q).] (1247.)

d.) Von der Zeit der Zurücklieferung.

Es ist völlig gemeinrechtlich,

daſs die niedergelegte Sache dem Niederleger, sobald er es verlangt, selbst dann, wann eine Frist ausdrücklich verabredet seyn sollte, zurückgegeben werden muſs (r), es

o) Thibaut II, 893.

p) Auch hier müste der Niederleger, wie in dem durch den vorhergehenden Art. bestimmten Fall die Kosten des Transports tragen: Observations du Trib. de cass. p. 427. Observations des Trib. d'app. I, Bourges p. 41. Maleville IV, p. 68. 69.

q) L. 12. §. 1. D. *depos.*

r) „car le dépositaire, qui doit toujours avoir entre „ses mains la chose déposée, doit toujours être „prêt

es sey dann, dafs sie mit Arrest bestrickt oder gegen ihre Restitution oder Wegschaffung Opposition eingelegt worden wäre (s): Art. 1944 (t).

Vierter Abschnitt.

Von den Verbindlichkeiten des Niederlegenden.

Die einzige hieher gehörige Verbindlichkeit, nemlich

alle Kosten, welche der Verwahrer zu Erhaltung der Sache verwendet hat, zu ersetzen, und ihn wegen alles durch dieselbe zugefügten Schadens zu entschädigen: Art. 1947.

ist gemeinrechtlich (u), fremd aber ist dem G. R. die Bestimmung des

Art.

„prêt à la rendre, et comme il n'a pas le droit d'en „jouir, il ne peut avoir aucune raison pour resi„ster à la volonté du déposant: Code civil suivi de l'exposé VI, 242. Dagegen steht dem Verwahrer nicht das Recht zu, ebenfalls die Sache, sobald es ihm gefällt, zurückzugeben: Maleville IV, p. 69.

s) Code de procédure Art. 557. suiv. Vergl. die Art. 1242. 1298.

t) L. 11. C. *depos.* Thibaut II, 892. *lit.* C.

u) Thibaut II, 893.

Art. 1948.

Der Verwahrer hat ein Retentionsrecht an der niedergelegten Sache bis ihm alle in Ansehung derselben zustehenden Forderungen bezahlt sind, [außerdem hat aber keine Compensation statt: 1293. Das G. R. läßt weder Retention, noch Compensation zu (v).] (1885).

Fünfter Abschnitt.

Von der im Nothfalle geschehenen Niederlegung.

Dieser Abschnitt enthält ausser dieser Lehre auch die Grundsätze über die von einem Gastwirthe aufgenommenen Sachen.

I.) Von der im Nothfalle geschehenen Niederlegung im eigentlichen Sinne.

Die allgemeine Vorbemerkung,

dafs dieselbe im Ganzen nach allen den vom Niederlegunscontracte überhaupt aufgestellten Regeln zu beurtheilen sey: Art. 1951 (w), und

der Begriff dieser Niederlegung (x)

als

v) L. 11. C. *Depos.*

w) Thibaut II, 892. lit. D.

x) Dies Geschäft ist kein eigentlicher Contract, sondern gehört zu den sogenannten Quasicontracten: Code civil suivi de l'expoeé VI, 234.

als einer solchen, welche durch einen Unglücksfall, wie z. B. eine Feuersbrunst, das Einstürzen eines Gebäudes, Plünderung oder Schiffbruch veranlaſst ist: Art. 1949. (y).

sind gemeinrechtlich; und dies ist selbst mit der in Ansehung des Beweises getroffenen Verfügung der Fall, da diese von den allgemeinen Grundsätzen des Fr. R. (1341. 1923.) durchaus abweicht.

Der Beweis durch Zeugen ist selbst dann zulässig, wenn der Werth der niedergelegten Sache über 150 Francs beträgt (1348. 2. (z): Art. 1950 (a).

II.) Von den von einem Gastwirthe aufgenommenen Sachen (b).

Das Röm. R. gab gegen den Gastwirth zwey Klagen eine *actio in factum* und die *actio de recepto* (c), die von der letztern geltenden Grundsätze hat das Fr. R. unverändert beibehalten.

Gast-

y) L. 1. §. 1. D. *depos.*

z) Auch begründet ein solches Depositum den persönlichen Arrest: Art. 2060. 1.

a) Ueber den allgemeinen Grundsatz vergl. Thibaut III, 1167.

b) Die Grundsätze von Schiffern und Fuhrleuten sind oben Art. 1782. fgg. vorgekommen.

c) Thibaut II, 911.

Gastwirthe haften für alle Sachen, welche die bey ihnen logirenden Fremden mitgebracht haben ([d]), und es wird dies wie eine im Nothfalle geschehene Niederlegung angesehn ([e]): Art. 1952 ([f]).

Sie sind für jeden Diebstahl und Schaden verantwortlich, mag derselbe nun durch die Dienstboten und Aufsichter des Gasthauses oder durch aus- und eingehende Fremde bewirkt worden seyn ([g]): Art. 1953 ([h]).

Für Diebstähle, welche mit gewaffneter Hand oder sonst gewaltsam geschehen sind,

d) Das *juramentum in litem* hat auch hier, wie immer, nur dann statt, wann es nicht möglich ist, den Werth auf andere Art auszumitteln: 1369.

e) Auch dies letztere ist keine Abweichung vom G. R., da die einzige unterscheidende Wirkung der genöthigten Niederlegung, der allgemein zuläſsige Zeugenbeweis: 1950, auch gemeinrechtlich ist.

f) Thibaut II, 911. 912.

g) Sehr richtig bemerkt der Staatsrath Réal über die Verfügung dieses Artickels: „Sans doute elle impose de grandes obligations aux aubergistes et „hôteliers, mais elle pourvoit à l'ordre public et „elle est indispensable par la sécurité des voya-„geurs": Code Civil suivi de l'exposé VI, 234. 245.

h) Thibaut II, 911. *lit.* A.

sind, stehn sie nicht ein (i) (1148): Art. 1954 (k).

Drittes Capitel.

Von der Sequestration.

Erster Abschnitt.

Von den verschiedenen Arten der Sequestration.

Ganz mit dem G. R. übereinstimmend ist die Eintheilung

in vertragsmäſsige und gerichtliche Sequestration: Art. 1955 (l).

Zweiter Abschnitt.

Von der vertragsmäſsigen Sequestration.

Unbestritten gemeinrechtlich in dieser Lehre ist nur der Begriff dieser Sequestration

als der von einer (m) oder mehreren Personen

i) Folglich für alle sonstige, welche nicht auf diese Art verübt sind. Anderer Meinung ist Maleville IV, p. 74. 75.

k) Thibaut II, 912. lit. C.

l) Thibaut II, 894.

m) Dagegen ist die L. 110. D. *de V. S.* Cf. Maleville IV, p. 76.

sonen geschehenen Niederlegung einer streitigen Sache in die Hände eines Dritten, der sich verbindlich macht, dieselbe nach beendigtem Streit demjenigen, welchem sie durch das Urtheil zuerkannt wird, zurückzugeben: Art. 1956 (n).

Abweichungen vom G. R. enthalten hingegen folgende Sätze:

Art. 1957. 1958.

Bey der Sequestration kann ein Lohn bedungen werden (o), ist sie aber unentgeltlich, so treten, mit Ausnahme der nachstehenden Verschiedenheiten, die von dem eigentlichen Niederlegungscontracte geltenden Grundsätze ein. [Nach G. R. muſs ein jeder Niederlegungscontract, also auch die Sequestration, unentgeltlich seyn (p).]

Art. 1959.

Sowohl bewegliche als unbewegliche Sachen können Gegenstand der Sequestration seyn (q). [Was das G. R. hierüber bestimme, ist bestritten (r).]

Art.

n) Hofacker *princip. jur. civ.* III, §. 1887.

o) Ueber das eigentliche Depositum vergl. die Art. 1917. 1928. 2. und die dabey befindlichen Noten.

p) Thibaut II, 891. *lit.* C. 894.

q) Bey dem eigentlichen Niederlegungsvertrage nur bewegliche Sachen: 1918.

r) Thibaut II, 891. *lit.* A. und *not.* e.

Art. 1960.

Der Sequester kann vor Beendigung des Streits sich von seiner Verbindlichkeit nicht anders befreien, als mit Einwilligung aller Interessenten (s) oder wegen einer gerichtlich für hinreichend erkannten Ursache (t).

Dritter Abschnitt.

Von der gerichtlichen Sequestration.

Die Bestimmungen des G. R. über die gerichtliche Sequestration, oder über die Verbindlichkeiten desjenigen, in dessen Händen sich die gerichtlich mit Arrest bestrickte Sache befindet

s) Die weitläuftigen Debatten des Staatsraths über die Frage: wer unter „parties intéressées" zu verstehen sey, finden sich bey Jouanneau II, p. 632—636. vergl. auch Maleville IV, p. 76—78. Der Staatsrath Réal äussert sich darüber in dem exposé des motifs folgendermaſsen: „on n'a pas cru, que cette „disposition dût se borner aux seules personnes, „qui auraient constitué le séquestré, mais qu'elle „devait s'étendre a toutes celles, qui, par leur in„tervention au litige, auraient manifesté des préten„tions capables d'exiger leurs concours lors de la re„mise de l'objet séquestré": Code civil suivi de l'exposé VI, 235.

t) Eine hiervon abweichende Form bestimmt das Röm. R. in der L. 5. §. 2. D. *depos.*

det (u), sind so äuſserst dürftig (v), daſs wir die durch das neue Gesetzbuch darüber getroffenen Verfügungen ganz ausführlich vortragen müssen.

Art. 1961.

Das Gericht kann die Sequestration verfügen: 1) in Ansehung der gegen einen Schuldner mit Arrest bestrickten Mobilien, 2) in Ansehung einer unbeweglichen oder beweglichen Sache, deren Eigenthum oder Besitz zwischen mehreren Personen streitig ist (w), 3) wegen der Sachen, welche ein Schuldner, um sich zu befreien, anbietet (1257 fgg.).

Die Bestellung eines gerichtlichen Verwahrers begründet zwischen diesem und dem, welcher den Arrest auswirkt, gegenseitige Verbindlichkeiten, namentlich muſs der Verwahrer zu Erhaltung der ihm anvertrauten Sachen, die von einem guten Hausvater zu erwartende Sorgfalt anwenden (x).

Er muſs die Sache abliefern, sobald es der, welcher den Arrest bewirkt hat (der Gläubiger), des Verkaufs wegen gestattet, oder

u) Thibaut III, 1213.

v) Thibaut II, 894. Hofacker III. §. 1887.

w) Vergl. auch den Art. 1686.

x) Vergl. den Art. 1927. und die Note zu demselben.

oder der, gegen den die Execution verhängt war, die Aufhebung ausgewirkt hat.

Der Gläubiger ist verbunden, dem Verwahrer den gesetzlich bestimmten Lohn auszuzahlen.

Art. 1963.

Der gerichtlich zu bestellende Sequester wird entweder von den Parteien gewählt oder von Amtswegen ernannt; in beiden Fällen ist er allen den von der vertragsmäfsigen Sequestration geltenden Grundsätzen (1956 fgg.) unterworfen (y).

Zwölfter Titel.

Von den Spielverträgen (z).

Völlig gemeinrechtlich sind der Begriff und die Arten der Spielverträge

Ein

y) Vergl. im Allgemeinen Code de procédure Art. 557. suiv. 583. suiv.

z) Ueber das Princip und die Rechtfertigung der Rechtlichkeit dieser Verträge äussert der Staatsrath Portalis folgendes: „Quoi de plus légitime, que de „mettre en commun nos craintes, nos espé„rances et toutes nos affections, pour ne pas aban„donner au hasard ce qui peut être réglé par le „conseil, et pour nous aider mutuellement par „des pactes sécourables à courir avec moins de dan„ger les diverses chances de la vie": Code civil suivi de l'exposé VI, 249.

Ein Spielvertrag ist eine Verabredung, deren Wirkungen in Ansehung des Gewinnes und Verlustes, entweder für alle Contrahenten oder einen oder mehrere derselben, von einem ungewissen Ereignisse abhängen (1104) ([a]). Es gehören dahin: der Assecuranzvertrag ([b]), der Grosavantur- oder Bodmereycontract ([c]), das Spiel und die Wette, und der Leibrentencontract ([d]). Die Grundsätze über die erstern beiden kommen in den Seegesetzen vor ([e]): Art. 1964.

Erstes Capitel.

Von dem Spiel und der Wette.

In der Hauptansicht sind die hier vorzutragenden Grundsätze gemeinrechtlich, doch leiden sie mehrere zum Theil nicht unbedeutende Modificationen.

Art.

a) Thibaut II, 915.

b) Runde §. 213.

c) Runde §. 214. — Ueber die *pecunia trajectitia* der Römer vergl. Hofacker *princ. jur. civ.* III, §. 1849.

d) Der Tribun Duveyrier zählt auch die zu der Lehre vom Kaufcontracte gehörigen Fälle, wo eine streitige Sache oder die blose Proprietät eines Grundstücks Gegenstand des Verkaufs ist, hieher. Code civil suivi de l'exposé VI, 272.

e) Code de commerce. Art. 311 — 331. 332 — 396.

Art. 1965.

Das Gesetz giebt keine Klage aus einer Spielschuld oder aus einer Wette (f). [Das G. R. stellt diesen Grundsatz in Ansehung der Spiele ebenfalls auf (g), in Ansehung der Wetten aber nur, wenn sie sich auf Spiele beziehen (h).]

Art. 1966.

Jedoch sind Spiele, welche zu der Uebung in den Waffen geschickt machen, Wettrennen zu Fuſs, zu Pferd und mit Wagen, Ballschlagen und ähnliche Spiele, die Geschicklichkeit (Fertigkeit) und Uebung des Körpers bezwecken (i), von der Verfügung des

f) weil jeder Contract eine *causa* erfordert. (1131. fgg.), und hier sich nur die Ungewiſsheit des Gewinns und Verlusts als solche denken läſst: Code civil suivi de l'exposé VI, 252. 253.

g) Thibaut II, 916.

h) Thibaut II, 917.

i) Nach den Worten des Artickels geht die Verfügung desselben nur auf gymnastische Spiele: Observations du Trib. de cassat. p. 432, allein der Staatsrath Portalis, so wie die beiden Redner im Tribunate und in dem gesetzgebenden Corps bemerken einstimmig, daſs sich das Princip des Art. 1965 nur auf reine Glücksspiele („des jeux, dont le „hasard est l'unique élément") anwenden lasse, und nehmen alle die Spiele aus, „qui sont composés „de

des vorigen Artickels ausgenommen (k).
[Das

„de combinaisons ingénieuses, qui exercent la sa-
„gacité, la méditation, la présence d'esprit es toutes
„les facultés intellectuelles, qui peuvent seules y
„disputer l'avantage": Code civil suivi de l'exposé VI, 252 — 256. 265. 266. 273 — 275. 277. Neben den lesenswerthen Aeusserungen eines Portalis und Siméon verdient auch die trefliche Schilderung, welche der Tribun Duveyrier von den Hasardspielen giebt, und wodurch er die Grenzen derselben so bestimmt ausdrückt, ausgehoben zu werden. „Mais le jeu proprement dit — sagt er — ce minstre „aveugle et forcéné du hasard, qui place entre deux „hommes sur un tas d'or la plus épouvantable al„ternative, le bonheur ou l'adversité, la fortune ou „la misere, le délire de la joie ou du désespoir; „qui dévore la substance des épouses et des enfants, „qui tarit toutes les sources de la tendresse, de l'a„mour, de l'amitié, de la reconnaissance, de la pro„bité; qui engendre, alimente, exalte, justifie toutes „les passions, tous les vices, tous les excès, et qui „n'a pour remplacer tout ce qu'il engloutit, que „des poisons ou des poignards: ce monstre antiso„cial, bien qu'il affecte la figure et le maintien „d'un contrat, ne mérite pas sans doute la protection, „que la loi doit aux conventions ordinaires": Code civil suivi de l'exposé VI, 274. Mit einer ähnlichen Aeusserung verband das Appellationsgericht zu Lyon den Vorschlag, den ganzen Abschnitt zu verbannen, und statt dessen alle Hasardspiele ganz zu verbieten: Observations III. Lyon p. 258; doch gehört ein solches Verbot offenbar nicht in ein reines Civilgesetzbuch.

[Das rein Röm. R. (l) stimmt mit den Worten des Artickels (S. die vorhergehende Note), die Praxis aber (m) mit den Erklärungen der Redner in den gesetzgebenden Behörden überein.]

Doch kann das Gericht die Klage verwerfen, wenn es die Summe für zu hoch hält (n). [Das G. R. trift eine feste Bestimmung, wobey es zwischen Reichen und Unvermögenden einen Unterschied macht (o).]

Art.

k) Nach der Aeusserung des Hrn. Siméon geht die gegenwätige Verfügung in folgenden Fällen auch auf die Wette, „lorsqu'elle a un objet raisonnable ou „plausible des actes, par exemple, de force ou d'a„dresse et qu'elle n'est pas immoderée": Code civil suivi de l'exposé VI, p. 266.

l) Thibaut II, 915.

m) Runde §. 211.

n) „parcequ'il — führt Herr Portalis als Grund an — „dèslors la cause d'un tel gain cesse d'être propor„tionnée avec l'objet, qui doit le produire": Code civil suivi de l'exposé VI, 256. — Das Cassationsgericht, welches dafür hielt, dafs sich der Artickel nur auf gymnastische Spiele beziehe, schlug vor, 500 Francs als höchste Summe zu bestimmen: Observations du Trib. de cassat. p. 432, doch ward mit Recht darauf keine Rücksicht genommen, da die Bestimmung nur von den Umständen und dem Vermögen des Spielenden abhängen kann, und also dem richterlichen Ermessen überlassen bleiben mufs.

o) Thibaut II, 915. a. E.

Art. 1967.

In keinem Fall kann der Verlierende das, was er freiwillig bezahlt hat (p), zurückfordern, es sey dann, daſs sich der Gewinnende eines Betrugs, oder einer List schuldig gemacht habe (q). [Nach G. R. hat die Zurückforderung unbedingt statt (r).]

Zweites Capitel.

Von dem Leibrentencontracte (s).

Dieser Vertrag ist ein dem Röm. R. ganz fremdes und erst in neuern Zeiten aufgekommenes

p) Sehr richtig äussert hierüber der Staatsrath Portalis: „la loi ne saurait les écouter, quand ils l'invoquent „pour le fait même, dans lequel ils l'ont méconnue": Code civil suivi de l'exposé VI, 256, und noch ausführlicher setzt der Tribun Duveyrier die Motive dieser Verfügung auseinander: *Ibid.* p. 276. — Minderjährige und Frauen stehen jedoch nicht unter diesem Gesetze, da sie unfähig waren, sich zu verbinden: *Ibid.* p. 277.

q) Es wird dies demnach als eine natürliche Verbindlichkeit, deren Wirkungen der 1235te Art. bestimmt, betrachtet. Vergl. auch die Art. 1186. 1906.

r) Thibaut II, 916. *lit.* A.

s) Der 918te Art. unterscheidet die Veräusserung von Gütern *à charge de rente viagere* und *à fonds perdu* als zwey von einander verschiedene Geschäfte, ohne jedoch

nes Geschäft (t). Bey der neuen Französischen Gesetzgebung sah man ihn zwar im Ganzen als ein gehäſsiges Geschäft an, doch beseitigt der Staatsrath Portalis den Einwurf, daſs die Humanität unter demselben leide, indem er die Menschen gewöhne, kaltblütig auf den Tod anderer zu rechnen, dadurch, daſs er eine Menge anderer Rechtsgeschäfte anführt, wo dies ebenfalls eintreten könne, doch sey dies bey einem wie bey dem andern nur Misbrauch, und dergleichen seltenere Fälle würden durch die vielen Vortheile dieses Contracts weit überwogen (u).

Die beiden Arten der Erbrenten sind oben (v) vorgekommen und mit den nöthigen Bemerkungen begleitet worden.

Erster Abschnitt.

Von den Bedingungen dieses Contracts.

Die Bestimmungen des Fr. R. über diesen Contract sind weit ausführlicher als die des Teutschen

jedoch zu erklären, was unter dem letzteren zu verstehen sey. Der Redner im Tribunate giebt hier eine solche Erklärung: Code civil suivi de l'exposé VI, 266, welche uns aber nicht genügend scheint.

t) Danz Handb. §. 217. Not. b. a. E. (Th. 2. S. 328.)

u) Code civil suivi de l'exposé VI, 258. 270. Vergl. auch *Ibid.* p. 256 — 259. 278. 279.

v) Art. 529. 530. 1909 — 1914.

schen R. (w), stimmen aber, wenn man dabey die allgemeinen Grundsätze des G. R. zu Hülfe nimmt, fast ganz mit demselben überein, und namentlich findet sich in dem gegenwärtigen Abschnitte nur eine einzige Verfügung (Art. 1975), die denselben ganz fremd ist.

I.) Bedingungen in Ansehung des Gegenstandes.

Art. 1968—1970. (1973.)

Eine Leibrente kann auf dreifache Art errichtet werden, nemlich 1.) entweder gegen eine Vergütung (x), welche in einer Summe Geldes oder in einer beweglichen schätzungsfähigen oder einer unbeweglichen Sache bestehen kann, oder 2.) unentgeltlich, durch eine Schenkung unter den Lebenden oder Testament, oder endlich 3.) gemischt, so daſs ein Dritter den Preis bezahlt, der aber, welcher die Renten bezieht, dieselben unentgeltlich genieſst.

Nur in dem zweiten Falle ist die Beobachtung der bey einer Schenkung (931 fgg.) oder einem Testament (967 fgg.) gesetzlich bestimmten Form erforderlich (y); in den beiden

w) Vergl. Danz §. 217. (Th. 2. S. 226 — 232.)

x) Alsdann ist sie ein wahrer Kauf: Code civil suivi de l'exposé VI, 259.

y) Gegen den nicht ungegründeten Einwurf des Appellationsgerichts zu Orleans: „c'est en effet une véritable

beiden letzten Fällen aber kann die Leibrente auf die disponibele Portion (913 fgg. besonders 917.) reducirt werden (920 fgg.), und ist völlig nichtig, wenn sie zum Vortheile einer des Erwerbs unfähigen Person (901 fgg. 1099 fg. 1124.) gereicht.

Art. 1976.

Die Leibrente kann nach einem von den Contrahenten nach Willkühr anzunehmenden Zinsfuſse bestimmt werden (z). [Vergl. Art. 1907.]

II.)

„ritable donation quelle raison peut-il y avoir de „la dispenser des formes pour toutes les autres „conventions? Est-il convénable, que la loi fournisse „elle même un moyen si facile d'éluder ses dispositions"? Observations II, Orleans p. 48. führte man an, daſs bey dem Falle *sub* 3, die Schenkung nur accessorisch dem Kaufe, als dem Hauptcontracte, beigefügt, und daſs es also hinreichend sey, wenn nur die zu dem letzteren erforderliche Form gewahrt wäre: Code civil suivi de l'exposé VI, 267. 280.

z) welches hier um so mehr eintreten muſs, da sich bey dergleichen Rechtsgeschäften, welche von einem ungewissen Ereignisse abhängen, kein festes Maaſs bestimmen läſst. Auch hat aus eben diesem Grunde keine Rescissionsklage statt: Observations I, Montpellier p. 67. II, Rennes p. 69. Rouen p. 88. IV, Paris p. 171. Code civil suivi de l'exposé VI, 260. 279. Danz a. a. O. S. 327. 330.

II.) In Ansehung des Subjects.

Art. 1971 — 1973.

Leibrenten können errichtet werden: 1) entweder auf das Leben dessen, der den Preis bezahlt, oder eines Dritten, der kein Recht auf den Genufs hat; 2) entweder auf das Leben einer oder mehrerer Personen; 3) zum Vortheile eines Dritten, der den Preis nicht bezahlt.

Art. 1974. 1975.

Der Contract ist wirkungslos: 1) wenn die Person, auf deren Leben die Leibrente gestellt war, zur Zeit der Abschliessung des Contracts todt, oder 2.) wenn sie schon zu dieser Zeit von einer Krankheit befallen war, an welcher sie binnen zwanzig Tagen nach der Abschliessung gestorben ist ([a]). [Dies letzte ist dem G. R. unbekannt.]

Zweiter Abschnitt.

Von den Wirkungen dieses Vertrags unter den Contrahenten.

Es ist schon bey dem vorigen Abschnitte bemerkt worden, dafs das Teutsche R. über diese Lehre sehr wenige feste Bestimmungen enthalte, hier wird dies noch fühlbarer und namentlich sind die Art. 1977. 1981 und ein Theil des 1980ten und 1982ten demselben ganz fremd; die übrigen lassen sich,

a) Vergl. Th. I. S. 76. Not. m.

sich, wenn sich gleich in dem Teutschen R. nur wenige ausdrückliche Bestimmungen finden, doch aus allgemeinen Grundsätzen folgern.

Art. 1977.

Derjenige, zu dessen Vortheil eine Leibrente gegen einen gewissen Preis errichtet ist, kann, sobald der Andere die der Vollziehung wegen versprochene Sicherheit nicht leistet, die Aufhebung des Contracts verlangen (b). [Eine Folge der allgemeinen Verfügung des 1184ten Artickels (c).]

Art. 1978.

Mangel der Zahlung der fälligen Renten

b) Muss der Rentenkäufer bey einer auf diese Weise ausgewirkten Aufhebung die bezogenen Renten zurückgeben? Das Appellationsgericht zu Caen verneint dies: Observations III, Caen p. 57, doch würde darin eine auserordentliche Härte liegen, da diese Renten, den Umständen nach zu zwanzig und mehr Procenten berechnet seyn können, und vielleicht an dem Rentenkäufer selbst die Schuld lag, dass er nicht früher auf Sicherheitsleistung drang; richtiger ist daher wohl die Meinung des Appellationsgerichts zu Montpellier (Observations I, Montpellier p. 68.) dass der Rentenkäufer nur so viel behalten könne, als die gesetzlichen Zinsen betragen, wobey er noch immer im Vortheile bleibt. Vergl. auch Danz, §. 217. (Th. 2. S. 332.)

c) Code civil suivi de l'exposé VI, 269. Nachzusehen ist auch der Art. 1752. 1912. 2.

ten ([d]) berechtigt den Rentenkäufer nicht, das Capital oder das veräusserte Grundstück zurückzufordern, sondern er kann nur das Vermögen seines Schuldners mit Arrest belegen und verkaufen lassen, und einen Befehl oder die Bewilligung auswirken, dafs von dem Kaufpreise eine verhältnifsmäsige Summe zu Berichtigung der künftig fälligen Renten verwendet werde ([e]). [Doch kann das Gegentheil durch eine ausdrückliche Uebereinkunft verabredet werden ([f]).]

Art. 1979.

Der Rentenzahler kann sich nicht dadurch von der Zahlung befreien, dafs er das Capital zurückgiebt, ohne auf die schon bezahlten Renten Anspruch zu machen; er mufs vielmehr den Contract halten, so lange die Per-

d) welche ohnehin in fünf Jahren verjährt werden: 2277.

e) Der allgemeinen Verfügung des Art. 1184. (1912. 1.) wäre die gegentheilige Bestimmung angemessener gewesen: Observations II, Rennes p. 69. I, Montpellier p. 68, doch hielt man dafür, dafs durch eine solche, dem Rentenkäufer freistehende Wahl die Festigkeit der Contracte zu sehr gefährdet werde, und der Tribun Duveyrier glaubte sogar, dafs es demselben vortheilhaft sey, wenn ihm dies Recht nicht zustehe: Code civil suivi de l'exposé VI, 260. 268. 280.

f) Jouanneau II, p. 641. Danz a. a. O. S. 331.

Person oder die Personen, auf deren Leben die Renten errichtet sind, leben, ohne Rücksicht darauf, wie lange dies dauert, und wie lästig es dem Verbundenen werden mag (g).

Art. 1980.

Der Rentenkäufer erwirbt die Leibrente nach Verhältnifs der Tage, welche er gelebt hat (586).

Ist aber verabredet, dafs sie vorausbezahlt werden soll, so wird die auf den verabredeten Zeitpunct fallende Summe an dem Tage erworben, wo die Zahlung geschehen muste (h).

Art. 1981.

Es kann nur dann verabredet werden, dafs die Leibrente dem Arreste (i) nicht unter-

g) Bey den Erbrenten ist das Gegentheil verordnet; sie sind ihrem Wesen nach loskäuflich: 530. 1911. Hier aber würde eine gleiche Verfügung diesen Contract in seinem Wesen aufheben: Code civil suivi de l'exposé VI, 261. 268.

h) und man sieht es so an, als sey dieser Vertrag zum Vortheile der Erben des Rentenkäufers geschlossen worden: Code civil suivi de l'exposé VI, 261. 282. 283. — Im Projecte war die gegentheilige Verfügung enthalten, die aber auf den Antrag des Tribunats abgeändert wurde: Conférence VI, p. 267 — 269.

i) Code de procédure. Art. 636 — 655.

unterworfen seyn soll, wenn sie unentgeltlich errichtet ist (k) (1293. 3.).

Art. 1982.

Eine Leibrente erlischt nicht durch den bürgerlichen Tod (22 fgg.) des Rentenkäufers (l); sondern die Fortdauer der Zahlung beruht auf seinem natürlichen Leben (m).

Art.

k) Weil derjenige welcher ein Geschenk macht, dabey jede Bedingung machen kann, welche er für gut findet, auch durch jenen Vorbehalt Niemanden einigen Schaden zufügt: Code civil suivi de l'exposé VI, 262. 270.

l) Hr. Jouanneau (II, 643.) wirft die Frage auf: Wer die Leibrente eines bürgerlich Todten zu beziehen habe? nach der in dem letzten Absatz des Art. 25 enthaltenen Regel würden dies seine Erben und sein Ehegatte seyn, doch glauben wir vielmehr, daſs die in dem dritten Absatze des Artickels in Ansehung der Alimente verfügte Ausnahme eintrete, und daſs also der bürgerlich Todte dieselbe, insofern sie nicht die nöthigen Alimente weit übersteigt, beziehen könne.

m) Eine andere Frage wirft das Appellationsgericht zu Rouen auf: ob nemlich die Erben eines Abwesenden die demselben gebührenden Renten von dem Tage seiner Abwesenheit oder der letzten Nachricht fordern können: Observations II, Rouen p. 89. (Vergl. Th. 1. S. 55. Not. h.) Nach dem Inhalte des Art. 1982. vergl. mit dem Art. 120. ohne Zweifel bis

Art. 1983.

Wer die fälligen Renten beziehen will, muſs seine eigene Existenz, oder die Existenz desjenigen beweisen, auf dessen Leben die Leibrente bestellt ist.

Dreizehnter Titel.

Von dem Bevollmächtigungsvertrage.

Diese ganze Lehre ist, mit Ausnahme einiger unbedeutenden Veränderungen, aus dem Röm. R. entlehnt.

Erstes Capitel.

Von der Natur und Form des Bevollmächtigungsvertrags.

In dem gegenwärtigen Capitel ist nur die Anwendung des 1341ten Art. auf die Zuläſsigkeit des Zeugenbeweises bey einer mündlich ertheilten Vollmacht und die in dem 1990ten Art. enthaltene Gleichstellung verheiratheter Frauenspersonen mit den

bis zu dem Tage der letzten Nachricht; doch müssen die Erben, wenn sie keine Vollmacht haben, die Abwesenheitserklärung auswirken, weil sie erst dadurch in die Rechte des Abwesenden eintreten, und können auf die Renten nur bis zu dem Tage Anspruch machen, bis zu welchem sie die Existenz des Abwesenden darthun: 1983.

den Minderjährigen dem G. B. fremd, alle übrige Verfügungen sind demselben völlig angemessen.

Die Bevollmächtigung ist eine Handlung, wodurch Jemand einem Andern aufträgt, etwas für ihn und in seinem Namen zu besorgen. — Der Contract entsteht erst durch die Annahme von Seiten des Bevollmächtigten (n): Art. 1984 (o).

Die Vollmacht kann durch eine öffentliche oder Privaturkunde, selbst durch einen Brief, ertheilt werden. Auch kann dies mündlich (p) geschehen, doch ist alsdann, wenn der Gegenstand über 150 Francs werth ist, kein Zeugenbeweis zulässig (q).

Die Annahme kann auch stillschweigend geschehen und folgt namentlich aus der Vollziehung des erhaltenen Auftrags: Art. 1985 (r).

Der Bevollmächtigungsvertrag ist unentgeltlich, wenn das Gegentheil nicht verabredet ist: Art. 1986 (s) (1992. 1999).

Die

n) Code de commerce Art. 91 suiv.

o) Thibaut II, 865.

p) Ganz gegen die allgemeinen Grundsätze war dies im Projecte nicht enthalten, doch ergänzte das Tribunat diesen Mangel: Conférence VI. p. 271.

q) L. 1. D. *Mandati*. L. 2. D. *de O. et A.*

r) Hofacker *princ. jur. civ.* III, §. 2011.

s) Der Tribun Tarrible nennt es einen übermäſsigen

Rigo-

Die Vollmacht ist entweder eine allgemeine oder eine besondere, je nachdem sie ein oder mehrere, oder die sämtlichen Geschäfte des Vollmachtgebers begreift: Art. 1987 ([t]).

Eine in allgemeinen Ausdrücken abgefaſste Vollmacht berechtigt nur zu Verwaltungshandlungen (481—484) ([u]) und um eine

Rigorismus, daſs das Röm. R. das Mandat als seinem Wesen nach unentgeltlich ansah (L. 1. §. 4. D. *Mandati*) und führt mit unnöthigem Wortgepränge die Gründe aus, um derentwillen man einen Lohn zugelassen habe: Code civil suivi de l'exposé VI, 293. 308. 309. Doch war es sehr consequent, wenn das Röm. R. jene Regel aufstellte, weil dies der einzige Unterschied ist, welcher zwischen dem Mandat und der *locatio conductio* statt hat, aber es half zugleich dadurch, daſs es von dem Lohn das Honorar unterschied und das Letztere zulies: L. 6. *pr.* D. *Mandati.* — Da das Fr. R. diesen Unterschied nicht kennt, so bleibt immer in jenem Artickel eine Inconseqnenz.

t) L. 1. §. 1. D. *de procurat.*

u) selbst wenn die Vollmacht die Clausel enthielte, alles zu thun, was der Bevollmächtigte dem Interesse des Vollmachtgebers für nützlich halte, oder: alle Handlungen vorzunehmen, die der Vollmachtgeber selbst verrichten könnte, weil selbst diese Clauseln nicht vermuthen lassen, daſs man einem Dritten die

eine Veräusserung, Verpfändung oder eine andere, das Eigenthum betreffende Handlung vorzunehmen, ist eine Specialvollmacht erforderlich (v): Art. 1988 (w).

Der Bevollmächtigte darf nichts thun, was nicht in der Vollmacht bestimmt enthalten ist (x), namentlich involvirt der Auftrag zu Schliessung eines Vergleichs nicht den, einen Schiedsrichter zu bestellen (y): Art. 1989 (z).

Frauen

die Disposition über das Eigenthum übertragen werde: Code civil suivi de l'exposé VI, 286. 294. 309. — Beide Clauseln standen ausdrücklich in dem Projecte, und die letztere sollte zufolge dessen auch zu actes de propriété berechtigen; auf den Antrag des Tribunats aber ward die gegenwärtige Verfügung getroffen: Conférence VI, p. 272. 273.

v) Vergl. die Art. 36. 66. 139. 223. 243. 412. 933. 1239. 1420. 2185. 4. Code de procédure Art. 352. 556.

w) L. 60. L. 63. D. L. 16. C. *mandati.*

x) „s'il dépassait la volonté du commettant dont il „n'est que l'organe, il n'exécuterait plus le mandat, „il le violerait“; Code civil suivi de l'exposé VI, 294.

y) Da der Bevollmächtigte die Sache nur nach seiner eigenen Einsicht beendigen, und sie nicht fremder Beurtheilung überlassen soll: Code civil suivi de l'exposé VI, 295.

z) Thibaut II, 867.

Frauen und emancipirte Minderjährige können zu Bevollmächtigten gewählt werden, doch hat der Vollmachtgeber gegen den Minderjährigen und die nicht autorisirte Ehefrau nur insofern eine Klage, als dies mit den oben auseinandergesetzten allgemeinen Grundsätzen übereinstimmt (1125. 217. 218. 1305. 1420. 1426): Art. 1990 (a).

Zwei-

a) Das Mandat ist demnach — sofern von Ehefrauen die Rede ist — rücksichtlich des Mandanten und des Dritten gültig, der Mann aber konnte nicht blos die Frau von dessen Uebernahme und Vollziehung abhalten, sondern er ist auch nicht an die ohne sein Wissen von ihr übernommenen Verbindlichkeiten gebunden: Code civil suivi de l'exposé VI, 287. Der Staatsrath Berlier glaubt zwar in der angeführten Stelle, dafs das Mandat, wenn der Mann abwesend oder sonst verhindert war, auch in Ansehung seiner gültig sey, und bekräftigt dies dnrch die Aeusserung: „comment, en ce cas, la „femme pourrait-elle se pourvoir d'une autorisation"? allein ohne Grund: *Ibid.* p. 310. Vergl. auch die ausführlichen Bemerkungen des Tribun Tarrible. *Ibid.* p. 296 — 299. — Der Antrag des Tribunats, dafs dieser Artickel, weil er schon aus allgemeinen Grundsätzen folge, wegfallen müsse: Conférence VI, p. 274. ist nicht berücksichtigt.

Zweites Capitel.

Von den Verbindlichkeiten des Bevollmächtigten.

Die in diesem Capitel enthaltenen Verfügungen sind mit einer einzigen, das Solidarverhältniſs von mehreren Bevollmächtigten betreffenden, Ausnahme (Art. 1995) aus dem G. R. entlehnt, und es finden sich ausserdem nur einige wenig bedeutende Modificationen, welche demselben fremd sind.

I.) Pflichten des Bevollmächtigten gegen den Vollmachtgeber.

Der Bevollmächtigte ist verbunden, das Mandat, solange er damit beauftragt bleibt, zu erfüllen, und haftet für allen Schaden, der aus der nicht geschehenen Vollziehung etwa entstehn möchte (1142) ([b]).

Selbst nach dem Tode des Vollmachtgebers muſs er den Auftrag vollenden, wenn Nachtheil vom Verzuge abhängt. [Das G. R. giebt blos im Allgemeinen die feste und bestimmte Verordnung, daſs das Geschäft vollendet werden müsse ([c])]: Art. 1991. (1372.)

Er haftet nicht blos für den *dolus*, sondern auch für die begangenen Versehn; doch

b) Thibaut II, 867.

c) L. 5. §. 1. L. 22. §. 11. D. L. 16. C. *mandati.*

doch wird er, wenn er ein Honorar erhält (1986) strenger beurtheilt (1928. 2.). [Das G. B. enthält nur die allgemeine Verfügung, dafs er für das geringste Versehn hafte (d).] Art. 1992.

Jeder Bevollmächtigte mufs Rechnung ablegen (469), und alles, was er vermöge der Bevollmächtigung erhalten hat, abliefern (e), selbst wenn das, was er erhielte, dem Vollmachtgeber nicht gebührte (f): Art. 1993.

Er steht für den, welchen er an seine Stelle setzte, sowohl dann ein, wenn ihm 1) die Befugnifs zu substituiren nicht ertheilt ist, als wenn 2.) diese zwar ertheilt, aber keine bestimmte Person bezeichnet und von ihm eine notorisch unfähige oder insolvente erwählt worden ist (g). [Nach G.

d) Thibaut II, 867. N. 1. c.

e) Thibaut a. a. O. N. 4.

f) L. 10. §. 8. D. *mandati.*

g) Der Consul Cambacérès trug darauf an, dafs dem Bevollmächtigten völlig untersagt werden müsse, einen Andern zu substituiren, weil oft nur auf seine Rechtschaffenheit und seine Kentnisse Rücksicht genommen werde, und sich also der Vollmachtgeber, wenn derselbe kein Vermögen habe, wegen des durch den Stellvertreter verursachten Schadens, nicht

G. R. ist er überhaupt nur dann verantwortlich, wenn er sich dabey eines Versehns schuldig gemacht hat (h).]

In jedem Falle kann der Vollmachtgeber direct gegen den Substituirten klagen (i). [Das G. R. giebt nur dem Bevollmächtigten eine Klage gegen ihn (k).]: Art. 1994.

Der Bevollmächtigte mufs von den Summen, welche er zu seinem eigenen Gebrauche verwendet hat, von dem Tage dieser Verwendung an, Zinsen zahlen (l), so wie von den rückständigen Summen von dem Tage an, wo er in Verzug gesetzt ist (1153. 1904. 1846. 1936.): Art. 1996 (m).

Sind

nicht an ihn halten könne, doch ward er von den Staatsräthen Tronchet, Treilhard und Berlier völlig überstimmt: Jouanneau II, p. 646. 647. Caen p. 57.

h) Thibaut a. a. O. N. 2. Cf. Observations III,

i) Eine Ausnahme des Art. 1165.

k) L. 21. §. 3. L. 28. D. *de negot. gest.* L. 8. §. 3. D. *mandati.* — Die L. 4. C. *de negot. gest.* redet blos von dem besondern Falle, wo ein Vormund Namens seiner Mündel einen Bevollmächtigten bestellt, und giebt diesen eine Klage gegen den letztern.

l) Da er der Natur des Contracts nach (1986.) daraus keine Vortheile ziehen kann: Code civil suivi de l'exposé VI, 302. 312.

m) L. 10. §. 3. D. *mandati.*

Sind mehrere Bevollmächtigte zugleich bestellt worden, so haften sie nur dann solidarisch, wenn es ausdrücklich verabredet ist (1202. 2002.): Art. 1995. [Das G. verordnet, wie schon in der Vorbemerkung angeführt worden ist, das Gegentheil (n).]

II.) Verbindlichkeiten gegen Dritte.

Der Bevollmächtigte, welcher demjenigen, mit welchem er als solcher contrahirt, eine hinlängliche Kenntnifs seiner Vollmacht verschafft hat, ist demselben in Ansehung dessen, worin er dieselbe überschritten hat, nicht zur Schadloshaltung verbunden (o), wenn er sich nicht persönlich dazu verpflichtet hat (p): Art. 1997.

Drit-

n) Thibaut II, 867. N. 4.

o) „car alors la faute est commune, et le tiers, qui „a participé à cette faute, soit expressément, soit „tacitement est au moins coupable d'inconsidération, „dès-lors toute action lui est déniée": Code civil suivi de l'exposé VI, 313.

p) Vergl. Thibaut II, 877. *ibiq. cit.* L. 11. §. 2. 3. 4. D. *de instit. act.* Doch bezieht sich die in diesem Gesetze enthaltene Verfügung, welche ohnehin nur von der Verbindlichkeit des Vollmachtgebers gegen den Dritten redet, lediglich auf das dem Fr. R. unbekannte Verhältnifs eines *institor.*

Drittes Capitel.

Von den Verbindlichkeiten des Vollmachtgebers.

Von dem Verhältnisse der in diesem Capitel enthaltenen Verfügungen zu dem G. R. gilt ganz das Nemliche, was bey dem vorigen Capitel bemerkt wurde, und auch hier werden wir die von dem G. R. abweichenden Modificationen bey jedem einzelnen Artickel angeben.

Der Vollmachtgeber muſs, der ertheilten Vollmacht gemäſs, die durch den Bevollmächtigten contrahirten Verbindlichkeiten erfüllen, in Ansehung dessen aber, wodurch die Vollmacht überschritten ist, ist er nur im Falle einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Genehmigung gehalten. [Das Röm. R. unterscheidet hier, ob er *praeter* oder *citra mandatum* handelte, und trifft darnach verschiedene Bestimmungen (q)]: Art. 1998.

Er muſs ferner dem Bevollmächtigten alle Vorschüsse und Kosten, welche demselben durch die Vollziehung des Auftrags verursacht worden sind, ersetzen, und das versprochene Honorar (1986) bezahlen, und dies zwar, wenn der Bevollmächtigte nicht ein ihm zuzurechnendes Versehn begieng, selbst

q) Thibaut II, 867. N. 1. a. 868. N. 2. a. E. Vergl. auch die vorstehende Note.

selbst dann, wenn das Geschäft mifsglückt ist, auch kann er an jenen Auslagen, unter dem Vorwande, dafs sie hätten geringer seyn können, nichts abziehen ([r]): Art. 1999 ([s]).

Eben so ist er verbunden, den Bevollmächtigten wegen der durch das Mandat erlittenen Nachtheile, wobey derselbe sich ausser Schuld befindet, zu entschädigen (1891. 1947.): Art. 2000. ([t]).

Auch mufs er demselben die Auslagen (1999) von dem Tage an, wo dieselben verwendet worden sind, verzinsen: Art. 2001. ([u]).

Mehrere Vollmachtgeber haften in Ansehung eines gemeinschaftlichen Auftrags solidarisch (1202) ([v]): Art. 2002. ([w]).

Vier-

r) L. 27. §. 4. D. *mandati.*

s) Thibaut II, 868. N. 2. 3.

t) L. 26. §. 6. D. *mandati.* L. 7. D. *Testam. quemadm. aper.*

u) Thibaut II, 868. N. 2.

v) L. 59. §. 3. D. *mandati.*

w) dafs dies nicht auch in Ansehung mehrerer Bevollmächtigten eintrete (1995.), läfst sich sehr leicht erklären, da diese gewöhnlich nur aus Gefälligkeit und unentgeltlich (1986.) handeln: Code civil suivi de l'exposé VI, 289. 301.

Viertes Capitel.

Von den Beendigungsarten des Mandats.

Wir wiederholen in Hinsicht auf das G. R. die zu den vorhergehenden Capiteln gemachte Bemerkung.

Das Mandat wird beendigt durch den Widerruf desselben von Seiten des Vollmachtgebers, durch die Entsagung des Bevollmächtigten, durch den natürlichen (1032) und bürgerlichen Tod (22 fgg.), durch Interdiction (489 fgg.) und Vermögensverfall des einen oder des andern Contrahenten (x): Art. 2003. [Die drey ersten Ursachen kennt auch das G. R. so wie die vierte, jedoch mit verändertem Begriffe des bürgerlichen Todes (y), die Interdiction aber ist demselben fremd, eben so die Aufhebung wegen Vermögensverfall, welche auch wohl hier hätte wegfallen müssen, da derselben nothwendig eine Er-

x) „Comment des services, qui exigent de la probité „de l'intelligence, et une certaine responsabilité pourraient-ils continuer d'être acceptés ou rendus lorsque le mandant ou le mandataire ont été frappés „de mort civile, lorsqu'ils ont perdu l'usage de la „raison ou lorsque le desordre de leurs affaires a „entrainé la subversion générale de leur fortune?" Code civil suivi de l'exposé VI, 305. 315.

y) Hofacker *princ. jur. civ.* III. §. 2015.

Erklärung vorhergehen mufs, so dafs alsdann die erste oder zweite Ursache eintritt.]

Der Vollmachtgeber kann die Bevollmächtigung nach Gefallen widerrufen, und, den Umständen nach, den Bevollmächtigten nöthigen, den dieselbe enthaltenden Privataufsatz oder die darüber aufgenommene öffentliche Urkunde, und zwar, wenn das Original selbst abgegeben worden war, das Original, oder wenn ein Originalconcept zurückbehalten wurde, die förmliche Ausfertigung derselben zurückzugeben ([z]), Art. 2004. ([a]).

Der Widerruf kann auch stillschweigend geschehn durch die Bestellung eines neuen Bevollmächtigten, und ist wirksam von dem Tage an, wo diese dem ersten Bevollmächtigten bekannt gemacht ist: Art. 2006 ([b]).

Der Bevollmächtigte kann dem Mandat entsagen, und hat alsdann den Vollmachtgeber davon zu benachrichtigen, doch mufs er denselben, wenn er Nachtheil dadurch leidet, entschädigen, es sey denn, dafs der Bevollmächtigte den Auftrag ohne eigenen be-

z) Vergl. Loi contenant l'organisation du notariat, besonders Art. 20.

a) Hofacker l. c. N. II.

b) Hofacker l. c. N. II. B.

beträchtlichen Schaden nicht würde vollziehen können (c): Art. 2007. (d).

Ist eine der obigen Ursachen der Aufhebung des Mandats dem Bevollmächtigten nicht bekannt geworden, so ist alles, was er, ohne davon Kenntniſs zu haben, gethan hat, gültig: Art. 2008 (e).

Eben so sind die Geschäfte in Ansehung der Dritten, denen jene Umstände unbekannt waren, gültig (1165), vorbehaltlich des dem Vollmachtgeber gegen den Bevollmächtigten zustehenden Regresses (f): Art. 2005. 2009 (g).

Stirbt

c) denn wenn für einen der Contrahenten der Nachtheil unvermeidlich ist, so wäre es ungerecht, wenn ihn der Bevollmächtigte leiden sollte: Code civil suivi de l'ex-posé VI, 305. „*Iniquum est, damnosum alicui esse officium suum*": L. 7. D. *quemadm. testam. aper.*

d) Hofacker l. c. N. III.

e) Hofacker l. c. N. IV.

f) Im Falle des Widerrufs setzt der Staatsrath Berlier bey der Anwendung dieser Verfügung voraus, daſs eine schriftliche Vollmacht ertheilt und diese nach dem Widerrufe von dem Bevollmächtigten gebraucht worden sey: Code civil suivi de l'exposé VI, 290. doch ist die Beschränkung auf diesen besondern Fall offenbar gegen das Gesetz: *Ibid.* p. 304.

g) L. 26. §. 1. L. 58. *pr.* D. *mandati.* L. 77. §. 6. D. *de leg.* II. L. 19. §. 3. D. *de donat.*

Stirbt der Bevollmächtigte, so müssen es dessen Erben dem Vollmachtgeber anzeigen, und einstweilen das Interesse desselben wahren. [In dem G. R. findet sich darüber keine ausdrückliche Bestimmung, sondern nur eine analoge, von dem Gesellschaftsvertrage hergenommene, Verfügung (h).]: Art. 2010.

Vierzehnter Titel.

Von der Bürgschaft.

Erstes Capitel.

Von dem Wesen und Umfange der Bürgschaft.

Die in diesem Capitel vorkommenden Grundsätze sind fast ganz gemeinrechtlich, und die einzige erhebliche Abweichung besteht eigentlich nur in der Verschiedenheit der Wirkungen einer den Betrag der Hauptschuld überschreitenden Verbürgung (Art. 2013). Durch Uebergehung sind dagegen mehrere Verfügungen des Röm. R. in Ansehung der Fähigkeit zur Uebernahme einer Bürgschaft misbilligt worden. So verfügt letzteres, dafs Soldaten und Geistliche in öffentlichen Schuldsachen sich nicht ver-

h) L. 40. D. *pro socio.*

verbürgen können (i), und in Rücksicht der Frauen, besonders der Ehefrauen, begründen das *SCtum Vellejanum* und die *Authent. si qua mulier* bekanntlich eine sehr bedeutende Ausnahme, indem dadurch den ersteren gestattet ist, sich gegen die Folgen einer übernommenen Bürgschaft durch eine Einrede zu schützen, die Verbürgungen der letztern aber für ganz ungültig erklärt sind (k). Alle diese Beschränkungen sind dem Fr. R. völlig unbekannt (l), und der 1431te Art. (*) enthält im Gegentheile eine Verfügung, welche die Statthaftigkeit der Verbürgung der Ehefrauen für ihre Ehemänner als ungezweifelt voraussetzt. — Uebrigens ist die singuläre Vorschrift des Röm. R., daſs die Frau von dem Manne wegen ihres Eingebrachten keinen Bürgen annehmen dürfe (m), durch den 1550ten Art. ausdrücklich dahin

i) Thibaut II, 951.

k) Thibaut II, 944—948.

l) Das Appellationsgericht zu Grenoble hatte jedoch darauf angetragen, daſs man Mädchen, Wittwen und geschiedene Frauen, wenigstens bis zum 25ten Jahre, für unfähig zur Verbürgung erklären möge: Observations P. III. Grenoble. p. 39. — Die verheiratheten Frauen sind, sofern ihnen die Autorisation ihrer Männer oder des Gerichts abgeht, durch den allgemeinen Grundsatz des 2018ten Art. (1124. 217.) ausgeschlossen: Code civil suivi de l'exposé, VI, 331.

(*) Vergl. Th. 2. S. 198 — 200.

m) Thibaut II, 951.

dahin abgeändert, daſs er ihr, in Ermangelung einer besondern Abrede, keine Bürgschaft wegen ihres Brautschatzes zu leisten brauche.

Ganz mit dem G. R. übereinstimmend sind namentlich folgende Sätze:

der, welcher sich für eine Verbindlichkeit (n) verbürgt, verpflichtet sich gegen den Gläubiger, dieselbe in dem Falle zu erfüllen, wo der Schuldner selbst dieses unterläſst: Art. 2011 (o).

Man kann für Jemanden ohne dessen Auftrag, selbst ohne sein Vorwissen, Bürge seyn (p) [eine Modification des 1165ten Art.]; auch kann man sich für einen Bürgen weiter verbürgen (q): Art. 2014.

Eine Verbürgung wird nicht vermuthet (r), sondern muſs ausdrücklich gesche-

n) von welcher Art dieselbe auch sey: Conférence VI, p. 286.

o) L. 1. §. 8. D. *de O. et A.*

p) L. 30. D. *de fidejussorib.*

q) L. 8. §. 12. D. *eod.*

r) Daher ist es nicht für eine Verbürgung zu halten, wenn Jemand einen Andern bittet, einem Dritten, den man empfielt, oder dessen Zahlungsfähigkeit man sogar bezeugt, Geld oder Waaren zu leihen: Code civil suivi de l'exposé VI, 331. — Ebenso würde die blose Unterschrift des von einem Dritten ausgestellten Schuldscheins noch keine Verbürgung folgern lassen.

schehen, und darf über den Inhalt der deshalbigen Verabredung nicht ausgedehnt werden: Art. 2015 (s).

Nur mit gewissen Modificationen gemeinrechtlich sind hingegen nachstehende Verfügungen:

Art. 2012.

Jede Verbürgung setzt eine gültige Verbindlichkeit zum voraus (t). Doch kann man

s) Der erste Satz folgt aus der L. 6. C. *de fidejussorib.*; der zweite aus allgemeinen Principien.

t) weil sie nemlich blos als *accessorium* der Hauptschuld betrachtet wird: Code civil suivi de l'exposé VI, 318. 326; wie sich dies vorzüglich bey einer Cession der letzteren zeigt: 1692. — Als ungültige Verbindlichkeiten in der hier vorkommenden Rücksicht sind aber nach der Meinung des Tribuns Chabot nicht nur diejenigen zu betrachten, welche den guten Sitten und den Gesetzen zuwider sind (1133), sondern auch die, welche durch Irrthum, Zwang oder Betrug (1109) veranlaſst wurden: Code civil suivi de l'exposé VI, 329. Anderer Meinung ist jedoch in Ansehung der letzteren der Tribun Lahary, „parcequ'il dépendroit du débiteur, d'opposer l'exception, qui en résulte ou d'y renoncer; „parceque l'erreur, la violence, le dol peuvent se „couvrir, se remettre et se préscrire; parceque cette „préscription ou cette remise suffiroit seule, pour „valider ce qui n'est pas frappé d'une nullité absolue, „parcequ'enfin l'obligation ainsi validée prendroit tous „les

man sich auch wegen einer solchen verbürgen, die durch eine nur auf die Person des Verbundenen sich beziehende Einrede, z. B. die der Minderjährigkeit (u), unwirksam gemacht werden kann (v). [Das Röm. R. setzt bey dieser letzteren Bestimmung voraus, daſs die Verbürgung mit Rücksicht auf die Minderjährigkeit geschehen sey (w); und eben dies scheint das Appellationsgericht zu Aix beabsichtigt zu haben, indem es bey dem 2036ten Art.

„les caractères d'une obligation légale et valideroit „elle-même le cautionnement en le purgeant du vice „originaire, dont il étoit entâché": *Ibid.* VI, 362.

u) Im Project waren hier als Beispiel auch Frauen genannt, doch bemerkte das Appellationsgericht zu Orleans hiegegen: „la loi ne doit pas ouvrir elle-„même un moyen de l'éluder, en validant le cau-„tionnement de la femme mariée pour une obliga-„tion contractée à l'insu de son mari, contre sa vo-„lonté, à son préjudice, peut-être même à sa honte": Observations P. II. Orleans. p. 30. Auch ist die den Frauen, welche gegen die Vorschrift des 217ten Art. sich ohne Zustimmung ihrer Männer verbürgten, competirende Einrede, nach dem 225ten Art, nicht für blos persönlich zu halten.

v) Eine Folge hiervon ist, daſs der Bürge sich der dem Schuldner für seine Person zustehenden Einreden gegen den Gläubiger nicht bedienen kann: 2037.

w) l. 13. *pr.* D. *de minorib.* L. 95. §. 3. D. *de solutionib.*

Art. den Zusatz vorschlug: „quand elle a cau-„tionné sa qualité (x).]

Art. 2013.

Die Verbürgung kann weder den Betrag, wozu der Schuldner verbunden ist, übersteigen, noch auch unter härteren Bedingungen (y), wohl aber nur für einen Theil der Schuld, oder unter milderen Bedingungen, geschehen. Trat inzwischen einer der ersterwähnten Fälle ein, so hat dies nicht die gänzliche Ungültigkeit, sondern nur eine Verminderung bis zu dem Betrage der Hauptverbindlichkeit zur Folge. [Das Röm. R. verordnete in diesem Falle die Nichtigkeit der Verbürgung (z).]

Art. 2016.

Die unbeschränkte Verbürgung für eine Hauptverbindlichkeit erstreckt sich auch auf alle Nebenverpflichtungen, selbst auf die Kosten der ersten Klage, und auf alle diejenigen, welche nach der dem Bürgen davon gesche-

x) Observations P. I. Aix. p. 20.

y) Der Staatsrath Jollivet glaubte, daſs man doch gegen den Bürgen die persönliche Verhaftung sich vorbehalten könne, wenn diese gleich gegen den Hauptschuldner nicht statt fände; doch ward solches nicht für zuläſsig gehalten: Conférence VI, 287.

z) L. 8. §. 7. D. *de fidejussorib.* — Die praxis lies jedoch eine mildere Deutung zu: Thibaut II, 951.

schehenen Anzeige erwachsen sind. [Der erste Satz liegt auch mehreren Röm. Gesetzen zum Grunde (a); der zweite enthält eine specielle, in dem G. R. namentlich nicht vorkommende Anwendung von jenem, welche in dem Project des Gesetzes auf alle Kosten ohne Unterschied gieng, nach der Bemerkung des Tribunats aber, daſs es unbillig sey, dem Bürgen die Kosten eines gerichtlichen Verfahrens aufzulegen, wovon er nichts wisse und welches er also nicht hätte verhüten können, auf die obige Weise beschränkt wurde (b).]

Art. 2017.

Die Verbindlichkeit des Bürgen geht auch auf seine Erben über [schon nach dem generellen Princip des Art. 1122.]; nur mit Ausnahme der persönlichen Verhaftung, im Falle jener derselben unterworfen gewesen wäre (c). [Der allgemeine Satz ist wieder gemeinrechtlich (d), die Ausnahme hingegen dem Fr. R. eigen.]

Art.

a) L. 52. §. 2. L. 58. §. 1. D. *de fidejussorib.* L. 2. §. 12. D. *de admin. rer.*

b) Conférence VI, 288. — Man vergleiche auch den 2028ten Art.

c) welches immer dann der Fall ist, wenn sich der Hauptschuldner der persönlichen Verhaftung unterworfen hatte: Art. 2060. N. 5.

d) L. 4. §. 1. D. *de fidejussorib.*

Art. 2018.

Der Schuldner, welcher einen Bürgen zu geben verbunden ist ([e]), muſs einen solchen stellen, der fähig ist, einen Vertrag einzugehen (1124), und hinlängliches Vermögen, um die Verbindlichkeit zu sichern, besitzt, auch in dem Bezirke des Appellationsgerichtes ([f]), worin er gegeben wird, seinen Wohnsitz hat. [Das Röm. R. kennt blos den allgemeinen Grundsatz, überläſst die näheren Bestimmungen der Beurtheilung der Parteien, und erklärt nur, daſs wer einen untauglichen Bürgen einmal

e) Der Tribun Chabot bezieht dies, zufolge des 2040ten Art. blos auf gesetzliche und gerichtliche Bürgen, weil in Ansehung der vertragsmäsigen alles von der getroffenen Uebereinkunft abhänge: Code civil suivi de l'exposé VI, 331; aber wenn nun durch diese blos bestimmt ist, daſs ein Bürge, ohne nähere Angabe, gestellt werden solle, finden da nicht die Principien der Art. 2018 und 2019 ebenfalls Anwendung? — Offenbar, da sie ausdrücklich in diesen allgemeinen Abschnitt gesetzt sind, und im 2040ten Art. nur wiederholt werden: *Ibid.* VI, 319. 326. 363.

f) Hierunter ist nicht gerade der Appellationshof, (cour d'appel) zu verstehen, sondern das Gericht, an welches die anzustellende Klage in der Appellationsinstanz gelangen würde, also z. B. einer Forderung, die sich für die Competenz des Friedensrichters in erster Instanz eignet, das Districtsgericht.

einmal angenommen hat, ihn dadurch für zulässig erklärt zu haben vermuthet wird (g).]

Art. 2019.

Die Zahlungsfähigkeit eines Bürgen wird, mit Ausnahme der Handelssachen und geringfügigen Schulden (h) blos nach seinem Grundeigenthume beurtheilt (i), und es kommen hierbey sogar diejenigen Grundstücke nicht in Anschlag, welche in Streit befangen sind (1700. 2023), oder so entfernt liegen, daſs sie nur mit Schwierigkeit angegriffen werden können (k). [Das Röm. R. hält sich im Allgemeinen an das Princip: *fidejussor locuples videtur*

g) L. 3. D. *de fidejussorib.* L. 10. §. 1. D. *qui satisd. cog.*

h) Doch beschränkt der Tribun Chabot sogar dies auf die Voraussetzung: „si le crédit, la réputation, la „solvabilité notoire de la caution, qui est présentée, „donnent une garantie suffissante“: Code civil suivi de l'exposé VI, 332.

i) Den Besitz von Mobiliarvermögen nennen in dieser Hinsicht die Redner über den Gesetzentwurf: „une „solvabilité fugitive:“ Code civil suivi de l'exposé VI, 320. 331.

k) Zufolge des 2023ten Art. möchten hierdurch alle diejenigen ausgeschlossen seyn, welche ausserhalb dem Bezirke des Appellationsgerichtes (S. die Not. f zum vorigen Art.) liegen.

tur dari non tantum ex facultatibus, sed etiam ex conveniendi facilitate (l).]

Art. 2020.

Wenn der von dem Gläubiger freiwillig oder vor Gericht angenommene Bürge nachher zahlungsunfähig wird, so muſs ihm ein andrer gegeben werden; und diese Regel leidet nur in dem Falle eine Ausnahme, wo der Bürge zufolge eines Vertrags, in welchem der Gläubiger eine bestimmte Person zum Bürgen verlangt hatte, gegeben wurde. [Das Röm. R. enthält nur die erste Bestimmung (m).]

Zweites Capitel.

Von den Wirkungen der Bürgschaft.

Erster Abschnitt.

Von den Wirkungen der Bürgschaft zwischen dem Gläubiger und dem Bürgen.

Hier kommen schon mehrere, und zwar nicht unbedeutende Verschiedenheiten vom G. R. vor, unter

l) L. 2. pr. D. *qui satisd. cog.*

m) L. 10. §. 1. D. *qui satisd. cog.* Mit Unrecht führt der Tribun Chabot die l. 3 in f. D. *de fidejussorib.* als widersprechend an: Code civil suivi de l'exposé VI, 332, da dies Gesetz vielmehr nur von der schon vorhandnen Insolvenz, nicht von der erst später eingetretenen (survenue), redet.

unter welchen die Bedingungen, welche den Gebrauch der *exceptio excussionis* beschränken (Art. 2022. 2023), vorzüglich bemerkenswerth sind. Der Gegenstand dieses Abschnittes ist übrigens zweifach, indem darin I.) von dem *beneficium excussionis*, welches jedem Bürgen mit Rücksicht auf den Hauptschuldner zusteht, und II.) von der solidarischen Verbindlichkeit mehrerer Bürgen, und dem hierbey statt findenden *beneficium divisionis* die Rede ist.

I.) Von der Rechtswohlthat des Zuvorausklagens (*beneficium excussionis*).

Dem G. B. angemessen ist hierbey der allgemeine Grundsatz:

> daſs der Bürge nur, in Ermangelung des Hauptschuldners und nachdem dieser zuvor ausgeklagt worden [eine Ausnahme enthalten die Art. 2042 und 2043.] zur Zahlung verbunden ist, sofern er diesem Rechte entsagt hat: Art. 2021 (n).

Davon abweichend sind hingegen nicht nur die weitere Ausnahme dieses Artickels:

> wenn sich der Bürge solidarisch mit dem Hauptschuldner verbürgt hat, in welchem Falle die allgemeinen Regeln von solidarischen Verbindlichkeiten [insonderheit die des 1203ten Art.] eintreten,

son-

n) *Nov.* 4. *Cap.* 1. Thibaut II, 950.

sondern auch folgende nähere Bestimmungen (o):

Art. 2022.

Der Gläubiger ist nur alsdann verbunden, den Hauptschuldner vorher zu belangen, wenn der Bürge solches alsbald nach der ersten gegen ihn erhobenen Klage fordert. [Hieraus folgt der Verlust des *beneficii excussionis*, wenn davon nicht schon in der Exceptionalhandlung Gebrauch gemacht wird (p). — Dieses Präjudiz ist dem G. R. fremd, und die angeführte Novelle macht es dem Gläubiger selbst in jedem Falle zur Verbindlichkeit, den Bürgen nicht eher zu belangen, bis er den Hauptschuldner ausgeklagt hat.]

Art. 2023.

Der Bürge, welcher das Zuvorausklagen des Schuldners verlangt, muſs nicht nur die hierzu erforderlichen Kosten dem Gläubiger vor-

o) welche auch in dem Falle des 2170ten Art. zur Anwendung kommen.

p) „La caution y seroit non-recevable, si elle avait „défendu au fonds; c'est une exception dilatoire, qui „doit être proposée *a limine litis*,“ sagt der Tribun Chabot, und damit stimmt auch die Aeusserung des Staatsraths Treilhard: „la caution doit réclamer ce bé„néfice dans le principe, toute exception étant cou„verte par une défense au fond“: völlig überein: Code Civil suivi de l'exposé VI, 334. 321. Man vergleiche auch: Conférence VI, 298.

vorschiessen, sondern auch demselben solche Vermögensstücke des Schuldners anzeigen, welche weder aufser dem Bezirke des Appellationsgerichts (q) des Ortes, wo die Zahlung geschehen mufs, liegen, noch im Streite befangen (2019), noch für die Schuld verpfändet, aber nicht mehr im Besitze des Schuldners sind (r). [Das Röm. R. bestimmt nur, dafs das Vorhandenseyn der dem Schuldner gehörigen Sachen, welche von Andern besessen werden, die Klage gegen den Bürgen nicht hindert (s).]

Art. 2024.

Hat aber der Bürge Vermögensstücke des Schuldners, dem vorstehenden Artickel zufolge, angezeigt, und den Kostenvorschufs bewirkt, so fällt nun, wenn der Gläubiger die weitere Verfolgung unterläfst, und immittelst der Schuldner insolvent wird [als Strafe seiner Nachläfsigkeit (t)], aller Nachtheil bis zum Betrage des angezeigten Vermögens, lediglich auf

q) Man sehe die Note f zum 2018ten Art.

r) Gegen den Kostenvorschufs und die Ausnahme der im Besitze des Schuldners nicht mehr befindlichen Sachen erklärte sich in einer eignen Rede der Tribun Goupil-Prefeln, doch widerlegte ihn sehr ausführlich der Tribun Chabot; Code civil suivi de l'exposé VI, 342—55.

s) *Nov. 4. cap. 2.*

t) Code civil suivi de l'exposé VI, 322.

auf den Gläubiger. [Eine ganz neue Verfügung, bey deren Discussion im Staatsrathe die Frage: wie es in dem Falle, wenn der Gläubiger die Annahme der Kosten verweigere und der Bürge dieselben hinterlege, zu halten sey? — aufgeworfen, und der sehr zweckmäsige Vorschlag des Kaisers, dafs alsdann die Verantwortlichkeit des Gläubigers erst 3 Monate nachher anfangen sollte, angenommen wurde (u), ohne dafs jedoch nachher davon Gebrauch gemacht worden ist.]

II.) Von der Rechtswohlthat der Theilung.

Ganz gemeinrechtlich ist auch hier wieder das Grundprincip:

> dafs zwischen mehreren Personen, welche sich für den nemlichen Schuldner in Ansehung einer und derselben Schuld verbürgen, eine solidarische Verbindlichkeit eintritt: Art. 2025 (v);

> dafs jedoch, den Fall der Entsagung ausgenommen, eine jede derselben verlangen kann, dafs der Gläubiger seine Klage theile und

u) Der vom Kaiser angeführte Grund war: „parcequ'il „ne seroit pas juste de le rendre également responsa-„ble dans le cas, où, préférant la sûreté, que lui „présente la caution, et sachant que bientôt le débi-„teur principal deviendra insolvable, il ne retire pas „les deniers consignés": Conférenc VI, 304. 305.

v) Thibaut II, 952.

und auf den einem jeden Bürgen zufallenden Antheil beschränke: Art. 2026 (w).
[sofern sich dieselben nicht ausdrücklich solidarisch verbürgt haben: 1203.]

auch findet die weitere Verfügung des ebengedachten Artickels:

dafs, wenn zu der Zeit, wo ein Bürge auf Theilung hat erkennen lassen, unter den übrigen sich zahlungsunfähige befanden, jener dafür verhältnifsmäfsig verhaftet bleibe, eben dies jedoch wegen der erst nachher eingetretenen Insolvenz nicht statt finde (x),

mehrere gleichartige Bestimmungen in dem Röm. Gesetzbuche (y); und selbst der Satz:

dafs wenn der Gläubiger selbst und von freien Stücken die Klage getheilt habe, er diese Theilung nicht wieder zurücknehmen könne, sogar wenn zur Zeit seiner deshalbigen Erklärung schon einer oder der andere unter den Bürgen insolvent gewesen wäre: Art. 2027 (z),

ist

w) Thibaut a. a. O.

x) Der nemliche Grundsatz, wiewohl ohne die beigefügte Beschränkung, findet bey Solidarschuldnern statt: 1214.

y) L. 26. L. 51. §. 4. L. 52. §. 1. D. *de fidejussorib.*

z) In Ansehung der Solidarschuldner sind die Art. 1210 und 1211 zu vergleichen.

ist dem G. R. nicht fremd, indem die L. 16. C. *de fidejuss.* ausdrücklich sagt: *Post litis contestationem, petitionem divisam redintegrari, juris ratio non patitur.*

Dritter Abschnitt.

Von den Wirkungen der Bürgschaft zwischen dem Schuldner und Bürgen (a).

Nach seinem wesentlichen Inhalte stimmt zwar dieser Abschnitt mit dem G. R. überein, doch haben die sämmtlichen einzelnen Sätze eine nähere Bestimmung erhalten.

Art. 2028.

Dem Bürgen steht, nach geleisteter Zahlung, der Regreſs gegen den Schuldner, mag diesem die Verbürgung bekannt gewesen seyn oder nicht, sowohl in Ansehung des Capitals, als der Zinsen und Kosten, und jedes etwaigen Nachtheils (b) zu (c); doch kann er

a) Die hier vorzutragenden Grundsätze sind auch auf den Fall anwendbar, wo mehrere Personen sich wegen einer Schuld, die nur einen von ihnen betrifft, solidarisch verbürgt haben: 1216.

b) Wobey die im 1153ten Art. enthaltne Beschränkung, nach den Schluſsworten des ersten Satzes dieses Artickels selbst, für erlassen zu halten ist.

c) Eine Anwendung dieses Princips enthält der 1431te Art.

er nur diejenigen Kosten in Anschlag bringen, welche erst nach der dem Gläubiger von der erhobenen Klage ertheilten Nachricht erwachsen sind (2016). [Das G. R. verfügt nur im Allgemeinen, dafs der Bürge das Capital, nebst Verzugszinsen, zurückfordern könne (d).

Art. 2029.

Der Bürge, welcher die Schuld bezahlt hat, [welches zu thun er stets berechtigt ist: 1236] tritt blos dadurch (e) in alle dem Gläubiger gegen den Schuldner zustehende Rechte ein (1251. n. 3.) (f). [Nach G. R. ist er nur befugt, vom Gläubiger die Abtretung der Rechte desselben zu verlangen (g).]

Art. 2030.

Wer sich für mehrere solidarische Hauptschuldner wegen einer und derselben Schuld verbürgte, kann, nach geleisteter Zahlung, einen jeden derselben auf das Ganze belangen. [Hierüber enthält das G. R. keine ausdrückliche Entscheidung.]

Art.

d) L. 18. C. *mandati.*

e) „Il n'a pas besoin, de requérir cette subrogation, elle „est prononcée par la loi, parcequ'elle résulte *du* „*seul fait* du payement": Code civil suivi de l'exposé VI, 323.

f) Eine besondere Wirkung dieses Rechts enthält der 2037te Art.

g) Thibaut II, 943.

Art. 2031.

Dem Bürgen, welcher einmal Zahlung geleistet hat, steht gegen den Schuldner, welcher, ohne von jenem benachrichtigt worden zu seyn, zum zweiten Male gezahlt hat, kein Regreſs zu, er kann vielmehr nur den Gläubiger auf Zurückgabe belangen. [Gemeinrechtlich, wiewohl mit der beim 2029ten Art. bemerkten Einschränkung (i).]

Ganz dasselbe gilt von dem Falle, wo der Bürge, ohne belangt zu seyn und ohne dem Schuldner Nachricht gegeben zu haben, gezahlt hat, vorausgesetzt, daſs dieser zur Zeit der Zahlung hinreichende Gründe (i) für sich hatte, um die Schuld für erloschen erklären zu lassen (k). [Diesen Fall erwähnt das Röm. R. nicht.]

Art.

h) L. 29. §. 3. D. *mandati.* Eben dies Gesetz verfügt §. 2. das nemliche für den umgekehrten Fall.

i) z. B. wenn er sich auf Compensation berufen konnte: Code civil suivi de l'exposé VI, 369.

k) Eine ähnliche Verfügung enthält der 1640te Art. — Uebrigens findet die Regreſsklage auch nicht statt: 1.) vor dem Erscheinen des wirklichen Zahlungstermins, wenn der Bürge schon früher gezahlt hat: 2) in Ansehung dessen, was er mehr, als wozu der Hauptschuldner verbunden war, zahlte: Code civil suivi de l'exposé VI, 337.

Art. 2032.

Der Bürge ist noch vor geleisteter Zahlung gegen den Schuldner auf Entschädigung (l) zu klagen berechtigt, wenn 1.) er auf die Zahlung gerichtlich belangt wird (m), desgleichen 2.) der Schuldner in Concurs oder Vermögensverfall gerathen ist, oder 3.) sich verbindlich gemacht hat, ihn nach einer gewissen Zeit zu befreien, wie auch 4.) wenn die Schuld durch das Erscheinen der vertragsmäsigen Zahlungszeit einklagbar geworden ist, [ohne Rücksicht auf eine von Seiten des Gläubigers geschehene Fristgestattung: 2039.] oder wenn 5.) in Ermangelung einer vertragsmäsigen Bestimmung zehn Jahre verflossen sind, es sey denn, daſs die Natur der Verbindlichkeit eine Erfüllung derselben vor einer bestimmten Zeit unthunlich macht, wie solches bey Vormundschaften der Fall ist (n).

[Das

l) welche entweder darin besteht, daſs der Schuldner selbst bezahlt, oder daſs er dem Bürgen seine Befreiung auswirkt: Code civil suivi de l'exposé VI, 337.

m) In diesem Falle steht es ihm also frey, entweder den Gläubiger durch die *except. excussionis* an den Schuldner zu verweisen: 2021, oder diesen selbst unmittelbar zu belangen, um nicht zu dem im 2023ten Art. erforderten Kostenvorschuſs genöthigt zu seyn: Code civil suivi de l'exposé VI, 337.

n) Die Appell. Gerichte zu Caen und Montpellier verlang-

[Das G. R. läfst eine solche frühere Klage nur in folgenden Fällen zu: wenn 1.) der Bürge blos als Stellvertreter eines Andern, z. B. als Vormund, sich verpflichtete, oder 2.) der Schuldner anfängt, unsicher zu werden, oder endlich 3.) wenn derselbe die Zahlung verzögert (o).]

Dritter Abschnitt.

Von den Wirkungen der Bürgschaft zwischen mehreren Mitbürgen.

Der einzige Artickel dieses Abschnitts enthält eine offenbar zweckmäsige Abweichung vom G. R.

Art.

langten darüber eine Bestimmung, ob auf den, welcher sich für die Bezahlung einer Rente verbürgt habe, die Regel oder die Ausnahme des obigen Artickels passe? — Observations P. I. Montpellier p. 39. P. III. Caen p. 28. Für das letztere entscheidet der von den Tribunen Chabot und Lahary angeführte Grund jener Ausnahme: „parcequ'elle (la „caution) a connu ou dû connoitre la nature et la „durée de l'obligation, qu'elle cautionnoit": Code civil suivi de l'exposé VI, 338. 370. — In Fällen dieser Art hielte das Appell. Gericht zu Lyon sogar die Voraussetzung unter Num. 2 nicht für einen zureichenden Grund der Aufkündigung: Observations P. III. Lyon p. 108.

o) Thibaut II, 953.

Art. 2033.

Wenn mehrere Personen sich für den nemlichen Schuldner wegen einer und derselben Schuld verbürgt haben, so hat diejenige, welche Zahlung geleistet hat, ihren Regreſs gegen alle übrige, [zufolge des 2029ten Art.] und zwar gegen eine jede für ihren Antheil (p). [Nach dem Grundsatze der Art. 1213 und 1214. — Das G. R. erfordert hierzu stets eine vorgängige Abtretung des Klagrechts (q).]

Dieser Regreſs findet jedoch nur dann, wenn die Zahlung in einem der Fälle des vorhergehenden Artickels geschehen war (r), statt.

Drit-

p) Daſs die Zahlung gültig geschehen, und der Schuldner dadurch wirklich frey geworden seyn müsse, auch dieser nicht etwa schon früher von seiner Schuld befreit gewesen seyn dürfe, versteht sich von selbst: Code civil suivi de l'exposé VI, 325. So würde z. B. in den Fällen des 2031ten Art. die Regreſsklage ebenso gegen die Mitbürgen, wie gegen den Schuldner, wegfallen.

q) Thibaut I, 227.

r) „C'est à dire, quand elle y aura été contrainte": Code civil suivi de l'exposé VI, 370; also soll durch die obige Verfügung nur die freiwillige unaufgeforderte Zahlung ausgeschlossen seyn.

Drittes Capitel.

Von der Erlöschung der Bürgschaft.

Durchaus gemeinrechtlich ist eigentlich nur das generelle Princip des 2034ten Art.

> dafs die aus der Verbürgung entstehende Verbindlichkeit aus den nemlichen Gründen, wie jede andre Verbindlichkeit (1234), erlösche.

Wie aber diese einzelnen Aufhebungsgründe auf das Bürgschaftsverhältnifs wirken, darüber sind in Ansehung der Niederlegung der 1261te, der Novation der 1281te, des Erlasses der 1287te und 1288te, der Compensation der 1294te, der Confusion der 1301te und der Verjährung der 2252te Art. zu vergleichen; auserdem aber wegen der Subrogation der 1252te und wegen des Eides der 1365te Art. nachzusehen.

Einige Verschiedenheit von dem G. R. findet sich bey folgenden Bestimmungen:

Art. 2035.

Die Confusion (1300), welche sich zwischen dem Hauptschuldner und dem Bürgen dadurch, dafs einer des andern Erbe wird, ereignet, hebt die Klage des Gläubigers gegen den, welcher sich für den Bürgen weiter verbürgt hat (2014), nicht auf. [Das G. R. ent-

enthält hierüber keine ausdrückliche Verfügung (s).]

Art. 2036.

Der Bürge kann sich aller dem Schuldner zustehenden und auf die Schuld sich beziehenden Einreden (t) bedienen; die letzterem für seine Person zukommenden kann er aber nicht vorschützen (2012) (u). [Beides ist auch gemeinrechtlich (v), in Ansehung des letzteren Satzes ist jedoch die Bemerkung zum 2012ten Art. nachzusehen.]

Art. 2037.

Der Bürge ist seiner Verbindlichkeit entledigt, sobald dessen Einsetzung in die Rechte, Hypotheken und Privilegien des Gläubigers durch die Schuld dieses letzteren nicht mehr geschehen kann. [Eine noch weitere Ausdehnung

s) Die L. 38. §. 5. D. *de solutionib.* paſst nicht ganz hieher.

t) dahin gehören z. B. die Einreden des Betrugs, des Zwangs, der Zahlung, eines rechtskräftigen Erkenntnisses etc.: Code civil suivi de l'exposé VI, 325.

u) Ebendies gilt von solidarischen Mitschuldnern: 1208. — Eine Ausnahme würde jedoch alsdann eintreten, wenn der Bürge sich ausdrücklich nur auf den Fall, wo die Restitution nicht verlangt würde, verbürgt hätte: Code civil suivi de l'exposé VI, 340.

v) L. 7. *pr.* L. 8. §. 1. L. 19. D. *de exceptionibus.*

nung der im 2029ten Art. enthaltenen Begünstigung, wovon das G. R. nichts weiſs.]

Art. 2038.

Er wird auch befreit dadurch, daſs der Gläubiger ein Grundstück oder irgend eine Sache freiwillig an Zahlungsstatt annimmt, wenn ihm gleich das Empfangene evincirt werden sollte. [Eine ganz neue Verfügung, die darin vorzüglich begründet ist, daſs zufolge des 1243ten Art. keine Verbindlichkeit des Gläubigers etwas anders, als das schuldige Object, an Zahlungsstatt anzunehmen, vorhanden ist, und demnach eine solche Annahme eine vertragsmäsige Aufhebung der Schuld in sich faſst (w).

Art. 2039.

Dagegen befreit den Bürgen die dem Schuldner von dem Gläubiger verwilligte Zahlungsfrist nicht, sondern berechtigt ihn nur gegen den Schuldner auf Zahlung zu klagen. [Einigermaſsen hiervon abweichend ist die, auch ge-

w) Der Staatsrath Treilhard bemerkt hierüber folgendes: „l'obligation primitive avoit été éteinte par l'acception du créancier, l'accessoire du cautionnement „avoit cessé avec elle: si le créancier a ensuite une „action resultant de l'éviction qu'il souffre, cette „action est toute differente de la première, et ce n'est pas elle, que la caution avoit garantie": Code civil suivi de l'exposé VI, 326.

gemeinrechtliche (x), Verfügung des 1740ten Art. — Den Hauptsatz kennt das G. R. nicht.]

Viertes Capitel.

Von den gesetzlichen und gerichtlichen Bürgen.

Der Inhalt dieses Capitels ist dem Fr. R. beinahe gänzlich eigen, da die in dem Titel des Röm. Gesetzbuches: *qui satisdare cogantur*, enthaltnen Vorschriften nur zum Theile hieher passen und auch nicht speciell genug sind.

Art. 2040.

In allen Fällen, wo Jemanden durch die Gesetze [dahin gehören die Art. 16. 120. 123. 124. 601. 626. 771. 807. 1518. 1613. 1653. 2185, n. 5.] oder durch ein gegen ihn ergangenes Erkenntniſs, die Verbindlichkeit aufgelegt ist, einen Bürgen zu stellen, muſs dieser mit den im 2018ten und 2019ten Art. erwähnten Eigenschaften versehen seyn.

Ist von einer gerichtlichen Bürgschaft [Art. 16. (y)] die Rede, so muſs der Bürge auſserdem noch von der Art seyn, daſs die persönliche Verhaftung gegen ihn erkannt werden

x) L. 13. §. 11. D. *locati*. L. 7. C. *de locato*.

y) Auch Code de procédure, Art. 17. 135. 166. 417. 832. 993, und vorzüglich 517 suiv.

werden kann. [Art. 2064 und 2066; auch 2060, n. 6.]

Art. 2041.

Wer einen Bürgen zu stellen nicht im Stande ist, kann an dessen Stelle ein hinreichendes Faustpfand (2071. 2072.) geben. [Nach G. R. competirt diese Befugniſs in den meisten Fällen nicht blos subsidiarisch, sondern electiv.]

Art. 2042.

Der gerichtliche Bürge kann nicht verlangen, daſs der Hauptschuldner, — und derjenige, welcher sich für einen gerichtlichen Bürgen weiter verbürgt hat, nicht, daſs der Hauptschuldner oder der Bürge, zuvor ausgeklagt werde (z). [Eine besondre Ausnahme von der im 2021ten Art. enthaltnen Regel (a).]

Funfzehnter Titel.

Vom Vergleiche.

Dieser ganze Titel fehlte im Project des Gesetzbuches; das Appellationsgericht zu Grenoble aber

z) Auffallend ist es, daſs das Appellationsgericht zu Bourges diesen zweiten Satz geradezu für einen Irthum erklärte, und dafür hielte, daſs die Verneinung wegfallen müsse: Observations P. Bourges p.

a) Mehrere Französische Schriftsteller nehmen an, daſs nach der Analogie der obigen Verfügung den gerichtlichen Bürgen auch das *benef. divisionis* (2026) zu versagen sey: Maleville analyse IV, 127.

aber trug darauf an, denselben mit aufzunehmen, und verfaſste selbst einen Entwurf dazu, hauptsächlich auf das Röm. R. gegründet (a), woher es denn auch wohl kommen mag, daſs sich in dieser Lehre so viele mit den Röm. Gesetzen fast wörtlich überinstimmende Verfügungen finden. Daneben fehlt es jedoch auch nicht an Eigenheiten des Fr. R., unter denen die Vorschriften über die Form der Vergleiche überhaupt (2044), über deren Eingehung von Minderjährigen (2045), und über die Aufhebung wegen nachher entdeckter Urkunden (2057), die bedeutendsten sind. Ausserdem verbietet das Röm. R. den Vergleich über künftige durch einen letzten Willen vermachte Alimente, und über ein noch nicht eröffnetes Testament (c); beydes kommt im Franz. Gesetzbuche nicht vor, sofern man nicht den 1130ten Art. hieher ziehen will (d).

Uebrigens ist diese Lehre sehr einfach abgehandelt, und ganz richtig bemerken die Redner über den Gesetzentwurf, daſs sich die sämmtlichen

b) Observations P. III. Grenoble p. 30 — 32.

c) Thibaut II, 922.

d) Wegen der schiedsrichterlichen Erkenntnisse enthält der Code de procédure, Art. 1004, mehrere Beschränkungen, die jedoch auf Vergleiche nicht geradezu bezogen werden dürfen, zumal das Gesetz selbst an einer andern Stelle (Art. 1989.) den Schluſs von dem einen auf das andre nicht billigt.

chen dabey festgestellten Grundsätze aus dem Grundprincip, daſs jeder Vergleich ein zweifelhaftes Recht voraussetze (e), ableiten lassen. — Am leichtesten wird sich der Inhalt des Titels unter folgenden drey Abtheilungen übersehen lassen.

I.) Eingehung des Vergleichs.

Im Wesentlichen gemeinrechtlich ist der Begriff des Vergleichs, als

eines Vertrags, wodurch die Contrahenten einen schon entstandenen Rechtsstreit (f) beilegen oder einem künftigen zuvorkommen: Art. 2044 (g);

dagegen durchaus abweichend die weitere Vorschrift eben dieses Artickels:

daſs jeder Vergleich schriftlich abgefaſst werden müsse (h).

Eben

e) Code civil suivi de l'exposé VI, 375.

f) Die Rücksicht auf einen Proceſs wird hiernach stets vorausgesetzt: Code civil suivi de l'exposé VI, 385.

g) L. 1. D. *de transactionib.* L. 2. C. *eod.*

h) Der Tribun Albisson erwähnt diese Verfügung nur im Gegensatz zum Zeugenbeweise: Code civil suivi de l'exposé VI, 388, und Maleville (analyse IV, 129.) will selbst diesen über Gegenstände unter 150 Francs zulassen; indessen möchte bey der Allgemeinheit der Verfügung, und da es ausdrücklich heiſst: doit être rédigé par écrit, nicht nur der Zeugenbeweis überhaupt, sondern auch die Eidesdelation, für ausgeschlossen zu halten seyn.

Eben so wieder gemeinrechtlich der allgemeine Satz des 2045ten Art. (i),

dafs, wer einen Vergleich eingehen will, fähig seyn mufs, über den Gegenstand desselben zu verfügen (k);

neu hingegen die beigefügte Folgerung,

dafs der Vormund eines Minderjährigen (l) oder Interdicirten (489. 499) Namens desselben nur mit Genehmigung des Familienraths, zufolge eines Gutachtens dreier Rechtsgelehrten und nach vorgängiger Bestätigung des Gerichts (467), mit demselben aber, nach erlangter Volljährigkeit in Betreff der Vormundschaftsrechnung nur dann einen Vergleich schliessen darf, wenn eine vollständige Rechnungsablage vorausgegangen und darüber von dem Rechnungsabnehmer zehn Tage zuvor eine Bescheinigung ausgestellt worden ist (472);

wie auch,

dafs

i) der jedoch die übrigen Erfordernisse eines jeden Vertrags nicht ausschliefst: Code civil suivi de l'exposé VI, 387. 400.

k) Hofacker *princip. jur.* III, 4153. —

l) Ist der Minderjährige emancipirt, so kann er sich blos über die ihm gestatteten Verwaltungshandlungen (481 — 484) vergleichen: Code civil suivi de l'exposé VI, 375. — Wegen der Verschwender ist der 513te Art. zu vergleichen.

dafs Gemeinden und öffentliche Anstalten, um sich zu vergleichen, der Genehmigung des Staatsoberhaupts bedürfen.

Einige Verschiedenheit vom G. R. enthält auch der

Art. 2046.

Man kann sich über das durch ein Vergehen begründete Privatinteresse (m) vergleichen (n); doch hindert ein solcher Vergleich nicht die öffentliche Verfolgung (o) dessen, der dasselbe begieng (p). [Das Röm. R. gestat-

m) die dem Beschädigten zu leistende Schadloshaltung (1382. 1383.): Code civil suivi de l'exposé VI, 377.

n) Hierbey entstand die Frage: ob der Vergleich als Eingeständnifs des den Gegenstand desselben ausmachenden Vergehens zu betrachten wäre? — Der Staatsrath Bigot-Préameneu nahm jedoch an, dafs dieselbe zu verneinen sey: Code civil suivi de l'exposé VI, 377. 378.

o) Ein Vergleich mit der Behörde, welcher die Verfolgung der Verbrechen obliegt, ist nichtig, da er selbst ein Verbrechen seyn würde: Code civil suivi de l'exposé VI, 378.

p) Als Beispiel führt der Staatsrath Bigot-Préameneu den Fall an, wo Jemand die Verfälschung einer Urkunde, welche gegen ihn gebraucht werden soll, behauptet, aber nachher dieser Einrede durch Vergleich entsagt. In diesem Falle bleibt es unter den Parteien bey dieser

stattete einen Vergleich auch über die Strafe, sofern dieselbe eine bloſse Privatstrafe, oder eine Todesstrafe war (q).]

Demselben angemessen ist dagegen wieder der 2047te Art., welcher erlaubt,

einem Vergleiche den Vorbehalt einer Conventionalstrafe für den, welcher die Vollziehung unterläſst (1226), beizufügen (r).

II.) Auslegung der Vergleiche.

Hier gilt im Allgemeinen der Grundsatz, daſs man jeden Vergleich möglichst restrictiv erklären müsse, und alle hier vorzutragende Bestimmungen sind lediglich als Folgerungen dieses Grundsatzes zu betrachten. Sie sämmtlich sind gemeinrechtlich:

Vergleiche beschränken sich stets auf ihren Gegenstand, und eine darin enthaltne Entsagung auf alle Rechte, Klagen und Ansprüche begreift [zufolge des 1156ten Art.] doch nur diejenigen, welche sich auf die den Vergleich veranlassende Streitigkeit beziehen: Art. 2048 (s);

Ist

ser Entsagung, eine öffentliche Untersuchung des angeschuldigten Vergehens findet aber dennoch statt: Code civil suivi de l'exposé VI, 378.

q) L. 27. D. *de pactis*. L. 18. C. *de transact*.

r) L. 15. D. *de transact*.

s) L. 31. C. *de transact*.

Ist von mehreren Streitigkeiten die Rede ([t]), so sind nur diejenigen unter dem Vergleiche begriffen zu achten, in Ansehung deren die Absicht der Parteien durch allgemeine oder besondere Ausdrücke an den Tag gelegt ist, oder als nothwendige Folge des wirklich Ausgedrückten erkannt wird: Art. 2049 ([u]);

Wenn der, welcher sich über ein ihm für seine Person zustehendes Recht verglichen hat, in der Folge ein ähnliches Recht von Seiten einer andern Person erwirbt, so ist er in Ansehung des neu erworbenen Rechts an den vorherigen Vergleich nicht gebunden: Art. 2050 ([v]);

Der von einem unter mehreren Theilhabern ([w]) geschlossene Vergleich bindet die übrigen nicht, und es können sich diese auch nicht darauf berufen: Art. 2051 ([x]).

III.)

t) Daſs man nur an diesen Fall hierbey gedacht habe, beweiſst die Erklärung des Staatsraths Bigot-Préameneu: Code civil suivi de l'exposé VI, 379.

u) *Arg.* L. 12. D. *de transact.* L. 47. §. 1. D. *de pactis.*

v) L. 9. *pr.* D. *de transact.*

w) Sollten dies jedoch Mitschuldner oder Bürgen seyn, so verstehen sich die in Ansehung ihrer aus allgemeinen Principien (1210. 1211. 1285. 1287. 1288) folgenden Einschränkungen von selbst; Code civil suivi de l'exposé VI, 390. 391. 400.

x) L. 1. C. *de transact.*

III.) Von der Aufhebung der Vergleiche.

Auch in dieser Abtheilung findet sich, blos mit Ausnahme des 2057ten Art., keine Abweichung vom G. R.; vielmehr ist es demselben gänzlich angemessen:

dafs Vergleiche den rechtskräftigen Erkenntnissen in letzter Instanz (1350) gleich zu achten sind (y), und daher zwar nicht wegen eines Rechtsirthums (z), oder wegen Verletzung (a): Art. 2053, wohl aber wegen Irthums über die Person (b) oder Sache

y) L. 20. C. *de transact.*

z) Auser diesem Art. geschieht nur noch in dem 1356ten des Rechtsirthums in der obigen Beziehung Erwähnung, doch nimmt der Staatsrath Bigot-Préameneu überhaupt das Princip an: „En général les erreurs „de droit ne s'excusent point": Code civil suivi de l'exposé VI, 380. — Cf. L. 9. D. *de jur. et fact. ignor.*

a) L. 78. §. 16. D. *ad SCtum Trebell.* Ueber die Auslegung dieses Gesetzes sind jedoch die Meinungen verschieden: Thibaut II, 924. Hofacker *princ. jur.* III, 4160.

b) Wenn man z. B. glaubte, dafs dem Mitcontrahenten eine gewisse Eigenschaft, die ihm einen Anspruch auf den Gegenstand des Vergleichs gäbe, z. B. die eines Erben, zukäme, und nachher findet, dafs dies ungegründet war und das vermeinte Recht ihn gar nichts angienge: Code civil suivi de l'exposé VI, 381.

Sache (c) (1110), wie auch wegen Zwangs oder Betrugs (1111. 1116) (d), angegriffen werden können: Art. 2053; daſs jedoch ein bloſser Rechnungsfehler nur abgeändert zu werden braucht (e); Art. 2058; daſs ferner gegen Vergleiche, die zur Vollziehung eines ungültigen Rechtsgeschäfts eingegangen wurden, falls die Parteien sich nicht über diese Ungültigkeit selbst verglichen haben, eine Aufhebungsklage statt findet: Art. 2054 (f), diejenigen aber, welche sich auf Urkunden, die nachher falsch befunden wurden (g), gründen, durchaus nich-

c) L. 9. D. *de jur. et fact. ignor.* L. 27. §. 4. D. *de pactis.*

d) L. 9. §. 2. D. *de transact.* L. 13. C. *eod.*

e) L. *un. in f.* C. *de error. calc.* Dies Gesetz nimmt den Fall aus, wo sich über eine Berechnung verglichen wurde; und eben diese Ausnahme befand sich in dem dem Staatsrathe vorgelegten Gesetzentwurfe, ward aber auf den Antrag des Staatsrathes Tronchet aus dem Grunde verworfen, weil sie gegen das allgemeine Princip anstosse: Conférence VI, 335; demungeachtet führt der Staatsrath Bigot-Préameneu dieselbe in seiner Rede an die gesetzgebende Versammlung noch als gültig an: Code civil suivi de l'exposé VI, 384, welches Maleville (analyse IV, 138) dadurch zu erklären sucht, daſs jener den Fall, wo man über die Irthümer selbst sich verglichen hatte, vor Augen gehabt habe.

f) *Arg.* L. 42. C. *de transact.*

g) Vorher hieſs es blos: „sur des pieces fausses"; auf die

nichtig sind ([h]): Art. 2055 ([i]); daſs endlich ein Vergleich über einen Proceſs, der durch ein rechtskräftig gewordenes, aber einer der Parteien oder beiden ([k]) unbekanntes, Erkenntniſs entschieden worden ist, nichtig ([l]), und nur, sofern gegen das Erkenntniſs noch appellirt werden kann ([m]), gültig ist: Art. 2056 ([n]).

Eine

die Bemerkung des Hrn. Jollivet, daſs der Art. sich nur auf den Fall beziehen könne, wo die Unächtheit erst nach dem Vergleiche entdeckt wurde, ward derselbe dahin abgeändert: Conférence VI, 321.

h) Selbst in Ansehung derjenigen Puncte, welche mit der falschen Urkunde in keiner Beziehung stehen: Code civil suivi de l'exposé VI, 382.

i) L. 42. C. *de transact.*

k) Im ersten Falle wäre ein *error facti*, im letzten sogar *dolus*, (2053), vorhanden: Code civil suivi de l'exposé VI, 383. 393.

l) L. 32. C. *de transact.* Dies Gesetz erfordert jedoch nicht die Unkunde der Parteien: Thibaut II, 921.

m) Wie ist es aber mit der Berufung an den Cassationshof? — Diese hindert den vollständigen Erwerb des entschiedenen Rechts nicht, und gehört also nicht unter den Ausnahmsfall, sondern unter die Regel. Sollte jedoch über die Gründe des Cassationsgesuches selbst ein Vergleich geschlossen werden, so gilt dieser ohne Zweifel: Code civil suivi de l'exposé VI, 385.

n) L. 7. pr. D. *de transact.*

Eine Verschiedenheit vom G. R. liegt dagegen in der Verfügung des

Art. 2057.

Wenn die Parteien im Allgemeinen über alle Angelegenheiten, die sie mit einander haben mögen, sich verglichen haben, so geben die ihnen unbekannten und erst nachher entdeckten Urkunden, sofern sie nicht durch eine der Parteien zurückgehalten wurden (o), keinen Grund zur Aufhebung ab.

Beträfe indefs der Vergleich nur einen einzigen Gegenstand, und es würde durch neu entdeckte Urkunden erwiesen, dafs eine der Parteien gar kein Recht (p) zustand, so soll der Vergleich nichtig seyn,

insofern nemlich, als das Röm. R. (q) den ersten Satz dieses Artickels auf alle und jede Vergleiche, ohne Beschränkung auf die, welche sämmtliche Angelegenheiten der Parteien betreffen, ausdehnt und daher den zweiten Satz gar nicht anerkennt.

Am

o) Indem alsdann der im 2053. Art. entschiedene Fall des Betrugs eintreten würde: Conférence VI, 324.

p) Also auch nicht einmal ein zweifelhaftes Recht — die wesentliche Voraussetzung jedes Vergleichs: Code civil suivi de l'exposé VI, 383. 384. 392.

q) L. 19. C. *de transact.*

Am Schlusse dieses Titels enthielte das im Staatsrathe discutirte Project noch zwey Artickel, wovon der erste, auf die L. 33. C. *de transact.* gegründet, das Princip aufstellte, daſs, wenn Jemand zum Vortheile eines Andern sich einer streitigen Sache begeben habe, deshalb keine Eviction statt finde, auch wenn jener eine gewisse Summe dafür gegeben hätte, daſs jedoch, wenn der, welchem die Sache evincirt worden, von seiner Seite den Vertrag noch nicht vollzogen habe, er dazu nicht gezwungen werden könne, sofern man nicht die Eviction vorhergesehen habe. Der erste Satz dieses Art. ward als ungerecht, der letzte als unnöthig, weil man in allen Fällen die Eviction vorhersehen und sich seiner dadurch begründeten Rechte begeben könne, verworfen. — Der zweite Art. hingegen verfügte, daſs Bürgen durch einen Vergleich mit dem Schuldner keinen Schaden leiden, wohl aber daraus Vortheil ziehen könnten. Auch dieser Art. ward für überflüssig gehalten, weil an andern Stellen schon bestimmt genug festgesetzt sey, daſs der Hauptschuldner durch neue Verträge die Lage des Bürgen nicht erschweren, nur mildern könne (r).

Sechs-

r) Conférence VI, 325. 326.

Sechszehnter Titel.

Von der persönlichen Verhaftung in Civilsachen

Dieser Titel ist seinem ganzen Inhalte nach als ein vom G. R. abweichendes Gesetz zu betrachten, da gerade diejenigen Fälle, in welchen letzteres den Personalarrest zuläfst, hier nicht vorkommen, vielmehr, dem 2070ten Artickel zufolge, durch besondre Gesetze regulirt werden. Der genannte Art. bestimmt nemlich,

> dafs durch den gegenwärtigen Titel die besonderen Gesetze, welche Bestimmungen über die Zulässigkeit der persönlichen Verhaftung in Handels- und Polizeysachen, wie auch in Rücksicht der Verwaltung öffentlicher Gelder enthalten, keine Abänderung erleiden sollen.

Diese Fälle ausgenommen, bleibt aber kaum einer übrig, wo in Civilsachen die persönliche Verhaftung nach G. R. statt fände, und in jedem Falle sind wenigstens die jetzt vorzutragenden Verfügungen von den im Röm. R. ohnehin nur sparsam enthaltnen so ganz verschieden, dafs man die letzteren in der That gar nicht zu berücksichtigen braucht. — Eine der hauptsächlichsten Voraussetzungen, unter denen das Fr. R. den Personalarrest gestattet, ist das Stellionat; dies ist zwar seinem Begriffe nach, wiewohl ebenfalls wesentlich abweichend, dem Röm. R. bekannt,

gerade

gerade die Beziehung aber, worin es hier vorkommt, kennt dasselbe nicht, mithin liegt auch darin keine Aehnlichkeit.

Da übrigens der vorliegende Titel keine weiteren Abtheilungen enthält, so wird es die Uebersicht erleichtern, wenn man dessen Verfügungen unter folgende Rubricken bringt:

I.) Allgemeine Vorschriften.

Art. 2063.

Ausser den Fällen, welche dieser Titel bestimmt, oder welche in Zukunft noch durch ein förmliches Gesetz werden gebilligt werden, ist es, bey Strafe der Nichtigkeit, des Kostenersatzes und der vollständigen Schadloshaltung, allen Richtern untersagt, auf persönliche Verhaftung zu erkennen (s), allen Notarien und Gerichtsschreibern, Urkunden aufzunehmen, worin dieselbe verabredet wurde, und allen Landeseinwohnern (Français), zu dergleichen Urkunden ihre Bei-

s) In dem Code de procédure Art. 126 finden sich jedoch noch zwey hier nicht vorkommende Fälle, in denen es dem Ermessen des Richters überlassen seyn soll, ebenfalls auf Personalarrest zu erkennen, nemlich 1.) wegen Schadensersatzes, der über 300 Franks beträgt, und 2.) wegen der bey Vormundschaften und Administrationen entstandenen Rückstände.

Beistimmung zu geben, selbst wenn diese im Auslande aufgenommen wären (t).

Art. 2067.

Doch selbst in den durch das Gesetz zugelassenen Fällen kann die persönliche Verhaftung nicht anders, als vermöge eines Erkenntnisses (u), in Anwendung gebracht werden (v).

II.) Handlungen, welche die persönliche Verhaftung nach sich ziehen.

Sehr passend theilt der Tribun Gary die hier vorzutragenden Fälle in zwey Classen, nemlich 1.) solche, worin das Gesetz die persönliche Verhaftung durch Vertrag zu verabreden blos gestattet, wohin nur 2 Fälle (w), nemlich die Ueber-

t) „Car les prérogatives des Français, relativement à „leur liberté, sont les mêmes, quoiqu'ils se trouvent „en pays étranger": Code civil suivi de l'exposé VII, 10 (35).

u) mithin nur, nachdem der Schuldner zuvor gehört, oder doch gehörig vorgeladen ist: Code civil suivi de l'exposé VII, 27. — Sollte es sich zeigen, dafs die Forderung noch einer Liquidation bedarf, so kann, ehe diese erfolgt ist, die Verhaftung nicht erkannt werden: Code de procédure Art. 552.

v) Auf welche Art dies geschieht, enthält der Code de procédure Art. 780 suiv.

w) Man glaubte die Fälle möglichst beschränken zu müssen,

Uebereinkunft mit dem Pachter wegen des Pachtzinses: 2062, und die mit dem Bürgen eines dem Personalarrest unterworfenen Hauptschuldners: 2060, n. 5, zu rechnen sind; und 2) solche, worin das Gesetz, ohne vorgängige Abrede, unmittelbar ein Recht begründet, auf persönliche Verhaftung anzutragen, wohin die sämmtlichen übrigen Fälle gehören (x). Nach dieser Vorbemerkung wollen wir die gesetzliche Ordnung beibehalten.

Art. 2059.

Das Stellionat begründet die persönliche Verhaftung. Ein Stellionat aber wird begangen dadurch, dafs Jemand 1) eine unbewegliche Sache (y), von der er weifs (z), dafs

müssen, in denen es erlaubt seyn solle, „de garantir „la propriété d'un autre par l'aliénation de sa per„sonne et de sa liberté": Code civil suivi de l'exposé VII, 18.

x) Code civil suivi de l'exposé VII, 19. 20.

y) Im Staatsrath wurde sehr ausführlich darüber discutirt, ob nicht auch bey beweglichen Sachen oder wenigstens bey einer *universitas rerum mobilium* ein Stellionat statt finden könne? — endlich aber die Meinung angenommen, dafs ein damit gespielter Betrug zwar zur Bestrafung Anlafs gebe, der Begriff des Stellionats aber sich auf undbewegliche Sachen beschränke: Conférence VII, 7.

z) Hierdurch wird die Verfügung auf den Fall des *dolus* be-

dafs ihm das Eigenthum derselben nicht zusteht, verkauft oder verpfändet, desgleichen 2) dafs man mit Hypotheken [wenn gleich stillschweigenden: 2136] beschwerte Sachen für frey, oder die darauf haftenden Hypothecken für geringer, als sie wirklich sind, ausgiebt (a).

[Das

beschränkt. Das Project enthielte diese Beschränkung nicht, auf den Antrag des Tribunats aber ward dieselbe beigefügt: Conférence VII, 8. Code civil suivi de l'exposé VII, 32. — Hierdurch unterscheidet sich dieser erste Fall von dem zweiten. S. die folgende Note.

a) Der Staatsrath Begouen bemerkte hierüber, dafs der Eigenthümer bona fide gewisse von dritten Personen bewirktre Eintragungen ignoriren könne, und alsdann die Strafe des Personalarrests zu hart für ihn sey; allein man antwortete ihm, dafs bey der von ihm abzulegenden Erklärung Wahrheit nothwendig erfordert werde, und ein jeder wissen müsse, ob sein Eigenthum frey oder beschwert sey: Conférence VII, 7. 8. Bemerkenswerth ist hierbey noch die Aeusserung des Staatsraths Bigot: „Il est possible, que „le stellionat soit accompagné de circonstances, qui „caractérisent un vol punissable suivant la loi cri„minelle; il est possible aussi, que, par des circon„stances attenuantes, cette fraude ne soit pas au „nombre des délits, contre lesquels s'arme la ven„geance publique, mais dans tous les cas la loi „présume une faute assez grave, pour que la person„ne, envers laquelle on doit la réparer, ait le droit „de contrainte par corps": Code civil de l'exposé VII, 5.

[Das Röm. R. nimmt zwar ebenfalls in diesen beiden Fällen ein Stellionat an (b), bestimmt jedoch den Begriff viel weiter (c), indem es ihn auf jede Verfälschung bey Contracten ausdehnt (d).]

Art. 2060.

Ausserdem hat die persönliche Verhaftung in folgenden Fällen statt: 1) wegen einer im Nothfalle geschehenen Niederlegung (1949) (e); 2) im Fall einer Spolienklage, sowohl wegen der gerichtlich verfügten Räumung eines Grundstücks, dessen der Eigenthümer durch Thätlichkeiten entsetzt worden ist, als wegen Erstattung der während des unbefugten Besitzes erhobenen Nutzungen, und wegen Entrichtung der dem Eigenthümer zuerkannten Schadloshaltung (f); 3) wegen

b) L. 3. §. 1. D. *de crim. stellionat.* L. 1. L. 2. L. 4. C. *eod.*

c) Observations P. III. Caen p. 28. Code civil suivi de l'exposé VII, 4. 5.

d) Meister *princ. juris crimin.* §. 224. *not.* b.

e) Eine grofse Härte scheint in dieser Verfügung zu liegen, wenn man sie zufolge der Art. 1952 und 1782 auch auf Gastwirthe und Fuhrleute anwendet, und doch hält der Staatsrath Bigot eine solche Anwendung für ganz unbedenklich: Code civil suivi de l'exposé VII, 5. 6.

f) Dies ist der einzige Fall, wo die wegen der Hauptschuld

wegen Zurückgabe der bey öffentlichen zu diesem Zwecke angestellten, Personen hinterlegten Gelder; 4) wegen Ablieferung der bey einem Sequester (1955), Commissär oder andern Verwahrer (1962) niedergelegten Sachen; 5) gegen gerichtliche Bürgen (2040), und gegen die Bürgen solcher Personen, welche selbst dem Personalarrest unterworfen sind, (2059. 2060. n. 1. 2. 3. 4. 6. 7. 2061.) vorausgesetzt, daſs auch sie (g) sich hierzu verbindlich gemacht haben (h); 6) gegen öffentliche Beamten (z. B. Notarien, Gerichtsschrei-

schuld statt findende Verhaftung sich auch auf die Nebenverbindlichkeiten ausdehnt. Der Antrag, ein Gleiches in Ansehung der Pachter gelten zu lassen, ward im Staatsrathe nicht gebilligt: Conférence VII, 25. — Code civil suivi de l'exposé VII, 9. — Einigermaſsen hiermit im Widerspruche ist jedoch die oben erwähnte Verfügung des Code de procédure Art. 126. n. 1. Auch wird Ebendaselbst Art. 800, n. 2. festgesetzt, daſs der schon verhaftete Schuldner nicht eher entlassen werden soll, bis er nebst dem Capital auch sämtliche Zinsen und Kosten bezahlt hat.

g) Dies geht nur auf die letzteren, nicht auch auf die gerichtlichen Bürgen: Code civil suivi de l'exposé VII, 6. 23.

h) Doch nicht auch deren Erben: 2017, da im Allgemeinen die Verbindlichkeit zum Personalarrest nicht auf die Erben übergeht: Code civil suivi de l'exposé VI, 331.

schreiber, Beamten des Civilstandes) wegen der ihnen befohlnen Vorlegung der in ihrer Verwahrung befindlichen Originalconcepte öffentlicher Urkunden (i); endlich 7) gegen Notarien, Anwälte und Gerichtsdiener wegen Zurückgabe der, bey ihren Dienstverrichtungen, ihnen anvertrauten Urkunden (k) oder für ihre Clienten empfangenen Gelder (l).

Art. 2061.

Die persönliche Verhaftung kann auch gegen diejenigen, welche durch ein petitorisches, rechtskräftig gewordenes, Urtheil zur Räumung eines Grundstücks verurtheilt sind (m), und demselben keine Folge leisten, durch

i) Cf. Code de procédure Art. 201 u. 839.

k) Cf. Code de procédure Art. 191.

l) Einige andre hieher gehörige Fälle enthält noch der Code de procédure, Art. 213. 320. 534. 690. 712. 744 und 839. Man vergleiche auch die Not. zum 2063. Art.

m) Dieser Fall entspricht dem unter N. 2. des vorigen Artickels insofern, als beide die vom Gerichte befohlne Räumung eines Grundstücks — dort aus possessorischen, hier aus petitorischen Gründen — zum Gegenstande haben. Eine wesentliche Verschiedenheit beider gesetzlichen Vorschriften liegt aber darin, daſs bey jenem auch die Nutzungen und Entschädigung durch Personalarrest erzwungen werden können, hier aber nur die Erfüllung der Hauptverbindlichkeit mit solcher Strenge behandelt wird: Code civil suivi de l'exposé VII, 22.

durch ein zweites Urtheil, jedoch erst vierzehn Tage nach der gehörig bewirkten Insinuation des ersten Urtheils, erkannt werden. — Sollte aber das Grundstück mehr als fünf Meilen von dem Wohnsitze der verurtheilten Partey entfernt liegen, so ist diesen 14 Tagen für jede 5 Meilen noch ein Tag zuzusetzen.

Art. 2062.

Endlich kann die persönliche Verhaftung zwar 1.) gegen Pachter wegen Bezahlung des Pachtzinses von Feldgütern nur, wenn sie sich derselben förmlich unterworfen haben ([n]), erkannt werden ([o]); dagegen findet dieselbe 2.) sowohl gegen jene, als gegen Theilpachter (colons partiaires), in dem Falle statt, wenn

n) Hierbey entstand die Frage: ob der im 2065. Art. enthaltenen Bestimmung ungeachtet, die persönliche Verhaftung verabredet werden könne, wenn der Pachtzins nicht 300 Francs betrage? — und man hielte dafür, dafs dies angehe, wenn nur der Pachtzins für sämmtliche Pachtjahre dieser Summe gleich komme: Conférence VII, 20.

o) Gegen diese Verfügung waren mehrere Appellationsgerichte aus sehr erheblichen Gründen: Observations P. III. Bruxelles p. 19 Lyon p. 106. P. II. Rennes p. 52. — Das Hauptargument, welches man für deren Annahme gebrauchte, war die Bestimmung des Röm. Rechts (L. 61. §. 8. D. *de furtis*), dafs wer ohne den Pachtzins zu bezahlen, über die Früchte disponirt, als Dieb betrachtet werde: Code civil suivi de l'exposé VII, 8.

wenn dieselben am Ende des Pachts versäumen, das zur Nutzung erhaltne Vieh, wie auch das ihnen anvertraute Saatkorn und Ackergeräthe (p), zurückzugeben, und auch nicht beweisen, daſs der etwaige Abgang sich ohne ihre Schuld ereignet habe.

III.) Personen, gegen welche kein Personalarrest statt findet.

Art. 2064 — 2066.

Selbst in den gesetzlich gebilligten Fällen kann die persönliche Verhaftung nicht erkannt werden: 1.) gegen Minderjährige (388) (q); 2) wegen einer Summe unter drei-

p) Der Staatsrath Jollivet schlug vor, hier auch den dem Pachter zugelieferten Dünger zu nennen, auch ward dieser Vorschlag angenommen: Conférence VII, 17; doch steht davon nichts in dem Artickel.

q) In den Reden über den Gesetzentwurf wird als Grund dieser Vefügung das Gesetz angeführt, welches die Minderjährigen gegen jede Verletzung sicher stellt (1305): Code civil suivi de l'exposé VII, 10. 25; allein einestheils nimmt hiervon der Art. 1310 ausdrücklich den Fall aus, wo ein Minderjähriger durch eine unerlaubte Handlung sich gewissen Verbindlichkeiten unterworfen hat, andrentheils aber würde, wenn man die Verfügung auf den Fall beschränken wollte, wo der Minderjährige sich wegen Verletzung restituiren lassen kann, dieselbe durchaus überflüssig seyn,

dreihundert Francs; 3.) gegen siebenzigjährige d. h. solche Personen, die das siebenzigste Jahr angetreten haben, wie auch gegen Frauen (r) und Mädchen, jedoch mit Ausnahme eines begangenen Stellionats (s).

Auch wegen eines solchen hat gleichwohl gegen verheirathete Frauen, die sich während der Ehe desselben shuldig machten (t), der Personalarrest nur alsdann statt, wenn sie in Vermögensabsonderung leben (1536), oder sich

seyn, da in einem solchen Falle die Hauptverbindlichkeit selbst durch Restitution aufgehoben wird, und mithin der Personalarrest als bloses *accessorium*, von selbst wegfallen muſs. — Uebrigens ist die gesetzliche Bestimmung selbst klar und ungezweifelt, wenn gleich der dafür angeführte Grund nicht paſst.

r) Im Project stand: femmes mariées; das Appellationsgericht zu Amiens trug auf den Zusatz: les veuves, an: Observations P. I. Amiens p. 11; nachher wählte man blos den Ausdruck: femmes, worunter also auch Wittwen mitbegriffen sind.

s) Diese Ausnahme geht auf alle unter Nr. 3 genannte Personen. „Quand on se rappelle, combien cette „faute est énorme — sagt deshalb der Staatsrath Bi„got — on reconnoit, que ni la vieillesse, ni le sexe, ne peuvent servir d'excuse": Code civil suivi de l'exposé VII, 11.

t) Wegen des schon vor Eingehung der Ehe begangenen findet die allgemeine Regel statt: Conférence VII, 22.

sich die freie Verwaltung ihres Vermögens ganz oder zum Theil vorbehalten haben (1574. 1576.) (u), und von Verbindlichkeiten, welche sich auf dies Vermögen beziehen, die Rede ist.

Frauen, die in Gütergemeinschaft leben und gemeinschaftlich oder solidarisch mit ihren Männern Verbindlichkeiten übernommen haben, können in Ansehung dieser nicht als Stellionatare betrachtet werden (v).

IV.) Wirkungen des Personalarrests.

Im Allgemeinen bestehen diese Wirkungen natürlich darin, dafs der Verhaftete durch den Arrest genöthigt werden soll, der Verbindlichkeit ein Genüge zu leisten, deren Hintansetzung ihm denselben zuzog. Hier aber kommen nur einige negative Bestimmungen in Rücksicht jener Folgen vor.

Art. 2068.

Wenn auf persönliche Verhaftung erkannt ist, so hält die eingewandte Appellation (w) deren

u) Tritt keiner dieser beiden Fälle ein, so geht es nach der wegen der Gütergemeinschaft sogleich folgenden Bestimmung: Code civil suivi de l'exposé VII, 26.

v) Der Grund ist, weil in diesem Falle die Frau „comme ayant agi par l'impulsion du mari" betrachtet wird: Conférence VII, 23.

w) Das Preject des Gesetzbuches lies auch im Fall der Op-

deren Vollziehung nicht auf, sofern nur das Erkenntnifs von der Art ist, dafs es gegen Bürgschaft vorläufig vollstreckt werden kann (x).

Art. 2069.

Die Vollziehung des Personalarrests hindert so wenig die Betreibung der Execution in Ansehung des Vermögens, als sie einen Aufschub derselben nach sich zieht.

Siebenzehnter Titel.

Von dem Pfandcontracte.

Dieser Titel enthält mehrere sehr wesentliche Abweichungen vom G. R., unter denen wir hier die Form des Contracts: 2074. 2085, und das mit dem Faustpfande verbundne Vorzugsrecht: 2073, als die bedeutendsten vorläufig bemerklich machen; alle übrigen Verschiedenheiten sind minder wesentlich und bedürfen daher nur einer

Opposition gegen Contumacialerkenntnisse (Code de procédure Art. 149. suiv.) die vorläufige Vollziehung des Personalarrests zu; sehr richtig aber bemerkte hiergegen das Cassationsgericht, dafs da dies Rechtsmittel die ganze Sache wieder in ihre vorige Lage bringe, dasselbe nothwendig suspensive Wirkung haben müsse: Observations du trib. de cassat. p. 274. 275.

x) Code de procédure, Art. 135.

einer kurzen Erwähnung beim Vortrage der einzelnen Artickel.

Gemeinrechtlich ist der allgemeine Satz:

> daſs die Verpfändung der Vertrag ist, wodurch Jemand seinem Gläubiger zur Sicherheit der Forderung (y) eine Sache (z) überliefert: 2071 (a);

eine Verschiedenheit der erwähnten Art enthält dagegen der

Art. 2072.

Die Verpfändung einer beweglichen Sache heiſst: **Faustpfand**, die einer unbeweglichen: **antichretischer oder Pfandnutzungsvertrag**;

indem das Röm. R. den Unterschied des Faustpfandes von der Antichrese, ohne Rücksicht darauf, ob der Gegenstand beweglich oder unbeweglich ist, lediglich darin setzt, daſs derselbe bey letzterem Nutzungen trägt (b), bey ersterem hingegen nicht.

Er-

y) Ist jemand zur Stellung eines Bürgen verbunden, so wird das Faustpfand nur subsidiarisch zugelassen: 2041.

z) von welcher Art sie auch seyn mag: Code civil suivi de l'exposé VII, 47.

a) §. 4. I. *quib. mod. re contr. obl.*

b) L. 11. §. 1. D. *de pign. et hyp.*

Erstes Capitel.

Von dem Faustpfande.

Ganz dem G. B. angemessen sind hier eigentlich nur folgende Bestimmungen,

dafs auch ein Dritter eine Sache für den Schuldner verpfänden kann (c) (2090): Art. 277. (d);

dafs der Schuldner Eigenthümer des Pfandes bleibt (e) und dies in den Händen des Gläubigers nur als eine in Verwahrung gegebene Sache betrachtet wird: Art. 2079;

dafs endlich das Pfand stets für untheilbar gehalten wird (2114), wenn gleich die Schuld zwischen den Erben des Gläubigers oder Schuldners theilbar wäre (1220) (f), daher so wenig, wenn ein Erbe des Schuldners seinen Antheil bezahlt, als wenn ein Erbe des Gläubigers seinen An-

c) Mag dies nun blos aus Gefälligkeit oder gegen eine Vergeltung geschehen: Code civil suivi de l'exposé VII, 46.

d) L. 20. D. *de pign. act.*

e) L. 9. C. *de pign. act.*

f) und wenn auch die verpfändete Sache einer natürlichen Theilung fähig wäre: Code civil suivi de l'exposé VII, 41.

Antheil empfangen hat, die Zurückgabe eines Theils des Pfandes statt findet, so lange nicht die ganze Schuld getilgt worden ist (2090): Art. 2083 (g).

Mit Modificationen gemeinrechtlich aber sind nachfolgende Principien:

Art. 2078.

Den Gläubiger berechtigt das Unterbleiben der Zahlung nicht, über das Pfand zu disponiren; er kann nur eine gerichtliche Verfügung auswirken, daſs das Pfand entweder nach einer von Sachverständigen zu bewirkenden Schätzung ihm an Zahlungsstatt verbleibe (h) oder öffentlich verkauft werde (i). [Das G. R. gestattet nur den öffentlichen Verkauf und zwar unter Beobachtung mehrerer Förmlichkeiten (k).]

Jede

g) L. 8. §. 2. D. *de pign. act.* L. 11. §. 4. *eod.*

h) Eine solche Schätzung findet insbesondere in dem Falle statt, wo das Pfand von so geringem Werth ist, daſs die Kosten des öffentlichen Verkaufs denselben übersteigen würden: Code civil suivi de l'exposé VII, 49.

i) Was bey dem Verkaufe mehr, als die Schuld aus macht, gelöst wird, muſs, im Falle eines Concurses, zur Masse abgegeben werden: Code de commerce, Art. 537.

k) Thibaut II, 649 — 652.

Jede Verabredung, welche den Gläubiger berechtigt, sich mit Hintansetzung der eben gedachten Vorschriften das Pfand zuzueignen, ist nichtig (l). [Auch das G. R. untersagt einen solchen Vertrag, den es *lex commissoria* nennt (m).]

Art. 2080.

Der Gläubiger haftet, den in Ansehung der Verträge überhaupt geltenden Regeln zufolge (1137. 1302.), für den Verlust oder die Verschlimmerung des Pfandes, woran er Schuld ist. [Das G. R. erfordert nach der richtigeren Meinung nicht blos den bey Verträgen gewöhnlichen, sondern einen ganz besondern Fleiſs, — *culpa levissima* (n).

Seinerseits muſs jedoch der Schuldner dem Gläubiger für alle zur Erhaltung des Pfandes angewendeten nöthigen und nützlichen Kosten Entschädigung leisten. [G. R. (o).]

Art.

l) Demungeachtet bleibt es, wie auch nach G. R. (Thibaut II, 649), den Parteien unbenommen, den öffentlichen Verkauf dadurch zu verhindern, daſs der Schuldner die anfangs blos verpfändete Sache dem Gläubiger in der Folge durch Verkauf überläſst, nur muſs hierüber eine besondere Uebereinkunft statt finden: Conférence VII, 31.

m) Thibaut II, 649.

n) Thibaut II, 653.

o) Thibaut II, 648.

Art. 2082.

Der Schuldner kann, sofern nicht der Inhaber des Pfandes dasselbe mifsbraucht (p), dessen Zurückgabe nicht eher fordern, bis er die dadurch versicherte Schuld mit Zinsen und Kosten vollständig bezahlt hat (q). [Die Voraussetzung des nicht geschehenen Mifsbrauchs kommt auf ähnliche Weise auch noch bey andern Gelegenheiten: 618. 1729. (1760. 1881.) vor.]

Wenn von Seiten des nemlichen Schuldners gegen den nemlichen Gläubiger nach der Uebergabe des Pfandes (r) eine andre Schuld con-

p) Das Appellationsgericht zu Montpellier verlangte eine genaue Bestimmung darüber, worin dieser Mifsbrauch bestehen müsse, und wie demselben zu begegnen sey: Observations P. I, Montpellier p. 67; letzteres beantwortete der Tribun Gary damit, dafs in einem solchen Falle der Gläubiger das Pfand noch vor Berichtigung der Schuld zurück geben müsse und kein anderes fordern könne: Code civil suivi de l'exposé VII, 51.

q) L. 24. §. 3. D. *de pign. act.* Thibaut II, 646. 648.

r) Diese Zeitbeschränkung ist wesentlich; im ersten Project des Gesetzbuches fehlte der Artikel ganz; das Apellationsgericht zu Grenoble schlug dessen Aufnahme, jedoch ausgedehnt auf jede andere Forderung, ohne Rücksicht auf die Zeit der Entstehung, vor: Observations P. III, Grenoble p. 60. Man nahm

contrahirt, und noch vor der Bezahlung der ersteren einklagbar geworden ist, so kann der Gläubiger nicht genöthigt werden, die Sache abzuliefern, ehe beide Schulden vollständig berichtigt sind, wenn gleich nicht verabredet wäre, daſs das Pfand auch für die zweite mit verhaftet seyn solle. [Auch das G. R. gestattet für diesen Fall ein Retentionsrecht (s); wiewohl ohne Beschränkung auf solche Forderungen, die erst nach der Hingabe des Pfandes entstanden sind (t).]

Völlig abweichend von dem G. R. sind endlich die folgenden Artickel:

Art. 2073.

Das Faustpfand [nicht auch die Antichrese: 2091.] giebt dem Gläubiger ein Recht, sich aus der den Gegenstand desselben ausmachenden Sache, vorzugsweise vor den übrigen

nahm ihn jedoch nur mit der obigen Modification auf, weil nur auf spätere Forderungen der Grund des Gesetzes, daſs nemlich ein Gläubiger, welcher früher nur gegen ein Pfand geliehen habe, der Vermuthung nach blos im Vertrauen auf dieses Sicherungsmittel sich zu einem weiteren Darlehn verstanden habe, anwendbar sey: Code civil suivi de l'exposé VII, 41. 49.

s) Thibaut II, 648.

t) *L. un. C. etiam ob chirogr. pecun.*

gen Gläubigern ([u]) und zwar als privilegirt (2095), bezahlt zu machen (2102. n. 2.) ([v]). [Diese Verfügung ist, da das G. R. dem Faustpfandgläubiger gar kein Vorzugsrecht giebt ([w]), und nur nach Particulargesetzen demselben theils ein Retentions- theils ein Separationsrecht zugestanden wird, mit allen in den folgenden Artickeln enthaltenen näheren Bestimmungen, als Eigenheit des Fr. R. anzusehen.]

Art. 2074.

Dies Vorzugsrecht findet jedoch, wenn der Gegenstand des Pfandes den Werth von 150 Francs übersteigt (1341), nur unter der Voraussetzung statt, dafs über den Contract eine öffentliche Urkunde, oder eine gehörig ein-

u) Selbst älteren, da, sobald eine bewegliche Sache aus den Händen des Schuldners ist, nach dem im 2119ten Art. enthaltnen Princip kein Gläubiger mehr dieselbe in Anspruch nehmen kann. Nur im Falle eines Betrugs oder gar der Entwendung einer solchen Sache bleiben die Rechte dritter Personen vorbehalten: Code civil suivi de l'exposé VII, 43. 50.

v) Im Falle eines Concurses werden daher solche Pfandgläubiger nur zur Nachricht mit aufgezeichnet: Code de Commerce. Art. 535; der Curator ist jedoch berechtigt, die Pfänder durch Bezahlung der Schuld einzulösen: Ibid. Art. 536.

w) Vergl. unten Art. 2102. N. 2.

einregistrirte (x) Privaturkunde aufgenommen, und darin die schuldige Summe wie auch die Gattung und Natur der verpfändeten Summe angegeben, oder eine Beschreibung ihrer Beschaffenheit, ihres Maases und Gewichts derselben beigefügt worden ist (y).

Art.

x) Der Zweck hiervon ist allein, dem Contract ein glaubwürdiges Datum (1328) zu verschaffen: Code civil suivi de l'exposé VII, 47. warum man daher nicht auch die übrigen Voraussetzungen, wodurch dieser Zweck ebenwohl erreicht wird (1328), genannt hat, ist um so unerklärbarer, als das Appellationsgericht zu Paris, auf dessen Antrag die Zulässigkeit einer Privaturkunde überhaupt erst angenommen wurde, ausdrücklich von einem „écrit sous signature privée, qui acquerroit date certaine par l'enregistrement ou le décès de l'une des parties" redet: Observations P. IV, Paris p. 168.

y) Die hier vorgeschriebene Form ist nur erforderlich, um das Vorzugsrecht zu begründen, weil dieses gegen dritte Personen ausgeübt wird, und solche keinen Vertrag anzuerkennen brauchen, der nicht in einer öffentlichen oder mit einem glaubwürdigen Datum versehenen Privaturkunde enthalten ist (S. oben Th. I. S. 120 fgg.): Code civil suivi de l'exposé VII, 47. Im Project des Gesetzbuches stand ein eigener Artickel folgenden Inhalts: „Les formalités ci-dessus ne sont requises, que pour assurer „le privilège du créancier nanti vis-à-vis des tiers. „Les parties contractantes ne peuvent s'en opposer l'in-

Art. 2075.

Soll das Vorzugsrecht auf unkörperlichen beweglichen Sachen, wie z. B. Forderungen, welche bewegliche Sachen zum Gegenstande haben, haften, so muſs darüber eine öffentliche Urkunde oder eine ebenfalls einregistrirte Privaturkunde aufgenommen und dem Schuldner der verpfändeten Forderung insinuirt worden seyn. [Dieser Fall unterscheidet sich von dem des vorigen Artickels vorzüglich durch die fehlende Beschränkung auf die darin erwähnte Summe.]

Art. 2076.

In allen Fällen hat das Vorzugsrecht an dem Faustpfande nur alsdann statt, wenn letzteres in den Besitz des Gläubigers oder eines von den Parteyen gewählten Dritten gekommen ist, und gilt nur so lange, als es darin

„l'inobservation". Daſs inzwischen derselbe blos als überflüssig ausgelassen wurde, zeigt die Bemerkung des Tribun Gary, daſs einestheils die Rechte der Contrahenten unter sich nach den allgemeinen Grundsätzen von Verträgen zu beurtheilen seyen, und daſs anderntheils die ältere französische Verordnung von 1673, woraus die Verfügung des obigen Artickels genommen sey, nie anders erklärt und in Anwendung gebracht worden wäre, als mit Beziehung auf das Interesse dritter Personen bey entstandenem Concurse: *Ibid.* VII, 47. 48.

darin verbleibt (z). [Auser der allgemeinen Abweichung, daſs das G. R. das dem Faustpfande beigelegte Vorzugsrecht gar nicht anerkennt, liegt auch darin noch eine Verschiedenheit, daſs das Röm. R. die beiderseitige Einwilligung als hauptsächlichste Bedingung des Pfandcontracts ansieht (a), der obige Artickel hingegen in Verbindung mit dem 2071ten die Uebergabe zum Wesen des Vertrages erfordert (b).

Art. 2081.

Wenn eine Forderung, welche Zinsen trägt,

z) In dem dem Staatsrathe vorgelegten Project folgte diesem Artickel noch ein anderer: „la chose donnée „en gage par une personne, à qui elle n'appartenoit „pas, n'en est pas moins valablement engagée, sauf „le droit du véritable propriétaire.“ Er ward weggestrichen, doch bemerkte der Staatsrath Berlier ausdrücklich, daſs es blos geschehe, weil er überflüssig sey, da der Zweck desselben, nemlich zu verhindern, daſs nicht der Schuldner selbst den Mangel des Eigenthums geltend mache, oder ein andrer, als der Eigenthümer, die Sache zurückfordere, sehr gegründet wäre: Conférence VII, 30. Daſs übrigens der Gläubiger in einem solcheu Falle, wie auch wenn die Mängel der Sache sie ganz werthlos machen, eine andere Sache vom Schuldner verlangen könne, leidet wohl keinen Zweifel: Code civil suivi de l'exposé VII, 50.

a) L. 1. D. *de pign. act.* §. 7. I. *de actionibus.*

b) Code civil suivi de l'exposé VII, 36. 46.

trägt, verpfändet wurde, so kann der Gläubiger nur, wenn auch von der Schuld, welcher jene zur Sicherheit dient, Zinsen gegeben werden müssen, dieselben hierauf abrechnen, auserdem muſs er sie als Zahlung auf das Capital annehmen. [Obgleich das Röm. R. nicht ausdrücklich diesen Fall entscheidet, so enthält es doch insofern eine widersprechende Disposition, als es verordnet, daſs der Gläubiger von den Früchten einer ihm verpfändeten Sache so viel, als die gesetzlichen Zinsen seiner Forderung betragen, selbst wenn diese unverzinslich wäre, zurückbehalten kann (c).]

Art. 2084.

Die Verfügungen dieses Capitels sind nicht anwendbar auf Handelssachen und öffentlich gebilligte Leihhäuser, in Ansehung welcher besondre Gesetze und Verordnungen entscheiden.

Zweites Capitel.

Von dem antichretischen oder Pfandnutzungsvertrage (d).

Gleich der erste Artickel dieses Gesetzbuches ent-

c) Thibaut II, 653.

d) Dieses Capitel fehlte ganz im Project, und wurde erst auf den Antrag mehrerer Appellationsgerichte, unter

enthält zwey bedeutende Abweichungen vom G. R., indem er verfügt:

Art. 2085.

Der antichretische Vertrag kann nur schriftlich abgeschlossen werden (e). [Das G. R. erklärt die Scriptur für auserwesentlich (f).]

Der Gläubiger aber erwirbt durch diesen Vertrag nur das Recht, die Früchte des verpfändeten Grundstücks zu beziehen, mit der Verbindlichkeit, dieselben jährlich auf die Zinsen, wenn ihm solche gebühren, und nachher auf das Capital, abzurechnen (1254). [Eine Verschiedenheit vom G. R. liegt hierin theils insofern, als dies unter dem antichretischen Vertrage im eigentlichen Sinne nur die Verabredung

unter denen das zu Aix dem seinigen einen Entwurf dazu beyfügte, aufgenommen: Observations P. I. Aix p. 31. Bordeaux p. 23. Limoges p. 20. P. III. Lyon p. 254. P. IV. Paris p. 168.

e) Ohne Rücksicht auf den Werth der verpfändeten Sache, welcher zufolge des 2074ten Art. bey dem Faustpfande in Betracht kommt: Code civil suivi de l'exposé VII, 43. Der Grund der Verschiedenheit liegt darin, daſs hier von einer unbeweglichen Sache, dort nur von einer beweglichen, die Rede ist: *Ibid.* VII, 52.

f) L. 4. D. *de gignoribus*.

redung versteht, daſs die Früchte mit den Zinsen compensirt und nicht auch auf das Capital abgerechnet werden (g), theils aber in der schon oben bey dem 2081ten Art. erwähnten Vorschrift des Röm. R.]

Dasselbe gilt von dem

Art. 2091.

Die Verfügungen dieses Capitels sind den Rechten dritter Personen auf den Grund und Boden eines antichretisch verpfändeten Grundstücks unnachtheilig; falls jedoch dem Gläubiger selbst auser diesem Pfandrechte noch besondre Vorzugsrechte oder Hypotheken auf das Grundstück zustehen, so kann er dieselben, gleich jedem andern Gläubiger, seinem Range nach, geltend machen. [Nach G. R. enthält der antichretische Vertrag eine wahre Verpfändung der den Gegenstand desselben ausmachenden Sache selbst (h), dahingegen nach Fr. R. das Pfandrecht nur auf den Früchten ruht (i).]

Alle übrigen Artickel sind, mit einer einzigen im 2087ten enthaltnen Modification, gemeinrechtlich. Dahin gehören namentlich folgende Sätze:

daſs

g) Thibaut II, 653.

h) Thibaut l. c.

i) Code civil suivi de l'exposé VII, 42. 43. 52.

dafs der Gläubiger, in Ermangelung einer gegentheiligen Abrede, die Steuern und jährlichen Lasten des in seiner Benutzung befindlichen Grundstückes [gleich dem Niesbraucher: 608] tragen (k), auch, bey Strafe vollständiger Schadloshaltung, für dessen Unterhaltung und für alle nöthigen und nützlichen Ausbesserungen sorgen mufs (605) (l), alle dazu erforderlichen Ausgaben jedoch zuerst von den Früchten bestreiten kann (m): Art. 2086;

dafs der Schuldner vor der vollständigen Berichtigung seiner Schuld (2082) das verpfändete Grundstück nicht zurückfordern kann: Art. 2087 (n);

dafs ferner durch das blose Unterbleiben der Zahlung zur verabredeten Zeit der Gläubiger nicht Eigenthümer des Grundstücks

k) In dem Entwurfe des Appellationsgerichts zu Aix waren hier die Worte beigefügt: „malgré tout pacte „contraire": Observations P. I. Aix p. 39. Dies ist in dem Gesetzbuche weggeblieben und also nicht mehr anzunehmen.

l) Thibaut II, 653.

m) Dieser Zusatz kann nach G. R. nicht statt finden, weil der Gläubiger in allen Fällen die Früchte statt der Zinsen bezieht. S. die Bemerkung zum 2081ten Art.

n) L. 11. §. 1. D. *de pignoribus.*

stücks wird, auch hiergegen keine Uebereinkunft gültig geschlossen werden kann, vielmehr nur der öffentliche Verkauf im gesetzlichen Wege statt findet (2078. 2204 folg.): Art. 2088 (o);

dafs wenn die Parteyen eine Compensation der Früchte mit den Zinsen, ganz oder zum Theile, verabredet haben (p), eine solche Uebereinkunft gleich jedem andern erlaubten Vertrage (q), befolgt werden mufs: Art. 2089 (r); so wie endlich,

dafs auch ein Dritter das Grundstück für den Schuldner verpfänden kann und dafs das antichretische Pfand gleich dem Faustpfande, untheilbar ist (2077. 2083.): Art. 2090 (s).

Als

o) Thibaut II, 649 fgg.

p) Ohne eine solche Verabredung ist der Gläubiger zur Rechnungsablage verbunden: Code civil suivi de l'exposé VII, 44. 51.

q) Durch diese Bestimmung ist jede gesetzwidrige Läsion, z. B. Zinswucher, ausgeschlossen: Code civil suivi de l'exposé VII, 54.

r) L. 17. C. *de usuris*. Nach G. R. ist das die Antichrese im eigentlichen Sinne: Thibaut II, 653.

s) Man vergleiche die bey den Art. 2077 und 2083 allegirten Gesetzstellen.

Als Verschiedenheit vom G. R. ist jedoch noch folgende, oben übergangene, Vorschrift des 2087ten Art. nachzuholen,

dafs nemlich der Gläubiger, um sich von den im 2086ten Art. ihm aufgelegten Lasten zu befreien, berechtigt ist, das Grundstück jederzeit, wenn er diesem Rechte nicht entsagt hat, dem Schuldner zurück zu geben.

Achtzehnter Titel.

Von den Privilegien und Hypotheken.

Die Einrichtung des Hypothekenwesens gehört zu einem der schwierigsten Probleme einer guten Legislation, da der Gesetzgeber von der einen Seite die völlige Sicherstellung des Gläubigers, von der andern aber die möglichste Schonung des Schuldners und die Erhaltung des ihm im Staate unentbehrlichen Credits stets vor Augen behalten, und zwey so widersprechende Rücksichten mit einander vereinigen mufs.

Eben dies ist der einleuchtende Grund, weswegen in Frankreich in wenigen Jahrzehnden die verschiedenartigsten Systeme mit einander wechselten. Besonders aber beschäftigte diese wichtige Aufgabe die gesetzgebenden Behörden seit dem

Aus-

Ausbruche der Revolution (t) und das Gesetz vom 11ten Brumaire 7. war das in Frankreich mit fast allgemeinem Beifalle aufgenommene Resultat ihrer Bemühungen (u).

Dieses Gesetz, wodurch das Edict von 1771 (v) aufgehoben wurde, stellte die völlig neuen Grundsätze der Publicität (toute hypotheque sera publique: 2134.) und der Specialität (l'hypotheque conventionelle sera toujours spéciale: 2129.) (w) als Hauptbasis seinen Verfügungen auf, und galt bis zu der neusten Gesetzgebung. In dem Entwurfe derselben nahm man nemlich mit Uebergehung jenes Gesetzes wieder die alten Grundsätze an, und so ward derselbe den höhern Gerichten zur gutachtlichen Aeusserung mitgetheilt.

Mehrere von ihnen erstatteten nicht blos sehr ausführliche Gutachten, sondern einige lieferten sogar vollständige neue Entwürfe (x), und fast alle

t) Code civil suivi de l'exposé VII, 55.

u) Durch dasselbe glaubte man endlich die schwere Aufgabe gelöst zu haben: Concilier le crédit le plus étendu avec la plus grande sureté: Maleville analyse IV. p. 190.

v) Dessen Inhalt extrahirt sehr genau Maleville IV, p. 186 suiv.

w) Jouanneau II, 778. Maleville IV, p. 238.

x) Observations du trib. de cassat. p. 315 — 360.

Ob-

alle die wichtigsten stimmten unbedingt für die Beibehaltung der Grundsätze des Gesetzes vom 11. Brumaire (y). Dagegen aber trat im Staatsrathe, welcher diese Lehre mit einem ausgezeichneten Fleiſse bearbeitete (z), eine neue Gegenpartey auf, Namens deren der Staatsrath Bigot-Préameneu eine sehr ausführliche Widerlegung jenes Systems vortrug (a). Diese aber bestritt mit Erfolg der Staatsrath Réal (b), besonders aber auch der Staatsrath Treilhard (c), und das Re-

Observations des trib. d'appel. P. II, Rouen p. 51 — 68. P. III. Bruxelles p. 27 — 124. Lyon p. 173 — 180. 183 — 208.

y) Observations du trib. de cassat. p. 276 — 306. Observations des trib. d'appel. P. I, Douai p. 16 — 20. P. II, Poitiers p. 15. 16. Rennes p. 9. 10. Rouen p. 52 — 68. P. III, Bruxelles p. 47 — 124. Caen p. 29 — 34. P. IV, Lyon p. 157 — 170. 180 — 208. Paris p. 134 — 138.

z) Auch dem Tribunate (Conférence VII, p. 36 — 249.) giebt der Staatsrath Treilhard selbst das Zeugniſs, daſs das Gesetz durch seine Bemerkungen ausserordentlich gewonnen habe: Code civil suivi de l'exposé VII, p. 56.

a) Jouanneau II, p. 705 — 737.

b) Jouanneau II, p. 743 — 754.

c) Jouanneau II, p. 737 — 739. Code civil suivi de l'exposé VII, 66 — 75. Vergl. auch Ibid. p. 87 — 100. Maleville IV, p. 174 — 238. und die Note zu dem Art. 2129.

Resultat war, daſs die oben angeführten beiden Principien (d) als oberste Grundsätze anerkannt wurden (e).

Schon dies veranlaſste eine völlige Abweichung von den Grundsätzen des Röm. R. (f), indem besonders in Ansehung der äuſsern Form eine gänzliche Abänderung die nothwendige Folge war, doch auch übrigens sind sehr viele Bestimmun-

d) Jouanneau II, p. 778. Cf. Code civil suivi de l'exposé VII, 100. 104. 105.

e) Eine Rechtsgeschichte des Hypothekenwesens in Frankreich giebt der Staatsrath Treilhard: Code civil suivi de l'exposé VII, 57 — 61. und noch ausführlicher der Tribun Grenier: Ibid. p. 87 — 97. Cf. Jouanneau II, p. 701. suiv. Maleville IV, p. 174 — 190.

f) Maleville IV, p. 174. Treffend äussert hierüber der Staatsrath Treilhard: „Je sais tout le respect, „que méritent les lois Romaines; mais, sans me jeter „ici dans dans les justes considérations, qui pour„raient affaiblir notre vénération, au moins en quel„ques parties, je dirai, que lorsqu'il s'agit d'opi„nions, je ne donne à l'autorité, quelle qu'elle soit, „que l'avantage de commander un examen plus ré„fléchi et une méditation plus grande. Nous ne „connaissons pas de respect servile; et ces profonds „jurisconsultes dont tant de fois nous avons admiré „le savoir et la pénétration, s'indigneraient eux„mêmes d'un hommage qui ne seroit rendu, qu'à „leur nom: Code civil suivi de l'exposé VII, 75.

mungen dem G. R. ganz oder zum Theil fremd dagegen begründet der dem G. R. unbekannte Ausdruck Privilegien keinen Unterschied in der Sache selbst, sondern diese treten mit den bey der Lehre selbst anzugebenden Modificationen lediglich an die Stelle der privilegirten Hypotheken, und der absolut privilegirten Forderungen.

Erstes Capitel.

Allgemeine Verfügungen.

Die Verfügungen dieses Capitels sind ganz den allgemeinen Grundsätzen des G. R. angemessen:

Derjenige, welcher sich persönlich verpflichtet hat, haftet für die Erfüllung dieser Verbindlichkeit mit seinem ganzen Vermögen, dem beweglichen und unbeweglichen, gegenwärtigen und zukünftigen (1134. 2204.): Art. 2092.

Das Vermögen des Schuldners ist das gemeinschaftliche Pfand seiner Gläubiger, unter welche dasselbe verhältnifsmäfsig vertheilt wird, wenn nicht rechtmäfsige Gründe eines Vorzugs vorhanden sind: Art. 2093 (g).

Dergleichen rechtliche Gründe eines Vor-

g) L. 6. C. *de bon. auctorit jud.* Thibaut III, 1235.

Vorzugs sind die Priviligien und Hypotheken: Art. 2094 (h).

Zweites Capitel.

Von den Privilegien.

Der Begriff, welchen das G. R. mit dem Worte Privilegium gewöhnlich verbindet — Ausnahme des Gesetzes für einzelne Unterthanen (i) — ist dem Fr. R. völlig fremd, und dieses stellt dasselbe vielmehr, wie schon oben bemerkt wurde, den privilegirten Hypotheken und absolut privilegirten Forderungen des G. R. gleich.

Auch in diesem Capitel sind die sämtlichen Bestimmungen, mit Ausnahme des im 2095ten Artickel enthaltenen unbedingten Vorzugs der Privilegien vor allen Hypotheken, und der weitern Ausnahme,

dafs das Vorrecht des öffentlichen Schatzes und der demselben zukommenden Stelle in besondern Gesetzen (k) regulirt werde,

und

h) Thibaut II, 1235. 1239.

i) Vergl. Th. 1. S. 1.

k) Loi relative aux droits du trésor public sur les biens des comptables. Du 5 Sept. 1805. Supplément des Code Napoleon etc. p. 255 suiv. Der Inhalt dieses Gesetzes, dessen motifs p. 258-265 ebenfalls aufgeführt sind, ist zu weitläuftig, als dafs er hier angegeben werden könnte.

und daſs derselbe nie ein Vorzugsrecht zum Nachtheil der von Privatpersonen früher erworbenen Rechte ausüben könne: Art. 2098. [Das G. R. redet hier blos von dem Vorrechte des Fiscus in Ansehung einer Primipilarschuld, deren Begriff jedoch bekanntlich sehr bestritten ist (l).]

völlig gemeinrechtlich.

Ein Privilegium ist das Vorzugsrecht, welches der Gläubiger vermöge der Eigenschaft seiner Forderung vor andern Gläubigern (m), selbst vor den hypothekarischen, erhält (n). [Das G. R. kennt noch ein

l) Thibaut II, 657. *lit.* A.

m) Thibaut II, 656.

n) Den Unterschied der Privilegien von den Hypotheken (2114) giebt der Ssaatsrath Treilhard folgendergestalt an: „L'hypotheque est un droit qu'on tient „d'une convention d'un jugement ou de la loi. Le „privilège au contraire est un droit qui dérive de „la qualité et de la nature de la créance — — c'est „une préférence, donnée à celui qui l'exerce, soit „parcequ'il a conservé ou amélioré la chose, soit „parcequ'il en est encore en quelque manière le pro„priétaire, le payement du prix, condition essentielle „de la vente, ne lui ayant pas encore fait, soit par „d'autres motifs de la même force": Code civil suivi de l'exposé VII, 82. Cf. Ibid. p. 101. 102. Ausser dem in dieser Aeusserung angegebenen Unterschiede

ein zweites Privilegium, welches zwar den hypothekarischen Forderungen nachsteht, aber doch ein Vorzugsrecht vor allen chirographarischen giebt und im Concurse die vierte Classe bildet (o)]: Art. 2095.

Der Vorzug der privilegirten Gläubiger unter sich richtet sich nach der Eigenschaft der Privilegien (2101): Art. 2096 (p).

Die privilegirten Gläubiger, welche den nemlichen Rang haben, werden nach Verhältnifs ihrer Forderungen bezahlt (2093): Art. 2097 (q),

Die Privilegien gehn auf bewegliches und unbewegliches Vermögen [die Hypotheken nur auf unbewegliches: 2118. 2119.]: Art. 2099.

Erster

schiede und dem in dem gegenwärtigen Artickel enthaltenen Vorzuge vor den Hypotheken, unterscheiden sich die Privilegien noch besonders dadurch von densselben, dafs sie auch auf Mobilien gehen, welches bey Hypotheken nicht der Fall ist: 2119.

o) Thibaut III, 1238.

p) Thibaut II, 657. 658. III, 1238.

q) Thibaut III, 1235.

Erster, zweiter und dritter Abschnitt.

Von den verschiedenen Arten der Privilegien.

Die drey hier zusammengefaſsten Abschnitte mit ihren Unterabtheilungen enthalten die Lehre von allgemeinen und besondern Privilegien, und von Privilegien auf Mobilien und auf Immobilien, sind aber so wenig systematisch geordnet, daſs dadurch die Verständlichkeit äusserst erschwert und eine andere leichter zu übersehende Ordnung durchaus nothwendig wird.

§. I.

Allgemeine Verfügung.

Die in dem Art. 2100 enthaltene gemeinrechtliche Eintheilung,

> die Privilegien sind entweder allgemeine oder besondere (r),

bezieht sich zwar nur auf Privilegien über Mobilien, aber in offenbarem Widerspruch mit dem Inhalte des ganzen Capitels, und namentlich des 2104ten Artickels.

§. II.

r) Thibaut II, 657. 658. III, 1238.

§. II.

Allgemeine Privilegien.

Die hieher gehörigen Forderungen sind diejenigen, welche das G. R. im Concurse in die erste Classe bringt, oder die sogenannten absolut-privilegirten Forderungen (s). Doch enthält das Fr. R. einige Zusätze, weswegen die einschlagenden Artickel ganz ausgehoben und mit den nöthigen Bemerkungen begleitet werden sollen.

Art. 2101. 2104.

Ein auf alle bewegliche und unbewegliche Sachen sich beziehendes Privilegium (t) kommt den nachstehenden, nach der Ordnung, wie sie berichtigt werden, aufgeführten, Forderungen zu:

1.) Gerichtskosten (u);

2.) Leichenkosten, so wie

3.) alle Kosten der letzten Krankheit nach Verhältniſs der einzelnen Forderungen.

[Die

s) Thibaut III, 1235. 1236.

t) Die Immobilien können jedoch erst dann angegriffen werden, wenn das Mobiliarvermögen nicht hinreichend ist: Code civil suivi de l'exposé VII, 101. Maleville analyse IV, p. 257.

u) Thibaut III, 1234.

[Dies letztere nahm man zwar bisher ebenfalls an, doch beruhte es nur auf der Praxis (v).]

4.) Der Dienstlohn vom verflossenen und auf das laufende Jahr (1781) (w). [Die bisherige Praxis, auf der diese Verfügung lediglich beruht, bestimmt keine Zeit (x).]

5.) Die Lebensbedürfnisse, welche dem Schuldner und seiner Familie geliefert worden sind, von den letzten sechs Monaten, wenn sie im Kleinen, und von dem letzten Jahre, wenn sie im Grofsen verkauft worden waren. [Eine dem G. B. fremde Bestimmung.]

§. III.

Besondere Privilegien.

Unter den Forderungen, denen ein Vorzugsrecht auf besondere, sowohl bewegliche als unbewegliche, Vermögensstücke zukommt, sind zwar die mehrsten dem G. B. angemessen, doch haben einestheils mehrere derselben nur eine gesetzliche Hypothek, und anderntheils sind so viele nähere

v) Thibaut III, 1236.

w) Zufolge des Art. 2273 wird zwar der Dienstlohn in einem Jahre verjährt, doch bleibt demungeachtet die gegenwärtige Verfügung in ihrer vollen Kraft, da der Lohn gewöhnlich jahrweise verabredet, also erst nach Ablauf des Jahrs fällig wird, so dafs die Verjährung erst nach zwey Dienstjahren eintritt.

x) Thibaut a. a. O.

here Bestimmungen zu bemerken, daſs wir auch hier die bey dem vorigen §. gewählte Darstellungsart beibehalten müssen.

A.) Privilegien auf bestimmte Mobilien.

Art. 2102.

Dieses Privilegium haben (y):

1.) Die Verpachter von Grundstücken auf die jährliche Erndte und auf alles, was an Mobilien in das vermiethete Haus oder den Pachthof gebracht ist (1752), oder zur Bewirthschaftung des Pachtgutes dient wegen des fälligen oder fällig werdenden Pacht- und Miethgeldes, wegen der dem Pachter obliegenden Reparaturen (1754. (1755.) und aller sonstigen aus dem Contracte entspringenden Verbindlichkeiten.

Zu bemerken ist jedoch hierbey a.) daſs der Miethcontract entweder in eine öffentliche Urkunde verfaſst oder wenigstens ein gewisses Datum (1328) haben muſs, indem sonst das Privilegium nur ein Jahr, von

y) Der Rang der einzelnen hier und in dem folgenden Artickel genannten Forderungen unter sich, wird, wenn nicht ausdrücklich das Gegentheil festgesetzt ist, nach der Ordnung bestimmt, wie sie in dem Artickel aufgeführt sind: Code civil suivi de l'exposé VII, 102. Maleville IV, p. 249. Vergl. auch den Eingang zum 2101ten Art.

von dem Ablaufe des laufenden Jahres an, dauert (z); b.) daſs, unter der nemlichen Voraussetzung, die übrigen Gläubiger das Haus oder Pachtgut wieder vermiethen und den Ertrag vorbehaltlich dessen, was dem Eigenthümer gebührt, beziehen können (1166); c.) daſs in Ansehung der Erndte die Saat- und Erndtekosten und in Ansehung der eingebrachten Geräthschaften der rückständige Kaufpreis derselben (N. 4.) vor dem Privilegium des Eigenthümers den Vorzug hat, wogegen dieser letztere in Ansehung der eingebrachten Mobilien der vom rückständigen Kaufpreise herrührenden, ihm unbekannten, Forderung vorgeht (N. 4.), und endlich d.) daſs der Eigenthümer die ohne seine Einwilligung weggeschafften Mobilien mit Arrest belegen kann, und sein Vorrecht behält, wenn er dieselben in Hinsicht eines Pachthofs binnen 40 Tagen, in Hinsicht eines Hauses binnen 14 Tagen vindicirt hat (a).

[Nach

z) Das Appellationsgericht zu Brüssel wünschte, daſs auch in dem Falle, wo eine öffentliche Urkunde aufgenommen ist, diese Befugniſs auf eine bestimmte Zeit beschränkt werde, weil sich auch dann, wann der Miethcontract öffentlich errichtet sey, nicht verhüten lasse, daſs durch die von langen Jahren aufgewachsenen Miethgelder die Ansprüche anderer Gläubiger vereitelt würden: Observations P. III, Bruxelles p. 26. Lyon p. 172.

a) Ueber die Rechte gegen den Aftermiethsmann vergl. den Art. 1753.

[Nach Röm. R. hat der Verpachter und Vermiether nur eine gesetzliche Hypothek, auch sind demselben fast alle die nähern in dem vorstehenden Satze enthaltenen Bestimmungen fremd (b).]

2.) Forderungen auf Faustpfänder (2072 — 84). [Dss G. R. giebt, wie schon oben (Art. 2073) bemerkt wurde) dem Faustpfande kein besonderes Vorzugsrecht (c), nach einigen Particularrechten begründet dasselbe ein Retentionsrecht im Concurse (d).]

3.) Die auf Erhaltung einer Sache verwendeten Kosten (862. 1381. 1558. 1720. 1859. 3. 1890. 1947. 2080 (e). [Dem G. R. ist dies fremd.]

4.) Der Kaufpreis noch unbezahlter Mobilien (f), wenn sie noch in den Händen des Schuldners sind. Sind sie auf baare Zahlung verkauft und noch in ihrem vorigen Zustande, so kann sie der Verkäufer sogar bin-

b) Thibaut II, 642. N. IV.

c) Thibaut II, 637. decis. Cassell. T. II. p. 351. seq. ibiq. all.

d) Hess. Vero. v. 6. Jul. 1770. §. 12. (Samml. der Hess. LandesOO. Th. 6. S. 581.)

e) Die Erhaltungskosten, wovon hier die Rede ist, sind genau von den Unterhaltungskosten (605. 635. 1754. 2086 etc.) zu unterscheiden.

f) In Ansehung der Immobilien enthält diese Bestimmung der Art. 2103. 1.

binnen 8 Tagen von der Zeit der Ablieferung an, vindiciren. Die [schon oben N. 1. c. angeführte] Verfügung, daſs derselbe dem Eigenthümer des Hauses oder Pachthofes nachstehe, leidet eine Ausnahme, wenn diesem bewiesen werden kann, er habe gewuſst, daſs die eingebrachten Mobilien dem Pachter nicht gehörten. [Nach G. R. geht, wenn nicht auf Credit gehandelt ist, das Eigenthum, ehe das Kaufgeld bezahlt ist, gar nicht über (g), und der Eigenthümer steht also bey ausgebrochenem Concurse unter den Vindicanten (h).]

5.) Die Forderungen eines Gastwirths in Beziehung auf die Sachen, welche der Reisende in den Gasthof gebracht hat (1952), so wie

6.) der Fuhrlohn und die Nebenkosten in Beziehung auf die Frachtgüter (1782). [Statt der beiden Privilegien unter 5 und 6 giebt das G. R. nur ein Retentionsrecht zufolge des allgemeinen Begriffs der Connexität (i).]

7.) Forderungen, welche daraus entstehn, daſs öffentliche Beamten ihr Amt miſsbrauchen oder pflichtwidrig verwalten, in An-

g) Thibaut II, 858.

h) Thibaut III, 1224.

i) Thibaut I, 311.

Ansehung der Sicherheitsleistung selbst und der davon vielleicht rückständigen Zinsen (k).

B.) Privilegien auf bestimmte Immobilien.

Das G. R. giebt zwar auch mehreren der in diesem Abschnitte vorkommenden Forderungen ein Vorzugsrecht, und stellt sie theils unter die privilegirten Hypotheken, theils unter die einfachen Privilegien, doch enthält das Fr. R. so bedeutende Abänderungen und Zusätze, daſs auch hier, wie bey dem vorigen Abschnitte, die Abweichungen des G. R. bey den einzelnen Sätzen bemerklich gemacht, das Ganze aber in der im Gesetzbuche gewählten Ordnung gelassen werden soll.

Art. 2103.

Ein besonderes Vorzugsrecht auf bestimmte Immobilien haben folgende Gläubiger (l):

1.) der Verkäufer wegen des Kaufpreises in Beziehung auf das veräusserte Grundstück. Bey mehreren aufeinander folgenden Veräusserungen entscheidet die Prio-

k) Die in Ansehung der Seeſchiffe competirenden Privilegien bestimmt der Handelscodex: Code de commerce Liv. II, tit. 1.

l) Ueber den Rang dieser Gläubiger unter sich vergl. die Note y. zu dem vorhergehenden Artickel.

Priorität der Zeit (m). [Nach G. R. hat er nur dann eine privilegirte Hypothek, wenn er sich ein Pfandrecht vorbehält (n).]

2.) Die, welche das Geld zum Erwerbe eines Grundstücks vorgeschossen haben, wenn durch glaubwürdige Urkunden der Zweck des Anlehns, und die wirkliche Zahlung an den Verkäufer dargethan ist. [Auch hier giebt das G. R. die privilegirte Hypothek nur dann, wenn sich der Darleiher ein Pfandrecht ausbedingt (o); einen Unterschied, je nachdem die *versio in rem* dargethan ist, oder nicht, nimmt dasselbe jedoch nur dann an, wenn von dem bey Wiederherstellung eines Gebäudes begründeten Vorzugsrechte die Rede ist, und giebt in jenem Falle eine privilegirte Hypothek, in diesem nur ein einfaches Privilegium (p).]

3.) Die Miterben in Beziehung auf die zur Erbschaft gehörigen Grundstücke wegen der Eviction für die gemachten Theile und

m) In Rücksicht der Mobilien verfügt dies der Art. 2102. 4.

n) Thibaut II, 642, N. III.

o) Thibaut II, 642. N. III, 657. a. E., L. 7. C. *qui pot. in pign.*

p) Thibaut II, 642. 657. III, 1238.

und für die auf die Erbantheile heraus-
zugebenden Summen (826 fgg. 884 fgg.)
[Dies geht also nicht auf die Erbgelder
selbst, deren Vorrecht nach G. R. bestrit-
ten ist (q).]

4.) Die Baumeister, Bauunternehmer, Maurer und andere Handwerker, welche bey dem Bauen, Wiederherstellen oder Ausbessern von Gebäuden, Canälen oder andern Werken gebraucht sind (1787 fgg.); vorausgesetzt, daſs ein von dem Tribunal des Orts, wo die Gebäude liegen, bestellter Kunstverständiger vor der Arbeit ein Protocoll über den Zustand des Orts, mit Rücksicht auf das von dem Eigenthümer verlangte Werk (1793), aufgenommen und nach vollendeter Arbeit zum höchsten binnen sechs Monaten die Arbeit durch ein Protocoll beurkundet hat (r). [Das G. R. kennt zwar dieses Vorrecht, alle dabey vorge-

q) Vergl. Dabelow Concurs der Gläub. (1801. 4.) S. 609. fgg.

r) Zu Ersparung der Kosten schlug das Appellationsgericht zu Montpellier vor, daſs man auch den Miethcontrct und andern unverdächtige Urkunden als hinlänglich annehmen möchte: Observations I, Montptllier p. 40. Cf. III, Colmar p. 17, ohne daſs jedoch darauf Rücksicht genommen worden wäre.

geschriebenen Förmlichkeiten sind ihm jedoch fremd (s).] (t).

Das Vorzugsrecht geht aber nur auf die Summe, um welche das Grundstück zufolge des zweiten Protcolls an Werth gestiegen ist und sich zur Zeit der Veräusserung noch wirklich erhöht findet (u).

5.) Diejenigen, welche das den Arbeitern an Lohn und Auslagen gezahlte Geld vorgeschossen haben, doch muſs auch hier wie oben (N. 2.) der Zweck und die Verwendung durch öffentliche Urkunden bewiesen werden. [Das G. R. begreift dies Vorrecht unter dem allgemeinen Grundsatze, daſs alle die, welche etwas zu Wiederherstellung oder Ausbesserung eines Hauses hergeben, eine privilegirte Hypothek haben (v).]

Noch andere privilegirte Hypotheken des G. R., z. B. die, welche den Pupillen an den für ihr

s) Thibaut II, 642. N. II., L. 24 §. 1. D. *de reb. auctor. jud.*

t) Ueber die Art. der Eintragung dieser Hypothek vergl. den Art. 2110.

u) Cf. Observations III, Grénoble p. 40.

v) Thibaut II, 642. 657.

ihr Geld erkauften Sachen zusteht (w), sind dem Fr. R. ganz fremd.

§. III.

Rang der Privilegien unter sich.

Diese Abtheilung ist den Grundsätzen des G. R., welches ausser mehreren besonderen Verfügungen (x), nach der Priorität der Zeit den Vorzug bestimmt (y), nicht entsprechend.

Art. 2105. (z)

Wenn kein Mobiliarvermögen vorhanden ist (a), und diejenigen Gläubiger, welche ein

w) Thibaut II, 642. N. V. 657.

x) Thibaut II, 655. — 659.

y) Thibaut II, 660.

z) Der 2104. Art. ist oben bey dem §. I. vorgekommen.

a) So lange noch Mobilien vorhanden sind, müssen sich die Gläaubiger, welche ein allgemeines Privilegium haben (2101), wie schon oben bemerkt wurde, an diese halten: Code civil suivi de l'exposé VII, 101. Maleville IV, p. 257. — Darüber aber, ob auch in Ansehung der Mobilien die genannten Gläubiger denjenigen vorgehen, welche ein besonderes Privilegium haben (2102), ist nichts besrimmt, und eine analoge Entscheidung nach dem gegenwärtigen Artickel ist bedenklich, da derselbe den Abgang des Mobiliarvermögens ausdrücklich voraussetzt.

ein allgemeines Privilegium haben (2101), mit solchen concurriren, denen ein Privilegium auf bestimmte Immobilien zusteht (2103), so gehen die erstern vor (b).

Vierter Abschnitt.

Von der Art, wie die Privilegien gesichert werden.

Der Inhalt des gegenwärtigen Abschnitts, zufolge dessen die Wirksamkeit der Privilegien in Ansehung der Immobilien durch eine gewisse Form bedingt wird, und welcher lediglich auf dem oben vorgekommenen, dem Fr. R. eigenen, Grundsatze der Publicität beruht, ist dem G. R. völlig fremd (c), und nur der Artickel 2107, welcher die allgemeinen Privilegien (2101. 2104. — die absolut privilegirten Forderungen des G. R. — von der Nothwendigkeit der vorgeschriebenen Form befreit, enthält ausnahmsweise eine Uebereinstimmung mit demselben. Auch können die öffentlichen Hypotheken des G. R. (d) nicht zu Widerlegung des Gesagten angeführt werden, da sie nichts weniger als die Regel ausmachen, indem

b) Der Rang der einzelnen, zu diesen Classen gehörigen, Personen ist oben bey dem 2102ten Art. Not. y. in Ansehung der Immobilien bestimmt worden.

c) Maleville analyse IV, p. 176.

d) Thibaut II, 659.

indem die dazu erforderliche Form durchaus nicht wesentlich ist, sondern nur den Zweck hat, ein Vorzugsrecht vor den Privathypotheken zu begründen.

I.) Allgemeine Verfügungen.

Art. 2106. 2107.

Alle Privilegien, sofern sie auf Immobilien zustehn, und mit Ausnahme der in dem Art. 2101. (2104.) genannten (e), sind nur dann und nur von dem Tage an wirksam, wo sie auf die gesetzlich vorgeschriebene Art in die Register des Hypothekenaufsehers eingetragen sind.

Art. 2112.

Werden dergleichen privilegirte Forderungen an einen Andern abgetreten, so tritt der Cessionar in Ansehung aller Rechte an die Stelle und den Platz des Cedenten (1692) (f).

Art.

e) Weil die dahin gehörigen Forderungen, die Gerichtskosten, Leichenkosten, Kosten der letzten Krankheit etc. gewöhnlich zu unbedeutent sind, Code civil suivi de l'exposé VII, 82. 83. 101. Observations du trib. de cass. p. 306. 307. Cf. Maleville IV, p. 258.

f) Bey einer Novation muſs die Beibehaltung des Privilegiums oder der Hypothek ausdrücklich verabredet werden: 1278 fgg. Ueber den Fall einer successio hypothecaria vergl. den Art. 2150. 1. 2151. 2.

Art. 2113.

Sind bey den der Eintragung unterworfenen Forderungen die unter Num. II. vorkommenden Bedingungen nicht erfüllt, so bleibt demungeachtet die hypothekarische Qualität, doch wird dieselbe in Ansehung dritter Personen erst von dem Tage an wirksam, wo die unten (2134. 2146 fgg.) näher zu beschreibende Eintragung geschehen ist (g).

II.) Besondere Vorschriften für die verschiedenen Gläubiger.

Art. 2108.

Durch die (2103. N. 1.) bewirkte Einschreibung des das Eigenthum übertragenden Contracts (2181), aus welchem sich ergiebt, daſs noch der ganze Kaufpreis oder ein Theil desselben rückständig sey, wird sein Privilegium erhalten, so wie gleichergestalt die von dem Käufer bewirkte Einschreibung sowohl für

g) Vergl. den Art. 1328 und die S. 119 fgg. gegebene Erläuterung desselben. — Die Forderung verdient also, wenn sie nicht binnen der gesetzlichen Zeit eingetragen ist, ihre Qualität einer privilegirten Forderung, kann aber vermöge des ihr vom Gesetze zugestandenen Vorzugsrechts auch nachher noch, aber nur als hypothekarisch, eingetragen werden: Code civil suivi de l'exposé VII, 102. Maleville IV, p. 263.

für den Verkäufer selbst, als für den, welcher das Geld vorgeschossen hat (2103. N. 2.), und in dem nemlichen Contracte an seine Stelle gesetzt worden ist, das Privilegium begründet; endlich hat auch die von dem Darleiher besorgte Einschreibung die Wirkung der Einschreibung dessen, was er von dem Kaufpreise zu fordern hat (h). Der Hypothekenaufseher muſs jedoch bey Strafe des vollen Ersatzes des einem Dritten erwachsenen Schadens, alle die aus dem das Eigenthum übertragenden Contracte hervorgehenden Forderungen zum Vortheile des Verkäufers und der Darleiher in sein Register eintragen (i).

Art.

h) Zwar ist es unbestimmt geblieben, sowohl ob die durch den Verkäufer bewirkte Eintragung dem Darleiher, als umgekehrt, ob die von dem letztern besorgte Eintragung jenem zu Gute komme, doch glauben wir, dies folge schon daraus, daſs der Hypothekenaufseher, sobald einer von ihnen die Eintragung besorgt hat, alle Inscriptionen in sein Register von Amtswegen vornehmen muſs und dadurch ihre Wirkungen begründet.

i) Diese letzte, so äusserst nützliche Verfügung fand sich nicht in dem oben erwähnten sonst so sehr gerühmten Gesetze vom 11ten Brümaire 7. Maleville IV. p. 259.

Art. 2109.

Die Miterben oder Mittheilenden erhalten das ihnen auf die zu einem jeden Antheile gehörigen oder versteigerten Grundstücke wegen der herauszugebenden Summe oder des Kaufpreises zustehende Privilegium (2103. N. 3.) dadurch, dafs sie binnen 60 Tagen die Theilungs- oder Adjudications-Urkunde eintragen lassen; und es kann während dieser Zeit auf die Grundstücke, welche den Gegenstand des Privilegiums ausmachen, keine Hypothek gelegt werden (2111).

Art. 2110.

Baumeister, Bauunternehmer und die übrigen oben (2103. N. 4.) genannten Personen, so wie die, welche zu deren Befriedigung Geld vorgeschossen haben (2103. N. 5.), erhalten sich ihr Vorrecht durch Eintragung der beiden, im 2003ten Artickel erwähnten, Protocolle und zwar von dem Tage an, wo das erste eingetragen ist.

Art. 2111.

Die Gläubiger und Legatarien, welche eine Absonderung des Vermögens des Verstorbenen verlangen (878) (k), müssen, um ihr

k) welches jedoch in Ansehung der Mobilien binnen drey Jahren geschehen mufs, in Ansehung der Immo-

ihr Vorrecht vor den Erben und Stellvertretern des Verstorbenen zu erhalten, dasselbe binnen 6 Monaten von dem Tage der Eröffnung der Erbschaft, auf jedes der Güter eintragen lassen.

Vor dem Ablaufe dieser Frist kann diesen Gütern durch die Erben keine Hypothek zum Nachtheile der Gläubiger oder Legatarien wirksam aufgelegt werden (2109).

Drittes Capitel.

Von den Hypotheken.

Die in diesem Capitel enthaltenen allgemeinen Grundsätze sind, mit Ausnahme eines einzigen: daſs nemlich nur Immobilien nicht aber Mobilien der Verpfändung fähig sind, sämtlich gemeinrechtlich.

Die Hypothek ist ein dingliches Recht auf die Immobilien (l), welche wegen Erfüllung einer Verbindlichkeit verhaftet sind (m).

Sie

mobilien aber so lange geschehen kann, als der Erbe dieselben in Besitz hat: 880. Ueber den anscheinenden Widerspruch dieses Artikels mit dem gegenwärtigen vergl. Maleville IV. p. 262.

l) S. die Vorbemerkung und die Art. 2118 und 2119.

m) Thibaut II, 635. 648 fgg.

Sie ist ihrer Natur nach untheilbar (1221. 1. 2083.) (n), und haftet ganz auf allen verpfändeten Grundstücken, und zwar sowohl auf jedem im Ganzen als auf einem jeden Theile derselbeu (o).

Sie haftet auf der Sache, in wessen Hände sie auch übergehn mag (p): Art. 2114.

Sie ist nur statthaft in den Fällen und mit Beobachtung der Form, welche das Gesetz vorschreibt: Art. 2115 (q).

Die Hypothek ist entweder gesetzlich oder gerichtlich oder vertragsmäfsig [das

G.

n) Die Anwendung dieses Grundsatzes findet sich in den Art. 873. 1009. 1017. 1232. 1489. — Thibaut II, 664.

o) L. 2. C. *Si un. ex plur. hered.*

p) Thibaut II, 635. 648 fgg.

q) Der Vorwurf überhäufter Förmlichkeiten, den das Appellationsgericht zu Montpellier den Verfügungen des Projects in sehr Starken Ausdrücken entgegenstellt, ist, ungeachtet vieler Abänderungen, auch jetzt noch nicht gehoben. „En effet — sagt es — „les formalités y sont tellement multipliées, fatiguantes, et ruineuses, qu'on dirait, qu'elles ont „pour but, d'éloigner les hommes des affaires, et „de les empêcher de contracter entre eux. Tout est „entraves, tout est obstacle pour le créancier, qui „ qui veut assurer son droit, ou qui agit pour obtenir le paiement de celui, qui lui est dû:" Observations P. I, Montpellier p. 89.

G. R. setzt auch die testamentarische hinzu (r)]: Art. 2116, je nachdem sie entweder aus dem Gesetze, oder aus einem Urtheile oder einer andern gerichtlichen Handlung oder endlich aus einem Vertrage und der äusern Form der Rechtsgeschäfte und Contracte (2127) entsteht: Art. 2117. (s).

Mit dem G. R. nicht übereinstimmend sind die oben bereits erwähnten Sätze.

Art. 2118. 2119.

Einer Hypothek empfänglich sind nur: 1.) unbewegliche, dem bürgerlichen Verkehr unterworfene, Sachen und deren als unbeweglich zu betrachtende Zugehörungen, welche auch als solche gelten (520 fgg.), 2.) der Niesbrauch an solchen Sachen.

Die Verpfändung der Mobilien ist unwirksam (t). [Privilegien haben bey Mobilien statt: 2099.]

Art.

r) Thibaut II, 640.

s) Thibaut a. a. O.

t) Weil man glaubte, dafs es sehr schwierig, oft sogar unmöglich sey, sich an Mobilien, in deren Besitz sich Dritte befänden, zu halten, und dafs eine solche Hypothek wegen dieser Schwierigkeit für den Gläubiger mehr schädlich als nützlich wäre: Jouanneau II, p. 703. — Der Grundsatz selbst ist, wie schon erwähnt wurde, dem G. R. fremd, und ist aus den Cou-

Art. 2120.

Ueber die Rechte auf Schiffe enthalten die Seegesetze die nöthigen Bestimmungen (u).

Erster Abschnitt.

Von den gesetzlichen Hypotheken.

Bey den gesetzlichen Hypotheken leiden die beiden Hauptprincipien des Fr. R., die Specialität und Publicität, zufolge der Art. 2122 und 2135, eine Ausnahme, so dafs diese Lehre fast ganz mit dem G. R. übereinstimmt.

Die gesetzliche Hypothek (2117) steht zu: 1.) den Ehefrauen an dem Vermögen ihrer Ehemänner (v), 2.) den Minderjährigen und Interdicirten an dem Vermögen ihrer Vormünder (2135) (w), und 3.) dem Staate, den Gemeinden und öffentlichen Anstalten an dem Vermögen ihrer Einnehmer und Rechnungsführer (2098) (x): Art. 2121.

[In

Coutumes de Paris entlehnt: Maleville Analyse IV, p. 178. 265. Cf. Ibid. p. 174 suiv. p. 225. Bernardi cours de droit civ. IV, p. 282. auch die Art. 2114. 2122. 2124. — Doch können Mobilien als Faustpfand gegeben werden (2072), und begründen alsdann ein Privilegium: 2073. 2102. 2.

u) Code de commerce. Art. 190 — 196.

v) Thibaut II, 643. N. III.

w) Thibaut a. a. O. N. VI.

x) Thibaut a. a. O. N. II. VI. VII.

[In mehreren der hieher gehörigen Fälle giebt das G. R. noch ein ausdrückliches Privilegium (y).]

Die gesetzliche Hypothek begreift [als Ausnahme von der Regel der Specialität: 2129] alle Immobilien des Schuldners, sowohl gegenwärtige als zukünftige (z), jedoch unter den nachher vorkommenden Modificationen (2135) (a): Art. 2122 (b).

Zweiter Abschnitt.

Von den gerichtlichen Hypotheken.

Das G. R. unterscheidet sich in dieser Lehre von dem Fr. R. hauptsächlich dadurch, dafs Ersteres eine Menge einzelner Gattungen gerichtlicher Unterpfänder aufzählt und die davon geltenden Principien festsetzt (c), Letzteres aber allge-

y) Thibaut II, 657. 658.

z) Thibaut II, 638. 643.

a) Das Appell. Gericht zu Limoges schlug die Beifügung noch mehrerer gesetzlichen Hypotheken vor: Observations P. I, Limoges p. 10., aber ohne Erfolg, ohngeachtet sich dessen Vorschläge auf Billigkeit gründeten.

b) Ueber die Reduction dieser gesetzlichen Hypotheken ist der Art. 2161 nachzusehen.

c) Thibaut II, 641. Die Eintheilung des prätorischen Pfandrechts *in pignus praetorium in s. str.* und *pignus judiciale* so wie die weitern Unterabtheilungen sind bekannt.

allgemeine Grundsätze aufstellt. Doch finden sich auch übrigens mehrere Abänderungen, besonders in Ansehung der Gültigkeit der im Auslande ertheilten Urtheile.

Zu bemerken ist noch, dafs der Grundsatz der Specialität (2129) auch bey diesen Hypotheken keine Anwendung findet.

Art. 2123.

Eine gerichtliche Hypothek (2117) entsteht aus Urtheilen [welche rechtskräftig oder in letzter Instanz gefällt sind (d)], mögen sie nun nach Anhörung des Schuldners oder auf dessen Ungehorsam definitiv oder provisorisch ertheilt seyn (e). Eben so wird durch eine gerichtlich geschehene Anerkennung oder durch den Beweis der Unterschrift einer Privaturkunde, eine gerichtliche Hypothek (f) begründet.

Sie

d) Maleville IV, p. 267.

e) Auch gegen Minderjährige, obgleich diese eine Vertragsmäsige Hypothek ohne die besonderen, ihnen vorgeschriebenen, Formen nicht übernehmen können, 2126.

f) Das Fr. R. begreift also unter den gerichtlichen Hypotheken alle diejenigen, welche durch die richterliche Auctorität ihre Gültigkeit erhalten, das G. R. aber nur die, welche der Richter durch Immission constituirt: Thibaut II, 641.

Sie begreift die gegenwärtigen und zukünftigen Immobilien des Schuldners (2122. 2129) (g).

Schiedsrichterliche Urtheile begründen nur dann die Hypothek, wann sie mit einem gerichtlichen Executionsbefehl begleitet sind.

Urtheile, welche im Auslande ertheilt sind, müssen, um eine Hypothek zu begründen, durch ein einländisches Gericht für executorisch erklärt seyn, wenn nicht Staatsgesetze oder Verträge das Gegentheil verfügen (2128) (h).

Dritter Abschnitt.

Von den vertragsmäsigen Hypotheken.

Dieser Abschnitt, welcher in Ansehung seiner Uebereinstimmung mit dem G. R. gemischt ist, wird sich am besten unter nachstehenden Abtheilungen, bey denen jenes Verhältniſs genauer angegeben werden soll, übersehn lassen.

I.) Bedingungen der vertragsmäsigen Hypotheken in Ansehung des Subjects.

Die in dieser Abtheilung vorkommenden Grundsätze sind zwar in der Allgemeinheit, wie sie

g) Nach dem Art. 2161. hat jedoch die Reduction derselben statt.

h) Code de procédure Art. 546.

sie hier aufgestellt sind, völlig gemeinrechtlich, doch weichen sie in der Anwendung auf die besondern darunter begriffenen Fälle bedeutend ab.

Nur diejenigen können eine Hypothek vertragsmäsig übernehmen, welche fähig sind, Immobilien zu veräussern (i): Art. 2124 (k).

Die, welche ein Grundstück nur unter einer Suspensivbedingung (1168. 1181 fgg.) besitzen, oder ein in gewissen Fällen auflösliches (865. 929. 952. 954. 958. 963. 1168. 1183. 1673.), oder der Aufhebung unterworfenes Recht (1304 fgg.) haben, können nur unter der nemlichen Einschränkung eine Hypothek constituiren [dies folgt aus allgemeinen Grundsätzen]: Grundstücken von Minderjährigen, Interdicirten oder Abwesenden — und zwar in Ansehung der Letztern, solange der Besitz derselben nur provisorisch übertragen ist (120 fgg.) — können nur in den Fällen und nach der Form, welche das Gesetz bestimmt hat (457), oder vermöge eines Urtheils verpfändet werden. [Auch von diesem Artickel gilt die vorher gemachte Bemerkung, dafs er im Allgemei-

i) Die näheren Bestimmungen hierüber enthält der Art. 1124. sodann die Art. 128. 217. 457. 484. 499. 509. 513. 1554. 1860. und in Beziehung auf das Erfordernifs einer Specialvollmacht der Art. 1988.

k) Thibaut II, 640, I, 142.

gemeinen mit dem G. R. übereinstimme, in der speciellen Anwendung aber völlig davon abweiche]: Art. 2126.

II.) In Ansehung der Form.

Die hieher gehörigen Bestimmungen sind dem G. R., welches in dieser Lehre gar keine Form vorschreibt (1), völlig fremd.

Art. 2127.

Eine vertragsmäsige Hypothek ist nur dann gültig, wenn darüber eine öffentliche Urkunde vor zwey Notarien oder einem Notar und zwey Zeugen aufgenommen ist.

Art. 2128.

Im Auslande geschlossene Contracte begründen keine Hypothek in Ansehung der in Frankreich liegenden Grundstücke, es müste denn durch Staatsgesetze oder Verträge etwas Anderes festgesetzt seyn (11. 2123.).

III.) In Ansehung des Gegenstandes.

Unter den Grundsätzen dieser Abtheilung, von denen besonders das Princip der Specialität (S. 581) bemerkt zu werden verdient, ist nur ein einziger gemeinrechtlich,

dafs nemlich die Hypothek auch alle die zu

1) L. 4. L. 34. §. 1. D. *de pignor. et hypoth.* L. 11. C. *qui pot. in pign.*

zu dem verpfändeten Grundstücke hinzukommenden Meliorationen unter sich begreife (m): Art. 2133 (n).

alle übrigen sind dem G. R. unbekannt.

Art. 2129.

Eine vertragsmäsige Hypothek ist nur dann gültig, wenn in dem öffentlich errichteten Schuldbriefe oder in einer nachherigen öffentlichen Urkunde die Natur und Lage eines jeden einzelnen Grundstücks, welches von dem Schuldner verpfändet wird, genau angegeben ist; doch können die sämtlichen gegenwärtigen Grundstücke aber nur jedes namentlich verpfändet werden.

Künftige Grundstücke sind der Verpfändung nicht fähig (o). [Ein Grund hiervon

m) In wie weit die Alluvion mit hieher zu rechnen sey, (L. 16. pr. D. *de pignor et hypoth.* L. 18. §. 1. D. *de pignor, act.*), darüber vergl. Jouanneau II. p. 799.

n) L. 13. pr. L. 15. D. *de pign. et hypoth.* L. 18. §. 1. *cit.*

o) Die Einwürfe, dafs durch der Inhalt dieses Artickels die in dem Eigenthume liegende unbeschränkte Dispositionscefugnifs gekränkt, und der Satz, dafs der Gläubiger seine Befriedigung aus allen Gütern des Schuldners verlangen könne, verletzt werde, beseitigt der Staatsrath Treilhard, indem er die allgemeine Ver-

von liegt offenbar in der schon oben (S. 414) erwähnten Abneigung des Franz. R. gegen Dispositionen über künftiges Vermögen; nach Röm. R. konnte alles gegenwärtige und zukünftige Vermögen verpfändet werden (p).]

Art. 2130.

Sollten aber die gegenwärtigen noch unverpfändeten Grundstücke des Schuldners keine hinreichende Sicherheit gewähren, so kann derselbe, indem er diese Unzulänglichkeit ausdrücklich bemerklich macht, seine Einwilligurg geben, daſs auch die nachher zu erwerbenden Grundstücke, so wie er sie er-

Verbindlichkeit (2092. 2204.) von der speciellen hypothecarischen, welche die erstern nicht aufhebt, genau trennt, und daneben zeigt, daſs dadurch der Credit der Schuldner, deren gegenwärtiges Vermögen ohnehin sämtlich, jedoch speciell, die künftigen aber, sobald sie erworben sind, eingetragen werden können, erhalten werde: Code civil suivi de l'exposé VII, 70-72. 104. 105. Jouanneau II, p. 723 — 725, und das Cassationsgericht widerlegt weitläuftig den Einwurf, daſs zufolge dieser Verfügung der Gläubiger, welcher eine Privathandschrift gerichtlich anerkennen lasse, einen wichtigen Vorzug vor dem erhalte, welcher eine öffentliche Urkunde habe; indem dem ersteren eine Generalhypothek zu Theil werde (2123) Observations du trib. de cassat. p. 293. 294.

p) L. 1. pr. L. 15. pr. D. *de pign. et hypoth.*

erwirbt, der Hypothek unterworfen seyn sollen (q).

Art. 2131.

Sollten die verpfändeten Grundstücke nachher ganz zu Grunde gehn, oder sich verschlimmern, so dafs sie den Glaubiger nicht mehr sichern, so kann er entweder die Rückzahlung sogleich verlangen (r), oder auf Vermehrung der Hypothek klagen (2020. 2143. 2145. 2161 fgg.).

Art. 2132.

Auch die Summe, in Ansehung deren die Hypothek versprochen ist, mufs genau in der Urkunde bestimmt seyn; ist sie dies nicht, oder ist die Existenz der Forderung bedingt, so kann der Gläubiger dieselbe nur nach einem gewissen, ausdrücklich erklärten, Anschlage eintragen lassen, und dem Schuldner steht es frey, nachher die Reduction (2162) auszuwirken.

Vier-

q) Doch wird alsdann eine neue Eintragung erfordert, und dieser Vertrag hat nur den Vortheil, dafs der Schuldner sich dieselbe gefallen lassen mufs: Code civil suivi de l'exposé VII, 106. Cf. Maleville IV, 273.

r) Es ist dies noch eine weitere Ausdehnung des Art. 1188. (des Code Napol.) und des Art. 124. des Code de procédure, da in diesen ein *factum* des Schuldners vorausgesetzt ist.

Vierter Abschnitt.

Von dem Range der Hypotheken unter sich.

Durch die völlige Vereinfachung dieser Materie, welche in dem G. R. so sehr verwickelt war und zu den vielfältigsten Streitigkeiten Veranlassung gab, haben sich die Französischen Gesetzgeber ein bleibendes Verdienst erworben.

Die Priorität der Zeit ist die einzige Norm, welche unter allen Arten von Hypotheken den Rang bestimmt, und auch die Anwendung dieses Princips wird durch das allgemeine Erfordernifs der Eintragung, und durch die genauen Vorschriften für die wenigen Fälle, wo dieselbe nicht erforderlich ist, sehr leicht.

Die Hauptverfügungen des gegenwärtigen Abschnitts würden sich daher, wie auch der Inhalt des 2134ten Artickels ergiebt, in wenige Sätze fassen lassen, doch hat man auch ausserdem die sehr weitläuftigen Vorschriften über die, zwar nicht wesentlich nothwendige, aber doch gewissen Personen bey Strafe obliegende Eintragung der Hypotheken der Frauen, Minderjährigen und Interdicirten in diesen Abschnitt gebracht, und ihn dadurch, freilich eben nicht passend, so sehr erweitert.

Uebrigens sind die sämtlichen hier vorkommenden Bestimmungen dem G. R. fremd.

I.)

I.) Generalverfügung über den Rang der Hypotheken.

Art. 2134.

Der Rang unter allen Hypotheken, sowohl der gesetzlichen als gerichtlichen und vertragsmäsigen (2117) (mit Ausnahme des unter Num. II. Gesagten), bestimmt sich einzig und allein nach der Zeit der von dem Gläubiger auf die gehörige Art bewirkten Eintragung in die Register des Hypothekenaufsehers. (2146 fgg. über Privilegien 2106). [Sind mehrere Hypotheken an dem nemlichen Tage, aber zu verschiedener Zeit, eingetragen, so stehn sie demungeachtet völlig gleich: 2147.]

II.) Von den der Eintragung nicht wesentlich unterworfenen Hypotheken.

A.) Zeitbestimmung der Wirksamkeit dieser Hypotheken (s).

Art. 2135.

Unabhängig von aller Eintragung und nur vermöge des Gesetzes wird wirksam:

1.) die Hypothek der Minderjährigen und Interdicirten (2121 (t)) auf die Grundstücke

s) Das allgemeine Princip enthält, mit Rucksicht auf die Ehefrauen, der Art. 1572.

t) Nov. 118. Cap. 5. L. 15. §. 1. D. *de curat. furioso dand.* Thibaut II, 643. N. VI. — Es ergiebt sich von

stücke ihrer Vormünder in Beziehung auf deren Verwaltung, von dem Tage an, wo sie die Vormundschaft angenommen haben (u).

2.) Die Hypothek der Ehefrau (2121. (v)) und zwar:

a) wegen des Brautschatzes und der ihr aus dem Heirathscontracte zustehenden Vermögensrechte (conventions matrimoniales) auf die Grundstücke ihres Ehemannes, von dem Tage der geschlossenen Ehe an (w);

b.)

von selbst, dafs diese Allegate nur blos remissiv auf den zum Grunde liegenden Hauptsatz vorkommen, also dem Schlusse der vorbemerkten nicht widersprechen.

u) Zufolge des Projects des Französ. Gesetzbuchs haftete auch auf den Grundstücken der Nebenvormünder eine Hypothek, doch ward dies auf den Antrag des Tribunats, weil es das gemeine Beste erfordere, die Immobilien soviel möglich von Hypotheken frey zu erhalten, und weil sonst jeder Staatsbürger alles aufbieten würde, um sich von jener Verpflichtung zu befreien, aufgehoben: Conférence VII, p. 177. 178. Jouanneau p. 803.

v) Thibaut a. a. O, N. III.

w) Der Inhalt des Art. 2195., zufolge dessen das Datum des Heirathscontractes als Norm dienen soll, steht mit dieser Verfügung den Worten nach

in

b.) wegen der Summen, welche ihr während der Ehe durch Schenkungen oder Erbschaften zufallen (1402. 1404. 1405), von dem Tage an, wo die Erbschaft angefallen oder die Schenkung in Vollzug gesetzt ist;

c.) wegen der Schadloshaltung für die mit ihrem Manne contrahirten Schulden, und die Wiedererlangung des Preises der veräusserten ihr eigenthümlich gehörigen Vermögensstücke vom Tage der übernommenen Verbindlichkeit oder des Verkaufs an (x) (1409 fgg. 1431. 1433 fgg.) (y).

In

in offenbarem Widerspruch. Vielleicht liese sich derselbe dadurch heben, dafs man die gegenwärtige Verfügung, als Regel, von dem Falle verstände, wo kein Ehecontract gemacht ist.

x) Der Grund der Verfügung, dafs Minderjährige, Interdicirte und Frauen, auch ohne Eintragung, zum Nachtheile dritter Personen ihre Hypothek erhalten, liegt darin, dafs sich die letzteren von der Lage dessen, mit dem sie contrahiren, und ob er Vormund, Curator oder Ehemann sey, vorher unterrichten können: Code civil suivi de l'exposé VII, 63. 64. 74.

y) Durch diese letzteren Verfügungen sollen besonders betrügerische Collusionen der Ehegatten zum Nachtheile der Gläubiger verhütet werden: Observa-

tions

In keinem Falle können diese Verfügungen zum Nachtheil derjenigen gereichen, deren Rechte vor der Publication dieses Gesetzes begründet waren (z).

B.) Personen, denen die Auswirkung der Eintragung dieser Hypotheken obliegt.

Schon oben wurde bemerkt, daſs wenn gleich die gesetzliche Hypothek der Minderjährigen, Interdicirten und Frauen auch ohne geschehene Eintragung wirksam sey, doch gewisse Personen bey Strafe gehalten wären, die Eintragung auszuwirken, um dadurch den für Dritte zu besorgenden Nachtheil möglichst zu verhüten (a). Dies macht den Gegenstand der gegenwärtigen Abtheilung aus.

Art.

tions du trib. de cassat. p. 361. Code civil suivi de l'exposé VII, p, 78. 109. Conférence VII, p. 178. Jouanneau II, p. 803. Cf. Obsrvations P. III. Lyon p. 182. Maleville IV. p. 278. 279.

z) Dem Staate, den Gemeinden und öffentlichen Anstalten (2121. al. 3.) steht das in dem gegenwärtigen Artickel enthaltene Vorrecht nicht zu, weil die Schwäche (impuissance) der Personen, welchen dasselbe gestattet ist, bey ihnen wegfällt; Code civil suivi de l'exposé VII, 65. 66. 109. 74. Jouanneau II, p. 801. 802. — In Ansehung der Form sind sie jedoch den letzten gleichgestellt; 2153.

a) Jouanneau II, p. 804. 805.

Art. 2136.

Die Ehegatten und Vormünder müssen, der gesetzlich vorgeschriebenen Publicität wegen (2134. 2106), selbst ohne Zeitverlust die Eintragung ihrer mit der Hypothek behafteten Immobilien, sowohl der gegenwärtigen als zukünftigen (2122), auf dem Hypothekenbüreau auswirken.

Haben sie dies versäumt, und auserdem eine Hypothek oder ein Privilegium übernommen, ohne ausdrücklich zu erklären, dafs bereits die gesetzliche Hypothek der Minderjährigen oder Frauen auf ihrem Vermögen ruht, so werden sie als Stellionatarien betrachtet, und sind als solche dem Personalarreste unterworfen (2059).

Art. 2137 — 2139.

Der Nebenvormund ist unter eigener Verantwortlichkeit und bey Strafe des vollen Schadensersatzes gehalten, Sorge zu tragen, dafs die Eintragung auf die Grundstücke des Vormundes ohne Verzug geschehe, und mufs sie sogar selbst auswirken.

Versäumt auch dieser die Eintragung, so mufs der öffentliche Procurator an dem Wohnorte des Ehemannes oder Vormundes oder an dem Orte, wo deren Grundstücke liegen, dafür sorgen.

Auch die Verwandten des Mannes, der Frau oder des Minderjährigen, oder, in deren

Ermangelung, seine Freunde, so wie die Frau oder die Minderjährigen selbst, können dieselbe auswirken.

Art. 2140 — 2142.

Haben volljährige Interessenten in dem Heirathscontracte verabredet, oder hat der Familienrath zugegeben, daſs nur gewisse Grundstücke des Mannes oder Vormundes der Eintragung unterworfen werden sollen (b), so bleiben alle übrigen von der Hypothek frey, und der Ehemann, Vormund oder Nebenvormund braucht nur in Ansehung der erstern die Eintragung auszuwirken.

Eine Verabredung der Interessenten, daſs gar keine Eintragung bewirkt werden solle, ist ungültig (c).

C.)

b) Der Familienrath muſs in einem solchen Falle auf die Moralität. die gute Aufführung und die Einsichten des Vormunds Rücksicht nehmen: Code civil suivi de l'exposé VII, 77. 78.

c) weil, wie der *Kaiser* gegen die Einwürfe mehrerer Staatsräthe richtig bemerkt, die Frauenspersonen sich oft, geleitet durch ein übertriebenes Zutrauen, der ihnen gesetzlich gebührenden Sicherheit selbst berauben, und dadurch einer Qualität entsagen würden, welche ihrem persönlichen Zustande, als Ehefrauen, gesetzlich inhäriren: Jouanneau II, p. 807. 810. 813. Vergl. im Allgemeinen Ibid. p. 807 — 813. Maleville IV, p. 282 — 284.

C.) Von der Reduction dieser Hypotheken.

Art. 2143.

Der Vormund kann jedoch, auch wenn die Hypothek bey seiner Ernennung nicht eingeschränkt ist (2141), noch nachher, sobald es sich notorisch zeigt, daſs die auf seinen Gütern ruhende allgemeine Hypothek gröſser ist, als die volle Sicherheit des Minderjährigen erfordert, die Reduction derselben auf die dazu hinreichenden Grundstücke verlangen (2161 fgg. 2131) ([d]), und muſs deshalb, nachdem vorher der Familienrath darüber sein Gutachten gegeben hat, gegen den Nebenvormund Klage erheben.

Art. 2144.

Eine gleiche Reduction kann auch der Ehemann verlangen, wenn dessen Grundstücke die seiner Frau wegen ihrer Ansprüche (2121. 2135) zu leistende Sicherheit übersteigen, doch muſs sie selbst einwilligen und ein aus ihren vier nächsten Verwandten bestehender Familienrath muſs zuvor sein Gutachten erstatten.

Art.

d) Sehr treffend äussert sich hierüber der Staatsrath Treilhard: „L'interdiction absnlue, dont on frappe „le tuteur en couvrant tous ses biens d'inscrip-„tion, peut quelquefois lui porter les plus grands „préjudices. Conservons le bien des pupilles, mais „ne ruinons pas les tuteurs, s'il est pos-„sible“: Code civil suivi de l'exposé VII, 77. 78.

Art. 2145.

In beiden Fällen kann das Gericht nicht anders, als nachdem zuvor der öffentliche Procurator gehört worden ist, ein Erkenntniſs geben, und es muſs, wenn hierdurch die Reduction der Hypothek auf gewisse Immobilien verfügt wird, die Eintragung in Ansehung der Uebrigen gelöscht werden.

Viertes Capitel.

Von der Art der Eintragung der Privilegien und Hypotheken.

Diese Lehre ist natürlich, da auch die, auf dem bisher unbekannten Princip der Publicität beruhende, Eintragung dem G. R. fremd ist, völlig neu. Sie bedarf nur weniger Bemerkungen, und soll, da sie fast rein formell ist, in einem mehr zusammenhängenden aber abgekürzten Vortrage, und einer systematischeren Ordnung dargestellt werden.

I.) Form

a.) der Eintragung

Art. 2146. 2148 — 2150. 2152. 2153. 2155 (e).

Die Eintragung geschieht auf dem Bureau des Hypothekenaufsehers desjenigen Districts

e) Die Ordnung, nach welcher diese Artickel in dem gegenwärtigen Vortrage vorkommen, ist folgende: 2146. 2152. 2148. 2153. 2149. 2150 2155.

stricts, in welchem die einzutragenden Grundstücke liegen, und zwar unter folgender Form (f).

Der, welcher die Eintragung verlangt, überreicht selbst oder durch einen Dritten die Originalurkunde oder eine glaubwürdige Ausfertigung derselben, nebst zwey auf Stempelpapier geschriebenen Auszügen (borderaux), wovon einer auf die Urkunde selbst geschrieben seyn kann.

Diese müssen enthalten: 1.) den Namen, Vornamen, Wohnort und das Gewerbe des Gläubigers und das von ihm in dem Districte gewählte Domicil (welches nachher sowohl von ihm, als seinen Stellvertretern und Cessionarien, jedoch nur in dem nemlichen Districte, wieder abgeändert werden kann), 2.) den Namen, Vornamen, Wohnort und das Gewerbe des Schuldners, oder eine ganz genaue Bezeichnung seiner Person, 3.) das Datum und die Natur der Urkunde, 4.) den Capitalbetrag der Forderung, und wenn sie in Renten, Gefällen oder ungewissen Leistungen besteht (2163), einen Anschlag derselben, wie auch den Betrag der Accessorien und die Verfallzeit, 5.) die Angabe und Lage der Grundstücke, welches jedoch bey gesetzlichen und gerichtlichen Hypotheken, weil diese

f) Angewendet wird diese Vorschrift bey der Verfügung der Art. 1069 und 1263.

diese in Ermangelung anderer Anordnungen (2140 — 2145) immer allgemein sind (2122. 2123), wegfällt.

Bey den die gesetzlichen Hypotheken (2121) betreffenden Auszügen cessirt noch ausserdem die Angabe des Anschlags der ungewissen Gefälle und Leistungen, des Betrags der Accessorien, und die der Verfallzeit, so daſs nur die Erfordernisse unter Num. 1 — 3 und der erste Theil von N. 4. beobachtet zu werden brauchen.

Die Eintragung auf die Güter eines Verstorbenen bedarf nur eine genaue Bezeichnung desselben.

Der Inhalt dieser Auszüge wird in das Hypothekenregister eingetragen und die Originalurkunde oder deren Ausfertigung nebst einem der Auszüge, unter welchen die Eintragung bescheinigt wird, zurückgegeben.

Die Kosten trägt der Schuldner (1248), jedoch muſs der Nachsuchende, mit Ausnahme der gesetzlichen Hypotheken, in Ansehung deren der Hypothekenaufseher sich nach geschehener Eintragung an den Schuldner zu halten hat, die Auslagen bestreiten. Die Kosten der durch den Verkäufer ausgewirkten Einschreibung des Contracts [welche die Wirkung der Eintragung hat: 2108] trägt der Käufer.

b.) Processualisches Verfahren.

Art. 2156.

Die aus einer Eintragung etwa entstehenden Klagen werden bey dem competenten Tribunal angestellt, und zwar vermittelst einer Vorladung (exploit), welche dem Beklagten in Person oder an dem von ihm erwählten Domicil, wenn gleich der Gläubiger oder der, bey welchem er den Wohnsitz gewählt hat, gestorben ist, insinuirt werden müssen.

II.) Wirksamkeit der Eintragung.

Art. 2146. 2147. 1251.

Die Hypothek bleibt unwirksam, wenn sie vor dem Ausbruche eines Concurses in dem Zeitraume geschieht, binnen welchem die Handlungen des Gemeinschuldners ungültig sind (g), ingleichem wenn einer von den Erbschaftsgläubigern die Eintragung erst nach dem Anfalle der Erbschaft auswirkt, und die Erbschaft mit dem *beneficium inventarii* angetreten ist (h).

Früheres Eintragen an dem nemlichen Tage begründet keinen Vorzug (i), auch wenn

g) Code de Commerce Art. 443.

h) Beide Bedingungen müssen in diesem Falle zugleich vorhanden seyn: Maleville IV, p. 286.

i) Diese Bestimmung beruht auf älteren französischen Ge-

wenn die Verschiedenheit der Zeit ausdrücklich angegeben wäre.

Ist das Capital verzinslich, so haben die Zinsen und Renten von den letzten zwey Jahren und dem laufenden Jahre (k) den nemlichen Platz als das Capital (l), doch kann man auch wegen älterer Rückstände durch besondere Eintragung eine Hypothek, wiewohl erst vom Tage der Eintragung an, erwerben.

III.) Dauer der Wirkungen der Eintragung.

Art. 2154.

Die Wirkung der Eintragungen dauert nur zehn Jahre, und sie müssen alsdann, um die

Gebräuchen, und der Grund, auf den der Staatsrath Treilhard so vieles Gewicht legt, dafs ohne sie dem Betruge und den Collusionen der Hypothekenaufseher freies Spiel gelassen wäre: Jouanneau II, p. 817. ist unhaltbar, da der Inhalt der Art. 2150. 2200. 2203. etc. und die strengen Strafverfügungen dies verhüten dürften.

k) Die Frage: ob nicht die während des Prozesses laufenden Zinsen, welche also ohne Schuld des Gläubigers höher angewachsen sind, auch dies Vorzugsrecht geniefsen? entschied das Appellationsgericht zu Grenoble und das Cassationsgericht Verneinend: Maleville IV, p. 290 — 293.

l) Das G. R. weist allen Zinsen den nemlichen Platz an, den das Hauptgeld hat; doch sistiren mehrere Particularreche die Zinsen bey dem Ausbruche des Concurses: Thibaut III, 1235. a. E.

die Hypothek zu erhalten, erneuert werden (m).

Fünftes Capitel.

Von der Auslöschung und Reduction der Eintragungen.

Aus den bey dem vorigen Capitel angeführten, auch hier eintretenden, Gründen werden wir den Inhalt dieses Capitels auf die nemliche Art darstellen

I.)

m) Durch ein Urtheil hat das Cassationsgericht angenommen, daſs die Hypothek insofern nicht erlösche, daſs der Gläubiger diselbe auch nachher, wenn es nur vor einer neuen Eintragung geschieht, könne eintragen lassen, daſs sie jedoch alsdann erst von dem Tage der neuen Inscription wirksam werde: Lassaulx Journ. III. Heft 2. S. 72. — Uebrigens beruht diese dem G. R. ganz fremde Verfügung auf der sehr gegründeten Besorgniſs, daſs ohne sie die Hypothekenregister so sehr anwachsen würden, daſs bald das Aufsuchen äusserst schwer, oft sogar unmöglich, und dadurch der Stoff zu beständigen Processen gegeben werden würde: Jouanneau II, p. 820 — 822. Maleville IV, p. 296. 297. — Bey Beantwortung der Frage: ob Frauen, wenn sie Wittwen, und Minderjährige, wenn sie volljährig werden, die Eintragung auswirken müssen? sind wir nicht der Meinung des Hrn. Maleville (IV, p. 295. 296.) der ihnen dazu eine bestimmte Frist vorschreibt, welches nicht angeht, da die neuen Gesetze eine solche nicht enthalten.

I.) Auslöschung der Hypotheken.

Art. 2157 — 2160.

Die Auslöschung gründet sich auf die Einwilligung der Interessenten, welche zu deren Ertheilung fähig seyn müssen (n), oder auf ein in letzter Instanz gegebenes oder rechtskräftig gewordenes Urtheil (o), und es mufs von denen, welche dieselbe verlangen, darüber eine glaubwürdige Urkunde beigebracht werden (p).

Hat der Gläubiger nicht in die Auslöschung gewilligt, so wird die desfalsige Klage bey dem Districtsgerichte erhoben, wo die Eintragung geschehen ist, ausgenommen, wenn dieselbe zur Sicherheit des noch ungewissen Betrags eines künftigen condemnatorischen Urtheils, über dessen Vollziehung oder

n) Soll also die Auslöschung von einer Frau oder einem Minderjährigen bewirkt werden, so sind alle die Förmlichkeiten nöthig, welche das Gesetz bey Veräusserungen und Verpfändungen überhaupt vorschreibt: Code civil suivi de l'exposé VII, 116, 117. Maleville IV, p. 299.

o) Ob auch ein Contumacialurtheil gegen welches binnen acht Tagen keine Opposition eingelegt ist (Code de procédure Art. 157.) hieher gehöre, darüber Cf. Maleville IV, p. 298. 299. Code de procédure Art. 455.

p) Zu vergleichen ist auch Code de procédure, Art. 548.

oder Berichtigung die Parteien bey einem andern Gerichte streiten, bewirkt ist, alsdann ist dieses Gericht competent. Doch ist auch die Verabredung eines freiwilligen Gerichtsstandes gültig.

Auf die Auslöschung mufs das Gericht erkennen, wenn die Eintragung weder auf ein Gesetz noch auf eine Urkunde (2158) gegründet ist, oder wenn diese Urkunde unregelmäfsig, oder erloschen ist, oder durch Zahlung ihre Wirkung verloren hat, oder endlich, wenn die Privilegien oder Hypotheken auf die gesetzliche Weise ausgelöscht sind.

II.) Reduction der Hypotheken.

Art. 2161 — 2165.

So oft dem Gläubiger das Recht zusteht, die Eintragung auf alle gegenwärtige oder zukünftige Grundstücke (q) auszuwirken, und dieselbe, ohne dafs jedoch eine Beschränkung durch Vertrag statt gefunden hat (2140 — 2142), auf verschiedene Grundstücke von höherem Werthe, als zu seiner Sicherheit erforderlich sind, geschehen ist, so kann der Schuldner auf die Reduction oder Auslöschung des überflüfsigen Theils nach der obigen

q) von allgemeinen Privilegien auf das ganze Vermögen (2101. 2104.) kann hier nicht die Rede seyn, da sie der Eintragung nicht bedürfen (2107).

gen Form (2159) klagen (2143 fgg.) (r). Doch leidet dies bey vertragsmäsigen Hypotheken keine Anwendung (s).

Die Eintragung wird aber dann für übermäſsig gehalten, wenn der Werth eines oder mehrerer der verpfändeten Grundstücke den Betrag des Capitals (t) und der gesetzlichen Nebenforderungen (u) um mehr, als ein Drittheil übersteigt. Die Reduction kann aber auch dann statt haben, wenn die Forderung bedingt oder ungewiſs ist, und die Eintragung, ohne vorhergehende Verabredung, nach einer von dem Gläubiger angegebenen Schätzung geschehen ist (2148. N. 4.), und in diesem Falle hängt die Bestimmung des

r) Die Frage: ob dies auch auf solche Hypotheken gehe, welche vor der Publication des Gesetzbuches entstanden sind? entschied das Appellationsgericht zu Aix bejahend: Lassaulx Journ. II, Heft 2. S. 124. (Die gegentheilige Meinung ist ausgeführt: Ebendas. S. 131. Not.); verneinend das Appellationsgericht zu Agen: Ebendas. Heft 10. S. 306.

s) Das Appell. Gericht zu Aix bestimmt zugleich, daſs die vertragsmäsige Bestätigung einer gesetzlichen Hypothek dieselbe, wenn nicht die vorgeschriebenen Erfordernisse (2124 fgg.) beobachtet sind, nicht in eine conventionelle verwandele: Lassaulx II, Heft 2. S. 124.

t) welches immer genau bestimmt seyn muſs: 2132.

u) Cf. Maleville IV, p. 302.

des Uebermaases von dem Ermessen des Richters ab, der dabey auf Umstände, wahrscheinliche Begebenheiten und Vermuthungen Rücksicht nehmen, und die Rechte des Gläubigers mit der Erhaltung des Credits des Schuldners möglichst vereinigen mufs. Der Gläubiger kann jedoch, wenn er über die vorher unbestimmte Forderung Gewifsheit erhält, die Eintragung erhöhen lassen, welches von diesem Tage an wirksam wird.

Um den Werth der Grundstücke zu bestimmen, berechnet man von solchen, die sich nicht verschlimmern, den funfzehnfachen Ertrag, von denen aber, die dem Verfalle unterworfen sind, den zehnfachen Ertrag, welcher in der Hauptrolle der Grundsteuer oder in dem Steueranschlage auf der Erhebungsrolle, nach dem in den Gemeinden zwischen dieser Hauptrolle oder dem Steueranschlage und den Einkünften bestehenden Verhältnisse, regulirt wird. Der Richter kann jedoch unverdächtige Contracte, kürzlich aufgenommene Schätzungsprotocolle und ähnliche Urkunden zu Hülfe nehmen, um darnach einen Mittelwerth festzusetzen.

Sechstes Capitel.

Von der Wirkung der Privilegien und Hypotheken gegen dritte Besitzer.

Die Hauptansicht dieses Titels, vermöge deren nemlich das durch ein Privilegium oder eine Hy-

Hypothek begründete Vorzugsrecht gegen jeden dritten Besitzer ausgeübt werden kann, und die Lehre von dem *beneficium excussionis* sind im Ganzen gemeinrechtlich, doch sind beide bedeutend modificirt, und namentlich sind alle die Form betreffenden Verfügungen völlig neu.

I.) Rechte des Gläubigers.

Art. 2166. (2167) 2179.

Gläubiger, deren Privilegium oder Hypothek gehörig eingetragen ist (2146 fgg.), üben ihr Vorzugsrecht auf das verhaftete Grundstück gegen jeden dritten Besitzer (2114), welcher dasselbe nicht nach der unten (2181 fgg.) vorgeschriebenen Form frey gemacht hat, aus, und können verlangen, dass sie aus demselben nach dem Range ihrer Forderungen (2105 — 2107. 2134) befriedigt werden. [Der Hauptgrundsatz ist völlig gemeinrechtlich (v).]

Art. 2169.

Jeder Gläubiger muss jedoch erst dem Schuldner einen Zahlungsbefehl zufertigen lassen, und den dritten Besitzer auffordern, entweder die liquide Schuld zu bezahlen, oder das Grundstück abzutreten, und kann erst nach dem Ablauf von dreisig Tagen das Grundstück zum Verkaufe bringen. [Auch hier

v) Thibaut II, 664.

hier ist das Princip selbst, wenn man von allem, was die Form betrifft, abstrahirt, gemeinrechtlich (w).]

II.) Befugnisse des dritten Besitzers.

Diese Gerechtsame sind an sich ebenfalls dem G. R. angemessen. Der dritte Besitzer kann nemlich:

1.) in gewissen Fällen verlangen, daſs der Schuldner zuvor ausgeklagt werde, oder, wenn dies nicht zulässig ist, hat er die Wahl, ob er 2.) die ganze Schuld bezahlen, oder 3.) das Grundstück räumen will, in jedem Falle aber bleibt ihm 4.) der Regreſs gegen den Schuldner.

II.) Von der Einrede des Zuvorausklagens, (*exceptio excussionis s. ordinis.*)

Das Fr. R. hat diese übrigens gemeinrechtliche Einrede sehr beschränkt (x).

Art. 2170.

Ist der dritte Besitzer nicht für seine Person für die Schuld verhaftet, und hat der Hauptschuldner noch andere für die nemliche Schuld verpfändete, Grundstücke, so kann er nach der oben (2022 fgg.) in Ansehung der Bürgschaften vorgeschriebenen Form verlangen,

w) Thibaut a. a. O.

x) Maleville Anal. IV, p. 306.

gen, dafs der Gläubiger sich zuvor an diese halte, und der Verkauf seines Grundstücks so lange ausgesetzt werde. [Nach G. R. kann er, mit einigen Ausnahmen (y), unbedingt verlangen, dafs zuvor der Hauptschuldner und der Bürge ausgeklagt werde (z).]

Art. 2171.

Diese Einrede fällt ganz weg, wenn der Gläubiger ein Privilegium oder eine specielle Hypothek hat (a). [Das erstere ist dem G. R. ganz fremd, das letztere bestritten (b).]

2.) Bezahlung der auf dem Grundstücke haftenden Schulden.

Die Hauptverfügung dieser Abtheilung ist ganz gemeinrechtlich.

Will

y) Hofacker *princ. jur.* II. §. 1236.

z) Thibaut II, 664. *lit.* B. b.

a) Der gegen diese Verfügung (welche Hr. Treilhard, nicht sehr passend, als Folge der Specialität (S. oben S. 581) darstellt: Jouanneau II, p. 828. Cf. Observations P. I, Bourges p. 28.) gemachte Einwurf, dafs das *beneficium excussionis* wenigstens dann dem dritten Besitzer gegeben werden müsse, wenn der Schuldner noch mehrere zugleich verpfändete Gruedstücke besitze, welche zur Zahlung hinreichten: Jouanneau l. c. ist nicht berücksichtigt: Maleville Anal. IV, p. 307. 308.

b) Nov. 112. Cap. I. Hofacker l. c. Thibaut a. a. O.

Will sich der dritte Besitzer den Besitz des Grundstücks erhalten, so muſs er [wenn er nicht die ihm zustehende Befugniſs, das Grundstück von den Privilegien und Hypotheken zu befreien (2181 fgg.), benutzt hat (c)] die ganze darauf haftende Schuld, sowohl Capital als Zinsen, so hoch sie sich auch belaufen möchte, bezahlen, genieſst aber auch alle die Zahlungsfristen, welche dem ursprünglichen Schuldner zustehen: Art. 2167. 2168 (d).

fremd hingegen ist dem G. B. die ausdrückliche Bestimmung,

daſs der Dritte, selbst nach der Abtretung [S. die folgende Abtheilung], bis zu der Adjudication, das Grundstück, wenn er die Schuld und die Kosten bezahlt, zurücknehmen kann: Art. 2173.

3.) Abtretung des verpfändeten Grundstücks.

Wenn der dritte Besitzer sich weder durch die Einrede der Vorausklage schützen kann, noch die ganze Schuld übernehmen will, so ist es dem G. B. völlig angemessen,

daſs er verbunden ist, das verpfändete Grundstück ohne allen Vorbehalt zu räumen

c) Code civil suivi de l'exposé VII, 114. Maleville IV, p. 305.

d) Thibaut II, 654.

men (e), doch wird bey dieser Abtretung [welche, insofern sie von der persönlichen Verbindlichkeit befreit (2167), auch vortheilhaft seyn kann], vorausgesetzt, dafs der Besitzer nicht selbst für seine Person verbunden sey, und veräussern könne: Art. 2168. 2172.

welches letztere mit den allgemeinen Grundsätzen des G. R. ebenfalls übereinstimmt. Eben dies ist der Fall in Ansehung folgender Verfügungen:

Diejenigen Beschädigungen, welche durch die Handlungen oder die Nachläfsigkeit des dritten Besitzers entstehen, begründen eine Klage auf Entschädigung gegen denselben, er selbst aber kann seine Kosten und die Verbesserungen nur insoweit fordern, als die Sache dadurch an Werth gestiegen ist: Art. 2175 (f).

Die Servituten und Realrechte, welche der dritte Besitzer vor seiner Besitznahme an dem Grundstücke hatte, leben nach der Abtretung oder der gegen ihn geschehenen Adjudication wieder auf (g).

Seine

e) Thibaut II, 664.

f) Vergl. die analoge Verfügung der L. 29. §. 2. *de de pignor. et Hypoth.*

g) Der Widerspruch mit dem 705ten Art. (Thibaut II, 622.) ist nur scheinbar, da das Eigenthum nur widerruflich auf ihn übergegangen ist, diese Rechte also nicht als völlig erloschen zu betrachten sind.

Seine persönlichen Gläubiger üben ihre Ansprüche erst nach denjenigen, welche die Eintragung gegen den vorigen Eigenthümer ausgewirkt haben, nach dem unter ihnen statt habenden Range aus: Art. 2177.

Fremd sind dem G. R. folgende Verfügungen:

Art. 2173.

Die Abtretung kann selbst dann noch geschehen, wenn der dritte Besitzer als solcher die Verbindlichkeit anerkannt hat, oder in dieser Qualität (2167) verurtheilt worden ist.

Art. 2174.

Die Abtretung geschieht bey dem Secretariat des Tribunals des Ortes, wo das Vermögen befindlich ist, und das Tribunal muſs darüber eine Bescheinigung geben lassen.

Auf die Bitte des zuerst Nachsuchenden wird ein Curator des abgetretenen Grundstücks bestellt, gegen den der Verkauf in der unten (2210 fgg.) vorkommenden Form ausgewirkt wird.

Art. 2176.

Der dritte Besitzer braucht die Früchte erst von dem Tage an herauszugeben, wo er aufgefordert ist, zu zahlen oder das Grundstück abzutreten (1146. 1904. 1936. 1996.) [nach G. R. erst von dem Tage der Einlas-

lassung auf die Klage (h)], und wenn das Verfahren drey Jahre hindurch liegen gelassen worden [also Peremtion eingetreten ist (i)], von dem Tage der neuen Aufforderung.

4.) Regreſs gegen den Schuldner.

Gemeinrechtlich ist der Satz,

daſs der dritte Besitzer, der die Schuld bezahlt oder das Grundstück abgetreten hat, oder aus dem Besitze gesetzt worden ist, von dem Hauptschuldner Gewährleistung fordern kann (1626 fgg.): Art. 2178 (k).

Siebentes Capitel.

Von der Erlöschung der Privilegien und Hypotheken

Sämtliche hier vorkommende Erlöschungsarten, nemlich

1.) durch Erlöschung der Hauptverbindlichkeit (1234, 2.) durch Entsagung des Gläubigers (l), 2.) durch Beobachtung der zu Befreiung eines Grundstücks vorgeschriebenen

h) Thibaut II, 568.

i) Code de procédure Art. 397.

k) Thibaut I, 178.

l) Unter die Statthaftigkeit einer stillschweigenden Entsagung Vergl. Observations du trib. de cassat. p. 362. Maleville analyse IV, p. 314 — 316.

benen Formen (2181 fgg.), 4.) durch Verjährung (m),

sind, mit Ausnahme der Dritten, gemeinrechtlich (n), und von den genauern Bestimmungen in Ansehung der Verjährung,

dafs nemlich der Schuldner selbst nur in der zur Verjährung der Klagen erforderlichen Zeit in der Regel [von 30 Jahren: 2262 fgg. (o)], ein dritter Besitzer aber in der gewöhnlichen Verjährungszeit des Eigenthums [von 10 oder 20 Jahren: 2265 fgg.] verjähren könne,

ist die erstere dem G. R., welches 40 Jahre erfordert (p), nicht angemessen, wie dies auch bey nachstehenden, lediglich auf der neuen Form beruhenden, Verfügungen der Fall ist.

Ist ein Rechtstitel erforderlich (2239. 2265), so fängt die Verjährung erst von dem Tage an zu laufen, wo die Eintragung in das Register des Hypothekenaufsehers geschehen ist (2181).

Ein-

m) Aus dem Röm. R. entlehnt noch mehrere Erlöschungsursachen: Maleville IV, p. 312. 313.

n) Thibaut II, 666.

o) Beispiele kürzerer Verjährungsfristen giebt das Privilegium der Aerzte, wundärzte, Apotheker etc. (2101), deren Klagen in einem Jahr verjährt werden (2272). Cf. Malevillle IV, p. 316.

p) Thibaut II, 1038.

Eintragungen von Seiten des Gläubigers (2146 fgg.) unterbrechen jene gesetzlich gestatteten Verjährungen nicht: Art. 2180.

Achtes Capitel.

Von der Art und Weise, die Grundstücke von Privilegien und Hypotheken zu befreien.

Die hier vorkommenden Grundsätze sind rein formell, und mit unbedeutenden Ausnahmen, von dem G. R. abweichend. Sie sollen daher, wie schon bey mehreren ähnlichen Lehren geschehen ist, mehr auszugsweise in einer zusammenhängenden Darstellung vorgetragen werden.

Art. 2181 — 2187.

Wenn dritte Besitzer von Grundstücken oder auf solche zustehenden Realrechten (q), dieselben von Privilegien und Hypotheken befreien wollen, so müssen die Contracte, wo-

q) Nach der Meinung des Cassationsgerichtes sollten hiervon alle die Contracte ausgeschlossen seyn, worin zufolge eines Vergleichs oder einer Theilung nur über das streitige oder unbestimmte Eigenthum eine feste Verabredung getroffen wird: Observations du trib. de cassat. p. 309. 310. Doch halten wir dies nicht für richtig; indem es lediglich darauf ankommt, ob darüber, wem das Eigenthum künftig zustehen solle, eine feste Uebereinkunft geschlossen worden ist.

wodurch deren Eigenthum übertragen wird (r), vom Hypothekenaufseher in die dazu bestimmten Register ihrem ganzen Inhalte nach eingeschrieben (s), und von ihm darüber eine Bescheinigung ertheilt werden. Diese Einschreibung ist jedoch nicht hinreichend, um dadurch die beabsichtigte Befreiung zu bewirken, indem der Verkäufer nicht mehr Rechte auf den Käufer überträgt, als er selbst hatte, so daſs also auf diesen die Privilegien und Hypotheken (s) ebenfalls übergehn (2114. 2166.) (u).

Will sich daher der neue Eigenthümer gegen die Wirkung des gesetzlichen Verfahrens

r) wobey es keinen Unterschied macht, ob es eine öffentliche oder Privaturkunde ist: Jouanneau II, p. 832. Maleville IV, p. 289. 318.

s) Die Einschreibung (transscription) in diese Register (Währschaftsprotokolle), welche nicht mit der Eintragung der Hypotheken (inscription) verwechselt werden darf, kommt hauptsächlich in folgenden Artickeln vor: Art. 939 — 942. 1069 — 1074. 1336. 2166. 2180. 2196 — 2200.

t) von denen sich der Käufer vorher leicht unterrichten konnte: Code civil suivi de l'exposé VII, 79.

u) Hat also der Eigenthümer ein Grundstück zweimal verkauft, und nur den letzten Verkauf einschreiben lassen, so bleibt demungeachtet der erste gültig, weil der Verkäufer, als er den zweiten abschloſs, nicht mehr Eigenthümer war: Jouanneau II, p. 833 — 837. Cf. Code civil suivi de l'exposé VII, 114. in f. — Bei Mobilien ist dies anders: 1141.

rens wider dritte Besitzer (2166 fgg.) sichern, so muſs er den Gläubigern entweder vor diesem Verfahren oder spätestens einen Monat nach der an ihn ergangenen Aufforderung (2169) an dem von ihnen bey der Einfragung gewählten Wohnsitze (2148) eine Bekanntmachung zugehn lassen, die folgendes enthält: 1.) einen Auszug des Contracts, worin dessen Inhalt in Ansehung des Datums des Subjects, Objects und Preises oder Anschlags, je nachdem es ein Kauf oder eine Schenkung ist, genau angegeben ist [dieser Grundsatz ist auch gemeinrechtlich], 2.) einen Auszug der Einschreibung der Verkaufsurkunde; 3.) eine Tabelle in 3 Columnen, worin das Datum der Hypotheken und der Eintragung, der Name der Gläubiger und der Betrag der eingetragenen Forderungen enthalten ist, auch muſs 4.) der Erwerber in dem nemlichen Aufsatze erklären, daſs er die hypothecarischen Schulden, sowohl fällige als nicht fällige, sogleich bis zu dem Betrage des Preises bezahlen wolle.

Ist diese Bekanntmachung in der bestimmten Frist geschehen, so kann jeder eingetragene Gläubiger die öffentliche Ausbietung und Adjudication verlangen; doch muſs: 1.) dieses Gesuch dem neuen Eigenthümer zum spätesten binnen 40 Tagen, von der von ihm geschehenen Anzeige an gerechnet, insinuirt werden, wobey man für jede 5 Meilen, welche der gewählte Wohnort des Gläubigers (2148) von dem wirklichen entfernt ist, 2 Tage hin-

hinzurechnet. 2.) Der Nachsuchende muſs sich erbieten, ein Zehntheil über den im Contracte verabredeten oder [im Falle der Schenkung: 2183, 1.] vom neuen Eigenthümer angegebenen Kaufpreis entweder selbst zu bieten, oder ein solches Gebot zu bewirken. 3.) Eine gleiche Anzeige muſs binnen der nemlichen Frist dem vorigen Eigenthümer, als Hauptschuldner geschehen. 4.) Das Original und die Abschriften dieser zu insinuirenden Stücke müssen von dem Gläubiger oder seinem Specialbevollmächtigten unterschrieben seyn; endlich muſs: 5.) derselbe sich zu einer Bürgschaft über den Betrag des Kaufpreises und der Lasten erbieten. — Alles dies bey Strafe der Nichtigkeit.

Sollten die Gläubiger um das öffentliche Ausbieten vorschriftsmäſsig nicht nachgesucht haben, so bleibt es bey dem in dem Contracte stipulirten oder vom neuen Eigenthümer angegebenen Preise, und dieser wird, wenn er denselben an die Gläubiger auszahlt oder hinterlegt (1257), von allen Hypotheken und Privilegien frey. Kommt es aber zu einem neuen Verkaufe, so hat dabey die für gerichtliche, Schuldenhalber vorzunehmende, Veräusserungen vorgeschriebene Form (2210 fgg.) statt, wobey in den Anschlagszetteln der verabredete oder angegebene Preis, so wie das, was der Gläubiger noch darüber versprochen hat (2185. 2.) angezeigt wird.

Soviel

Soviel über die Form im Allgemeinen, doch trifft daneben das Fr. Gesetzbuch noch mehrere einzelne Bestimmungen:

Art. 2188 — 2192.

1.) In dem Falle, daſs das Grundstück einem Dritten zugeschlagen ist, muſs dieser dem vorigen Besitzer auſser dem Adjudicationspreise die Kosten und gesetzlichen Gebühren des Contractes, der Einschreibung desselben, der Bekanntmachung und des neuen Verkaufs erstatten (v).

2.) Ersteht der bisherige Besitzer selbst als Meistbietender das Grundstück, so braucht er das Adjudicationserkenntniſs nicht einschreiben zu lassen. Auch hat er:

3.) den Regreſs gegen den Verkäufer, wegen des Ersatzes der den stipulirten Kaufpreis übersteigenden Summe, nebst den Interessen von dem Tage der einzelnen Auszahlungen (1626 fgg. 2178).

4.) Der um die Veräusserung nachsuchende Gläubiger kann durch seine nachherige Entsagung, selbst wenn er den angebotenen höhern Betrag bezahlen wollte, ohne die Einwilligung aller übrigen Pfandgläubiger

v) so wie auch die Meliorationen, welches schon aus allgemeinen Grundsätzen folgt: Jouanneau II, p. 841.

biger den öffentlichen Zuschlag nicht verhindern.

5.) Der Gläubiger, welcher der meistbietende bleibt, braucht das Anerbieten eines höhern Gebots (2185. N. 2.) nicht auf die Mobilien oder nicht verhypothecirten Immobilien (S. S. 644) auszudehnen, doch bleibt dem neuen Eigenthümer der Regreſs gegen seine Autoren wegen des durch die Theilung der erworbenen Gegenstände und die Trennung der Bewirthschaftung erlittenen Schadens.

Neuntes Capitel.

Von der Art, die Grundstücke der Ehemänner und Vormünder von Hypotheken zu befreien, welche nicht eingetragen sind.

Von der Art der Darstellung dieses Capitels gilt das Nemliche, was bey dem vorigen voraus bemerkt wurde.

Art. 2193 — 2195.

Der Erwerber von Grundstücken, welche Ehemännern oder Vormündern gehören, muſs, wenn er dieselben von den, in Ansehung ihrer Verwaltung oder wegen des Brautschatzes etc. (2121. 2135) darauf haftenden, aber nicht eingetragenen, Hypotheken, befreien will, folgende Form beobachten: Er muſs eine gehörig

hörig beglaubte Abschrift des Contracts in dem Secretariate des Gerichts des Orts, wo die Grundstücke liegen, niederlegen, und diese Niederlegung durch einen der Ehefrau oder dem Nebenvormund und dem öffentlichen Procurator bekannt gemachte Urkunde bescheinigen. Alsdann wird ein Auszug des Contracts, der eine genaue Angabe des Datums, der Personen, des Gegenstandes und Preises enthält, in dem Audienzzimmer des Gerichts zwey Monate angeschlagen, binnen welcher Zeit die oben (2136 — 39) genannten Interessenten die Eintragung in die Hypothekenbücher bewirken können, welche dann die nemliche Wirkung hat, als wenn sie vom Tage des Heirathscontracts oder der übernommenen Vormundschaft (2135) geschehen wäre; dabey bleiben jedoch die Regreſsklagen gegen die Ehemänner und Vormünder, welche unter Verschweigung der durch ihre Verheirathung oder Vormundschaft früher übernommenen Hypothek, auf die nemlichen Immobilien eine neue Hypothek verwilligt haben (2136. 2137).

Hat während dieser zwey Monate Niemand die Eintragung Namens der Frauen, Minderjährigen oder Interdicirten (2136 fgg.) ausgewirkt, so gehn die Grundstücke auf den Erweber über, ohne weiter für die etwaigen Verbindlichkeiten der Ehemänner oder Vormünder zu haften, vorbehaltlich des gegen diese zustehenden Regresses. Ist dagegen

gen die Eintragung von Seiten der genannten Interessenten geschehn, es finden sich aber ältere Schulden, welche den Preis ganz oder zum Theil absorbiren (1572. 2135), so wird der Erwerber, wenn er den Preis an diese Gläubiger nach der gesetzlichen Ordnung (w) bezahlt, nach Verhältniſs der bezahlten Summe ganz oder theilweise befreit, und die von Seiten der Ehefrauen, Minderjährigen oder Interdicirten eingetragenen Hypotheken werden nach eben diesem Verhältnisse gelöscht. Wenn die Namens derselben geschehenen Eintragungen älter sind, so darf der Käufer nichts zum Nachtheil derselben auszahlen, und in diesem Falle werden die Inscriptionen der übrigen Gläubiger, insofern sie ihrem Range nach nicht bezahlt werden können, gelöscht.

Zehntes Capitel.

Von der Publicität der Register und der Verantwortlichkeit der Hypothekenaufseher.

Wir werden zwar auch hier die bey den vorigen Capiteln gewählte Methode befolgen, zugleich aber, und ohne uns an die Ordnung der ein-

w) ordre utile heiſst hier ohne Zweifel die Ordnung derjenigen Gläubiger, welche ihrem Range nach etwas von der Summe erhalten können, deren Ansprüche als wirksam werden.

einzelnen Artickel zu binden, bestimmte Rubricken beifügen.

I.) Von den Registern der Hypothekenaufseher und deren Form.

Art. 2200. 2201. 2203.

Der Hypothekenaufseher soll über die zum Einschreiben empfangenen, eine Uebertragung des Eigenthums enthaltenden Urkunden, so wie über die Auszüge zum Eintragen der Hypotheken (2148) ein besonderes Register (Journal) halten, in welchem dieselben Tag für Tag und unter fortlaufender Nummer aufgezeichnet werden (x), auch über die geschehene Einhändigung eine, auf Stempelpapier geschriebene, Bescheinigung geben, worin die Nummer wiederholt wird. In das Hauptregister muſs er alle Urkunden und Auszüge nach der Ordnung, wie sie eingehn, eintragen. Die Eintragung geschieht in ununterbrochener Reihe, ohne einen Zwischenraum zu lassen oder zwischen die Zeilen etwas hineinzuschreiben, bey schwerer Geldstrafe, und bey Strafe des vollen Schadens-

x) Der Zweck dieses Registers, welches ein wahres Journal ist, ist der, damit nicht dadurch, daſs nicht alle Urkunden auf einmal in das Hauptregister eingetragen werden können, Unordnung entstehe: Conférence VII, p.246. 247. Jouanneau II, p. 848. Code civil suivi de l'exposé VII, 117.

densersatzes (2203 (*)). Die sämtlichen Register der Hypothekenaufseher müssen auf Stempelpapier geführt, und von einem der Richter des Districtsgerichts paginirt und, mit der Bemerkung, welches die erste und letzte Seite sey, paraphirt (41) werden. Alle Register werden mit jedem Tage abgeschlossen.

II.) Von der Führung und dem Gebrauche dieser Register.

Art. 2196. 2199.

Die Hypothekenaufseher dürfen bey Strafe des vollen Schadenersatzes die Eintragung von Eigenthumsurkunden oder Hypotheken, nicht verweigern. Auch müssen sie bey gleicher Strafe auf Verlangen Abschriften der eingeschriebenen Urkunden oder der geschehenen Eintragung geben, und wenn deren keine vorhanden sind, darüber Zeugnisse ausstellen. Sollten sie eins oder das andere verweigern oder verzögern, so kann der Nachsuchende darüber sogleich von einem Friedens-

*) Ganz unrichtig folgert Hr. Zachariä (Handb. des Fr. C. R., Bd. I. S. 187. Not. 2.) aus dem in dem Art. 2203. vorkommenden Worte: depôt, die Hypothekenaufseher wären gerichtliche Depositarien, da vielmehr unter den depôts, welches mit remises in dem Art. 2200 ganz gleichbedeutend ist, die dem Conservateur behändigten und in das Journal einzutragenden bordereaux und actes de mutation verstanden werden müssen.

densrichter, einem für die öffentliche Gerichtssitzung bestimmten oder einem andern Gerichtsdiener, oder von einem Notar und zwey Zeugen ein Protocoll aufnehmen lassen.

III.) Von der Verantwortlichkeit der Hypothekenaufseher.

Art. 2297 2298. 2202. (2203.)

Demzufolge haften sie namentlich: 1.) für den Schaden aus der nicht geschehenen Eintragung sowohl der das Eigenthum übertragenden Urkunden, als der Privilegien und Hypotheken, wenn darum nachgesucht war; 2.) für die von ihnen verschuldete Unrichtigkeit und Unvollständigkeit der ausgestellten Zeugnisse. Haben sie in einem Zeugnisse wirklich eingetragene Lasten ausgelassen, so bleibt zwar das befragte Grundstück, vorbehaltlich ihrer Verantwortlichkeit, in den Händen des neuen Besitzers davon befreit, wenn er jene Bescheinigung seit der Einschreibung des Contracts verlangt hat, doch bleibt den (ausgelassenen) Gläubigern das Recht, sich nach ihrem Range classificiren zu lassen, insofern der Erwerber den Kaufpreis noch nicht bezahlt hat, oder die unter den (übrigen) Gläubigern entworfene Ordnung noch nicht gerichtlich bestätigt ist.

Die Hypothekenaufseher sollen alles dies bey einer Geldstrafe von 200 — 1000 Francs bey dem ersten, und bey Strafe der Absetzung bey dem zweiten Uebertretungsfalle, so wie überhaupt bey Strafe der völligen Entschädi-

schädigung beobachten; sowohl in dieser als der oben (2203) angeführten Strafverfügung hat die Entschädigung vor der Geldstrafe den Vorzug (y).

Neunzehnter Titel.

Von dem gerichtlichen, Schulden halber vorzunehmenden, Verkaufe, und der Rangordnung unter den Gläubigern.

Erstes Capitel.

Von dem gerichtlichen, Schulden halber vorzunehmenden, Verkaufe (z).

Dieses Capitel enthält eine Reihe von Verfügungen, welche sämtlich dem G. B. fremd sind, und

y) Das Tribunat schlug vor, als Schlufs dieses Titels den Artickel beizufügen: „Les hypotheques légales „établies par le présent titre ne nuisent point aux „hypotheques inscrites en vertu de lois antérieures", doch ist derselbe wahrscheinlich um deswillen nicht aufgenommen, weil dessen Inhalt schon aus dem Art. 2. folgt, ein Einwurf, den sich das Tribunat schon selbst machte: Conférence VII, p. 248.

z) Diese Uebersetzung des Ausdrucks: expropriation forcée rechtfertigt sich durch die in dem Project des Gesetzbuches befindliche, in dieses selbst jedoch nicht mit

und sogar das Hauptprincip des Röm. R., daſs die unbeweglichen Sachen eines Schuldners nicht eher, als bis das bewegliche Vermögen vorher ausgeklagt worden, zum öffentlichen Verkaufe gebracht werden können (a), ist durch die Art. 2204 und 2207 aufgehoben (b). Nur die im 2206ten Art. enthaltne Bestimmung in Ansehung der Minderjährigen ist gemeinrechtlich (c); da dies inzwischen die einzige ist, so wird es dennoch am besten seyn, beim Vortrage dieses Capitels, nachdem nur dessen Inhalt unter gewisse Rubricken vertheilt worden, der gesetzlichen Ordnung zu folgen.

I.)

mit aufgenommene Definition: „la vente forcée des „immeubles est celle, qui se fait en justice par „voie de saisie réelle, à la poursuite d'un créancier, „à défaut de payement": Projet de code „civil. Liv. III. Tit. VIII. Art. 1.

a) L. 15. §. 2. D. *de reb. cred.*

b) Hierin also ist das Franz. Recht strenger, obgleich in Ansehung der übrigen Verfügungen die Redner über den Gesetzentwurf rühmen, daſs ihnen fast durchgehends der wohlthätige Zweck „de prevenir „des excès de rigeur de la part de créanciers aigris „peutêtre par la mauvaise conduite de leur débiteur, „ou égarés par des conseils intéressés", zum Grunde liege: Code civil suivi de l'exposé VII, 83.

c) L. 5. §. 9. D. *de reb. eor. qui sub tut.*

I.) Von den Gegenständen, welche zum öffentlichen Verkaufe gebracht werden.

Art. 2204.

Der Gläubiger (d) kann den gerichtlichen Verkauf folgender Gegenstände verlangen: 1.) der dem Schuldner eigenthümlich zugehörenden unbeweglichen Sachen, und deren für unbeweglich geltenden Zubehörungen (520 fgg.); desgleichen 2.) des Niesbrauchs an dergleichen Sachen (526).

Art. 2205.

Gleichwohl aber können unbewegliche Erbschaftssachen, welche dem Schuldner mit seinen Miterben noch unvertheilt zugehören, von dessen persönlichen Gläubigern (e) nicht

d) Ohne Unterschied, ob er ein privilegirter, hypothecarischer oder blos persönlicher ist, da der Art. 2092 allen Gläubigern ein Recht auf das gesammte Vermögen des Schuldners giebt. Erst bey der nachfolgenden Vertheilung des Verkaufspreises kommt jener Unterschied in Betracht: Code civil suivi de l'exposé VII, 123.

e) Der Tribun Lahari glaubt, daſs hier ein Unterschied zwischen blos persönlichen und hypothekarischen Gläubigern statt finde: Code civil suivi de l'exposé VII, 124; allein der Ausdruck: créanciers personels bildet vielmehr eine Distinction gegen Erbschaftsgläubiger, da kein Grund vorhanden ist, dem hypothecarischen Gläubiger des Schuldners, den die Erbschaft nichts angeht, ein besonderes Vorrecht einzuräumen.

nicht vor erfolgter Theilung oder Versteigerung, worauf jedoch dieselben nach ihrer Convenienz antragen oder dabey mit auftreten können (882), zum gerichtlichen Verkaufe gebracht werden ([f]).

Art. 2206.

Die unbeweglichen Sachen eines Minderjährigen, auch wenn er emancipirt wäre, oder eines Interdicirten, können jedoch nicht eher, als nachdem zuvor das bewegliche Vermögen ausgeklagt worden ([g]), zum gerichtlichen Verkaufe gebracht werden ([h]).

Art.

f) der Grund ist, weil sonst die Antheile der Miterben, die doch nichts schuldig sind, ebenfalls dem Arrest unterworfen würden: Code civil suivi de l'exposé VII, 83.

g) Der Tribun Lahary giebt den Zweck dieser Verfügung dahin an: „puisqu'elle en préviendra le dé„périssement ou la dilapidation, et que le prix en sera „employé au payement de leurs dettes": Code civil suivi de l'exposé VII, 126.

h) Das Project enthielte die nähere Bestimmung, daſs jedoch ein solcher Verkauf, dem die Ausklagung des beweglichen Vermögens nicht vorausgegangen wäre, darum nicht ungültig sey, sofern nicht gezeigt werden könne, daſs der Minderjährige wirklich hinreichendes bewegliches Vermögen besessen habe: Projet de code civil: Liv. III. Tit. VIII. Art. 9. Auf den Antrag des Tribunats ward aber dieselbe als überflüssig und gefährlich weggestrichen: Conférence VII, 251.

Art. 2207.

Diese Regel leidet eine Ausnahme sowohl in Ansehung derjenigen Immobilien, welche der Minderjährige oder Interdicirte gemeinschaftlich und unvertheilt mit einem Volljährigen besitzt, sofern von einer gemeinschaftlichen Schuld die Rede ist (i), als auch in dem Falle, wo das Verfahren gegen einen Volljährigen oder vor der Interdiction bereits angefangen war.

Art. 2208.

Der gerichtliche Verkauf unbeweglicher Sachen, welche zur Gütergemeinschaft gehören, wird gegen den Mann allein, auch wenn die Frau zur Bezahlung der Schuld verbunden wäre, ausgewirkt.

Der Verkauf solcher Immobilien, welche der Frau zugehören und nicht in die Gütergemeinschaft gefallen sind, wird gegen beide, den Mann und die Frau, ausgewirkt. Verweigert jener seine Assistenz oder ist er minderjährig, so kann die Frau allein von dem Gerichte ermächtigt werden.

Sollten beide minderjährig seyn, oder zwar nur die Frau, ihr volljähriger Mann aber

i) Der Tribun Lahary stellt diese Voraussetzung als einen eignen Fall dar („2° si la dette est commune"); Code civil suivi de l'exposé VII, 126. Dies ist aber unrichtig, wie die Fassung dieses Artickels im Project ausser Zweifel setzt.

aber seine Assistenz verweigern, so ernennt das Gericht derselben einen Vormund, gegen welchen das Verfahren eingeleitet wird.

Art. 2209.

Diejenigen Immobilien, welche dem Gläubiger nicht verpfändet sind, darf derselbe nicht anders zum Verkaufe bringen, als wenn die ihm verpfändeten nicht zureichen.

Art. 2210.

Der gerichtliche Verkauf mehrerer in verschiedenen Bezirken gelegener Immobilien kann nur nach einander ausgewirkt werden, falls sie nicht etwa zu einer und derselben Bewirthschaftung gehören. — In diesem Falle muſs solches bey dem Tribunal geschehen, in dessen Bezirke der Hauptort der Bewirthschaftung, oder, wenn kein solcher vorhanden ist, der nach der Hauptsteuerrolle einträglichste Theil der Güter gelegen ist.

Art. 2211.

Wenn Grundstücke, uud zwar sowohl solche, welche dem Gläubiger verpfändet, als die, welche ihm nicht verpfändet, oder welche in verschiedenen Bezirken gelegen sind, zu einer und derselben Bewirthschaftung gehören, so muſs, wenn es der Schuldner verlangt, der Verkauf beider zusammen geschehen, und der Verkaufspreis, erforderlichen Falls, nach den verschiedenen Stücken vertheilt werden.

II.) Von den Bedingungen und der Form des gerichtlichen Verkaufs.

Art. 2213.

Nur vermöge einer zu sofortiger Vollziehung geeigneten öffentlichen Urkunde, und vermöge einer gewissen und klaren Forderung ([k]), kann der gerichtliche Verkauf von Immobilien ausgewirkt werden. Betrifft die Forderung einen noch nicht liquiden Gegenstand ([l]), so ist zwar die weitere Betreibung gültig, doch kann der Zuschlag erst nach erfolgter Liquidation geschehen.

Art. 2214.

Der Cessionar einer zu sofortiger Vollziehung geeigneten Urkunde kann auf den gerichtlichen Verkauf nicht anders antragen, als nachdem die Cession dem Schuldner zuvor bekannt gemacht worden ist.

Art. 2215.

Die Betreibung des gerichtlichen Verkaufs kann auch sowohl vermöge eines nur vor-

k) Nach dem Project des Gesetzbuches mufste dieselbe mehr als 200 Francs betragen: Projet de code civil. Liv. III. Tit. VIII. Art. 16. Das Appell. Gericht zu Caen verlangte sogar, dafs man diese Summe auf 300, ja selbst auf 500 Fr. bestimmen möchte: Observations P. III. Caen p. 39.

l) z. B. Frucht, Wein oder andere dergleichen Waaren: Code civil suivi de l'exposé VII, 130.

vorläufigen, als vermöge eines zwar definitiven, jedoch nur vorläufig executorischen Erkenntnisses, der Appellation ungeachtet, geschehen; der Zuschlag aber kann nur nach einem in letzter Instanz ertheilten oder rechtskräftig gewordenen Urtheil erfolgen.

Vermöge eines blosen Contumacialerkenntnisses findet aber, während der Oppositionsfrist, nicht einmal jene Betreibung statt.

Art. 2217.

Einer jeden Betreibung des gerichtlichen Verkaufs der Immobilien muſs ein auf Ansuchen des Gläubigers dem Schuldner in Person oder an seinem Wohnsitze durch den Gerichtsdiener zugestellter Zahlungsbefehl vorausgehen (m). Im übrigen sind die Formen dieses Verfahrens in der Proceſsordnung (n) bestimmt (o).

III.)

m) Dies ist durchaus wesentlich und darf nicht unterlassen werden: Code civil suivi de l'exposé VII, 131.

n) Code de Procédure, Art. 673 suiv.

o) In dem Project des Gesetzbuchs war auch der *modus procedendi* diesem Titel angehängt, dagegen aber waren sehr viele Appellationsgerichte, zumal in der Art, wie solcher bestimmt war. Das Appellationsgericht zu Bourges nannte diese Bestimmungen „une procédure longue, compliquée à l'excès et ruineuse pour le sai-

III.) Von der Aufhebung des gerichtlichen Verkaufs.

Art. 2212.

Wenn der Schuldner durch Mieth- oder Pachtcontracte in öffentltcher Form beweist, daſs der einjährige reine und freie Ertrag seines unbeweglichen Vermögens zur Bezahlung seiner Schuld an Capital, Zinsen und Kosten hinreicht, und sich zur Ueberweisung desselben an den Gläubiger erbietet, so kann die Betreibung des öffentlichen Verkaufs vom Gerichte so lange aufgeschoben werden, bis etwa gegen die Bezahlung Einspruch geschieht oder sonst ein Hinderniſs eintritt.

Art. 2216.

Es kann aber die Betreibung des gerichtlichen Verkaufs nicht für ungültig erklärt werden, weil der Gläubiger dieselbe wegen einer höheren, als der ihm schuldigen, Summe angefangen habe.

Zwei-

saisissant et le saisi", und das zu Rouen sagte: „ce „titre offre un dédale inextricable de formalités et de procedures, un répertoire d'élémens de chicanes et de contestations": Observations P I, Bourges p. 30. P. II, Rouen p. 68.

Zweites Capitel.

Von der Rangordnung der Gläubiger und der Vertheilung des Kaufpreises unter dieselben.

Art. 2218.

Die Rangordnung unter den Gläubigern und die Vertheilung des Verkaufpreises, wie auch die hierbey zu beobachtende Verfahrungsweise, finden sich in der Procesordnung bestimmt.

Zwanzigster Titel.

Von der Verjährung.

Die in gleichem Grade schwierige und wichtige Lehre von der Verjährung, an deren systematisch richtiger Darstellung von jeher die Bemühungen der juristischen Schriftsteller scheiterten, ist in dem vorligenden Titel nicht mit der Genauigkeit und Ordnung vorgetragen, die mehrere der übrigen Abtheilungen des Französischen Gesetzbuches vortheilhaft auszeichnet. Dennoch aber gebührt den Verfassern unleugbar das Verdienst, eine Menge der hieher gehörigen, in dem gemeinen Rechte entweder gar nicht oder doch nicht befriedigend entschiedenen Puncte zweckmäsig und bestimmt erledigt zu haben.

Ehe wir indessen zu dem Vortrage im Einzelnen übergehn, finden wir es nöthig, nicht

nur

nur auf verschiedene Eigenheiten des Französischen, in Vergleichung mit dem gemeinen Rechte, aufmerksam zu machen, sondern auch — was, wegen der oben erwähnten Mängel, bey dem gegenwärtigen Titel mehr, als bey irgend einem andern, erforderlich seyn dürfte — eine wissenschaftlich geordnete, wiewohl ganz kurze Uebersicht des vollständigen Inhalts, hier vorauszuschicken.

Es handelt der vorliegende Titel:

I.) Von allgemeinen Grundsätzen über die Verjährung: Cap. I. —

II.) Von den einzelnen Erfordernissen derselben.

a.) dem Besitze:

1.) so wie er sich zur Verjährung eignet: Cap. II;

2.) von bloser Detention: Cap. III;

b.) von dem Ablaufe einer gewissen Zeit: Cap. V:

α.) allgemeine Verfügungen: Abschn. I, auch Art. 2264 und 2281;

β.) Bestimmung der einzelnen Zeitfristen:

1.) von der dreisigjährigen Verjährung: Abschn. II;

2.) der zehn- oder zwanzigjährigen: Absch. III;

5.) der Verjährung kürzerer Dauer: Abschn. IV.

III.)

III.) Von den Ursachen, die der Verjährung entgegenstehen: Cap. IV, und zwar:

a.) deren Lauf unterbrechen: Abschn. I, oder

b.) dieselbe blos aufhalten: Abschn. II. —

Bey dem Vortrage selbst werden wir jedoeh die gesetzliche Folge der einzelnen Abtheilungen beibehalten.

Die oben erwähnten Eigenheiten des Fr. Rechts in dieser Materie bestehen aber hauptsächlich in folgenden: 1.) dafs dasselbe die nach der gemeinrechtlichen Ansicht so entscheidende Distinction der Verjährung in erwerbende und erlöschende fast gänzlich bey Seite setzt, davon wenigstens schlechterdings keine juristische Wirkung abhängen läfst, und vielmehr die verschiedenen Gatttungen der Verjährung lediglich nach der dazu erforderlichen Zeitfrist classificirt; hiernächst 2.) dafs das Fr. R. die schon nach Röm. R. ziemlich ausgedehnte, durch das Canonische Recht aber zur nothwendigen Bedingung einer jeden Verjährung erhobene Voraussetzung der *bona fides* als Regel gar nicht anerkennt, und nur in dem einzigen Falle der acquisitiven Verjährung unbeweglicher Sachen (2265) speciell erfordert. In Ansehung der dreisigjährigen Verjährung der Klagen ist die Einrede der *mala fides* sogar ausdrücklich verworfen (2262), und, dafs dies auch von den übrigen Fällen der extinctiven Verjährung gelten müsse, wohl in der Hinsicht nicht

nicht zweifelhaft, weil hierbey sich das Fr. R. so ganz den Römischrechtlichen Begriffen von der Verjährung der Klagen, nach welchen blos auf den zur Klage Berechtigten gesehen, und auf des Gegners Ueberzeugung gar keine Rücksicht genommen wurde, anschliefst; bedenklicher möchte solches bey den im 2264ten Art. nur remissiv erwähnten Gattungen der dreisigjährigen Verjährung durch Besitz und Nichtgebrauch seyn, doch berechtigen auch hier die Ausdrücke, welche von diesen Verjährungsarten an den einzelnen Stellen, wo sie vorkommen, gebraucht werden, wenigstens zu der Vermuthung, dafs auch bey ihnen bona fides nicht erfordert werde; eine Vermuthung, welche darin noch einen sehr bedeutenden Unterstützunsgrund findet, dafs das Appellationsgericht zu Paris seinen Vorschlag, die 10 — 20 jährige Verjährung, ohne Rücksicht auf An- oder Abwesenheit, auf 15 Jahre zu bestimmen, mit der Aeuserung begleitet: „Ce terme pourrait être „de quinze années, qui, rapprochées des trente „ans, requis pour la très longue préscription, „établiraient assez le privilège de la bonne „foi sur la mauvaise foi, dès, que l'une pour„rait préscrire par un espace, moitié moin„dre“ (p).

Endlich ist noch hier vorläufig zu bemerken, dafs die so folgenreiche Lehre vom Besitze, welche in

p) Observations P. IV, Paris p. 173.

in dem gegenwärtigen Titel nur in Beziehung auf die Verjährung und aus einem hierauf lediglich beschränkten Gesichtspuncte abgehandelt wird, sich nirgends in dem ganzen Gesetzbuche als eigne Doctrin vorgetragen findet.

Erstes Capitel.

Allgemeine Verfügungen.

Gemeinrechtlich sind in diesem Capitel nur zwey Bestimmungen, nemlich 1.) der Begriff:

> Verjährung ist das Mittel, durch den Ablauf einer gewissen Zeitfrist unter den gesetzlichen Bedingungen, zu erwerben oder sich zu befreien: Art. 2219. (712. 1234. 2241);

und 2.) die den zu verjährenden Gegenstand betreffende Einschränkung,

> dafs man das Eigenthum an denjenigen Sachen, welche rechtlichem Verkehr entzogen sind (q), nicht verjähren kann: Art. 2226 (r).

Die

q) Als Sachen, die dem rechtlichen Verkehr unterworfen sind, giebt der Staatsrath Bigot-Préameneu diejenigen an, „qui sont susceptibles d'être exclusivement possédées par des individus": Code civil suivi de l'exposé VII, 139.

r) Thibaut II, 1023.

Die übrigen Sätze enthalten sämtlich mehr oder weniger eine Abweichung vom G. R.

Art. 2227.

Der Staat, öffentliche Anstalten und Gemeinden sind den nemlichen Verjährungsarten ausgesetzt, und können sich auf die nemliche Art derselben bedienen, wie Privatpersonen (s). [Dies ist eine sehr wesentliche Verschiedenheit des Französischen vom G. R., welches letztere für alle diese Fälle ganz eigne Begünstigungen enthielte (*). In Ansehung des Staates ist jedoch zu bemerken, daſs wenn man jenen Satz auch auf die Verjährung eigentlicher Regierungsrechte ausdehnen wollte, hiergegen die Verfügung des 2226ten Art. entscheiden würde. Kammergüter und sonstige herrschaftliche Domanialrechte (t)gehören hingegen allerdings unter die obige Vorschrift (**).]

Art. 2223.

Dem Richter ist es nicht gestattet, die Einrede der Verjährung von Amtswegen nach-

s) Eine Anwendung hiervon enthalten die Artickel 541 und 560.

*) Thibaut II, 1028.

t) wegen deren eine Klage gegen den Staat ausdrücklich zugelassen ist: Code de procédure Art. 69.

**) Code civil suivi de l'exposé VII, 140.

nachzuholen. [Dies ist nach G. R. zum wenigsten ungewiſs (*).]

Art. 2224.

Dagegen kann sie in jeder Lage des Processes, selbst vor dem Appellationsgerichte, vorgeschützt werden, [nach G. R. ist es zweifelhaft, ob die Einrede der Verjährung unter die privilegirten gehöre, die mehrsten Schriftsteller führen sie nicht namentlich auf (u)]; falls nicht etwa die Umstände auf eine Verzichtleistung von Seiten dessen, welcher sich dieser Einrede bedienen wollte, schliessen lassen.

Art. 2220 — 22. 2225.

Eine Verzichtleistung auf die Verjährung findet, sofern der Entsagende zu veräussern berechtigt ist, nur statt, wenn von der schon vollendeten, nicht, wenn von künftiger Verjährung die Rede ist (v). [In Ansehung des letzteren weicht das G. R. ab.] Sie

*) Gönner Handb. des Processes (2te Ausg.) B. I. S. 252.

u) Thibaut III, 1194; und die daselbst allegirten Schriften.

v) Als Grund der letzteren Verfügung giebt der Staatsrath Bigot-Préameneu an: man würde sonst immer die Renunciation vorbehalten und dadurch den Zweck der

Sie geschieht ausdrücklich oder stillschweigend; dieses durch solche Handlungen, welche eine Entsagnng auf das erworbene Recht voraussetzen.

Hat jedoch ein Schuldner oder Eigenthümer der Verjährung entsagt, so können demungeachtet seine Gläubiger (w) oder sonstige dabey interessirte Personen sich darauf beziehen. [Nach G. R. würde dieses, wenigstens analog, gegentheilig zu entscheiden seyn (x).

Zweites Capitel.

Von dem Besitze.

Daſs hier nur von dem Besitze, in sofern er zu der Verjährung erfordert wird, die Rede sey, ward bereits oben erwähnt. Mehrere Appellationsgerichte (y) trugen in ihren Bemerkungen über

der Zulassung der Verjährung — Gewiſsheit des Eigenthums — vereiteln, überdies aber würde eine solche Renunciation, da der erwähnte Zweck das bonum publicum beabsichtige, gegen das allgemeine Princip des 6ten Art. anstossen: Code civil suivi de l'exposé VII, 138.

w) Dies ist eine Folge des allgemeinen Grundsatzes des 1167ten Artickels.

x) Thibaut III, 1228. N. I.

y) z. B. die zu Caen und Lyon: Observations P. III. Caen, p. 58. Lyon, p, 260.

über das Project des Französischen Gesetzbuches darauf an, daſs doch auch über die Handhabung des Besitzers gegen Störungen seines ruhigen Besitzes hier etwas gesagt werden möchte, da die Lehre von possessorischen Rechtsmitteln, wenn sie auch in dem Proceſscodex vorkomme, daselbst doch nur rücksichtlich der Form des Verfahrens abgehandelt werden könne; dieser gegründeten Erinnerung ungeachtet findet man über die eigenthümlichen Rechte des Besitzes und namentlich über die deshalb competirenden Rechtsmittel an und für sich nichts gesagt, und muſs sich also desfalls mit demjenigen begnügen, was der Code de procédure civile darüber enthält (z). — Gleichergestalt trug das Appellationsgericht zu Grénoble darauf an, daſs der Grundsatz des Röm. Rechts: qui dolo desiit possidere, pro possidente habetur (a), ausdrücklich anerkannt werden möge;

z) Code de Procédure Art. 3. N. 2. Art. 23 — 27. Den Hauptgrundsatz enthält der 23te Art. welcher hier wohl nicht unpassend eine Stelle findet: „Les „actions possessoires ne seront recevables qu'autant, „qu'elles auront été formées dans l'année du trouble, „par ceux, qui, depuis une année au moins, „étaient en possession paisible par eux ou les „leurs, à titre non precaire." — Da hierbey stets eine Besitzstörung vorausgesetz wird, so sind alle remedia adipiscendae possessionis für ausgeschlossen zu halten.

a) L. 131. D. de R. J.

ge; doch ist auch darauf keine Rücksicht genommen worden (b). — Einzelne die Rechte des Besitzers betreffende Verfügungen kommen übrigens beiläufig noch in den Artickeln 321, 549 und 550; desgleichen 559, 1141, 1337, 1402 und 1776 vor.

Nur in Beziehung auf die Verjährung sind also alle in diesem Capitel enthaltne Vorschriften zu nehmen, unter dieser Ansicht aber hier um so weniger von Erheblichkeit, als dieselben fast durchgehends schon aus dem G. R. bekannt sind.

Namentlich ist dieses der Fall mit dem freilich nicht sehr concisen Begriffe des Besitzes, als

> Inhaben oder Benutzung einer Sache oder Ausübung eines Rechts, sowohl durch uns, als durch andre in unserem Namen: Art. 2228 (c);

desgleichen mit der Bestimmung,

> daſs zur Verjährung ein fortgesetzter, nicht unterbrochener, ruhiger, öffentlicher (d), unzwei-

b) Obgleich das Tribunal von demselben sagte: „qu'il „suffit d'énoncer, pour en sentir la justice": Observations P. III, Grénoble, p. 61.

c) Thibaut I, 293. 308.

d) „publique." Dies fehlt in Hrn. Daniels Uebersetzung. Uebrigens steht dies Erforderniſs nach der Ansicht des G. R. hier am unrechten Orte, da dessen Mangel

unzweideutiger Besitz (e) unter dem Titel eines Eigenthümers (f) erfordert werde: Art. 2229, —

daſs jeder Besitzer, solange nicht ein gegentheiliger Anfang erwiesen wird, in eigenem Namen und als Proprietär zu besitzen vermuthet wird: Art. 2230 (g),

daſs jedoch, wenn man Namens eines Andern zu besitzen anfieng, die Vermuthung der Fortdauer des nemlichen Rechtsgrundes statt findet: Art. 2231, da niemand selbst den ursprünglichen Grund seines Besitzes verändern kann: 2240 (h);

daſs ferner Handlungen der freien Willkühr (*res merae facultatis*) (i) und bloser Nach-

Mangel vielmehr einen der weiter unten genannten Besitzfehler (*vi, clam aut precario*: l. 1. §. 5. D. *uti possidetis.*) ausmacht.

e) Thibaut II, 1020.

f) „à titre de proprietaire.“ Hierunter wird wahrscheinlich nur der Römische *animus rem sibi habendi*, oder daſs man, wie Thibaut II, 1020, sich ausdrückt, das Recht als das Seinige ausübe, verstanden; denn auch Servituten werden durch Verjährung erworben (690), ohne daſs solche unter dem Titel eines Eigenthümers besessen würden. Im Project stand: „à titre de maitre.“

g) Thibaut I, 309.

h) Thibaut I, 307.

i) Thibaut II, 1025.

Nachgiebigkeit (k): Art. 2232, so wenig als gewaltsame Handlungen (l) — diese wenigstens erst vom Aufhören der Gewalt an (m) — einen Besitz oder Verjährung begründen können: Art. 2233 (n); —

daſs hiernächst derjenige, welcher gegenwärtig besitzt und ehedem besessen zu haben darthut, die Vermuthung des Besitzes in der Zwischenzeit für sich habe (o): sofern

k) „Simple tolérance." Nach der einfachen Wortbedeutung sowohl, als weil das *precarium* im 2236ten Art. noch besonders in einer ganz verschiedenen Beziehung vorkommt, darf man unter jenem Ausdrucke nur etwas Negatives — den Mangel des Widerspruchs von Seiten des Eigenthümers — nicht aber eine positive Concession aus bloser Gefälligkeit, verstehen: In diesem Falle aber enthält der obige Satz eine bedeutende Abweichung von dem G. R., welches die Acquiescenz dessen, gegen welchen verjährt wird, diesem allerdings präjudicirlich erklärt, ohne dagegen die Berufung auf blose Nachgiebigkeit zuzulassen.

l) Thibaut II, 1023.

m) alsdann findet wenigstens die Art der Verjährung, welche keine bona fides voraussetzt (2262), statt: Code civil suivi de l'exposé VII, 143.

n) Dies geht jedoch nur auf den, welcher sich gewaltsam in Besitz setzte, nicht auf dritte Inhaber: Code civil suivi de l'exposé VII, 143.

o) Dies ist nach G. R. nicht ganz zweifellos: Thibaut über Besitz und Verjährung.

fern nicht das Gegentheil bewiesen wird (p): Art. 2234,

so wie endlich,

dafs man um die Verjährung zu vollenden, den Besitz seines Vorgängers (auteur) mit zu dem seinigen nehmen kann (q), auf welche Weise man auch, sey es unter einem unentgeltlichen oder lästigen, unter einem Particular- oder Universal-Titel, an dessen Stelle getreten seyn mag: Art. 2235.

Alle diese Bestimmungen sind, wie gesagt, auch gemeinrechtlich, nur mit der einzigen den nächstvorstehenden Satz betreffenden Modification, dafs nach G. R., wo zum Verjährungsbesitze jeder Art *bona fides* nothwendig erfordert wird, von deren Daseyn in der Person des Vorgängers der Uebergang des Besitzes auf den Nachfolger sehr häufig abhängt (r); eine Modification, welche übrigens auf die Grundsätze des Fr. R. schon darum keine oder doch nur eine seltne Anwendung

p) Dieser letzte Vorbehalt ward erst auf den Antrag des Tribunats beigefügt, weil man ausserdem den Gegenbeweis für ausgeschlossen halten könnte, da sonst immer, wo von gesetzlichen Präsumtionen die Rede sey, derselbe ausdrücklich erwähnt worden: Conférence VII, 258.

q) Thibaut II, 1020. a. E.

r) Thibaut II, 1022. Vergl. mit I, 300.

dung leiden würde, weil solches einestheils nicht in allen Verjährungsfällen (2262), anderntheils aber nicht in der ganzen Verjährungszeit (2269), *bona fides* erfordert.

Drittes Capitel.

Von den Ursachen, welche die Verjährung verhindern.

In diesem Capitel werden, mit Ausnahme des 2241ten Art., der hier nur in terminologischer Hinsicht steht und in dem ersten Capitel passender eine Stelle gefunden hätte, diejenigen Fälle abgehandelt, wo die Beschaffenheit des Besitzes, zufolge deren solcher blos für einen Andern ausgeübt wird, die Zulässigkeit der Verjährung hindert. Auch die deshalbigen Verfügungen enthalten nichts vom G. R abweichendes, doch findet man sie gewöhnlich nicht in der passenden Zusammenstellung, wie hier, vorgetragen, und darum wollen wir sie vollständig, doch abgekürzt, ausheben.

Art. 2236.

Wer für einen Andern besitzt, namentlich der Pachter, Depositar, Usufructuar und jeder, in dessen Händen eine Sache sich nur durch Gefälligkeit des Eigenthümers (precairement) befindet, kann durch keinen Zeitverlauf verjähren. [L. 1. C. *comm. de usucap.*]

Art.

Art. 2237. 2239.

Eben dieses gilt von den Erben solcher Personen, nicht aber von denjenigen, an welche sie die Sache mittelst eines der Eigenthumsübertragung fähigen Titels überliessen.

Art. 2238. 2240.

Ein Ausnahmsfall, in welchem jene Personen und deren Erben dennoch verjähren können, ist, wenn sich der Rechtsgrund ihres Besitzes änderte; eine solche Aenderung hängt jedoch nicht von ihrer Willkühr ab, sondern muſs entweder von einem Dritten herrühren oder durch einen dem Eigenthümer entgegengestellten Widerspruch bewirkt werden.

Endlich wird hier noch eine Verschiedenheit des Ausdrucks: préscrire contre son titre, bemerklich gemacht, nach welcher nemlich darunter sowohl die eigenwillige Aenderung des ursprünglichen Rechtsgrundes, als die Befreiung von einer übernommenen Verbindlichkeit, verstanden wird. Die sich hierauf beziehende, auch oben schon einmal benutzte, Rechtsregel ist:

> daſs, gegen seinen Titel zu verjähren, im letzteren Sinne gestattet, im ersteren aber nicht erlaubt ist: Art. 2240. 2241.

Vier-

Viertes Capitel.

Von den Ursachen, welche die Verjährung unterbrechen oder deren Lauf hemmen.

Erster Abschnitt.

Von den Ursachen, welche die Verjährung unterbrechen.

In Uebereinstimmung mit dem G. R. wird hier festgesetzt,

dafs eine Unterbrechung entweder natürlich oder rechtlich (civilement) geschehen könne: Art. 2242;

doch bedingt das Fr. R. die erstere, welche gewöhnlich darin besteht, dafs der Besitzer des Genusses der Sache durch den Eigenthümer oder einen Dritten entsetzt wird (s), durch die Voraussetzung,

dafs die Besitzentsetzung ein ganzes Jahr hindurch fortgedauert habe (t): Art. 2243.

In

s) Thibaut II, 1020.

t) denn bey kürzerer Dauer wird ein Irrthum des vorigen Besitzers vorausgesetzt: Code civil suivi de l'exposé VII, 143; auch kann während des Jahres die Sache durch possessorische Rechtsmittel zurückgefordert werden. S. die Note z. S. 671.

In Ansehung der Civilunterbrechung, als deren Hauptfall auch hier, wie im G. R. (u), die gerichtliche Vorladung angegeben wird, treten mancherley eigenthümliche Bestimmungen ein, die nun hier einzeln folgen, und wobey nur dies vorläufig zu bemerken ist, daſs das Fr. R. zwar auch

die vom Schuldner oder Besitzer geschehene Anerkennung des Rechts seines Gegners: Art. 2248,

nicht aber eine ausergerichtliche Mahnung (v), als wirksame Interpellation anerkennt (w).

I.) Wodurch wird eine Civilinterruption bewirkt? (x)

Art. 2244 — 47.

Nicht blos eine Citation, ohne Rücksicht auf die Competenz des Richters, ein Zahlungsbefehl (commandement) und Arrest, sondern auch die Vorladung vor den Friedensrichter zum Versuche der Güte, sofern auf diese binnen der gesetzlichen

u) Thibaut a. a. O.

v) Thibaut a. a. O.

w) Auch die von dem Gläubiger ausgewirkte Eintragung der Hypothek ist kein Mittel, die Verjährung des Schuldners oder dritten Inhabers zu unterbrechen: 2180.

x) Man vergleiche auch den 2274ten Art.

chen Frist (y) eine Citation erfolgt, bewirken, sobald sie dem Verjährenden insinuirt wurden, eine Civilinterruption.

Doch ist diese nur dann wirksam, wenn die Vorladung der Form nach gültig war, und der Kläger weder von seiner Klage absteht, noch die Instanz erlöschen läſst (z), noch auch mit der Klage abgewiesen wird (a).

II.) Welche Folgen hat dieselbe,

a.) in Ansehung der solidarischen Mitschuldner (1200)?

Art. 2249.

War der, gegen welchen eine Interpellation der erwähnten Art (b), oder von welchem eine Anerkennung geschehen,

1.) einer dieser Mitschuldner [*correus debendi* (c)], so wird dadurch auch gegen

y) Code de procédure Art. 57.

z) Code de procédure Art. 397. 402.

a) Thibaut II, 1020.

b) In dem vom Staatsrathe genehmigten Project stand allgemein: „interpellation judiciaire.“ Das Tribunat aber schlug die obige Aenderung vor, damit kein Zweifel darüber entstehen könne, was eine gerichtliche oder aussergerichtliche Mahnung sey: Conférence VII, 262. Diesemnach ist anzunehmen, daſs nur die in den Art. 2244 — 46 speciell angegebenen Umstände als gültige Interpellation anzusehen sind.

c) Thibaut I, 224.

gegen die übrigen und deren Erben die Verjährung unterbrochen [1206. (1199), auch gemeinrechtlich (d)]; war es hingegen

2.) ein Erbe des Mitschuldners, so wird dadurch:

a.) gegen die übrigen Miterben die Verjährung gar nicht unterbrochen, wenn gleich die Schuld hypothecarisch ist, es sey dann, daſs sie untheilbar wäre;

b.) gegen die übrigen solidarischen Schuldner nur für den Antheil, wofür jener Erbe verpflichtet ist. Um also die Unterbrechung auf das Ganze auszudehnen, muſs die Interpellation oder Anerkennung gegen alle oder von allen Erben geschehen. [L. 5. C. *de duob. reis.*]

b.) in Ansehung der Bürgen.

Art. 2250.

Eine gegen den Hauptschuldner bewirkte Interpellation oder von demselben geschehene Anerkennung unterbricht die Verjährung auch für den Bürgen. [Dagegen kann aber auch der Bürge sich auf die von dem Schuldner vollendete Verjährung berufen: 2036.]

Zwei-

d) Thibaut I, 227. N. 4.

Zweiter Abschnitt.

Von den Ursachen, welche den Lauf der Verjährung hemmen (e).

Auch in diesem Abschnitte, der mit der allgemeinen Regel beginnt,

dafs die Verjährung wider alle von dem Gesetze nicht besonders ausgenommenen Personen laufe: Art. 2251,

sind einige der hauptsächlichsten Vorschriften durchaus gemeinrechtlich. Dahin gehört

1.) die Verfügung,

dafs während der Ehe in Ansehung eines zum Brautschatze gegebenen und veräuserten Grundstücks (f) keine Verjährung lauft

e) Dieser Fall unterscheidet sich von dem des vorigen Abschnitts dadurch, dafs eine Interruption auch die vor derselben abgelaufene Zeit für den verjährenden unnütz macht, eine eingetretene Suspension aber nur so lange sie dauert, den Lauf der Verjährung hemmt, eine Zusammenrechnung der vorherigen und nachherigen Zeit aber nicht verhindert: Code civil suivi de l'exposé VII, 145.

f) In dem vom Staatsrathe genehmigten Entwurfe stand der Zusatz: „et sans communauté"; dies ward auf den Antrag des Tribunats weggestrichen, damit man nicht glaube, dafs hierdurch der Fall, wo neben dem Dotalverhältnifs eine Gemeinschaft des Erwerbs (1581) verabredet sey, ausgeschlossen wäre: Conférence VII, 265.

lauft (g): Art. 2255. (1561) (h); desgleichen

2.) der (zwar nicht ausdrücklich, sondern nur in Beispielen angeführte) Satz, daſs die Verjährung einer Klage so lange beruhe, als noch keine rechtliche Möglichkeit zu deren Anstellung vorhanden (*actio nondum nata*) war (i), also namentlich

solange die Bedingung oder der Tag, von welchem die Leistung einer Forderung abhängt, noch nicht erschienen ist, desgleichen bey der Klage auf Gewährleistung (884. 1626), solange die Eviction noch nicht eingetreten ist: Art. 2257 (k).

Mehrere Schriftsteller über G. B. erwähnen hier noch besonders der Wiedereinlösungs- und Wiederkaufsklage (l), doch ist die Anwendung jenes Grundsatzes auf diese beide Fälle bestritten; das Fr.

g) Thibaut II, 1024.

h) Eine Folge der absoluten Unveräusserlichkeit solcher Grundstücke: 1554. Code civil suivi de l'exposé VII, 146.

i) Thibaut II, 1034. lit. B.

k) Der einem Kaufcontracte beigefügte Vorbehalt des Wiederkaufs hindert jedoch den Käufer nicht, gleich dem unwiderruflichen Eigenthümer, zu verjähren: 1665.

l) Thibaut a. a. O.

Fr. R. beschränkt das Wiederkaufsrecht allgemein auf fünf Jahre (1660) und erledigt dadurch allen Zweifel; von der Wiedereinlösungsklage bey Verpfändungen sagt es gar nichts in Absicht auf Verjährung, also mufs sie der generellen Vorschrift des 2262ten Art. unterworfen werden, zumal dies in Betreff der Wiederablösung einer Rente ausdrücklich festgesetzt ist: 530. — Einen Hauptfall, der im G. R. noch als Beispiel des gehemmten Laufs der Verjährung (*praescr. dormiens*) vorkommt, ist der Stillstand der Gerichte (*justitium*); diesen scheinen jedoch die Französischen Legislatoren gar nicht als möglich vorauszusetzen, indem sie ihn weder im Code civil, noch in dem Code de procédure civile, irgendwo erwähnen.

Als neu hinzugekommen sind dagegen folgende hauptsächlich auf dem Grundsatze: *non valenti agere non currit praescriptio* (m), beruhenden Bestimmungen anzusehen:

Art. 2254.

Die Verjährung lauft nicht gegen Minderjährige (n) und Interdicirte, vorbehalt-

m) Observations P. II, Rouen p. 90. Code civil suivi de l'exposé VII, 146.

n) Und diese Ausnahme nützt sogar den mit ihnen in unzertheilter Gemeinschaft stehenden Volljährigen: 710,

behaltlich der im 2278ten Art. und sonst (1663. 1676) vorkommenden besonderen Ausnahmsfälle. [Nach G. R. ist gegen Minderjährige nur eine längere Verjährungsfrist, nemlich gegen Unmündige 40, gegen Mündige 30 Jahre bestimmt (o), und es findet dagegen alsdann weiter keine Restitution statt (p). Adventitien der unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder werden, so lange diese dauert, gar nicht (q), nachher in 30 Jahren verjährt (r).]

Art. 2253. 2254. 2256.

Rücksichtlich der Verjährung gegen die Ehegatten gelten folgende Grundsätze:

a.) gegen einander verjähren dieselben nicht;

b.) gegen die Ehefrau insonderheit lauft keine Verjährung:

1.) in Betreff veräuserter Dotalgrundstücke [2255, welches als gemeinrechtlich oben schon erwähnt worden ist.]

2.) in

710, welches, sofern von einer eigenthümlichen *res individua* (1217. 1218.) die Rede ist, auch nach G. R., wenigstens analogisch, statt findet: Thibaut II, 1011. N. 3.

o) Thibaut II, 1028. 1030.

p) Thibaut II, 1046.

q) Thibaut II, 1024.

r) Thibaut II, 1028. 1030.

2.) in dem Falle, wo sie ihre Klage vor entschiedener Wahl über die Annahme oder Entsagung der Gütergemeinschaft (1453 fgg.), nicht anstellen konnte; auch

3.) wenn der Mann etwas von dem der Frau eigenthümlichen Vermögen ohne deren Bewilligung veräusert hat und für den Verkauf Gewähr leisten muſs (1428) (s), so wie

4.) in allen Fällen, wo die Klage der Frau in ihren Folgen auf den Mann zurückwirken würde (1432. 1450).

Dagegen aber ist dieselbe, wenn gleich weder vermöge des Ehecontracts (1536), noch durch ein gerichtliches Erkenntniſs (1443) eine Gütertrennung statt findet, in Ansehung des unter der Verwaltung ihres Mannes stehenden Vermögens (1421. 1549. 1577.), der Verjährung ausgesetzt und hat nur den Regreſs gegen letzteren.

Art. 2258. 2259.

Gegen einen **Beneficialerben** lauft die Verjährung nicht in Betreff der Forderungen, die ihm an dem Nachlasse zustehen; wohl

s) Den Grund dieser Verfügung setzt der Staatsrath Bigot-Préameneu darin, daſs, im Fall die Frau gegen den dritten Besitzer klagt, und dieser den Mann zur Vertretung auffordert, sich zwischen beiden Ehegatten ein Rechtsstreit erheben würde, welches nicht angeht: Code civil suivi de l'exposé VII, 147.

wohl aber gegen eine vacante Erbschaft, obgleich derselben noch kein Curator beigeordnet ist; desgleichen während der drey Monate, die zur Inventur des Nachlasses, und während der vierzig Tage, welche als Deliberationsfrist verstattet sind (795. 1457) (t).

Fünftes Capitel.

Von der zur Verjährung erforderlichen Zeitfrist (u).

Er-

t) Diesen letzteren Satz hat Hr. Bigot-Préameneu in seiner Rede an die gesetzgebende Versammlung gerade entgegengesetzt dargestellt: Code civil suivi de l'exposé VII, 147. Und so ist er auch in der l. 22. §. 11. C. *de jure deliber.* enthalten.

u) Das Appellationsgericht zu Montpellier trug in einer eignen Observation darauf an, daſs aller Unterschied der verschiedenen Verjährungsarten („cette foule de „distinctions, dont le droit romain fourmille sur „cette matière") gänzlich aufgehoben, und nur eine Verjährung von 30 Jahren, ohne Unterschied der Sachen und Rechte, der Existenz und Beschaffenheit des Rechtsgrundes, der bona oder mala fides, der Anwesenheit oder Abwesenheit, zugelassen werden möchte: Observations P. I, Montpellier p. 87.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Verfügungen.

Auser den beiden Artickeln (v) dieses Abschnittes gehören ihrem Inhalte nach noch hieher aus dem folgenden Abschnitte der 2264te und aus dem vierten Abschn. der 2281te Art., welche beide allgemeine Bestimmungen über die bey der Verjährung eintretendeu Zeitfristen enthalten. — In welchem Verhältnisse das G. R. zu den hier vorzutragenden Grundsätzen stehn, wird bey jedem einzelnen Artickel besonders bemerkt werden.

Art. 2260.

Die Verjährungszeit wird nach Tagen, nicht nach Stunden berechnet. [Dies kommt hauptsächlich bey den im vierten Abschnitte angeführten Verjährungsarten von kürzerer Dauer in Betracht.]

Art.

v) Diese beiden Artickel formirten nach der ersten Ausgabe des Gesetzbuchs allein den 2260ten Artickel, wie solcher auch in der Danielschen Uebersetzung noch vorkommt. Die gegenwärtige Trennung desselben ward aber dadurch nothwendig, dafs der vorherige 2261te Art. wegen seiner unmittelbaren Beziehung auf die nach dem neueren nun wieder abgeschaften französischen Kalender statt findenden jours complémentaires durch das Gesetz vom 3ten Sept. 1807, für aufgehoben (supprimé) erklärt worden ist.

Art. 2261.

Sie wird vollendet mit dem Ende des letzten Tages der vorgeschriebenen Frist. [Diese Bestimmung macht auch nach G. R., welches hier ein *tempus continuum* annimmt, die Regel, doch wird zur Vollendung der erwerbenden Verjährung schon der Anfang des letzten Tages (*computatio civilis*) hinreichend geachtet (w).]

Art. 2264.

Die Regeln der Verjährung in Ansehung der in dem vorliegenden Titel nicht erwähnten Gegenstände werden in den diesen eigenthümlichen Titeln abgehandelt. [Nach dem Orte, wo dieser Artickel vorkommt, sollte man glauben, daſs er sich blos auf die im 2ten Abschn. nicht ausdrücklich genannten Gattungen der 30-jährigen Verjährung bezöge; da inzwischen einestheils von den in dem gegenwärtigen Titel (nicht blos Abschnitte) nicht berührten Gegenständen die Rede ist, anderntheils aber die hier übergangenen Verjährungsarten sich unter alle drey hiernächst folgenden Abschnitte rangiren lassen, so ist die unterstellte allgemeinere Deutung doch wohl nicht zweifelhaft. Jene einzelnen Gattungen werden demnach in jedem Abschnitte besonders angegeben werden.]

Art.

w) Thibaut II, 1021, und I, 129.

Art. 2281.

Verjährungen, welche in dem Zeitpuncte der Bekanntmachung dieses Titels schon ihren Anfang genommen haben, sollen nach den alten Gesetzen beurtheilt werden.

In dem Falle jedoch, wo nach diesen Gesetzen von dem genannten Zeitpuncte an noch mehr als dreisig Jahre erfordert würden, sollen dieselben gleichwohl mit deren Ablaufe vollendet seyn.

Dahin gehören namentlich die gemeinrechtlichen Verjährungen 1.) gegen Staats- und Privatgüter des Regenten, denen nach der Praxis die Güter der Städte gleichgestellt sind: 2.) wegen Immobilien der Kirchen und milden Stiftungen, auch aller Sachen der Römischen Kirche; 3.) wegen Sachen, über welche ein Procefs angefangen, aber liegen geblieben ist (ohne die letztere Voraussetzung sind diese lediglich unter das Princip des 2244ten Art. zu subsummiren); 4.) wegen Sachen der Pupillen (x); desgleichen 5.) gegen die persönlichen Klagen des Fiscus; 6.) gegen die Klage wegen einer Spielschuld (y), und 7.) gegen die hypothecarische Klage (z).

Ob

x) Ueber alle diese vergl. Thibaut II, 1028. 1030.

y) Thibaut II, 1035.

z) Thibaut II, 1038. Vergl. den Art. 2180.

Ob auch die unvordenkliche Verjährung hieher gezogen werden könne, möchte deshalb zweifelhaft scheinen, weil man einestheils von derselben keinen bestimmten Anfang behaupten, anderntheils aber auch nicht sagen kann, daſs sie von dem erwähnten Zeitpuncte an noch mehr als 30 Jahre erfordre. Sollen inzwischen nach dem obigen Artickel die gemeinrechtlichen Grundsätze in Ansehung der Verjährungszeit allgemein respectirt, dabey jedoch auf eine 30jährige Frist allgemein beschränkt werden, so möchte doch, zumal der 691te Art. in Ansehung der Servituten den schon vollendeten Immemorialbesitz als gültig anerkennt, für die Zukunft aber dessen Anwendbarkeit verneint, der vorliegende Artickel auch auf diese Verjährungsart zu beziehen seyn.

Zweiter Abschnitt.

Von der dreisigjährigen Verjährung.

So wie überhaupt die Verschiedenheit des zur Verjährung erforderlichen Zeitverlaufs nach Fr. R. der einzige Distinctionsgrund der mehreren Verjährungsarten ist, und dabey auf den Gegenstand derselben, ob dieser nemlich eine aufzuhebende Klage oder ein zu erwerbendes Recht (*praescriptio extinctiva vel adquisitiva*) ist, keine Rücksicht genommen, auch eben so wenig, darauf gesehen wird, ob im letzteren Falle der Besitz des Erwerbenden oder bloser Nichtgebrauch des

vorher Berechtigten die Verjährung begründet, so enthält insonderheit auch dieser Abschnitt eine gänzliche Vermischung aller dieser Gattungen, indem darin zwar zunächst nur über die Verjährung der Klagen eine Bestimmung gegeben ist, zugleich aber alle übrigen an andern Stellen des Gesetzbuches vorkommenden Fälle einer Verjährung durch dreisigjährigen Besitz oder Nichtgebrauch, durch eine allgemeine Verweisung, hieher gezogen werden.

Als besondre Eigenheiten des Fr. R. sind hier die Erlassung der bona fides, und die ganz singuläre Verfügung des 2263ten Art. vorzüglich zu bemerken.

Art. 2262.

Alle sowohl dingliche, als persönliche **Klagen** [die nicht besonders ausgenommen sind: Abschn. IV, also auch die in den Art. 685 und 816 erwähnten] werden in dreisig Jahren verjährt [versteht sich von der Zeit an, da ihre Anstellung rechtlich möglich ward: 2257]; ohne daſs derjenige, welcher sich darauf bezieht, verbunden wäre, einen desfalsigen Rechtstitel anzuführen, oder daſs ihm die Einrede der fehlenden Ueberzeugung seines Rechts (*mala fides*) entgegengestellt werden könnte.

[Hierdurch ist die reine Theorie des Röm. R. gegen die mit dem eigenthümlichen Wesen einer Verjährung der Klagen, als Fristbestimmung für

für deren Dauer, ganz unverträglichen Einmischungen des Canonischen Rechts (a), wieder hergestellt worden. Nur auf denjenigen, welchem die Klage zusteht, wird dabey geachtet, nur seine Versäumnifs in Anstellung derselben mit dem Nachtheile des Verlustes der Klage bedroht, und daher sehr richtig nach einem dem Gegner zu statten kommenden Rechtsgrunde, so wie nach dessen gutem oder bösem Glauben, durchaus nicht gefragt.]

Art. 2263.

Nach acht und zwanzig Jahren von dem Datum des jüngsten Schuldbekenntnisses (titre) an, kann der Schuldner eine Rente [darunter werden wohl überhaupt jährliche Einkünfte, z. B. auch Zinsen, verstanden] genöthigt werden, auf eigne Kosten seinem Gläubiger oder dessen Stellvertreter ein neues Schuldbekenntnifs (b) zuzustellen. [Der Inhalt dieses Artickels ist in der Hinsicht vorzüglich wichtig, weil er zu der Schlufsfolge berechtigt, dafs wenn

a) Thibaut II, 1022.

b) „Titre-nouvel“ Dies ist ein *terminus technicus*, der nicht mit titre nouveau verwechselt werden darf. Man versteht darunter nicht eine neue Schuldverschreibung, sondern nur irgend ein Bekenntnifs der Fortdauer der Schuld oder der bisherigen Zinszahlung, wodurch jene ebenfalls anerkannt wird: Ferriere dictionnaire du droit. Vol. IV.

wenn man die 30 Jahre, ohne sich ein solches Schuldbekenntnifs geben zu lassen, hat vorbeigehen lassen, die frühere Schuldverschreibung durch Verjährung ganz unwirksam geworden ist. — In dem Projecte des Gesetzbuches fehlte der Artickel ganz; Hr Jollivet aber trug im Staatsrathe auf dessen Beifügung aus dem sehr treffenden Grunde an, weil sonst der Gläubiger, der sich nach 30 Jahren nicht mehr auf die erste Schuldverschreibung beziehen könne und doch auch die Quittungen nicht in Händen habe, womit sich der Beweis der fortwährenden Berichtigung der Renten (welche nach dem 2248ten Art. als Anerkennung des gegentheiligen Rechts eine Interruption enthalten würde) führen liefse, leicht sein ganzes Recht verlieren könne (c).]

Uebrigens gehören von denjenigen Fällen, worauf der oben bereits mitgetheilte 2264te Artickel verweist, in den vorliegenden Abschnitt folgende Arten der dreisigjährigen Verjährung: 1.) die der Rechte der Kinder auf das Vermögen ihres für abwesend erklärten Vaters: 133; 2.) der Erwerb fortdauernder und ins Auge fallender Servituten: 690 (553); insonderheit 3.) der Benutzung einer Quelle auf des Nachbars Grundstücke: 641, 642; desgleichen 4.) der Verlust der Servituten durch Nichtgebrauch: 617. 619.

c) Jouanneau II, 864.

619. 706 fgg. (665. 670.); 5.) die Aufhebung der Wiederruflichkeit einer Schenkung wegen nachher geborner Kinder: 966; 6.) die Erlöschung einer Hypothek, deren Gegenstand sich in des Schuldners Händen befindet: 2180. In allen diesen Fällen ist die Nothwendigkeit der *bona fides* ebenwohl nicht anzunehmen, da, wie schon bemerkt worden, das Fr. R. diese nicht als allgemeines Erfordernifs einer jeden Verjährung betrachtet (d), und also, um sie nöthig zu finden, eine ausdrückliche Verfügung vorausgesetzt werden mufs (e).

Dritter Abschnitt.

Von der zehn- und zwanzig-jährigen Verjährung.

Auch diese Gattung der Verjährung, welche nach G. R. nur acquisitiv ist, wird hier sowohl auf den Erwerb von Rechten, als auf die Erlöschung der Klagen, angewendet, welches letztere ausdrücklich durch den Art. 2270, auserdem aber in den, zufolge der allgemeinen Verweisung des 2264ten Art. hieher zu ziehenden Fällen, geschehen ist. *Bona fides* wird jedoch ausschliesend zu der hier vorkommenden erwerbenden Verjährung

d) Wie solches gemeinrechtlich der Fall ist: Thibaut II, 1022.

e) Man vergleiche die Vorbemerkungen zu diesem Titel.

rung und den damit in genauer Verbindung stehenden, hiernächst speciell anzugebenden Fällen erfordert.

Gemeinrechtlich ist in so weit zwar der Hauptsatz dieses Abschnittes,

dafs, mit der Ueberzeugung der Rechtlichkeit (*bona fides:* 550.), welche man stets vermuthet, und mittelst eines nach Form und Inhalt gesetzmäsigen Rechtsgrundes (*titulus justus et validus*) (f) ein unbewegliches Gut erwirbt, das Eigenthum desselben binnen zehn oder zwanzig Jahren verjährt, je nachdem der wahre Eigenthümer in oder auserhalb dem Gerichtsbezirke des Appellationshofes (g), in dessen Umfange das Grundstück gelegen ist, seinen Wohnsitz hat: Art. 2265. 2267. 2268 (h),

wobey,

f) Der Titel mufs also 1.) zur Uebertragung des Eigenthums geeignet, 2.) durch kein Gesetz misbilligt und 3.) der äusseren Form nach gültig seyn: Code civil suivi de l'exposé VII, 254.

g) Hier ist nicht, wie im 2018ten und 2023ten Art. der Ausdruck „tribunal d'appel" in der neuen Ausgabe des Code beibehalten, sondern in "cour d'appel" abgeändert. S. die Note f zu dem ersterwähnten Artickel.

h) Fehlt es an dem Titel oder der bona fides, so tritt nur die 30jährige Verjährung, welche der 2262te Art. als allgemeines Aufhebungsmittel der Rechte und Verbindlichkeiten angiebt, ein: Code civil suivi de l'exposé VII, 152.

wobey, in gemischten Fällen, zwey Jahre des auswärtigen Aufenthalts für ein Jahr der Gegenwart gerechnet werden: Art. 2266 (i);

doch weicht die fernere Bestimmung des 2269ten Art., zufolge dessen

es hinreichend ist, wenn nur im Augenblicke des Erwerbs die Ueberzeugung der Rechtlichkeit vorhanden war (k),

wieder von dem G. B., welches solche binnen der ganzen Verjährungszeit erfordert (l) sehr wesentlich ab.

Eine Anwendung dieser Verjährungsart auf connexe Fälle enthalten übrigens noch der Art. 789, wo von der Entsagung auf eine angefallene Erbschaft und der Art. 2180, wo von der zum Vortheile eines dritten Besitzers eines zur Hypothek

i) Thibaut II, 1029.

k) „Quant à la mauvaise foi, qui peut survenir „pendant la préscription, c'est un fait person-„nel à celui, qui préscrit; sa conscience le con-„damne; aucun motif ne peut dans le for intérieur „couvrir son usurpation. — — Mais la loi civile „deviendroit purement arbitraire et incohérente, „si, après avoir posé des règles fondamentales, on „les détruisoit par des règles, qui seroient en con-„tredicction": Code civil suivi de l'exposé VII, 154. 155.

l) Thibaut II, 1022.

thek gestellten Grundstückes eintretenden Erlöschung dieser Hypothek die Rede ist.

Ganz neu sind sodann folgende Verfügungen:

Art. 2270.

Baumeister und Bauunternehmer werden von ihrer Verbindlichkeit, für die von ihnen errichteten oder dirigirten Anlagen (gros ouvrages) zu haften, durch den Ablauf von zehn Jahren befreiet (1792. 1799.) (m).

Desgleichen die im 475ten und 1304ten Art. vorgekommene Bestimmung, daſs die Klagen des Minderjährigen wider seinen Vormund in Betreff der geführten Vormundschaft, so wie der sämmtlichen Rescissionsklagen auf den nemlichen Zeitverlauf beschränkt seyn sollen. — Nach G. R. ist nemlich jener mit der ihm gegen eine Veräuserung ohne Decret zustehenden Vindicationsklage auf fünf Jahre beschränkt (n), auch dauern die Restitutionsklagen in der Regel nur vier Jahre (o).

Vier-

m) Nach Röm. R. sind Unternehmer öffentlicher Gebäude während 15 Jahren verbunden: l. 8. C. *de oper. publ.*

n) Thibaut II, 1039.

o) Thibaut II, 1036.

Vierter Abschnitt.

Von einigen besondern Verjährungsarten.

Dieser ganze Abschnitt enthält solche Fälle, in denen eine kürzere Verjährungsfrist, als die von zehn Jahren, hinreicht. Einer der bedeutendsten dieser Fälle, die Verjährung der Mobilien, ist auch gemeinrechtlich, wiewohl unter sehr wesentlich verschiedenen Bestimmungen; alle übrigen sind dem G. R. ganz fremd, welches dagegen viele andere Fälle angiebt, die das Fr. R. nicht aufgenommen hat, z. B. die Verjährung der *querela inofficiosi*, der *actio Pauliana*, *redhibitoria* und *quanti minoris* (p), der Separationsklage bey Untersuchung des Vermögensbestands eines Verstorbenen, ferner die der Privat-Pönalklagen, der *exceptio non numeratae pecuniae aut dotis*, der Confiscation wegen Zolldefraudationen, des Verkaufsrechts des Herrn der Emphiteusis und der Excusation von der Vormundschaft; so wie endlich, unter gewissen Voraussetzungen, die der *actio de peculio*, der Klage auf Einlösung des Pfandes, des Miteigenthums, der Einrede der Competenz und der höhern Zinszahlung (q).

Der

p) Von den redhibitorischen Klagen sagt das Fr. R. nur, daſs sie in kurzer Frist, nach des Ortes Gewohnheit, verjährt werden: 1648.

q) Ueber diese sämmtlichen Verjährungsfristen, vergl. Thibaut II, 1029. 1035—37. 1039. 1040. 1044. 1045.

Der gröste Theil dieser Bestimmungen ist nach Fr. R. gar nicht einmal anwendbar, weil die Gegenstände derselben gar nicht oder doch nicht unter gleicher Ansicht vorkommen; die wenigen übrigen aber sind wenigstens für aufgehoben zu achten. Dagegen treten an ihre Stelle mehrere neue Vorschriften, deren Zweckmäsigkeit unverkennbar ist. Ein allgemeiner Grundsatz ist diesen allen gemeinschaftlich, der daher dem specielleren Vortrage hier vorauszuschicken ist; er erscheint zugleich als Ausnahme einer bey sämmtlichen übrigen Verjährungsarten eintretenden Regel und verdient daher um so grösere Aufmerksamkeit.

Art. 2278.

Alle in den Artickeln des vorliegenden Abschnittes enthaltene Verjährungen laufen auch gegen Minderjährige (r) und Interdicirte, und es bleibt diesen nur der Regreſs gegen ihre Vormünder vorbehalten.

[Das

r) Den Grund hiervon giebt Hr. Bigot-Préameneu dahin an: „Si un mineur remplit quelqu'un des états, „pour lesquels l'action est limitée soit à six mois, „soit à un an, soit à cinq ans, il est juste, qu'il „soit assujetti aux règles générales de la profession, „qu'il exerce, et lorsqu'il a l'industrie pour gagner, „il n'est pas moins qu'un majeur présumé avoir l'in„telligence et l'activité pour se faire payer": Code civil suivi de l'exposé VII, 160.

[Das hierdurch modificirte Princip stellt der Art. 2252 auf.]

Die einzelnen hier vorkommenden Gattungen einer kürzeren, als der zehnjährigen, Verjährung lassen sich sodann in folgende Classen bringen: 1.) Verjährung der Mobilien: 2279. 2280; 2.) Verjährung der Forderungen für gelieferte Bedürfnisse und Arbeiten oder Dienstleistungen: 2271—75; 3.) Verjährung periodischer Einkünfte; 2277; 4.) Verjährung einiger sonstigen Gegenstände: 2276; zu welchen letzteren auch mehrere aus andern Titeln hieher zu ziehende Gattungen gehören.

1.) Verjährung der Mobilien.

Art. 2279. 2280.

In Betreff der Mobilien (s) gilt der Besitz als Erwerbsgrund (titre) (t). — [Es versteht sich indessen von selbst, daſs hier alle im 2ten Capitel vorgetragene Eigenschaften des Besitzes eintreten müssen.]

Doch

s) Wozu jedoch ein ganzer Inbegriff beweglicher Sachen, z. B. eine Erbschaft, nicht zu rechnen ist, indem hier nur die gewöhnliche Verjährung der Erbschaftsklage eintritt: Code civil suivi de l'exposé VII, 162.

t) Mithin findet auf Zurückforderung beweglicher Sachen eine possessorische Klage niemals statt: Code civil suivi de l'exposé VII, 161. — Folgesätze des obigen Princips enthalten die Art. 1141 und 2119.

Doch kann derjenige, welcher eine Sache verloren hat oder dem sie entwendet wurde, dieselbe binnen drey Jahren vom Tage des Verlusts oder der Entwendung an, von einem jeden, in dessen Händen sie sich befindet, zurückfordern; wo dann letzterer nur den Regreſs gegen diejenigen hat, von welchen er solche erhielte. [Diese Verfügung weicht von dem G. R., welches auch eine dreijährige Verjährung der Mobilien kennt (u), doch in mehrfacher Hinsicht sehr auffallend ab. Das G. R. gestattet nemlich: 1.) binnen der 3 Jahre einem jeden, der sich als Eigenthümer legitimiren kann, ohne die nothwendige Voraussetzung des Verlusts oder der Entwendung, die Vindication; im Gegentheile läſst es bey gestohlnen Sachen, wenn sie gleich beweglich sind, theils gar keine, theils nur eine 30jährige Verjährung, zu (v); sodann aber 2.) ist die nach drey Jahren eintretende Verjährung des Fr. R. von der gemeinrechtlichen darin gänzlich verschieden, daſs letztere eine acquisitive, erstere hingegen eine extinctive Verjährung ist, mithin zu jener *bona fides et justus titulus* erfordert wird, welches bey dieser beydes wegfällt.]

Eine Ausnahme von der in Ansehung der gestohlnen oder verlornen Sachen aufgestell-

u) Thibaut II, 1029.

v) Thibaut II, 1023. 1028.

stellten Regel leiden aber folgende drey Fälle: wenn

1.) eine solche Sache auf einer Messe oder einem Jahrmarkt, wenn sie 2.) bey einer öffentlichen Versteigerung, oder endlich 3.) von einem Kaufmann, der mit dergleichen Sachen handelt, gekauft wurde. In allen diesen Fällen kann der wahre Eigenthümer die Zurückgabe nur gegen Erstattung des von dem Besitzer ausgelegten Preises verlangen. [Eine sehr zweckmäsige Bestimmung, die sich nebst den übrigen Vorschriften dieser beiden Artickel den altteutschen auf möglichste Sicherung des Eigenthums abzweckenden Principien (w) wieder etwas nähert.]

II.) Verjährung der Forderungen für gelieferte Bedürfnisse und Arbeiten oder Dienstleistungen (x).

Die unter dieser Rubrick vorkommenden Verjährungsarten würden als eine der bedeutendsten

w) Runde §. 199. 269. 272.

x) „Fournitures, livraisons, services et travaux": 2274. Die Gründe, weshalb dergleichen Forderungen in so kurzer Zeit verjährt werden, sind, nach der Aeusserung des Hrn. Bigot-Préameneu, folgende: „les présomtions de payement, qui résultent du „besoin, que les créanciers de cette classe ont d'étre „promptement payés, l'habitude, dans laquelle on „est, d'acquitter ces dettes sans un long retard et même

sten Eigenheiten des Fr. R., welche bey der Kürze der angenommenen Verjährungsfrist dem gegründeten Vorwurfe der Härte nicht entgehen könnte, zu betrachten seyn, wenn nicht die im 2275sten Artickel enthaltne Modification derselben alle jene Fälle in solchem Grade milderte, daſs sie dadurch in der That die eigenthümliche Natur wahrer Verjährungen gänzlich verlieren. — Nach G. R. wird nemlich gegen die vollendete Verjährung kein Beweis des gegentheiligen Rechts, und nur selten Restitution zugelassen (y); durch jenen Artickel hingegen ist für alle hier vorzutragende Fälle die Eideszuschiebung über das Factum der wirklich geschehenen Zahlung dem, gegen welchen die Verjährung schon eintrat, gestattet, mithin die Wirkung von dieser auf die einer blosen Vermuthung (z) beschränkt worden.

Nach

„même sans exiger de quittance, et enfin les „exemples trop souvent repétés de débiteurs ou surtout de leurs héritiers contraints en pareil cas à „payer plusieurs fois“: Code civil suivi de l'exposé VII, 156.

y) Thibaut II, 1046. 1047.

z) Hr. Berlier nennt dergleichen kurze Verjährungen sogar ausdrücklich „une présomption légale de payement“: Conférence VII, 272. Man vergleiche auch die Note x S. 703, und Code civil suivi de l'exposé VII, 159.

Nach dieser allgemeinen Vorbemerkung wird es bey den einzelnen Artickeln nur selten noch eines weiteren Zusatzes bedürfen.

a.) gemeinschaftliche Regeln.

Art. 2274.

Die Verjährung tritt ein, wenn gleich die Lieferungen, Dienstleistungen und Arbeiten fortdauernd geschehen sind.

Ihr Lauf wird nicht unterbrochen, als durch den Abschluſs einer Rechnung, durch die Ausstellung eines Handscheins oder förmlichen Schuldbekenntnisses (cedule ou obligation), (2248); desgleichen durch eine nicht wieder erloschene Vorladung vor Gericht (2244).

Art. 2275.

Doch sind diejenigen, welchen diese Verjährung entgegengestellt wird, berechtigt, denen, welche sich derselben bedienen, über die wirklich geleistete Zahlung den Eid zuzuschieben. [Von der Eideszuschiebung handeln die Art. 1358 — 65. Im Uebrigen ist die obige Vorbemerkung zu vergleichen.]

Ja es kann diese Eideszuschiebung sogar gegen Wittwen und Erben, oder, wenn die letzteren noch minderjährig sind, deren Vormünder dahin geschehen, daſs sie erklären, ob sie von der Fortdauer der Schuld

 keine

keine Wissenschaft haben. [Auser diesem Falle gilt nach Fr. R. die Regel, daſs nur über eigne Handlungen der Eid deferirt werden kann: 1359.] (a).

b) einzelne Gattungen.

Art. 2271.

Binnen sechs Monaten werden verjährt folgende Klagen:

1.) die der Lehrer (maitres et instituteurs) der Wissenschaften und Künste wegen des Unterrichts (leçons), den sie monatsweise geben;

2.) die der Gast- und Speisewirthe, wegen des von ihnen gelieferten Quartiers und Unterhalts (2101. n. 5.);

3.) die der Handwerker (ouvriers) und Taglöhner wegen Zahlung ihres Tagelohns, ihrer Lieferungen oder ihres Gehalts,

Art. 2272.

Binnen Jahresfrist werden verjährt alle Klagen

1.) der Aerzte, Wundärzte und Apotheker wegen ihrer Besuche, Operationen und Arzneien;

2.) der

a) Eine dem Inhalte dieses Artickels fast gleiche Verfügung enthält der Code de Commerce Art. 189.

2.) der Gerichtsdiener wegen der von ihnen besorgten Insinuationen und sonstigen Aufträge;

3.) der Kaufleute (b) wegen der an solche, die nicht selbst Kaufleute sind, verkauften Waaren;

4.) der Vorgetzten einer Erziehungsanstalt, wegen des von den Zöglingen zu entrichtenden Betrags, wie auch andrer Lehrherrn wegen des ihnen schuldigen Lehrgeldes; endlich

5) der Dienstboten (1781), welche sich jahrsweise vermiethen, wegen Bezahlung ihres Lohnes. [Wegen Vereinigung dieser Fristbestimmung mit der Dauer des hierbey statt findenden Vorzugsrechts ist der 2101te Art. zu vergleichen.]

Art. 2273.

Binnen zwey Jahren verjährt man die Klage der Anwälte (avoués) auf Bezahlung ihrer Auslagen und Gebühren, nachdem ein Procefs entschieden oder verglichen oder die Vollmacht zurückgenommen wurde (c).

Bin-

b) sowohl derer, welche im Grosen, als welche im Kleinen, handeln: Code civil suivi de l'exposé VII, 137.

c) Der Tod des Klienten ist kein Grund, die Verjährungs-

Binnen fünf Jahren, wenn der Proceſs noch nicht beendigt ist, aber Auslagen und Gebühren noch von dieser Zeit her zurückstehen.

III.) Verjährung periodischer Einkünfte.

Art. 2277.

Bey solchen dauert die Verjährung ebenfalls fünf Jahre; es gehören aber dahin:

1.) Rückstände von Erb- und Leibrenten (530. 1909. 1968.) ([d]);

2.) rückständige Kostgelder;

3.) Mieth- und Pachtgelder von Häusern und Feldgütern;

4.) Zinsen von ausgeliehenen Geldern; und endlich

5.) überhaupt alle nach Jahres- oder kürzerer Frist periodisch wiederkehrende Zahlungen.

IV.) Verjährung sonstiger Gegenstände.

Dahin gehört aus dem vorliegenden Abschnitte nur

rungszeit in Ansehung der noch nicht beendigten Processe auf zwey Jahre zu besshränken: Code civil suivi de l'exposé VII, 158.

d) wurunten auch Grundzinsen und Zehnten (cens, Redevanses et rentes foncières begriffen sind: Code civil suivi de l'exposé VII, 160.

nur ein Artickel, welcher zwey sehr verwandte Fälle enthält; es ist dies der

Art. 2276.

Die Verantwortlichkeit für anvertraute Actenstücke (pieçes) erlischt

1.) in Ansehung der Richter und Anwälte nach fünf Jahren seit der Beendigung eines Processes;

2.) in Ansehung der Gerichtsdiener nach zwey Jahren seit der Vollziehung eines ihnen ertheilten Auftrags oder der Insinuation einiger ihnen behändigten Actenstücke.

Sodann aber gehören hieher noch mehrere an andern Stellen des Gesetzbuches zerstreut vorkommende Fälle, in Ansehung deren jedoch, ob auch auf sie der Art. 2278 (S. 000) anwendbar sey, nicht durchgehends bestimmt ist. Bey welchen sich eine solche Bestimmung findet, werden wir hiernächst besonders angeben.

Dergleichen Fälle einer Verjährung unter zehn Jahren sind aber folgende: es wird verjährt

a.) binnen acht Tagen die Vindicationsklage des Verkäufers, welcher ohne Zeitbestimmung verkauft hat: 2102, n. 4.

b.) binnen vierzehn oder vierzig Tagen, nach Verschiedenheit der Gegenstände, die Arrest-

restklage des Eigenthümers wegen der in dem Pachtgute oder vermietheten Hause befindlichen und von da weggebrachten Sachen: 2102, n. 1.

c.) binnen zwanzig Tagen die Wirkung eines nicht benutzten Ehescheidungserkenntnisses wegen gegenseitiger Einwilligung: 294.

d.) binnen einem, oder nach den Umständen, binnen zwey Monaten, die dem Ehemanne gestattete Nichtanerkennung eines Kindes: 316 — 18; desgleichen binnen der letztern Frist die Befugniſs, eine als zulässig erkannte Ehescheidung wegen bestimmter Ursachen, geltend zu machen: 266.

e.) binnen drey Monaten: 1.) das Recht von einer zugestandnen Adoption Gebrauch zu machen: 359, und 2.) die Befugniſs eines Gesellschafters, die ihm nachtheilige Bestimmung der Antheile anzufechten: 1854.

f.) binnen sechs Monaten das Recht, die Aufhebung einer Ehe wegen Zwangs, Irrthums oder nicht gesetzlichen Alters zu verlangen: 181. 185; hingegen

g.) erst binnen einem Jahre 1.) das Recht, auf die Gültigkeit einer Ehe wegen der fehlenden Einwilligung der Personen, welche dieselbe ertheilen müssen, zu klagen: 183; 2) das Eigenthum eines vom Wasser abgerissenen Stückes Land:

Land: 550; 3.) der Widerruf einer Schenkung wegen Undanks: 957; 4.) die Aufhebung einer testamentarischen Verfügung wegen grober Beleidigungen: 1047; und 5.) die zwischen dem Käufer und Verkäufer statt findenden Klagen auf Verminderung oder Erhöhung des Preises oder Aufhebung des Contracts: 1622.

h.) binnen zwey Jahren die Aufhebung eines Verkaufs wegen Verletzung; gegen Minderjährige, Interdicirte, Abwesende und verheirathete Frauen jedoch nur, wenn sie in die Stelle der Volljährigen treten: 1776.

i.) binnen drey Jahren: 1.) die von den Erben eines Verstorbenen wieder aufzunehmende Filiationsklage: 330 (gegen letztere selbst ist sie unverjährbar: 328.); 2.) die Regreſsklage der Gläubiger gegen die Legatarien: 809, und 3.) das Separationsrecht der Gläubiger eines Verstorbenen gegen dessen Erben in Betreff der Mobilien: 880. Endlich

k.) binnen fünf Jahren: 1.) die Gewährleistung für die Zahlungsfähigkeit des Schuldners einer Rente: 886, und 2) das Recht des Wiederkaufs: 1660, selbst gegen Minderjährige: 1663.

Appellationsfatalien gehören eigentlich nicht hieher, sonst würde die gesetzliche Verfügung, daſs die Appellation gegen ein Ehescheidungserkenntniſs binnen drey Monaten eingelegt werden

werden muſs: 263, eine besondre Erwähnung verdienen, obwohl dieselbe nur Anwendung allgemeiner Grundsätze des Französischen Processes ist (e).

Auch die Art. 431 und 439 enthalten eine der Verjährung ähnliche Bestimmung, indem sie eine Frist festsetzen, binnen deren ein Vormund die ihm zu statten kommenden Entschuldigungsgründe vorbringen muſs.

Ueber die Verjährung der **Wechsel** und mehrerer sonstiger den Handel betreffender Gegenstände ist endlich noch der *Code du commerce*, Liv. I. Art. 189 (f), Liv. II. Art. 241—45 nachzusehen (g).

e) Code de procédure Art. 443.

f) Dieser Artickel fehlt in der Handausgabe von Leopold Collin, Paris 1807, obgleich er im Register allegirt ist.

g) Nur sehr entfernt, und blos in der Hinsicht, daſs sie doch auch Rechte und Verbindlichkeiten von dem Ablaufe einer bestimmten Zeit abhängig machen, gehören noch hieher die Art. 1912, N. 1. 2032, N. 5. und 2154.

Register

der in dem Handbuch vorkommenden

Artickel

des

Gesetzbuchs Napoleons.

Art.	Bd.	Seite.
1	I	3.
2	—	4, 48.
3	—	5.
4	—	6.
5	—	7. II, 138.
6	—	3.
7	—	8.
8	—	8.
9	—	9.
10	—	9.
11	—	11, 442. II, 613.
12	—	10.
13	—	9.
14	—	11, 12.
15	—	11.
16	—	11, 13. II, 539.
17	—	14, 15. II, 539.
18	—	16.
19	—	10, 15, 16.
20	—	10, 17. II, 513.
21	I	15, 16.
22	—	18, 105, 177. II, 438, 476, 500, 512.
23	—	18.
24	—	18.
25	—	18. II, 500.
26	—	21, 327.
27	—	21, 327.
28	—	22.
29	—	22.
30	—	22.
31	—	23.
32	—	23.
33	—	18.
34	—	25.
35	—	26.
36	—	26. II, 504.
37	—	27.
38	—	26.

Art.	Bd.	Seite.
39	I	27
40	—	28. II, 276, 279.
41	—	28, 43, 82. II, 652.
42	—	26, 28.
43	—	29.
44	—	29.
45	—	30. II, 127.
46	—	30, 92. II, 123, 137.
47	—	31, 87.
48	—	31, 87.
49	—	29, 35.
50	—	31.
51	—	32.
52	—	32.
53	—	32.
54	—	32.
55	—	33, 44.
56	—	27, 33, 34.
57	—	27, 34.
58	—	34.
59	—	35, 42, 48.
60	—	35, 42.
61	—	35, 42.
62	—	29, 35, 147.
63	—	36, 37, 81, 82.
64	—	37, 82, 85.
65	—	37, 83.
66	—	37, 90, 353. II, 504.
67	—	37, 90, 91. II, 247.
68	—	37, 90.
69	—	37, 85.
70	—	83.
71	—	45, 83. II, 138.
72	—	37, 83.
73	I	84.
74	—	48, 85.
75	—	27, 36, 37, 86.
76	—	36.
77	—	37.
78	—	27, 38, 39, 45.
79	—	39, 49.
80	—	39, 41.
81	—	40.
82	—	40.
83	—	41. II, 12.
84	—	41.
85	—	41.
86	—	42.
87	—	42.
88	—	42.
89	—	42.
90	—	43.
91	—	43.
92	—	44.
93	—	44.
94	—	36, 44, 83.
95	—	44.
96	—	27, 43, 45.
97	—	43, 45.
98	—	44.
99	—	46.
100	—	46.
101	—	29, 47.
102	—	48.
103	—	48.
104	—	49.
105	—	49.
106	—	49.
107	—	49.
108	—	49.
109	—	49.
110	—	48.

Art.	Bd.	Seite.
111	I	48, 50, 89.
112	—	52, 398.
113	—	53, 55.
114	—	54.
115	—	4,54,58,103,398.
116	—	56, 58.
117	—	57.
118	—	57.
119	—	57.
120	—	51,54,58,65,68, 391. II, 500, 539, 612.
121	—	54, 58. II, 612.
122	—	54, 58. II, 612.
123	—	58. II, 539, 612.
124	—	60, 63. II, 539, 612.
125	—	60. II, 612.
126	—	61. II, 110.
127	—	62.
128	—	61. II, 612.
129	—	52, 63.
130	—	52, 64, 65.
131	—	64, 65.
132	—	64.
133	—	64. II, 694.
134	—	63.
135	—	66. II, 539.
136	—	54, 66.
137	—	67.
138	—	63, 67.
139	—	68. II, 504.
140	—	58, 68.
141	—	69, 166.
142	—	69.
143	—	69.
144	—	73, 96, 436.
145	—	73, 436.
146	I	73, 76, 94.
147	—	68, 73, 96.
148	—	36, 73, 76, 95, 222, 574. II, 173.
149	—	36, 77, 222.
150	—	36, 77, 124, 222.
151	—	37, 78, 222.
152	—	78, 95, 222.
153	—	78, 95, 222.
154	—	78, 222.
155	—	79, 222 II, 138.
156	—	36, 78, 222.
157	—	37, 79, 222.
158	—	36, 79, 222.
159	—	80, 574.
160	—	80, 203. II, 173.
161	—	74, 96.
162	—	74, 96.
163	—	74, 96.
164	—	74.
165	—	48, 86, 96.
166	—	37,45,48,81,86. II, 539.
167	—	81.
168	—	81.
169	—	81. II, 518.
170	—	87.
171	—	87.
172	—	88.
173	—	88.
174	—	88.
175	—	89.
176	—	89.
177	—	91.
178	—	91.
179	—	91.
180	—	94. II, 5, 6.
181	—	94. II, 710.

Art.	Bd.	Seite.
182	I	95.
183	—	95. II, 710.
184	—	96.
185	—	97. II, 710.
186	—	97.
187	—	96.
188	—	97.
189	—	97.
190	—	96.
191	—	96.
192	—	97.
193	—	97.
194	—	37, 92.
195	—	92.
196	—	93.
197	—	92.
198	—	93. II, 516.
199	—	93.
200	—	93.
201	—	92.
202	—	92.
203	—	98. II, 257.
204	—	98, 228. II, 267.
205	—	98. II, 257.
206	—	98, 106. II, 257.
207	—	98.
208	—	98.
209	—	98.
210	—	100.
211	—	100.
212	—	101.
213	—	101.
214	—	101.
215	—	101, 104. II, 120, 477.
216	—	103.
217	—	101, 307, 437, 532, 576, II, 12; 102, 170, 257, 261, 264, 505, 516, 519, 612.
218	I	102. II, 170, 505.
219	—	102, 437, 532.
220	—	103, 198.
221	—	102.
222	—	102.
223	—	102. II, 170, 252, 504.
224	—	102.
225	—	103. II, 519.
226	—	103.
227	—	105.
228	—	75, 105.
229	—	109.
230	—	109.
231	—	109.
232	—	109.
233	—	109.
234	—	113.
235	—	113, 132.
236	—	113.
237	—	113.
238	—	114, 120.
239	—	114.
240	—	114.
241	—	114.
242	—	114.
243	—	114. II, 504.
244	—	114.
245	—	115.
246	—	115.
247	—	115.
248	—	115.
249	—	115.
250	—	115.
251	—	113, 115.

Art.	Bd.	Seite.
252	I	115.
253	—	115.
254	—	115.
255	—	115.
256	—	116.
257	—	116.
258	—	116.
259	—	113, 116.
260	—	116.
261	—	117.
262	—	117.
263	—	117. II, 712.
264	—	117.
265	—	117.
266	—	113, 117. II, 710.
267	—	118.
268	—	119.
269	—	119.
270	—	120.
271	—	120.
272	—	121.
273	—	122.
274	—	121.
275	—	122.
276	—	123.
277	—	123.
278	—	123.
279	—	124, 125.
280	—	124, 125.
281	—	124.
282	—	124.
283	—	125.
284	—	125.
285	—	126.
286	—	126.
287	—	126.
288	—	127.
289	—	127

Art.	Bd.	Seite.
290	I	127.
291	—	128.
292	—	128.
293	—	128.
294	—	128. II, 710.
295	—	75, 129.
296	—	75, 130.
297	—	75, 106, 130.
298	—	130, 132.
299	—	131.
300	—	131. II, 238.
301	—	132.
302	—	133.
303	—	77, 133.
304	—	133.
305	—	134. II, 238.
306	—	135.
307	—	135.
308	—	135.
309	—	135.
310	—	136.
311	—	136. II, 251, 488.
312	—	137.
313	—	137.
314	—	138.
315	—	138.
316	—	139. II, 710.
317	—	139. II, 710.
318	—	139. II, 710.
319	—	140.
320	—	141, 233.
321	—	142, 233. II, 672.
322	—	141, 143, 233.
323	—	141, 143. II, 137, 143.
324	—	141, 149. II, 123, 137.
325	—	141.

Art.	Bd.	Seite.
326	I	143.
327	—	141.
328	—	143. II, 711.
329	—	143.
330	—	143. II, 711.
331	—	144.
332	—	144. II, 488.
333	—	144.
334	—	35, 147, 356.
335	—	147, 150, 356.
336	—	148.
337	—	148.
338	—	148.
339	—	147.
340	—	34, 148.
341	—	149. II, 137.
342	—	149.
343	—	153, 154, 162.
344	—	153.
345	—	155, 162.
346	—	155.
347	—	152.
348	—	75, 152, 156.
349	—	98, 152.
350	—	67, 157, 344, 349, 353.
351	—	158, 159, 337, 348, 350, 457.
352	—	159. II, 143.
353	—	159, 164.
354	—	159.
355	—	159.
356	—	159.
357	—	159.
358	—	159.
359	—	159. II, 710.
360	—	159.
361	—	156, 162, 163.
362	I	156, 162.
363	—	156, 163.
364	—	156
365	—	156, 163.
366	—	154, 156, 165.
367	—	156, 165, 344, 365.
368	—	156, 164.
369	—	156.
370	—	156, 164.
371	—	166.
372	—	166, 173.
373	—	166.
374	—	167.
375	—	167, 203. II, 170.
376	—	167, 203.
377	—	167, 203.
378	—	169, 203.
379	—	169, 203.
380	—	167, 203.
381	—	167, 203.
382	—	167, 170, 203.
383	—	170, 203.
384	—	170, 174, 265. II, 170.
385	—	172.
386	—	106, 133, 173, 177.
387	—	172, 177.
388	—	27, 174. II, 561.
389	—	176, 177. II, 170.
390	—	176, 177.
391	—	178.
392	—	178.
393	—	178.
394	—	178.
395	—	106, 179. II, 47.
396	—	179. II, 47. 170.

Art.	Bd.	Seite.
397	—	177, 180. II, 170.
398	—	181.
399	—	181.
400	—	181.
401	—	181.
402	—	70, 182.
403	—	182.
404	—	182.
405	—	182, 184.
406	—	185.
407	—	186.
408	—	186.
409	—	187.
410	—	187.
411	—	188.
412	—	188. II, 504.
413	—	188.
414	—	188.
415	—	187, 189.
416	—	189.
417	—	184. II, 539.
418	—	183.
419	—	183, 184.
420	—	178, 190, 191.
421	—	190.
422	—	190.
423	—	191.
424	—	191.
425	—	191.
426	—	190, 191.
427	—	192, 553.
428	—	192.
429	—	192.
430	—	195.
431	—	195. II, 712.
432	—	196.
433	—	192, 194, 196.
434	—	192.
435	I	196.
436	—	196.
437	—	196.
438	—	197.
439	—	197. II, 712.
440	—	198.
441	—	198.
442	—	183, 199, 200.
443	—	200.
444	—	199.
445	—	200.
446	—	200.
447	—	201.
448	—	201.
449	—	201.
450	—	202, 206, 208.
451	—	204.
452	—	206.
453	—	206. II, 110.
454	—	205.
455	—	205. II, 27.
456	—	205.
457	—	211, 220. II, 180, 612.
458	—	211.
459	—	208, 211, 398.
460	—	207, 399. II, 346.
461	—	209, 370.
462	—	209, 370, 376.
463	—	209, 462.
464	—	210.
465	—	208, 210.
466	—	208, 210, 390, 391, 398, 399. II, 108, 110.
467	—	212. II, 543.
468	—	202.
469	—	214. II, 507.

Art.	Bd.	Seite.
470	—	214, 219.
471	—	214.
472	—	215. II, 27.
473	—	214. II, 182.
474	—	215. II, 27.
475	—	215. II, 698.
476	—	171, 217.
477	—	217.
478	—	218.
479	—	218.
480	—	175, 219.
481	—	219, 370. II, 432, 503, 543.
482	—	220. II, 213.
483	—	220.
484	—	220, 221. II, 105, 432, 612.
485	—	221.
486	—	221.
487	—	221.
488	—	222.
489	—	17, 223, 435, II, 11, 438, 512, 543.
490	—	223, 224.
491	—	224.
292	—	225.
293	—	225. II, 115.
494	—	225.
495	—	225.
496	—	225.
497	—	225.
498	—	225.
499	—	49, 229. II, 543, 612.
500	—	225.
501	—	225.
502	—	227, 435.
503	I	227.
504	—	229, 434.
505	—	226, 228.
506	—	228.
507	—	228.
508	—	228.
509	—	224. II, 5, 161, 612.
510	—	227.
511	—	227.
512	—	224.
513	—	230. II, 543, 612.
514	—	231. II, 161.
515	—	231.
516	—	233.
517	—	234. II, 539.
518	—	235.
519	—	235.
520	—	235, 244. II, 607, 656.
521	—	235. II, 656.
522	—	235. II, 385, 407, 656.
523	—	235. II, 656.
524	—	236, 557. II, 306.
525	—	237, 258. II, 306.
526	—	236. II, 597, 656.
527	—	239. II, 597.
528	—	239. II, 597.
529	—	229, 239. II, 184, 460, 493.
530	—	241. II, 460, 493, 499, 684, 708.
531	—	243.
532	—	243.
533	—	244, 522.
534	—	244.
535	—	244.

Art.	Bd.	Seite.
536	I	244.
537	—	246.
538	—	247, 293.
539	—	249.
540	—	247.
541	—	247. II, 668.
542	—	248. II, 356.
543	—	232, 238, 248.
544	—	249.
545	—	250. II, 99.
546	—	250.
547	—	250. II, 306.
548	—	250.
549	—	233, 251, 255. II, 672.
550	—	233, 252. II, 672, 696, 711.
551	—	253.
552	—	254.
553	—	354. II, 694.
554	—	254.
555	—	254.
556	—	256.
557	—	256. II, 69. 479, 487.
558	—	256.
559	—	257. II, 672.
560	—	258. II, 668.
561	—	258.
562	—	258.
563	—	258.
564	—	259.
565	—	259.
566	—	260.
567	—	260.
668	—	260, 264.
569	—	260.
570	I	261.
571	—	262.
572	—	262.
573	—	263, 264.
574	—	263.
575	—	226, 263.
576	—	264.
577	—	264.
578	—	265. II, 279.
579	—	265.
580	—	265.
581	—	265.
582	—	266.
583	—	266. II, 487.
584	—	266.
585	—	235, 267. II, 385, 407.
586	—	267. II, 280, 499.
587	—	268. II, 186.
588	—	268.
589	—	268.
590	—	269.
591	—	269. II, 173.
592	—	269.
593	—	269.
594	—	269.
595	—	269.
596	—	266.
597	—	266.
698	—	266, 272. II, 186.
599	—	268, 269.
600	—	273, 284.
601	—	207, 273, 407. II, 539.
602	—	274.
603	—	274.
604	—	274.

Art.	Bd.	Seite.
605	I	275. II, 194, 246. 262, 276, 430, 578, 593.
606	—	275. II, 360.
607	—	275.
608	—	276. II, 578.
609	—	276.
610	—	276, 523.
611	—	278. 527, 528.
612	—	278.
613	—	277.
614	—	277. II, 384.
615	—	280.
616	—	280.
617	—	19, 281, II, 694.
618	—	282. II, 569.
619	—	281. II, 694, 695.
620	—	283.
621	—	282.
622	—	282. II, 32.
623	—	281.
624	—	281.
625	—	238, 284.
626	—	235, 284. II, 539.
627	—	284.
628	—	285.
629	—	285.
630	—	285, 286.
631	—	285.
632	—	286.
633	—	285.
634	—	285.
635	—	284. II, 593.
636	—	286.
637	—	287.
638	—	288.
639	—	289.
640	—	291.

Art.	Bd.	Seite.
641	I	292. II, 694.
642	—	292, 375. II, 694.
643	—	293.
644	—	293.
645	—	293.
646	—	250, 290.
647	—	250, 290.
648	—	250, 290.
649	—	295.
650	—	295.
651	—	295.
652	—	295.
653	—	296. II, 141.
654	—	296.
655	—	297.
656	—	275, 297.
657	—	297.
658	—	298.
659	—	298.
660	—	298.
661	—	299.
662	—	243, 298.
663	—	2, 299.
664	—	302.
665	—	302, 319. II, 695.
666	—	299. II, 141.
667	—	300.
668	—	300.
669	—	300.
670	—	300.
671	—	2, 301.
672	—	301.
673	—	300.
674	—	2, 303.
675	—	304.
676	—	305.
677	—	305.
678	—	305.

Art.	Bd.	Seite.
679	—	305.
680	—	305.
681	—	307.
682	—	290, 308.
683	—	308.
684	—	308.
685	—	308. II, 692.
686	—	309.
687	—	310
688	—	310, 312.
689	—	288, 310. II, 316.
690	—	288, 311, 312, II, 673.
691	—	288, 311, 313. II, 691.
692	—	315.
693	—	315, 481.
694	—	315.
695	—	316.
696	—	311.
697	—	317.
698	—	317.
699	—	275, 317.
700	—	318.
701	—	318.
702	—	317.
703	—	319.
704	—	319.
705	—	319. II, 639.
706	—	319, 375. II, 695.
707	—	319.
708	—	320.
709	—	320.
710	—	320. II, 684, 685.
711	—	321.
712	—	321. II, 667.
713	—	19, 249, 322.
714	—	323.
715	I	323.
716	—	322.
717	—	323.
718	—	326.
719	—	326.
720	—	328.
721	—	328.
722	—	328.
723	—	330.
724	—	324, 327, 363, 366, 372, 386, 387.
725	—	19, 331.
726	—	
727	—	331, 444.
728	—	331, 373.
729	—	331.
730	—	332.
731	—	
732	—	332.
733	—	324, 325, 338, 345, 347, 348.
734		338.
735	—	338.
736	—	338.
737	—	338.
738	—	338.
739	—	340, 446, 559.
740	—	67, 341, 559.
741	—	341.
742	—	325, 341, 348.
743	—	342, 348, 446.
744	—	342, 343.
745	—	343, 514. II, 170.
746	—	325, 345, 351, 352, 357.
747	—	337, 346, 361.

Art.	Bd.	Seite.
748	I	325, 346, 357.
749	—	346.
750	—	325, 346, 348, 448, 449.
751	—	346, 448, 449.
752	—	325, 336, 339, 347, 348, 352.
753	—	345, 348, 352, 353, 448, 449.
754	—	265, 324, 352.
755	—	325, 345, 353.
756	—	148, 325, 355, 357, 387, 440, 454.
757	—	344, 358, 578.
758	—	358.
759	—	344, 358.
760	—	360.
761	—	360, 409, 454.
762	—	98, 356, 379, 440.
763	—	356.
764	—	356.
765	—	75, 353, 357, 361, 363.
766	—	75, 337, 350, 353, 361.
767	—	325, 364, 387.
768	—	325, 364.
769	—	328, 363, 364.
770	—	364.
771	—	364. II, 539.
772	—	364.
773	—	363, 364.
774	—	328, 367.
775	—	367.
776	—	102, 369.
777	—	368.
778	I	368.
779	—	368. II, 213, 432.
780	—	369.
781	—	324, 328, 367, 370.
782	—	370.
783	—	371.
784	—	372, 374.
785	—	372, 520.
786	—	372, 520.
787	—	343, 372, 406.
788	—	374. II, 32.
789	—	367, 375. II, 697.
790	—	376.
791	—	376. II, 14, 298, 414.
792	—	328, 377. II, 218.
793	—	365, 378.
794	—	379, 556.
795	—	380.
796	—	383.
797	—	381. II, 687.
798	—	380, 428.
799	—	380.
800	—	381.
801	—	379. II, 218.
802	—	382, 415.
803	—	382.
804	—	384.
805	—	383.
806	—	384.
807	—	384. II, 539.
808	—	385.
809	—	385. II, 711.
810	—	384.
811	—	209, 327, 387, 520.
812	—	388, 520. II, 75.

Art.	Bd.	Seite.
813	I	388.
814	—	389.
815	—	390. II, 258, 346.
816	—	390. II, 692.
817	—	391.
818	—	391. II, 75, 196.
819	—	391, 398.
820	—	392. II, 33.
821	—	392.
822	—	398. II, 218.
823	—	398. II, 218.
824	—	393. II, 110, 218.
825	—	393.
826	—	393.
827	—	245, 394. II, 218.
828	—	245, 394, 395.
829	—	395.
830	—	395.
831	—	395.
832	—	395. II, 539.
833	—	396.
834	—	396. II, 218.
835	—	396.
836	—	397.
837	—	397, 398. II, 218.
838	—	397. II, 108, 218.
839	—	397. II, 218.
840	—	398, 399.
841	—	399, 420.
842	—	400.
843	—	325, 326, 395, 402, 404. II, 281.
844	—	401, 451.
845	—	402.
846	—	402.
847	—	405.
848	—	402, 405, 406.
849	—	405.
850	I	403.
851	—	403.
852	—	403.
853	—	404. II, 417.
854	—	404. II, 417.
855	—	404.
856	—	408.
857	—	402.
858	—	407.
859	—	408.
860	—	408.
861	—	407.
862	—	407. II, 593.
863	—	407.
864	—	409.
865	—	326, 409, 454, 458. II, 612.
866	—	410, 457.
867	—	407.
868	—	411.
869	—	407.
870	—	411.
871	—	278, 411, 412, 414, 519, 526, 528.
872	—	413.
873	—	413, 487, 511, 519. II, 55, 61, 221, 606.
874	—	278, 412, 414, 487, 526, 527, 328. II, 72.
875	—	414. II, 52, 72.
876	—	415.
877	—	413.
878	—	416. II, 604.
879	—	416. II, 87.
880	—	416. II, 605, 71.

Art.	Bd.	Seite.
881	I	416.
882	—	415. II, 33, 657.
883	—	417.
884	—	418. II, 270, 597, 683.
885	—	418. II, 597.
886	—	418. II, 597, 711.
887	—	419, 420. II, 4, 5, 63, 102, 338.
888	—	420.
889	—	419.
890	—	420.
891	—	421.
892	—	419. II, 5.
893	—	427.
894	—	426.
895	—	427.
896	—	428, 429.
897	—	429, 547.
898	—	431, 546.
899	—	428, 431.
900	—	427. II, 36.
901	—	433. II, 495.
902	—	433, 437.
903	—	435, 436.
904	—	436.
905	—	102, 104, 437.
906	—	438.
907	—	439. II, 417.
908	—	439. II, 417.
909	—	440. II, 417.
910	—	441, 463, 563.
911	—	438. II, 141, 293, 417.
912	—	442. II, 417.
913	—	401, 437, 445, 510. II, 170, 495.
914	—	445.
915	I	446.
916	—	445.
917	—	450. II, 495.
918	—	450. II, 490.
919	—	451, 564.
920	—	452, 511, 567. II, 417, 495.
921	—	453.
922	—	453.
923	—	455.
924	—	457.
925	—	455.
926	—	455, 511.
927	—	455, 511.
928	—	457.
929	—	409, 457, 458, 484. II, 612.
930	—	458.
931	—	464. II, 285, 492.
932	—	461, 464, 565. II, 4.
933	—	175, 462, 464. II, 504.
934	—	102, 463.
935	—	210, 462.
936	—	463.
937	—	463, 464.
938	—	471, 473. II, 19, 466.
939	—	466, 472, 476, 570. II, 644.
940	—	210, 467, 468. II, 644.
941	—	210. II, 644.
942	—	210, 464, 467. II, 106, 644.
943	—	468, 561, 565. II, 414, 644.

Art.	Bd.	Seite.
944	I	468, 566, 571. II, 644.
945	—	468, 566, 571.
946	—	469, 566, 572.
947	—	469.
948	—	465, 470, 570.
949	—	470.
950	—	470.
951	—	471.
952	—	471. II, 602.
953	—	474.
954	—	458, 475, 542. II, 34, 612.
955	—	479, 542.
956	—	475, 476, 484.
957	—	476, 477. II, 711.
958	—	476, 477. II, 612.
959	—	477, 572.
960	—	481, 572, 576. II, 417.
961	—	481.
962	—	485.
963	—	409, 458, 485. II, 612.
964	—	485. II, 130.
965	—	481.
966	—	481. II, 695.
967	—	489. II, 494.
968	—	490, 577.
969	—	490.
970	—	492, 506, 512, 529.
971	—	493.
972	—	493.
973	—	493.
974	—	493, 500.
975	—	491, 496.
976	—	497, 499, 504, 512, 529.

Art.	Bd.	Seite.
977	I	498.
978	—	497.
979	—	435, 499.
980	—	490, 497.
981	—	499, 503.
982	—	499, 503.
983	—	499, 503.
984	—	499, 505.
985	—	500, 505.
986	—	500, 505.
987	—	500, 505.
988	—	500.
989	—	500.
990	—	500.
991	—	500.
992	—	500.
993	—	500. II, 539.
994	—	500.
995	—	500.
996	—	500.
997	—	500.
998	—	500, 501.
999	—	500, 501, 506.
1000	—	500, 501, 506.
1001	—	491, 501, 506.
1002	—	59, 276, 508.
1003	—	276, 411, 487, 508, 509.
1004	—	494, 510, 514.
1005	—	511.
1006	—	512.
1007	—	512, 528, 529.
1008	—	512.
1009	—	412, 413, 487, 511, 514, 519. II, 55, 606.
1010	—	276, 412, 487, 509, 513.

Art.	Bd.	Seite.
1011	I	513, 517.
1012	—	412, 413, 487, 514, 519. II, 55.
1013	—	514, 577.
1014	—	509, 516, 520.
1015	—	520. II, 27.
1016	—	517.
1017	—	413, 518, 526. II, 55. 606.
1018	—	521.
1019	—	521.
1020	—	278, 414, 527.
1021	—	523. II, 297.
1022	—	524. II, 70.
1023	—	525.
1024	—	526, 528.
1025	—	531.
1026	—	531, 533.
1027	—	533.
1028	—	532.
1029	—	102, 532.
1030	—	175, 532.
1031	—	533.
1032	—	531. II, 512.
1033	—	534.
1034	—	534.
1035	—	538, 539.
1036	—	539.
1037	—	538.
1038	—	538, 540, 541.
1039	—	538, 543.
1040	—	530, 543. II, 35.
1041	—	509, 543.
1042	—	538, 544.
1043	—	538, 544.
1044	—	509, 538, 546.
1045	—	538, 546.
1046	—	536, 538, 541.
1047	I	538 542. II, 711.
1048	—	550.
1049	—	550.
1050	—	550.
1051	—	550, 559.
1052	—	550, 559.
1053	—	550, 558. II, 33.
1054	—	550, 551, 559.
1055	—	550, 552, 558.
1056	—	550, 552.
1057	—	550, 552, 553, 556, 558.
1058	—	550, 552, 555.
1059	—	550, 555.
1060	—	552, 555.
1061	—	555, 569.
1062	—	552, 556.
1063	—	556.
1064	—	556.
1065	—	552, 557.
1066	—	557.
1067	—	554, 558.
1068	—	558.
1069	—	552, 554, 558. II, 626, 644.
1070	—	552, 555, 559. II, 106, 644.
1071	—	552, 555. II, 644.
1072	—	552, 555. II, 644.
1073	—	552, 553. II, 644.
1074	—	552. II, 106, 644.
1075	—	560.
1076	—	560.
1077	—	561.
1078	—	563.
1079	—	420, 451, 560, 563. II, 4, 102, 338.

Art.	Bd.	Seite.
1080	I	565.
1081	—	566.
1082	—	428, 566, 568, 575. II, 14.
1083	—	428, 566, 568. II, 14.
1084	—	566, 570.
1085	—	570.
1086	—	566, 567, 571.
1087	—	461, 566, 567.
1088	—	474, 567.
1089	—	568.
1090	—	566.
1091	—	573.
1092	—	574.
1093	—	674. II, 14.
1094	—	104, 550, 577. II, 170, 417.
1095	—	436, 573.
1096	—	104, 474, 482, 576. II, 292.
1097	—	424, 490, 576.
1098	—	104, 106, 578. II, 170, 417.
1099	—	104, 579. II, 495,
1100	—	438, 579. II, 141.

Art.	Bd.	Seite.
1101	II	2.
1102	—	2, 117.
1103	—	2, 118.
1104	—	2, 446, 488.
1105	—	2.
1106	—	2.
1107	—	2.
1108	—	3, 466.
1109	I	73, 94. II, 5, 518.
1110	I	73. II, 5, 548.

Art.	Bd.	Seite.
1111	II	7, 548.
1112	—	7.
1113	—	7.
1114	—	7.
1115	—	7.
1116	—	8, 548.
1117	—	5, 101.
1118	—	4, 102.
1119	—	9.
1120	—	9, 31.
1121	—	9.
1122	—	10, 34, 447, 521.
1123	—	12, 173, 466.
1124	I	532. II, 12, 291, 495, 516, 522, 612.
1125	II	12, 129, 505.
1126	—	13.
1127	—	13.
1128	—	13.
1129	—	13, 69.
1130	I	366. II, 13, 131, 298, 541.
1131	II	15, 103, 129, 160, 489.
1132	—	16.
1133	—	15, 518.
1134	—	17, 584.
1135	—	17, 29.
1136	—	18, 319.
1137	—	18, 99, 362, 568.
1138	I	472. II, 18, 19, 21, 283, 347, 352, 464.
1139	II	19, 23, 59, 328.
1140	—	21.
1141	—	21, 644, 672, 701.

Art.	Bd.	Seite.
1142	II	21, 319, 389, 392, 471, 474, 506,
1143	—	21.
1144	—	21.
1145	—	21.
1146	—	23, 384, 386, 389, 457, 471, 474, 640.
1147	—	23.
1148	—	23, 471, 483.
1149	—	24.
1150	—	5, 24.
1151	—	24.
1152	—	25, 61.
1153	—	25, 60, 457, 508, 530.
1154	—	27, 463.
1155	—	27.
1156	—	28, 545.
1157	—	28.
1158	—	28.
1159	—	28, 183, 321.
1160	—	29, 183, 321.
1161	—	28.
1162	—	29, 300.
1163	—	29, 30.
1164	—	29, 30.
1165	—	31, 112, 288, 508, 514.
1166	—	31, 32, 80, 592.
1167	—	31, 32, 670.
1168	—	33, 284, 612.
1169	—	33.
1170	—	33.
1171	—	34.
1172	I	427. II, 36.
1173	II	36.
1174	I	468. II, 37.
1175	II	34.
1176	—	35.
1177	—	35.
1178	—	35.
1179	—	36.
1180	—	36.
1181	—	38, 612.
1182	—	39, 612.
1183	—	40, 62, 612.
1184	—	40, 62, 93, 304, 305, 327, 328, 375, 384, 403, 440, 498, 612.
1185	—	41.
1186	—	42, 458, 490.
1187	—	43.
1188	—	43, 67, 616.
1189	—	44, 284.
1190	—	44.
1191	—	44.
1192	—	44.
1193	—	44.
1194	—	44.
1195	—	44.
1196	—	44.
1197	—	46.
1198	—	46, 57, 149, 226.
1199	—	47, 49, 681.
1200	I	534. II, 47, 680.
1201	II	48.
1202	—	48, 448, 509.
1203	—	48, 525, 529.
1204	—	48.
1205	—	49.
1206	—	49, 681.
1207	—	49.
1208	—	50, 96, 537.

Art.	Bd.	Seite.
1209	II	48, 75, 98.
1210	—	50, 90, 529.
1211	—	50, 223, 529.
1212	—	51, 141.
1213	—	51, 98, 535.
1214	—	51, 221, 535.
1215	—	51.
1216	—	52, 530.
1217	—	53, 685.
1218	—	53, 685.
1219	—	57.
1220	—	54, 476, 566.
1221	I	413. II, 55, 606.
1222	II	47, 57.
1223	—	57.
1224	—	57.
1225	—	58.
1226	—	26, 59, 545.
1227	—	60.
1228	—	60.
1229	—	26, 60.
1230	—	60.
1231	—	25, 60.
1232	—	55, 61, 221, 606.
1233	—	61.
1234	—	62, 536, 641, 667.
1235	—	64, 156, 458, 490.
1236	—	64, 531.
1237	—	65.
1238	—	68.
1239	—	66, 105, 504.
1240	—	68.
1241	—	66.
1242	—	68. 80, 479.
1243	—	67, 69, 276, 538.
1244	—	67, 78, 93, 455.
1245	—	69.
1246	I	524. II, 13, 69.
1247	II	67, 455, 478.
1248	—	67, 287.
1249	—	65, 70.
1250	—	70.
1251	—	71, 531.
1252	—	73, 536.
1253	—	74.
1254	—	74, 576.
1255	—	74.
1256	—	74.
1257	—	75, 486, 646.
1248	—	75, 78.
1259	—	64, 77.
1260	—	79.
1261	—	80, 536.
1262	—	80.
1263	—	80, 626.
1264	—	79.
1265	—	31, 85, 472.
1266	—	81.
1267	—	81.
1268	—	85.
1269	—	85.
1270	—	85, 472.
1271	—	85.
1272	—	85.
1273	—	85.
1274	—	85.
1275	—	87.
1276	—	87.
1277	—	87.
1278	—	85, 94, 601.
1279	—	85, 601.
1280	—	53, 85, 601.
1281	—	53, 85, 536.
1282	I	61. II, 79, 88. 174, 460.
1283	II	88, 106, 141.

Art.	Bd.	Seite.
1284	II	53, 90.
1285	—	53, 90.
1286	—	88.
1287	—	90, 536.
1288	—	90, 536.
1289	—	92.
1290	—	92.
1291	—	94, 448.
1292	—	93.
1293	—	94, 446, 448, 500.
1294	—	50, 53, 95, 536.
1295	—	95, 208.
1296	—	93.
1297	—	93.
1298	—	96, 479.
1299	—	96.
1300	—	98, 536.
1301	—	48, 53, 98, 536.
1302	—	99, 296, 568.
1303	—	99.
1304	—	5, 7, 103, 104, 344, 612, 698.
1305	—	5, 105, 106, 344, 505. 561.
1306	—	106.
1307	—	105, 106.
1308	—	106, 257.
1309	—	105, 106, 107.
1310	—	106, 161, 561.
1311	—	106.
1312	—	104.
1313	I	51. II, 102.
1314	II	105, 108.
1315	—	109.
1316	—	110.
1317	—	89, 114, 284.
1318	—	115, 173.
1319	II	111.
1320	—	111, 137.
1321	—	111.
1322	—	111, 284.
1323	—	116.
1324	—	116.
1325	—	116.
1326	—	118, 144.
1327	—	118.
1328	—	23, 119, 120, 193, 572, 591, 602.
1329	—	122.
1330	—	122, 143.
1331	—	123.
1332	—	124.
1333	—	124.
1334	—	125.
1335	—	89, 125, 137.
1336	—	127, 137, 644.
1337	—	128, 672.
1338	—	66, 106, 128.
1339	I	461, 485. II, 128, 130.
1340	I	461. II, 130.
1341	I	30, 465. II, 89, 133, 285, 358, 467, 481, 501, 571.
1342	II	133.
1343	—	112, 135.
1344	—	135.
1345	—	135.
1346	—	134.
1347	—	123, 136, 146, 285, 412.
1348	—	133, 136, 181, 412.

Art.	Bd.	Seite.
1349	II	139.
1350	—	140, 144, 547.
1351	—	140.
1352	—	140, 144.
1353	—	5, 142.
1354	—	140, 142, 143.
1355	—	144.
1356	—	5, 123, 144, 157.
1357	—	140, 142, 145.
1358	—	117, 145, 146, 285, 468, 705.
1359	—	147, 705, 706.
1260	—	146, 705.
1361	—	146, 147, 705.
1362	—	147, 705.
1363	—	106, 148, 705.
1364	—	148, 705.
1365	—	53, 149, 536, 705.
1366	—	145, 150.
1367	—	151, 705.
1368	—	150, 705.
1369	—	151, 482.
1370	—	152.
1371	—	137, 154.
1372	—	154. 506.
1373	—	154.
1374	—	154.
1375	—	154.
1376	—	64, 156.
1377	—	157.
1378	—	156.
1379	—	156, 157.
1380	—	158,
1381	—	158, 593.
1382	—	105, 137, 160, 544.
1383	—	162, 544.
1384	II	69, 160, 162.
1385	—	162.
1386	—	163.
1387	—	169.
1388	—	169, 242.
1389	I	376, II, 169.
1390	II	169.
1391	—	171.
1392	—	171, 254.
1393	I	406. II, 171, 179.
1394	II	173.
1395	I	130. II, 173, 248.
1396	II	114, 173.
1397	—	114, 173.
1398	—	107, 173.
1399	—	179, 409.
1400	—	179.
1401	—	184.
1402	—	184, 620, 672.
1403	—	186, 216, 224.
1404	—	179, 186, 292, 620.
1405	—	186, 620.
1406	—	186, 215, 224.
1407	—	186.
1408	—	186, 215.
1409	—	188, 189, 215, 221, 267, 276, 279, 620.
1410	—	112, 120, 121, 192, 620.
1411	—	188, 189, 620.
1412	—	188, 216, 224, 620.
1413	—	188, 192, 620.
1414	—	188, 194, 620.
1415	—	188, 123, 138, 194.

Art.	Bd.	Seite.
1416	II	188, 192, 216, 224.
1417	—	192.
1418	—	188, 189, 192.
1419	—	188, 215, 216.
1420	—	188, 504, 505,
1421	—	196, 257, 686.
1422	—	196, 197.
1423	—	178, 196.
1424	—	188, 192, 198.
1425	—	192, 198.
1426	—	198, 505.
1427	—	198.
1428	—	200, 201, 276, 279, 686.
1429	I	269. II, 200, 202, 368.
1430	I	269. II, 200, 202, 368.
1431	II	52, 53, 198, 216. 222, 225, 516, 530, 620.
1432	—	53, 202, 686.
1433	—	203, 215, 216, 620.
1434	—	203, 246, 292, 620.
1435	—	202, 203, 224, 620.
1436	—	203.
1437	—	203, 215.
1437	—	204, 215, 269. 270.
1438	—	204, 270.
1439	—	204 271.
1440	—	27, 270.
1441	—	200, 205.
1442	II	47, 138, 205, 206.
1443	—	207, 247, 248, 249, 250, 276, 686.
1444	—	250.
1445	—	207, 251.
1446	—	32, 178, 249.
1447	—	32, 250.
1448	—	252.
1449	—	208, 251.
1450	—	253, 686.
1451	—	207.
1452	—	206.
1453	—	209, 238, 686.
1454	—	213, 432.
1455	—	213.
1456	—	210.
1457	I	374. II, 211, 687.
1458	II	211.
1459	—	211.
1460	—	213, 218.
1461	—	211, 212.
1462	—	209, 210.
1463	—	209, 212.
1464	—	32, 214.
1465	—	212, 218, 225, 280.
1466	—	209.
1467	—	215.
1468	—	215.
1469	—	215, 271.
1470	I	60, 484, II, 216.
1471	II	216.
1472	I	484. II, 216.
1473	II	27, 217.
1474	—	178, 217.
1475	—	210, 217.

Art.	Bd.	Seire.
1476	II	217.
1477	—	218.
1478	—	219.
1479	—	219.
1480	—	219.
1481	—	218, 280.
1482	—	220.
1483	—	222.
1484	—	221.
1485	—	222.
1486	—	223.
1487	—	199, 222.
1488	—	222.
1489	—	221, 606.
1490	—	220, 221, 239.
1491	—	221.
1492	—	224, 225, 278.
1493	—	224.
1494	—	224, 225.
1495	—	224, 378.
1496	—	225.
1497	—	227.
1498	—	196, 228.
1499	—	196, 229.
1500	—	230.
1501	—	230.
1502	—	230.
1503	—	230.
1504	—	138, 231.
1505	—	232.
1506	—	232.
1507	—	233.
1508	—	233.
1509	—	233.
1510	—	234.
1511	—	234.
1512	—	235.
1513	—	236.
1514	—	236.

Art.	Bd.	Seite.
1515	II	237.
1516	—	237.
1517	—	238.
1518	—	238, 539.
1519	—	237.
1520	—	239.
1521	—	221, 239, 403, 425.
1522	—	240.
1523	—	240.
1524	—	240.
1525	—	237, 240.
1526	—	196, 241.
1527	—	170, 226, 243, 417.
1528	—	241, 243.
1529	—	244.
1530	I	101. II, 245, 266.
1531	II	245.
1532	—	246.
1533	—	245, 276.
1534	—	246, 274.
1535	—	246.
1536	I	101. II, 205, 248, 251, 265, 562, 686.
1537	II	252, 262.
1538	I	102. II, 170, 251, 263, 266.
1539	II	253, 262.
1540	—	267.
1541	—	268.
1542	—	269, 414.
1543	—	269.
1544	—	215, 272.
1545	—	215, 269, 272.
2546	—	269, 272.
1547	—	270.

Art.	Bd.	Seite.
1548	II	27, 270.
1549	—	246, 274, 686.
1550	I	274. II, 273, 516.
1551	II	274, 431, 449.
1552	—	275, 431. 449.
1553	—	275.
1554	—	150, 201, 247, 296, 612, 683.
1555	—	256.
1556	—	256.
1557	—	202, 256.
1558	—	120, 122, 256, 259, 275, 593.
1559	—	110, 258, 275.
1560	—	259.
1561	—	260, 276, 693.
1562	—	276, 279, 282.
1563	—	249, 274, 276.
1564	—	278, 449.
1565	—	278.
1566	—	224, 278.
1567	—	276, 279.
1568	—	279.
1569	—	279.
1570	—	27, 218, 225, 280.
1571	—	280.
1572	—	281, 628, 650.
1573	—	281.
1574	—	255, 261, 563.
1575	—	165, 262.
1576	—	170, 241, 261, 263, 563.
1577	—	262, 686.
1578	—	262.
1579	—	263.
1580	—	262.
1581	—	266, 682.

Art.	Bd.	Seite.
1582	I	465. II, 284.
1583	II	19, 288, 306, 347, 353.
1584	—	284.
1585	—	13, 289.
1586	—	13, 289.
1587	—	289.
1588	—	141, 284.
1589	—	285.
1590	—	290, 359.
1591	—	286.
1592	—	13, 286.
1593	—	286, 310.
1594	—	291.
1595	I	105. II, 291.
1596	II	292.
1597	—	294.
1598	—	296.
1599	—	297.
1600	—	14, 398.
1601	—	99, 297.
1602	—	29, 300.
1603	—	299.
1604	—	301.
1605	—	302.
1606	—	301, 302, 303, 465.
1607	—	302, 347.
1608	—	287, 303.
1609	—	303.
1610	—	40, 304, 310, 328.
1611	—	304.
1612	—	304.
1613	—	305, 539.
1614	—	306, 326.
1615	—	306.
1616	—	306.

Art.	Bd.	Seite.
1617	II	306, 307, 308.
1618	—	307, 308, 310.
1619	—	308.
1620	—	27, 310.
1621	—	287, 310.
1622	—	310, 711.
1623	—	308.
1624	—	311.
1625	—	270.
1626	—	313, 348, 422. 641, 647, 683.
1627	—	317, 641, 647.
1628	—	317, 641. 647.
1629	—	318.
1630	—	287, 313, 352.
1631	—	314.
1632	—	314.
1633	—	314.
1634	—	314.
1635	—	297, 314.
1636	—	311, 315, 320.
1637	—	316.
1638	—	142, 316.
1639	—	319.
1640	—	318, 384, 532.
1641	—	321, 455.
1642	—	324.
1643	—	322, 324.
1644	—	322.
1645	—	321, 322.
1646	—	287, 323.
1647	—	287, 322, 324.
1648	—	321, 323, 699.
1649	—	324.
1650	—	325.
1651	—	326.
1652	—	27, 326, 343.
1653	—	327, 352, 539.
1654	—	41, 305, 327, 328.
1655	—	67, 328.
1656	—	20, 328, 347.
1657	—	328.
1658	—	329.
1659	—	330.
1660	—	330, 684, 711.
1661	—	330.
1662	—	330.
1663	—	331, 685, 711.
1664	—	332.
1665	—	331, 683.
1666	—	332.
1667	—	332.
1668	—	333, 339.
1669	—	334.
1670	—	334.
1671	—	334.
1672	—	335.
1673	—	331, 333, 612.
1674	I	420. II, 4, 63, 102, 286, 337, 338, 339.
1675	II	340.
1676	—	106, 344, 685.
1677	—	142, 340.
1678	—	111, 340.
1679	—	341.
1680	—	341.
1681	—	341, 342.
1682	—	27, 342.
1683	—	338, 353.
1684	—	344.
1685	—	339.
1686	—	346, 468.
1687	I	208. II, 346.
1688	II	346.

Art.	Bd.	Seite.
1689	II	65, 70, 96, 295, 302, 347.
1690	—	347.
1691	—	347.
1692	—	348., 601.
1693	—	348.
1694	—	348.
1695	—	348.
1696	—	351.
1697	—	351.
1698	—	351.
1699	—	27, 349, 350.
1700	—	348, 523.
1701	—	550.
1702	—	3, 352.
1703	—	353.
1704	—	352.
1705	—	352.
1706	I	420. II, 338, 353.
1707	II	354.
1708	—	555.
1709	—	356.
1710	—	356.
1711	—	356.
1712	—	356.
1713	—	357.
1714	—	358.
1715	—	134, 146, 358.
1716	—	150, 211, 363.
1717	—	305, 368.
1718	—	368.
1719	—	359.
1720	—	360, 593.
1721	—	360.
1722	—	99, 374, 376.
1723	—	361.
1724	—	360.
1725	—	364.
1726	II	361.
1727	—	361, 383, 384.
1728	—	142, 362, 363, 369, 383.
1729	—	363, 381, 569.
1730	—	366.
1731	—	141, 367.
1732	—	364, 366.
1733	—	365.
1734	—	47, 365.
1735	—	364.
1736	—	321, 358, 373, 374.
1737	—	372, 376, 391.
1738	—	141, 358, 372, 381.
1739	—	373.
1740	—	374, 539.
1741	—	375, 376, 381.
1742	—	368, 398.
1743	—	120, 368.
1744	—	370.
1745	—	370.
1746	—	370.
1747	—	370.
1748	—	321, 371.
1749	—	371.
1750	—	23, 112, 120, 370.
1751	—	371.
1752	—	356, 377, 381, 383, 497, 591.
1753	—	321, 376, 592.
1754	—	360, 367, 378, 591, 593.
1755	—	379, 591.
1756	—	360, 379.
1757	—	380.

Art.	Bd.	Seite.
1758	II	380.
1759	—	141, 573, 375, 380.
1760	—	381, 569.
1761	—	381, 451.
1762	—	382.
1763	I	236, 266. II, 356, 385, 389, 404, 407.
1764	II	41, 384, 386.
1765	—	
1766	—	362, 383.
1767	—	384.
1768	—	384.
1769	—	387.
1770	—	388.
1771	—	385, 388, 404, 407.
1772	—	386.
1773	—	387.
1774	—	141, 373, 375, 381, 390.
1775	—	376, 391.
1776	—	141, 391, 672, 711.
1777	—	321, 389.
1778	—	390.
1779	—	356.
1780	—	392.
1781	—	150, 211, 363, 393, 590, 707.
1782	—	394, 481, 557, 594.
1783	—	394.
1784	—	394.
1785	—	394.
1786	—	395.
1787	—	356, 395, 597.
1788	II	396, 597.
1789	—	396, 597.
1790	—	397.
1791	—	141, 397.
1792	—	398, 698.
1793	—	13, 395, 400, 597.
1794	—	13, 399.
1795	—	11, 398, 447.
1796	—	399.
1797	—	399.
1798	—	399.
1799	—	399, 698.
1800	I	236. II, 356, 401.
1801	II	401.
1802	—	401.
1803	—	401.
1804	—	401, 402.
1805	—	401, 403, 406, 431, 449.
1806	—	401.
1807	—	401.
1808	—	401.
1809	—	401.
1810	—	99, 401, 407.
1811	—	401, 408, 425.
1812	—	401.
1813	—	401.
1814	—	401.
1815	—	141, 401.
1816	—	401.
1817	—	401.
1818	—	404.
1819	—	385, 404, 408.
1820	—	464.
1821	—	404, 405.
1822	—	406, 431, 449.

Art.	Bd.	Seite.
1823	II	405.
1824	—	406.
1825	—	406, 407.
1826	—	407.
1827	—	385, 404, 406, 407.
1828	—	407, 425.
1829	—	407.
1830	—	407.
1831	—	408.
1832	—	410.
1833	—	410, 425.
1834	—	234, 411, 467.
1835	—	412.
1836	—	412.
1837	—	413, 414, 415.
1838	I	245. II, 413, 415, 416.
1839	—	416.
1840	—	417.
1841	—	413, 418.
1842	—	413, 418.
1843	—	419.
1844	—	419.
1845	—	11, 421.
1846	—	26, 27, 422, 508.
1847	—	423.
1848	—	74, 423.
1849	—	74, 421.
1850	—	421.
1851	—	429, 449.
1852	—	424.
1853	—	426.
1854	—	4, 63, 428, 710.
1855	—	239, 425.
1856	—	431, 432.
1857	II	431, 433.
1858	—	431, 433.
1859	—	431, 433, 436, 593.
1860	—	432, 434, 612.
1861	—	385, 403, 424, 432.
1862	—	436.
1863	—	437.
1864	—	436.
1865	—	11, 419, 438.
1866	—	419, 420, 440.
1867	—	440.
1868	—	442.
1869	—	419, 439.
1870	—	439.
1871	—	419, 440.
1872	—	443.
1873	—	409, 443.
1874	—	444.
1875	—	443, 444, 445, 464.
1876	—	446.
1877	—	446.
1878	—	446, 448, 453.
1879	—	11, 447.
1880	—	447, 469.
1881	—	449, 569.
1882	—	449.
1883	—	431, 449.
1884	—	450.
1885	—	448, 480.
1886	—	448.
1887	—	47, 449.
1888	—	450.
1889	—	450.
1890	—	451, 593.
1891	—	451, 455.

Art.	Bd.	Seite.
1892	—	444, 446, 452, 464.
1893	—	462.
1894	—	446, 453.
1895	—	453, 462, 473.
1896	—	453.
1897	—	453.
1898	—	455.
1899	—	455.
1900	—	455.
1901	—	455.
1902	—	456.
1903	—	456, 457,
1904	—	27, 457, 474, 508, 640.
1905	—	457.
1906	—	156, 458, 490.
1907	—	458, 459, 495.
1908	—	141, 460.
1909	I	241. II, 27, 461, 493, 708.
1910	II	461.
1911	—	461, 499.
1912	—	462, 497, 498, 712.
1913	—	462.
1914	—	462.
1915	—	463, 471.
1916	—	464.
1917	—	463, 464, 470, 484.
1918	—	444, 465, 473, 484.
1919	—	302, 464, 465, 466.
1920	—	465.
1921	—	466.
1922	—	466.

Art.	Bd.	Seite.
1923	—	133, 411, 467. 481.
1924	—	363, 467.
1925	—	466.
1926	—	467, 473.
1927	—	468, 469, 474.
1928	—	463, 464, 484, 507.
1929	—	471.
1930	—	474.
1931	—	471.
1932	—	94, 471, 473.
1933	—	474.
1934	—	474.
1935	—	473.
1936	—	457, 474, 508, 640.
1937	—	475.
1938	—	476.
1939	—	476.
1940	—	477.
1941	—	477.
1742	—	478.
1943	—	67, 478.
1944	—	479.
1945	—	83, 472.
1946	—	469.
1947	—	479, 511, 593.
1948	—	480.
1949	—	394, 481, 557.
1950	—	133, 137, 481, 482.
1951	—	480.
1952	—	137, 160, 482. 557, 594.
1953	—	482.
1954	—	483.
1955	—	483, 558.

Art.	Bd.	Seite.
1956	II	463, 484.
1957	—	484.
1958	—	484.
1959	—	484.
1960	—	485.
1961	—	77, 486.
1962	—	469, 558.
1963	—	487.
1964	—	488.
1965	—	3, 64, 489.
1966	—	489.
1967	—	64, 458, 490.
1968	I	141. II, 460, 462, 494, 708.
1969	II	494.
1970	—	494.
1971	—	496.
1972	—	496.
1973	—	494, 496.
1974	—	496.
1975	—	494, 496.
1976	—	494.
1977	—	496, 497.
1978	—	497.
1979	—	498.
1980	—	496, 499.
1981	—	95, 496, 499.
1982	I	19. II, 500.
1983	II	11, 501.
1984	—	502.
1985	—	502.
1986	—	502, 507, 508, 510, 511.
1987	—	503.
1988	—	504, 612.
1989	—	504, 541.
1990	—	501, 505.
1991	—	155, 262, 506.
1992	II	502, 507.
1993	—	507.
1994	—	508.
1995	—	48, 506, 509, 511.
1996	—	27, 457, 508, 640.
1997	—	509.
1998	—	510.
1999	—	502, 511.
2000	—	511.
2001	—	27, 511.
2002	—	47, 48, 511.
2003	—	512.
2004	—	513.
2005	—	514.
2006	—	513.
2007	—	514.
2008	—	514.
2009	—	514.
2010	—	515.
2011	—	517.
2012	—	109, 518, 537.
2013	—	515, 520.
2014	—	517, 536.
2015	—	518.
2016	—	520, 531.
2017	—	521, 558.
2018	—	516, 522, 527, 539, 696.
2019	—	522, 523, 527, 539.
2020	—	524, 616.
2021	—	53, 525, 533.
2022	—	525, 526, 636.
2023	—	523, 525, 526, 533, 636, 696.
2024	—	527, 636.

Art.	Bd.	Seite.
2025	II	53, 528.
2026	—	49, 52, 529, 540.
2027	—	529.
2028	—	521, 530.
2029	—	72, 531, 532, 535, 538.
2030	—	53, 531.
2031	—	532.
2032	—	533, 712.
2033	—	535.
2034	—	536.
2035	—	536.
2036	—	519, 537, 681.
2037	—	72, 519, 531, 537.
2038	—	538.
2039	—	538.
2040	—	522, 539, 558,
2041	—	540, 565.
2042	—	525, 540.
2043	—	525, 540.
2044	—	541, 542.
2045	—	541, 543.
2046	—	544.
2047	—	59, 545.
2048	—	545.
2049	—	546.
2050	—	546.
2051	—	546.
2052	I	420, II, 5, 141, 157, 338.
2053	II	5, 6, 547, 548, 550.
2054	—	548.
2055	—	549.
2056	—	549.

Art.	Bd.	Seite.
2057	II	142, 541, 547, 550.
2058	—	548.
2059	—	555, 558, 622.
2060	—	481, 521, 540, 555, 557, 558, 559.
2061	—	558, 559.
2062	—	84, 385, 407, 555. 560.
2063	—	553, 559.
2064	—	84, 540, 561.
2065	—	560, 561.
2066	—	199, 540, 561.
2067	—	554.
2068	—	563.
2069	—	564.
2070	—	552.
2071	—	444, 464, 540, 565, 574.
2072	—	540, 565, 593, 608.
2073	—	564, 570, 593, 608.
2074	—	133, 564, 571, 576, 593.
2075	—	573, 593.
2076	—	89, 573, 593.
2077	—	566, 579, 593.
2078	—	567, 579, 593.
2079	—	566, 593.
2080	—	568, 593.
2081	—	574, 577, 578, 593.
2082	—	71, 569, 578, 593.
2083	—	55, 567, 579, 593, 606.

Art.	Bd.	Seite.
2084	II	575, 593.
2085	—	564, 576.
2086	—	578, 580, 593.
2087	—	577, 578, 580.
2088	—	579.
2089	—	579.
2090	—	566, 567, 579.
2091	—	577.
2092	I	233. II, 584, 615, 656.
2093	—	233. II, 584, 587.
2094	—	233. II, 585.
2095	—	I, 233, 554. II, 571, 585, 587.
096	II	587.
7	—	587.
8	—	586, 608.
99	I	245. II, 587, 607.
2100	II	588.
2101	—	587, 589, 591, 599, 600, 601, 632, 642, 706, 707.
2102	—	32, 112, 120, 121, 321, 360, 376, 404, 571, 591, 596, 599, 600, 608, 709, 710.
2103	—	593, 595, 600, 602, 603, 604.
2104	—	589, 599, 600, 601, 615, 632.
2105	—	599, 635.
2106	—	601, 618, 622, 635.

Art.	Bd.	Seite.
2107	II	600, 601, 632, 635.
2108	—	72, 602, 627.
2109	—	604, 605.
2110	—	598, 604,
2111	—	604.
2112	—	601.
2113	—	602.
2114	—	566, 586, 605, 606, 608, 635, 644.
2115	—	606.
2116	—	607.
2117	—	607, 608, 610, 618.
2118	I	466. II, 587, 605, 607.
2119	—	466, 554. II, 587, 605, 607, 701.
2120	II	608.
2121	I	216. II, 608, 618, 619, 621, 624, 627, 648.
2122	II	608, 609, 611, 622, 627.
2123	II	610, 613, 615, 627.
2124	—	608, 612, 633.
2125	—	612.
2126	—	610, 613.
2127	—	607, 613.
2128	—	611, 613.
2129	—	414, 581, 582, 609, 610, 611, 614.
2130	—	615.
2131	—	616, 624.
2132	—	616, 633.

Art.	Bd.	Seite.
2133	II	614.
2134	—	581, 602, 617, 618, 622, 635.
2135	I	216. II, 281, 608, 609, 618, 624, 649, 650.
2136	—	216. II, 556, 622, 649.
2137	—	191, 216, II, 622, 649.
2138	—	216. II, 622, 649,
2139	—	216. II, 622, 649.
2140	—	216. II, 623, 627, 632.
2141	—	216. II, 623, 624, 627, 632.
2142	—	216. II, 623, 627, 632.
2143	—	216. II, 616, 624, 627, 633.
2144	—	216. II, 624, 627, 633.
2145	—	216. II, 616, 625, 627, 633.
2146	II	602, 618, 625, 628, 635, 643.
2147	—	602, 618, 628, 635.
2148	—	602, 625, 627, 633, 635, 645, 651.
2149	—	625.
2150	—	601, 625, 629.
2151	—	601, 628.
2152	—	625.
2153	—	621, 625.
2154	—	629, 712.
2155	—	625.
2156	II	628.
2157	—	631.
2158	—	631, 632.
2159	—	631, 633.
2160	—	631.
2161	—	611, 616, 624, 632.
2162	—	616, 624, 632.
2163	—	616, 624, 626, 632.
2164	—	142, 632.
2165	—	632.
2166	I	233. II, 635, 644, 645.
2167	II	635, 638, 639, 640, 645.
2168	—	636, 638, 63[illegible], 645.
2169	II	233. II, 6[illegible], 635, 645.
2170	—	526, 636.
2171	I	233. II, 637.
2172	II	639.
2173	—	638, 640.
2174	—	640.
2175	—	639.
2176	—	640.
2177	—	639, 640.
2178	—	641, 647.
2179	—	635.
2180	—	641, 642, 643, 644, 679, 690, 695, 697.
2181	—	602, 635, 638, 642, 643.
2182	—	638, 642, 643.
2183	—	638, 642, 643, 646.

Art.	Bd.	Seite.
2184	II	643.
2185	—	504, 539, 643, 646, 648.
2186	—	75, 643.
2187	—	643.
2188	—	647.
2189	—	647.
2190	—	647.
2191	—	27, 647.
2192	—	647.
2193	—	648.
2194	—	648.
2195	—	619, 648.
2196	—	644, 652.
2197	—	644, 653.
2198	—	644, 653.
2199	—	644, 652' 653.
2200	—	620, 644, 651, 652.
2201	—	651.
2202	—	651, 653.
2203	—	629, 651, 652, 553, 654.
2204	—	579, 584, 615, 655, 656.
2205	—	656.
2206	—	655, 657.
2207	—	655, 658.
2208	—	196, 201, 658.
2209	—	659.
2210	—	640, 546, 659.
2211	—	640, 646, 659.
2212	—	640, 646, 562.
2213	—	660.
2214	—	660.
2215	—	660.
2216	—	662.
2217	—	661.
2218	—	663.
2219	—	62, 667.
2220	—	669.
2221	—	669.
2222	—	669.
2223	—	668.
2224	—	669.
2225	—	669.
2226	—	667, 668.
2227	—	668.
2228	I	233. II, 672.
2229	—	233, 312. II, 673.
2230	—	233. II, 673.
2231	—	233. II, 673.
2232	—	233, 312. II, 674.
2233	—	233, 312. II, 674.
2234	—	233. II, 675.
2235	—	233. II, 675.
2236	II,	445, 676.
2237	—	677.
2238	—	677.
2239	—	642, 677.
2240	—	673, 677.
2241	—	667, 677.
2242	—	678.
2243	—	678.
2244	—	679, 680, 690, 705.
2245	—	679, 680.
2246	—	679, 680.
2247	—	679.
2248	—	679, 694, 705.
2249	—	53, 55, 680.
2250	—	681.
2251	—	682.
2252	—	684, 701.
2253	—	685.
2254	—	272, 685.

Art.	Bd.	Seite.
2255	II	260, 683, 685.
2256	—	201, 685.
2257	—	683, 692.
2258	—	686.
2259	—	686.
2260	—	688.
2261	—	688, 689.
2262	I	375, 457. II, 128, 642, 665, 674, 676, 684, 692, 696.
2263	II	642, 692, 693.
2264	I	312. II, 642, 666, 688, 689, 694, 695.
2265	—	312. II, 642, 665, 696.
2266	II	642, 697.
2267	—	642, 696.
2268	II	696.
2269	—	676, 697.
2270	—	695, 698.
2271	—	701, 706.
2272	—	642, 701, 706, 707.
2273	—	590, 701, 707.
2274	—	679, 701, 703, 705.
2275	—	701, 704, 705.
2276	—	701, 709.
2277	—	463, 498, 701, 708.
2278	—	106, 685, 700, 709.
2279	—	21, 473, 701.
2280	—	701, 703.
2281	I	314. II, 688, 690.

Sachregister.

Die Römische Zahl bezeichnet den Band, die Teutsche die Seite.

Abrechnung der Zahlungen: II, 73 fgg.
Abschriften der Urkunden: II, 125.
Absonderung von Tisch und Bett: I, 134 fgg.
Absonderung des Vermögens. S. Vermögensabsonderung. Separationsrecht.
Abwesende: I, 102.
Abwesenheit: I, 51. Vermuthung derselben: 53. Förmliche Erklärung: 54. Wirkungen derselben, in Ansehung der gegenwärtigen Rechte: 58; der zukünftigen: 66; der Ehe: 68; der zurückgelassenen Kinder: 69.
Abzugsgeld: I, 9 fgg.
Acquestus conjugalis: II, 228. 266.
Actio aquae pluviae arcendae: I, 291.
— de damno infecto: II, 159. 163. 258.
— de dejectis et effusis: II, 159.
— de posito vel suspenso: II, 159.
— exercitoria: II, 162.
— ad exhibendum: I, 261.
— funeraria: II, 159.
— de in rem verso: II, 104.
— institoria: II, 162.
— legis aquiliae: II, 159.
— legis Rhodiae de jactu: II, 159. 160.
— de partu agnoscendo: I, 149.
— de pastu: II, 159. 163.

Actio Pauliana, Verjährung: II, 699.
— de pauperie: II, 159.
— de peculio, Verjährung: II, 699.
— quanti minoris: II 319. Verjährung I, 699.
— quod metus: II, 8.
— de recepto: II, 189. 160. 481.
— redhibitoria: II, 319. Verjährung I, 699.
— suppletoria: I, 443.
— de tigno juncto: I, 254.
Accession überhaupt: I, 250 fgg. 321; bey unbeweglichen Sachen: 253; bey beweglichen Sachen: 259.
Adjunction: I, 260.
Adoption: I, 150 fgg. Personen: 153. 155. Wirkungen, in Betreff der Ehe: 156; der Erbfolge: 157. Form: 159.
Aestimatio taxationis aut venditionis causa facta: II, 275. 278. (406) 431.
Aftervermiethung: II, 364. 367. 385.
Alimente: I, 98 fgg.
Alternative Verbindlichkeiten: II, 43 fgg.
Alterum tantum bey Zinsen: II, 463.
Alluvion: I, 256.
Anatocismus: II, 27. 463.
Anerbieten der Zahlung: II, 75 fgg.
Anerkennung: II, 127 fgg.
Anerkennung natürlicher Kinder I, 146.
Annahme an Kindesstatt. S. Adoption.
Annotationen II, 123.
Anrechnung. S. Compensation.
Antichrese: II, 565. 575. Form 576.
Arbeit, Miethcontract darüber. S. Verdingung.
Arrogation: I, 151.
Anschwemmung. S. Alluvion.
Anwuchs. S. Accession.
Anweisung: II, 87.
Arrha: II, 283. 289. 359.
Assecuranz: II, 488.

Assignation: II, 87.
Auctoritatis interpositio: I, 213.
Aufgebot: I, 81 fgg.
Aufhebung der Verträge: II, 101 fgg.
Auftrag. S. Bevollmächtigung.
Ausfertigung einer Urkunde: II, 89. 126.
Ausländer: I, 9 fgg.
Aussteuer: II, 164.
Authentica si qua mulier: II, 99. 516.
Baumeister: II, 397. S. Privilegien.
Bäume: I, 269. 301.
Beamten des Civilstandes: I, 26 fgg.; deren Verantwortlichkeit: 31.
Bedingungen bey Schenkungen und Testamenten: I, 427. 474. 542.
Bedingung bey Verträgen: II, 33 fgg. Allgemeine Grundsätze: 33; aufschiebende Bedingungen: 38.
Beistand, gerichtlicher: I, 230 fgg.
Beneficialerben. S. beneficium inventarii, Verjährung gegen sie: II, 686.
Beneficium abstinendi: I, 324. 366.
— — cedendarum actionum: II, 52. 72. 631.
— — competentiae: II, 85. 282.
— — divisionis: II, 49. 528.
— — excussionis: II, 332. 525. 636.
— — inventarii: I, 378.
Besitz: I, 233. 246. 251 fg.; II, 670; unvordenlicher: I, 288, 313; II, 691.
Bestätigung: II, 127 fg.
Betrug: II, 8. 104. 129.
Bevollmächtigungsvertrag: II, 501 fg.; Natur und Form desselben: 501; Verbindlichkeiten des Bevollmächtigten, gegen den Vollmachtgeber: 506; gegen dritte: 509; Verbindlichkeiten des Vollmachtgebers: 510; Beendigung des Contracts: 512.

Beweis: II, 109 fgg.; durch Urkunden: 110; durch Zeugen: 131; durch Vermuthungen: 139; durch das Eingeständnifs: 143; durch den Eid: 145.
Bewegliche Sachen. S. Sachen. Mobilien.
Bodmerey: II, 488.
Bona fides: II, 665. 674 fgg. 694 fg.
Bonorum possessio: I, 324. 367. 487.
Bösliche Verlassung: I, 108.
Blödsinnige: I, 223.
Brandschaden: II, 366.
Brautschatz: II, 254 fgg. 266 fgg.; Allgemeine Verfügungen: 267; Errichtung des Brautschatzes: 268; Rechte des Ehemannes: 273; Zurückgabe: 277; Vorzugsrecht: 619; Verjährung 682.
Bürgerrecht: I, 18.
Bürgschaft: II, 515 fg.; Wesen und Umfang derselben: 515; Wirkungen zwischen dem Gläubiger und Bürgen: 524; Rechtswohlthat des Zuvorausklagens; 525; der Theilung: 528; Wirkung zwischen dem Schuldner und Bürgen; 530; zwischen mehreren Mitbürgen: 534; Erlöschung der Bürgschaft: 536. Gesetzliche und gerichtliche Bürgen: 539. Verjährung gegen Bürgen: 681.
Bürgerlicher Tod. S. Tod.
Capitis deminutio: I, 14. 438.
Castraten, deren Ehe: I, 76.
Catonianische Regel: I, 535.
Caupones: II, 393.
Causa debendi: II, 16.
Cautela Socini: I, 450.
Cautio de damno infecto: II, 159. 163. 258.
Caution. S. Bürgschaft. Sicherheit.
Cessio bonorum: II, 81 fgg.
Cession streitiger Rechte und Klagen: II, 295. 348 fgg.
Civilrechte, deren Genufs und Beraubung: I, 7 fgg.

Civilstand. S. Beamte. Zeugnisse.
Codicillarclausel: I, 543.
Codicille; I, 427. 486. 539.
Colonia partiaria: II, 385. 407.
Collation: I, 389. 400 fgg. Wer conferirt und wem? 401; was wird conferirt? 403; wie wird conferirt? 406.
Commixtion: I, 260. 263.
Commodat. S. Leihcontract.
Communio bonorum: II, 175 fgg.
Compensation: II, 91 fgg.
Competenz. S. Beneficium.
Computatio civilis: II, 689.
Condictio furtiva: II, 159.
— — ob turpem vel injustam causam: II, 15. 159. 160.
— — sine causa, II, 15.
— — suspensiva: II, 38; resolutiva: 40.
Confessio qualificata: II, 144.
Confiscation: I, 19.
Confusion: II, 98.
— — als Erwerbsmittel des Eigenthums: I, 260. 263; als Aufhebungsart der Verbindlichkeiten.
Contracte. S. Verträge.
Contractus socidae: II, 400. 405. fgg.
Conventionalstrafe: II, 58 fg.
Correalobligation: II, 46 fg. S. Verbindlichkeit, solidarische. Verjährung: 680.
Culpa lata, levis et levissima: II, 19.
Curatel: I, 175. S. Emancipation. Interdiction. Verschwender. Vormundschaft.
Dachtraufe: I, 307.
Darlehn: II, 452 fgg.; Natur desselben: 452; Verbindlichkeiten des Darleihers: 455; des Schuldners: 457 verzinsliches Darlehn: 457.
Datio in solidum: II, 66.
Datum, gewisses: II, 119 fgg.

Decrete: I, 4.
Delegation: II, 85. 87.
Deliberationsfrist: I, 380.
Delicte: II, 159 fgg.
Depositio: II, 75.
Depositum. S. Niederlegung. Hinterlegung.
Dienstbarkeiten. S. Servituten.
Diensboten: II, 392.
Dienste, Miethcontracte darüber. S. Verdingung.
Dienstlohn, Vorzugsrecht: II, 589.
Dies. S. Zeitbestimmung.
Disponible Portion: I, 445.
Documente. S. Urkunden.
Domestiken: II, 392.
Donatio mortis causa: I, 428. 459. 487. 566.
— — omnium bonorum: I, 468. 469.
— — propter nuptias: I, 164.
Dos profectitia et adventitia: II, 277.
Dotalverhältniſs: II, 254 fgg.
Durchgang: I, 307.
Edictum aedilitium: II, 320.
— — D. Hadriani.
Ehe: I, 70 fgg. Bedingungen derselben: 72. Eheverbote: 73. Einwilligung der Eltern etc.: 76. Förmlichkeiten: 8. Aufgebot: 81. Wirkliche Abschliesung: 85. Einspruch: 88. Nichtigkeit der Ehe: 91; Verbindlichkeiten, welche aus der Heirath entstehen: 98; Alimentation: 98; Nothwendigkeit der Autorisation der Frau: 101; Auflösung der Ehe: 105; zweite Heirath: 105.
Ehebruch: I, 109.
Ehefrau. S. Frauen.
Ehegatten, deren Vermögensrechte: II, 164 fgg.
Ehepacten. S. Heirathscontract.

Ehescheidung: I, 107 fgg. Ursachen derselben im Allgemeinen: 107. Bestimmte Ursachen: 112; Form: 112; provisorische Maasregeln: 118; Einreden: 121. Wechselseitige Einwilligung: 122. Wirkungen der Ehescheidung: 129; in Ansehung der weiteren Verheirathung: 129; des schuldigen Ehegatten: 131; der Kinder: 133. — S. Absonderung von Tisch und Bette.
Ehestiftung. S. Heirathscontract.
Eheverlöbnisse: I, 72. 73.
Eid, welchen die Parteyen einander zuschieben: II, 146; welchen der Richter auflegt: 150.
Eigenthum: I, 232. 248 fgg. Erwerbsarten: 321.
Eingeständnifs: II, 143 fgg.
Einkindschaft: I, 151.
Einländer: I, 8 fgg.
Einschreibung (transscription): II, 602. 644. 647.
Eintragung (inscription) II, 602. 621. 625 fg. 618. 644 fg. 679.
Einspruch gegen eine Heirath: I, 88 fg.
Eintritt in die Rechte eines Glaubigers: II, 70 fgg.
Einwilligung bey Verträgen: II, 4.
Eisernviehcontract: II, 400. 405 fgg.
Emancipation: I, 216 fgg.
Emigranten: I, 9 fgg.
Entführung, als Ehehindernifs: I, 76.
Enterbung: I, 444; aus guter Absicht: 547.
Entwährung: II, 312 fgg.
Erbeneinsetzung: I, 442. 487.
— — I, 507 fgg.
Erbfolge: I, 323 fgg. Allgemeine Regeln: 324. Eröffnung der Erbfolge und Besitzergreifung: 326. Eigenschaften zur Erbfolge: 331; Ordnung derselben: 335; Repräsentationsrecht: 340; Erbfolge der Descendenten: 343; der Ascendenten und Collateralen: 344. Allge-

gemeine Principien: 345; insonderheit Geschwister und Eltern: 346; Geschwister allein: 347; Eltern allein: 351; entferntere Ascendenten: 352; entferntere Collateralen: 352. Irreguläre Erbfolge: 354; der natürlichen Kinder: 355; deren Eltern und Geschwister: 361; des überlebenden Ehegatten und des Staats: 363. S. Erbschaft.
Erbgelder: II, 597.
Erbrenten: II, 460 fgg.
Erbschaft: I, 366 fgg.; deren Annahme: 367. Entsagung: 372. Rechtswohlthat des Inventars: 378; Erfordernisse hierzu: 378; Wirkungen: 381; Verwaltung der Erbschaft: 382; Sicherheitsleistung: 384; Befriedigung der Gläubiger: 385. — Vacante Erbschaften: 386.
Erbschaftsschulden: I, 411 fgg. 526 fgg.
Erbschaftstheilung: I, 389 fg. Wer kann darauf klagen: 390; vorbereitende Handlungen: 391; Theilung selbst: 395; besondre Fälle: 397; nachfolgende Handlungen: 400. — Wirkung der Theilung und Gewährleistung: 417 fgg. Aufhebung der Theilungen: 419 fgg.
Erbverträge: I, 376. II, 14.
Errungenschaft: II, 228. 266.
Erlaſs einer Schuld: II, 88.
Erlaſsvertrag: II, 81 fgg.
Erntekosten, Vorzugsrecht: II, 591.
Eviction: II, 311 fgg. 551.
Executor testamenti: I, 528. 530.
Exceptio non numeratae dotis: II, 279.
Exheredatio bona mente facta: I, 547.
Falcidische Quart: I, 386. 488. 520.
Familienfideicommisse: I, 429 fgg. 548 fg.
Familienpapiere: I, 123.
Familienrath: I, 183 fgg. 197 fgg. 200 fg. 208 fg. II, 623. 624.

Faustpfand: II, 565. Vorzugsrecht: 570. 593. Retentionsrecht: 570 fg. 593.
Fenster: I, 305.
Feuerschaden: II, 365.
Fideicommisse: I, 429 fgg. 486. — Ausnahmsfall in Ansehung der Enkel und Geschwisterkinder: 547 fgg.
Filiation: I, 137 fgg.
Flüsse: I, 247. 293. S. Alluvion.
Forum contractus: I, 10. 50.
Frauen. S. Personalarrest: II, 561. Vorzugsrecht: 619 fg. Verjährung 685.
Früchte: I, 266.
Fuhrleute: II, 393 fgg.
Fuhrlohn, Vorzugsrecht: II, 595.
Gastwirth: II, 481. Vorzugsrecht: 594.
Gebrauchsrecht: I, 283 fgg.
Geburt, eheliche: I, 140.
Geburtsurkunden: I, 33.
Gegenvormund. S. Nebenvormund.
Gerichtskosten, Vorzugsrecht: II, 589.
Gerichtsstand: I, 10. 47.
Gesandten: I, 5.
Geschäftsführung: II, 154.
Gesellschaftsvertrag: II, 408 fgg. Allgemeine Grundsätze: 409; verschiedene Gattungen: 412; allgemeine Gesellschaften: 413; besondre: 418; Anfang und Dauer der Gesellschaft: 419. Verbindlichkeiten der Gesellschafter: 420; Rechte derselben: 424; Verwaltung: 431; Verbindlichkeiten gegen dritte Personen: 435; Beendigung des Contracts: 437.
Gesetze, deren Bekanntmachung, Wirkungen und Anwendung: I, 1 fgg.
Gesinde: II, 392.
Geständnifs: II, 143 fgg.
Gewissensvertretung: II, 147.

Gewährleistung: II, 311 fgg.
Gewohnheiten: I, 2. S. Ortsgebrauch.
Glaubenseid: II, 147.
Glaubiger, deren Rechte im Allgemeinen: II, 31 fg. Rangordnung: 654. 663.
Gräben: I, 299.
Gütergemeinschaft: II, 175 fgg.; gesetzliche GG.: 179. Activvermögen derselben: 183; Passivvermögen: 188; Verwaltung: 195; Auflösung: 205; Wiederherstellung: 207; Annahme und Entsagung: 208; Theilung: 215; Wirkungen der Entsagung: 223. — Vertragsmäsige GG.: 226; Errungenschaft: 228; Ausschliessung des Mobiliarvermögens: 230; Mobiliarisirung: 232. Schuldentrennung: 234; Schuldenfreiheit des Eingebrachten: 236; Vorausnahme: 237; Vorbehalt der ungleichen Theilung: 239; allgemeine GG.: 241. — Ausschliefsung der GG.: 243; Vermögensabsonderung: 247.
Habitatio: I, 283.
Handelsbücher: II, 121.
Handgeld. S. Arrha.
Hasardspiele: II, 489.
Hauptmängel: II, 321.
Hausregister: II, 123.
Häusermiethe: 376 fgg. Gesetzliches Pfandrecht des Vermiethers: 376; Reparaturkosten: 377; Dauer dieser Miethe: 379; Relocation: 380; Aufhebung: 381.
Heirath. S. Ehe.
Heirathscontract: II, 164 fgg.; dessen Inhalt: 169; Form: 172; Fähigkeit der contrahirenden Theile: 172; Abänderungen: 173.
Heirathscontracte. Schenkungen, die in demselben geschehen: I, 565; an die Ehegatten: 565; von den Ehegatten an einander: 572.
Heirathsscheine: I, 35.

Heirathsgut. S. Brautschatz.
Hecken: I, 300.
Hinterlegung: II, 75.
Hypothek: II, 580. Specialität: 585. 613. Unterschied von den Privilegien: 586; privilegirte: 598. Aufseher: 601. 618. 650 fgg. Register: 601. 618. 642. 650 fgg. Untheilbarkeit: 606; gesetzliche: 606. 608; gerichtliche: 606. 609; vertragsmäsige: 606. 601; deren Subject: 612. Form: 613. 614. Object: 613. Rang: 617; testamentarische: 606; der Ehefrauen, Minderjährigen, Interdicirten: 608. 617. 618.; des Staats, der Gemeinden, öffentlichen Anstalten, Rechnungsführer, Einnehmer: 608. Reduction: 624. 632 fg. Auslöschung: 631. Wirkungen gegen Dritte: 634. Erlöschung, 641. Befreiung von denselben: 643 fgg. Verjährung: 695. S. Eintragung.
Hypothecarische Klage, Verjährung: II, 690.
Immobilien, Hypothek: 605. 607. Privilegium: 595. 601; künftige: 614. S. Sachen.
Impotenz, als Ehehindernifs: I, 76; als Scheidungsgrund: 110.
Imputation der Zahlungen: II, 73 fgg.
Inaedificatio: I, 254.
Incorporation: I, 321.
Indebitum: II, 156.
Infamie: I, 18. 202.
Inofficiöse Schenkungen und Testamente: I, 443.
Inseln: I, 258.
Instrumenta indiscreta: II, 16.
Instrumente. S. Urkunden.
Interdicirte. S. Interdiction, Personalarrest, II, 561. Verjährung: 600. 684.
Interdiction: I, 223 fgg. Wie und von wem darauf angetragen? 224; Wirkungen: 226. Wer wird zum Vormund bestellt und auf wie lange? 228. Fälle, wo keine Interdiction statt findet: 229.

Interesse: II, 22 fgg.
Interpellation. S. Verjährung.
Interruption desgl.
Intestaterbfolge. S. Erbfolge.
Inventar. S. beneficium.
Irthum: II, 5. 104. 129.
— bey der Ehe: I, 94.
Juramentum calumniae: II, 146; credulitatis et ignorantiae: 147; litis decisorium: 146; necessarium: 150; suppletorium et purgatorium: 151; in litem: 151.
Jurisdictio voluntaria: II, 115.
Jus accrescendi: I, 545.
— deliberandi: I, 380.
Kauf bricht Miethe: II, 357. 369.
Kaufcontract: II, 335 fgg.
Kinder, eheliche: I, 137; natürliche: 144.
Kindschaft. S. Filiation.
Kirchenbücher: I, 24.
Klage. S. actio. Verjährung: II, 692.
Kosten der letzten Krankheit: II, 590.
Lebensbedürfnisse, Vorzugsrecht II, 590.
Legate. S. Vermächtnisse.
Legatarii conjuncti: I, 545.
Legatum annuum, usus, ususfructus, tritici, vini, olei, instructus, instrumenti, peculii, auri, argenti, servitutis, optionis, penoris, suppellectilis, dotis, alimentorum etc: I, 522; debiti: 525; liberationis: 522. 526; partitionis: 513.
Legitimation: I, 144.
Leibrenten: II, 461.
Leibrentencontract II, 492 fgg.; Bedingungen desselben: 493; Wirkungen: 496; Natur und Form desselben: 501; Verbindlichkeiten des Bevollmächtigten, gegen den Vollmachtgeber: 506; gegen dritte: 509; Verbind-

lichkeiten des Vollmachtgebers: 510; Beendigung des Contracts: 512.
Leichenkosten, Vorzugsrecht: II, 589.
Leihcontract: II, 444 fgg.; Natur desselben: 445; Verbindlichkeiten des Leihers: 447; des Verleihers: 450.
Leviratehe: I, 74.
Licitation: II, 345.
Locatio conductio operarum: II, 355. 395. 402. 470; operis: 395 fgg.
Löwengesellsahaft: II, 125.
Lex anastasiana: II, 349 fg.
— commissoria: II, 328. 568.
Mala fides: II, 665.
Malitiosa desertio: I, 108.
Matrimonium legitimum et ratum: I, 71.
— — putativum: I, 92.
Mauern: I, 296.
Meineid: II, 148.
Miethcontract: II, 354 fg. Allgemeine Grundsätze: 355; Form und Beweis: 358; Verbindlichkeiten des Vermiethers: 359; Rechte und Verbindlichkeiten des Miethers: 362; Dauer des Miethcontracts: 368; Stillschweigende Wiedervermiethung: 371; Aufhebung des Miethcontracts: 374. S. Häusermiethe. Pachtcontract. Verdingung. Viehpacht.
Militärpersonen, deren Civilstand: I, 42.
Minderjährige, deren Restitution: II, 105 fgg. S. Personalarrest: II, 561; Verjährung: 600. 684.
Minderjährigkeit: I, 174.
Mitgift. S. Brautschatz.
Mobiliarisirung: II, 222.
Mobilien. S. Sachen. Privilegien II, 591. Hypothek: 607. Faustpfand: 608.
Modus adquirendi: I, 249; II, 18. 301.
Modus. S. Zweckbestimmung.

Morae purgatio: I, 421; II, 20. 328.
Morgengabe: II, 164.
Mutuum. S. Darlehn.
Mündigkeit: I, 174.
Nachsteuer: I, 9 fgg.
Natürliche Verbindlichkeiten: II, 63.
Nautae: II, 393.
Nebenvormundschaft: I, 189 fgg.
Negotiorum gestio: II, 154.
Niederlegungsverträge: II, 463 fg.; verschiedene Arten: 463; Eigenschaften: 464; freiwillige Niederlegung: 466; Verbindlichkeiten des Verwahrers: 468; insonderheit Zurückgabe der Sache: 472; Verbindlichkeiten des Niederlegers: 479; im Nothfalle geschehene Niederlegung: 480.
Nieſsbrauch: I, 265. Rechte des Nieſsbrauches: 265; Verbindlichkeiten desselben: 272; bey dem Anfalle: 273; während des Genusses: 275; zur Restitution: 279; Beendigung des Nieſsbrauchs: 280.
Nieſsbrauch der Eltern: I, 170 fgg.
Nichtschuld, deren Bezahlung: II, 156.
Notarien: II, 89. 115.
Novation: II, 85 fgg.
Nullität: II, 101.
Oblatio: II, 75.
Occupation: I, 249. 322.
Oeffentliche Urkunden: II, 89. 114 fgg.
Operae servorum: I, 265.
Opposition. S. Einspruch.
Ortsgebrauch: I, 2.
Pacta dotalitia, II, 282.
Pactum additionis in diem: II, 333.
— de retrovendendo, II, 329.
— displicentiae: II, 290.

Pactum remissorium: II, 81 fgg.
Pachtcontract: II, 354 fgg. 383 fg.
Palmarium: II, 295.
Paraphernalgüter: II, 260.
Paternitätsklage: I, 148.
Peculien: I, 366. 172.
Periculum: II, 19.
Perjurium: II, 148.
Personalarrest: II, 552; Begründung desselben und Personen, die demselben unterworfen sind: 554; Unstatthaftigkeit: 561; Wirkungen: 563.
Personenstand. S. Civilstand.
Plantatio: I, 254.
Pfandcontract: II, 565.
Pfandnutzungsvertrag: II, 565.
Pfändungen: II, 163.
Pflegelterliches Verhältnifs: I, 161.
Pflichttheil: I. 442. 445. 510.
Pignus praetorium, judiciale: II, 609.
Policeygesetze: I, 5.
Pönalclausel: II, 58 fgg.
Possessorische Rechtsmittel: II, 671.
Posthumus: I, 439.
Precarium: II, 445. 674.
Prediger, als Beamte des Civilstandes: I, 26.
Praesumtio juris: II, 139; juris et de jure: 140; facti: 142.
Privaturkunden: II, 89. 116 fgg.
Privilegien, Ausnahmen vom gemeinen Rechte: I, 1.
— — II, 580; Publicität: 585. 600; Unterschied von Hypotheken: 586; allgemeine: 589; besondere: 590; auf Mobilien: 591; auf Immobilien: 595; der Verkäufer: 595; der Miterben: 596. 604; der Baumeister: 597. 604; der Bauunternehmer, Maurer, Handwerker; ibid. der Erbgelder: 547; Rang: 599; Art der

Sicherung: 600; Erlöschung: 641; Befreiung von denselben: 643 fg.
Probatio pro exoneranda conscientia: II, 157.
— — pro vitando perjurio: II, 148.
Proclamation. S. Aufgebot.
Promulgation der Gesetze: I, 2.
Proprietät: I, 248.
Pubertät: I, 174.
Publication der Gesetze: I, 2.
Pupillar- und Quasipupillarsubstitution: I, 428. 433. 487.
Quarta divi Pii: I, 151.
Quasicontracte: II, 153.
Quasidelicte: II, 159 fgg.
Quellen: I, 291.
Querela inofficiosi: I, 443. 487; Verjährung: II, 699.
Querela nullitatis: I, 443. 487.
Quota litis: II, 295.
Rang. S. Hypotheken, Privilegien, Gläubiger.
Rasende: I, 223.
Receptitia bona: II, 261.
Recognitionsurkunden: II, 127.
Rechtsirthum: II, 5. 143. 157.
Reduction der Schenkungen unter Lebenden und durch Testament: I, 452.
Register des Civilstandes: I, 28 fgg.
Reisende: I, 5.
Renten: I, 240.
Rentenkauf: II, 461. S. Erbrenten. Leibrenten.
Relocatio tacita: II, 371. 380. 391.
Repräsentationsrecht: I, 340.
Rescission: II, 101 fgg.
Res communes: I, 248. 323; individua: II, 57; merae facultatis: II, 673; nullius: I, 247. 249. 253; publicae: 247. 248.
Respectus parentelae: I, 75.

Restitutio ex clausula praetoris generali: II, 102.
Restitution im Allgemeinen: II, 102 fgg.; der Minderjährigen: 105 fgg.
Restitution wegen Abwesenheit: I, 51.
Res universitatis: I, 248.
Retorsion: I, 16.
Retract: I, 6.
Reverse: II, 114. 175.
Reukauf: II, 290.
Rückscheine: II, 114. 175.
Sachen: I, 232 fgg.; Eintheilung derselben: 233; unbewegliche Sachen: 234; ihrer Natur nach: 235; ihrer Bestimmung nach: 236; ihrem Gegenstande nach: 238. Bewegliche Sachen: 239; durch gesetzliche Bestimmung: 239; ihrer Natur nach: 242. Bestimmung einzelner Ausdrücke: 244. Beziehung der Sachen auf ihre Besitzer: 246; herrnlose Sachen: 247. 322. S. Immobilien. Mobilien.
Satisfactionsklage: I, 149.
Schadensersatz: II, 22 fgg.
Schatz: I, 322.
Schätzung. S. Aestimatio.
Schätzungseid: II, 151.
Schenkungen unter Lebenden und durch Testament: I, 421 fgg. Allgemeine Verfügungen: 426. — Fähigkeit auf solche Weise zu verfügen: 433; oder zu empfangen: 437. — Disponibler Vermögenstheil: 442. 445; dadurch begründete Reduction: 452; Voraussetzungen derselben: 452; Wer kann sie fordern? 454; Verhältniſs der Schenkungen und Vermächtnisse: 455; Wie geschieht die Restitution? 457. — Verfügungen zum Vortheile der Enkel und Geschwisterkinder: 547 fgg. Allgemeine Grundsätze: 550. Verbindlichkeiten des Fiduciars: 552. Rechte der Fideicommissarien: 558.

Schiedsrichterliche Urtheile, Begründung einer Hypothek: II, 611.
Schiffer: II, 393 fgg.
Schulden der Gütergemeinschaft: II, 188 fgg. S. auch Erbschaftsschulden.
SCtum Libonianum: I, 535.
— Macedonianum: II, 12.
— Vellejanum: II, 199. 516.
Separation des Vermögens: II, 415.
Separationsrecht: II, 604.
Sequestration: II, 463. 483 fgg.; vertragsmäsige: 485; gerichtliche: 485.
Servitus aquae hauriendae: I, 311; continua et discontinua: 310. 319; fluminis recipiendi: 307: itineris, actus, viae: 307; luminum: 304; oneris ferendi: 317; pascendi: 311; prospectus: 304; stillicidii: 307; urbana et rustica: 310.
Servituten: I, 287 fgg.; welche sich auf die Lage der Orte gründen: 289; insonderheit wegen des Regenwassers: 291; Quellwassers: 291, und fliesenden Wassers: 293. Gesetzliche Servituten: 294; in Betreff der Mauern: 296, Graben: 299, und Hecken: 300; sonstiger Fälle: 301. Ferner der Zwischenwerke: 303; der Aussichten und Fenster: 304; der Dachtraufe: 307; des Uebergangs: 307; Servituten, die sich auf Handlungen der Menschen gründen: 309; verschiedene Arten derselben: 309; Erwerb: 311; Rechte des Eigenthümers: 316; Erlöschung: 318. Verjährung: II, 694.
Sicherheitsgesetze: I, 5.
Simulation: II, 5.
Societas leonina: II, 425.
— — omnium bonorum: II, 413.
Societätscontract. S. Gesellschaft.
Solidarverbindlichkeit: II, 46 fgg.

Specification: I, 260. 261.
Spes et res sperata: II, 13.
Spielverträge im Allgemeinen: II, 487; Verbindlichkeit aus dem Spiel: 489 fgg.
Spielschuld, Verjährung II, 690.
Sponsalien. S. Eheverlöbniſs.
Staatsbürger: I, 8. 17.
Stabularii: II, 393.
Stammgüter: I, 430. 486.
Stellionat: I, 552. 555. 622.
Sterburkunden. S. Todesscheine: I, 37.
Strafbestimmung. S. Pönalclausel.
Streitige Rechte, deren Cession: II, 295. 348.
Sublocatio: II, 367.
Successio creditorum et hypothecaria: II; 70 fgg.
Succession. S. Erbfolge. Erbschaft.
Subrogation: II, 70 fgg.
Substitutionen: I, 429 fgg.
Suität: I, 323. 366.
Superficies: I, 256.
Tauschcontract: II, 351.
Tempus continuum: II, 689.
Testamente: I, 486 fgg. Allgemeine Form derselben: 489; überhaupt: 489; insbesondere des eigenhändigen Testaments: 492; des öffentlichen: 493; des geheimen: 497. — Privilegirte Testamente: 499; der Militairpersonen: 502; wegen ansteckenden Krankheiten: 504, auf einer Seereise: 505; im Auslande: 506. — Testamentsexecutoren: 528; Testamentseröffnung: 529. — Aufhebung, Widerruf: 539; wegen Undanks und nicht erfüllter Bedingungen: 542; wegen Abgangs der honorirten Person: 542; wegen Untergangs der vermachten Sache: 544.
Testamentum ad pias causas: I, 500.
— — destitutum: I, 543.

Testamentum judiciale: II, 493.
— — militare: I, 502.
— — parentum inter liberos: I, 509. 559.
— — reciprocum et correspectivum: I, 487.
— — ruri conditum: I, 496.
— — tempore pestis conditum: I, 504.
Theilpachter: II, 385. 407.
Theilung der Eltern unter ihren Kindern: I, 559.
— — zwischen Solidarschuldnern: II, 49; zwischen Bürgen: 528.
Titulus justus etc.: II, 696.
Tod, bürgerlicher: I, 14. 18 fgg.
— natürlicher: I, 18.
Todesscheine: I, 37.
Traditio: I, 249; II, 19. 300; symbolica: 301; brevi manu facta: 302.
Transmissionsrecht: I, 370. 517.
Trebellianische Quart: I, 386. 488.
Trennung von Tisch und Bette. S. Absonderung.
Uebergang: I, 307.
Ueberlieferung. S. Traditio.
Unbewegliche Sachen. S. Sachen.
Unio prolium: I, 151.
Untergang einer Sache: II, 98 fgg.
Unterhalt. S. Alimente.
Unvermögen. S. Impotenz.
Unvordenklicher Besitz: II, 288. 313. II, 691.
Urkunde des Civilstandes: I, 24 fgg.
Urkundenbeweis: II, 110 fgg.; öffentliche Urkunde: 114; Privaturkunden: 116; Abschriften: 125.
Usucapio libertatis: I, 319.
Usus: I, 283.
Ususfructus. S. Nießbrauch.
Vacante Erbschaften: I, 386. 520.
Vaterschaft: I, 137 fgg.

Väterliche Gewalt: I, 166 fgg.; Subject: 166; Rechte: 167; Dauer: 173.

Venia aetatis: I, 216. 218.

Verbindlichkeiten. S. Verträge.

Verbindlichkeit, etwas zu geben: II, 18; zu thun oder zu unterlassen: 21; alternative Verbindlichkeiten: 43 fgg.; solidarische: 46 fgg.; theilbare und untheilbare: 53 fgg.; mit Pönalclauseln: 88 fgg.; Erlöschung der Verbindlichkeiten: 62. Natürliche Verbindlichkeiten: 63. Beweis der Verbindlichkeiten: 109 fgg. Verbindlichkeiten ohne Vertrag: 152 fgg.

Verdingung gewisser Dienste: II, 392; gewisser Arbeiten: 395.

Vergleich: II, 540 fgg.; Eingehung desselben: 542; Auslegung: 545; Aufhebung: 547.

Verhaftung. S. Personalarrest.

Verjährung: II, 663; erwerbende, erlöschende: 665. 691; des Staats, der öffentlichen Anstalten, Gemeinden, Regierungsrechte, Kammergüter, Domanialrechte: 668. 690; Einrede der V.: 668 fg.; Verzichtleistung: 669; Verhinderungsursachen: 676 fgg.; Unterbrechungsursachen: 678 fgg. 705; Hemmungsursachen: 682 fgg.; Zeitfrist: 687; unvordenkliche: I, 288. 313; II, 691; dreisigjährige: II, 691; zehn- und zwanzigjährige: 692; der Mobilien: 701; der Baumeister etc.: 898; des Dienstlohns, Lebensbedürfnisse etc. 703; Eideszuschiebung gegen die V.: 705; halbjährige der Lehrer, Gast- und Speisewirthe, Handwerker: 706; einjährige der Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Gerichtsdiener, Kaufleute, Vorgesetzten einer Erziehungsanstalt und Dienstboten: 706. 707; zweijährige der Anwälte: 707; fünfjährige der Anwälte, Renten, Kostgelder, Pachtgelder, Zinsen und sonstigen periodischen Zahlungen: 708; kürzere Verjährungen: 709-711; der Wechsel: 712.

Verkauf: II, 282 fgg. Begriff und Eintheilungen: 283; Form und Erfordernisse: 284. Eintritt der Wirksamkeit: 287; persönliche Fähigkeit: 291; Sachen, welche verkauft werden: 295; Verbindlichkeiten des Verkäufers im Allgemeinen: 299; Ueberlieferung: 301; Gewährleistung wegen Eviction: 311; wegen Mangel der Sache: 319; Verbindlichkeiten des Verkäufers: 325; Aufhebung des Kaufs: 329; Widerruf: 329; Verletzung: 335; Licitation: 345.

Verkauf, gerichtlicher Schuldenhalber: II, 654; Form: 660; Aufhebung: 661.

Verlust einer Sache; II, 98 fgg.

Vermächtnisse: I, 507 fgg.; Universalvermächtnisse: 508. 509. — Vermächtnisse unter einem Universaltitel: 512. — Particularvermächnisse: 515; Rechte des Part. Legatars auf den Hauptgegenstand: 516; auf Nebenemolumente: 518; in besondern Fällen: 522. Verbindlichkeiten des Particularlegatars: 526. — Zuwachsrecht: 545.

Vermiether. S. Verpachter.

Vermögensabsonderung zwischen Ehegatten: II, 247; Art dieselbe zu bewirken: 248; Wirkungen: 251.

Vermögensabtretung: II, 81 fgg.

Vermögensverwaltung, deren Untersuchung. S. Interdiction.

Vermuthungen: II, 139 fgg.

Verpachter, Vorzugsrecht: II, 591. 593.

Verpfändung: II, 565.

Verschwender: I, 230 fgg.

Versteigerung: II, 345.

Verträge: II, 1 fgg.; Erfordernisse zu deren Gültigkeit: 3; Einwilligung: 4; Wirkung in Ansehung dritter Personen: 9. 30; Fähigkeit der contrahirenden Theile: 11; Gegenstand und Inhalt der Verträge: 13; Beweggrund (causa): 14; Wirkung: 17; Auslegung: 28;

Nichtigkeit und Aufhebung: 101. S. Verbindlichkeiten.
Verwahrungsvertrag. S. Niederlegung.
Vidualitium: II, 164.
Viehpacht: II, 400 fgg.; einfacher Viehpacht zur Hälfte: 404; mit dem Gutspachter: 405; mit dem Theilpachter: 407; uneigentlicher Viehpacht: 407.
Vis fluminis: I, 257.
Volljährigkeit: I, 222.
Volljährigkeitserklärung. S. venia aetatis.
Vollmacht. S. Bevollmächtigung.
Vormundschaft: I, 175 fgg.; der Eltern: 176; der Ascendenten: 181; die von den Eltern übertragene Vormundschaft: 180; von dem Familienrathe: 183. Nebenvormund: 189. Entschuldigungsursachen von der schon übernommenen Vormundschaft: 192; von der blos angefallenen: 196; dabey zu beobachtendes Verfahren: 197; Unfähigkeit zur Vormundschaft und Absetzung von derselben: 198; Verwaltung des Vormundes: 202; Vormundschaftsrechnungen: 213.
Vorzug: II, 20. 23.
Währschaftsprotocolle: II, 644.
Wandlungsklagen II: 319.
Wasser: I, 291.
Wette: II, 488 fgg.
Wiederkauf: II, 329.
Witthum: II, 164.
Wittwen, Personalarrest: II, 561.
Wohnungsrecht: I, 283 fgg.
Wohnsitz: I, 47.
Zahlung: II, 63 fgg.; mit Subrogation: 70 fgg.; Abrechnung der Zahlungen: 73; Anerbieten derselben: 75; Beweis: 109 fgg.
Zeitbestimmung: II, 41 fgg.

Zeugnisse des Civilstandes: I, 24 fgg.; deren Abfassung: 25. Eintragung in die Register: 30. Einzelne Gattungen: 33 fgg.; Berichtigung: 46.
Zinsen: II, 25 fgg.; 457 fgg.
Zeugenbeweiſs: II, 131 fgg.
Zwang: II, 7. 104. 129.
Zwang bey der Ehe: I, 94.
Zweckbestimmung: I, 474. 488; II, 34.
Zuvorausklagen: II, 332. 525.
Zuwachsrecht: I, 545.

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

Rw
Pfeiffer

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Napoleon I., Frankreich, Kaiser, 1769-1821 / Napoleon / Pfeiffer, Burkard Wilhelm,

Napoleons Gesetzbuch nach seinen Abweichungen von Teutschlands gemeinem Rechte ; ein Handbuch für teutsche Geschäftsmänner

Bd.: 2

Göttingen (1810)

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Rw 1401 -2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11277130-4